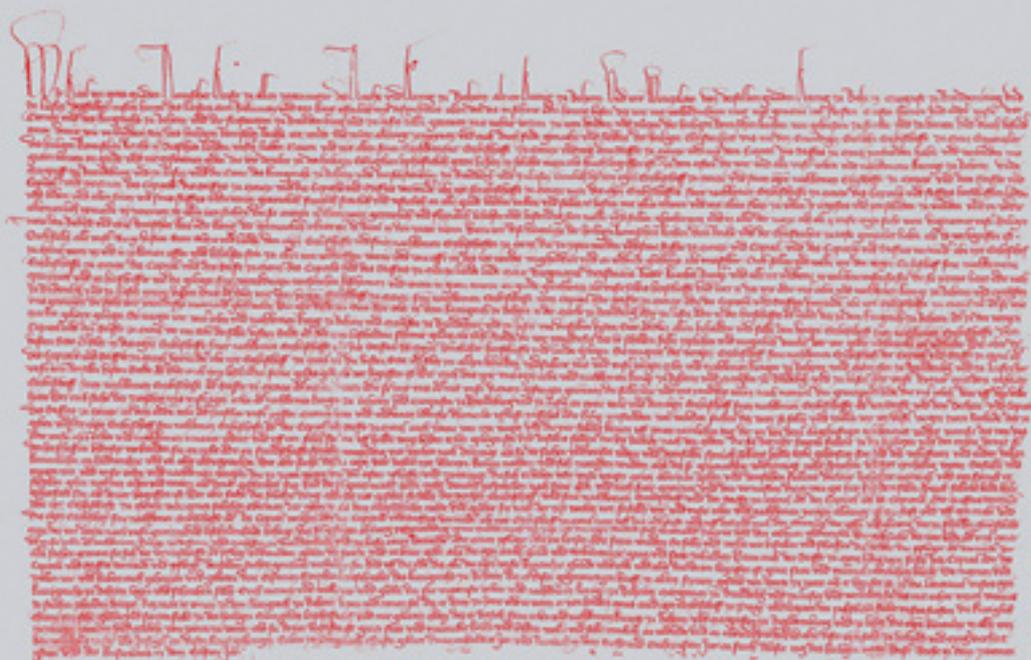


Erhard Hirsch

Generationsübergreifende Verträge reichsfürstlicher Dynastien vom 14. bis zum 16. Jahrhundert



Generationsübergreifende Verträge

Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte

Im Auftrag der Brandenburgischen Historischen Kommission e. V.
und des Brandenburgischen Landeshauptarchivs
herausgegeben von Heinz-Dieter Heimann und Klaus Neitmann

Band 10

Erhard Hirsch

**Generationsübergreifende Verträge
reichsfürstlicher Dynastien
vom 14. bis zum 16. Jahrhundert**

Lukas Verlag

Abbildung auf dem Umschlag: Urkunde des erblichen Vertrages vom Februar 1366 zwischen Karl IV. in seinem Amt als König von Böhmen und Erzbischof Gerlach von Mainz (StA Würzburg, Mzr Urkunden 4364)

© by Lukas Verlag
Erstausgabe, 1. Auflage 2013
Zugl.: Diss., Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, 2011
Alle Rechte vorbehalten

Lukas Verlag für Kunst- und Geistesgeschichte
Kollwitzstraße 57
D-10405 Berlin
www.lukasverlag.com

Korrektorat und Satz: Jana Pippel (Lukas Verlag)
Umschlag: Lukas Verlag
Druck: Elbe Druckerei Wittenberg

Printed in Germany
ISBN 978-3-86732-146-4

Inhalt

Dank	9
Einleitung	11
Fragestellung	11
Definitionen und zeitliche Einordnung	14
Grundlagen	17
Forschungsstand	23
Zielsetzung und Methodik	30
Quellen	36
Vergleich der Erbverbrüderungen, Erbbündnisse und erblichen Verfahren zum Konfliktaustrag im Reich. Askanier, Hohenzollern, Wettiner, Landgrafen von Hessen und Wittelsbacher	45
Erbverbrüderungen	45
Die Bemühungen um die Konfirmation	46
Die Bildung von Gütergemeinschaften	51
Die Gewährung eines Vorkaufsrechts	53
Die gegenseitige Übernahme von Titeln	54
Die Rolle des weiblichen Erbrechts	55
Die Versorgung und Abfindung der weiblichen Familienmitglieder	56
Die Bestimmungen zu den Testamenten	59
Erbbündnisse	59
Der Bündnisfall	60
Die Truppenhilfe	62
Die Bestimmungen zu Fristen, Kostenverteilung und dem Umgang mit Gefangenen und territorialen Gewinnen	68
Erbliche Verfahren zum Konfliktaustrag	73
Die Reichweite der Verträge	83
Die Ausdehnung auf künftige Erwerbungen	83
Die Erneuerungspflicht	83
Die Beteiligung von Vertretern des Landes	85
Vorbehalte und Ausnahmen	89
Das Verhältnis zu früheren und künftigen Verträgen	89
Erbrechtliche Vorbehalte	90
Bündnispolitische Ausnahmen	91
Schiedsgerichtliche Vorbehalte	100

Die Bedeutung der Verwandtschaft	101
Zwischenbilanz	102
Spezialisierung und Mischformen	102
Die Orientierung an Vorgängerurkunden	107
Charakterisierung und Definitionen	111
Erbverbrüderungen	111
Erbbündnisse	112
Erbliche Verfahren zum Konfliktaustrag	113
Entwicklungsprozess	114
Die Reichweite der Abkommen	115
Der Umgang mit den Verträgen	120
Erneuerungen und Modifikationen	120
Traditionsbildung oder neue Verträge	127
Die innerdynastische Reichweite	128
Die Umsetzung der Verträge	139
Die Ergebnisse im größeren Kontext	167
Die weltlichen Fürsten	167
Die geistlichen Fürsten	185
Der nichtfürstliche Hochadel	191
Der europäische Raum	200
Schlussbetrachtung – Kontinuität im Wandel?	224
Anhang	243
Generationsübergreifende Vertragsbeziehungen	244
Stammtafel der Askanier	245
Quellen und Literatur	246
Register	271

Für Romy

Dank

Das vorliegende Buch ist die überarbeitete Fassung meiner im Jahr 2011 an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingereichten Dissertation.

Die Entstehung der Arbeit ist durch zahlreiche Personen und Institutionen gefördert worden, denen ich an dieser Stelle danken möchte. An erster Stelle danke ich meinem akademischen Lehrer Herrn Prof. Dr. Karl-Heinz Spieß. Er hat das Promotionsprojekt betreut, mir viel Freiraum für die inhaltliche Umsetzung gegeben und die Entwicklung durch zahlreiche Hinweise intensiv begleitet. Herrn Prof. Dr. Heinz-Dieter Heimann danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Wichtige Anregungen erhielt ich durch Herrn Prof. Dr. Oliver Auge, Herrn Dr. Immo Warntjes, Herrn Dr. Robert Riemer und Herrn Dr. Ralf-Gunnar Werlich. Mein Dank gilt ebenfalls Herrn PD Dr. Klaus Neitmann und Herrn Prof. Dr. Heinz-Dieter Heimann für die Aufnahme dieser Arbeit in die »Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte« und die Gewährung eines Druckkostenzuschusses.

Neben diesen namentlich erwähnten Personen ist dem Land Mecklenburg-Vorpommern für die Gewährung eines Landesgraduiertenstipendiums zu danken. Ferner ist die Unterstützung, die Beratung und das Entgegenkommen bei der Beschaffung und Bereitstellung der für diese Untersuchung unverzichtbaren Archivalien durch die Mitarbeiter der Archive in Bamberg, Berlin, Dresden, Karlsruhe, Marburg, München, Nürnberg, Potsdam, Schleswig, Stuttgart, Weimar und Würzburg zu betonen, denen an dieser Stelle herzlich gedankt sei. Von großer Hilfe war ebenso das Entgegenkommen der Mitarbeiter der Universitätsbibliothek Greifswald bei der Beschaffung und Bereitstellung benötigter Bücher und Drucke.

Sehr großer Dank gilt meiner Familie. Meine Eltern haben mich während des Studiums und der Promotionszeit stets unterstützt.

Besonderer Dank gilt meiner Frau Romy, die mich auf meinem akademischen Weg begleitet hat. Sie hat es in einzigartiger Weise verstanden, nicht nur Verständnis für die arbeitsintensiven Jahre aufzubringen, sondern die Entstehung auch mit zahlreichen Anregungen, Hilfestellungen und zuweilen notwendigen Ablenkungen bestmöglich zu unterstützen. Ihr verdanke ich ebenso, dass mir die Zeit des Studiums und der Promotion in der Rückschau nicht nur als akademische Lehrjahre in Erinnerung bleiben, sondern auch viele schöne gemeinsame Erinnerungen hervorgebracht haben. Meiner Frau Romy, ohne die ich die zahlreichen Herausforderungen nicht hätte bewältigen können, sei dieses Buch in tiefer Liebe und Dankbarkeit gewidmet.

Einleitung

Fragestellung

Das Wort »Generation« ist heute in allen Medien präsent. Die Bezeichnungen »Generationskonflikt«, »Generationengerechtigkeit« und »Generationenvertrag« sind ebenso von zentraler Bedeutung für die heutige Gesellschaft wie die generationsübergreifende Kontinuität gesellschaftlicher Normen und Ziele. Aber schon zu früheren Zeiten war der Begriff »Generation« sehr bedeutsam. So gab es bereits im 19. und frühen 20. Jahrhundert Publikationen¹, die sich mit dem Problem der Generationen auseinandersetzten. Die Ursache hierfür war die immer raschere Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse. Dies löste ein Bestreben in der Wissenschaft aus, ein Muster im Fortschritt zu entdecken. Dabei zielte die Forschung darauf ab, bestimmte Jahrgänge voneinander abzugrenzen und als Generationen zu definieren, um aus diesen Erkenntnissen »den formalen Wandel der geistigen und sozialen Strömungen zu verstehen«² und »aus diesem einen Faktor die Gesamtdynamik im historischen Geschehen zu erklären«.³

Im Rahmen dieser Arbeit soll es aber nicht um die Herausarbeitung und Abgrenzung von gesellschaftlichen Generationsschichten gehen, sondern vielmehr um ein Problem, dem bereits der schottische Philosoph, Historiker und Schriftsteller David Hume (1711–76) in seinem Essay »Of the Original Contract«⁴ ein interessantes Gedankenexperiment widmete:

Did one generation of men go off the stage at once, and another succeed, as is the case with silk-worms and butterflies, the new race [...] might voluntarily, and by general consent, establish their own form of civil polity, without any regard to the laws or predecesents, which prevailed among their ancestors.⁵

-
- 1 Vgl. beispielsweise für das 19. und frühe 20. Jahrhundert: Dromel, Justin: *La loi des révolutions, les générations, les nationalités, les dynasties, les religions*, Paris 1862; Cournot, Antoine A.: *Considérations sur la marche des idées et événements des les temps modernes*, Paris 1872; Kummer, Friedrich: *Deutsche Literaturgeschichte des 19. Jahrhunderts*. Dargestellt nach Generationen, Dresden 1900; Mentré, François: *Les générations sociales*, Paris 1920; Joel, Karl: *Der säkulare Rhythmus der Geschichte*, in: *Jahrbuch für Soziologie* 1 (1925), S. 137–165; Pinder, Wilhelm: *Das Problem der Generation in der Kunstgeschichte Europas*, Berlin 1926.
 - 2 Mannheim, Karl: *Das Problem der Generationen*, in: *Kölner Vierteljahreszeitschrift für Soziologie* 7/8 (1928/29), S. 157–185, 309–330, hier S. 159.
 - 3 Ebd., S. 321. Schon Karl Mannheim konnte 1928/29 zeigen, dass die Ableitung von Generationen allein aus den gemeinsamen biologischen Grunddaten nicht zielführend ist und vielmehr andere Aspekte Berücksichtigung finden müssen. Dies waren für ihn vor allem der sogenannte Generationszusammenhang, d.h. die gleiche Partizipation an einer historisch-aktuellen Problematik, und die Generationseinheit, die die gleiche Verarbeitung einer historisch-aktuellen Problematik beschreibt, ebd., S. 309–311. Zur aktuellen Fortsetzung und Vertiefung der Mannheimschen Ansätze vgl. beispielsweise Edmunds, June/Turner, Bryan S.: *Generations, Culture and Society*, Buckingham 2002.
 - 4 Hume, David: *Of the Original Contract*, in: Green, Thomas H. Hill/Grose, Thomas H. (Hg.): *The Philosophical Works*, 4 Bde., Nachdruck der Ausgabe London 1882, Aalen 1992.
 - 5 Ebd., S. 452.

Zugleich wies Hume auch darauf hin:

But as human society is in perpetual flux [...] it is necessary, in order to preserve stability in government, that the new brood should conform themselves to the established constitution, and nearly follow the path which their fathers, treading in the footsteps of theirs, had marked out to them.⁶

Diese Überlegung soll im Folgenden auf die interterritorialen Beziehungen im Reichsfürstenstand vom 14. bis zum 16. Jahrhundert übertragen werden. In dieser Zeit kam es zu einer starken Verbreitung von Verträgen zwischen den Territorien, die die Fürsten zugleich für ihre Erben und Nachkommen schlossen. Durch die Ausdehnung der Verträge auf die nachfolgenden Generationen bestand die Möglichkeit, die Kontinuität interterritorialer Beziehungen zu verbessern. Sie galten formal nicht nur für die vertragsschließenden Personen, sondern verpflichteten auch ihre Nachfahren mit. Die erblichen Verträge nehmen daher einen wichtigen Teil im Gesamtbild politisch-sozialer Kontinuität ein. Sie lenken den Blick auf generationsübergreifende Herrschaftsstrategien und die Reichweite politischer Einflussnahme über den eigenen Tod hinaus. Berücksichtigt man die beachtliche Zahl an Herrschergenerationen in den Territorien des Reichs, ergibt sich langfristig gesehen ein hohes Maß an Fragilität in dem durch persönliche Beziehungen geprägten Gesellschaftssystem⁷, der man durch die generationsübergreifende Fixierung der interterritorialen Beziehungen zu begegnen versuchte. Hier setzt die Untersuchung an, sie stellt die Frage nach der Beeinflussung der Nachfolgenerationen durch langfristig ausgerichtete Verträge der Vorfahren. Der Vergleich der reichsfürstlichen Dynastien der Askanier, der Hohenzollern, der Landgrafen von Hessen, der Wettiner und der Wittelsbacher soll die Frage beantworten, in welchem Maße die Beeinflussung der nachfolgenden Generationen über den eigenen Tod hinaus zu Kontinuität und Stabilität in den interterritorialen Beziehungen der Reichsfürsten beitragen konnte.

Wer sich mit Fragen zum Ausmaß langfristiger Perspektiven in einer Epoche beschäftigt, deren interterritoriale Beziehungen wesentlich durch persönliche Kontakte geprägt und damit aufgrund deren möglichen Veränderung auch anfällig für Verschiebungen waren, erblickt mit generationsübergreifenden Abkommen ein Gegenmodell. Die zeitliche Ausdehnung der erblichen Verträge bedeutete formal einen qualitativen Unterschied. Der sonst dominierenden ausdrücklichen Vorläufigkeit der interterritorialen Abkommen wurde die Gültigkeit für alle Nachfolgenerationen gegenübergestellt. Dieser Ansatz mag dem lange Zeit populären Bild vom innovationsfeindlichen Mittelalter⁸ widersprechen, beinhaltete doch ein jeder entsprechend

6 Ebd.

7 Willoweit, Dietmar: Zwischenherrschaftliche Beziehungen in der mittelalterlichen Welt. Umriss eines neuen Forschungsansatzes, in: Willoweit, Dietmar/Lemberg, Hans (Hg.): Reich und Territorien in Ostmitteleuropa. Historische Beziehungen und politische Herrschaftslegitimation (Völker, Staaten und Kulturen in Ostmitteleuropa, Bd. 2), München 2006, S. 275–284, hier S. 276.

8 Hesse, Christian/Oschema, Klaus (Hg.): Aufbruch im Mittelalter. Innovationen in Gesellschaften der Vormoderne. Studien zu Ehren von Rainer C. Schwinges, Ostfildern 2010, hier S. 14–24;

zeitlich ausgedehnter Vertrag das erklärte Ziel, einen ewigen Frieden zwischen den Vertragsparteien herzustellen.

Erbliche Verträge fixierten längstmöglich interterritoriale Verbindungen und dokumentieren damit Versuche, möglichst lang anhaltende Strukturen zu schaffen. Man könnte sie insofern als innovative Beispiele einer mittelalterlichen Gesellschaft hervorheben, in der – so die Forschung bis zum ausgehenden 20. Jahrhundert – Fortschritt und Wandel die Ausnahmen gewesen seien und Mobilität im Widerspruch zum statischen Gesellschaftssystem gestanden habe.⁹ Sie sind zugleich aber auch ein retardierendes Element in einer »Epoche, in der Prozesse sozialer, politischer und ökonomischer Differenzierung für die Mitlebenden Orientierungs- und Legitimationsprobleme aufwarfen und nach neuen gedanklichen Lösungen verlangten.«¹⁰

Die stärkste Verbreitung interterritorialer Abkommen innerhalb des Reiches fiel in einen Zeitraum, in dem die Kontinuität von Reichsstrukturen intensiv diskutiert wurde. Die Goldene Bulle war ein Ergebnis dieser Tendenz und ein wichtiger Impuls für die erblichen Verträge. Zum einen dokumentierte sie in hervorstechender Weise das Ziel, »ewige« Kontinuität bezüglich der Rahmenbedingungen der Königswahl zu schaffen, zum anderen legitimierte sie interterritoriale Abkommen, die dem Landfrieden dienlich sein würden, und schuf damit die Grundlage für Erbbündnisse und erbliche Verfahren zum Konfliktaustrag. Im 15. Jahrhundert bildete der Wunsch nach einer weitergehenden Reichsreform einen zentralen Bestandteil des Diskurses, bevor am Ende des Jahrhunderts wichtige Veränderungen in den Reichsstrukturen vorgenommen wurden.¹¹

Schmidt, Hans-Joachim: Einleitung. Ist das Neue das Bessere? Überlegungen zu Denkfiguren und Denkblockaden im Mittelalter, in: Schmidt, Hans-Joachim (Hg.): Tradition, Innovation, Invention. Fortschrittsverweigerung und Fortschrittsbewußtsein im Mittelalter (Scrinium Friburgense, Bd. 16), Berlin, New York 2005, S. 7–24, hier S. 13–15; Fried, Johannes: Das Mittelalter. Geschichte und Kultur, München 42009, S. 536–558.

- 9 Schulze, Winfried: Die ständische Gesellschaft des 16./17. Jahrhunderts als Problem von Statik und Dynamik, in: Schulze, Winfried (Hg.): Ständische Gesellschaft und Soziale Mobilität (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien, Bd. 12), München 1988, S. 8. Zur Beurteilung des Mittelalters als »finsterer« Epoche Goetz, Hans-Werner: Moderne Mediävistik. Stand und Perspektiven der Mittelalterforschung, Darmstadt 1999, S. 287–300. Zur Rolle des Mittelalters in der Epochengliederung Oexle, Otto Gerhard: Das Mittelalter. Bilder gedeuteter Geschichte, in: Bak, János M./Jarnut, Jörg/Monnet, Pierre/Schneidmüller, Bernd (Hg.): Gebrauch und Missbrauch des Mittelalters. 19.–21. Jahrhundert (MittelalterStudien, Bd. 17), München 2009, S. 21–43, bes. 26–27. Zu unterschiedlichen Perspektiven auf das Mittelalter in den nachfolgenden Epochen Althoff, Gerd (Hg.): Die Deutschen und ihr Mittelalter. Themen und Funktionen moderner Geschichtsbilder vom Mittelalter (Ausblicke. Essays und Analysen zu Geschichte und Politik), Darmstadt 1992.
- 10 Miethke, Jürgen/Schreiner, Klaus: Innenansichten einer sich wandelnden Gesellschaft. Vorbemerkungen zur Fragestellung und zu Ergebnissen von zwei Tagungen über die Wahrnehmung sozialen Wandels im Mittelalter, in: Miethke, Jürgen/Schreiner, Klaus (Hg.): Sozialer Wandel im Mittelalter. Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen, Sigmaringen 1994, S. 9–26, hier S. 9–10.
- 11 Vgl. hierzu Struve, Tilman: Kontinuität und Wandel in zeitgenössischen Entwürfen zur Reichsreform des 15. Jahrhunderts, in: Miethke, Jürgen/Schreiner, Klaus (Hg.): Sozialer Wandel im Mittelalter. Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen, Sigmaringen 1994, S. 365–382.

Definitionen und zeitliche Einordnung

Bisher fehlt es an einer vergleichenden Studie zu erblichen Verträgen. Somit liegen auch keine Aussagen über deren Inhalte vor, die sich auf eine breitere Quellenbasis stützen können. Alle bisherigen Definitionen wurden anhand von Einzelverträgen oder einer kleinen Auswahl von Verträgen vorgenommen. Angesichts der Konzentration auf wenige Verträge, Regionen und Dynastien erscheint es lohnenswert, den vergleichenden Blick auf mehrere Dynastien und Regionen im Reich vorzunehmen und nicht nur Erbverbrüderungen und Erbeinungen zu trennen. Ein Zusammenhang der Erbbündnisse und der erblichen Verfahren zum Konfliktaustrag, die bisher weitgehend als »Erbeinungen« zusammengefasst wurden, ist nicht quellenmäßig belegt worden. Aus diesem Grund ist bei allen drei Formen von erblichen Allianzen auf das Verhältnis von Mischformen und Spezialisierung zu achten. Bevor die Untersuchung beginnt, werden die drei Formen erblicher Verträge idealtypisch skizziert.

Erbverbrüderungen beinhalteten Vereinbarungen über die gegenseitige Erbfolge zwischen hochadeligen Dynastien für den Fall, dass die männliche Linie einer Vertragspartei ausstirbt. Sofern es sich um Regelungen über Lehen handelte, bedurfte es der Zustimmung des Lehnsherrn. Die Verträge erstreckten sich in der Regel auf die gesamten Besitzungen. Sofern die territoriale Diskrepanz zur Gegenpartei zu groß war, brachte die besitzreichere Partei nur bestimmte Herrschaftsgebiete mit ein.

In *Erbbündnissen* sicherte man die gegenseitige militärische Hilfeleistung zu. Neben dem weltlichen Hochadel waren auch die geistlichen Territorien, Bünde oder Städte mögliche Vertragspartner.¹² Theoretisch mussten die Lehnsherren ausgenommen werden, damit sich die Bündnispartner nicht der Felonie schuldig machten.

Als Vertragsparteien für *erbliche Verfahren zum Konfliktaustrag* kamen alle Herrschaftsträger in Betracht, die in Hinblick auf bestimmte Rechtssphären frei von einem obrigkeitlichen Gerichtszwang waren. Zentrale Inhalte waren die Implementierung eines Schiedsverfahrens und Bestimmungen zur Rechtshilfe zwischen den Parteien.

Die drei Kategorien hatten unterschiedliche Intentionen. Während Erbverbrüderungen auf die gegenseitige Erbfolge abzielten, regelten Erbbündnisse das gemeinschaftliche militärische Agieren gegenüber dritten Parteien. In erblichen Verfahren zum Konfliktaustrag versuchte man den Umgang mit interterritorialen Streitfragen zu koordinieren und mögliche Konflikte zu begrenzen.

12 Dementsprechend begegnen uns beispielsweise Erbbündnisse der Habsburger mit den Schweizer Eidgenossen 1474, 1478 und 1511; 1518 auch unter Einschluss des Bischofs von Chur, ferner waren die Erzbischöfe von Mainz und Magdeburg sowie die Bischöfe von Bamberg, Halberstadt, Passau und Würzburg in Erbbündnissen vertreten, die im dritten Teil der Untersuchung behandelt werden. Für erbliche Verträge unter Beteiligung von Städten vgl. Auge, Oliver: Handlungsspielräume fürstlicher Politik im Mittelalter. Der südliche Ostseeraum von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis in die frühe Reformationszeit (Mittelalter-Forschungen, Bd. 28), Ostfildern 2009, S. 50, 485–486.

Obgleich man diese verschiedenen Rechtsinstitute voneinander scheiden könnte, ist es eine charakteristische Erscheinung des mittelalterlichen Rechts, dass sie in Kombination oder Mischformen begegnen konnten. Daher ist eine ausschließliche Zuordnung mancher Quellen zu einem bestimmten Rechtsinstitut eher künstlicher Natur. Stattdessen müsste man davon sprechen, dass bestimmte Verträge auch Erbverbrüderungen, Erbbündnisse bzw. erbliche Verfahren zum Konfliktaustrag enthielten.

Alle drei Vertragsformen konnten interterritorial und damit auch zwischen verschiedenen Territorien einzelner Dynastien auftreten. Durch die Erbverbrüderung zwischen den Herzögen von Mecklenburg und Werle von 1302 sowie zwischen den Herzögen von Sachsen-Wittenberg und den Herzögen von Sachsen-Lauenburg von 1308 sollte jeweils das gegenseitige Erbrecht zweier dynastischer Linien innerhalb einer Dynastie gesichert werden.¹³ Der Vertrag zwischen den beiden askanischen Linien beinhaltete zugleich ein Erbbündnis und ein erbliches Verfahren zum Konfliktaustrag. Da der Fokus auf den dynastieübergreifenden Beziehungen liegt, werden die Abkommen, die nur zwischen den Mitgliedern einer Dynastie geschlossen worden sind, von der Untersuchung ausgeschlossen, obwohl sie auch zu den generationenübergreifenden Verträgen zählen.

Die Trennung der drei Vertragsformen wird durch die zeitliche Divergenz in Hinblick auf das erstmalige Auftreten der Rechtsinstitute bestätigt. Erbverbrüderungen wurden ab dem frühen 14. Jahrhundert gebräuchlich.¹⁴ Die erblichen Bündnisse traten im Gegensatz zu den Erbverbrüderungen ein halbes Jahrhundert später im Reich auf. Erst ab dem zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts wurde das erbliche Verfahren zum Konfliktaustrag in den Verträgen häufiger. Der Grund hierfür ist in der unterschiedlichen Gewichtung der den jeweiligen Verträgen zugrunde liegenden Problemlagen zu suchen. Am frühesten scheint den spätmittelalterlichen Herrschaftsträgern im späten 13. und frühen 14. Jahrhundert die langfristige Bewahrung der dynastischen Territorien durch den Abschluss von Erbverbrüderungen erstrebenswert gewesen zu sein. Die rapide Zunahme von Herrschaftsträgern stellte die Dynastien vor neue Herausforderungen der Herrschaftsverteilung und Besitzwahrung. Bei den hier behandelten Dynastien stieg die Zahl der Fürsten von der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts innerhalb von nur zwei Generationen bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts um das 3,5-Fache an.¹⁵

13 Meklenburgisches Urkundenbuch, Bd. 5, 1301–1312, hg. durch den Verein für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, Schwerin 1869, Nr. 2780, S. 49–50; Opitz, Eckardt (Hg.): Herzogtum Lauenburg. Das Land und seine Geschichte. Ein Handbuch, Neumünster 2003, Nr. 11, S. 672–673; Hasse, Paul (Hg.): Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden, Bd. 3 (Veröffentlichungen des Schleswig-Holsteinischen Landesarchivs Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden), Neumünster 1896, Nr. 174, S. 91–93.

14 Frühere Verträge waren Ausnahmen, vgl. Goetz, Werner: Der Leihzwang. Eine Untersuchung zur Geschichte des deutschen Lehnrechtes, Tübingen 1962, S. 106–107, 109–110.

15 Die Zahl der Fürsten lag bei den Dynastien der Askanier, Hohenzollern, Wettiner, Landgrafen von Hessen und Wittelsbacher um das Jahr 1235 bei zehn Fürsten. Innerhalb von zwei Generationen stieg ihre Zahl auf 19 (um 1270) bzw. 35 (1305). Schwennicke, Detlev (Hg.): Europäische Stammtafeln, Bd. I.1., Frankfurt a.M. 1998, Tafel 91–94, 96 103–107, 116b, 128–129, 130, 139, 152–154, 167, 174 D; I.2., Bd. I.2., Frankfurt a.M. 1998–99, Tafel 182–184, 196–198, 237, 239–240, 266–268.

Zur Wiedervereinigung dynastischer Herrschaftsteile bedienten sich die Fürsten der Erbverbrüderung ab der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Die Möglichkeit der Zusammenführung von Herrschaftsgebieten wurde dann im frühen 14. Jahrhundert auf den zwischendynastischen Bereich übertragen. Die größte Verbreitung erfuhr die Erbverbrüderung im östlichen Teil des Reichs.

Zeitlich deutlich später setzten erbliche Bündnisse ein. Ausdrücklich gestattet wurden interterritoriale Bündnisse durch die Goldene Bulle von 1356, soweit sie »wegen des allgemeinen Landfriedens ihrer Gebiete untereinander«¹⁶ geschlossen werden würden. Karl IV. schuf hier den rechtlichen Rahmen für seine eigene Politik. Er war an nicht weniger als vier von acht erblichen Bündnissen im Reich in den ersten 16 Jahren nach dem Abschluss der Goldenen Bulle beteiligt, wobei er jedoch stets als König von Böhmen auftrat. Weitere Dynastien übernahmen dieses Prinzip, wodurch es zu einer raschen Verbreitung der erblichen Bündnisse über weite Teile des Reichs kam. Am Ende des späten Mittelalters erstreckte sich ein ganzes System von Erbbündnissen über das Reich.

Eine entsprechende Zäsur, wie sie für die Erbbündnisse festgestellt werden kann, gab es für die erblichen Schiedsverfahren nicht. Sie setzten – abgesehen von wenigen Ausnahmen vor 1400 – erst im 15. Jahrhundert ein. Ähnlich den Erbbündnissen waren die erblichen Schiedsverfahren in vielen Teilen des Reichs verbreitet.

Die zeitliche Divergenz der Rechtsinstitute unterstreicht die gebotene Vorsicht in Hinblick auf ihre Subsumierung unter dem Begriff Erbeinung und legt eine bisher vernachlässigte Trennung der Varianten erblicher Verträge nahe.

Die Bedeutung der Erbverbrüderungen ließ ab dem 17. Jahrhundert nach. Bestehende Verträge wurden kaum mehr erneuert, nur wenige neue geschlossen.¹⁷ Ähnlich den Erbverbrüderungen verloren die Erbbündnisse und erblichen Verfahren zum Konfliktaustrag angesichts der staatsrechtlichen Veränderungen der Neuzeit stetig an Bedeutung. Erneuerungen mittelalterlicher Verträge sind allerdings noch im 17. und 18. Jahrhundert belegbar.¹⁸

16 Weinrich, Lorenz (Hg.): Quellen zur Verfassungsgeschichte des römisch-deutschen Reiches im Spätmittelalter (1250–1500) (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, Bd. 33), Darmstadt 1983, S. 363.

17 1661: Sachsen-Lauenburg, Braunschweig-Lüneburg, 1671: Sachsen-Lauenburg, Sachsen, 1678: Sachsen-Lauenburg, Sachsen-Anhalt, 1690: Braunschweig-Lüneburg, Ostfriesland, 1698: Kurpfalz-Salm. Dennoch erhielt das Rechtsinstitut der Erbverbrüderung in Bayern, Hessen und Sachsen im 19. Jahrhundert verfassungsrechtliche Legitimität. Theoretisch blieben die Erbverbrüderungen für die Territorien bis zum Ende des Kaiserreichs zu Beginn des 20. Jahrhunderts bedeutsam. Huber, Ernst Rudolf (Hg.): Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1: Deutsche Verfassungsdokumente 1803–1850, Stuttgart ³1986, S. 157, 222, 239, 263. Zur Diskussion um den Gebrauch erblicher Verträge in der Literatur des 17. und 18. Jahrhunderts Weber, Wolfgang E. J.: Dynastiesicherung und Staatsbildung. Die Entfaltung des frühmodernen Fürstenstaats, in: Weber, Wolfgang E. J. (Hg.): Der Fürst. Ideen und Wirklichkeiten in der europäischen Geschichte, Köln, Weimar, Wien 1998, S. 91–136, hier S. 115.

18 Der im Jahr 1518 zwischen Habsburg und den drei Bünden geschlossene Vertrag, dessen Vorläufer ins Jahr 1474 datiert, wurde am 20. März 1642 durch Kaiser Ferdinand III. und Erzherzogin Claudia erneuert. Am 9. Juli 1669 erneuerten Kaiser Leopold als König von Böhmen und Kurfürst Johann

Grundlagen

Zentrale Rahmenbedingungen der erblichen Verträge bildeten der Bedeutungsrückgang der Königsmacht und die Erblichkeit von Rechtstiteln. Mit dem Statutum in favorem principum begann der allmähliche Aufstieg der Territorialgewalten¹⁹, der sich ab dem Interregnum weiter beschleunigte und seinen Ausdruck auch in den ab der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zunehmenden Teilungen der Fahnlehen findet.²⁰ Vielfach wurde die Schwäche des spätmittelalterlichen Königtums hervorgehoben: Man sprach vom überforderten Königtum, das sich nicht von der Überlast der Tradition gelöst habe, um in der sich verändernden, vielgestaltigen und komplizierten politischen Landschaft im Reich die Grundlage für eine Zentralisierung legen zu können.²¹ Schwächend wirkte sich auch das Wahlkönigtum aus. Das Wahlrecht begünstigte den steten Wechsel der königlichen Politik, die damit der Kurzfristigkeit verhaftet blieb. Zudem verzichteten die Könige selbst nicht auf die Schmälerung der königlichen Herrschaftsgrundlagen, wenn es den eigenen Interessen diene.

Die zunehmende Erblichkeit der Rechtstitel machte die Ausdehnung der Verträge auf die nachfolgenden Generationen möglich und erweiterte die Gestaltungsmöglichkeiten von König und Fürsten. Letztere versuchten im 14. und 15. Jahrhundert die interterritorialen Beziehungen im Sinne dynastischer Ziele durch erbliche Verträge eigenständig zu regeln. Das Institut der Einung im Allgemeinen war angesichts der begrenzten machtpolitischen Breitenwirkung für die königliche Landfriedenswahrung die wichtigste verfassungspolitische Alternative der Fürsten zur Herstellung eines interterritorialen Ausgleichs.²² Erbliche Verträge zielten auf die Erweiterung dynas-

Philipp von Mainz als Bischof von Würzburg den ins Jahr 1366 zurückreichenden Vertrag. Weitere Erneuerungen erfolgten durch Kaiser Leopold I. als König von Böhmen und Bischof Johann Hartmann von Würzburg am 26. März 1675 sowie durch Kaiser Karl VI. und Bischof Christoph Franz von Würzburg am 5. September 1726, vgl. Bittner, Ludwig (Hg.): Chronologisches Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge, 4 Bde., Wien 1903–17, Nachdruck Nendeln/Liechtenstein 1970, Bd. 1., S. 54, 69, 80, 145.

- 19 Weiland, Ludwig (Hg.): Monumenta germaniae historica. Inde ab anno christi qvingentesimo vsqve ad annvm millesimvm et qvingentesimvm, legum sectio IV. constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. II, Hannover 1896, S. 211–213; Klingelhöfer, Erich: Die Reichsgesetze von 1220, 1231/32 und 1235. Ihr Werden u. ihre Wirkung im deutschen Staat Friedrichs II. (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, Bd. 8, 2), Weimar 1955, S. 61–96, bes. 94–95; Sestan, Ernesto: Die historische Bedeutung der »Constitutio in favorem principum«, in: Wolf, Gunther (Hg.): Stupor Mundi. Zur Geschichte Friedrichs II. von Hohenstaufen (Wege der Forschung, Bd. 101), Darmstadt 1982, S. 331–341.
- 20 Goetz: Leihzwang, S. 101.
- 21 Moraw, Peter: Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490 (Propyläen-Geschichte Deutschlands, Bd. 3), Berlin 1985, S. 155–156; Heimpel, Hermann: Das deutsche Spätmittelalter, in: Historische Zeitschrift 158 (1938), S. 229–248, hier S. 240; Mitteis, Heinrich: Lehnrecht und Staatsgewalt, Weimar 1933, S. 448.
- 22 Vgl. bspw. die Charakterisierung von Willoweit, Dietmar: Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands. Ein Studienbuch, München⁵ 2005, S. 144, es handele sich bei Einungen um flexible Vertragswerke mit eidlicher Verpflichtung, die eine besonders effiziente Form rechtlicher Bindung darstellten und ein kohärentes, dem Reich überlegenes politisches System bilden konnten.

tischen Besitzes und die Schaffung von Kontinuität ab.²³ Sie förderten die territoriale Selbständigkeit, die ihren stärksten Ausdruck in antiköniglichen Verträgen fand.

Die Könige ihrerseits konnten durch ihre Zustimmung zu erblichen Verträgen eigene dynastische Interessen vorantreiben oder ihre Parteigänger begünstigen. Andererseits bestand die Möglichkeit, entsprechende Abkommen ihrer politischen Feinde zu verhindern oder zu kassieren. Die erblichen Verträge waren im 14. Jahrhundert wesentlich durch die Reichsoberhäupter gefördert worden. Ludwig der Bayer versuchte durch eine Erbverbrüderung seines Sohnes Ludwig von Brandenburg mit den Wettinern, die Markgrafschaft Brandenburg für seine Dynastie zu sichern. Weitaus stärker bediente sich Karl IV. der Erbverbrüderungen und Erbbündnisse. Als König von Böhmen schloss der Luxemburger selbst mehrere Verträge.²⁴ Als römischer König bestätigte er Erbverbrüderungen, an denen er selbst beteiligt war oder die seinen politischen Interessen entsprachen.²⁵ Damit trug er erheblich zur Verbreitung erblicher Verträge bei.

Die Beteiligung der Könige ging in den folgenden Jahrhunderten deutlich zurück. Bei den erblichen Verträgen spielt die Unterscheidung von königsnahen und -fernen Gebieten keine zentrale Rolle. Es handelte sich um Verträge von regionalen Machträgern. Schlossen die Reichsoberhäupter erbliche Verträge im Reich, agierten sie als Territorialfürsten. Die Bedeutung der Könige und Kaiser war vor allem für die Bestätigung von Erbverbrüderungen hoch. Die höhere Dichte erblicher Verträge im östlichen Teil des Reichs ist vermutlich auf die größere Übereinstimmung zwischen den Kontrahenten in Hinblick auf den Abschluss generationsübergreifender Abkommen zurückzuführen.

Die Erbverbrüderungen, Erbbündnisse und erblichen Verfahren zum Konflikt-
austrag erweiterten auf den ersten Blick die Gestaltungsspielräume der spätmittel-
alterlichen Handlungsträger. Sie eröffneten generationsübergreifende Beeinflussungs-
möglichkeiten und schufen die Grundlage für eine langfristige Kontinuität. In dem

23 Generationsübergreifende, interterritoriale Verträge könnten auf den ersten Blick in Anlehnung an Weber: Fürstenstaat, S. 105–106 auch im Sinne des Aufbaus herrscherunabhängiger, routinierter, formalisierter Verfahren der interterritorialen Beziehungen interpretiert werden, die auf die »Immunität der dynastischen Territoriums gegen schädliche individualherrscherliche Eigenwilligkeit oder Unfähigkeit« abzielten.

24 Er schloss erbliche Verträge mit den Hohenzollern 1353, mit den Habsburgern 1361, 1364 und 1366, mit dem Bistum Mainz im Februar 1366, den Bistümern Mainz und Würzburg im August 1366 sowie den Wettinern im Jahr 1372. StA Bamberg, A 160, L. 586, Nr. 2918; Lünig, Johann Christian (Hg.): Codex Germaniae Diplomaticus, 2 Bde., Franckfurt, 1732–33, 1, Sp. 1263–1264; Schwind, Alfons/Dopsch, Ernst von (Hg.): Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblände im Mittelalter, Innsbruck 1895, Nr. 114, S. 226–229; Brandl, Vincenz (Hg.): Codex diplomaticus et epistolaris moraviae. Urkunden-Sammlung zur Geschichte Mährens, Bd. 9, Brünn 1875, Nr. 422, S. 326–332; StA Würzburg, Mzr Urkunden 4364; ebd., Höchst Wzbg Urk 1366 Aug 20; Lünig: CGD, 2, Sp. 1345–1350.

25 Neben der Erbverbrüderung mit den Habsburgern von 1364 bestätigte er auch die Erbverbrüderungen zwischen Meißen-Thüringen und Hessen sowie zwischen Braunschweig-Lüneburg und Sachsen-Wittenberg. Die Belege in den Kapiteln »Die Bemühungen um die Konfirmation« und »Die weltlichen Fürsten«.

Maße, in dem aber erbliche Verträge geschlossen wurden, kam es theoretisch auch zur Einschränkung der Gestaltungsspielräume der nachfolgenden Generationen, die formal an den Vertrag gebunden waren.

Besonderer rechtlicher Grundlagen für die Ausdehnung von Verträgen auf die Nachfolgegenerationen bedurfte es in der Regel nicht. Lediglich die Erbverbrüderung knüpfte an ältere Rechtsinstitute an, ohne diese gänzlich in sich aufgehen zu lassen und zu ersetzen. Es handelte sich dabei um die Gesamtbelehnung und die Expektanz.

Bestimmend für die Erbfolge in Lehen war zu Beginn des Hochmittelalters die Nachfolge der männlichen Abkömmlinge des Lehninhabers, der Deszendenten. Beim Vorhandensein mehrerer Söhne konnte nur einer dem Vater folgen, sofern nicht mehrere Lehen für eine Aufteilung unter den Söhnen verfügbar waren.²⁶ Die Nachfolge der männlichen Verwandten der Seitenlinien, der Agnaten, wurde durch das allmähliche Vordringen des langobardischen Lehnrechtes ermöglicht. Doch begründete dies keinen verbindlichen Rechtsanspruch der Agnaten, da das langobardische Lehnrecht keine offizielle Anerkennung fand. Ungeachtet dessen folgte die Praxis der Lehnvergabe im Reich der langobardischen Rechtsanschauung.²⁷

Einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Ausdehnung des Erbrechts und zur Sicherung der Lehen einer Linie für die Seitenlinien bildete die Gesamtbelehnung, bei der mehreren Personen die Rechte und Pflichten am Lehen übertragen wurden. Beim Tode eines Belehnten ohne Erben blieb der Heimfall an den Lehnsherren aus. Es folgten nunmehr die übrigen Mitbelehnten.²⁸

Das Auftreten der Gesamtbelehnung im späten Mittelalter war regional verschieden. Während sie in den westlich des Rheins gelegenen Gebieten kaum Anwendung fand, konnte sie sich in den nordostdeutschen Gebieten »früh und nachhaltig«²⁹ durchsetzen.³⁰ Die Gesamtbelehnung kann seit dem Ende des 13. Jahrhunderts häufiger beobachtet werden.³¹

26 Goetz: *Leihezwang*, S. 95.

27 Ebd.; vgl. Löning, Edgar: *Die Erbverbrüderungen zwischen den Häusern Sachsen und Hessen und Sachsen, Brandenburg und Hessen*, Frankfurt a.M. 1867, S. 5.

28 Spieß, Karl-Heinz: *Das Lehnswesen in Deutschland im hohen und späten Mittelalter* (Historisches Seminar, Bd. 13), Stuttgart²2009, S. 27; Goetz: *Leihezwang*, S. 94–96; Krieger, Karl-Friedrich: *Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter* (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. 23), Aalen 1979, S. 349–350; Löning: *Erbverbrüderungen*, S. 4.

29 Das Zitat bei Goetz: *Leihezwang*, S. 97.

30 Krieger: *Lehnshoheit*, S. 354–355, machte ebenfalls im fränkischen und sächsischen Rechtsbereich das Hauptverbreitungsgebiet der Gesamtbelehnung aus. Möglicherweise ist dies, wie Goetz: *Leihezwang*, S. 97–98, vermutete, auf den Einfluss des slawischen Fürstenrechtes zurückzuführen. Denn bei den Slawen sei der gemeinschaftliche Besitz von Lehen, der sogenannte Samtbesitz, üblich gewesen. Krieger: *Lehnshoheit*, S. 355–356, hingegen meinte, das seltene Auftreten der Gesamthand westlich des Rheins mit der dortigen weitgehenden Angleichung der Lehnfolge an das allodiale Erbrecht begründen zu können.

31 Goetz: *Leihezwang*, S. 98; Krieger: *Lehnshoheit*, S. 350–351. Die Gesamtbelehnung war im späten 13. Jahrhundert im Südosten des Reichs noch derart ungewohnt gewesen, dass die Stände Österreichs und der Steiermark König Rudolf baten, die Gesamtbelehnung seiner beiden Söhne Albrecht und Rudolf Ende 1282 mit Österreich und der Steiermark rückgängig zu machen, da sie nur einen Herrn haben wollten, Goetz: *Leihezwang*, S. 100.

Hatte damit die Gesamtbelehnung ihre Akzeptanz auf Reichsebene gefunden, so brachte sie auch Probleme für die Belehnten mit sich, denn »niemals kommt es so leicht zu Zwietracht und Unfrieden, wie wenn mehrere ein Objekt zugleich besitzen.«³² Da die Gesamtbelehnung eine Gütergemeinschaft bewirkte, konnte keiner der Beteiligten, die auch als »Gesamthänder« bezeichnet wurden, ohne die Zustimmung der anderen über einen Teil verfügen. Zudem hätten alle Verwaltungsmaßnahmen gemeinsam erfolgen müssen, weshalb diesem Institut der Keim zur Teilung der Rechte und Pflichten innewohnte. Eine Teilung hätte aber das Erlöschen des Anwachsungsrechtes zur Folge gehabt. Daher bedienten sich die Belehnten, wenn die gegenseitigen Rechte ungeachtet einer Teilung der Erträge gewahrt werden sollten, einer sogenannten Mutschierung. Da diese aber häufig eine Verwaltungsteilung mit sich brachte, konnte der Lehnherr eine tatsächliche Teilung des Lehens feststellen und die Gesamtbelehnung für gebrochen erklären. In diesem Fall konnte der König das Lehen nach dem Tod eines Vasallen ohne Deszendenten als heimgefallen einziehen.³³

Mit der Teilung verfielen theoretisch die gegenseitigen Folgerechte.³⁴ Doch auch bei wirklichen Teilungen setzte sich die Tendenz durch, dass die Könige die Gesamtbelehnung weiterhin vornahmen.³⁵ Ein Indiz für die Veränderungen bezüglich der Gesamthand ist unter anderem die Tatsache, dass die Krone immer häufiger auf die tatsächliche gemeinsame Belehnung aller Beteiligten verzichtete und nur einen von ihnen stellvertretend belehnte.³⁶

Von besonderer Bedeutung war die Möglichkeit der Lehnsinhaber, auch Blutsfremde mit in die Gesamtbelehnung aufnehmen zu lassen. Dabei sollte letzteren auf diese Weise die Anwartschaft zuteil werden, ohne dass sie vor dem Erbfall »in der Praxis in irgendeiner Form Anteil«³⁷ an der Herrschaft erhielten. Allerdings wurde Wert auf die Wahrung des scheinbaren äußerlichen Gemeinbesitzes gelegt, wobei es auch zur

32 Ebd., S. 101.

33 Ebd., S. 101–102; Krieger: *Lehnshoheit*, S. 349–354; Homeyer, Carl Gustav: *Des Sachsenspiegels Zweiter Theil, nebst den verwandten Rechtsbüchern*, 2 Bde., Berlin 1842–44, S. 458, 462; Beseler, Georg: *Die Lehre von den Erbverträgen*, 2 Bde., Göttingen 1835–40, I., S. 222; Gerber, Carl Friedrich: *System des Deutschen Privatrechts*, Jena²1850, S. 585–586; Löning: *Erbverbrüderungen*, S. 4–5, der als eine weitere Möglichkeit die widerrufliche Teilung auf eine bestimmte Zeit, die Öterung genannt wurde, anführte.

34 Zur Problematik vgl. Stölzel, A.: *Die Lehre von den verschiedenen Lehnrechtssystemen und von der Wahrung der gesammten Hand*, in: *Archiv für practische Rechtswissenschaft aus dem Gebiete des Civilrechts, des Civilprocesses und des Criminalrechts* 10 (1863), S. 184–216.

35 Vgl. Sicherer, Hermann von: *Ueber die Gesammtbelehnung in deutschen Fürstenthümern*, München 1865. Für Pommern, Mecklenburg, Braunschweig, Hessen, Baden, S. 27–29, 31, 34, 41, 55–57, 60, 62.

36 Goetz: *Leihezwang*, S. 104–105; Krieger: *Lehnshoheit*, S. 352. Nach Gerber: *System*, S. 585–586, entwickelte sich neben der strengen Gesamtbelehnung »frühzeitig eine leichtere Form, s.g. Belehnung zur gesammten Hand« bei der »bloß einer der zugleich Belehnten in den Besitz und Genuß des Lehns [kommt]; die übrigen (Gesammthänder) erhalten durch ihre Mitbelehnung nur eventuelle Successionsrechte.«

37 Krieger: *Lehnshoheit*, S. 352–353, das Zitat S. 353; Goetz: *Leihezwang*, S. 96; Löning: *Erbverbrüderungen*, S. 5.

gegenseitigen Titel- und Wappenführung kommen konnte.³⁸ Auf der anderen Seite führte diese allmähliche Lockerung der Bestimmungen zu einer Einschränkung des Nachfolgerechtes. War früher mit dem Tod eines Mitbelehnten ohne Erben dessen ideeller Besitzanteil den übrigen automatisch angewachsen, so wurden die Anrechte der Gesamthänder nun den der übrigen Lehnserben gleichgestellt.³⁹

In manchen Fällen könnte auch die Fiktion eines gemeinschaftlichen Stammvaters für die Gesamtbelehnung bedeutsam gewesen sein. Das wurde zwar von Georg Beseler verneint⁴⁰, doch verwies bereits Edgar Löning auf die Gesamtbelehnung der hessischen und meißnisch-thüringischen Fürsten durch Karl IV. im Jahr 1373, in welcher betont wurde, dass diese »von rechter natürlicher und erblicher Geburth und von veterlichem Gesippe darzu weren geboren.«⁴¹ Ebenso ging Karl-Friedrich Krieger davon aus, dass in manchen Regionen der Rechtsanspruch auf die Lehnsfolge vom Nachweis einer Abstammung vom Erstbelehnten abhängig gemacht wurde.⁴²

Das Institut der Gesamtbelehnung bedeutete eine faktische Ausweitung des Lehnserbrechtes, da sie einerseits den Seitenverwandten ein Lehnsfolgerecht einräumte, andererseits aber die Begünstigung von Blutsfremden möglich wurde.⁴³ Hierdurch konnte der Heimfall der Lehen bedeutend hinausgezögert werden.

Dieser Tatsache waren sich natürlich die Könige und Kaiser bewusst. Doch bewirkte auch ihre Politik eine Einschränkung der Heimfallchancen. Bereits im 11. Jahrhundert kam es zur Erteilung künftiger Rechte an Lehen, den sogenannten Anwartschaften oder Expektanzen.⁴⁴ Diese konnten auf bestimmte Lehen (benanntes Gedinge) oder das nächste freiwerdende Lehen (unbenanntes Gedinge) gewährt werden. Dabei zeigte sich, dass dem ersteren auf der Ebene der Reichslehen der Vorzug eingeräumt wurde. Die unbenannten Gedinge traten im Spätmittelalter hingegen seltener und eingeschränkt auf.⁴⁵

38 Ebd., S. 5–6.

39 Goetz: Leihzwang, S. 104; Krieger: Lehnshoheit, S. 352–353.

40 Beseler: Lehre, I, S. 238, meinte, dass »die Fiction eines gemeinschaftlichen Stammvaters [...] dem Geschäfte auf keine Weise zum Grunde« lag.

41 Müller, Johann Joachim (Hg.): Des heiligen Römischen Reichs, Teutscher Nation, Reichs Tags Theatrum, wie selbiges unter Keyser Maximilians I. allerhöchsten Regierung gestanden und was auf selbigem in geist- und weltlichen Reichs-Händeln berathschlaget, tractiert und geschlossen worden, Jena 1718, I, S. 588–591, das Zitat S. 590; Löning: Erbverbrüderungen, S. 17–19; vgl. Demandt, Karl Ernst (Hg.): Regesten der Landgrafen von Hessen (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, Bd. 6), 2 Bde., Marburg 1990, 2.1., Nr. 1168, S. 455; Ehrenpfordt, Paul: Otto der Quade. Herzog von Braunschweig zu Göttingen (1367–1394) (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 21), Hannover 1913, S. 35.

42 Krieger: Lehnshoheit, S. 355.

43 Ebd., S. 353–354; Goetz: Leihzwang, S. 96.

44 Ebd., S. 76–77.

45 Als Beispiel hierfür sei auf die Expektanz verwiesen, die Karl IV. dem Markgrafen Wilhelm von Jülich am 10. Februar 1349 erteilte. Denn von dieser Zusage nahm Karl die Fürstentümer Österreich, Steiermark, Kärnten, Tirol, Bayern, Meißen, Sachsen und Brandenburg aus, Lacomblet, Theodor Joseph (Hg.): Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins oder des Erzstiftes Köln, der Fürstentümer Jülich und Berg, Geldern, Moers, Kleve und Mark und der Reichsstifte Elten, Essen und Werden, Bd. 3, Nachdruck der Ausgabe Düsseldorf 1853, Aalen 1966, S. 373.

Da im Gegensatz zum unbenannten Gedinge beim benannten das genaue Lehen zum Zeitpunkt der königliche Zusage bekannt war, konnte die Belehnung für den möglichen Fall, eine sogenannte Eventualbelehnung, vorgenommen werden. Diese stellte eine tatsächlich vollzogene Belehnung mit aufschiebender Wirkung dar, für die das Reichsoberhaupt allerdings nicht auf die Fahnen oder Lanzen zurückgreifen konnte und man deshalb ersatzweise oft Ringe benutzte.⁴⁶ Starb der bisherige Lehnsinhaber, folgte der Eventualbelehnte in das Lehen, ohne dass eine erneute Investitur notwendig war.⁴⁷

Die Anwartschaft galt, wie die Eventualbelehnung, in ihrer Frühzeit nur für das Verhältnis unter Lebenden, da sowohl die Erben des Begünstigten als auch des Erteilenden nicht an sie gebunden waren. Eine zeitliche Ausdehnung auf die Erben erfuhr die Eventualbelehnung ab dem 13. Jahrhundert.⁴⁸ Damit war zugleich die Grundlage für die Entwicklung hin zu einer beiderseitigen Erteilung der vererbaren Anwartschaft gelegt, aus der sich die Erbverbrüderung entwickelte.⁴⁹

Mit den Königen und Kaisern Ludwig der Bayer und Karl IV. erlebten die Institute der Expektanz und der Eventualbelehnung einen bedeutenden Anstieg.⁵⁰ Goetz sah darin einen »Ausverkauf« des Reichs, da die Krone zunehmend ihre Verfügungsfreiheit verlor, obwohl die meisten Expektanzen unwirksam blieben.⁵¹ Bedeutsam erscheint, dass die steigende Zahl von Anwartschaften keineswegs auf eine unbedachte königliche Politik hindeutet. Vielmehr vermieden es die Könige, sich einem unnötigen Leihezwang zu unterwerfen.⁵²

Aufgrund des hohen Ausstoßes von Anwartschaften musste auch deren Verhältnis zueinander geregelt werden. Dabei war es üblich, dem benannten Gedinge den Vorrang vor einem unbenannten Gedinge zu erteilen und ältere Anwartschaften den jüngeren vorzuziehen. Der königlichen Kanzlei fehlte es an Verzeichnissen, welche Aufschluss über die gewährten Anwartschaften boten. Dennoch nutzte das deutsche

46 Spieß, Karl-Heinz: Lehnsanwartschaft, in: Erler, Adalbert/Kaufmann, Ekkehard (Hg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, Berlin 1987, Sp. 1696–98; Gerber: System, S. 262–264; Goetz: Leihezwang, S. 76–79, vgl. auch diesbezüglich das Beispiel Bertholds von Zähringen aus dem 11. Jahrhundert, der zur Untermauerung seiner Ansprüche, die ihm auf das Herzogtum Schwaben gewährt worden waren, auf den vom König erhaltenen Ring verwies.

47 Ebd., S. 78, 81–82, 84–85; Spieß: Lehnsanwartschaft, Sp. 1697. Das benannte Gedinge diente nicht nur der Gewährung von Sukzessionsrechten an die Agnaten, sondern durchaus auch an die Schwiegersöhne oder die Töchter selbst.

48 König Wilhelm belehnte am 25. Februar 1249 den Wildgrafen Emicho den Jüngeren und dessen Söhne mit den Reichslehen der Grafen von Werda, falls diese ohne Erben sterben sollten, Böhmer, Johann Friedrich (Hg.): Regesta Imperii, V. Jüngere Staufer 1198–1272. Die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV, Friedrich II, Heinrich (VII), Conrad IV, Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard, Bd. V, 1, Abt. 2, Innsbruck 1881–82, Nr. 4967; Goetz: Leihezwang, S. 83.

49 Ebd., S. 82–83; auch Moser, Johann Jacob (Hg.): Teutsches Staatsrecht, Bd. 17, Leipzig 1745, S. 166–167, ging davon aus, dass ein »Pactum successorium [...] nicht anders [...] als eine Expectantia reciproca ist«.

50 Goetz: Leihezwang, S. 85.

51 Ebd.

52 Daher bediente sich König Karl IV. der Erteilung von Expektanzen fast ausschließlich in seinen ersten Regierungsjahren, in denen seine Herrschaft noch gefährdet war, ebd., S. 86–87.

Königtum wiederholt die Eventualbelehnungen, um die eigene Position durch die Gewinnung politischer Helfer zu sichern. In dieser Hinsicht war dieses Institut ein vergleichsweise »billiges Mittel«, das zudem noch Geld einbringen konnte.⁵³

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts waren Anwartschaften und Eventualbelehnungen zu einem gebräuchlichen Mittel für das deutsche Königtum geworden. Dementsprechend bedienten sich ihrer auch die Nachfolger Karls IV. bis in die Frühe Neuzeit.⁵⁴

Damit konnten zwei Wurzeln der Erbverbrüderung⁵⁵ in der wechselseitigen und vererbaren Eventualbelehnung sowie der Gesamtbelehnung ausgemacht werden.

Forschungsstand

Es gibt eine ganze Reihe von Arbeiten zu erblichen Verträgen von Georg Beseler⁵⁶, Edgar Löning⁵⁷, Georg Wolfram⁵⁸, Colmar Grünhagen⁵⁹, Otto Hoffmann⁶⁰, Martin Wutte⁶¹ und Richard Denner⁶², die im 19. und frühen 20. Jahrhundert entstanden und den Fokus auf einzelne Regionen richteten.

53 Ebd., S. 85–86, 93; Spieß: Lehnsanwartschaft, Sp. 1697.

54 Vgl. die bei Goetz: Leihzwang, S. 87–91, genannten Beispiele. Die Vergabe immer neuer Rechte bezüglich der heimfallenden Lehen im Spätmittelalter mündete im 16. Jahrhundert in einem »Chaos der Anrechte«, wodurch es auch zu einer Entwertung der durch die Krone erteilten Anwartschaften kam. Daher musste sich Ferdinand II. in Artikel 28 seiner Wahlkapitulation von 1619 darauf verpflichten, keine neuen Expektanzen auf größere Reichslehen zu erteilen: »Wann auch Lehen dem Reich, vnd Uns, bey zeit Unserer Regierung eröffnet, vnd ledig heimfallen würden, so etwas merckliches ertragen, als Fürstenthumb, Gravschaften, Herrschafften, Stätte vnd dergleichen, die sollen vnd wollen Wir ferner niemand leihen, auch niemand einige expectanz oder Anwartung darauff geben, sondern zu Unterhaltung des Reichs, Unser vnd Unserer Nachkommen, der König vnd Kaiser, behalten, einziehen vnd incorporiren, biß so lang dasselbige wieder zu Wesen vnd Auffnemen kommet. Doch Uns, von wegen Unserer Erbland, vns sonst männiglich, an seinen Rechten, vnd Freiheiten unschädlich.«, Limnaeus, Johannes (Hg.): *Capitulationes imperatorum et regnum Romanogermanorum, Caroli V., Ferdinandi I., Maximiliani II., Rudolphi II., Matthiae, Ferdinandi II., Ferdinandi III., Argentorati 1658*, S. 591; Khevenhiller, Frantz Christoph: *Annalivm Ferdinandeorvm*, Bd. IX, Leipzig 1724, S. 438. Eine weitere Einschränkung erfuhren die königlichen Rechte 1690 mit der Wahlkapitulation Joseph I., nach welcher selbst die Bestätigungen nur noch durch die Reichshofkanzlei und mit Wissen der Kurfürsten erteilt werden sollten. Ein Druck bei Ziegler, Christoph (Hg.): *Wahl-Capitulationes, Welche mit denen Römischen Kaysern und Königen, Dann des H. Röm. Reichs Churfürsten Als dessen vordersten Gliedern und Grundsäulen [...] Geding- und Pacts-weise auffgerichtet, vereinigt und verglichen*, Frankfurt a.M. 1711, S. 284–368; vgl. auch Spieß: *Lehnsanwartschaft*, Sp. 1697. Einen Überblick zu den Wahlkapitulationen der deutschen Könige bei Hartung, Fritz: *Die Wahlkapitulationen der deutschen Kaiser und Könige*, in: *Historische Zeitschrift* 11 (1911), S. 306–344; Kleinheyer, Gerd: *Die kaiserlichen Wahlkapitulationen. Geschichte, Wesen und Funktion (Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts, Reihe A. Studien, Bd. 1)*, Karlsruhe 1968.

55 Zwar gab es auch Erbverbrüderungen, von denen nur eine Partei die Aussicht auf die Sukzession erhielt, vgl. Moser: *Staatsrecht*, S. 157, doch sollen im Folgenden nur die wechselseitigen Erbverbrüderungen in den Fokus gerückt werden.

56 Beseler: *Lehre*; Beseler: *Die Erbverbrüderung zwischen den Häusern Schwarzburg und Stolberg von 1433*, Wernigerode 1890.

57 Löning: *Erbverbrüderungen*.

58 Wolfram, Georg: *Die lothringische Frage auf dem Reichstage zu Nürnberg und dem Tage zu Speier*, in: *Jahrbuch der Gesellschaft für Lothringische Geschichte und Altertumskunde* 2 (1890), S. 214–230.

Die frühen Arbeiten lassen ein gemeinschaftliches Auftreten von Inhalten zur Erbfolge und Erbbündnissen als Ausnahme erscheinen. Es erfolgte in der Regel keine inhaltliche Analyse. Die Autoren konzentrierten sich auf die Bedeutung der Verträge im Kontext dynastischer Politik. Erbbündnisse, die man in dieser Forschungsperiode als Erbeinigungen bezeichnete, wurden kaum gewürdigt, erbliche Verfahren zum Konfliktaustrag gar nicht behandelt. Die Untersuchung von Beseler richtete den Blick auf die Grafen von Schwarzburg, Stolberg, Wernigerode und Hohnstein. Sie belegt die Verbreitung der erblichen Verträge im Hochadel über den Reichsfürstenstand hinaus.

Die Fokussierung auf Erbverbrüderungen als Hauptvertreter erblicher Verträge war auch bei Werner Goetz zu finden. Er verzichtete 1962 auf die eingehende Behandlung von Erbbündnissen und erblichen Verfahren zum Konfliktaustrag, da sie für seine Untersuchung des Leihzwanges keine Bedeutung hatten. Jedoch waren seine Ansätze wegweisend. Er bot erstmals einen breiteren Überblick über die inner- und zwischen-dynastischen Erbverbrüderungen und trennte in der Tradition der älteren Forschung Erbverbrüderungen und Erbbündnisse.⁶³ Ein großes Verdienst war sein Kapitel zur Kumulation und Kollision von Rechtstiteln. Anhand prägnanter Beispiele machte Goetz auf ein Kernproblem spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Verträge aufmerksam. Er richtete den Blick auf die Gewohnheit der Fürsten, bestehende Verbindungen zu überdenken. Auf die Erbverbrüderungen bezogen, konnten so Erbrechte an mehrere Häuser vergeben werden, so dass deren Ansprüche konkurrierten und kollidierten.⁶⁴ Die wertvollen Erkenntnisse und Ansätze von Goetz sind durch die jüngeren Arbeiten nur unzureichend aufgegriffen worden. Weder der vergleichende Ansatz, noch die Trennung der Rechtsinstitute oder das Konfliktpotential von erblichen Verträgen zueinander wurden in entsprechender Weise weiterverfolgt.

Seit Goetz interpretierte man die erblichen Verträge entweder als Randerscheinungen oder untersuchte sie in Form von regionalen Studien. Kurze Beiträge zu erblichen Verträgen stammen von Wolfgang Sellert⁶⁵, Ernst Schubert⁶⁶ und Peter Moraw⁶⁷.

59 Grünhagen, Colmar: Die Erbverbrüderung zwischen Hohenzollern und Piasten vom Jahre 1537, in: Zeitschrift für Preussische Geschichte und Landeskunde 5 (1893), S. 337–366.

60 Hoffmann, Otto: Der Lüneburger Erbfolgestreit, Halle 1896.

61 Wutte, Martin: Die Erwerbung der Görzer Besitzungen durch das Haus Habsburg, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 38 (1920), S. 282–311.

62 Denner, Richard: Der Kahlaer Vertrag und die Wettin-Hennebergische Erbverbrüderung vom 1. Septbr. 1554, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde zu Kahla 8 (1935), S. 156–224.

63 Goetz: Leihzwang, S. 116.

64 Ebd., S. 123–129.

65 Sellert, Wolfgang: Erbvertrag, in: Erler, Adalbert/Kaufmann, Ekkehard (Hg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, Berlin u.a. 1971, Sp. 981–985.

66 Schubert, Ernst: König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen Verfassungsgeschichte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 63), Göttingen 1979, S. 110–112.

67 Moraw, Peter: Die Funktion von Einungen und Bündnissen im spätmittelalterlichen Reich, in: Press, Volker (Hg.): Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit (Schriften des Historischen Kollegs, Bd. 23), München 1995, S. 1–21, hier S. 6.

Sellert sah in den Erbverbrüderungen den Hauptfall des spätmittelalterlichen Erbvertrages und ein wirksames Mittel zur Machtentfaltung der Territorialherren.⁶⁸ Schubert und Moraw interpretierten die erblichen Verträge als Sonderformen bzw. Grenzfälle spätmittelalterlicher Vertragsformen, die sie weitgehend unberücksichtigt ließen.⁶⁹

Regionale Studien zu Erbverbrüderungen wurden durch Georg Jaeckel 1988 und Heinz-Dieter Heimann 1994 verfasst. Während Jaeckel den Blick auf einen hohenzollern-schlesischen Vertrag⁷⁰ richtete, untersuchte Heimann⁷¹ die luxemburgisch-habsburgische Erbverbrüderung von 1364. Letzterer sah in der Erbverbrüderung von 1364 eine neue Qualität der Friedenssicherung. Sie erst habe vor dem Hintergrund des unsicheren Geschäfts dynastischer Verbindungen die Chance zu einer langfristigen Herrschaftsplanung und der Bildung von stabilen Bündnissen geboten.⁷²

68 Von der Erbverbrüderung trennt er das erbliche Schutz- und Trutzbündnis, das er »Erbeinsetzung« nennt. Diese Begriffswahl ist problematisch, da er Sp. 981 die Einsetzung von Erben als Kernpunkt des Erbvertrages ebenfalls als »Erbeinsetzung« bezeichnet. Sein Vorgehen begründet er nicht.

69 Schubert: König und Reich, S. 112; Moraw: Funktion, S. 6. Dass die erblichen Abkommen von den Autoren v.a. als Randerscheinungen gewürdigt wurden, lassen auch die von ihnen genannten Beispiele erahnen. So führt z.B. Sellert Erbverbrüderungen aus den Jahren 1373 und 1457 zwischen Braunschweig, Sachsen und Hessen an, Moraw nennt die erblichen Verträge Erbeinungen und verweist beispielhaft auf Erbeinungen zwischen Luxemburg und Habsburg 1363 sowie zwischen Wettin und Hessen von 1373. Während sich letztgenannter Vertrag nur auf die Erbverbrüderung zwischen Hessen und Wettin beziehen kann, ist ein erbliches Abkommen zwischen Habsburgern und Luxemburgern für das Jahr 1363 nicht nachweisbar. Möglicherweise meint Moraw das Erbbündnis der beiden Familien von 1361 oder die zwischen ihnen geschlossene Erbverbrüderung aus dem Jahr 1364, was sich aufgrund fehlender Quellennachweise und Inhaltsangaben aber nicht beurteilen lässt. Die von Sellert angegebenen Verträge hat es so nicht gegeben. Der Vertrag von 1373 wurde nicht zwischen Sachsen und Hessen, sondern zwischen den wettinischen Fürsten von Meißen-Thüringen und Hessen geschlossen; Sachsen befand sich zu dieser Zeit im Besitz der wittenbergischen Askanier. Nach ihrem Erlöschen fiel Sachsen an das Haus Wettin, wurde aber erst im 16. Jahrhundert mit in die Erbverbrüderung aufgenommen. Als Vertragspartner im Jahr 1457 traten Wettin, Hohenzollern und die Landgrafen von Hessen auf. Braunschweig war an beiden Abkommen nicht beteiligt, Sellert: Erbvertrag, Sp. 985; Moraw: Funktion, S. 6. Ungeachtet dieser knappen Würdigungen erblicher Verträge, bei denen die Resultate der älteren Forschungen in Hinblick auf Inhalte und Definitionen weitgehend ausgeblendet wurden, bildeten diese drei Autoren einen wichtigen Pfeiler für die Definitionen der jüngsten Forschungen.

70 Jaeckel, Georg: Die Liegnitzer Erbverbrüderung von 1537 in der brandenburgisch-preußischen Politik bis zum Frieden zu Hubertusburg 1763 (Beiträge zur Liegnitzer Geschichte, Bd. 18), Lorch 1988.

71 Heimann, Heinz-Dieter: Herrscherfamilie und Herrschaftspraxis. Sigismund, Barbara, Albrecht und die Gestalt der luxemburgisch-habsburgischen Erbverbrüderung, in: Macek, Josef (Hg.): Sigismund von Luxemburg, Kaiser und König in Mitteleuropa. 1387–1437 (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit, Bd. 5), Warendorf 1994, S. 53–66. Im Jahr 1982 behandelte Heimann im Rahmen seiner Dissertation die wettinisch-böhmischen Beziehungen des 15. Jahrhunderts. Es werden erbliche Verträge zwischen Sachsen und Böhmen, Sachsen und Hessen sowie Sachsen, Brandenburg und Hessen erwähnt, aber nicht eingehend untersucht. Heimann, Heinz-Dieter: Zwischen Böhmen und Burgund. Zum Ost-Westverhältnis innerhalb des Territorialsystems des Deutschen Reiches im 15. Jahrhundert (Dissertationen zur mittelalterlichen Geschichte, Bd. 2), Köln u.a. 1982.

72 Heimann: Herrscherfamilie, S. 59–60.

Die Tendenz zu regionalen Spezialstudien setzte sich bis in die jüngste Zeit fort. In den letzten fünf Jahren wurden erbliche Verträge von Christina Pflüger⁷³, Thomas Ott⁷⁴, Uwe Tresp⁷⁵, Oliver Auge⁷⁶ und Mario Müller⁷⁷ behandelt. Dabei standen einzelne Dynastien im Nordosten des Heiligen Römischen Reichs im Fokus. Oliver Auge untersuchte im Rahmen der Entwicklung fürstlicher Handlungsspielräume der Herzöge von Mecklenburg auch deren erbliche Verträge. Mario Müller widmete sich den Markgrafen von Brandenburg, Christina Pflüger, Thomas Ott und Uwe Tresp behandelten die Wettiner.

Die Autoren stimmen darin überein, dass erbliche Verträge einen positiven Einfluss auf die Stabilität der interterritorialen Beziehungen hatten.⁷⁸ Unterschiede gibt es in Hinblick auf die Definitionen und Charakterisierungen der verschiedenen Vertragsformen. Während Pflüger⁷⁹ keine Untergliederung vornimmt und alle erblichen Verträge zu Erbfolge, Bündnis und Konfliktaustrag als Erbeinung bezeichnet, trennen Ott⁸⁰, Tresp⁸¹ und Müller⁸² Erbverbrüderungen und Erbeinungen, Auge⁸³ v.a. Erbverbrüderungen und Erbbündnisse.

Die Behandlung erblicher Verträge erfolgte in der Forschungsgeschichte zumeist in größeren Kontexten: den spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen fürstlichen Handlungsspielräumen, Freundschaftsverhältnissen, der politischen Kommunikation im Reich sowie dem Nutzen der erblichen Verträge für die Landfriedenswahrung. Die Ansätze der Untersuchungen waren dabei regional oder zeitlich stark begrenzt. Überregionale und langfristige Perspektiven auf erbliche Verträge finden sich nur am Rande. Die erblichen Abkommen dienten somit v.a. der Untersuchung anderer Aspekte spätmittelalterlicher Geschichte, standen aber bisher nur selten im Fokus. Dabei ist ihre potentielle Bedeutung kaum zu überschätzen, zielten sie doch formal auf die ewige Regelung interterritorialer Beziehungen und waren über weite Teile des Reiches verbreitet. Geht man von ihrer tatsächlichen Umsetzung aus, schufen sie die Grundlage für eine Konfliktbeilegung, die im Gegensatz zu kürzer ausgelegten Ver-

73 Pflüger, Christina: *Kommissare und Korrespondenzen. Politische Kommunikation im Alten Reich (1552–1558)* (Norm und Struktur, Bd. 24), Köln u.a. 2005, S. 312–339.

74 Ott, Thomas: *Präzedenz und Nachbarschaft. Das albertinische Sachsen und seine Zuordnung zu Kaiser und Reich im 16. Jahrhundert* (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abteilung für abendländische Religionsgeschichte, Bd. 217), Mainz 2008.

75 Tresp, Uwe: *Erbeinung und Dynastie. Die Egerer Verträge von 1459 als Grundlage der sächsisch-böhmischen Beziehungen im 15. und 16. Jahrhundert*, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 144 (2008), S. 55–85.

76 Auge: *Handlungsspielräume*.

77 Müller, Mario: *Besiegelte Freundschaft. Die brandenburgischen Erbeinungen und Erbverbrüderungen im späten Mittelalter* (Schriften zur politischen Kommunikation, Bd. 8), Göttingen 2010.

78 Pflüger: *Kommissare*, S. 316–317, 323–324; Ott: *Präzedenz*, S. 517–521; Tresp: *Erbeinung*, S. 79; Auge: *Handlungsspielräume*, S. 348–349; Müller: *Freundschaft*, S. 287.

79 Pflüger: *Kommissare*, S. 312.

80 Ott: *Präzedenz*, S. 23.

81 Tresp: *Erbeinung*, S. 66–74.

82 Müller: *Freundschaft*, S. 16–17, 282–283.

83 Auge: *Handlungsspielräume*, S. 51.

tragsvarianten nicht nur für einige Jahre, sondern dauerhaft intendiert war. Erblichen Verträgen wohnte damit auch eine enorme ideengeschichtliche Bedeutung inne.⁸⁴

Jüngst ist die Arbeit von Mario Müller zu den brandenburgischen Erbeinungen und Erbverbrüderungen erschienen. Sie ist seit der Untersuchung von Edgar Löning⁸⁵ zu den Erbverbrüderungen zwischen Wettin und Hessen bzw. Wettin, Hohenzollern und Hessen aus dem Jahr 1867 die erste Monographie, die sich schwerpunktmäßig mit den erblichen Verträgen des Spätmittelalters im Reichsfürstenstand befasst. Müllers Ziel ist die Herausarbeitung der Bedeutung der Erbeinungen und Erbverbrüderungen für die spätmittelalterliche Verfassungsgeschichte am Beispiel der Markgrafen von Brandenburg. Dabei konzentriert er sich auf die formalen Inhalte, die tatsächliche Umsetzung und die möglichen Störfaktoren.⁸⁶ Bei seiner Untersuchung betont er die rahmengebende Funktion der Freundschaft. Er kommt zu dem Schluss, dass die erblichen Verträge »Meilensteine für die Entwicklung der außenpolitischen Souveränität der frühneuzeitlichen Territorialstaaten« und »die stärkste Alternative [zu kaiserlichen Landfrieden] der Landesherren für die Regelung der interterritorialen Beziehungen« gewesen seien.⁸⁷ Müller schließt durch die lange Kontinuität einzelner Abkommen auf deren vor allem freundschaftlichen Charakter. Angemerkt sei, dass im Allgemeinen mit den Verträgen zwischen den Wettinern, den Hohenzollern und den Landgrafen von Hessen bzw. zwischen Wettin und Böhmen vor allem die Abkommen im Fokus der Geschichtswissenschaft standen, die ungeachtet vorübergehender Fluktuationen in den interterritorialen Beziehungen der Vertragsparteien eine lange Wirkungsgeschichte hatten und damit als Beleg für den Freundschaftscharakter dienen konnten.

Dabei wurden andere Aspekte spätmittelalterlicher Herrschaftsausübung vernachlässigt. In Hinblick auf die friedliche Konfliktbeilegung im Mittelalter, die eine wichtige Grundlage für die hier behandelten Abkommen bildete, sprach Gerd Althoff von Hinterlist, Täuschung und Betrug.⁸⁸ Zwar habe die zunehmende Regelhaftigkeit und Regelgebundenheit des mittelalterlichen Konfliktaustrags die Konfliktführung kalkulierbarer werden lassen⁸⁹, doch seien die Spielregeln der Konfliktführung nicht selten auch gebrochen worden. Laut Garnier und Schneider ist die Betonung des Nexus Freundschaft und Einung für das Spätmittelalter nicht mehr in dem Maße wie für das hohe Mittelalter möglich.⁹⁰ Die Beurteilung der Bedeutung der Freundschaft

84 Laut Willoweit: Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 144 war es »noch in der Mitte des 16. Jahrhunderts [...] daher noch keineswegs ausgemacht, ob das Reich nicht als Reichsbund eine völlig neue Verfassungsform finden würde.«

85 Löning: Erbverbrüderungen.

86 Müller: Freundschaft, S. 33–34.

87 Ebd., S. 287.

88 Althoff, Gerd: Hinterlist, Täuschung und Betrug bei der friedlichen Beilegung von Konflikten, in: Auge, Oliver/Biermann, Felix/Müller, Matthias/Schultze, Dirk (Hg.): Bereit zum Konflikt. Strategien und Medien der Konflikterzeugung und Konfliktbewältigung im europäischen Mittelalter (Mittelalter-Forschungen, Bd. 20), Ostfildern 2008, S. 19–29.

89 Ebd., S. 20.

90 Garnier, Claudia: Amicus amicis – inimicus inimicis. Politische Freundschaft und fürstliche Netzwerke im 13. Jahrhundert (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, Bd. 46), Stuttgart

aus den Urkunden heraus ist im 14. und 15. Jahrhundert zudem schwierig, da sie als Ausdruck interterritorialen Ausgleichs christliche Ideale widerspiegeln und daher »jeder Vertragstext einer fürstlichen Urkunde [...] am Beginn die gleichen Begriffe«⁹¹ aufzählt. Während sich das politisch-soziale Gefüge vom Hoch- zum Spätmittelalter veränderte, blieben gewisse freundschaftsbetonende Aspekte als Ideale in den Urkunden bestehen, ohne ein entsprechendes Verhalten nach sich ziehen zu müssen.

Zudem dienten Verträge nicht ausschließlich der Fixierung freundschaftlicher Beziehungen. Der Vertrag war ein universelles Instrument.⁹² Er sollte die Vertragsparteien binden, zur Umsetzung der Inhalte anhalten und zwingen. Dies ist auch bei erblichen Verträgen der Fall. Ihre Einordnung als Freundschaftsverträge mag durch die theoretische Freiwilligkeit aufgrund des Einungscharakters plausibel erscheinen. Allerdings folgte der Abschluss eines Vertrages möglicherweise aufgrund einseitiger Dominanz. Man darf selbst in Hinblick auf die Freundschaft nicht außer Acht lassen, dass diese in erster Linie dem eigenen Nutzen diene.⁹³

Weitgehend unberücksichtigt geblieben ist bisher, welche Intention und Reichweite die erblichen Abkommen hatten. Zwar hob man verschiedentlich die theoretische Einbindung der Nachfahren hervor, jedoch erfolgte die Behandlung der erblichen Verträge in der Regel nur am Rande anderer Fragestellungen, die zeitlich oder räumlich stark fokussiert waren. Sie wurden als besondere Form interterritorialer Verbindungen erkannt, doch die Beurteilung ihrer Bedeutung gegenüber kürzer ausgelegten Vertragsformen keinen gesonderten Maßstäben unterworfen. Man begnügte sich damit, die Abkommen den freundschaftlichen Verbindungsformen zuzuordnen und im Sinne einer langfristigen *Amicitia*-Politik⁹⁴ zu interpretieren. Intentionen und Wirkung konnten daher kaum gewürdigt werden.

2000, S. 307; Schneider, Reinhard: Politische Freundschaft, in: Cotteri, Luigi (Hg.): *Il concetto di amicizia nella storia della cultura europea. Der Begriff Freundschaft in der europäischen Kultur* (Tagung Deutsch-Italienischer Studien, Bd. 22), Meran 1995, S. 372–387, hier S. 380–381: »... im Verlauf des Spätmittelalters scheinen sich die Konturen zu verwischen, die Termini Freund und Freundschaft werden zwar weiter genutzt, aber nach altem Verständnis werden sie inhaltsleerer.«

91 Müller: Freundschaft, S. 37.

92 Zu politischen Verträgen im Mittelalter Mitteis, Heinrich: Politische Verträge im Mittelalter, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 67 (1950), S. 76–140; Steiger, Heinrich: Art. Vertrag, staatsrechtl. – völkerrechtl., in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, 5, Berlin 1998, Sp. 842–852.

93 Scotti, Mario: *L'amicizia. Natura e storia di un'idea* (tra riflessione etica e rappresentazione estetica), in: Cotteri, Luigi (Hg.): *Il concetto di amicizia nella storia della cultura europea. Der Begriff Freundschaft in der europäischen Kultur* (Tagung Deutsch-Italienischer Studien, Bd. 22), Meran 1995, S. 30–51, deutsche Zusammenfassung S. 56–63, hier S. 56. Oschema, Klaus (Hg.): Freundschaft oder »amitié«? Ein politisch-soziales Konzept der Vormoderne im zwischensprachlichen Vergleich (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 40), Berlin 2007, S. 263: »Den Freund kennzeichnete [...] eine gewisse Prekarität, insofern er zwar als das Ideal des solidarischen Helfers erschien, gleichzeitig aber auch die Freundschaft bei Zuwiderhandlungen gegen die grundlegenden Erwartungen abbrach und häufig genug in Feindschaft übergehen konnte«, siehe auch ebd., S. 318.

94 Der Begriff Freundschaft ist in seiner Bedeutung für die spätmittelalterliche Epoche verschiedentlich betont worden. Vgl. u.a. den Sammelband Cotteri, Luigi (Hg.): *Il concetto di amicizia nella storia della cultura europea. Der Begriff Freundschaft in der europäischen Kultur* (Tagung Deutsch-

Die tatsächliche Vertragskontinuität stand abseits der Perspektiven. Ausnahmen sind die Untersuchungen von Edgar Löning und Uwe Tresp. Während die Aufmerksamkeit von Löning dem wettinisch-hessischen bzw. den wettinisch-hohenzollern-hessischen Abkommen aus den Jahren 1373 und 1457⁹⁵ gilt, untersucht Tresp in seinem Aufsatz »Erbeinung und Dynastie. Die Egerer Verträge von 1459 als Grundlage der sächsisch-böhmischen Beziehungen im 15. und 16. Jahrhundert«, in welchem Maß sich eine Kontinuität von der Pirnaer Einung des Jahres 1372 zwischen Wettin und Luxemburg hin zum Egerer Abkommen von 1459 zwischen Wettin und den Jagellionen nachweisen lässt.⁹⁶

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Grenzen zwischen interterritorialen erblichen Verträgen und anderen Formen von befristeten oder unbefristeten Allianzen fließend waren. Das spiegelt sich auch in den Forschungen wider. Auge und Müller behandeln ein Abkommen zwischen Mecklenburg und Brandenburg aus dem Jahr 1442, wobei nur Müller den Vertrag als »Erbeinung« einstuft.⁹⁷ Bezüglich eines erblichen Vertrages zwischen Hohenzollern und Wettinern gibt es unterschiedliche Interpretationen von Müller, Pflüger und Ott. Müller datiert den Ursprungsvertrag ins Jahr 1420⁹⁸, Pflüger ins Jahr 1435⁹⁹ und Ott ins Jahr 1451¹⁰⁰. Die jeweilige Quellenbasis für die Untersuchung der erblichen Verträge weist somit erhebliche Unterschiede auf.

Daneben konnten erbliche Abkommen auch innerhalb einer Dynastie geschlossen werden. Die Verwendung des Begriffes Erbverbrüderung ist in der älteren, aber auch jüngeren Forschung niemals exklusiv für interterritoriale Abkommen genutzt worden. So war für Beseler und Löning der Hausvertrag der brandenburgischen und bayerischen Linie der Wittelsbacher von 1334 die erste Erbverbrüderung.¹⁰¹ Goetz sah in den innerdynastischen Varianten den hauptsächlichen Wirkungsbereich von Erbverbrüderungen.¹⁰² In der jüngeren Literatur verwendeten z.B. Spieß¹⁰³, Heimann¹⁰⁴ und Auge¹⁰⁵

Italienischer Studien, Bd. 22), Meran 1995. Zum Verhältnis von Freundschaft und Amicitia sowie zur Forschungsgeschichte Oschema: Freundschaft, S. 73–89, 109–167.

95 Löning: Erbverbrüderungen.

96 Tresp: Erbeinung.

97 Müller: Freundschaft, S. 131.

98 Ebd., S. 129.

99 Pflüger: Kommissare, S. 320.

100 Ott: Präzedenz, S. 29.

101 Beseler: Lehre, I. Theil, S. 230; Beseler: Schwarzburg und Stolberg, S. 10; Löning: Erbverbrüderungen, S. 6–7. Zur Verwendung des Begriffes Erbverbrüderung für innerdynastische Verträge siehe auch von Sicherer: Gesamtbelehnung, mit Beispielen für die Askanier, Welfen, Holstein und Markgrafen von Baden, S. 14–15, 38, 43, 59.

102 Goetz: Leihzwang, S. 107–122.

103 Spieß, Karl-Heinz: Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters. 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte 111), Stuttgart 1993, S. 209, 215, 226, 229, 239, 250, 254–256, 259, 277, 334 Anm. 202, 341.

104 Heimann, Heinz-Dieter: Hausordnung und Staatsbildung. Innerdynastische Konflikte als Wirkungsfaktoren der Herrschaftsverfestigung bei den wittelsbachischen Rheinpfalzgrafen und den Herzögen von Bayern. Ein Beitrag zum Normwandel in der Krise des Spätmittelalters (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte, N.F. Bd. 16), Paderborn 1993, S. 122–127.

105 Auge: Handlungsspielräume, S. 337, 352.

den Begriff für innerdynastische Verträge. Weitgehend vernachlässigt wurden hingegen andere Formen erblicher Verträge. Wenn aber Erbverbrüderungen innerhalb von Dynastien auftreten konnten, wird man das auch nicht für Erbbündnisse und erbliche Verfahren zum Konfliktaustrag ausschließen können, sondern annehmen müssen.

Zielsetzung und Methodik

Die Rechtsinstitute Erbverbrüderung, Erbbündnis und erbliches Verfahren zum Konfliktaustrag sind Vertragsformen, die eine neue Möglichkeit der Regelung der interterritorialen Beziehungen schufen.¹⁰⁶ Das Ziel dieser Untersuchung ist herauszuarbeiten, welche Bedeutung diese Vertragsformen für die Entwicklung der interterritorialen Beziehungen im Reich hatten. Im Gegensatz zu früheren Arbeiten, die sich anhand einzelner Verträge oder Dynastien mit erblichen Verträgen auseinandersetzten, unterscheidet sich der Ansatz durch die vergleichende Perspektive. Aufgrund der Ergebnisse der bisherigen Arbeiten würde man bei einer vergleichenden Betrachtung mehrerer Dynastien eine große Bedeutung der erblichen Verträge vermuten. Da die durch die Forschungsgeschichte fokussierten Abkommen in der Regel eine langfristige Wirkung entfaltet haben, wäre die Entstehung weiterer regionaler, »ewiger« Verbindungen zu erwarten, die einen substantiellen Beitrag zu den interterritorialen Beziehungen der fürstlichen Territorien im Spätmittelalter geleistet hätten.

Ungeachtet dessen ist nicht zu erwarten, dass Erbverbrüderungen, Erbbündnisse und erbliche Verfahren zum Konfliktaustrag einen »Königsweg« zur Herstellung eines dauerhaften Friedens im spätmittelalterlichen Reich dargestellt hätten. Dies hätte zu einer weitaus intensiveren Beschäftigung in der Forschung geführt. Der immer noch relativ geringe Bekanntheitsgrad der verschiedenen Varianten erblicher Abkommen, der auch durch das Nebeneinander unterschiedlicher Definitionsansätze noch in der jüngeren Forschung bestätigt wird, deutet vielmehr auf ihre relativ begrenzte Bedeutung hin. Durch die über die bisher untersuchten Verträge hinaus bekannten, aber nicht eingehend behandelten erblichen Abkommen ergeben sich Fragestellungen, die abseits der bisherigen Ansätze liegen. Signifikante Resultate der Forschung sind das langfristige Bestehen der Abkommen und die freundschaftliche Intention. An dieser Stelle stößt der vergleichende Ansatz auf ein Problem. Im Gegensatz zur Thematisierung einzelner Abkommen stellt sich die Frage nach der Wechselwirkung der Verträge untereinander. Ohne die Berücksichtigung der bislang abseits stehenden erblichen Abkommen wäre das Bild dieser Rechtsinstitute ein unvollständiges. Hätten alle geschlossenen erblichen Verträge gemäß ihres formalen Anspruchs langfristig bestanden, wäre die Ausbildung eines sich stabilisierenden Systems von generationsübergreifenden Verträgen möglich gewesen. Hierfür bedurfte es aber deren Koordination. Wichtige Fragen sind daher, in welchem Verhältnis interterritoriale Abkommen zu einander standen. Ist wie in anderen Bereichen fürstlicher Herrschaftsausübung die Kumulation von Rechtstiteln zu beobachten, wodurch widersprüchliche, möglicherweise gar chaotische Verhält-

106 Müller: Freundschaft, S. 43; Goetz: Leihzwang, S. 250–251.

nisse entstanden. In welchem Maß kam es zur Kollision der erblichen Verträge? Eine Möglichkeit wäre eine Bevorzugung der älteren Abkommen gewesen, wie sie z.B. bei Eventualbelehnungen praktiziert wurde. Diese Fragen ergeben sich bereits aus den früheren Untersuchungen. Antworten zu finden, steht noch aus.

Durch den komparatistischen Ansatz werden die Ergebnisse eine größere Allgemeingültigkeit für den gesamten Reichsfürstenstand im späten Mittelalter haben. Die Tragfähigkeit der Resultate wird durch die Berücksichtigung von Regionen und Dynastien erhöht, deren erbliche Verträge bisher nicht im Fokus der Forschung standen. Hierdurch können regionale Besonderheiten in Hinblick auf die Inhalte der Abkommen und den Umgang mit ihnen besser herausgearbeitet werden. Zugleich wird die Wahrscheinlichkeit einer Verfälschung der Ergebnisse durch die Fokussierung auf einzelne Verträge, Dynastien oder Regionen verringert.

Die in der jüngeren Forschung verbreitete Bezeichnung »Erbeinung« soll hinterfragt werden. Einerseits veranlassen uns dazu die verschiedenen Definitionen von Erbeinungen in den jüngsten Darstellungen. Auf der anderen Seite sind diese Definitionen nur in unzureichendem Maße an die Einungsdefinition gekoppelt. Statt vom Einungsbegriff auszugehen und eine Anlehnung an dessen breites Spektrum vorzunehmen, wurde der Begriff Erbeinung anhand einzelner oder weniger Urkunden definiert. Die Folge war eine inhaltliche Einschränkung. Die Begriffe Einung, Einigung, Abkommen, Bund, Gelübde, Verständnis, Frieden, Freundschaft, Bruderschaft, Gesellschaft, Genossenschaft, Vertrag, Verschwörung, Verabredung bzw. ihre lateinischen Äquivalente sind aber nicht streng zu trennen. Vielmehr ist ihre Überlappung charakteristisch. Aus diesem Grund sollte der Begriff Einung als ein dehnungsfähiger, übergreifender Terminus verstanden werden.¹⁰⁷ Es empfiehlt sich daher, auch den Begriff Erbeinung nur als Überbegriff für die verschiedenen Formen erblicher Verträge zu verwenden. Aus diesem Grund werden die durch die bisherige Forschung als Hauptinhalte der erblichen Verträge zwischen Territorien bestimmten Regelungen zur Erbfolge, Bündnispolitik sowie zum Konfliktaustrag in den Fokus gerückt.

Um die Bedeutung von erblichen Verträgen beurteilen zu können, müssen verschiedene Aspekte berücksichtigt werden. Zum einen ist nach den Konstellationen und Variationen zu fragen, wobei die Untersuchung der Inhalte und der Verbreitung der Abkommen grundlegende Erkenntnisse ermöglichen wird. Zum anderen gilt die Aufmerksamkeit der Umsetzung. Hierbei ist auch von Interesse, in welchem Maße es zu einer Kumulation und Kollision der erblichen Verträge gekommen ist. Schließlich ist auf die Intention einzugehen, die sich einerseits aus der formalen Ausdehnung

107 Landwehr, Götz: Königtum und Landfriede. Gedanken zum Problem der Rechtsbildung im Mittelalter, in: *Der Staat* 7 (1968), S. 84–97, hier S. 94; Künßberg, Eberhard Freiherr von: Einung, in: *Dt. Rechtswörterbuch*, hg. von der Preussischen Akademie der Wissenschaften, Bd. II, Weimar 1935, Sp. 1477–1480; Koselleck, Reinhard: Bund, Bündnis, Föderalismus, Bundesstaat, in: Koselleck, Reinhard/Brunner, Otto/Conze, Werner (Hg.): *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 1, Stuttgart 1972, S. 582–671, hier S. 584, 593–594.

auf die Nachfolgenerationen zu ergeben scheint. Andererseits werden es die zuvor behandelten Aspekte ermöglichen, den formalen Anspruch vor dem Hintergrund der tatsächlichen Reichweite zu reflektieren. Hierdurch lässt sich ein Modell entwickeln, das Aufschluss über die Intentionen erblicher Verträge im Spätmittelalter gibt.

Auf dieser Grundlage kann die Frage gestellt werden, welchen Einfluss erbliche Verträge auf die Kontinuität der interterritorialen Beziehungen im Reichsfürstenstand im späten Mittelalter und der Frühen Neuzeit hatten und in welchem Maß sie das Verständnis von Kontinuität veränderten.

Für die Beantwortung dieser Fragen würde eine vollständige Behandlung aller entsprechenden Urkunden, Korrespondenzen und Akten die zuverlässigsten Ergebnisse liefern. Auch auf die befristeten Abkommen müsste hier näher eingegangen werden, um die Reichweite generationsübergreifender interterritorialer Verträge auf den Gestaltungsspielraum der spätmittelalterlichen Handlungsträger näher zu beleuchten. Das kann hier nicht geleistet werden, da es den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde. Es wird versucht, sich den Antworten auf andere Weise zu nähern. Der Fokus richtet sich primär auf die Verträge. Korrespondenzen und Akten werden nur ergänzend herangezogen. Anders als bei bisherigen Untersuchungen steht der Vergleich mehrerer erblicher Verträge im Mittelpunkt, der auf einer breiten Quellengrundlage eine Charakterisierung und Kategorisierung der erblichen interterritorialen Verträge ermöglichen soll. Zugleich bieten die Verträge wichtige Rückschlüsse auf die Wechselwirkungen, aber auch grundlegende Erkenntnisse zu den Intentionen. Geht man von der These aus, dass erbliche Verträge für alle Nachkommen des Vertragsschließenden oder sogar die ganze Dynastie verbindlich waren¹⁰⁸, hätte es beim Abschluss mehrerer Verträge durch eine Dynastie zur Ausbildung eines sich ergänzenden Systems von erblichen Verträgen kommen müssen. Die Nichtberücksichtigung bestehender erblicher Verpflichtungen hingegen würde auf eine Konkurrenz und Vorläufigkeit der Abkommen hindeuten. Stellte man einmal die bestehenden Verpflichtungen in Frage, so wurde damit auch der Vertragsbruch weiterer erblicher Verträge erleichtert. Anstelle von generationsübergreifender Konstanz stünde dann die Variabilität der erblichen Beziehungen. Neben den Wechselwirkungen der erblichen Verträge gilt es auch deren innerdynastische Reichweite zu untersuchen. Durch die Sichtung der dynastischen Teilungsurkunden, Hausverträge und Testamente können Aussagen über die innerdynastische Reichweite der zwischendynastischen Abkommen und die Ausprägung des Hausdenkens im Reichsfürstenstand getroffen werden.

Im Zentrum der Untersuchung stehen die erblichen Verträge von Reichsfürsten. Hierbei wurden als Quellen die Abkommen ausgewählt, bei denen die dauerhafte Umsetzung durch die Ausdehnung auf die Erben und Nachkommen sowie auf ewige Zeiten am deutlichsten zum Ziel erklärt wurden.¹⁰⁹ Ausgeschlossen von der Unter-

108 Vgl. die Definition von Müller: Freundschaft, S. 17.

109 Die Ausdehnung auf die Erben und Nachkommen sowie auf ewige Zeiten deckt nicht alle hier behandelten Urkunden ab. Berücksichtigt wurden auch die Erbverbrüderungen von 1326 und 1362 sowie die wittelsbachisch-habsburgische Einung von 1534.

suchung sind rein innerdynastische Abkommen und die Verträge, die Fürsten zwar ebenfalls »für uns, unsere Erben und Nachkommen« schlossen, aber diesen zugleich eine feste Vertragsdauer gaben. So war zum Beispiel das Bündnis zwischen Braunschweig und Hildesheim im Jahr 1408 auf zehn Jahre angelegt.¹¹⁰ Auf die Dauer von 50 Jahre schlossen Erzbischof Dietrich von Mainz und Jakob von Baden ein Bündnis am 28. April 1444 bzw. Erzbischof Ruprecht von Köln mit Karl von Burgund am 5. Juni 1473.¹¹¹ Die Erbllichkeit war in diesen Fällen auf die Dauer des Vertrages begrenzt, so dass beim Tod eines Vertragspartners seine Nachfolger bis zum Ablauf der Jahresfrist an den Vertrag gebunden sein sollten. Auf der anderen Seite gab es Verträge, die zwar »ewig« gelten sollten, aber nicht explizit auf die Erben und Nachkommen ausgedehnt wurden.¹¹² Zudem werden die Urkunden, die explizit die Möglichkeit des Nicht-Beitritts der Nachfahren¹¹³ beinhalteten, nicht berücksichtigt, da hier die generationsübergreifende Perspektive eine geringere Bedeutung einnimmt.

110 Weizäcker, Julius (Hg.): Reichstagsakten, Ältere Reihe, Bd. 1–6, Gotha 1867–88, Bd. 6, Nr. 270, S. 445–455.

111 Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050–1515, hg. durch die Badische historische Kommission, Bd. 3 bearb. von Heinrich Witte, Innsbruck 1907, Nr. 6319, S. 143–144; Kissener, Michael: Ständemacht und Kirchenreform. Bischöfliche Wahlkapitulationen im Nordwesten des alten Reiches 1265–1803 (Rechts- und staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, N.F. Bd. 67), Paderborn 1993, S. 53.

112 Vgl. z.B. die »ewigen« Bündnisse zwischen Ebf. Albrecht von Magdeburg, Wenzel von Sachsen und Landgraf Balthasar von Thüringen von 1383, Posse, Otto/Ermisch, Hubert (Hg.): Codex diplomaticus saxoniae regiae. Urkunden der Markgrafen von Meissen und Landgrafen von Thüringen, B 1 und B 3, Leipzig u.a. 1899–1909, I B 1, Nr. 81, S. 57–58, oder zwischen den Land- und Markgrafen Balthasar, Friedrich, Wilhelm I. und Wilhelm II., den Herzögen Bernhard und Heinrich von Braunschweig-Lüneburg, Friedrich und Otto von Braunschweig-Grubenhagen und Hermann II. von Hessen aus dem Jahr 1403, Ermisch, Hubert (Hg.): Codex diplomaticus saxoniae regiae. Urkunden der Markgrafen von Meissen und Landgrafen von Thüringen, B 2, Leipzig 1902, Nr. 486, S. 330–335.

113 Vgl. z.B. die Urkunde des Binger Kurvereins von 1424, in der in Abschnitt 9 bestimmt wird: »Wer es auch, das dheiner under uns obgenanten kurfursten von dodes wegen abegen worde, da got lange vor si, so sollen die andern under uns, die dannoch in leben verleben, des abgegangen erben und nachkommen zu ine in diese verbunteniß und einunge enphaen und nehmen, doch also das sie dieselben verbunteniß und einunge, zuvor und ee sie darin genomen werden, getrwlichen zu halten geloben und zu den heiligen sweren und auch ire besigelte briefe nach ußwisinge diß brifs daruber geben. Welche aber unser erben und nachkommen des nit tun wollten, so sollen die andern under uns, die dannoch in leben sin, sich getruliche zu einander halten nach ußwisinge dieser unser verbunteniß und einunge an alle geuerde.«, Altmann, Wilhelm/Bernheim, Ernst (Hg.): Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter. Zum Handgebrauch für Juristen und Historiker, Berlin ⁴1909, Nr. 42, S. 91–95, hier S. 94–95. In identischer Weise bestimmte man im Jahr 1465 in einem Bündnis zwischen Brandenburg, Mainz und Württemberg die Beitrittsfreiheit der Nachfahren: »Wer es auch das ymants vnder vnns obgnanten Fursten von tods wegen abgeen wurde, da got lang vor sey, So sollen die andern vnder vnns, die dannoch jn leben bliben, des abgangen nachkommen oder erben zu jne jn disse verbuntnus vnd cynung empfaen vnd nemen, Doch also das sie dieselben verbuntnus vnd cynung zuuor vnd ee sie daran genomen werden, getrewlichen zuhalten globen vnd auch jre besigelt brief nach aussweysung disss brifs daruber geben. Welh aber vnns nachkomen oder erben des nit thun wolten, So sollen doch die andern vnder vnns, die dannoch jm leben sind, sich getrewlich zueinander hallten, nach aussweysung diser vnnser verbuntnus vnd cynung on alle geuerde.«, Riedel, Adolph Friedrich

Die Auswahl der Dynastien der Askanier, Hohenzollern, Landgrafen von Hessen, Wettiner und Wittelsbacher ermöglicht die Berücksichtigung unterschiedlicher Ausgangslagen. Die Wittelsbacher waren eine königstellende Dynastie und hatten wie die Askanier bereits im 14. Jahrhundert die Kurwürde inne. Beide Dynastien gehören damit zu den etablierten Mächten im Reich. Demgegenüber gelang den Wettinern und Hohenzollern erst im 15. Jahrhundert der Aufstieg in den Kreis der weltlichen Kurfürstentümer. Wesentliche Unterschiede gab es auch bezüglich der territorialen Voraussetzungen. Während die Wittelsbacher und Askanier bereits bis zum frühen 14. Jahrhundert mehrere Unterlinien ausgebildet hatten, blieb der dynastische Zusammenhalt bei den Wettinern und Hohenzollern bis ins 15. Jahrhundert stark ausgeprägt. Mit den Landgrafen von Hessen wurde zudem eine Dynastie berücksichtigt, die »zu den am wenigsten angesehenen deutschen Fürstenfamilien«¹¹⁴ gehörte und damit am unteren Rand des Reichsfürstenstands anzusiedeln ist. Die hessischen Landgrafen unterschieden sich zudem von anderen Dynastien, da sie bis ins 16. Jahrhundert keine dauerhaften Teilungen vornahmen.

Die Arbeit besteht aus drei Hauptteilen: dem Vergleich der erblichen Verträge der fünf Dynastien, der Untersuchung der Folgen der Erbverbrüderungen, Erbündnisse und erblichen Verfahren zum Konfliktaustrag, und der Einordnung der Ergebnisse in einen größeren Kontext.

Im ersten Kapitel werden die Inhalte der erblichen Verträge der ausgewählten Dynastien untersucht. Hierbei wurden die frühesten interterritorialen Abkommen ausgewählt, die die Fürsten auf ewig und auf ihre Erben ausgedehnt haben. In Hinblick auf spätere Verträge zwischen identischen Parteien, die sich nicht ausdrücklich von den früheren Verträgen abgrenzten, wird davon ausgegangen, dass es sich um bloße Erneuerungen gehandelt hat. Diese These wird im zweiten Hauptkapitel geprüft.

Der Vergleich ist untergliedert in fünf Abschnitte, wobei im Fokus der ersten drei die Inhalte zu erbrechtlichen, bündnispolitischen und schiedsrichterlichen Fragen stehen. Im vierten Abschnitt stehen Aspekte im Mittelpunkt, die die erblichen Ver-

(Hg.): *Codex diplomaticus Brandenburgensis. Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten*, 38 Bde., Berlin 1838–69, B 5, Nr. MDCCCXXXIII, S. 85–89, hier S. 87. Ein Beispiel für einen entsprechenden Ansatz im frühen 16. Jahrhundert ist die Einung zwischen Kurfürst Joachim von Brandenburg, den Bischöfen von Münster und Hildesheim, den Herzögen von Braunschweig und den Herzögen von Mecklenburg vom 12. Juni 1520: »Wo auch nach vnnsere eins oder mehr abgank vnnsere erben vnd nachkommen an Churfurstenthumb, Styfften oder furstenthumen vmb diese Eynung ansuchen vnnd darinn zukomen Begern wurden, sollen vnd wollen wir andern, so im leben sein, dieselben vff solich Ir ansuchen in dise Buntnus annehmen; doch das sie versorgknus vnd vorschreibung thun, alles das zu uoruolgen, das disse eynunge vermagk.«, ebd., B 6, Nr. 2495, S. 306–312, hier S. 311.

114 Moraw, Peter: *Auswärtige Politik im deutschen Spätmittelalter*, in: Berg, Dieter/Kintzinger, Martin/Monnet, Pierre (Hg.): *Auswärtige Politik und internationale Beziehungen im Mittelalter (13. bis 16. Jahrhundert)* (Europa in der Geschichte, Bd. 6), Bochum 2002, S. 31–45, hier S. 36; Moraw, Peter: *Das Heiratsverhalten im hessischen Landgrafenhaus ca. 1300–ca. 1500* – auch vergleichend betrachtet, in: Heinemeyer, Walter (Hg.): *Hundert Jahre Historische Kommission für Hessen 1897–1997* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, Bd 61,1), Marburg 1997, S. 115–140.

träge unabhängig von ihrer speziellen Ausrichtung generell betrafen und zentral für ihre Dauerhaftigkeit und Reichweite waren. Hier sind die Ausdehnung auf künftige Erwerbungen, die Erneuerungspflicht, die Bedeutung der Beteiligung von Vertretern der Länder sowie die Vorbehalte und Ausnahmen zu nennen. Damit wird bereits der Vergleich der erblichen Verträge auch erste Hinweise für die Beachtung früherer Abkommen bieten. Abschließend soll die Bedeutung der Verwandtschaft für die erblichen Verträge dargestellt werden.

Durch den Vergleich der angeführten Kategorien wird es möglich sein, die erblichen Verträge auf einer breiteren Quellengrundlage zu charakterisieren und kategorisieren sowie die Frage zu beantworten, in welchem Maße es zu einer Ausbildung eines Formulars gekommen ist. Finden sich die gleichen Inhalte oder gar identische Passagen in den Urkunden? Ferner muss für eine Kategorisierung der erblichen Verträge die Frage nach den Unterschieden bezüglich ihrer Inhalte und dem Maße ihrer Trennung bzw. Vermischung gestellt werden. Anhand des Vergleiches sollen die Definitionen geprüft werden.

Im zweiten Hauptkapitel werden die Folgen der Verträge untersucht. Zentral sind hier die späteren Erneuerungen und Modifikationen der ursprünglichen Verträge. Handelte es sich um pauschale Bestätigungen und Erneuerungen? Wie stark war die Flexibilität für Modifikationen der Vertragsinhalte? Die Beantwortung dieser Fragen wird es ermöglichen zu beurteilen, ob es zu einer Traditionsbildung durch erbliche Verträge gekommen ist oder ob es sich faktisch um neue Verträge handelte, die weitgehend losgelöst von den früheren Kontrakten geschlossen wurden. Hier wird die Bindungskraft der Verträge für die Nachfahren vor dem Hintergrund von Vertragserneuerung, Respektierung der Vorgaben früherer Generationen und Zuwiderhandeln untersucht werden.

Neben der Vertragskontinuität durch die aktive Erneuerung durch die Nachfolger müssen auch weitere Aspekte Berücksichtigung finden. Zu nennen sind z.B. die Einflussnahme durch die Lehnsherren auf die erblichen Verträge und der Abschluss gegensätzlicher Verträge durch die Kontrahenten oder ihre Nachfolger, wodurch es zu einer förmlichen oder doch zumindest faktischen Auflösung der erblichen Verbindungen gekommen wäre.

Ein Abschnitt wird sich zudem der innerdynastischen Reichweite der erblichen Verträge widmen. Die Aufmerksamkeit gilt der Frage, welche Bedeutung den Kontrakten innerhalb der Dynastien zukam. Verwiesen die Fürsten auf die Einhaltungspflicht in innerdynastischen Regelungen wie Hausverträgen oder Testamenten? In welchem Maße wurde eine Trennung von weltlichen und geistlichen Nachkommen bei der Befolgung der Abkommen vorgenommen? Von grundlegender Bedeutung ist, ob die Verträge eine zunehmende Individualisierung der Familienstrukturen dokumentieren oder ob die Dynastien sich um eine Beteiligung aller der Dynastie entstammenden Machtträger bemühten. Schließlich soll die Umsetzung der Verträge vor dem Hintergrund der tatsächlichen Erbfolge, der Bündnishilfe und des Konfliktaustrages in den Mittelpunkt gerückt werden.

Übergehend zum dritten Hauptkapitel verlagert sich der Schwerpunkt von der vergleichenden Untersuchung der erblichen Verträge der fünf Dynastien bzw. den

Folgen der Abkommen auf die Verbreitung und Bedeutung dieser Rechtsinstitute im Allgemeinen. Hierbei werden in einem ersten Schritt weitere Verträge weltlicher und geistlicher Reichsfürsten sowie Familien des nichtfürstlichen Hochadels vorgestellt, wobei nach Unterschieden und Besonderheiten im Umgang mit den hier behandelten Kontrakten gefragt wird. In einem zweiten Schritt sollen dann die für das Reich gewonnenen Ergebnisse auf den europäischen Raum übertragen und geprüft werden, inwiefern die Entwicklungen im Reich einen Sonderfall darstellen.

Abschließend stellt sich die Frage: Kontinuität im Wandel? Einerseits gilt es, die Bedeutung der Erbverbrüderungen, Erbbündnisse und erblichen Verfahren zum Konfliktaustrag in der Geschichte des spätmittelalterlichen Reichs zu beurteilen. Gingen sie einseitig zu Lasten des Reichs, so dass man der These von Werner Goez in Hinblick auf die Erbverbrüderungen zustimmen müsste, es habe sich um einen »Ausverkauf« des Reichs gehandelt.¹¹⁵ Oder bildeten sie ein notwendiges und für die Geschichte des Reichs stabilisierendes, unverzichtbares Element durch die Möglichkeit des interterritorialen Ausgleiches vor dem Hintergrund der schwachen Königsmacht?

Andererseits soll versucht werden, die Rolle der erblichen Verträge im spätmittelalterlichen Konsolidierungsprozess fürstlicher Herrschaftsausübung, der u.a. durch eine zwischen der Mitte des 14. und dem Ende des 15. Jahrhunderts stetig sinkende Zahl an Landesherrn bei den fünf Kerndynastien nachweisbar ist, herauszuarbeiten.

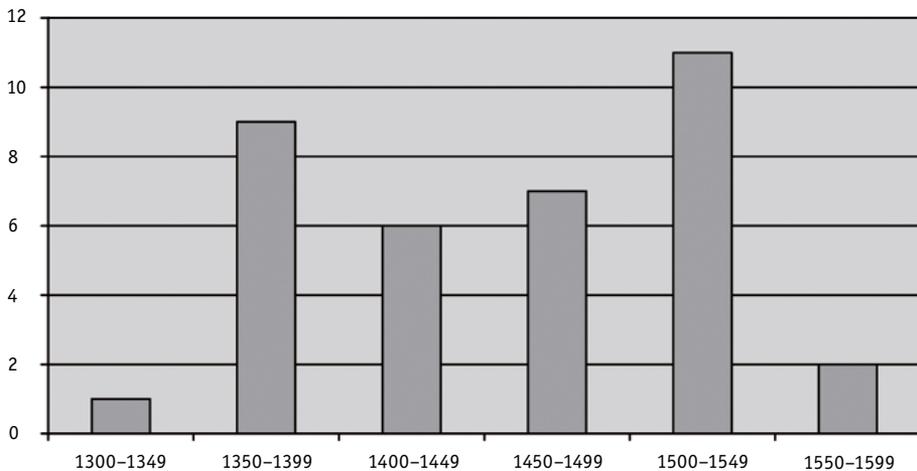
Schließlich wird nach der Bedeutung der erblichen Verträge für das spätmittelalterliche Streben nach Kontinuität gefragt. Veränderten die Rechtsinstitute das Verständnis von Kontinuität, das zuvor vor allem durch die Herleitung von bedeutenden historischen Vorfahren und der zunehmend erstarrenden lehnsrechtlichen Neuverleihungsgewohnheit geprägt war, hin zu einer aktiven kontinuierkeitsstiftenden Interpretation? Wohnte den erblichen Verträgen somit eine innovative, zukunftsgerichtete Komponente inne? Bedeuteten sie, mit den Worten von Heimann gesprochen, eine neue Qualität der Friedenssicherung? Oder stellten die erblichen Verträge ein verharrendes Element dar, indem sie in einer Zeit der Veränderungen und zahlreicher politisch-sozialer Experimente und Innovationen¹¹⁶ bestehende politische Strukturen für alle Nachfahren festzuschreiben versuchten. Damit wäre eher eine konservative Komponente verbunden.

Quellen

Im Fokus stehen die erblichen Verträge der Askanier, Hohenzollern, Wettiner, Landgrafen von Hessen und Wittelsbacher, die explizit auf die Nachfolgenerationen ausgedehnt worden waren. Die Verträge erstreckten sich auf die Inhalte Erbfolge, Bündnis und Konfliktaustrag. Für die fünf Dynastien sind insgesamt mehr als 75 Abkommen überliefert, die zugleich im Namen der Nachfolgenerationen geschlossen wurden. Diese Verträge wurden nach den jeweiligen Konstellationen

115 Goez: *Leihzwang*, S. 85.

116 Hier sind z.B. die Fragen nach der Form der Vererbung der Herrschaftsgebiete und der Versorgung der Familienangehörigen sowie das Wahlrecht der Goldenen Bulle zu nennen.

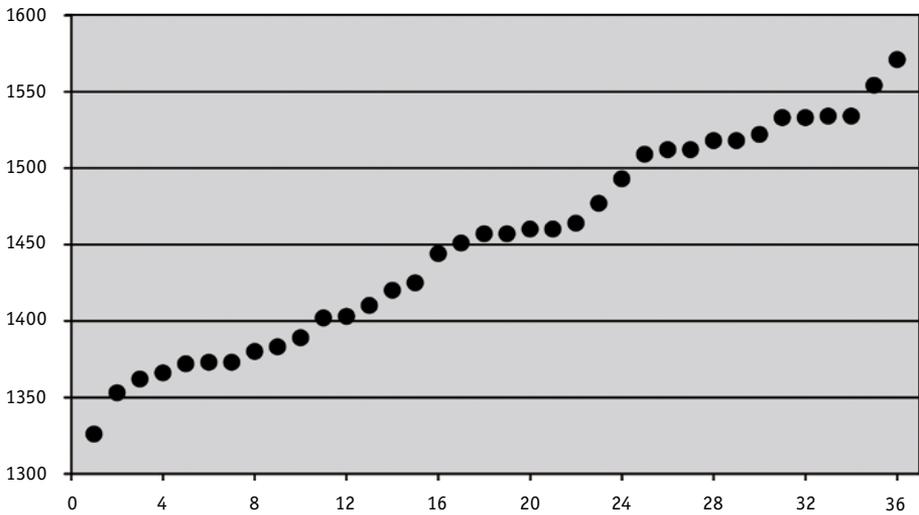


Generationsübergreifende Vertragsabschlüsse der Askanier, Hohenzollern, Wettiner, Landgrafen von Hessen und Wittelsbacher

durchgesehen und Abkommen zwischen den Vertragspartnern, zwischen denen bereits erbliche Verträge mit entsprechendem Inhalt geschlossen worden waren und sich nicht ausdrücklich von den vorigen Verträgen abgrenzten, als Nachfolgeabkommen in einer gesonderten Gruppe zusammengefasst. Diese bildet eine wichtige Grundlage für die Untersuchungen zum Umgang mit den Verträgen. Durch dieses Vorgehen wurden 36 unterschiedliche Abkommen bestimmt, die als Ursprungsverträge für die später geschlossenen erblichen Verträge interpretiert werden. Die entsprechenden Urkunden wurden in den Archiven eingesehen. Für einen Teil der Vertragsurkunden liegen aufgrund ihrer Bedeutung für die Reichsgeschichte Editionen vor.¹¹⁷ Über die interterritorialen generationsübergreifenden Verträge hinaus bilden die fürstlichen Korrespondenzen eine wichtige Grundlage für den zeitgenössischen Umgang mit den Abkommen. Um Aussagen über die innerdynastische Reichweite der erblichen Verträge treffen zu können, wurden zudem die innerdynastischen Regelungen untersucht, die sich auf die nachfolgenden Generationen bezogen. Hier zu nennen sind z.B. Dispositionen, Testamente sowie Haus- und Teilungsverträge. Hinzu kommen mehr als hundert Urkunden mit Erben- und Ewigkeitsklauseln, die durch andere Herrschaftsträger im Reich und in Europa geschlossen wurden und die zur Einordnung der Ergebnisse in einen größeren Kontext dienen werden.

Das Auftreten der erblichen Verträge setzte bei den Askaniern, Hohenzollern, Wettinern, Landgrafen von Hessen und Wittelsbachern in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ein.

¹¹⁷ Die Qualität der für die Quellenzitate genutzten Vorlagen variiert in hohem Maße. Es wird darauf verzichtet, sie nach einheitlichen Richtlinien wiederzugeben.



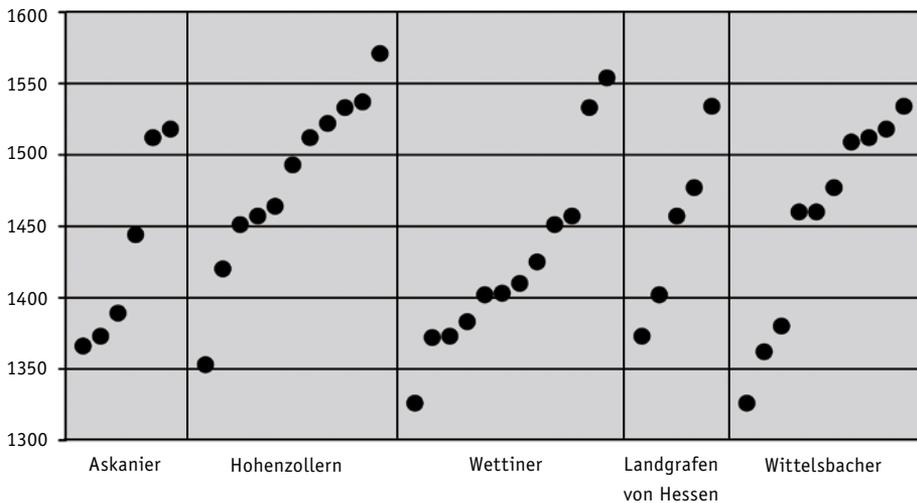
Zeitliche Verteilung der Vertragsabschlüsse

Die Ausdehnung von Verträgen auf die nachfolgenden Generationen stieg in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts stark an. Nach einem leichten Rückgang im frühen 15. Jahrhundert ist bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts eine kontinuierliche Zunahme der erblichen Abkommen bei den fünf Dynastien zu erkennen. Nach 1550 wurden nur noch selten die Nachfahren in die Allianzen mit aufgenommen. Ein Drittel der Abkommen wurde im 16. Jahrhundert geschlossen.

Durch den Abschluss neuer Verträge verdichtete sich das Netz erblicher Beziehungen. Die Zahl der geschlossenen Abkommen stieg von zehn im 14. Jahrhundert auf 24 bis zum Ende des 15. Jahrhunderts und erreichte im 16. Jahrhundert 36.

Die Verträge verteilen sich zeitlich auf die Jahre 1326–1571. Die Abkommen zwischen Wettin und Henneberg von 1554 bzw. Hohenzollern und Pommern von 1571 liegen zwar in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, ihre Berücksichtigung ist allerdings für die zuvor von den Wettinern und Hohenzollern geschlossenen Abkommen unverzichtbar. Sie bieten zentrale Zugänge zum wechselseitigen Verhältnis der erblichen Verträge. Zwar ragt damit die Quellengrundlage in die Frühe Neuzeit hinein, der zeitliche Schwerpunkt der Arbeit liegt aber vor allem im 14. und 15. Jahrhundert.

In Hinblick auf die einzelnen Dynastien finden sich unterschiedliche zeitliche Schwerpunkte. Während die Hohenzollern und Wittelsbacher vornehmlich ab der Mitte des 15. Jahrhunderts erbliche Vereinbarungen eingingen, bildet bei den Wettinern der Zeitraum bis 1425 den Hauptschwerpunkt. Die Abkommen der Askanier datieren vor allem ins späte 14. und frühe 16. Jahrhundert. Relativ gleichmäßig verteilt sind die Vertragsschlüsse bei den Landgrafen von Hessen. Der Abschluss mehrerer erblicher Verträge einer Dynastie binnen eines Jahres bildete die Ausnahme. Die



Vertragsabschlüsse der Dynastien

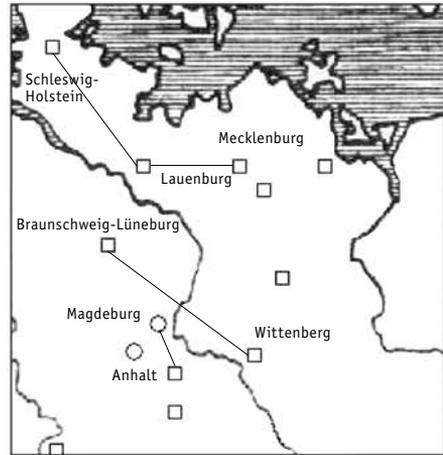
Häufung der Verträge in den Jahren 1366–89, 1451–64 und 1509–34 scheint nicht in einer Konkurrenz der Verträge zueinander begründet gewesen zu sein. Zu deutlich sind die unterschiedlichen Schwerpunkte der Vertragsabschlüsse der einzelnen Dynastien.¹¹⁸

Als Kontrahenten finden sich in der Regel Territorien, die in einer Region lagen. Dabei mussten sie keine gemeinschaftliche Grenze aufweisen. Es reichte die Überschneidung von Interessenssphären. Die erblichen Verträge regelten die interterritorialen Beziehungen von Herrschaftsträgern. Daher könnte man annehmen, dass eine größere Distanz zwischen den Herrschaftsgebieten einer Dynastie aufgrund der tendenziell größeren Zahl von benachbarten Territorien zu einer größeren Anzahl von Verträgen geführt habe. Allerdings spiegelt die Quellenlage das nur bedingt wider. Große Distanzen zwischen den dynastischen Herrschaftsgebieten bestanden vor allem bei den Hohenzollern und Wittelsbachern, in geringerem Maße bei den Askaniern. Über relativ geschlossene Herrschaftsgebiete verfügten die Wettiner und die Landgrafen von Hessen. Die Anzahl interterritorialer Verträge schwankt zwischen fünf und zwölf. Viele Verträge finden sich bei den Hohenzollern (elf) und den Wittelsbachern (zehn), relativ wenige hingegen bei den Landgrafen von Hessen (fünf). Entgegen der Annahme, dass die Häufigkeit von erblichen Verträgen mit größeren Distanzen zwischen den Herrschaftsgebieten einer Dynastie zugenommen hätte, schlossen die Askanier lediglich sechs Abkommen, die Wettiner aber zwölf.

¹¹⁸ In der Grafik werden die 36 zuvor erwähnten Abkommen nach der Beteiligung der fünf Dynastien verzeichnet. Da mehrere Abkommen zwischen den fünf im Zentrum des ersten Teils der Untersuchung stehenden Dynastien geschlossen wurden, sind diese in den Spalten aller Vertragsparteien aufgeführt.

Die einzelnen Konstellationen gestalteten sich wie folgt¹¹⁹:

Die Askanier weisen innerhalb der Dynastie einen hohen Grad an Spezialisierung bei ihren erblichen Verträgen auf. Die sechs Abkommen verteilen sich auf die drei Linien in Wittenberg, Lauenburg und Anhalt. Als Kontrahenten der lauenburgischen Partei traten dabei 1533¹²⁰ Schleswig-Holstein sowie 1366¹²¹ und 1518¹²² Mecklenburg auf. Die wittenbergische Linie schloss in den Jahren 1373¹²³ und 1389¹²⁴ mit Braunschweig-Lüneburg erbliche Verträge, während sich die Anhaltiner im Jahr 1444¹²⁵ mit dem Hochstift Magdeburg verbanden.



Askanier

Bei den Hohenzollern bildeten sich zwei sich überschneidende Systeme von erblichen Verträgen aus. Ausgangspunkte waren zum einen das hohenzollernsche Stammland in Franken, zum anderen das Kurfürstentum Brandenburg. Die brandenburgische Linie schloss Verträge mit Braunschweig-Lüneburg 1420¹²⁶, mit Pommern 1493¹²⁷ und 1571¹²⁸, mit Braunschweig-Lüneburg, dem albertinischen Sachsen sowie den Stiften Magdeburg und Halberstadt 1533¹²⁹ und mit den Herzögen von Liegnitz 1537¹³⁰.

119 Die folgenden Karten dienen der Veranschaulichung der Vertragskonstellationen. Weltliche Fürstentümer wurden mit einem □ und geistliche mit einem ○ gekennzeichnet. Vertragsparteien werden mit einer Linie verbunden. In den jeweiligen Karten werden zudem auch die Territorien berücksichtigt, die erbliche Verträge mit anderen Herrschaftsträgern als der jeweils im Zentrum stehenden Dynastie geschlossen haben und in den anderen Karten als Vertragspartei aufgeführt werden. Hierdurch ist es möglich, die Räume generationsübergreifender Vertragsbeziehungen und ihre Überschneidungen zu veranschaulichen.

120 LA Schleswig, Urk. 647.

121 Meklenburgisches Urkundenbuch, Bd. 16. 1366–1370, hg. durch den Verein für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, Schwerin 1893, Nr. 9458, S. 16–17.

122 Abdruck der in anno 1431 und 1518 zwischen weyland denen Hertzogen zu Mecklenburg und denen Herrn Hertzogen zu Sachsen-Lauenburg gestifteten und vollzogenen Erbverbrüderungen, s.l. 1689.

123 Sudendorf, Hans Friedrich Georg Julius (Hg.): Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, 11 Bde., Hannover 1859–83, IV, Nr. 351, S. 247–251.

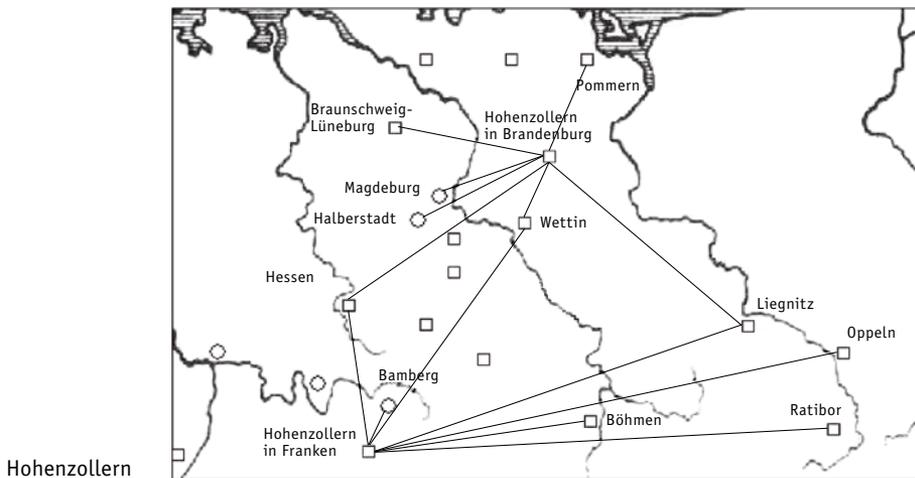
124 Ebd., VI, Nr. 239, S. 263–265.

125 Wäschke: Regesten, Nr. 386, S. 164–165.

126 Riedel: Codex, B 3, Nr. MCCCLXXVII, S. 362–364 (Braunschweig-Lüneburg) und Nr. MCCCLXXVIII, S. 364–365 (Brandenburg); Minutoli, Julius von (Hg): Friedrich I. Kurfürst von Brandenburg und Memorabilia aus dem Leben der Markgrafen von Brandenburg, Berlin 1850, Nr. 40 a, S. 103–105.

127 Riedel: Codex, B 5, Nr. 2179, S. 483–488.

128 Ebd., B 6, Nr. 2525, S. 357–363 (Pommern); Lünig, Johann Christian (Hg.): Das Teutsche Reichsarchiv, 24 Bde., Leipzig 1710–22, Bd. 5, S. 65–69 (Brandenburg); Moser: Staatsrecht, Bd. 17, S. 112–114 (Brandenburg).



Diesen fünf Abkommen der Kurlinie stehen vier der fränkischen Linie gegenüber, die in den Jahren 1353 mit Böhmen¹³¹, 1464 mit Bamberg¹³², 1512 mit Oppeln und Ratibor¹³³ sowie 1522 mit Liegnitz¹³⁴ geschlossen wurden. Über die Verträge der einzelnen Linien hinaus partizipierten an den Abkommen von 1451 mit Wettin¹³⁵ und 1457 mit Wettin und Hessen¹³⁶ sowohl die brandenburgischen als auch fränkischen Fürsten.¹³⁷ Die Urkunde von 1353 wurde vor dem Zugewinn Brandenburgs geschlossen.

Die meisten erblichen Verträge schlossen die Wettiner. Bereits ins Jahr 1326 datiert die Erbverbrüderung mit Ludwig von Brandenburg, weitere Verträge folgten 1372 mit Böhmen¹³⁸, 1373 mit Hessen¹³⁹, 1383 mit Schwarzburg¹⁴⁰, 1402 mit Hessen¹⁴¹, 1403

129 Riedel: Codex, B 6, Nr. 2538, S. 386–392.

130 Ebd., Nr. 2553, S. 430–439.

131 StA Bamberg, A 160, L. 586, Nr. 2918.

132 StA Bamberg, A 85, L. 346, Nr. 1522.

133 Grünhagen, Colmar/Markgraf, Hermann (Hg.): Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens und seiner einzelnen Fürstenthümer im Mittelalter, 2 Bde. (Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven, Bd. 16), Neudruck der Ausgabe 1883, Osnabrück 1965, Oppeln, Nr. 53, S. 345–348.

134 GStPK, VII HA, Weltliche Reichsstände Schlesien, Nr. 24 und 25.

135 Riedel: Codex, B 4, Nr. MDCCXIX, S. 445–451, und Nr. MDCCXX, S. 451–456.

136 Ebd., B 5, Nr. MDCCLXXXIV, S. 22–26.

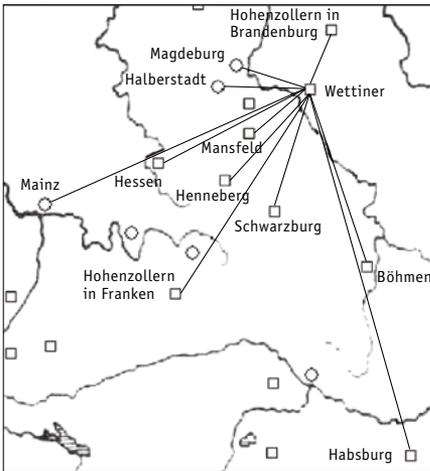
137 Goetz erwähnte eine Erbverbrüderung zwischen Sachsen und Brandenburg aus dem Jahr 1451. Diese sei jedoch vom Kaiser nicht konfirmiert worden, da sie gegen die Erbverbrüderung zwischen Meißen-Thüringen und Hessen verstoßen habe. Der Abschluss einer Erbverbrüderung im Jahr 1451 kann allerdings nicht bestätigt werden. Vielmehr scheint es sich um eine Verwechslung der Rechtsinstitute zu handeln, da in diesem Jahr ein Erbbündnis und ein erbliches Verfahren zum Konfliktaustrag vereinbart wurden, Goetz: Leihzwang, S. 116–117.

138 Lünig: CGD, 2, Sp. 1345–1350.

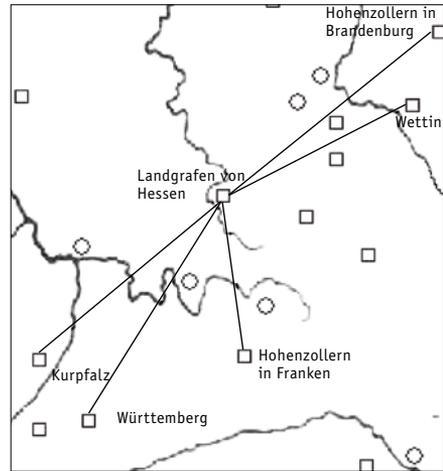
139 Sudendorf: Urkundenbuch, IV, Nr. 341, S. 242–243 (Meißen-Thüringen); Müller: Reichstags-theatrum, I, S. 565–567 (Hessen).

140 Posse/Ermisch: CDS, I B 1, Nr. 75, S. 53.

141 Ermisch: CDS, I B 2, Nr. 419, S. 283–285.



Wettiner



Landgrafen von Hessen

mit Mansfeld¹⁴², 1410 mit Mainz¹⁴³, 1425 mit Habsburg und Böhmen¹⁴⁴, 1451 mit den Hohenzollern¹⁴⁵, 1457 mit den Hohenzollern und den Landgrafen von Hessen¹⁴⁶, 1533 mit Braunschweig-Lüneburg, den Hohenzollern und den Stiften Magdeburg und Halberstadt¹⁴⁷ sowie 1554 mit Henneberg¹⁴⁸.

Die Karte kann die Komplexität der innerdynastischen Konstellationen aufgrund der zu großen Nähe der wettinischen Besitzungen nicht wiedergeben. Die Abkommen wurden 1383, 1402 und 1403 durch die thüringische, 1410 und 1425 durch die meißnische, 1533 durch die albertinische sowie 1554 durch die weimarische Linie geschlossen. Mehr als die Hälfte der wettinischen Verträge betraf daher vor allem einzelne Linien.

Relativ überschaubar sind die Verträge der hessischen Landgrafen. Die von ihnen auf ihre Nachkommen ausgedehnten Abkommen datieren in die Jahre 1373, 1402, 1457, 1477 und 1534. Die beiden frühesten Verträge betrafen die Beziehungen zu den Wettinern.¹⁴⁹ Als Kontrahenten treten zu den Landgrafen in den Jahren 1457 die Hohenzollern in Brandenburg und Franken sowie die Wettiner¹⁵⁰, 1477 die Kurpfalz¹⁵¹ und 1534 die Herzöge von Württemberg¹⁵².

142 Ebd., Nr. 509, S. 348–349.

143 Posse/Ermisch: CDS, I B 3, Nr. 169, S. 151–154.

144 Ebd., Nr. 427, S. 271–275.

145 Riedel: Codex, B 4, Nr. MDCCXIX, S. 445–451, und Nr. MDCCXX, S. 451–456.

146 Ebd., B 5, Nr. MDCCLXXXIV, S. 22–26.

147 Ebd., B 6, Nr. 2525, S. 386–392.

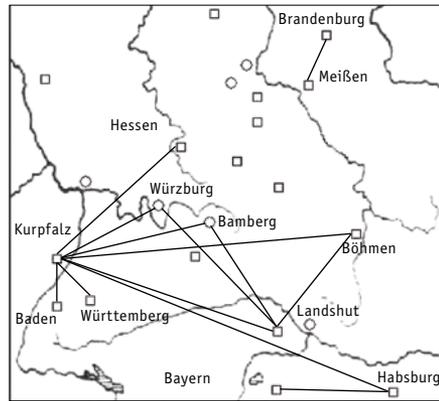
148 Denner: Kahlaer Vertrag, Beilage IV.1., S. 205–221.

149 1373: Sudendorf: Urkundenbuch, IV, Nr. 341, S. 243. (Meißen-Thüringen); Müller: Reichstags-theatrum, I, S. 565–567 (Hessen); 1402: Ermisch: CDS, I B 2, Nr. 419, S. 283–285.

150 Riedel: Codex, B 5, Nr. MDCCLXXXIV, S. 22–26. 1457 traten die Landgrafen von Hessen auch dem wettinisch-hohenzollernschen Vertrag bei. Riedel: Codex, B 5, Nr. MDCCLXXXVII, S. 26–27.

151 GLA Karlsruhe, 67, Nr. 862, fol. lxxv–lxxviii.

Die erblichen Verträge der Wittelsbacher hatten vier Ausgangspunkte. Das Abkommen von 1326 verband die brandenburgische Linie der Wittelsbacher mit dem Haus Wettin.¹⁵³ Die Kurpfalz schloss Verträge 1362 und 1380 mit Baden¹⁵⁴, 1460 zusammen mit Bayern-Landshut mit den Stiften Würzburg und Bamberg¹⁵⁵, 1477 mit Hessen¹⁵⁶, 1509 mit Böhmen¹⁵⁷, 1512 mit Württemberg¹⁵⁸ und 1518 mit Österreich¹⁵⁹. Die Landshuter Linie verband sich 13 Tage vor dem Abkommen mit der Kurpfalz, Würzburg und Bamberg im Jahr 1460 auch durch einen erblichen Vertrag mit Böhmen¹⁶⁰, die wiedervereinigte bayerische Linie schloss im Jahr 1534 einen Vertrag mit Österreich¹⁶¹. Kein Vertrag umfasste alle bayerischen Linien.



Wittelsbacher

Berücksichtigt man diese Konstellationen, so betrafen die Verträge der Askanier, Hohenzollern, Wettiner, Landgrafen von Hessen und Wittelsbacher in der Mehrzahl der Fälle vermutlich ausschließlich einzelne Linien. Das gilt insbesondere für die Abkommen der Askanier und Wittelsbacher. Die Ausdehnung erblicher Verträge auf alle Mitglieder einer reichsfürstlichen Dynastie hätte weitreichende Folgen gehabt. Auch alle Ämter, die durch Vertreter der Dynastien durch eine Wahl erlangt und auf Lebenszeit besetzt wurden, wären damit in die erblichen Verträge eingebunden worden. Als Konsequenz hätten sich Konstellationen ergeben können, die weit über

152 StA Marburg, Urk 1. Nr. 848.

153 Die Urkunde der Erbverbrüderung ist uns nicht überliefert. Die Erbverbrüderung ist allerdings in einer Urkunde aus dem Jahr 1329 belegt. Posse, Otto (Hg.): Die Hausgesetze der Wettiner bis zum Jahre 1486. Festgabe der Redaktion des Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae zum 800-jährigen Jubiläum des Hauses Wettin, Leipzig 1889, Tafel 23; Riedel: Codex, B 2, Nr. DCLXI (23. Juni 1329), S. 57–58.

154 1362: Schöpflin, Johann Daniel (Hg.): Historia Zaringo-Badensis, 7 Bde., Karlsruhe 1763–66, Bd. 5, Nr. 275, S. 461–466; 1380: Weech, Friedrich von: Pfälzische Regesten und Urkunden, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 22 (1869), S. 177–216, 361–380, 401–417, S. 201–203.

155 Kremer, Christoph Jacob: Urkunden zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich des Ersten von der Pfalz, Frankfurt a.M., Leipzig 1765, Nr. LXVI, S. 193–196 und Nr. LXVII, S. 197.

156 GLA Karlsruhe, 67, Nr. 862, fol. lxxv–lxxviii.

157 Lünig: CGD, 1, Sp. 1573–1580; Lünig: Teutsche Reichsarchiv, PS Habsburg, Sp. 43–48.

158 GHA München, Mannheimer Urkunden, Württemberg und Pfalz-Simmern 1.

159 GLA Karlsruhe, 67, Nr. 490, fol. xcvi–cxii.

160 Hasselholdt-Stockheim, Gustav Freiherr von (Hg.): Urkunden und Beilagen zum Kampfe der wittelsbachischen und brandenburgischen Politik in den Jahren 1449–1465, Bd. II (Herzog Albrecht IV. und seine Zeit. Archivalischer Beitrag zur deutschen Reichsgeschichte, Abt. I), Leipzig 1865, Nr. XXXV, S. 172–176.

161 Lünig: CGD, 2, Sp. 597–606.

die unmittelbaren Vertragsparteien hinausgegangen wären und z.B. auch die den Dynastien entstammenden Könige, Erzbischöfe und Bischöfe, auf weiblicher Seite z.B. auch Äbtissinnen, eingeschlossen hätten. Die Verträge wurden aber nur für die Erben und Nachfahren der Vertragspartner als Rechtsnachfolger in den aufgenommenen Gebieten geschlossen. Die Nebenlinien blieben davon unberührt. Allerdings soll an dieser Stelle nur eine Tendenz angedeutet werden, da die Berücksichtigung der dynastischen Nebenlinien in Form von Vorbehalten beim Erbrecht oder Ausnahmen in Bündnissen erfolgen konnte.

Vergleich der Erbverbrüderungen, Erbbündnisse und erblichen Verfahren zum Konfliktaustrag im Reich

Askanier, Hohenzollern, Wettiner, Landgrafen von Hessen und Wittelsbacher

Im Fokus dieses Kapitels steht die komparatistische Analyse der Vertragsinhalte. In welchem Maße variierten die Inhalte zu Erbverbrüderungen, Erbbündnissen und erblichen Verfahren zum Konfliktaustrag? Kam es zur Ausbildung eines festen Korpus an inhaltlichen Passagen oder gar der Ausbildung eines Formulars? Der Vergleich wird schließlich Aussagen zum inhaltlichen Umfang der Abkommen und dem Maß an Spezialisierung ermöglichen.

Erbverbrüderungen

Die fünf behandelten Dynastien schlossen im Untersuchungszeitraum insgesamt 13 Erbverbrüderungen:

1326	Meißen, Wittelsbach (Brandenburg)
1362	Wittelsbach (Pfalz), Baden
1373 Juni 9	Meißen-Thüringen, Landgrafen von Hessen
1373 September 25	Askanier (Wittenberg), Braunschweig-Lüneburg
1389	Askanier (Wittenberg), Braunschweig-Lüneburg
1457	Hohenzollern, Wettin, Landgrafen von Hessen
1512	Hohenzollern (Franken), Oppeln, Ratibor
1518	Askanier (Lauenburg), Mecklenburg
1522	Hohenzollern (Franken), Liegnitz
1533	Askanier (Lauenburg), Schleswig-Holstein
1537	Hohenzollern (Brandenburg), Liegnitz
1554	Wettin (Weimar), Henneberg
1571	Hohenzollern (Brandenburg), Pommern

Das Spektrum möglicher erbrechtlicher Bestimmungen war relativ breit. Von zentraler Bedeutung für die angestrebte Sukzession war theoretisch die Zustimmung durch das Reichsoberhaupt. Sie bildete die lehnsrechtliche Grundlage. Ein wichtiger Aspekt ist somit, in welchem Maße man ihre Erlangung laut den Urkunden anstrebte und ob sie erteilt wurde.

Erklärtes Ziel der Erbverbrüderungen war die Vereinigung der aufgenommenen Gebiete beim Aussterben einer Dynastie. Unter diesem Gesichtspunkt ist zu fragen, inwiefern ein sofortiges Besitzrecht eingeräumt wurde, das auf die Bildung einer Gütergemeinschaft schließen lässt. Zudem ist die mögliche Aufnahme von weiteren Vorrechten zu untersuchen. Finanzielle Probleme konnten eine Veräußerung von Herrschaftsrechten notwendig machen. Um den ungeschmälernten Übergang der

Besitzungen zu ermöglichen, hätten sich die Parteien ein gegenseitiges Vorkaufsrecht einräumen können. Andernfalls würden sich die Verträge lediglich auf die Herrschaftsgebiete beziehen, die beim Erlöschen einer Partei vorhanden gewesen wären. Die Bandbreite dieser Regelungen reicht somit von einem sofortigen Mitspracherecht bis hin zu einer reinen Erbeinsetzung. In diesem Kontext ist zudem nach der Regelung der gegenseitigen Titelübernahme zu fragen.

Zwei Abschnitte werden der Berücksichtigung der weiblichen Familienmitglieder gewidmet. Einerseits gilt die Aufmerksamkeit der Bedeutung des weiblichen Erbrechts in den Urkunden. Andererseits soll untersucht werden, in welchem Maße Regelungen zur Versorgung und Abfindung der weiblichen Familienangehörigen aufgenommen wurden.

Schließlich sollen die Bestimmungen zu den Testamenten in den Mittelpunkt gerückt werden. Die letztwilligen Verfügungen der Vertragsparteien standen in Konkurrenz zu den Erbverbrüderungen. Beide Rechtsinstitute zielten auf die selbstbestimmte Ordnung der Hinterlassenschaft ab. Der Umfang und Inhalt der Passagen zu testamentarischen Verfügungen in den Erbverbrüderungen bietet wichtige Rückschlüsse bezüglich der angestrebten Bindungskraft und Reichweite der Abkommen. Welchen Umfang durfte ein Testament haben? Wurden bestimmte Einschränkungen vorgenommen?

Die Bemühungen um die Konfirmation

Die Bedeutung der Konfirmation ist von der Forschung vor allem für die Erbverbrüderungen betont worden. Der Grund hierfür ist die zunehmende Feudalisierung der allodialen Besitzungen, so dass die Nachfolge in den Lehen ein Hauptkriterium für den Herrschaftsübergang darstellte. Von zentraler Bedeutung war daher die Zustimmung durch den Lehnsherrn, der bei den hier behandelten Reichsfürsten vor allem das Reichsoberhaupt war. Eng verbunden mit der Konfirmation war die Belehnung der Kontrahenten, die in Form von Gesamtbelehnung und Expektanz zugleich die Wurzel der Erbverbrüderung darstellte. Theoretisch erfolgte die Belehnung der Vertragspartner mit ihren beiderseitigen Besitzungen im Zuge der Konfirmation¹⁶² und war nach Beseler die »eigentliche Quelle des Rechts«.¹⁶³ Die folgenden Beobachtungen beziehen sich einerseits auf die der Konfirmation in den Urkunden eingeräumte Bedeutung und andererseits auf die tatsächliche Erteilung der lehnherrlichen Bestätigung.

Bezüglich der einzelnen Dynastien ergibt sich folgendes Bild. Die Askanier wollten sich laut zwei der vier Erbfolgeverträge um die Zustimmung durch den Lehnsherrn bemühen. Hierbei sind zeitliche und innerdynastische Besonderheiten erkennbar. Während die wittenbergische Linie im 14. Jahrhundert 1373 und 1389 auf eine

162 Ott: Präzedenz, S. 22; Geoz: Leihezwang, S. 106; Krieger: Lehnshoheit, S. 356–357; Moser: Staatsrecht, S. 160–162, 168; Beseler: Erbverträge, I., S. 222–223.

163 Ebd., S. 222.

Erwähnung der lehnherrlichen Bestätigung verzichtete, hoben die lauenburgischen Askanier 1518¹⁶⁴ und 1533¹⁶⁵ das Bestreben um die Konfirmation hervor. Die Hohenzollern räumten der lehnherrlichen Zustimmung in vier von fünf Urkunden Platz ein.¹⁶⁶ Etwas seltener waren entsprechende Inhalte bei den Wettinern und Landgrafen von Hessen nachweisbar.¹⁶⁷ In keinem Vertrag der Wittelsbacher ist der Wunsch nach einer Erlangung der Konfirmation dokumentierbar.

Insgesamt ist in etwa der Hälfte der Erbverbrüderungen das Bestreben der Fürsten nachweisbar, die lehnherrliche Bestätigung einholen zu wollen. Deutlicher als beim dynastischen Frageansatz ist die Verbreitung vor dem Hintergrund der zeitlichen Entwicklung abzulesen. Auf die Bedeutung der Konfirmation bezog man sich in keiner Urkunde des 14. Jahrhunderts. Im 15. Jahrhundert enthielt der 1457er Vertrag eine Passage bezüglich der Konfirmation. Im 16. Jahrhundert wurden sieben Verträge geschlossen, von denen in sechs auf den Versuch der Konfirmationseinholung verwiesen wurde. Insgesamt ist damit ein tendenzieller Anstieg im Laufe der Jahrhunderte zu verzeichnen. Es scheint sich bei den Passagen um ein Phänomen des 15. und 16. Jahrhunderts zu handeln.

164 »Wir obgenante beyderseits Fürsten, haben Uns auch vereinigt und vertragen, und ein Theil dem andern verheissen, das Wir unberzügenlich und forderlich auff gleiche Mühe, kosten und darlegen, so das jeder Theill deßselben die helffte davon tragen, und außbrichte, den Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian Röm. Kaysern zu allen Zeiten Mehrern des Reichs zu Germanien, zu Hungarn, Dalmatien Coratien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich Hertzog zu Burgund, etc. und Pfaltz Graffen, Als Unsern Allernädigsten Herrn und Romischen Kayser, mit Unsern Unterthäniger fleissiger bitte ansuchen wollen, das Seine Röm. Kayserl. Mayt. solche Unser oben berührte Erbeinigungen, Erbverträge und Erbverbrüderunge, aus Römischer Kayserlicher Macht, gnädiglich zu lassen, bewilligen, Confirmiren und bestetigen wolle, und darbey hohen fleiß haben, solches zuerhalten, [...] auch in ihren Regalien von dieser Erbverbrüderung meldung thun, und die als von Römischen Kaysern und Königen damit Confirmiren lassen«, Abdruck der in Anno 1431 und 1518.

165 »Sollen vnd wollen auch hochgedachte Fursten zu beiderseiten vff gleiche mühe, kost vnd zerung Romisch. Key May onangezeigte erbverbroderung außß key macht zu confirmirn zu Bestetigen vnd zu bewilligen, vndertheniglich ersuchen vnd dieselb von seiner key May vnd dem heiligen reich, soviel mogelich erlangen Vnd außrichten«, LA Schleswig, Urk. Nr. 647.

166 1457: Vnd wir fursten alle obnannte sullen vnd wullen vndereynander dar zcu getruwelich behulffen vnd furderlich sin, das diese vnser bruderschaft vnd sampnunge erste und lezte bestetiget werden von vnserm allergnedigsten herrn dem keyser vnd vns iglichem firsten besunder bestetigungsbriefe daruber werden gegeben«, Riedel: Codex, B 5, Nr. MDCCLXXXIV, S. 26; 1522: »bede die konigkliche Wird zu hungern vnnnd Beheym vorgemelt vffs hochst ersuchen, das sein kö(nigliche) wird In disen vnnsern auffgerichten vertrag als hungerischer vnnnd beheymischer konig auch willigen vnd senselben wie sich geburt confirmiren vnnnd bestetigen wollen«, GStA PK Berlin, VII HA, Weltliche Reichsstände Schlesien 25; 1537: »So sollen vnd wollen wir Marggraff Joachim, Churfurst etc., von Romischer koniglicher Maiestat Als konige zu Behemen vnd hertzogen zu Schlesien, vber diese obgemelte vnser vorbruderte Gutter irer koniglichen Maiestat Consens vnd bestetigung zuerlangen moglichen vleis Anwenden«, Riedel: Codex, B 6, Nr. 2553, S. 437; 1571: »allernädigster Bewilligung, die wir [die Markgrafen von Brandenburg] neben Ihren der Hertzogen zu Pommern Liebden, bey ihrer Kayserl. Majest. Etc. hier zu erlangen, allen müglichen Fleiß anwenden wollen«, Lünig: Teutsche Reichsarchiv, Bd. 5, S. 66.

167 Dies betraf die Erbverbrüderungen von 1457 und 1554.

Hervorzuheben sind die Urkunden von 1533¹⁶⁸ und 1537¹⁶⁹, die sich zwar für die Erlangung der Konfirmation aussprachen, aber zugleich betonten, dass sie für die Gültigkeit und den Fortbestand der Verträge nicht erforderlich sei. Damit grenzten sich die beteiligten Fürsten deutlich von der Autorität des Reichsoberhauptes ab. In beiden Fällen scheint die Reformation der Schlüssel zur Aufnahme dieser Passagen zu sein. Das Ziel beider Urkunden war die Vereinigung protestantischer Gebiete beim Erlöschen einer Partei. Generell musste Kaiser Karl V. die Schaffung größerer Fürstentümer, die mit seinem Haus um die Macht im Reich konkurrieren würden, nachteilig erscheinen. Umso mehr galt dies aber gerade für protestantische Gebiete. Auf der anderen Seite rechtfertigte die unterschiedliche Glaubensauslegung keine grundsätzliche Abkehr vom bestehenden Lehnsrecht. Die Passagen der Urkunden von 1533 und 1537 dokumentieren dieses Spannungsfeld, wenn einerseits die lehnherrliche Bestätigung zwar eingeholt werden sollte, aber nicht zur zwingenden Voraussetzung für die Gültigkeit der Verträge gemacht wurde.¹⁷⁰ Sie ordneten sich formal in das hergebrachte lehnsrechtliche System ein und respektierten damit die Rolle des Reichsoberhauptes, bestritten aber zugleich die Konfirmationspflicht.

Sieben der dreizehn Erbverbrüderungen erhielten die lehnherrliche Bestätigung. Hiervon entfallen vier Urkunden auf das 14. und drei auf das 16. Jahrhundert, so dass sich ein tendenzieller Rückgang der erteilten Zustimmungen abzeichnet.

Der zeitliche Abstand zwischen dem Vertragsschluss und der Erteilung der Konfirmation war verschieden, überstieg jedoch in der Regel nicht den Zeitraum eines Jahres¹⁷¹, nur einmal erfolgte sie erst drei Jahre später (1571).¹⁷² Dem pfälzisch-

168 »Sollen vnd wollen auch hochgedachte Fursten [...] vff gleiche mühe, kost vnd zerung Romisch. Key. Mat. obangezeigte erbverbroderung auß key. macht zu confirmirn zu bestetigen vnd zu bewilligen, vndertheniglich ersuchen vnd dieselb von seiner key. Mat. vnd dem heiligen Reich, soviel mogelich erlangen Vnd außrichten«, LA Schleswig, Urk. 647.

169 »So sollen vnd wollen wir [...] jrer koniglichen Maiestat Consens vnd bestettigung zuerlangen moglichen vleis Anwenden«, Riedel: Codex, B 6, Nr. 2553, S. 437.

170 1533: »Sollen vnd wollen auch hochgedachte Fursten [...] vff gleiche mühe, kost vnd zerung Romisch. Key. Mat. obangezeigte erbverbroderung auß key. macht zu confirmirn zu bestetigen vnd zu bewilligen, vndertheniglich ersuchen vnd dieselb von seiner key. Mat. vnd dem heiligen Reich, soviel mogelich erlangen Vnd außrichten, aber dennoch ane das soll diesße verbuntnißs vffrichtig festiglich vnd ane argw[oln] von beiden parthen gehalten werdenn«, LA Schleswig, Urk. 647; 1537: »in mangelung vnd weygerung der koniglichenn Maiestat Consens vnsernn Lieben herrn Ohaimen vnd Schwagern dem Churfursten zu Brandenburgk etc. vnd seiner lieben erben fur vnd Fur von erben zu erben jn allen Artickelln vnd stucken, wie dieselbigen jnnehalten, vnuorruckt bey crafft bleiben vnd vnuorbruchentlich an widerrede oder anfechtung gehalten werden«, Riedel: Codex, B 6, Nr. 2553, S. 437; vgl. Jaeckel: Liegnitzer Erbverbrüderung, S. 23; Grünhagen: Hohenzollern und Piasten, S. 343–344.

171 Die wettinisch-hessische Erbverbrüderung wurde am 13. Dezember 1373 durch Karl IV. legitimiert. Müller: Reichstagstheatr, I, S. 588–591; vgl. Demandt: Regesten, 2.1., Nr. 1166 und 1168, S. 455. Die Erbverbrüderung vom 25. September wurde nach nicht einmal einem Monat, am 23. Oktober, bestätigt. Sudendorf: Urkundenbuch, IV, Nr. 357, S. 257–258, vgl. auch Nr. 358 (28. Oktober), S. 258–259. Am 12. Oktober 1512 konfirmierte König Wladislaw die Erbverbrüderung zwischen den Herzögen von Oppeln und Ratibor und seinem Neffen, dem Markgrafen Georg von Brandenburg-Ansbach, nachdem Wladislaw hierum »durch vnser liebenn Oheim, vnnd Schweester Sonn vndertheniglich gebettenn« worden war. Staatsarchiv Nürnberg, Fstm. Ansbach. Brandenburger

badischen Abkommen von 1362 war die Belehnung der Pfalz mit den badischen Territorien vorangegangen.¹⁷³ Für den Vertrag zwischen Ludwig von Brandenburg und Friedrich von Meißen von 1326 war der exakte Nachweis nicht zu erbringen, da wir nur indirekt aus dem Jahr 1329 von der Belehnung Kenntnis haben. Als Friedrich von Meißen nach dem Erreichen der Volljährigkeit den Abschluss einer Erbverbrüderung mit Landgraf Ludwig von Hessen im Jahr 1329 anstrebte, verlangte Kaiser Ludwig die Einhaltung der Erbverbrüderung mit Brandenburg. In dem betreffenden Schreiben verweist der Kaiser ausdrücklich darauf, dass der Vertrag zwischen Ludwig und Friedrich »per nos confirmata«¹⁷⁴ worden sei. Sehr wahrscheinlich ist, dass die Konfirmation unmittelbar im Zuge des Vertragsschlusses erfolgt war, da Ludwig der Bayer als Vater Ludwigs von Brandenburg den Vertrag wesentlich gefördert hatte.

Im Gegensatz zum allgemein zunehmenden Wunsch nach einer lehnherrlichen Bestätigung ging die tatsächliche Bestätigung der Erbverbrüderungen im Laufe der Jahrhunderte tendenziell zurück. Beigetragen hierzu hat im 16. Jahrhundert auch die zunehmende Komplexität des Konfirmationsprozesses. Mit seiner Wahlkapitulation verpflichtete sich Karl V. im Jahr 1519 zum gemeinschaftlichen Agieren mit den Kurfürsten in Hinblick auf an das Reich heimfallende Besitzungen.¹⁷⁵ Auch die auf

Literalien Nr. 946, fol. 10–13b; Grünhagen/Markgraf: Lehns- und Besitzurkunden, Oppeln, Nr. 53, S. 345–348; Wattenbach, Wilhelm/Grünhagen, Colmar (Hg.): Registrum St. Wenceslai (Codex diplomaticus Silesiae, Bd. 6), Breslau 1865, Nr. 482, S. 161–162; Nach dem Abschluss der sächsisch-hennebergischen Erbverbrüderung 1554 ersuchten die Fürsten im folgenden Jahr um die kaiserliche Konfirmation, die ihnen am 22. Januar 1555 gewährt wurde. Die Bestätigung des Bischofs von Würzburg und des Abtes von Fulda hingegen konnte nicht erlangt werden. Doch waren die letzteren beiden nach dem Beibrief zur Erbverbrüderung nicht zur zwingenden Voraussetzung gemacht worden. Denner: Kahlaer Vertrag, S. 165–167; Meinel, Erich: Henneberg und das Haus Wettin 1554–1660 (Leipziger Historische Abhandlungen, Heft 33), Leipzig 1913, S. 22–25; Schultes, Johann Adolph von: Diplomatische Geschichte des Gräflichen Hauses Henneberg, 2 Bde., Hildburghausen 1788–91, Bd. 2, S. 174–175.

172 Abgedruckt bei Lünig: Teutsche Reichsarchiv, Bd. 5, S. 65–69 und Moser: Staatsrecht, S. 112–114; vgl. Nießen, Paul von: Der Ausgang der staatsrechtlichen Kämpfe zwischen Pommern und Brandenburg und die wirtschaftlichen Konflikte der Jahre 1560 bis 1576, in: Baltische Studien, N. F. 12 (1908), S. 103–212, hier S. 181, 183, 186–188. In der Bestätigungsurkunde findet sich die wörtliche Wiedergabe des brandenburgischen Privileges für Pommern von 1571.

173 GLA Karlsruhe, D, Nr. 334b; Schöpfung: Historia, Bd. 5, Nr. 275, S. 466–469; Heimann: Hausordnung, S. 215–218.

174 Posse, Otto (Hg.): Die Hausgesetze der Wettiner bis zum Jahre 1486. Festgabe der Redaktion des Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae zum 800-jährigen Jubiläum des Hauses Wettin, Leipzig 1889, Tafel 23; Riedel: Codex, B 2, Nr. DCLXI (23. Juni 1329), S. 57–58.

175 Wahlkapitulation Karls V. Juli 1519, in: Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe, Reichstagsakten unter Kaiser Karl V., hg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 1, bearb. von August Kluckhohn, Gotha 1893, Nr. 387, S. 864–876, hier S. 869: »Zu dem und in sonderheit sollen und wellen wir dem heiligen Romischen reiche und desselben zuegehörden nit allain one wissen, willen und zulassen gemelter churfursten samentlich nichts hingeben, verschreiben, verphenden, versetzen, noch in ander wege vereusseren oder besweren, sonder uns auch aufs hochst bearbeiten und allen muglichen ernst und fleiss furwenden, dasjenig, so darvon komen, als verfallen furstenthumb, herschaften und andere, auch confisciert und unconfisciert merklich gueter, die zum tail in ander frömbder nation hende ungebürlicher weise gewachsen, zum furderlichisten wider darzue zu pringen, zueigen, auch dabei beleiben lassen, doch meniglich an seinen gegeben privilegien, rechten und gerechtigkeiten unschedlich.«

die Zukunft ausgerichtete Neuverleihung von Fürstentümern, die den Erbfolgeverträgen lehnsrechtlich zugrunde lag, war damit an die Zustimmung der Kurfürsten gebunden. Eine Zustimmung des in sich religiös gespaltenen Kurfürstenkollegiums zu innerkatholischen oder -protestantischen Erbfolgeverträgen war daher nur durch große diplomatische Anstrengungen zu erreichen¹⁷⁶, was zum tendenziellen Absinken der Zahl der erteilten Konfirmationen beitrug.

Hinzuweisen ist auf das Missverhältnis zwischen den Urkunden, in denen die Kontrahenten ihren Willen zur Erlangung der Konfirmation bekundeten, und den Verträgen, denen tatsächlich eine Bestätigung zuteil wurde. Nur bei den Abkommen der Jahre 1554 und 1571 findet sich sowohl der Wunsch ihres Erhaltes in den Urkunden als auch die tatsächliche Zustimmung des Königs. Dagegen blieb den Kontrahenten der Verträge von 1518, 1522, 1533 und 1537 eine Konfirmation verwehrt, obgleich man sich um sie bemühen wollte. Auf der anderen Seite erhielten die beiden Urkunden des Jahres 1373 sowie das Abkommen von 1512 die lehnherrliche Anerkennung, ohne diese zum erklärten Ziel gemacht zu haben. Dieses Missverhältnis deutet darauf hin, dass die lehnsrechtliche Bedeutung der Konfirmation generell anerkannt wurde. Der Verzicht auf ihre Erwähnung in den Urkunden, die dennoch die Bestätigung erlangten, ist vermutlich auf die bereits erhaltene¹⁷⁷ oder erwartete Zustimmung des Reichsoberhauptes zurückzuführen¹⁷⁸, wogegen der umgekehrte Fall auf die Unklarheit oder die vermutete Ablehnung des Kontraktes hinweist. Die Willensbekundung, die Zustimmung des Lehns Herrn erlangen zu wollen, sollte die Legitimität der Verträge erhöhen, deren Umsetzung an der fehlenden Konfirmation zu scheitern drohte (1518, 1522, 1533, 1537).

176 Schulze, Winfried: *Concordia, Discordia, Tolerantia. Deutsche Politik im konfessionellen Zeitalter*, in: Kunisch, Johannes (Hg.): *Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte* (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 3), Berlin 1987, S. 43–79, hier S. 51: »Die Entstehung der Konfessionen im 16. Jahrhundert vollzog sich für alle Beteiligten als ein negativer Prozeß, nämlich als Verlust von concordia.«

177 Siehe den Vertrag zwischen Pfalz und Baden von 1362.

178 Dabei handelte es sich um die Erbverbrüderungen von 1362, 1373 (9. Juni), 1373 (25. September), 1512 und 1571. Heimann: *Hausordnung*, S. 215–218; Löning: *Erbverbrüderungen*, S. 17–20; Hoffmann: *Erbfolgestreit*, S. 39–42, 59–62; Meyn, Jörg: *Vom spätmittelalterlichen Gebietsherrzogtum zum frühneuzeitlichen »Territorialstaat«*. Das askanische Herzogtum Sachsen 1180–1543 (Schriftenreihe der Stiftung Herzogtum Lauenburg, Bd. 20), Hamburg 1995, S. 103–104; Beck, Lorenz Friedrich: *Herrschaft und Territorium der Herzöge von Sachsen-Wittenberg (1212–1422)* (Bibliothek der Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Bd. 6), Potsdam 2000, S. 207–208; Pischke, Gudrun: *Die Landesteilungen der Welfen im Mittelalter* (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen, Bd. 24), Hildesheim 1987, S. 88; Havemann, Wilhelm: *Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg* (Beiträge zur Geschichte, Landes- und Volkskunde von Niedersachsen und Bremen, Serie A: Nachdrucke (Reprints), Bd. 20), Hannover 1974, S. 506, 508–510; Ehrenpfordt: *Otto der Quade*, S. 35, 43–44; Biermann, Gottlieb: *Jägerndorf unter der Regierung der Hohenzollern*, in: *Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens* 11 (1871), S. 36–96, S. 40; Neufert, Hermann: *Die schlesischen Erwerbungen des Markgrafen Georg von Brandenburg*, Breslau 1883, S. 5–10; Niessen: *Ausgang*, S. 122, 130, 136–137, 145–148; Branig, Hans: *Geschichte Pommerns*, Teil 1 (Veröffentlichungen der historischen Kommission für Pommern, Reihe 5, Forschungen zur pommerschen Geschichte, Bd. 22), Köln 1997, S. 111–112, 116.

Gesamtbelehnungen konnten nur bei den Erbverbrüderungen von 1362 und 1373 (9. Juni) nachgewiesen werden.¹⁷⁹ Doch ist es durchaus wahrscheinlich, dass anlässlich der lehnsherrlichen Konfirmationen die entsprechenden Belehnungen vorgenommen wurden. Ihre Bedeutung scheint bis zum Ende des Spätmittelalters abgenommen zu haben. Wie es bei den Belehnungen der Nachfolger in einem Territorium nicht selten zur Nichteinhaltung der Mutungsfrist von Jahr und Tag kam, so ist auch die Gesamtbelehnung bei den Erbverbrüderungen kaum nachweisbar¹⁸⁰, so dass eine allgemeine Abschwächung der lehnsrechtlichen Normen wahrscheinlich ist. Eine Bestätigung für die Entwicklung sind z.B. die Belehnungen an wettinische und hessische Fürsten im 15. Jahrhundert, die im Zuge der Herrschaftsnachfolge und der Belehnung mit ihren Herrschaftsgebieten zugleich die Gesamtbelehnung für die erbverbrüdereten Gebiete erhielten, nachdem beide Parteien im Jahr 1373 noch gemeinschaftlich die Lehen empfangen hatten.¹⁸¹ Damit bevorzugte man die praktikabelste Variante und entschied sich, nur den jeweils neu zu belehnenden Fürsten diese Privilegien erneuern zu lassen.

Die Bildung von Gütergemeinschaften

Eine Gütergemeinschaft implizierte ein Besitzrecht aller an ihr beteiligten Fürsten. Jegliche Verfügungen über Herrschaftsteile, die auf einen Verkauf oder eine Verpfändung abzielten, konnten nicht durch Einzelne ohne die Zustimmung der Übrigen vorgenommen werden.

Die Herstellung einer gemeinsamen Regierung kann in den Gebieten, die in die Erbverbrüderungen mit aufgenommen wurden, in elf von dreizehn Fällen ausgeschlossen werden. Bei sechs Verträgen wurde ausdrücklich die Verfügungsfreiheit zu Lebzeiten betont.¹⁸²

179 GLA Karlsruhe, D, Nr. 334b; Schöpflin: *Historia*, Bd. 5, Nr. 275, S. 466–469; Müller: *Reichstags-theatrum*, I, S. 588–591; vgl. Demandt: *Regesten*, 2.1., Nr. 1168.

180 Damit ist aber nicht gesagt, dass es nicht auch weiterhin zur Bitte um die Gesamtbelehnung kommen konnte. Vgl. diesbezüglich etwa die Verhandlungen zwischen Kursachsen und Kurmainz im Jahr 1548, *Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe, Reichstagsakten unter Kaiser Karl V.*, hg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 18, bearb. von Ursula Machoczek, München 2006, Nr. 345, S. 2540–2542.

181 Im Zuge der Gesamtbelehnungen Friedrichs von Sachsen und Wilhelms von Thüringen von 1442 und 1458 erfolgte zugleich die Belehnung mit Hessen. Müller, Johann Joachim (Hg.): *Des heiligen Römischen Reichs, Teutscher Nation, Reichs Tags Theatrum, wie selbiges, unter Keyser Friedrichs V. allerhöchsten Regierung, von Anno MCCCCXL. bis MCCCCXCIII. gestanden, und Was auf selbigem, in geist- und weltlichen Reichs-Händeln, berachtschlaget, tractiret und geschlossen worden*, Jena 1713, S. 517–519. Nach dem Tod des Kurfürsten Friedrich von Sachsen erhielten 1465 seine Söhne Ernst und Albrecht und ihr Vetter Wilhelm die Gesamtbelehnung mit Hessen, ebd., S. 520–521. Umgekehrt wurde den hessischen Landgrafen Wilhelm dem Mittleren und Wilhelm dem Jüngeren die Gesamtbelehnung für die seitens der von den Wettinern mitgebrachten Herrschaftsteilen zuteil, ebd., S. 539–541.

182 1389: »Diisse Envngte vn buntnisse sal vnschedelichin sin eym iglichin heren also daz eyn iglich here sal gansse macht haben seine sloze vnd Stete zu vorsezen vnd zo vorkowffen«, *Sudendorf: Urkundenbuch*, VI, S. 265; 1457: »Diewiele aber eyner Mannes bilde vss vns obgenanten fursten ider vnsern rechten Elichen liebeslehenserben bey leben ist, sal die ander parthie sich solicher erbe-

Es gab nur einen Fall, in dem eine Gütergemeinschaft gebildet wurde. Die Erbverbrüderung vom 25. September 1373 sah ausdrücklich die Zustimmung der Beteiligten bei Verfügungen über den gemeinsamen Besitz vor.¹⁸³ Stattdessen stieg im 16. Jahrhundert die Betonung der Verfügungsfreiheit stark an. Die Erbverbrüderungen der Hohenzollern mit den schlesischen und pommerschen Herzögen von 1522, 1537 und 1571 sowie der Wettiner mit Henneberg beinhalteten entsprechende Passagen.

Die Gütergemeinschaft des Jahres 1373 stellte einen Ausnahmefall des 14. Jahrhunderts dar, die auf besondere Umstände zurückzuführen ist. Die Erbverbrüderung sollte bestehende konkurrierende Ansprüche der Askanier und Welfen überbrücken. Als Nachfolger für das Herzogtum Lüneburg hatte 1355 Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg seinen Schwiegersohn Ludwig von Braunschweig-Wolfenbüttel auserkoren. Da er aber bereits 1339 seine erste Tochter an Otto von Sachsen-Wittenberg verheiratet hatte¹⁸⁴, suchte er nun die Erbrechte der wolfenbüttelschen Linie durch die Verschreibung des Herzogtums als Mitgift zu stärken.¹⁸⁵

In der Folge nahm Ludwig von Braunschweig an den meisten Regierungshandlungen seines Schwiegervaters teil. Auch wurde ihm, der Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg auf dem Zug durch das Land begleitete, um die Jahreswende 1356/57 durch die Untertanen gehuldigt.¹⁸⁶

Somit war das Erbrecht Albrechts III. von Sachsen akut bedroht worden. Daher wandten sich die sächsischen Herzöge Rudolf I. und dessen Söhne Rudolf II. und Wenzel an den Kaiser, der ihnen und Albrecht von Sachsen, dem Enkel Rudolfs I., am 6. Oktober 1355 die Eventualbelehrung mit dem Herzogtum Lüneburg zur gesamten Hand erteilte.¹⁸⁷

schafft nicht gebruchen.«, Riedel: Codex, B 5, Nr. MDCCLXXXIV, S. 23. Im Jahr 1522 betonte man: »Ob sich begeb, das vnser furst(en) ainer als Wir Marggf Georg oder wir herzog Fridrich oder vnser leybs lehens erben [...] aus nottorft oder von bessers nutz wegen etwas verwechseln erblich oder vff ain Widerkauff verkauff(en) wollt(en) denselben erb oder widerkauff ainem andern zulassen vnd gestatt(en) von dem and(ern) furst(en) vnnd seinen erb(en) gantz vngehindert«. GStA PK Berlin, VII HA, Weltliche Reichsstände Schlesien 25. In der Urkunde von 1537 wurde das Recht zur Verpfändung oder Veräußerung auf den Fall der Not beschränkt. Riedel: Codex, B 6, Nr. 2553, S. 438; 1554: »solle einem jeden Theill bis uff seines Stammes Absterben frey stehen, sich seiner Herrschafft one Hinderung des andern Theils nottürlichlich und pfleglich zu gebrauchen«, Denner: Kahlaer Vertrag, S. 215; 1571: »Dieweil aber einer von den Marckgraven zu Brandenburg bey Leben ist, sollen die Hertzogen zu Stettin, Pommern, sich solcher Anwartung und Erbschafft nicht gebrauchen«, Lünig: Teutsche Reichsarchiv, Bd. 5, S. 67.

183 Jegliche Verfügung über das Herzogtum Lüneburg, die einen Verkauf oder eine Verpfändung beinhaltete, bedurfte der Zustimmung des Nachfolgers in der Regierung. So sollten die Herzöge von Sachsen, die als erste die Regierung übernahmen, »Slote Stede vnde land ensvholen se nicht vorseeten, noch vorkopen nocht vorlaten ane willen vnde vulbord« der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, Sudendorf: Urkundenbuch, IV, S. 249.

184 Aus dieser Ehe war im Jahr 1341 Albrecht (III.) von Sachsen hervorgegangen.

185 Sudendorf: Urkundenbuch, II, Nr. 506, 507, S. 272–275; Meyn: Gebietsherzogtum, S. 101; Beck: Herrschaft und Territorium, S. 205; Pischke: Landesteilungen, S. 85–86; Ehrenpfordt: Otto der Quade, S. 3–4.

186 Hoffmann: Erbfolgestreit, S. 9; Pischke: Landesteilungen, S. 86–87.

187 Sudendorf: Urkundenbuch, II, Nr. 523, S. 281–282; Die Eventualbelehrung war nach Pischke: Landesteilungen, S. 87–88, ein »unrechtmäßiger Eingriff des Königs, da noch erbrechtliche An-

Nach dem Tod Ludwigs von Braunschweig im August 1367 wählte Wilhelm einen anderen Sohn Magnus' I. als Nachfolger für seine Besitzungen. Seine Wahl fiel auf Magnus II., der jedoch bereits vermählt war. Somit musste Wilhelm auf die Bestimmung von 1355 verzichten, dass sein Nachfolger zugleich der Gemahl seiner Tochter sein sollte. Magnus II. trat darauf die Mitregentschaft in Braunschweig-Lüneburg an. Wie schon sein Vorgänger Ludwig empfing auch Magnus II. die Huldigung. Mit dem Verzicht auf die Regierung durch Herzog Wilhelm am 13. April 1368 übernahm Magnus die alleinige Regentschaft im Herzogtum Braunschweig-Lüneburg. Am 23. November 1369 starb Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg.¹⁸⁸ Daraufhin zog Karl IV., der den welfischen Erbvergleich von 1355 nicht anerkannt hatte, das Herzogtum Lüneburg als erledigtes Lehen ein und übertrug es am 3. März 1370 den sächsischen Herzögen Rudolf II., Wenzel II. und Albrecht III.¹⁸⁹ Nunmehr rüsteten die welfischen und askanischen Fürsten zum offenen Kampf, konnten die Entscheidung aber nicht erzwingen. Mit dem Tod Magnus' II. am 25. Juli 1373 schien ein Friedensschluss möglich. Um sowohl den welfischen als auch den askanischen Ansprüchen Rechnung zu tragen, schlossen die Fürsten Wenzel und Albrecht von Sachsen einerseits und Friedrich und Bernhard von Braunschweig-Lüneburg, die Söhne des verstorbenen Magnus II., andererseits, am 25. September 1373 eine Erbverbrüderung.¹⁹⁰

Die Gewährung eines Vorkaufsrechts

Neben der Bildung von Gütergemeinschaften bestand die Möglichkeit einer Privilegierung der Vertragspartner in Form von Vorkaufsrechten. Dabei unterschied man zwischen der Gewährung eines Vorkaufsrechtes zu Lebzeiten und dem Recht zur Wiederauslösung nach dem Erlöschen eines Mannesstammes. Nur in den Urkunden von 1522, 1537 und 1571 wurde ein Vorkaufsrecht zu Lebzeiten in die Verträge mit aufgenommen.¹⁹¹ Dies waren in allen drei Fällen Erbverbrüderungen zwischen Häusern,

sprüche auf das Lehen bestanden.«; Hoffmann: Erbfolgestreit, S. 10–11; Meyn: Gebietsherzogtum, S. 101; Beck: Herrschaft und Territorium, S. 205.

188 Zuvor war bereits am 15. Juni 1369 Magnus I. verstorben, Hoffmann: Erbfolgestreit, S. 15–16, 19; Beck: Herrschaft und Territorium, S. 206; Pischke: Landesteilungen, S. 87; Havemann: Geschichte, S. 478.

189 Sudendorf: Urkundenbuch, IV, Nr. 10, S. 5–7; Meyn: Gebietsherzogtum, S. 102–103; Beck: Herrschaft und Territorium, S. 206; Havemann: Geschichte, S. 479, 484.

190 Sudendorf: Urkundenbuch, IV, Nr. 351, S. 247–251; Hoffmann: Erbfolgestreit, S. 39–42, 59–62; Meyn: Gebietsherzogtum, S. 103–104; Beck: Herrschaft und Territorium, S. 207–208; Pischke: Landesteilungen, S. 88; Havemann: Geschichte, S. 506, 508–510; Ehrenpfordt: Otto der Quade, S. 43–44.

191 1522: GStA PK Berlin, VII HA, Weltliche Reichsstände Schlesien 25; Grünhagen/Markgraf: Lehns- und Besitzurkunden, Oppeln, Nr. 67, S. 361–362. Ein gegenseitiges Vorkaufsrecht wurde ebenfalls der Erbverbrüderung zwischen Brandenburg und Liegnitz von 1537 gewährt. In diesem wurde jeder »parthei« das Recht zum Verkauf und zur Verpfändung der eigenen Güter eingeräumt. Doch sollten die Fürsten diese aber dem jeweils anderen »zuuor anbieten vnd vor andern jm selben kauffe oder vorpfandung zukomen lassenn«, Riedel: Codex, B 6, Nr. 2553, S. 438. Ausdrücklich ausgeschlossen wurde eine Gütergemeinschaft in dem brandenburgisch-pommerschen Vertrag von 1571: »Dieweil aber einer von den Marckgraven zu Brandenburg bey Leben ist, sollen die Hertzogen

die sich in der Größe ihrer Besitzungen stark unterschieden. Bei stark ungleichen Vertragspartnern galt das Vorkaufsrecht nur für die in den Vertrag mit aufgenommenen Besitzungen. Auf diesen Punkt wurde allerdings nur von Seiten Sachsens im Jahr 1554 ausdrücklich hingewiesen. Die Brandenburger hingegen unterließen 1522 und 1537 eine solche Formulierung.

In zwei weiteren Fällen wurde das Recht zur Wiederauslösung von Herrschaftsteilen gewährt, die durch testamentarische Verfügungen an Dritte gekommen wären. Entsprechende Fälle datieren in die Jahre 1457 und 1512.¹⁹²

In fünf Urkunden kann somit ein Vorkaufsrecht nachgewiesen werden, von denen eine ins 15. und vier ins 16. Jahrhundert fallen, die Passagen also tendenziell häufiger werden. In acht Verträgen konnten keine entsprechenden Formulierungen gefunden werden. Am stärksten war die Verbreitung dieses Passus bei den Hohenzollern, seltener hingegen bei den Wettinern und Landgrafen von Hessen. Kein Nachweis war diesbezüglich bei den Askaniern und Wittelsbachern möglich, so dass sich ein mitteldeutscher Schwerpunkt andeutet.

Die gegenseitige Übernahme von Titeln

Die Verwendung des fremden Titels wurde in vier Erbverbrüderungen geregelt. Dabei handelte es sich um einen askanischen Vertrag aus dem 14. Jahrhundert (1373), und jeweils einen askanischen (1518), hohenzollernschen (1529/71) und wettinischen Vertrag des 16. Jahrhunderts (1554). Während die Urkunde von 1373 eine Titelführung vor dem Sukzessionsfall gestattete, enthielten die Urkunden von 1518 und 1554 lediglich Titelführungsverbote.

Die Urkunde zwischen Lauenburg und Mecklenburg von 1518 verbot die Titelführung vor dem Sukzessionsfall.¹⁹³ Damit sollte die Titelübernahme mit der Sukzession in die mecklenburgischen Gebiete erfolgen. Auch bei der Erbverbrüderung von 1554 geschah dies in Form einer Rechtsbeschränkung. So sollte den sächsischen Herzögen die Verwendung des hennebergischen Titels erst ausdrücklich nach dem Erlöschen des gräflichen Hauses gestattet sein. Die Erbverbrüderung zwischen Brandenburg und Pommern stellt einen Sonderfall dar, denn die Markgrafen beanspruchten be-

zu Stettin, Pommern, sich solcher Anwartsung und Erbschaft nicht gebrauchen«, Lünig: Teutsche Reichsarchiv, Bd. 5, S. 67.

192 1457: Riedel: Codex, B 5, Nr. MDCCLXXXIV, S. 24; 1512: Grünhagen/Markgraf, Oppeln, Nr. 53, S. 346.

193 »Ob sich der fall am ersten mit uns Hertzogen zu Mecklenburg und an unsern Mänlichen Leibs Lehns Erben absteigender Linien begeben würde, so daß der keiner mehr im Leben wehre, daß und alles in den willen und schickung des Allmächtigen Gottes stehet, daß als dann Wir gemelte Hertzogen zu Sachsen, und Unsers Liebs Lehns Erben, obgemelte Unserer Hertzogen zu Mecklenburg, oben angezeigte und bestimpte Land und Leute, Graffschafften, Städte, Schlösse, Ambte, Lehnschafften, Zollen, mit allem ihrem Anhang, Gerechtigkeiten, in- und zugehörungen, einnehmen und erblich haben und behalten, und sich des Tituls derselben Lande und Graffschafften gebrauchen mögen«, Druck der in Anno 1431 und 1518. Identisch ist die entsprechende Passage zugunsten der Mecklenburger, ebd.

reits vor Abschluss der Erbverbrüderung die Führung des pommerschen Titels und Wappens. Im Jahr 1529 wurde ihnen dieses Recht durch die Greifen zugestanden.¹⁹⁴ Eine Passage, in der die brandenburgischen Markgrafen den pommerschen Herzögen ein umgekehrtes Recht für die brandenburgische Neumark gewährten, findet sich hingegen in der Urkunde von 1571 nicht.

Im Rahmen des askanisch-welfischen Abkommens aus dem 14. Jahrhundert kam es zu einer Titelübernahme vor dem Sukzessionsfall. Das von den sächsischen Herzögen beanspruchte Recht, den lüneburgischen Herzogstitel zu führen, war jedoch nicht in der Erbverbrüderung von 1373 begründet, sondern ging auf die kaiserliche Belehnung von 1370 zurück.¹⁹⁵ Daher führten die wittenbergischen Askanier den Titel auch nach dem Erlöschen der ersten Erbverbrüderung mit den Welfen weiter.

Die Rolle des weiblichen Erbrechts

Das weibliche Erbrecht stellt einen wichtigen Faktor für die Herrschaftswertung im Untersuchungszeitraum dar. In den Erbverbrüderungen der Askanier, Hohenzollern, Wettiner, Landgrafen von Hessen und Wittelsbacher kam ihm jedoch keine herausragende Bedeutung zu. Die Mehrzahl der Erbverbrüderungen verzichtete auf die Implementierung eines direkten weiblichen Erbrechts. In neun Verträgen wurde das Erbrecht ausdrücklich nur den männlichen Erben vorbehalten.¹⁹⁶ In den Urkunden von 1362, 1373 (9. Juni) und 1512 war die Betonung des männlichen Erbrechts weniger stark ausgeprägt. Die Abkommen von 1362 und 1373 sprachen nur allgemein von Leibeslehnserven.¹⁹⁷ Diese Formulierung bezog sich vermutlich in beiden Fällen jedoch nur auf das Erbrecht der männlichen Erben.¹⁹⁸

Das explizite kognatische Erbrecht blieb hingegen die Ausnahme. Es konnte im Jahr 1512 für die Herzöge von Oppeln und Ratibor nachgewiesen werden, nicht aber für Georg von Brandenburg. Dies geht aus den späteren Bemühungen des Brandenburger hervor, durch die er das Erbrecht für die weibliche Linie zu erlangen suchte.

194 Riedel: Codex, B 6, Nr. 2525, S. 362.

195 Sudendorf: Urkundenbuch, IV, Nr. 10, S. 5–7; Meyn: Gebietsherzogtum, S. 102–103; Beck: Herrschaft und Territorium, S. 206; Havemann: Geschichte, S. 479, 484.

196 1373 (25. Sep.), 1389, 1457, 1518, 1522, 1533, 1537, 1554 und 1571. Eine Aussage zur Urkunde von 1326 ist aufgrund der Überlieferungssituation nicht möglich.

197 Das gegenseitige Erbfolgerecht galt für den Fall, »dass wir [die Markgrafen von Baden] abesturben, von dieser Welt, one Libes Lehens Erben« bzw. »das Wir [Pfalzgraf Ruprecht] abesturben von dieser Welt, ane Libes Lehens Erben«, Schöpflin: Historia, Bd. 5, S. 461–463. Laut der Urkunde von 1373 sollte der Erbfall zwischen Wettin und Hessen eintreten, wenn »wir friderich, Balthasar vnd wilhelm vorgeant sturbin vnd abe gingen von todeswegen ane rechte libes lehins erbin« oder Heinrich und Hermann von Hessen »an rechte libes lehins erbin abgingen«. Sudendorf: Urkundenbuch, IV, S. 242.

198 Vgl. zum Begriff »Leibeslehnserven« auch Spieß, Karl-Heinz: Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Spätmittelalter (Geschichtliche Landeskunde. Veröffentlichungen des Instituts für geschichtliche Landeskunde an der Universität Mainz, Bd. 18), Wiesbaden 1978, S. 115–117 und Diestelkamp, Bernhard: Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien, in: Patze, Hans (Hg.): Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, Teil 1 (Vorträge und Forschungen, Bd. XIII), Sigmaringen ²1986, S. 65–96, hier S. 72.

Um die entsprechende Änderung bemühte sich Markgraf Georg bei Valentin von Ratibor im Jahr 1518, der daraufhin eine Erweiterung des Vertrages auf Georgs weibliche Erben zusagte.¹⁹⁹ Allerdings scheinen bei Valentin diesbezüglich zu Beginn des folgenden Jahres Zweifel aufgekommen zu sein. Auf Wunsch des Herzogs von Ratibor erklärte sich Georg im Februar 1519 dazu bereit, auf das weibliche Erbrecht seiner Linie wieder zu verzichten.²⁰⁰ Am 17. Oktober 1524 erhielt er von König Ludwig von Böhmen das Privileg, dass auch sein Bruder Kasimir, Markgraf von Brandenburg und dessen männliche Leibeslehnserven²⁰¹ in Oppeln und Ratibor erbberechtigt seien. Zudem gestand König Ludwig dem Markgrafen Georg das Erbrecht für seine weiblichen Leibeserben zu. Erst nach dem Erlöschen von Georgs Deszendenz sollte Markgraf Kasimir oder seine Nachfahren in die schlesischen Herzogtümer folgen dürfen.²⁰² Damit hatten die Bemühungen des Brandenburgers um das weibliche Erbrecht seiner Linie letztlich Erfolg.

Das weibliche Erbrecht konnte eine hinauszögernde Wirkung bei der Sukzession haben. Die Gewährung des weiblichen Erbrechts ist bei den untersuchten Dynastien nur beim ersten hohenzollern-schlesischen Vertrag von 1512 zu beobachten und stellt damit einen Sonderfall dar.

Häufiger hingegen ist die ausdrückliche Beschränkung des männlichen Erbrechts belegbar. Blickt man auf die Dynastien, so bedienten sich insbesondere die Hohenzollern und Askanier entsprechender Regelungen, wogegen uns ein entsprechender Passus weniger oft bei den Wettinern und Landgrafen von Hessen begegnet. Für die Wittelsbacher findet sich kein Beleg. Damit deutet sich ein Abnehmen der Betonung des männlichen Erbrechts von Norden nach Süden an. Neben diesen regionalen Unterschieden kann eine tendenzielle Zunahme der entsprechenden Inhalte vom 14. bis zum 16. Jahrhundert belegt werden.

Die Versorgung und Abfindung der weiblichen Familienmitglieder

Theoretisch war jeder Fürst für die Versorgung der weiblichen Familienmitglieder verantwortlich, deren nächster Verwandter er war. Es oblag dem Fürsten, die Prinzessinnen zu verheiraten oder für den geistlichen Stand vorzusehen. Darüber hinaus hatte er mitunter auch den Unterhalt für entferntere weibliche Familienmitglieder wie z.B. Tanten etc. zu übernehmen, sofern diese nicht bereits versorgt waren. Daher sollte insbesondere in den Erbverbrüderungen, die kein weibliches Erbrecht festlegten, mit Passagen zur Versorgung und Abfindung der weiblichen Familienmitglieder und insbesondere der Töchter zu rechnen sein.

199 27. November 1518, Grünhagen/Markgraf: Lehns- und Besitzurkunden, Oppeln, Nr. 59, S. 354–355; Wattenbach/Grünhagen: Registrum, Nr. 501, S. 167; vgl. Neufert: Erwerbungen, S. 15–16.

200 Grünhagen/Markgraf: Lehns- und Besitzurkunden, Oppeln, Nr. 61, S. 357–358; Wattenbach/Grünhagen: Registrum, Nr. 503, S. 167; vgl. Neufert: Erwerbungen, S. 16.

201 Grünhagen/Markgraf: Lehns- und Besitzurkunden, Oppeln, Nr. 74, S. 368; Neufert: Erwerbungen, S. 30–31, 34.

202 Grünhagen/Markgraf: Lehns- und Besitzurkunden, Oppeln, Nr. 74, S. 368.

Bei acht Abkommen²⁰³ können Bestimmungen nachgewiesen werden, in denen die Töchter bedacht wurden. Geringer war hingegen die Berücksichtigung der Schwestern²⁰⁴ und Witwen.²⁰⁵ Lediglich im Lauenburger Vertrag von 1518 sowie dem Vertrag zwischen Hohenzollern und Liegnitz im Jahr 1537 finden sich Töchter, Schwestern und Witwen berücksichtigt.

Für die Höhe der zu zahlenden Summen wurden in den Verträgen von 1362, 1457, 1522 und 1554 sehr spezifische Angaben gemacht. Die Höhe der vereinbarten Zahlungen lag im wittelsbachisch-badischen Vertrag für zu verheiratende Töchter bei 2000 Mark Silber. Die Urkunden von 1457, 1522 und 1554 beinhalteten eine stärkere Ausdifferenzierung.

Im Kahlaer Vertrag zwischen Wettin und Henneberg wurde 1554 die Versorgung der hennebergischen bzw. wettinischen Prinzessinnen mit insgesamt 50 000 fl. durch die jeweils überlebende Partei vorgesehen. Sofern die am Vertrag als dritte Partei beteiligten Landgrafen von Hessen, die ein nachgeordnetes Erbrecht auf die mit-eingebrachten Gebiete erhielten, die Grafen von Henneberg nach deren Sukzession in die in den Kahlaer Vertrag aufgenommenen wettinischen Gebiete überleben würden, hatten sie den hinterbliebenen hennebergischen Prinzessinnen 100 000 fl. zu zahlen.²⁰⁶

In den Jahren 1457 und 1522 sah man eine Staffelung der zu leistenden Zahlungen vor, wobei vor allem Zusatzzahlungen zahlenmäßig fixiert wurden. Der wettinisch-hohenzollern-hessische Vertrag des Jahres 1457 beinhaltete eine Vorsorge für die hinterbliebenen Schwestern und Töchter. Die Fürsten bestimmten, dass diese eine Aussteuer erhalten sollten. Deren Höhe sollte sich dabei an den Versorgungsleistungen der vorangegangenen Fürsten für ihre Schwestern und Töchter orientieren.²⁰⁷ Für den Fall, dass beim Erlöschen einer Partei nur noch eine Schwester oder Tochter zu versorgen sei, hatte diese zu ihrer Aussteuer zusätzlich 20 000 Gulden zu erhalten. Bei zwei Prinzessinnen war ein Aufschlag von 10 000 Gulden vorgesehen. Falls drei oder mehr Prinzessinnen ausgesteuert werden müssten, sollte eine jede insgesamt 20 000 Gulden erhalten. Da die Wettiner und die Landgrafen von Hessen gemeinsam als eine Partei und die Hohenzollern als zweite Partei auftraten, scheint die Zahlung nur für die Hinterbliebenen der beiden Häuser Wettin und Hessen einerseits und die des Hauses Hohenzollern andererseits zu gelten.²⁰⁸

Die Vertragspartner des Jahres 1522, Brandenburg-Ansbach und Liegnitz, legten bezüglich der Versorgung der weiblichen Familienmitglieder fest, dass drei oder mehr

203 1362, 1389, 1457, 1518, 1522, 1533, 1537, 1554.

204 1389, 1457, 1518, 1537.

205 1362, 1373 (25. Sep.), 1512, 1518, 1533, 1537.

206 Denner: Kahlaer Vertrag, S. 216–217.

207 Riedel: Codex, B 5, Nr. MDCCLXXXIV, S. 24.

208 Im Falle, dass die Landgrafen von Hessen oder die Wettiner aussterben würden, waren die Hohenzollern demnach nicht zu einem finanziellen Beitrag zur Versorgung verpflichtet. Da es nicht sukzedierte, musste es nicht für die Hinterbliebene zahlen. In dieser Situation sollten vermutlich die Bestimmungen der Revision der hessisch-wettinischen Erbverbrüderung von 1373 im Jahr 1431 in Kraft treten, nach denen die Summe von 24 000 Gulden zu zahlen war.

Prinzessinnen mit jeweils 10 000 ungarischen Gulden und zwei mit jeweils 15 000 ungarischen Gulden auszustatten seien. Sofern es nur eine Prinzessin gäbe, sollte sie 30 000 ungarische Gulden erhalten. Die zu garantierende Ausstattungssumme für das Heiratsgut orientierte sich an der Summe von 30 000 fl., die je nach der Zahl der Töchter halbiert oder auch gedrittelt werden sollte. Nur für den Fall, dass mehr als drei Töchter zu verheiraten wären, waren 40 000 fl. oder mehr aufzubringen. Wie schon im Jahr 1457 war eine Staffelung vereinbart worden. Zusätzlich zum Heiratsgut sollte jede Tochter eine »retliche abfertigung« nach fürstlichem Stand erhalten. Darüber hinaus wurde zugleich der Gestaltungsspielraum für die Verheiratung von Töchtern vor dem Erlöschen einer Partei eingegrenzt. Für Heiraten von Prinzessinnen vor dem Erlöschen einer der Dynastien setzte man die Summe von 20 000 ungarischen Gulden als Höchstgrenze für das Heiratsgut einer jeden Tochter fest, die noch um die fürstliche Ausfertigung ergänzt werden sollte.²⁰⁹

Die Zahlung der entsprechenden Summen bedeutete zugleich die Abfindung von den Erbrechten. In der Regel bezogen sich die Bestimmungen auf die weiblichen Familienmitglieder, die im weltlichen Stand verbleiben sollten. Selten waren Bestimmungen zur Versorgung in geistlichen Institutionen. Laut der wittelsbachisch-badischen Erbverbrüderung sollten zwei Töchter Rudolfs von Baden verheiratet werden. Für die übrigen Prinzessinnen sah man die Versorgung in Klöstern vor. Es wurden keine genaueren Angaben darüber gemacht, welche Töchter vermählt bzw. in einem Kloster untergebracht werden sollten. Hier stand vermutlich den Pfalzgrafen die Entscheidung zu.²¹⁰ Die Erbverbrüderung von 1457 sah die Möglichkeit der Ausstattung von Töchtern im geistlichen Stand mit einem Leibgedinge von bis zu 400 Mark jährlich vor.²¹¹

Was die regionale und zeitliche Verteilung des Auftretens der Bestimmungen zur Versorgung der hinterbliebenen Frauen betrifft, kann festgestellt werden, dass sie im Norden stark vertreten waren. Sie traten in jedem der askanischen und in vier von fünf hohenzollernschen Erbverbrüderungen auf. Geringer war ihr Anteil bei den Wettinern, den hessischen Landgrafen und den Wittelsbachern mit jeweils der Hälfte der Verträge. Betrachtet man die zeitliche Verteilung über den Untersuchungszeitraum, ist ein tendenzieller Anstieg feststellbar.

Wenn wir nun die Resultate des vorigen Kapitels hinzuziehen, konnten in mehr als drei Viertel der untersuchten Urkunden Vorkehrungen zur Versorgung der Frauen durch die Gewährung des weiblichen Erbrechtes oder andere Bestimmungen zu deren Versorgung nachgewiesen werden.

209 GStA PK Berlin, VII HA, Weltliche Reichsstände Schlesien 25, vgl. Grünhagen/Markgraf: Lehns- und Besitzurkunden, Oppeln, Nr. 67, S. 361.

210 Schöpflin: Historia, Bd. 5, S. 462.

211 »Wo aber die verlassene tochter, jr were eyne oder me, wie vorgeschrieben steht nicht elich werden, sunder zcu geistlichem stande vnd ordentlichem leben sich geben wulden, das doch zu jrem willen und gefallen stehen sal, dieselben sal man mit eynem erberen redelichem lipgedinge versorgen vnd versehen, das doch über fier hundert gulden Jerlichs nvtzs vnd geldes yrer yder zcugeben nicht sal.«, Riedel: Codex, B 5, Nr. MDCCLXXXIV, S. 24–25.

Die Bestimmungen zu den Testamenten

In nur zwei Fällen wurden Bestimmungen für Testamente aufgenommen, wobei man jeweils Höchstwerte für die letztwilligen Verfügungen festsetzte. Im Abkommen von 1457 war eine Summe von 12 000 Gulden festgesetzt worden, die zugleich den Höchstwert für vermachte Grundstücke, Städte, Schlösser usw. bilden sollte.²¹²

Während dieser Vertrag eine einheitliche Regelung für alle Parteien enthielt, wurden 1512 allein Herzog Johann von Oppeln 40 000 ungarische Gulden zu seiner freien testamentarischen Verfügung zugestanden. Für den Herzog von Ratibor und die hohenzollernsche Partei wurden keine entsprechenden Regelungen getroffen.²¹³

Bezüglich der seltenen Bestimmungen zu den Testamenten gibt es verschiedene Interpretationsmöglichkeiten. Zum einen könnte man auf eine Freiheit der Vertragspartner bei der Festlegung schließen. Zum anderen aber könnte eine »Pflicht« zur Einholung der Zustimmung der Erbverbrüdereten bestanden haben, da diese durch die Erbverbrüderung Erbrechte besaßen. Möglich ist auch, dass bestimmte Summen stillschweigend akzeptiert wurden.

Erbbündnisse

In 22 Urkunden finden sich bündnispolitische Inhalte:

1353	Hohenzollern (Franken), Böhmen
1366	Askanier (Lauenburg), Mecklenburg
1372	Wettin, Böhmen
1380	Wittelsbach (Kurpfalz), Baden
1383	Wettin (Thüringen), Schwarzburg
1389	Askanier (Wittenberg), Braunschweig-Lüneburg
1403	Wettin (Thüringen), Mansfeld
1410	Wettin (Meißen), Mainz
1420	Hohenzollern (Brandenburg), Braunschweig-Lüneburg
1425	Wettin (Meißen), Habsburg, Böhmen
1444	Askanier (Anhalt), Magdeburg
1451	Hohenzollern, Wettin
1460 Mai 8	Wittelsbach (Landshut), Böhmen
1460 Mai 21	Wittelsbach (Kurpfalz), Wittelsbach (Landshut), Würzburg, Bamberg
1464	Hohenzollern, Bamberg
1477	Landgrafen von Hessen, Wittelsbach (Kurpfalz)
1493	Hohenzollern (Brandenburg), Pommern
1512	Wittelsbach (Kurpfalz), Württemberg
1518	Wittelsbach (Kurpfalz), Habsburg

212 Ebd., S. 24.

213 Grünhagen/Markgraf: Lehns- und Besitzurkunden, S. 345–346.

1533	Hohenzollern (Brandenburg), Wettin (Albertiner), Magdeburg-Halberstadt, Braunschweig-Lüneburg
1534	Landgrafen von Hessen, Württemberg
1554	Wettin (Weimar), Henneberg

Die bündnispolitischen Inhalte sollen in drei Abschnitten zum Bündnisfall, zur Form der Truppenhilfe sowie zu Fristen, Kostenverteilung und dem Umgang mit Gefangenen und Gewinnen untersucht werden.

Der Bündnisfall

In den meisten Urkunden bezog sich die Hilfspflicht auf die Verteidigung der beiderseitigen Herrschaftsrechte, wogegen in sechs Einungen²¹⁴ die Hilfe ohne Einschränkung definiert wurde und daher auch offensiv ausgerichtet sein konnte. Eine Besonderheit stellt die hessisch-pfälzische Einung von 1477 dar, die sich nur auf die unterfürstliche Ebene konzentrierte und die Verteidigung auf fürstlicher Ebene nicht behandelte. In etwa der Hälfte der Fälle vereinbarten die Parteien eine gemeinschaftliche Fehdeführung²¹⁵, in der erwähnten Urkunde von 1477 sogar ausschließlich. Während man im 14. Jahrhundert nur in der Urkunde von 1389 eine Fehdeführung explizit regelte (20 Prozent)²¹⁶, stieg der entsprechende Anteil auf 60 Prozent in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Ein weiterer Anstieg erfolgte in der zweiten Hälfte auf 67 Prozent, bevor der Anteil der Bündnisse mit ausdrücklicher gemeinschaftlicher Fehdeführung bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts auf 33 Prozent zurückging. In vier Urkunden (1444, 1451, 1493, 1533) nahm man die Hilfe der Vertragspartner gegen aufsässige Untertanen mit auf.

Sehr große Bedeutung maß man der Mahnung bei. Die Hilfe für Defensivkriege sollte fast ausnahmslos auf die Mahnung des Geschädigten hin erfolgen.²¹⁷ Lediglich

214 1353: StA Bamberg, A 160, L. 586, Nr. 2918; 1366: MUB, 16, Nr. 9458, S. 16; 1383: Posse/Ermisch: CDS, I B 1, Nr. 75, S. 53; 1389: Sudendorf: Urkundenbuch, VI, Nr. 239, S. 264; 1403: Ermisch: CDS, I B 2, Nr. 509, S. 348–349; 1534: StA Marburg, Urk 1, Nr. 848.

215 1403: Ermisch: CDS, I B 2, Nr. 509, 348–349; 1410: Posse/Ermisch: CDS, I B 3, Nr. 169, S. 152; 1420: Riedel: Codex, B 3, Nr. MCCCLXXVII, S. 363; 1451: ebd., B 4, S. 447; 1460: Hasselholdt-Stockheim: Urkunden, Nr. XXXV, S. 194; 1460: Kremer: Urkunden, Nr. LXVI, S. 173–174; 1477: GLA Karlsruhe, 67, Nr. 862, fol. lxxv b–lxxvi a; 1493: Riedel: Codex, B 5, Nr. 2179, S. 485; 1512: GHA München, Mannheimer Urkunden, Württemberg und Pfalz-Simmern 1; 1518: GLA Karlsruhe, 67, Nr. 490, fol. cvii a.

216 1389: Sudendorf: Urkundenbuch, VI, Nr. 239, S. 263–265.

217 1353: »Wir oder Unsere Ambtleute des ermahnet werden«, StA Bamberg, A 160, L. 586, Nr. 2918.; 1366: »wan vs des noet is, vnd wi sew darto eschen«, MUB, 16, Nr. 9458, S. 16; 1372: »wan Wir, oder einer vnser Erben vnd Nachkomben [...] des ermanet werden«, Lünig: CGD, 2, Sp. 1345–1346; 1380: »ermant werden«, Weech: PRuU, S. 202; 1383: Posse/Ermisch: CDS, I B 1, Nr. 75, S. 53; 1389: »wenne er darvmb gemanit werdit«, Sudendorf: Urkundenbuch, VI, Nr. 239, S. 265; 1403: »Wanne ouch wir von den erganent unsern gnedigen herren umbe hulff [...] gemanet werdin«, Ermisch: CDS, I B 2, Nr. 509, S. 348; 1410: »wan unser ein parthie des von der andern vermanet wirt«, Posse/Ermisch: CDS, I B 3, Nr. 169, S. 152; 1420: »Wer auch das sye [...] vns vmb hulff

die Vertragspartner von 1383 und 1534 verzichteten auf eine Implementierung der Mahnung. Regelte man ausdrücklich die gemeinschaftliche Fehdeführung, so hatte sie in der Mehrzahl der Fälle²¹⁸ ebenfalls erst auf ein Hilfesuch hin zu erfolgen.²¹⁹ Die Handlungsinitiative für die Bündnishilfe verblieb bei der geschädigten Partei. Nur die Urkunden von 1444, 1512 und 1518 übertrugen der Gegenpartei die Möglichkeit und Pflicht zur eigenständigen Hilfeleistung, sobald sie von der Beschädigung erfahren würde.²²⁰

Die Form der Mahnung wurde nur in wenigen Fällen benannt. Die Heidelberger Einung von 1380 sah eine Ermahnung »mit briefen oder bodten«²²¹ vor. Der Vertrag zwischen den Wittelsbachern und den Bischöfen von Würzburg und Bamberg von 1460 räumte ebenfalls die Möglichkeit ein, dass die Mahnung bei Defensivkriegen und Fehden »schriftlich«²²² erfolgen konnte. An beiden Urkunden war die Kurpfalz beteiligt. Jedoch ist dies keine Ausprägung einer durchgehend zu beobachtenden kurpfälzischen Besonderheit, da die späteren Urkunden von 1477, 1512 und 1518 keine schriftliche Mahnung verlangten.

Schließlich sei noch eine Besonderheit beim Mahnungsprozess angesprochen: die Einbindung der Diener. Der überwiegende Teil der Urkunden regelte weder Absender noch Empfänger. Offen blieb damit, wer – über den Fürsten hinaus – innerhalb der hilfesuchenden Partei das Recht zur Mahnung hatte und an wen – abgesehen vom Fürsten der Bündnispartei – gemahnt werden sollte. Nur in fünf Verträgen wurden

anrufen vnd ermanende worden«, Riedel: Codex, B 3, Nr. MCCCLXXVII, S. 363; 1425: »er uns umb hilff ermonte« bzw. »sy uns umb hilffe ermonten«, Posse/Ermisch: CDS, I B 3, Nr. 427, S. 273; 1444: Wäschke, Hermann (Hg.): Regesten und Urkunden des herzoglichen Haus- und Staatsarchivs zu Zerbst 1401–1500, Dessau 1906–09, Nr. 386; 164–165; 1451: »wenn wir dar zu geheischet werden«, Riedel: Codex, B 4, Nr. MDCCXIX, S. 447; 1460 (8. Mai): »nach seiner ermonung«, Hasselholdt-Stockheim: Urkunden, Nr. XXXV, S. 174; 1460 (21. Mai): »ermandt werden«, ebd., Nr. LXVI, S. 194; 1464: »So wir des von in eruordert wurden«, StA Bamberg, A 85, L. 346, Nr. 1522; 1477: »ermant werdenn«, GLA Karlsruhe, 67, Nr. 862, fol. lxxvii; 1493: »wen he dartho geeschet wurde«, Riedel: Codex, B 5, Nr. 2179, S. 485; 1512: »Sobald dann der annder vnnder vnns [...] des gemanet [...] wurden«, GHA München, Mannheimer Urkunden, Württemberg und Pfalz-Simmern 1; 1518: »Sobalde dan der ander vnder vns[...] des gemanet [...] wurden«, GLA Karlsruhe, 46, 997, fol cvi a.; 1533: »vff sein ansuchen«, Riedel: Codex, B 6, Nr. 2525, S. 388.

- 218 1403: »Geschee is ouch, das dye egnanten unser herren einen tegelichen krieg gein yren vienden wollten bestellin und uns umbe hulffe mandten«, Ermisch: CDS, I B 2, Nr. 509, S. 348–349; 1420: Riedel: Codex, B 3, Nr. MCCCLXXVII, S. 363; 1460 (8. Mai): »zu [...] tegelichen krieg [...] nach seiner ermonung«, Hasselholdt-Stockheim: Urkunden, Nr. XXXV, S. 173; 1512: »vff Sein ersuchenn vnnd begeren«, GHA München, Mannheimer Urkunden, Württemberg und Pfalz-Simmern 1; 1518: »auff Sein ersuchen vnd begeren«, GLA Karlsruhe, 46, 997, Folio cviii a.
- 219 Eine Fehdehilfe ohne Mahnung findet sich in den Abkommen von 1410, 1451, 1460 (8. Juni) und 1493.
- 220 1444: Wäschke: Regesten, Nr. 386, S. 164–165; 1512: »Sobald dann der annder vnnder vnns [...] des gemanet oder selbs gewar wurden«, GHA München, Mannheimer Urkunden, Württemberg und Pfalz-Simmern 1. Vgl. für 1518 die identische Passage: »Sobalde dan der ander vnder vns[...] des gemanet oder selbs gewar wurden«, GLA Karlsruhe, 46, 997, fol cvi a.
- 221 »Den andern [...] ermanet mit briefen oder bodten«, Weech: PRuU, S. 202.
- 222 »Des schriftlich erinndert oder ermandt oder sunst vnnerinnert vnd vermandt Innen würden«, Hasselholdt-Stockheim: Urkunden, Nr. LXVI, S. 194.

diese Fragen behandelt. Dies waren die Urkunden von 1353, 1380, 1477, 1512 und 1518. In übereinstimmender Weise wurde festgelegt, dass die Mahnung an die Amtleute erfolgen dürfte²²³ bzw. 1477²²⁴ allein an sie zu richten sei. Einzig die Heidelberger Einung von 1380 bestimmte ebenso den Absender genauer, wobei ein zweistufiges Verfahren installiert wurde. Sofern der angegriffene Fürst im Lande war, hatte er selbst zu mahnen, befand er sich aber »ußerm lande« kam das Mahnungsrecht seinen Amtleuten zu.²²⁵ Hieraus resultierten im Jahr 1380 vier Mahnungsvarianten: 1. Fürst A → Fürst B, 2. Fürst A → Amtleute B, 3. Amtleute A → Fürst B bzw. 4. Amtleute A → Amtleute B. Wenngleich die Einbeziehung der Amtleute als Mahnungsberechtigte die Ausnahme blieb, deutet ihre Berücksichtigung als Adressaten jedoch ihre Bedeutung für die Erbbündnisse an. Besonders stark war ihre Einbindung bei den pfälzischen Wittelsbachern, da bei ihnen ein entsprechendes Auftreten bereits ab dem 14. Jahrhundert beobachtet werden kann. Insgesamt berücksichtigten sie in vier von fünf Erbbündnissen ihre Amtleute im Zuge des Mahnungsverfahrens. Demgegenüber verzichteten sie auf diese Möglichkeit lediglich im Jahr 1460. Die pfälzischen Wittelsbacher stellen aufgrund dessen eine Besonderheit dar.

Die Truppenhilfe

In allen 22 Erbbündnissen sollte die Hilfe »mit aller Macht«, »nach bestem Vermögen« oder »als ob es sie selbst angehe« geleistet werden. Eine Ausnahme stellte der Vertrag von 1554 dar, laut dem zwar die Henneberger die Unterstützung nach allem Vermögen leisten sollten, die Wettiner sich aber nur auf die Hilfspflicht laut des kaiserlichen Landfriedens beriefen.²²⁶

In sechs Bündnissen galt der Beistand mit aller Macht allgemein für alle Nöte der Bündnispartner. Hierbei handelte es sich um die Einungen von 1366, 1372, 1383, 1533, 1534 und 1554. Alle sechs Verträge widmeten jeweils nur einen kurzen Teil der Urkunden der gegenseitigen militärischen Unterstützung. Auffallend ist die zeitliche Verteilung auf die Früh- bzw. die Spätphase des Untersuchungszeitraumes. Die allgemeine Hilfe mit aller Macht begegnet uns sowohl von 1353 bis 1383 als auch im 16. Jahrhundert in der Mehrzahl der Urkunden.

Demgegenüber trafen die übrigen Verträge für die Hilfe mit aller Macht detailliertere Bestimmungen. Wie im vorangegangenen Kapitel dargelegt, beinhalteten

223 1353: »Wir oder Unsere Ambtleute des ermahnet werden«, StA Bamberg, A 160, L. 586, Nr. 2918; 1380: »den andern under und oder sin amptlude ermanet«, Weech: PRuU, S. 202; 1512: »Sobald dann der annder vnnder vnns oder sein ampluet vnnderthonn vnnd zugewanntenn des gemanet« würden, GHA München, Mannheimer Urkunden, Württemberg und Pfalz-Simmern I; 1518: »Sobalde dan der ander vnder vns, oder sein amptlewt vnderthan vnd zugewantenn des gemanet«, GLA Karlsruhe, 46, 997, fol. cvi a.

224 »So sollen des andern amptlute vnnd die seinen [...] zustunt so sie solichs [...] ermant werdenn«, GLA Karlsruhe, 67, Nr. 862, fol. lxxvi.

225 »Oder sin amptlute, ob er nit inheymische und ußerm lande were, den andern under und oder sin amptlute ermanet mit briefen oder bodten«, ebd.

226 Denner: Kahlaer Vertrag, Beilage IV.1., S. 219.

die Erbbündnisse bis zu drei unterschiedliche Bündnisfälle: 1. die Verteidigung der Herrschaftsrechte, 2. die gemeinschaftliche Fehdeführung und 3. die allgemeine Hilfe zu allen Nöten. Der letztgenannte Punkt schloss die ersten beiden inhaltlich ein und bildete insgesamt die Ausnahme. Weitaus häufiger begegnen uns die Punkte 1 und 2 in getrennter Behandlung. Während die Urkunden von 1353, 1380, 1425 und 1464 sich bündnispolitisch auf die gemeinschaftliche Führung von Defensivkriegen beschränkten, widmete sich der Vertrag von 1477 allein der Fehdeführung zum Schutz der beiderseitigen Untertanen. Demgegenüber standen in den Jahren 1389, 1403, 1410, 1420, 1451, 1460 (8. Mai), 1460 (21. Mai), 1493, 1512 und 1518 sowohl die Defensivkriege als auch die Führung von Fehden im Fokus der Parteien.

Im Rahmen der zehn Urkunden, die zu beiden Punkten Passagen enthalten, sind die Urkunden von 1420 und 1460 (21. Mai) abzugrenzen, da sie für die gemeinschaftliche Verteidigung und die gemeinschaftliche Fehdeführung die Aufbietung aller Kräfte anordneten. Lauteten die entsprechenden Formulierungen im brandenburgisch-welfischen Vertrag »mit ganzcer macht« für den Verteidigungsfall bzw. »nach allem vnsern vermugen« in Hinblick auf die Fehdeführung²²⁷, so galt die Hilfeleistung im bayerisch-böhmischen Kontrakt für den Defensivkrieg »nach allem vermugen« und für mögliche Fehden »was wir vngeuerlichen auf dieselb czeit vermugen«.²²⁸

Die übrigen acht Verträge bestimmten jeweils unterschiedliche Truppenstärken für den gemeinschaftlichen Beistand bzw. die Fehdeführung. Alle Kontrahenten sagten sich zur Führung von Verteidigungskriegen die Hilfe mit aller Macht zu. In Hinblick auf die Fehden hingegen lag die Truppenstärke 1389 bei je 30 bzw. 60 gut gewappneten Leuten, 1403 bei je zehn Reitern, 1410 bei je 200 Reitern sowie 1451, 1460 (21. Mai) und 1493 bei je 200 berittenen Hilfstruppen.²²⁹ Der Umfang der Hilfstruppen zur Fehdeführung stieg dann im 16. Jahrhundert sprunghaft an, so dass in den Jahren 1512 und 1518 zwar ebenfalls jeweils 200 Reiter vorgesehen wurden, diesen jedoch 1512 2000 Knechte und 1518 1000 Knechte beigegeben werden sollten.²³⁰

Für kleinere Konflikte begrenzten die Parteien demnach den Umfang der Hilfe. Allerdings waren die genannten Truppenzahlen nicht unveränderlich. Es handelte sich um Richtgrößen. Ausdrücklich festgehalten wurde dies in den Jahren 1410, 1451, 1493, 1512 und 1518, wenn es 1410 hieß, »die lute des tegelichen kriges zu mynnern und zu meren«²³¹ oder man 1451 und 1493 Beratungen der Räte verein-

227 Riedel: Codex, B 3, Nr. MCCCCLXXVII, S. 363.

228 Hasselholdt-Stockheim: Urkunden, Nr. XXXV, S. 173.

229 1389: Sudendorf: Urkundenbuch, VI, Nr. 239, S. 264–265; 1403: Ermisch: CDS, I B 2, Nr. 509, S. 348–349; 1410: Posse/Ermisch: CDS, I B 3, Nr. 169, S. 152; 1451: Riedel: Codex, B 4, S. 447–448, 1460 (21. Mai) und 1493: ebd., B 5, Nr. 2179, S. 485.

230 1512: GHA München, Mannheimer Urkunden, Württemberg und Pfalz-Simmern 1; 1518: GLA Karlsruhe, 46, 997, fol. cviii a.

231 1410: Posse/Ermisch: CDS, I B 3, Nr. 169, S. 152.

barte für den Fall »das furder hulff not sein wurde«. ²³² In den Jahren 1512 und 1518 schließlich galten die Zahlen als Obergrenze, die Parteien konnten jedoch darunter frei wählen. ²³³

Diese hier zu beobachtende Kontingentierung trat ebenfalls bei dem Vertrag von 1533 auf. In der »ersten eilenden hilf« hatten sich die vier Parteien (Magdeburg-Halberstadt, Hohenzollern, Wettiner, Welfen) jeweils 200 Pferde, 500 Knechte und vier Geschütze zur Verfügung zu stellen. Sofern dies nicht ausreichen würde, sollte die Hilfe »mit ganzer Macht« erfolgen, wobei diese mit jeweils 200 Pferden, 1000 Knechten und sechs Geschützen fixiert wurde. ²³⁴

Insgesamt ist eine bemerkenswerte Zunahme der Kontingentierung im Untersuchungszeitraum zu beobachten. War sie noch den Urkunden der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts unbekannt, ist sie im 15. Jahrhundert in etwa der Hälfte und nach 1500 in der Mehrzahl der Urkunden enthalten.

Ein ungewöhnlicher Ansatz bezüglich des bereitzustellenden Umfangs an Hilfstruppen findet sich in der Bamberger Einung von 1460. Die Einung zwischen Kurpfalz, Bayern-Landshut, Würzburg und Bamberg hatte die gegenseitige Hilfe bei Fehden erst nach einem gescheiterten Schiedsverfahren vorgesehen. Falls einer der Fürsten des Beistandes der anderen gegen jemanden bedürfte, der sich des Schiedsspruches widersetze, so sollten die übrigen ihm auf seine Ermahnung hin jeweils 200 gerüstete Pferde zuschicken. ²³⁵ Die entsprechenden Hilfen sollten innerhalb von zwei Wochen bereit gestellt werden. Hierfür wurden Sammelplätze, an die die Truppen entsandt werden sollten, bestimmt. Da als Sammelpunkte Orte im Osten der Kurpfalz, im Süden der Bistümer Bamberg und Würzburg sowie in der Oberpfalz ausgewählt wurden, lagen sie relativ dicht beisammen und kaum mehr als 150 Kilometer voneinander entfernt, was angesichts der zahlenmäßigen Größe der Einung und der regionalen Distanzen die Grundlage für eine schnellstmögliche Hilfe schuf. Die Kosten des Unterhalts entfielen auf den um Hilfe ersuchenden Fürsten. ²³⁶ Die Bündnispartner öffneten sich gegenseitig für den Fall von Fehden die Schlösser und Städte. ²³⁷

Die Größe der Einung mit vier Parteien konnte für die Vertragspartner zu erheblichen Belastungen führen. Jeder Beteiligte hatte laut der bisherigen Passagen ein Anrecht auf die Unterstützung durch jeweils 200 Pferde von seinen drei Vertragspartnern. Hierdurch hätte er zusätzlich zu seinen eigenen Truppen über weitere 600 Pferde in Fehden verfügen können. So bedeutend dieser Vorteil für den Hilfesuchenden gewesen wäre, so groß konnte die Belastung für die Helfenden werden, hätte doch bei drei

232 Das Zitat bezieht sich auf die Urkunde von 1451: Riedel: Codex, B 4, S. 448. Für 1493 lautet die Passage: »das [...] fürdere hülpe not syn wurde«, ebd., B 5, Nr. 2179, S. 485.

233 1512: »Souil er vnnder derslbigen] anzall begert«, GHA München, Mannheimer Urkunden, Würtemberg und Pfalz-Simmern I; bzw 1518 »souil er vnder derselben anzall begert«, GLA Karlsruhe, 46, 997, fol. cviii a.

234 Riedel: Codex, B 6, Nr 2538, S. 388.

235 Kremer: Urkunden, Nr. LXVI, S. 194.

236 Ebd.

237 Ebd.

Fehde führenden Bündnispartnern der Vierte 600 Reiter mobilisieren und entsenden müssen. Zudem hätten theoretisch im selben Fall die drei selbst in Fehden stehenden Fürsten den jeweils anderen beiden kämpfenden Nachbarn insgesamt 400 Reiter zuschicken müssen, dafür aber ebenso viele von ihnen zugesandt bekommen sollen. Da jedoch ein jeder Fürst im Konfliktfall auf möglichst viele seiner vertrauten Gefolgsleute zurückgreifen wollte, war jeder, der selbst eine militärische Auseinandersetzung auszufechten hatte, von der Hilfspflicht ausgenommen.²³⁸ Zudem milderte man die Kosten für die nicht in Fehde stehenden Fürsten. Sofern mehrere Bündnispartner des militärischen Beistandes bedürften, sollten sie mit jeweils 150 Reitern unterstützt werden.²³⁹ Hierdurch kam es zu einer Staffelung der Hilfspflichten, die sich mildernd auf die nicht kämpfenden Parteien auswirken sollte. Hätte eine Addition der Hilfspflichten zu einer Belastung von ursprünglich 200 Pferden für einen im Kampfe stehenden Vertragspartner, von 400 für zwei und 600 für drei geführt, waren es nunmehr zwar für einen im Felde stehenden Verbündeten immer noch 200, doch lediglich 300 für zwei und 450 für drei kämpfende Bündnispartner.

Neben diesen detaillierten Bestimmungen zur Fehdeführung traten Regelungen zur gemeinschaftlichen Verteidigung der Territorien. Die Fürsten sahen vor, sich auf die schriftliche Ermahnung hin sofort nach bestem Vermögen beizustehen.²⁴⁰ Als Bündnisfall wurde hier jeglicher Angriff auf das Gebiet der vereinigten Fürsten festgelegt, wogegen die Bestimmungen zur Fehdeführung eher offensiv ausgerichtet waren. Die Mahnung, die bei Fehden noch schriftlich zu erfolgen hatte, wurde auch auf anderen Wegen zugelassen. Die Hilfe hatte sofort und mit aller Macht zu erfolgen. Angesichts der vier Bündnispartner hätte der Beistand unterschiedlich interpretiert werden können. Während die Hilfe für einen durch die übrigen drei unkompliziert gewesen wäre, war dies bei zwei oder drei Hilfesuchenden insofern schwieriger, da sich beispielsweise die beiden wittelsbachischen Linien – im dynastischen Interesse – untereinander möglicherweise eher helfen würden als den zeitgleich bedrängten geistlichen Fürstentümern. Umgekehrt hätte die nicht selten anzutreffende Verbindung zwischen den Kapiteln in Form einer Bepfründung von Domherren in beiden Stiften ebenfalls zu möglichen Präferenzen bei der Hilfeleistung führen können. Regionale Aspekte konnten aber ebenso den Zusammenhalt zwischen den benachbarten Fürstentümern Kurpfalz und Würzburg, Würzburg und Bamberg oder Bamberg und Bayern-Landshut stärken. Denkbar waren ebenso eine Aufsplitterung der Macht eines Fürsten und die Entsendung von Kontingenten an die Hilfebedürftigen entsprechend dem Vorgehen bei der Fehdeführung. Angesichts dieser verschiedenen Handlungsoptionen, die sich vor dem Hintergrund der sich durchaus verändernden politischen Interessenlagen rasch wandeln konnten, überrascht es nicht, dass die Fürsten eine Regelung für den Fall mehrerer bedrängter Allianzpartner aufnahmen. Demnach sollte zuerst allein dem am dichtesten gelegenen Verbündeten die Hilfe zukommen, anschließend den

238 Ebd.

239 Ebd.

240 Ebd.

übrigen Bündnispartnern.²⁴¹ Die Bamberger Einung dokumentiert die möglichen Probleme der Umsetzung von Erbbündnissen mit mehr als zwei Parteien in Hinblick auf Umfang und Art der Bündnishilfe.

Eine andere Variante der Kontingentierung findet sich bei der Beteiligung mehrerer Regenten einer Dynastie, die gemeinschaftlich auftraten. Das Erbbündnis von 1451 zwischen Hohenzollern und Wettinern regelte die gegenseitige Fehdeführung. Von Seiten der Hohenzollern wurde festgehalten, dass sie den Wettinern Friedrich und Wilhelm mit insgesamt 200 Pferden zu Hilfe kommen sollten. Die gleiche Anzahl an Pferden wurde auch für den umgekehrten Fall vorgesehen. Die Lasten der Hilfeleistung wurden innerhalb der Dynastien verteilt. So sollten einerseits die beiden in der Mark Brandenburg regierenden Friedrich der Ältere und Friedrich der Jüngere zusammen 100 Pferde stellen, ebenso ihre Brüder Johann und Albrecht in Franken. Innerhalb der Wettiner entfielen auf Friedrich und Wilhelm jeweils 100 Pferde. Diese Verteilung ist überaus interessant, da sie eine territoriale Verteilung der Hilfspflichten offenbart, wenn bei den Hohenzollern die Kontingente nicht für den einzelnen Fürsten, sondern für die jeweils im brandenburgischen bzw. fränkischen Herrschaftsteil regierenden Markgrafen aufgeschlüsselt wurden. Zum anderen ist bemerkenswert, dass den beiden Kurfürsten keine besondere Würdigung zukam. Weder Kurfürst Friedrich von Sachsen noch Kurfürst Friedrich von Brandenburg wurden mehr Pflichten oder Lasten als ihren Brüdern zuteil. Die Aufschlüsselung der gegenseitigen Hilfe war damit nicht an die Person oder bestimmte Titel, sondern nur an bestimmte Herrschaftsteile gebunden.

Dass diese Form der Lastenverteilung nicht alternativlos war, belegt das Vorgehen der Wittelsbacher in ihrem Erbbündnis mit den Habsburgern im Jahr 1518. In ihm bestand die wittelsbachische Partei neben Kurfürst Ludwig und seinem Bruder Friedrich auch aus den Pfalzgrafen Ottheinrich und Philipp. Sowohl Wittelsbacher als auch Habsburger verpflichteten sich zur Bereitstellung von 200 Pferden und 1000 Knechten zur Fehdeführung. Um aber darüber hinausgehenden Ansprüchen der Habsburger vorzubeugen, die durch die Einforderung von Hilfskontingenten bei den einzelnen Pfalzgrafen entstehen könnten, ließen sie ausdrücklich festhalten: »doch sollen wir pfaltz graue Ludwig vnd Hertzog Friderich auch Hertzog Ottheinrich vnd Hertzog Philips als für einen Fürsten gerechnet werden.«²⁴² Im Gegensatz zum Jahr 1451 wurde die Zusammensetzung der Hilfskontingente nicht innerhalb der Dynastie aufgegliedert.

Die in den Erbbündnissen geregelte Hilfe zur gemeinschaftlichen Fehdeführung wurde in keiner Urkunde vor dem Hintergrund der Fehdegegner ausdifferenziert.

241 Ebd.

242 GLA Karlsruhe, 67, Nr. 490, fol. cviii a. Im Jahr 1518 schlossen die Fürsten einen Sonderfrieden durch den Fürsten aus, der um die Hilfe des Verbündeten ersuchen würde. Hier ist eine Variation anzumerken. Während im Jahr 1512 der Friedensschluss mit »widersachern vnnnd Feynden« untersagt war, galt dies 1518 für einen Austrag mit »widersachern vnd Freunden«. Vermutlich handelt es sich um einen gravierenden Schreibfehler. Diese These kann allerdings nicht verifiziert werden, da dem Autor nur eine Abschrift des Vertrages vorlag.

In zeitlich kürzer ausgelegten Bündnissen finden sich hingegen Abstufungen. Ein Bündnis zwischen dem Erzbistum Trier und der Landgrafschaft Hessen von 1514 sah diesbezüglich vor: »gegen einem Fursten hondert reysiger pferde im harnasch, woill gerust, und zwey hondert zu fueß; gegen einen Graven, herrn, stat, oder gemeyne fünffzig pferde, und hondert zu fueß, gen Ritter und knechte zwentzig pferde, und viertzig zu fueß, oder darunter, so viel er begert«,²⁴³

Eine vor allem im wittelsbachischen Umfeld auftretende Besonderheit ist die ausdrückliche Einforderung derselben Anzahl von Hilfstruppen durch den Geholfenen, die ihm durch den Vertragspartner als Unterstützung zugesandt würden. Entsprechende Inhalte finden sich zwischen Bayern und Böhmen 1460²⁴⁴, zwischen der Pfalz und Württemberg 1512²⁴⁵ sowie zwischen der Pfalz und Habsburg im Jahr 1518²⁴⁶.

In der Mehrzahl der Urkunden verzichteten die Fürsten auf die Fixierung von Truppensammelpätzen. Insgesamt finden sich nur in sieben Urkunden Regelungen.²⁴⁷ In der Regel gaben die Fürsten jeweils einen Ort an, an dem sich die Hilfskontingente einfinden sollten. Das Bündnis aus dem Jahr 1518 stellt eine Besonderheit dar, weil die Wittelsbacher und Habsburger in ihm jeweils für ihre östlichen und westlichen Herrschaftsgebiete Truppensammelpätze benannten.²⁴⁸ Generell ist die Tendenz erkennbar, dass die Festlegung der Orte eine rasche Hilfe ermöglichen sollte, so dass sie sich nicht selten in Grenznähe zum Verbündeten befanden.

Wie schon bei der Aufnahme von Kontingenten ist auch bei der Benennung von Orten eine kontinuierliche Entwicklung zu erkennen, die aber noch ausgeprägter ist. Wiederum finden sich keine Beispiele in den Erbbündnissen des 14. Jahrhunderts, doch steigt der Anteil der Verträge auf 25 Prozent bis 1450 und weiter bis zum Ende des 15. Jahrhunderts auf 33 Prozent an. Ab 1500 finden sich in der Mehrzahl der Urkunden detaillierte Angaben zu den Truppensammelpätzen.

243 Hontheim, Johann Nikolaus von (Hg.): *Historia trevirensis diplomatica et pragmatica. Inde a translata treveri praefectura praetorio galliarum, ad hæc usque tempora*, 3 Bde., Augsburg und Würzburg 1750, II, S. 594–599, hier S. 596–7.

244 »Dartzw der seinen zum mynsten auch souil daselbs Haben die mit sambt den unseren solhem regelichen krieg auswarten«. Hasselholdt-Stockheim: *Urkunden*, Nr. XXXV, S. 173.

245 »Vffs wenigst ouch Souil zuross vnnd Fuss [zu] haltenn«. GHA München, Mannheimer Urkunden, Württemberg und Pfalz-Simmern 1.

246 »Auf das wenigst auch souil zu Roß vnd fueß halten«, GLA Karlsruhe, 67, Nr. 490, fol. Folio cviii a.

247 So bestimmten im Jahr 1389 die Herzöge von Sachsen-Lüneburg und Braunschweig-Lüneburg ihr Schloss bzw. ihren Hof als Zielorte, im Jahr 1410 Mainz und Thüringen jeweils Heiligenstad und Eschwege als Sammelorte für die an sie geschickten Hilfstruppen, im Jahr 1460 Kurpfalz, Bamberg, Würzburg und Bayern-Landshut die Orte Weinsberg, Vorcheim, Ypphofen und Lauffe bei Nürnberg bzw. Bayern-Landshut und Böhmen Camb und Taust, 1512 Kurpfalz und Württemberg Bretten und Vaihingen, 1518 Kurpfalz und Habsburg Bretten und Gumbsburg sowie Selz und Laugingen und 1533 Magdeburg-Halberstadt, Brandenburg, das albertinische Sachsen und Braunschweig-Lüneburg die Orte Borch, Brandenburg, Leipzig und Schenigen. Sudendorf: *Urkundenbuch*, VI, Nr. 239, S. 264; Posse/Ermisch: *CDS*, I B 3, Nr. 169, S. 152; Kremer: *Urkunden*, Nr. LXVI, S. 194; Hasselholdt-Stockheim: *Urkunden*, Nr. XXXV, S. 173; GHA München, Mannheimer Urkunden, Württemberg und Pfalz-Simmern 1; GLA Karlsruhe, 67, Nr. 490, fol. cvii a; Riedel: *Codex*, B 6, Nr. 2525, S. 388.

248 GLA Karlsruhe, 46, 997, fol. ci b–cii a.

Die Bestimmungen zu Fristen, Kostenverteilung und dem Umgang mit Gefangenen und territorialen Gewinnen

Über den Bündnisfall und die Truppenhilfe hinaus sind in zahlreichen Urkunden auch Passagen zu den Hilfsfristen, der Verteilung der entstehenden Kosten und den Umgang mit gefangenen Gegnern und eroberten Gebieten enthalten.

In fast allen Erbbündnissen finden sich Fristen, in denen die Hilfe geleistet werden sollte. Ausnahmen waren die Jahre 1366, 1383, 1534 und 1554. In den übrigen Urkunden legte man mindestens eine Frist fest, so 1353 vier Wochen und 1372 zwei Wochen.²⁴⁹ Die Urkunden von 1380, 1451, 1464, 1477, 1493, 1512 und 1518 schrieben die unverzügliche Hilfe vor.²⁵⁰ Mit Ausnahme von 1477, in der nur die Fehde behandelt wurde, bezog sich dabei die Angabe des Zeitraumes stets auf den Verteidigungsfall, selbst wenn in der Urkunde auch Fehdesachen behandelt wurden. Fragen der Fehdeführung standen in diesem Falle bei den Fristen hinter den Defensivkriegen zurück.

Mehrfach finden sich aber Fristen für die Bereitstellung der Hilfstruppen sowohl für Defensivkriege als auch Fehden. So betrug 1403 die Frist für die Hilfe zur Verteidigung und Fehdeführung zwei Wochen. Demgegenüber galt 1410 für den ersten Fall die Frist von drei Wochen, während die Fehdeführung unverzüglich durch die fürstlichen Hauptleute beraten werden sollte. Im Jahr 1420 bestimmten die Fürsten für beide Konfliktvarianten die Hilfe »von Stund an«²⁵¹, die Einung von 1460 (21. Mai) den sofortigen Beistand zur Verteidigung und die Bereitstellung von Hilfstruppen für Fehden innerhalb von zwei Wochen.²⁵² Auch das bayerisch-böhmische Abkommen (8. Mai 1460) zielte auf die sofortige Hilfe bei der Verteidigung, gewährte aber eine Frist von einem Monat für die Fehdeführung.²⁵³

Eine Ausnahme stellt die Einung von 1425 dar. In ihr sind ebenfalls zwei Fristen zu finden, die sich jedoch beide auf den Verteidigungsfall bezogen. Inhaltlich war das Bündnis in zwei Abschnitte gegliedert, wobei sich der erste speziell auf die Herrschaftsnachfolge Albrechts von Österreich in Böhmen richtete. Bei Angriffen »böhmischer Ketzler« auf die Wettiner oder die Habsburger vor dem Regentschaftsantritt

249 1353: StA Bamberg, A 160, L. 586, Nr. 2918; 1372, Lünig: CGD, 2, Sp. 1348.

250 1380: »unverzogenlich [...] zu helffe komen«, Weech: PRuU, S. 202; 1451: »ohne vertzugk von stund on widderrede vnd on erkenntnusz, getrewlich beholfenn sein«, Riedel: Codex, B 4, Nr. MDCCXIX, S. 447; 1464: »sollen wir die anndern demselben vbertzogen getreulich hilfpe vnd beystand tun [...], So wir des von in eruordert wurden onuertzug.«, StA Bamberg, A 85, L. 346, Nr. 1522; 1477: »zu frischer getat darzu thun mit zuziehen [...] vnnd Retten nach dem besten als ob es vnser yglichen selbs anging.«, GLA Karlsruhe, 67, Nr. 862, fol. lxxvi a; 1493: »ohne vortoch van stunden an, ane wedderrede vnd ane erkenntniss, getrűwelik bohullik syn«, Riedel: Codex, B 5, Nr. 2179, S. 485; 1512: »onn alle verziehn [...] zuziehenn Retten nachyllenn Vnnd In sollichenn handelnn vnnd thun«, GHAMünchen, Mannheimer Urkunden, Württemberg und Pfalz-Simmern 1; und 1518: »on on alles verziehen [...] zu ziehen Retten nacheilen vnd in sollichem handeln vnd thun«, GLA Karlsruhe, 46, 997, fol. cvi a.

251 Riedel: Codex, B 3, Nr. MCCCCLXXVII, S. 363.

252 Kremer: Urkunden, Nr. LXVI, S. 194–195.

253 Hasselholdt-Stockheim: Urkunden, Nr. XXXV, S. 173.

Albrechts hatte die gegenseitige Unterstützung ohne eine bestimmte Fristsetzung auf die Ermahnung hin zu erfolgen. Die beiderseitige Formulierung, dass die Hilfe nach bestem Vermögen erfolgen sollte, deutet jedoch auf eine schnellstmögliche, also sofortige Hilfeleistung hin.²⁵⁴

Die zweite inhaltliche Ausrichtung des Bündnisses bezog sich allgemein auf den gegenseitigen Beistand bei Angriffen auf die Territorien der Verbündeten. In diesem Fall setzten die Fürsten die Frist von vier Wochen, in denen ein Entlastungsangriff auf die benachbarten Feinde des bedrängten Verbündeten erfolgen sollte. Nur im Fall, dass der oder die Angreifer nicht Nachbarn des helfenden Fürsten sein würden, sah man den direkten Zuzug und die Vereinigung der Truppen vor, ohne jedoch eine feste Frist zu setzen. Da hier aber wiederum die Hilfe »nach allem irem vormogen« geleistet werden sollte, scheint man eine möglichst sofortige Hilfeleistung angestrebt zu haben.²⁵⁵

Die hier genannten Fristen standen nicht selten unter einem Vorbehalt. So galt der vierwöchige Zeitraum, in dem sich Zollern und Luxemburger 1353 die gegenseitige Hilfe zuteil werden lassen wollten, nur im Fall, dass die Herrschaften nicht gefährdet werden würden. Wenn aber »die Hilfe er Noht würde, so sollen Wir auch darzu ehe und dester schierer mit Unser Macht bereit sein.«²⁵⁶ Im Jahr 1403 findet sich ein entsprechender Vorbehalt, so dass Landgraf Balthasar und Graf Günther die Hilfe auch vor Ablauf der zwei Wochen zu leisten bereit waren.²⁵⁷ Eine andere Variante ist bei den Urkunden des frühen 16. Jahrhunderts zu erkennen. Der Beistand sollte bei den Verträgen von 1512 und 1518 bei Fehden bzw. 1533 bei der Verteidigung der Lande erst nach einer Beratung durch die fürstlichen Räte geleistet werden. In allen drei Fällen wollte man jedoch einander die Unterstützung nicht versagen, falls die Zusammenkunft nicht rechtzeitig erfolgen könne.²⁵⁸ In diesen Fällen wollten die Parteien auf die Beratungen durch die Räte verzichten.

Die Frage nach der Kostenverteilung wurde in zehn Urkunden behandelt, wobei es ein charakteristisches Merkmal ist, dass die Partei, der die Hilfe zuteil wurde, auch die Versorgung der ihr zugeschickten Hilfstruppen zu übernehmen hatte. Entsprechende Regelungen sind in den Verträgen von 1372, 1420, 1451, beiden Urkunden von 1460, 1493, 1512 sowie 1518 enthalten. Demgegenüber sollten die Kosten für die Hilfstruppen im Jahr 1403 allein durch Landgraf Balthasar – auch wenn er der Helfende wäre – getragen werden, während im Jahr 1477 die Kurpfalz und Hessen sich zur jeweils eigenen Versorgung ihrer Kontingente verpflichteten. Insgesamt ist

254 Posse/Ermisch: CDS, I B 3, Nr. 427, S. 273.

255 Ebd., S. 274.

256 StA Bamberg, A 160, L. 586, Nr. 2918.

257 Ermisch: CDS, I B 2, Nr. 509, S. 348.

258 1512: »Ehe dann wir wye vorstet zusammenn komenn oder schickenn vnnd Rattschlagenn möchtenn«, GHA München, Mannheimer Urkunden, Württemberg und Pfalz-Simmern 1; 1518: »ee dan wir wie obstet zusammen komen oder schicken vnd Rattschlagen mochten«, GLA Karlsruhe, 67, Nr. 490, fol. cvii b; 1533: »Wo aber vnser einer von den veynden vbereilet, vberzogen oder dermassen belegert wurde, das er nit foviell zeit hette, vnns zufamen zu fordern«, Riedel: Codex, B 6, Nr. 2525, S. 387.

eine Zunahme von Regelungen zur Kostenübernahme im Untersuchungszeitraum zu konstatieren. Trafen lediglich 20 Prozent der Urkunden im 14. Jahrhundert entsprechende Bestimmungen, stieg der Anteil bis 1450 auf 50 Prozent an und bis zum Ende des 15. Jahrhunderts auf 83 Prozent, bevor er im 16. Jahrhundert auf 40 Prozent zurückging. Hier ist also eine besondere Häufung im späten 15. Jahrhundert belegbar.

In Hinblick auf den Umgang mit gemeinschaftlichen Eroberungen, d.h. neutralen Gewinnen, finden sich in acht Urkunden Absprachen. Im Jahr 1372 wollten die Vertragspartner die Gewinne gleich teilen, im Jahr 1420 nach der Zahl der beteiligten Truppen.²⁵⁹ Letzteres sah man auch 1425 vor, wobei die Aufteilung nur unter den Kontingenten erfolgen sollte, die an der Eroberung direkt beteiligt waren. Die Teilung möglicher Gewinne, die theoretisch auch ideell durch die Aufteilung aller Gewinne der Alliierten anteilig der bereitgestellten Truppen hätte erfolgen können, wurde auf die tatsächlich bei den Eroberungen anwesenden Truppen begrenzt.²⁶⁰ Hält man sich vor Augen, dass die Wettiner ausdrücklich aus Sachsen und Meißen, Albrecht von Österreich aber aus Österreich und Mähren mögliche Angriffe vortragen sollten und es keine gemeinsamen Sammelpunkte für Feldzüge gab, folgt fast zwangsläufig eine getrennte Aufteilung der Gewinne. Eindeutig beschränkt waren die Regelungen auf neutrale Gewinne; Rückeroberungen waren ausgenommen.²⁶¹ Gefangene sollten nach der Zahl der beteiligten Truppen aufgeteilt werden, wobei unklar blieb, ob eine ideelle Teilung – aller Gefangenen durch die Gesamtanteile aller Verbündeten – oder eine tatsächliche Teilung zwischen denjenigen, welche die Gefangenen gemacht hatten, vorgenommen werden sollte.²⁶²

Im Jahr 1460 verständigten sich die Fürsten der Pfalz, Bayerns, Würzburgs und Bambergers auf die Aufteilung von allem, das nicht zur Beute gehöre, nach der Zahl der beteiligten Truppen²⁶³, wogegen das Bündnis zwischen Bayern und Böhmen aus dem gleichen Jahr generell die Aufteilung nach der Truppenzahl vorsah, sofern beide Fürsten persönlich am Feldzug teilnehmen würden.²⁶⁴ Die Urkunden von 1512 und 1518 gleichen sich in ihren Bestimmungen. In ihnen unterschieden die

259 1372: Mögliche Gefangene »sollen wir nach yegliches Anzal gewapneter Leute gleich miteinander thailen«, Lünig: CGD, 2, Sp. 1348; 1420: »Nehmen sie den fromen, damit sollten sie Ire koste vnd schaden stan, vnd was da denn uber were, solt man teylen nach anzale wappender lute«, Riedel: Codex, B 3, Nr. MCCCCLXXVII, S. 363.

260 Posse/Ermisch: CDS, I B 3, Nr. 427, S. 274.

261 Ebd.

262 Ebd.

263 Kremer: Urkunden, Nr. LXVI, S. 195: »was aber nit an die pewte gehoret daran soltt vnnsrer yder einen teile haben, nach antzale der leute die er bei Im Im felde hette, oder die von seinen wegen, dorInnen weren«.

264 »Wäre aber, das wir samentlichen all bede Herrn der könig und Hertzog Ludwig ausserhalb vnnsrer königreich vnd fürstentumb gemeyn tzuge besess, oder velde Haben vnd dj in aigner person miteinander tun würden, Was dann in demselben gemeinem tzug gewonnen würd von Slossen Stettenn oder geuangen dasselb sol zu vnnsrer beider gemeiner Hannde, nach antzal vnnsrer Lewt komen vnd vnder vnns geteilt werden«, Hasselholdt-Stockheim: Urkunden, Nr. XXXV, S. 174.

Fürsten zwischen der Beute und dem Rest, der nach Zahl der im Felde stehenden militärischen Kräfte aufgeteilt werden sollte. Eine Besonderheit stellte der Umgang mit den Gefangenen dar, die sich entweder vor einem Gericht des Fürsten, dem sie in die Hände gefallen waren, verantworten mussten, oder von diesem für einen Prozess an die andere Partei übergeben werden sollten.²⁶⁵ Im Jahr 1533 sahen die Fürsten eine Aufteilung der territorialen Gewinne und Geschütze nach Anzahl der beteiligten Hilfstruppen vor. Diese Passage mag auf den ersten Blick verwundern, da der Umfang der militärischen Unterstützung bei allen vier Parteien identisch war. Sie ist aber insofern von Bedeutung, als über die Kräfte des um Hilfe bittenden Fürsten keine Aussagen getroffen wurden und er mehr oder auch weniger Truppen im Felde haben konnte. Angesichts der Tatsache, dass es sich bei den benannten Kontingenten um realistisch durch die Fürsten aufzubringende Kräfte handelte – sonst wäre die Übereinkunft sinnlos –, ist davon auszugehen, dass die besondere Bedeutung des eigenen Fürstentums zu einer über die vereinbarten hinausgehenden Truppenzahl seitens des verteidigenden Fürsten führen würde. Damit wäre dem verteidigenden Fürsten ein größerer Teil der Eroberungen zugefallen.

Innerhalb des Untersuchungszeitraumes werden die Bestimmungen häufiger. Finden sich im 14. Jahrhundert bei 20 Prozent der Bündnisse entsprechende Inhalte, waren es bis 1450 50 Prozent. Nach einem Rückgang zwischen 1450 und 1500 auf 33 Prozent, steigt der Anteil von Urkunden mit Passagen zum Umgang mit Gewinnen auf 60 Prozent an.

Eine Ausnahme blieb die gegenseitige Öffnung der Schlösser, die man nur in den Jahren 1366, 1403, 1425 und 1460 einräumte.

Überraschend selten sind die Bestimmungen zum Abschluss von Frieden einzelner Verbündeter. Im Jahr 1410, 1460 (8. Juni), 1460 (21. Juni) und 1533 galt das Verbot für alle Parteien, in den Jahren 1425, 1451, 1493, 1512 und 1518 nur für den Beschädigten, wobei man das Verbot in den Jahren 1451 und 1493 auf Konflikte zwischen einem Fürsten und seinen Untertanen eingrenzte. Im Jahr 1477 wurde der gegenseitige Beistand »biß zu ende« zugesagt, insofern war ein vorzeitiges Ausscheiden einer Partei ausgeschlossen. In fast der Hälfte der Erbbündnisse wurde auf entsprechende Passagen verzichtet.

Einen Ausnahmefall bildeten die Bestimmungen über die Rückführung der entsandten Hilfskontingente in der Einung von 1533. Nach dem Ende eines Feldzuges wurden die Söldner aus dem Dienst des Fürsten entlassen, verblieben aber durchaus

265 1512: »Was aber vonn gefangen pracht würden sollen zu willen stehen, des Herren des vnderthanen sie niedergeworffen hettten Die In sein gericht zustellen vnd recht gegen Inen ergeen zulassen, oder Inn des Fürsten handd zu stellen dem oder des vnderthonnen die name gescheen wer, gegen den selbigenn zuhandeln wie Sich Inn Recht gepüren würdt.«, GHA München, Mannheimer Urkunden, Württemberg und Pfalz-Simmern I; 1518: »Was aber vonn gefangen pracht würden sollen zu willen sten des Herren des vnderthanen sie nider geworffen hett die in sein gericht zustellen vnd recht gegen Inen ergeen zulassen, oder In des Fürsten handt zustellen dem oder des vnderthanen die name gescheen were, gegen den selbigen zuhandeln wie Sich in Recht gebüren würdet.«, GLA Karlsruhe, 67, Nr. 490, fol. cvi b.

in der Region. Jedem Fürsten, der bedrängt seine Verbündeten um Hilfe bitten würde oder durch dessen Land die Truppen geschickt werden würden, drohte hierdurch weiterer Schaden. Daher regelte man die Verantwortlichkeit für die Hilfstruppen und deren Rückführung durch den Fürsten, der sie anwerben würde.²⁶⁶ Die Rückführung wurde lediglich für einen Fall vorgesehen: den Verzicht des Hilfesuchenden auf die ihm zugeschickten Kontingente. Nur in dieser Situation war ein Abzug vorgesehen; die Möglichkeit des Truppenabzuges durch einen Verbündeten vor Ende des Verteidigungsfeldzuges wurde nicht berücksichtigt.²⁶⁷

Sehr selten waren Schiedsgerichte innerhalb der Bündnisse. Diese finden sich in den Urkunden von 1410 zur Fehdeführung und 1425 für den Umgang mit den Gewinnen. Für den Fall, dass sich die mit der Fehdeführung beauftragten beiderseitigen Hauptleute im Jahr 1410 nicht verständigen könnten, bestimmten die Parteien Lutz von Wangenheim zum Obmann²⁶⁸, womit nicht den Hauptleuten selbst die Wahl überlassen, sondern von vornherein ein Obmann durch die Fürsten benannt wurde. Beide Parteien verpflichteten sich zu einer gemeinschaftlichen Finanzierung des Obmanns und der Anerkennung seiner Schiedssprüche, für die man jedoch keine Frist festlegte.²⁶⁹ Die Bestimmungen wurden durch Vorkehrungen für den möglichen Tod Lutz' von Wangenheim oder seine Abwesenheit ergänzt. Die Wahl eines neuen Obmanns sollte jeweils einvernehmlich erfolgen.²⁷⁰ Das Schiedsverfahren wurde hierdurch von der Person Wangenheims gelöst und ein Verfahren zur Ernennung künftiger Obmänner institutionalisiert.

Im Jahr 1425 wurde der Umgang mit gemeinschaftlich eroberten Schlössern als ein möglicher Anlass zum Streit betrachtet, so dass man für diesen Fall ein Schiedsverfahren mit vier Räten installierte.²⁷¹ Diese Ausführungen wurden noch um eine Passage für einen möglicherweise notwendigen Obmann ergänzt, den die vier Räte selbständig wählen durften.²⁷²

266 »Wan auch der Churfurst oder furst, dem die hilf beschehen, vnns oder gemeltem vnserm zugeschickten Kriegsvolck vffkundigen vnnd abdancken würdet, Alsdan sollen wir ein ieder mit den seinen von stund an beschaffen, das sie desselben landt vnnd gebiete, dem die hilfe beschehen, alsbald entreumen vnnd ane alle desselben Churfursten oder fursten vnnd der einwoner schaden, [...] fridlichen abtziehen vnd das land wider entreumen sollen.«, Riedel: Codex, B 6, Nr. 2525, S. 388.

267 Ebd.

268 Posse/Ermisch: CDS, I B 3, Nr. 169, S. 152.

269 Ebd.

270 Ebd.

271 »Were aber, daz einer under uns slosser gewynnen wolt, die er ycz nicht ynne hat oder haben würde, so sol er den andern, die im dieselben slosser helffen zu gewynnen, darumb genug tun nach erkantnuß vier ir rete, ob die dorumb eyinig sind«, Posse/Ermisch: CDS, I B 3, Nr. 427, S. 274.

272 »Wer aber, daz die nicht eyinig wurden, so sullen sy macht haben, den funften zu erwellen, daz das an einem obmann nicht gebreche, der denn macht hab, daz genczlich zwischen in zu entscheiden«, ebd.

Erbliche Verfahren zum Konfliktaustrag

In 14 Abkommen finden sich Bestimmungen über erbliche Verfahren zum Konfliktaustrag:

1380	Wittelsbach (Pfalz), Baden
1402	Wettin (Thüringen), Hessen
1420	Hohenzollern (Brandenburg), Braunschweig-Lüneburg
1425	Wettin (Meißen), Habsburg, Böhmen
1451	Wettin-Hohenzollern
1460	Wittelsbach (Kurpfalz), Wittelsbach (Landshut), Würzburg, Bamberg
1464	Hohenzollern, Bamberg
1477	Wittelsbach (Kurpfalz), Hessen
1493	Hohenzollern (Brandenburg), Pommern
1509	Wittelsbach (Kurpfalz), Böhmen
1512	Wittelsbach (Kurpfalz), Württemberg
1518	Wittelsbach (Kurpfalz), Habsburg
1533	Hohenzollern (Brandenburg), Wettin (Albertiner), Magdeburg-Halberstadt, Braunschweig-Lüneburg
1534	Wittelsbach (Bayern), Habsburg

Die Einungen von 1420, 1460 und 1533 nahmen keine Untergliederung des Schiedsverfahrens vor. Während die hohenzollern-welfische bzw. die pfälzisch-bayerisch-würzburgisch-bambergische Einung nur den zwischenfürstlichen Konfliktaustrag behandelte, stellte der Vertrag von 1533 die Territorien als mögliche Streitparteien nebeneinander.

In den übrigen Fällen wurden folgende Klagevarianten voneinander geschieden:

1380	1. zwischen den Fürsten, 2. zwischen einem Fürsten und den Untertanen des anderen;
1402	1. zwischen den Fürsten, 2. zwischen den beiderseitigen Untertanen;
1425	1. zwischen den Fürsten, 2. zwischen einem Fürsten und den Untertanen des anderen, 3. zwischen den Untertanen;
1451	1. zwischen den Fürsten, 2. zwischen einem Untertanen und dem Fürsten der Gegenpartei, 3. zwischen den Untertanen, 4. zwischen den beiderseitigen Bürgern und Bauern;
1464	1. zwischen den Fürsten, 2. zwischen einem Fürsten und den Untertanen des Vertragspartners, 3. zwischen Untertanen und dem Fürsten der Gegenpartei, 4. zwischen den Untertanen, 5. zwischen Bürgern und Bauern;

- 1477 1. zwischen den Fürsten,
2. zwischen dem Fürst und den Untertanen des anderen,
3. von Untertanen einer Partei an den Fürsten,
4. zwischen einem Fürsten sowie Bürgern und Bauern der Gegenpartei sowie
5. zwischen den beiderseitigen Untertanen;
- 1493 1. zwischen den Fürsten,
2. zwischen einem Untertanen und dem Fürsten der Gegenpartei,
3. zwischen den Untertanen,
4. zwischen den beiderseitigen Bürgern und Bauern;
- 1509 1. zwischen den Fürsten,
2. zwischen den Untertanen;
- 1512 1. zwischen den Fürsten,
2. zwischen dem Fürst und den Untertanen der Gegenpartei,
3. zwischen einem Untertanen und dem Fürsten der Gegenpartei,
4. zwischen den Untertanen;
- 1518 1. zwischen den Fürsten,
2. zwischen dem Fürst und den Untertanen der Gegenpartei,
3. zwischen einem Untertanen und dem Fürsten der Gegenpartei,
4. zwischen den Untertanen;
- 1534 1. zwischen den Fürsten,
2. zwischen einem Fürsten und einem Untertanen des Vertragspartners,
3. zwischen einem Untertanen und dem Fürsten der Gegenpartei,
4. zwischen den Untertanen beider Parteien.

Insgesamt ist damit eine große Bandbreite der in den Einungen behandelten Rechtssphären zu konstatieren. Den drei Verträgen, die keine Trennung vornahmen, stehen elf mit einer Differenzierung gegenüber, die dreimal zwei, einmal drei, fünfmal vier und zweimal fünf Bereiche umfasste.

Die elf Verträge definierten dabei stets den zwischenfürstlichen Bereich, in zehn Urkunden wurde der Konfliktaustrag zwischen den Untertanen abgegrenzt, wobei man in drei Fällen noch die Vergleiche zwischen den beiderseitigen Bürgern und Bauern getrennt behandelte. Siebenmal führten die Kontrahenten die Möglichkeit von Klagen eines Fürsten an die Untertanen des anderen an, wobei 1477 zusätzlich noch als Sonderbereich die Klagen eines Fürsten gegen die Bürger oder Bauern des anderen behandelt wurden. Fünfmal wurden die Klagen von Untertanen an den Fürsten der Gegenpartei behandelt.

Unterscheidung von Klagemöglichkeiten:

Anzahl	Häufigkeit	
1	3	1420, 1460, 1533
2	3	1380, 1402, 1509
3	1	1425
4	5	1451, 1493, 1512, 1518, 1534
5	2	1464, 1477

Wie der Tabelle entnommen werden kann, ist hier keine kontinuierliche zeitliche, regionale oder dynastische Entwicklung erkennbar. Zwar steigt die Wahrscheinlichkeit einer zunehmenden Ausdifferenzierung von Rechtsbereichen im Laufe des Untersuchungszeitraums an, doch treten ebenso auch noch im frühen 16. Jahrhundert Urkunden ohne oder mit nur geringer Trennung der Verfahren auf.

In Hinblick auf den Schiedsort verständigte man sich zumeist derart, dass dieser entweder im Gebiet des Beklagten zu liegen hatte, wobei hier nicht zwischen Fürsten und Untertanen unterschieden wurde, oder der Beklagte den Schiedsort festlegen sollte.

Der wettinisch-hessische Vertrag von 1402 bestimmte Treffurt, das im Grenzbereich beider Territorien lag, als Verhandlungsort.²⁷³ In ähnlicher Weise sah der pfälzisch-böhmische Kontrakt im Jahr 1509 Eger als Tagungsort für die gegenseitigen Differenzen vor.²⁷⁴ Mehrfach sollte das Schiedsgericht ausdrücklich möglichst nah zur Klagepartei oder dem Streitfall gelegt werden.²⁷⁵ Nur in den Einungen von 1380, 1420 und 1464 bestimmte man keinen Schiedsort.

Stellt man die Frage nach möglichen Überschneidungen von Sammelplätzen für die einander zu stellenden Hilfstruppen und Schiedsorte für den Konfliktaustrag, so ergibt sich folgendes Bild: Mit Ausnahme der Wettiner und Wittelsbacher finden sich keine Dynastien, bei denen sowohl für Bündnisse als auch für Schiedsverfahren explizit Treffpunkte angegeben wurden. Tendenziell finden sich Festlegungen auf Orte eher vereinzelt im 15. Jahrhundert²⁷⁶, dann aber gehäuft im frühen 16. Jahrhundert.²⁷⁷

Die Wettiner hatten im Jahr 1402 Treffurt als Schiedsort und 1410 Heiligenstad, Duderstad sowie Eschwege bzw. 1533 Leipzig als Truppensammelplätze bestimmt. Hier liegt also keine Übereinstimmung vor. Anders war dies bei den Wittelsbachern. Zwar differieren bei ihnen ebenfalls die Schiedsorte Eger (1509) und Heidelberg (1512) mit Weinsberg (1460) als Truppensammelplatz, doch begegnet uns Bretten im Jahr 1512 sowohl als Schiedsort als auch als Sammelplatz für die württembergischen Hilfskontin-

273 Ermisch: CDS, I B 2, Nr. 419, S. 284.

274 Lünig: CGD, 1, Sp. 1577.

275 Als Beispiel sei die Einung zwischen Bayern und Habsburg von 1534 genannt: »Wo aber, nach Ausrichtung dieser Einigung ein theil gegen dem andern Sachen halb (darinnen verlassene handlung keineswegs bedeut, oder verstanden werden soll) obgelmte Lande auch die Strassen, Gewerb, Fall, Kauff, Ab- und Zugang, und andere Sachen betreffend, Irrung und Beschwerden zu haben vermeinten oder gewunnen, so soll alsdann derselbe Theil, der sich also beschwehrt zu seyn vermeynt, oder em Irrung oder Beschwehungen zugefüget, den theil davon Ihm solche Beschwehungen begegnen, freundlich besuchen, solche Irrungen und Beschwerden abzuschaffen, Wo aber solches nicht beschehe, oder, oder ein jeglicher theil von seinen Vorhaben nicht abstehen wollte, alsdann sollte dertheil, so also in Irrungen gewachsen wäre, in einem Monat dem nechsten nach obbeschriebenen Ersuchung seine schiedlich rätthe, und ein jeder drey auf ein tag und Mallstatt zu nächst der Gräntzen, und den Span und Irrthumb gelegen, welche der beschwehrt theil dem andern zu benehmen und zuzuschreiben Macht haben soll, schicken«, Lünig: CGD, 2, Sp. 597–8.

276 1402: Ermisch: CDS, I B 2, Nr. 419, S. 284; 1410: Posse/Ermisch: CDS, I B 3, Nr. 169, S. 152; 1460 (8. Mai): Hasselholdt-Stockheim: Urkunden, Nr. XXXV, S. 173; 1460 (21. Mai): Kremer: Urkunden, Nr. LXVI, S. 194.

277 1509: Lünig: CGD, 1, Sp. 1577; 1512: GHA München, Mannheimer Urkunden, Württemberg und Pfalz-Simmern I; 1518: GLA Karlsruhe, 67, Nr. 490, fol. ci b–cii a; 1533: Riedel: Codex, B 6, Nr. 2525, S. 387.

gente. Diese Doppelfunktion findet sich auch im Jahr 1518. Hier ist es abermals Bretten, daneben aber auch Gumsberg, die für beide Aspekte ausgewiesen wurden. Auffallend ist, dass den Orten der fürstlichen Hauptresidenzen nur eine geringe Bedeutung zukam.

Das Schiedsgericht bestand zumeist aus den fürstlichen Räten der klagenden und beklagten Parteien, die jeweils die gleiche Zahl an Männern an den Schiedsort entsenden sollten. Im Jahr 1533 zog man die Vertragspartner, die nicht am Disput beteiligt waren, als Schiedsrichter heran. In den Urkunden von 1402 und 1420 sollten nicht näher benannte Freunde den Vergleich herbeiführen. Die Zahl der Schiedsrichter war nicht einheitlich, sie lag in der Regel zwischen zwei und acht. Bei der Einung von 1420 sollten zwei Schiedsrichter das Urteil sprechen, in den Jahren 1380, 1402, 1425 und 1477 lag ihre Zahl bei vier, 1464, 1512, 1518 und 1534 bei sechs und 1509 bei acht. Eine Besonderheit stellen die Abkommen von 1451 und 1493 dar, da bei ihnen die Zahl der Schiedsrichter bei mindestens zwölf liegen sollte. Am häufigsten verständigte man sich somit auf die Entsendung von jeweils zwei oder drei Schiedsrichtern. Diesen acht Verträgen stehen nur vier Kontrakte mit einem kleineren oder größeren Schiedsgremium gegenüber.

Ergänzt wurden diese Bestimmungen in einigen Verträgen in Hinblick auf mögliche Obmänner dahingehend, dass die Klagepartei den Obmann aus den Reihen des Beklagten wählte. Das Wahlrecht übertrug man entweder den Räten, wie 1420 und 1464, oder die Ernennung erfolgte durch die Fürsten. In den Jahren 1509, 1512 und 1518 kam so dem Kläger die Ernennung des Obmanns aus den Räten der Gegenseite zu.

Das Ernennungsverfahren war dabei durchaus abhängig von der Rechtssphäre. Die Fürsten wollten laut der Urkunde von 1402, dass die Wahl eines Obmanns bei einem zwischenfürstlichen Streit durch sie selbst, bei einem Konflikt zwischen den Untertanen aber durch ihre Räte ernannt werde.

Sofern man sich auf einen Obmann nicht einigen konnte, wollte man 1512, 1518 und 1534 das Los entscheiden lassen. Obmännern kam normalerweise eine ergänzende Funktion zu. Sie sollten erst bei einer Pattsituation im Schiedsverfahren ernannt werden. Eine Ausnahme war die Einung aus dem Jahr 1380. In ihr bildete der Obmann eine Grundvoraussetzung. In einem ersten Schritt sollte der Kläger den Obmann wählen, erst dann erfolgte die Ernennung der Schiedsrichter.

Das Schiedsverfahren wurde folgendermaßen ausgestaltet. Lag ein Klagegrund vor, sollte ein Vergleichstag stattfinden. In mehr als der Hälfte der Fälle hatte ausdrücklich eine Mahnung zu erfolgen. Erstmals im Jahr 1420 auftretend, lassen sich weitere Fälle in den Jahren 1451, 1464, 1493, 1509, 1512, 1518 und 1534 belegen. Parallel kam es ab 1450 zu einer ausdrücklichen Verschriftlichung des Verfahrens. Erstmals forderte die hohenzollern-bambergische Einung die Klageeinreichung in schriftlicher Form. War dies im 15. Jahrhundert noch eine Ausnahme, so veränderte sich das Bild um 1500 deutlich, da der entsprechende Anteil von 20 Prozent zwischen 1450 und 1500 im 16. Jahrhundert durch die Verträge von 1509, 1512 und 1518 auf 75 Prozent anstieg. Diese Entwicklung spiegelt einen Wandel des Prozessablaufes wider.

Auf die Mahnung hin wurde der Schiedsort bestimmt. Das diesbezügliche Vorgehen wurde bereits oben erläutert. Es folgte die Zusammenkunft der Räte, die in »Güte«

einen Vergleich herbeiführen sollten.²⁷⁸ Sofern dies nicht möglich war, sah man einen »rechtlichen« Spruch vor.²⁷⁹ Nur in den Jahren 1451, 1493 und 1509 verzichtete man auf die Möglichkeit einer gütlichen Einigung und wollte den Vergleich sofort nach Recht ergehen lassen. In den Einungen von 1420 und 1477 sollte die Rechtsprechung erst nach der Wahl eines Obmanns erfolgen. Auf die Besonderheit des Heidelberger Vertrages zwischen Pfalz und Baden von 1380 in Hinblick auf die Zugehörigkeit des Obmanns von Beginn des Schiedsverfahrens an, wurde bereits hingewiesen.

Falls ein Obmann ernannt werden sollte²⁸⁰, kamen ihm zwei mögliche Rollen zu: eine übergeordnete oder eine gleichgestellte. Als Übergeordnetem oblag ihm laut den Verträgen von 1402, 1425, 1464, 1512 und 1533 die Urteilsfindung. Demgegenüber hatte der Obmann bei der Urteilsfindung in den Abkommen von 1380, 1420, 1477, 1509 und 1534 die Funktion eines normalen Schiedsrichters, so dass er durch das innerhalb der Schiedsgerichte geltende Mehrheitsrecht auch überstimmt werden konnte.²⁸¹ Die Verteilung beider Varianten ist annähernd paritätisch.

278 1380: »dieselben funffe oder der mererteil ndern yn sollent gantze macht haben, die sachen und stücke nach ansprache und wider rede mit fruntschaft [...]uß zu richten und uns darumb zu entscheiden«, Weech: PRuU, S. 202; 1402: »dii viere also geschickit versuchen suldin, ab sii die sachen in fruntschaft ader mit rechte eintrechtlich entrichten und gescheiden mügen.«, Ermisch: CDS, I B 2, Nr. 419, S. 284; 1425: »ein fruntschaft sprechen«, Posse/Ermisch: CDS, I B 3, Nr. 427, S. 275; 1464: »So sol vnnsrer iglicher drey seiner Rete das ist von vnners obgena Bischouen Jorgen seyten drey vnd von vnnsrer Marggrauen seyten drey zu den sachen geben dieselben Sechs Rete sollen die sachen verhoren vnd sich vnttersteen vns dorumb vnnsrer Spenn gutlichen zuuorrichten«, StA Bamberg, A 85, L. 346, Nr. 1522; 1477: »So sollen wie beyder sytt durch vnßer schidlich Rete versuchen lassen ob soliche sachen gutlich zuuereynnen weren«, GLA Karlsruhe, lxxv b; 1493: »in den neften sös weken ende dreen dagen effte anders de rehde solke Spen tüfchen den Partyen in der gütlicheit«, Riedel: Codex, B 5, Nr. 2179, S. 485–486; 1512: »Wes sie sich aber mitainander nit vertragen mochtenn das sollenn sie zu Jederzeit an vnns Fürstenn gelangenn laßenn Aiß dann Wir an gelegenn mallstatt zusamenn schicken, der sachenn gütlich bericht gebenn vnnd nemenn lasenn.«, GHA München, Mannheimer Urkunden, Württemberg und Pfalz-Simmern I; 1518: »Wes sie sich aber mit einander nit vertragen mochten das sollen sie zu yederzeit an vns Fürsten gelangen lassen als dan wir an gelegen malstat zusamen schicken, der sachen gütlich bericht geben vnd nemen lassen.«, GLA Karlsruhe, 67, Nr. 490, fol. ci a; 1533: »sie Inn der gute [...]entschaiden«, Riedel: Codex, B 6, Nr. 2525, S. 390; 1534: »dieselben Rätthe sollen allen möglichen Fleiß fürkehren, die erheben Irrungen, Spän, und Zwytracht in die Güte hinzulegen und abzustellen.«, Lünig: CGD, 2, Sp. 598.

279 1380: »mit dem rechten«, Weech: PRuU, S. 202; 1402: »mit rechte«, Ermisch: CDS, I B 2, Nr. 419, S. 284; 1425: »recht sprechen«, Posse/Ermisch: CDS, I B 3, Nr. 427, S. 275; 1451: »für recht gesprochen«, Riedel: Codex, B 5, Nr. 2179, S. 448; 1464: »sollen sie auf beyderteil furbringen das In schriftten gescheen sol vns mit Irem rechtlichen Spruch entscheides«, StA Bamberg, A 85, L. 346, Nr. 1522; 1493: »vor recht gespraken«, Riedel: Codex, B 5, Nr. 2179, S. 485–486; 1512: »Inn recht«, GHA München, Mannheimer Urkunden, Württemberg und Pfalz-Simmern I; 1518: »in recht«, GLA Karlsruhe, 67, Nr. 490, fol. ci a; 1533: »zu rechte«, Riedel: Codex, B 6, Nr. 2525, S. 390; 1534: »mit Recht und Urtheil entscheiden«, Lünig: CGD, 2, Sp. 598–599.

280 Auf eine solche Option verzichtete man in den Verträgen von 1451 und 1493.

281 Vgl. z. B. die Bestimmung des Jahres 1509: »und in einem Virtl Jahr nach der Benennung, gen Eger auf einem nemblichen Tag, den Wir die Pfaltz-Grauen, und Hertzogen in Bayern, dem Obmann setzen werden bey den acht Räten, die wir die Partheyen yeder die seinen zukumen vermügen, erscheinen, und waß dann derselb Obmann mit den Achten, oder sonst der merer Theil, in Zufalsweise, oder sonst sprechen, erkennen, und entscheiden, darbei soll es abermals wie obsteet, bleiben, und dem nachkommen werden«, Lünig: CGD, 1, Sp. 1578.

Die beschriebenen Ausgleichswege zielten vor allem auf die zwischenfürstliche Konfliktbeilegung ab. Zwar beabsichtigten die Fürsten darüber hinaus dessen Anwendung für weitere Rechtsbereiche, jedoch kam es auch zu Modifikationen oder gesonderten Verfahren. Ähnlich war der Konfliktaustrag zwischen Fürsten bzw. zwischen Untertanen im Jahr 1402 geregelt, lediglich die sonst freie Wahl des Obmanns wurde bei letzterem auf die Räte der beklagten Partei eingeschränkt.²⁸²

Da es sich bei den Schiedsrichtern vielfach um die Dienstleute der streitenden Parteien handelte, waren diese dazu angehalten, zugunsten ihres Dienstherrn zu entscheiden. Um aber den friedlichen Ausgleich zwischen den Territorien zu fördern, wurde mehrfach bestimmt, dass man die Räte bzw. den Obmann von den Eiden lossprechen bzw. einen Eid im Sinne der unabhängigen Urteilsfindung leisten lassen wolle. Enteidigungen sahen die Urkunden von 1477, 1509, 1512 und 1534 vor, eine Vereidigung wurde 1425 vereinbart. Deutlich erkennbar ist hier abermals die Zunahme der Bestimmungen im Untersuchungszeitraum, die auf eine Verrechtlichungstendenz hindeutet.

Diese Annahme wird auch durch die zunehmende Aufnahme von Verfahrensfristen bestätigt. Zwar gab es bereits in den Verträgen aus den Jahren 1380 und 1402 Fristen, die auf eine Zusammenkunft des Schiedsgerichts innerhalb von vier Wochen abzielten, doch wurden z.B. Regelungen zur Verfahrenslänge erst in den späteren Urkunden aufgenommen. Diese konnten sich auf die zeitliche Begrenzung der Urteilsfindung durch die Schiedsrichter, die zeitliche Ansetzung eines Schiedstages durch den Obmann sowie die Urteilsverkündung beziehen. So bestimmte beispielsweise der Vertrag von 1512 zwischen der Pfalz und Württemberg, dass die beiderseitigen Räte sich auf eine schriftliche Klage hin innerhalb eines Monats am Schiedsort einzufinden hatten, um eine gütliche Einigung herbeizuführen. Würde die feilschlagen, seien sie ihrer Eide ledig zu sprechen und sollten innerhalb von sechs Monaten nach dem ersten Schiedstag Recht sprechen. Sofern ihnen dies nicht gelingen würde, sollte ein Obmann ernannt werden, der innerhalb von zwei Monaten ein Urteil zu verkünden hatte.

Die von den Schiedsgerichten gefällten Urteile sollten in der Regel unangefochten vollzogen werden. Lediglich im Jahr 1464 wollte man bei zwischenfürstlichen Konflikten eine Appellation an den König gestatten. Bei den untergeordneten Rechtsebenen bestand die Möglichkeit, das Verfahren vor einem übergeordneten Gericht zu verhandeln. Vorgesehen wurde dies z.B. in der pfälzisch-böhmischen Einung von 1460. Sofern ein Ausgleich zwischen den beiderseitigen Untertanen nicht möglich sei, sollte der Austrag vor dem Gericht des Dienstherrn erfolgen. Im Jahr 1512 gestattete man eine Ausdehnung des Verfahrens für die Klagen eines Fürsten an die Untertanen der anderen Partei bzw. umgekehrt auch auf Grundlage des Wormser Landfriedens. Bei einem hierbei ausbleibenden Erfolg bestimmte man den Dienstherrn des Untertanen als Schlichter.

Sehr verbreitet war die Delegation von Konflikten. Diese Entwicklung setzte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein. Die Fürsten verwiesen in den Jahren 1451, 1460, 1464, 1477, 1493, 1509, 1512, 1518 und 1534 bestimmte Rechtssphären an örtliche Gerichte. Geistliche Streitfragen delegierte man an die geistlichen Gerichte, Lehnssachen

282 Ermisch: CDS, I B 2, Nr. 419, S. 284.

an die Lehnsgerichte. Auch negierten die Fürsten nicht selten die Zuständigkeit des zentralen Schiedsverfahrens bei Klagen eines Fürsten gegen die Untertanen der anderen Partei oder umgekehrt, ebenso wie bei den Konflikten zwischen den Untertanen.

Dieses Vorgehen ist charakteristisch für die Verträge ab 1451 und zeigt, dass die Fürsten ihre Schiedsverfahren nicht in Konkurrenz zu den bestehenden Möglichkeiten zum Konfliktaustrag aufstellten. Vielmehr hatten ihre Bestimmungen komplementären Charakter. Sie ergänzten die bestehenden Möglichkeiten des Austrages. Einzig in Hinblick auf die Beilegung zwischenfürstlicher Probleme ist die Tendenz erkennbar, durch die Einführung von Verfahren einen zwischenfürstlichen Vergleich zu ermöglichen und die Wahrscheinlichkeit eines Schiedsspruches durch das Reichsoberhaupt, der zumeist mit erheblichen Kosten verbunden war, zu verringern. So wurde die Anrufung des Reichsoberhauptes nur im Jahr 1464 ausdrücklich festgelegt. Zu verhindern war der königliche Spruch aber nicht immer, stellte er doch beim Versagen des zwischenfürstlichen Konfliktaustrags oftmals die wichtigste Alternative zu einem militärischen Konflikt dar.

Der zweite Komplex der Regelungen zur Friedenswahrung bezog sich auf die gegenseitige Rechtshilfe. Auch hier zeigt sich die zunehmende Ausgestaltung der Einungen im Laufe des Untersuchungszeitraumes. Verzichteten die Fürsten in den Jahren 1380, 1402 und 1425 noch auf die Aufnahme von Passagen, so räumten die Einung von 1420 und alle Urkunden mit schiedsrichterlichen Abschnitten ab 1451 der gegenseitigen Rechtshilfe durchweg entsprechenden Platz ein.

Zentral waren die Verbote, die Feinde der Vertragspartner zu behausen, sie ohne Wissen und Willen der Kontrahenten in Dienst zu nehmen oder ihnen die Durchreise durch das fürstliche Gebiet zu gestatten. Auch versprachen die Parteien, sich gegenseitig bei der Umsetzung möglicher Schiedssprüche zu unterstützen sowie die Feinde des anderen zu verfolgen. Das stärkste Gewicht legte man dabei auf das Verbot der Behausung, das in elf Verträge²⁸³ aufgenommen wurde. In zehn Einungen findet

283 1420: »irer veynde oder beschediger in vnsern landen [...] nicht husen, hegen, speizen«, Riedel: Codex, B 3, Nr. MCCCLXXVII, S. 363; 1451: »des andern veynde, Echter vnd rewber In seinen landen, Slossen, Steten, vnd gebieten wissentlich vnd mit vorsatze nicht hawsen, hegen, schirmen, noch den eynerley zulegung, furdung, hilff noch rate thun, noch durch seiner getzwenne vnd landwere nicht komen lassen, heymlich noch offenntlich, oder den seinen gestaten das zethunde in dheinerweise«, Riedel: Codex, B 4, S. 446–447; 1460 (21. Mai): »Es soll auch vnser eyne der oder des anndern vnnter vns vier Fursten obgenant obgesagte veynde oder die sie oder Ine oder die iren oder die seinen on vehde engrieffen vnd beschediget hetten wissentlich nicht hawsen, hosen, halten, essen, trencken noch Ine eynerlei zuschube Hilfe oder Beystandt thun noch durch die seinen der er vngeruerlich mechtig ist, zu thun gestatten«, Hasselholdt-Stockheim: Urkunden, S. 194; 1464: »Auch niemands hawsen hofen herbergen enthalten hilffe oder beistant tun oder zutun gestaten«, StA Bamberg, A 85, L. 346, Nr. 1522; 1477: »auch deiner des andern fyende wissentlich Inn sinen Landen vnd gebietten hußen halten essen drencken oder für sich fürscreben«, GLA Karlsruhe, 67, Nr. 862, fol. lxxv a; 1493: »Id schal ok vnser vorgehönten Försten keiner des andern vyende, vorfolger vnde röver in synen Landen, Schloten, Städen vnd gebeden, weetlik noch vorsetlik husen, hegen, schermen noch den jennigerley tholegginge, förderinge, hulpe noch rad noch dorch fyne getwinge vnd landwehre nicht komen taten, heimlik noch apenbar, noch den fynen, gestaten dat tho don, in keinerley wyse vnd ok en kein geleide geuen, noch geuen laten, ohne gefehde.«, Riedel: Codex, B 5, Nr. 2179, S. 484; 1509: »derselben zugehörigen Feind, oder Beschediger, hinfüro ewig-

sich die aktive Verfolgung von Friedensbrechern.²⁸⁴ Sechs Verträge zielten auf das Geleitsverbot²⁸⁵, vier beinhalteten den Ausschluss einer Anstellung von Feinden der anderen Partei.²⁸⁶ In drei Urkunden wurde schließlich noch ein allgemeines Verbot von berittenen, fremden Knechten aufgenommen.²⁸⁷

lich, in vnserm Fürstenthumben, Landten, Herrschafften, Gerichten, und Gebiethen, wissentlich, oder geuerlich, wider Ihr. Khun. Wirde, und die Iren nicht hausen, höfen, herbergen, essen, trencken«, Lünig: CGD, 1, Sp. 1574; 1512: »Es soll ouch vnnsrer ainer des andern vnnder vnns noch der sinen oder die Ime gaistlich oder weltlich zu zuschirmen oder zuuersprechen standen obgesagt Feyndt die Jetz werenn oder hinfür würd oder die Ine oder sie sinen mit oder on vehde wider recht oder den vßgekünntenn landtfriedenn, angrieffen vnnd beschedigt hetten wiessentlich nit hußen hofenn haltenn ätzen trenncken vergelait noch Ine anicherley zuschub hilff oder bystandd thun noch durch die seinen zuthun gestatten auch sinen amptluttten also zuhaltenn ernstlich beuelhen«; GHA München, Mannheimer Urkunden, Württemberg und Pfalz-Simmern 1; 1518: »Es soll ouch vnnsrer ainer des andern vnnder vnns noch der sinen oder die Ime gaistlich oder weltlich zu zuschirmen oder zuuersprechen standen obgesagt Feyndt die Jetz werenn oder hinfür würd oder die Ine oder sie sinen mit oder on vehde wider recht oder den vßgekünntenn landtfriedenn, angrieffen vnnd beschedigt hetten wiessentlich nit hußen hofenn haltenn ätzen trenncken vergelait noch Ine anicherley zuschub hilff oder bystandd thun noch durch die seinen zuthun gestatten auch sinen amptluttten also zuhaltenn ernstlich beuelhen«, GLA Karlsruhe, 67, Nr. 490, fol. ci a; 1533: »Es soll auch vnser keiner des andern veindt, landtbeschediger, Reuber vnnd verfolger, so sich gewalts gebrauchen vnd an gleich vnnd recht an pillichen Stetten nicht wollen benugen lassen, In seinen landen vnd gebieten nicht hausen, hegen, vorschieben noch befordern, noch den vnsern solchs zu thun nicht verhengenn noch gestatten«, Riedel: Codex, B 6, Nr. 2525, S. 389; 1534: »feind in seinen Landen und Gebiethen nicht enthalten, nochgestatten«, Lünig: CGD, 2, Sp. 600.

- 284 1451: »Wer es aber dann vmb die beschediger so gewannt, So das vnnsrer eyner allein sie zu karung nicht bezwingen mocht, So sullen die andern, wann sie darumb ermant werden, mit gantzer macht oder wie das notdurfft fordert, auff Ir eygen kost vnd abentewer hulffe vnd volge dorzu thun, das sulch beschediger zurechtuertigung bracht, auch zu widerkarung aller zerung vnd kost betzungen vnd nach redlichkeit gestraffet werden ongeuerde.«, Riedel: Codex, B 4, Nr. MDCCXIX, S. 448; 1460 (21. Mai): »solichen auftrage des Rechten nit aufnemen woltte, So sollen Wir die andern vnnter vns wann wir von dem odern den vnnter vns, den oder die die Sach berurt schriftlich In virtzehen tagen nach solicher ermanunge nechstuolgende zu Hilfe komen.«, Hasselholdt-Stockheim: Urkunden, S. 194; 1464: »do vns obgenan fursten oder die vnsern also angreiffen oder beschedigen wollten Welche aber vns Ir nicht mechtig sein lassen wollten oder wurde Wir Ir nicht mechtig werden mochten das wir doch getreulich nach vnnsrem vmogenzuwegenn zubringen versuchen sollen. Densollen vnd wollen vnnsrer keiner den andern oder die seinen weder ilffe Rate noch beylegung tun nich den vnsern zutun gestaten alle trwelich vnd obgeuerlich.«, StA Bamberg, A 85, L. 346, Nr. 1522; 1477: »vnd ob eyner das so gesproch wurde nit hiltte noch volzöge So soll der herre dem derselb zu ongehorsam were gewant ist den selben darzu haltt. das er dem gnug thu«, GLA Karlsruhe, 67, Nr. 862, fol. lxxvii a–b; 1493: »Were id denn am den beschediger also bewant, dat die in vnsern eines lande gelegen, wy darby geseten vnde doch an dem orte to schwach weren, so dat vnser einer alleine se tho der wedderkehrung nicht betwingen mochte, So schal de ander, wen he darvm vermahnet wird, mit gantzer macht, edder wo dat de not erfordert, vp syne eigene koft vnd euenthür, hulpe vnd folge dartho don, dat solk beschediger to rechtferdigung bracht ock to wedderkerung vnde aller teringe vnd koft betwungen vnde nach redlicheit gestraffet werden, ane geuerdek«, Riedel: Codex, B 5, Nr. 2179, S. 486–487; 1509: »gegen den Beschediger fürderlichs, schleunigs, unverzogens Rechtens, streng, wie sichs gebürt, gestatten, und verhelffen, und in dem kein gefertliche Verhinderung, oder Verlengerung gebrauchen lassen«, Lünig: CGD, 1, Sp. 1575; 1512: »Es soll ouch vnnsrer Jeder dem andern sein offenn feynndt vnnd beschediger schriftlich anzaigen vnnd zuerkennen gebenn, Damit sich ain Jeder mit beuelhe, by den seinenn daranach wiss zuricht. Vnnd ob Sollicher ofner veyndt thetter vnnd beschediger ainer oder mer sie werenn verkündt oder nit In vnnsrer ains stettenn Slossenn gerichtenn oder gepietenn betretten würden So sollen wir wider sie selbs handdeln, ernstlich

straffen vnd thon Als ob es vnser Jedes aigen sach wer, Oder vff vnnsers Jedes clagenndenn frage nach gelegenhait der personen glauplicher vnd erberer anzaigung des handdels wie sich gepurt gestatt werdenn Darzu vnser Jeder dem andern In sinem Fürstenthumb vff sein Feynde vnd beschedwer zu straffenn vnd In fleckenn sein pfennig zu zerenn vff Sein angesinnen zulaßenn«, GHA München, Mannheimer Urkunden, Württemberg und Pfalz-Simmern 1; 1518: »Es soll auch vnser yeder dem andern sein offen vheinde vnd beschediger schriftlich anzaigen vnd zuerkennen geben, damit sich ain yeder mit beuelh, bey den sinen darnach wise zurichten vnd ob solher offner vheinde thetter vnd beschediger ainer oder mer sie weren verkündt oder nit in vnser ains Stetten Slossen gerichteten oder gebieten betretten würden So sollen wir wider sie selbs handeln, ernstlich straffen vnd thun als ob es vnser ydes aigen sach were, oder auff vnnsers ydes Clagenden tails gegen dem oder denselben fürderlich rechten verheiffen auch peinlicher gestrengte frage nach gelegenhait der person glaublicher vnd Erberer anzaigung des handels wie sich gebürt gestat werden darzu vnser yder dem andern in sinem Fürstenthumb auf sein vheinde vnd beschediger zu straffenn vnd In fleckenn sein pfenning zu zeren auf sein angesinnen zulassenn«, GLA Karlsruhe, 67, Nr. 490, fol. c a–b; 1533: »Sunder dieselben verfolgen, In der that nachjagen vnd wie recht, straffen lassen, auch das recht Niemand weigern, Also wer vnser eines veind vnd landbeschediger ist, der sol vor vnser aller veind vnd landbeschediger gehalten werden.«, Riedel: Codex, B 6, Nr. 2525, S. 389; 1534: »sondern wo er kundig oder betretten werde, deselben gefänglich annehmen, rechtfertigen, und, wie Recht ist, straffen lassen, Also in welchen Fürstenthumb, Obrigkeit und gebieth solche Absage, Feind und Beschädiger betreten werden, daß sie daselbst angenommen, und wie sich gebühret, gerechtfertiget und gestrafft werden.«, Lünig: CGD, 2, Sp. 600.

- 285 1451: »vnd Ine auch keyn gelait geben nach geben lassen ongeuerde«, Riedel: Codex, B 4, Nr. MDCCXIX, S. 447, 1477: »auch kayn geleytt geben noch vnder leyffe noch den zuthun gestatten Inn dhein wyße on geuerde«, GLA Karlsruhe, 67, Nr. 862, fol. lxxv a; 1493: »ok ein kein geleide geuen, noch geuen laten, ohne gefehrde«, Riedel: Codex, B 5, Nr. 2179, S. 484; 1509: »nicht [...] vergeitten«, Lünig: CGD, 1, Sp. 1574; 1512: »nit [...] vergelait«, GHA München, Mannheimer Urkunden, Württemberg und Pfalz-Simmern 1; 1518: »nit [...] vergelait«, GLA Karlsruhe, 67, Nr. 490, fol. c a.
- 286 1451: »Es sol auch dheiner vnser fursten vogenat dheynen dyener zu dinst nach suns nymands in versprechnus nehmen, Er sulle In zuorn fragen, ab er nicht vehde oder vnwillen zu den andern teyln habe, vnd wurde sich das also finden, so sullen sie In dheyneweisz auffnehmen, on der andern willen ongeuerde.«, Riedel: Codex, B 4, Nr. MDCCXIX, S. 446; 1477: »Es soll auch vnßer furst. vorgnt. noch vnßer erben yemants zu diener noch sunß Inn versprechniß nehmen er Soll Ine zuoran fragen, oder fragen lassen, ober er nicht vehde oder onwillen zu dem andern vnder vnß hab vnd würde sich dann erfinden das er solich geschefft hette so soll vnßer keyner on de andern willen eynen oder mer Inn dhein wisse vffneme on alle geuerde.«, GLA Karlsruhe, 67, Nr. 862, fol. lxxv a–b; 1493: »Idt schal ok keiner vnser Förften van jemand einen Dener tho denste, noch sonst jemand in vorsprechinge nehmen, he schal em den tho vorne fragen, ist he icht feide edder vnwillen tho den andern theil hedde. Vnd würde sik dat also befinden, so scholen se on in keinerley wyse vsnehmen, ohne des andern willen, ohne gefehrde.«, Riedel: Codex, B 5, Nr. 2179, S. 483; 1533: »Es sol auch vnser keiner des andern vnderthanen vnd verwanten ane sein wissen vnd willen In schutz vnd versprenus nehmen, noch vnser Jegliches verpanthen oder verwissen In seinem land vnd gepieten einlassen, sonder sich des vff ansuchen des Curfursten oder fursten, so dieselben verpanthen oder verwerthen zustendig, eussern vnd entschlahen.«, ebd., B 6, Nr. 2525, S. 389.
- 287 1451: »Auch sullen vnd wollen wir In allen vnnsern lannden, Ampten vnd gebiethen ernstlich bestellen, das man der knechte die eygen pferde haben, nicht hawsen, hegen, enthalden, noch In friede noch gelaite geben, noch haben sullen, sie haben dann herrn in vnnsern lannden gessen, die sie versprechen oder Irer mechtig sind.«, Riedel: Codex, B 4, Nr. MDCCXIX, S. 447; 1477: »Auch sollen vnd wollen wir Inn allen vnßern lanndenn ampten vnd gebiethen ernstlich bestellen das man der knecht die eigen pferd haben nit hüßen hegen enthaltten noch Ine frid oder geleytt geben soll sie haben dann herrschafft Inn vnnsern Landen gessen die sie versprechen vnd die Ir zu rechtt wie obstet vnd aller billicheit mechtig sin«, GLA Karlsruhe, 67, Nr. 862, fol. lxxvii b; 1493: »Ok scholen vnde wille wy in allem vnsen, landen, Emptern vad gebeden ernftlik bestellen, dat man knechte, de eigne perde hebben, nicht hegen husen, endholden, noch ein perde edder gelede geuen noch hebben scholen, se hebben den Heren in vnsen Landen geseten, de se vorspreken edder erer mechtig syndt.«, Riedel: Codex, B 5, Nr. 2179, S. 484.

Die erblichen Verträge der Jahre 1451, 1493 und 1509 treten aus der Gruppe der erblichen Schiedsverfahren hervor, da sie allein eine Initiierung des Schiedsverfahrens durch eine direkte Mahnung an die Amtleute vorsahen. Hier deutet sich eine Tendenz zur Institutionalisierung des Verfahrens an. Die These wird auch dadurch erhärtet, dass in diesen Abkommen zugleich die Möglichkeit der Stellvertretung der Prozessparteien durch Anwälte aufgenommen wurde.

Angesichts der zum ausgehenden Mittelalter hin zunehmenden Häufigkeit von Passagen zur Schriftlichkeit des Verfahrens, zu Fristen, zu Anwälten, zur Appellation und zur Delegation deutet sich der stärker durchdringende Prozesscharakter an. Von der ursprünglich einfachen und auf den Austrag zwischen den Fürsten reduzierten Konfliktbewältigung entwickelten sich die Verträge zu komplexen und umfassenden Regelwerken, die die möglichen Konfliktfälle in verschiedene Streitebenen unterschieden und ihnen einen entsprechenden Verfahrensweg zuwiesen.

Damit lag die Bedeutung der erblichen Schiedsverfahren weniger in dem Schiedsverfahren selbst, das in der nichterblichen Form mannigfachen Gebrauch fand. Vielmehr dokumentieren die Passagen zum Konfliktaustrag ein hohes Maß an gerichtshoheitlicher Verdichtung in den Territorien, die auch für den interterritorialen Bereich angestrebt wurde. Die erblichen Verfahren zum Konfliktaustrag bemühten sich um die Einordnung der interterritorialen Konflikte in die jeweiligen Schiedsebenen. Die Delegation von Konflikten war wichtiger als deren unmittelbare Entscheidung. Es wurde kein universelles Schiedsgericht geschaffen, das auf die Verdrängung bestehender Gerichtsinstanzen abzielte, es wurde vor allem der Konfliktaustrag koordiniert. Die erblichen Schiedsverfahren belegen die ausgeprägte Ausbildung und enge Verflechtung der verschiedenen innerterritorialen Gerichtsinstanzen, die eine wesentliche Grundlage der Regelungen in den interterritorialen erblichen Verfahren zum Konfliktaustrag waren. Die bestehenden Austragsmöglichkeiten wurden so stark wie möglich eingebunden, so dass das eigentliche Schiedsverfahren mehr als eine Notlösung erscheint.

Auch erfolgte nicht immer der Ausschluss der Konfliktentscheidung durch auswärtige Hoheitsträger. Besonders deutlich wird dies bei den geistlichen und lehnsrechtlichen Konflikten, die oftmals ausdrücklich und ausschließlich an die entsprechenden Instanzen verwiesen wurden. Das Reichsoberhaupt wurde nicht immer als Schiedsrichter ausgeschlossen, so dass sich im Jahr 1464 die Fürsten eine Appellation ihrer Streitfragen an das Reichsoberhaupt vorbehielten. Hierin erblickten die Fürsten jedoch keine Unterordnung unter die Gerichtshoheit des Reichsoberhauptes, sie betrachteten ihn vornehmlich als einen Schiedsrichter.²⁸⁸

Die Ausbildung von interterritorialen Schiedsverfahren bildete den nächsten Schritt nach der innerterritorialen Schaffung gerichtshoheitlicher Verfahren. Koordination und Delegation überwogen daher die Bedeutung des Schiedsaustrages.

288 Vgl. diesbezüglich auch Bader, Karl Siegfried: Kaiserliche und ständische Reformgedanken in der Reichsreform des endenden 15. Jahrhunderts, in: *Historisches Jahrbuch* 73 (1953), S. 74–94, hier S. 78; Bader, Karl Siegfried: Probleme des Landfriedenschutzes im mittelalterlichen Schwaben, in: *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte* 3 (1939), S. 1–56, hier S. 46.

Die Reichweite der Verträge

Die Ausdehnung auf künftige Erwerbungen

In Hinblick auf die Ausdehnung der Verträge auf die künftigen Erwerbungen ist zu differenzieren, in welchem Maß die Abkommen auf die aktuell miteingebrachten Herrschaftsteile beschränkt waren. Verstand man die Verträge nur als bindend für den zum Zeitpunkt des Abschlusses aufgenommenen Besitz oder sollten die Abkommen das Fundament für einen dauerhaften Ausgleich legen, der auch zukünftige territoriale Zugewinne und damit das Verhältnis aller Nachfahren mit einschloss?

In nur etwa jedem dritten Vertrag kann eine inhaltliche Ausdehnung auf künftige Erwerbungen festgestellt werden, wobei im askanisch-welfischen Abkommen von 1373 und dem hohenzollern-schlesischen Vertrag von 1512 die Ausdehnung zwar nicht explizit festgehalten wurde, aber aus dem weiteren Inhalt der Urkunden resultierte.²⁸⁹ Eine bedeutende zeitliche Verschiebung im Auftreten der Passagen gab es nicht. Deutlicher sind die dynastischen Unterschiede. Am häufigsten fanden sich Ausdehnungen auf künftige Erwerbungen bei den Hohenzollern, ihnen folgten die Wettiner, die Landgrafen von Hessen und Askanier. Sehr selten hingegen waren entsprechende Inhalte bei den Wittelsbachern nachweisbar.

Die Erneuerungspflicht

Für erbliche Verträge ist die Frage ihrer Erneuerung grundlegend. Daher sollen im Folgenden die diesbezüglichen Regelungen untersucht werden. Wurden Bestimmungen für den Zeitpunkt der Beschwörung durch die Nachfolgenerationen getroffen? Präferierte man ein bestimmtes Alter oder tendierte man zum Regentschaftsantritt?

289 Die Passage im Vertrag zwischen Meißen-Thüringen und Hessen von 1373 lautet auf alle Besitzungen »... dij wir itczund habin ader nach gewynnen mogen ...«, Sudendorf: Urkundenbuch, IV, S. 242. Eine besondere Bedeutung sollte dieser Regelung durch den späteren Anfall Kursachsens an Meißen-Thüringen und Katzenelnbogens an Hessen zukommen. Identisch ist die Regelung im Jahr 1457: »... mit allen vnsern landen vnd luten, die wir itzundes hann odir hernachmals gewynnen mogen ...«, Riedel: Codex, B 5, S. 22–23. In die zweite hohenzollern-liegnitzsche Erbverbrüderung nahm Herzog Friedrich II. von Liegnitz alle Besitzungen auf, welche »... kunfftig wir oder vnser erben von erben zu erben Fur vnd fur zu vns erblich vnd widerkäufflich bringen ...« werden. Auch Kurfürst Joachim dehnte die Erbrechte der schlesischen Herzöge auf künftige Erwerbungen in Böhmen aus, Riedel: Codex, B 6, Nr. 2553, S. 432, 434. In der Erbverbrüderung von 1554 finden sich ähnliche Passagen. Denn die Grafen von Henneberg erstreckten den Vertrag auf alle Besitzungen, die »... unser Vorfahren [...] und Wir unsere Herrschafft bis anher besessen und genossen, auch nochmals besietzen und genießen ...« werden. Umgekehrt sollte der hennebergische Anspruch auf das sächsische Ortland zu Franken gelten, auch wenn dieses »... gemehret und erweitert ...« werde, Denner: Kahlaer Vertrag, S. 208, 215.

Die Ausdehnung des Abkommens vom 25. September 1373 zwischen Askaniern und Welfen bezog sich aufgrund der geschlossenen Gütergemeinschaft über das Herzogtum Lüneburg zugleich auf alle künftigen Erwerbungen, welche die Vertragspartner als lüneburgische Herzöge erwerben würden. Die Urkunde von 1512 sah eine Sukzession in »alle und iede hertzog valentins guter, sowviel sein lieb hinter ime vorlest« bzw. in »alle und igeliche« oppelnschen Gebiete vor. Grünhagen/Markgraf: Lehns- und Besitzurkunden, Oppeln, Nr. 53, S. 345.

In mehr als drei Viertel der Fälle verzichtete man auf explizite Angaben zur Beschwörung durch die Nachfahren. Hierunter fallen alle Verträge vor 1425. Vier Urkunden datieren ins 15., drei ins 16. Jahrhundert. Insgesamt verzichteten alle Dynastien nicht nur in mindestens einem Vertrag auf entsprechende Bestimmungen, sondern bei allen fünf Dynastien kam sogar die Mehrheit der Abkommen ohne diese Vertragsklauseln aus. Am häufigsten waren Passagen zur Erneuerungspflicht bei den Hohenzollern anzutreffen, es folgen die Wettiner, Wittelsbacher und Landgrafen von Hessen. Die Askanier regelten in keinem Fall die Beschwörungspflicht durch ihre Nachfahren.

In den sieben Verträgen, die Regelungen trafen, bezog man sich auf ein bestimmtes Mindestalter als Grundvoraussetzung für die Beschwörung, wobei jedoch in Hinblick auf das genaue Alter Unterschiede auftreten. In den Urkunden der Jahre 1509 und 1537 wurde auf das Erreichen der Mündigkeit, 1425 und 1533 den Regentschaftsantritt verwiesen.²⁹⁰ Konkrete Altersangaben finden sich nur 1451, 1477 und 1493. In den Verträgen von 1451 und 1493 bestimmte man die Vollendung des 14. Lebensjahres als Mindestalter, 1477 hingegen die des 18. Lebensjahres.²⁹¹

In fünf Fällen regelte man die Initiative zur Erneuerung. Die Bekräftigung durch die Nachkommen hatte laut der Verträge von 1451, 1477, 1493, 1533 und 1537 auf

290 1425: »Ouch sullen unser erben, wenn sy zu iren iaren komen, solch buntnuß verneuen und zu den heiligen sweren, die zu halden. Were aber, daz unser erben vor iren iaren zu iren herschefften quemen, so sullen sy dieselben buntnusse zu hant verneuen, und ir vormund sollen sweren, daz sy unser erben dorczu halten wollen, sollte buntnuß zu halten und zu volfuren. Were auch sache, daz unser herscheffte und unser erben geteylt wurden an wer forsten, – so sol ir iglicher die buntnuß verneuen unde uff dem heiligen krucz sweren und dem heiligen ewangelio, solch buntnuß ewiglich zu behalten und ze volfuren.«, Posse/Ermisch: CDS, I B 3, Nr. 427, S. 275; 1509: »Es sollen auch alle Vnser Erben, Nachkomende Churfürsten, und Fürsten, Pfaltz-Grauen bey Rhein, und Herzogen in Bayern, so sie zur Regierung kommen, und angenommen werden, sich verschreiben, und verpflichten, für sich, Ihre Erben, nachkomende Pfaltz-Grauen bey Rhein und Hertzogen in Bayern, diese Vereinigung, erblich und ewiglich, stet und fest zu halten, darwider nit thun, oder zu geschehen gestatten.«, Lünig: CGD, I, Sp. 1579–1580; 1533: »Es sollen auch, so oft einer von vns nach dem willen gots versterben wirdet, vnnser nachkommen Sone vnd erben nach vnserm todt In angendem Regiment [...] vor sein selbst person ane alle ausflucht vnnnd widerrede folge thun vnd das zum vberflus mit einem beybriefe verfichern«, Riedel: Codex, B 6, Nr. 2525, S. 390; 1537: »wen beide vnser Szone Marggraff Johannis George vnd Marggraff Fridrich ein yder zu feinen Mundigen Jaren komment, [...] Mit jren aigen hannnden Auch zu vnterschreybenn vnd dieselbige zuschweren«, Riedel: Codex, B 6, Nr. 2553, S. 439.

291 1451: »vnd auff sulchs das diese vnnser erbeynung von vnnsern erben ewiglich vntzerbrochen gehalten werde, Setzen vnd ordnen wir das hinfur alle vnnser iglichs manlich elich leibsehen serben, so dye an Ir erbe geen vnd vierzehen Jahre alt werden, diese vnnser erbeynung, mit allem Irem Innhalt, [...] globen vnd sweren sol, on allen auszatzug vnd behelffe«, Riedel: Codex, B 4, Nr. MDCCXIX, S. 450; 1477: »Vnd vff solichs das diße vnßer erbeynung von vnßern erben auch onuerbruchenlich gehalten wird setzen vnd ordnen wir das hinfür alle vnd vnßer yglichs menlich elich leybes lehens erbe als bald die achtzehenn Jahre altt worden sint diß vnßer erbeynung mit allem Irem Innhalt [...] globen vnd sweren soll on allen vßzog vnnnd behelff.«, GLA Karlsruhe, 67, Nr. 862, fol. lxxviii a; 1493: »vnd vp sülkes, dat disse vnse erfeinigung van vnsern eruen ewiglik vntobroken geholden werde, Setten vnd ordnen wy, dat hinvor alle vnse Iglische Manlike Lives Lehen Eruen, so de an ere Erue gahn, vnde verteyn Jahr old werden, disse vnse Erbeynung mit allem erem inholde, [...] gelauen vnd thoseggen schalen, ane allen vortoch vnd bohelf«, Riedel: Codex, B 5, Nr. 2179, S. 487.

die Ermahnung oder die Erinnerung der Vertragspartner zu erfolgen.²⁹² Lediglich die Urkunden von 1425 und 1509 bestimmten zwar die Erneuerungspflicht, ließen aber das Verfahren offen.

Eine explizite Frist, in der die Erneuerung zu erfolgen hatte, wurde nur in die Erbverbrüderung von 1537 aufgenommen, in der die Fürsten eine Vier-Wochen-Frist vereinbarten. Die Initiative zur Erneuerung kam in fünf der sieben Urkunden ausdrücklich den Vertragspartnern zu, die bereits den Vertrag geschworen hatten. Allerdings wurde keine Pflicht zur Erneuerungsermahnung in den Urkunden fixiert, so dass die Kontrahenten das Abkommen, das sie geschworen hatten, theoretisch zu befolgen hatten, es aber nicht an die Folgegenerationen weitergeben mussten.

Die Beteiligung von Vertretern des Landes

Die Vertreter des jeweiligen Landes waren von großer Bedeutung für die Umsetzung der erblichen Verträge. Ihnen kam die Leistung von Erbhuldigungen zu, die den Herrschaftsübergang bei der Sukzession erheblich begünstigten. In Hinblick auf die Erbbündnisse und erblichen Verfahren zum Konfliktaustrag bildeten die Amtleute zentrale Medien zur Vermittlung und Umsetzung. Aufgrund ihrer hohen Bedeutung könnte man die Einbindung von Landesvertretern²⁹³ beim Abschluss der generationsübergreifenden Verträge vermuten. Denkbar sind dabei der Verweis auf eine Beratung oder die erfolgte Zustimmung, die Leistung von Huldigungen sowie die Einbindung in inner- und interterritoriale Organisationsabläufe.

Tatsächlich wurden Landesvertreter in 26 von 36 Fällen an den Abschlüssen der Abkommen beteiligt. In elf Urkunden²⁹⁴ wurde ausdrücklich auf die vorhergehenden

292 1451: »wann er des von den andern allen oder eynsteyls vnder In Innert wirdet«, Riedel: Codex, B 4, Nr. MDCCXIX, S. 450; 1477: »wann Ir eynner des von dem andernn erinnert wirtt«, GLA Karlsruhe, 67, Nr. 862, fol. lxxviii a; 1493: »wen se dess van den andern allen edder eins deils vnder en vorkundiget weren«, Riedel: Codex, B 5, Nr. 2179, S. 487; 1533: »vf erfordern vnnser andern«, Riedel: Codex, B 6, Nr. 2525, S. 390; 1537: »Sich auf einfordern vnd beschicken«, Riedel: Codex, B 6, Nr. 2553, S. 439.

293 Zur Besonderheit der Pfalz in Hinblick auf die Ausbildung von Landständen Heimann: Hausordnung, S. 240–241; Spieß: Lehnsrecht, S. 87; Cohn, Henry J.: *The Government of the Rhine Palatinate in the Fifteenth Century*, Oxford 1965, S. 189.

294 1362: »mit rechter Wizen und mit Rate, unser Fründe und unsers Rates, durch unser Beider Lande und Lüde«, Schöpflin: *Historia*, Bd. 5, S. 466; 1366: »na rade vnser leuen truwen ratguen«, MUB, 16, Nr. 9458, S. 16; 1372: »mit Radte vnser getreuen Vnderthanen in guten Treuen on Geuerde« Lünig: CGD, II, Sp. 1345; 1373 (9.6.): »mit wolberaden mude vnd guden vorrade vnser rates manne vnd dynere«, Sudendorf: *Urkundenbuch*, IV, S. 242; 1373 (25.9.): »mit rade vnde hülpe der Manschop vnde Stedes«, Sudendorf: *Urkundenbuch*, IV, Nr. 351, S. 248; 1380: »mit wol beradem und von bedachtem mude, mit rade unser frunde uberkomen sin«, Weech: PRuU, S. 202; 1410: »mit gutem furrade und wolbedachtem mude unser heimlichen und lieben getruwen«, Posse/Ermisch: CDS, I B 3, Nr. 169, S. 151. Die Urkunde der Fürsten von Anhalt für das Erbbündnis mit dem Stift Magdeburg von 1444 ist nicht überliefert. Auf seiten Magdeburgs kann allerdings die Beteiligung des Kapitels belegt werden, da Erzbischof Günther das Abkommen »mit Rat unsres Kapitels« und Domprobst und Domdechant als Bürgen auftraten, Wäschke: *Regesten*, S. 164–165; 1457: »mit wolbedachtem mute vnd gutem vorrate

Beratungen mit Vertretern des Landes verwiesen. Eine Beschwörungspflicht wurde in 16 Fällen²⁹⁵ aufgenommen. Weniger oft fanden sich Belege für die Leistung von Huldigungen²⁹⁶ und das Auftreten von Vertretern des Landes als Zeugen.²⁹⁷

vnsrer Rate, Manne vnd der vnsern«, Riedel: Codex, B 5, Nr. MDCCLXXXIV, S. 22; 1509: »nach Rath vnserer trefflichen Räte derselben vnser Fürstenthumb, und Landtes«, Lünig: CGD, 1, Sp. 1577; 1537: »Mit wolbedachtem Mute, guttem vorgehabtem zeitrigen Rath vnd vorwissen vnserer Szone, Rethen, Prelaten, herrn, Ritterschaft, Mhan vnd Stedt«, Riedel: Codex, B 6, Nr. 2553, S. 431.

- 295 1373 (9.6.): »hat unser iglicher dem andern sine herscheffte vnd alle sine manscheffte ez sin grauen heren fryen dinstmanne Ritter knechte Burgman Burgere vnd gemeinlich burge Stete lande vnd lude in rechte erbe huldunge gethan lassin vnd sullin vnd wullin nach thun lassin wo ez nicht geschen ist«, Sudendorf: Urkundenbuch, IV, S. 242; 1373 (25.9.): »de Manschop vnde Stede vnde Slote ön beyden [Parteien] huldigen«, Sudendorf: Urkundenbuch, IV, Nr. 351, S. 249; 1389: »vns [den Herzögen von Sachsen-Lüneburg] sullen hulden lassin ire land brunswig un lüneborch vnd wir sullen vn willen yn vnser land zu Sassin vn alle unse lant lüte Manschaft vmd stete widir huldin lassen«, ebd., VI, Nr. 239, S. 263–264; 1410: »der obgenanten unsere amptmanne dheynen entsezzen noch die sollen sich nyt entsezzen laßen, ihener, den wir dann setzen wolden, hette vore soliche globde und eyde gethan, als ihener vor gethan hait, den wir entsezzen, als vor geschriben steet. Glicherwise ab der amptman dheiner abegynge von todes wegen, Solde der, der an des stad gesetzt wurde, soliche, eyde und globde auch thun, als der abegangen gethain hatte, und solle daz geschehen, als dicke des noit were.«, Posse/Ermisch: CDS, I B 3, Nr. 169, S. 153; 1425: »Ouch wen wir alle und unser iglicher zu unserm rat nemen, der und die sullen sweren, daz sy uns dorczu weysen und halden sullen, daz wir solch buntnuß volfuren und halden. Ouch sullen wir mit unsern landen und loten versichern und vermachen, das solch buntnuß gehalten werden.«, ebd., Nr. 427, S. 275; 1451: »allen vnnsern Amptleuten, wo wir die In vnnsern furstenthumen, auff vnsern Slossen, Steten oder anderszwo haben, gebieten ernstlich vnd vestiglich, diese vnnser bruderlich vnd freundlich eynung auffzenemen, vnd zu den heiligen swern lassen, die also vollkommenlich vnd aufrechtlich zu halten, vnd ab vnser Amptmann einer oder mer abgienge von todes wegen, oder von vns entsetzt wurden, welchen wir an derselben stat setzen, der oder dieselben Amptleute sullen den andern herrn oder Amptleuten In obgeschriebener masse globen vnd swern, als dann die fordern gethan haben In den nechsten vierzehen tagen, nach dem tag als der oder die gesatz worden weren on geuerde.«, Riedel: Codex, B 4, Nr. MDCCXX, S. 455; 1457: »igliche parthie hait der andern parthie uff soliche bruderschaft vnd versampnung alle ire Manschaft [...] Erbhuldunge [...] thun lassin«, Riedel: Codex, B 5, Nr. MDCCLXXXIV, S. 23; 1493: »Wy [...] scholen vnd willen ok allen vnsern amptlüden, wor wy de in vnsern Forstendomen, Schloten, steden este anderswo hebben, gebenden ernstlich vnd festiglich, disse vnser vrundliche vnd brodelike einigunge vptonemen, vnd to den Hilligen schweren laten, de also vollkommenlichen vnd apenbar tho holdende. Vnd este vnser amptmänner einer edder mehr afginge, de desswegen van vns entsetzt worden, welchen wy an dersülven stede denne setten, der edder desülven amptlüde schölen des andern herren edder Amptlüde in bauen gescreuener mate gelauen vnd schweren also denne die uorigen gedan hebben in den negesten vertein dagen na dem dage, als der oder die fesatt weren an geferde.«, Riedel: Codex, B 5, Nr. 2179, S. 487; 1509: »auch allen Unsern gegenwertigen und zukunfftigen Ambleuten, Bevelhabern, Vnderthanen, und Untersassen mit Ernst befehlen, bestellen, und darob sein, daß Sy dieser Vnser freundlichen Vereinigung, und Beschreibung, wie in diesem Brief gemelt, getreulich leben, Vollstreckung, und Benugen thun, one Vermischung einiger argen List, on Geuerde. Welcher, oder welche das aber nit thäte, thun, und also offenbarlich sumung, und verechtlich, erfunden werden, den oder dieselbigen sollen und wollen Wir, nach Gestaldt seiner Verschuldigung tädlichen straffen.«, Lünig: CGD, 1, Sp. 1577; 1518: »und da-rauff zu gelegener Zeit nach Unser beederseits guth bedüncken, oder wann ein Theil des ander darumb anreget, alle Unsere vor und oben bestimmte Lande und Leute Lehns Verwandten, Ampts Leute, Ritterschaft, Bürgerschaft und gemeinden, auff vorgemelte Erbverträge und Erbverbrüderung auff oben bestimmbten fall, ein theil dem andern eine Erbhuldigung huldigen schweren und geloben lassen«, Abdruck der in Anno 1431 und 1518; 1522: »das alßdann Vnser Jeder die Inwoner vnd

Hingewiesen sei auf einen Zusammenhang, der sich zwischen der Erteilung der Konfirmation und der Leistung von Huldigungen andeutet. Bei den Erbverbrüderungen, die die lehnherrliche Bestätigung erhielten, erfolgte in allen Fällen die Huldigung der Landschaft. Umgekehrt blieb sie bei fehlender Konfirmation oftmals aus, obwohl die Beschwörungspflicht in den Urkunden vereinbart worden war. Auf

vnderthanen seiner fürstenthumb vnd gueter dem andern nach Innhalt dises Vertrags erbhuldigung vnd pflicht thon lassen soll.«, GStA PK Berlin, VII HA, Weltliche Reichsstände Schlesien 25; 1533 (12. Februar): »Hieruff sollen auch beider parth ampleuthe vff allen heußern Im Fürstenthumb zu Sachsens vnd Holstein beiden Iren f.g. die trew handt geloben vnd mit eiden vnd pflichten verwant sein.«, LA Schleswig, Urk. 647; 1537: »unserm liben herrn Ohaimen vnnnd Schwagern Marggraff Joachim, Churfuste zw Brandenburg etc., alle vnser Prelaten, herrn, Manne vnnnd Sette, Hauptleute, Vorweser, pfeleger vnnnd beuelchhaber aller obertzelten vnser Lande, Fürstenthumber, herschafften, Schlosser, Steten, Flecken, Gutter vnnnd lewthe eine rechte Erbhuldigung auf den Newntzehenden tagk des Monats Octobirs dis leufftigen Jares«, Riedel: Codex, B 6, Nr. 2553, S. 435; 1554: »alle und jede unterthanen von Ritterschaft, Bürgern und Bauern in der Herschafft Henneberg uns, den Chur und Fürsten zu Sachsen und Hessen, [...] und hinwider die unterthanen von Ritterschaft, Bürgern und Bauern, zu der Coburgischen Artt gehörig, uns, den Graffen von Henneberg, huldigen und sweren«, Denner: Kahlaer Vertrag, S. 217; 1571: »Huldigung thun lassen«, Lünig: Teutsche Reichsarchiv, Bd. 5, S. 67.

- 296 Hierbei handelt es sich um die Erbverbrüderungen zwischen Brandenburg und Meißen von 1326, zwischen Hessen und Meißen-Thüringen von 1373, zwischen Braunschweig-Lüneburg und Sachsen-Lüneburg von 1373, zwischen Hohenzollern, Oppeln und Ratibor von 1512, zwischen Hohenzollern und Liegnitz von 1537, zwischen Wettin und Henneberg von 1554 und zwischen Hohenzollern und Pommern von 1571. Riedel: Codex, A 9, Nr. XXXIX, S. 28–29; A 11, XLIII, S. 30–31; A19, XXVII, S. 188–189; A 20, XV, S. 136; A 21, XX, S. 141; A 23, XXX, S. 24; B 6, Nr. 2271, S. 57; B 5, Nr. 497, S. 166; Sudendorf: Urkundenbuch, VI, Einl. XXXVII, Nr. 362–366, S. 261–265; Grünhagen/Markgraf: Lehns- und Besitzurkunden, Ratibor, Nr. 43, S. 407; ebd., Oppeln, Nr. 62, S. 358; Wattenbach/Grünhagen: Registrum, Nr. 506, S. 168–169; Löning: Erbverbrüderungen, S. 10–11, 16–17, 19–20, Anlage I, 103–104; Füßlein, Wilhelm: Die Vormünder des Markgrafen Ludwig des Älteren von Brandenburg. 1323–1333, in: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 21 (1908), S. 1–38, hier S. 16–17; Voigt, F.: Die eventuelle Belehnung des Markgrafen Friedrich von Meißen mit der Mark Brandenburg, in: Märkische Forschungen 8 (1863), S. 204–212, hier S. 204–205; Heidemann, Julius: Graf Berthold VII. von Henneberg als Verweser der Mark Brandenburg von 1323–1330, in: Forschungen zur deutschen Geschichte 17 (1877), S. 107–161, hier S. 148; Lippert, Woldemar: Markgraf Ludwig der Aeltere von Brandenburg und Markgraf Friedrich von Meißen, in: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 5 (1893), S. 208–218, hier S. 211; Hoffmann: Erbfolgestreit, S. 62; Ehrenpfordt: Otto der Quade, S. 44; vgl. Biermann: Jägerndorf, S. 40–41; Neufert: Erwerbungen, S. 19–20; Denner: Kahlaer Vertrag, S. 167; Meinel: Henneberg, S. 25; Niessen: Ausgang, S. 166–168, 203–204.
- 297 1366 wurden als Zeugen »Hinrick van Stralendorpe, rider, Ludeke Scapenberch und Hinrik van Bulowe, knechte« benannt, MUB, 16, Nr. 9458, S. 17. Die Aufzählung umfasste 1410 nur fünf Vertreter des Stifts, die den Vertrag zugleich für das ganze Kapitel bezeugten. Posse/Ermisch: CDS, I B 3, Nr. 169, S. 154. Der Vertrag zwischen Ludwig von Bayern-Landshut und Georg von Böhmen vom 8. Mai 1460 verzichtete auf eine Erwähnung einer Beratung mit Ständevertretern oder eine Pflicht zur Beschwörung. Allerdings ist eine relativ lange Zeugenliste beigefügt. Auf bayerischer Seite erscheinen lediglich sechs Zeugen, Hasselholdt-Stockheim: Urkunden, S. 176. Der Königsberger Vertrag von 1493 zwischen Hohenzollern und Greifen wurde durch »die werdige in Godt, Hochgebarne, werdige, wolgebarne, Edle, gestrenge vnd ersame beeder deel vnse rede vnd leuen getruwe« bezeugt, wobei insgesamt 51 Personen vom Bischof bis zum städtischen Ratsmann aufgezählt werden, Riedel: Codex, B 5, Nr. 2179, S. 487. Im Jahr 1534 (Wittelsbach (Bayern), Habsburg) wurde die Untersiegelung und Unterzeichnung allein durch die Räte vorgenommen.

diesen Zusammenhang weist z.B. auch die Erbverbrüderung von 1571 hin: »so bald solche Übergabe von der höchstgedachten Kayserl. Maj. bewilligt und bestätigt wird«, sollte man bei jedem Regentschaftswechsel die Untertanen »zugleich mit schwören und Huldigung thun lassen«. ²⁹⁸ Allerdings muss beachtet werden, dass es in mehreren Fällen zu Huldigungen vor dem Erhalt der lehnherrlichen Zustimmung kam, so in den Jahren 1373 (9.6.), 1537 und 1554. ²⁹⁹

Insgesamt nimmt die Beteiligung von Vertretern der Länder tendenziell ab, wobei der niedrigste Wert im 15. Jahrhundert erreicht wurde. Sie wurden in acht von zehn Urkunden des 14., acht von 13 des 15. und zehn von 13 des 16. Jahrhunderts an den Verträgen beteiligt. Besonders hoch war der Anteil bei den Askaniern, gefolgt von den Hohenzollern, den Wettinern, den Wittelsbachern und den Landgrafen von Hessen. Die Bedeutung der Landesvertreter nahm damit von Norden nach Süden ab, wobei der niedrigste Wert bei den zentral im Reich gelegenen hessischen Landgrafen zu finden ist.

298 Lünig: Teutsche Reichsarchiv, Bd. 5, S. 67. Vgl. auch die Erbverbrüderungsurkunde von 1537: »So sollen vnd wollen wir Marggraff Joachim, Churfurst etc., von Romischer königlicher Maiestat Als konige zu Behemen vnd hertzogen zu Schlesien, vber diese obgelmelte vnser vbruderte Gutter irer königlichen Maiestat Consens vnd bestettigung zuerlangen möglichen vleis Anwenden, vud so balde der Consens Bey Romischer königlicher Maiestat erhalten [...] So sollen alsdann in beyden teilen in vier Wochenn nechst folgende dieselben vnderthanen der bemelten vorbruderten erblichen lehen vnd pfandt gütter An vns hertzog Friderichen vnd an vnser Menlich Ehelich leibs lehns erbenn vnd derselben Erben von erben zu erben Fur vnd für mit der Erbhuldung, Eyden vnd pflichten, wie obgelmelt, geweist werdenn«, Riedel: Codex, B 6, Nr. 2553, S. 437.

299 Dieser Vorgang wurde in den Urkunden von 1373 und 1537 festgehalten, wenn es hieß, dass 1373 »...unser iglicher dem andern sine herscheffte vnd alle sine manscheffte ez sin grauen heren fryen dinstmanne Ritter knechte Burgman Burgere vnd gemeinlich burge Stete lande vnd lude in rechte erbe huldunge gethan lassin« habe, 1537 von Seiten der Herzöge von Liegnitz darauf hin, dass »unsern liben herrn Ohaimen vnnnd Schwagern Marggraff Joachim, Churfuste zw Brandenburgk etc., alle vnser Prelaten, herrn, Manne vnnnd Sette, Hauptleute, Vorweser, pfleger vnnnd beuelchhaber aller obertzelten vnser Lande, Furstenthumber, herschafften, Schlosser, Steten, Flecken, Gutter vnnnd lewthe eine rechte Erbhuldigung auf den Newntzehenden tagk des Monats Octobirs dis leufftigen Jares« geleistet worden seien, Sudendorf: Urkundenbuch, IV, S. 242; Riedel: Codex, B 6, Nr. 2553, S. 435.

Nach dem Abschluss des hessisch-wettinischen Abkommens am 9. Juni 1373 erfolgte unmittelbar die Erbhuldigung an die wettinischen Fürsten durch den Bürgermeister, den Rat und die ganze Gemeinde der Stadt Eschwege. Darauf reisten die Erbverbrüderter ins thüringische Gotha, wo am 12. Juni die Erbhuldigung an die Landgrafen von Hessen geleistet wurde. Somit war ungeachtet der noch fehlenden Konfirmation durch den Kaiser und die übrigen Lehnherrn mit den Erbhuldigungen begonnen worden. Weitere Huldigungen ließen die Fürsten aber erst nach der kaiserlichen Zustimmung Ende 1373 leisten. Insgesamt waren es mindestens 31 hessische und acht meißnische Städte, welche huldigten. Löning: Erbverbrüderungen, S. 16–17, 19–20, Anlage I, 103–104; Landau, Georg: Die Rittergesellschaften in Hessen während des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts (Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde, Supplementband 1), Kassel 1840, S. 61; Sudendorf: Urkundenbuch, VI, S. XXXVII.

Bei der Erbverbrüderung zwischen Wettin und Henneberg hatten vor dem Erhalt der wichtigsten lehnherrlichen Bestätigungen zu Meiningen vom 23. September bis zum 2. Oktober 1554 die Huldigungen der beiderseitigen Untertanen stattgefunden, der am 7. Oktober noch die Huldigung der Ritterschaft an die sächsischen Herzöge folgte, Denner: Kahlaer Vertrag, S. 167; Meinel: Henneberg, S. 25.

Vorbehalte und Ausnehmungen

Entscheidend für die Reichweite der erblichen Verträge war, in welchem Maße die in ihnen getroffenen Regelungen eingeschränkt wurden. Im Folgenden gilt die Aufmerksamkeit dem Verhältnis zu früheren und späteren Abkommen, erbrechtlichen Vorbehalten, bündnispolitischen Ausnehmungen und Zuständigkeitsbeschränkungen der Schiedsgerichte.

Das Verhältnis zu früheren und künftigen Verträgen

In nur wenigen Fällen lässt sich eine Berücksichtigung früherer Verträge feststellen. Hierbei handelt es sich um die Urkunden von 1353, 1372, 1389, 1410, beide Abkommen des Jahres 1512, die Verträge von 1518, die Hallische Einung von 1533, den Linzer Vertrag von 1534, das Abkommen von 1554 und die Erbverbrüderung von 1571. Fast immer ging es um die Respektierung bestehender Abkommen. Lediglich der welfisch-askanische Vertrag von 1389 richtete sich gegen die Vorgängerurkunde aus dem Jahr 1373 und erklärte sie für nichtig. Im Rahmen der Urkunde zwischen Bayern und Habsburg kam es zu einer Anerkennung eines früheren Salzhandelsvertrages und dessen Ausdehnung auf die Nachfolgenerationen.

Eine besondere Form der Abgrenzung zweier Abkommen wurde im Jahr 1571 festgehalten. Ausdrücklich verwiesen die Hohenzollern in der Erbverbrüderungsurkunde mit den Herzögen von Pommern darauf, dass sich ihre

lößlichen Vorfahren länger als vor hundert Churfürstenthumen, Fürstenthumen Landen und Leuten, durch eine erbliche, und mit einem leiblichen Eyd bewährte Verbrüderung, [mit den Wettinern und den Landgrafen von Hessen] freundlichen zusammen gesetzt

haben. Ihre Mitverbrüdereten hätten den Markgrafen von Brandenburg

Uns zu sondern Ehren und Gefallen, freundlichen bewilliget, daß wir unser Land, so über der Oder gelegen, als die neue Mark und das Land zu Sternberg, deßgleichen auch die Lehenschafften über die Häuser Lakenitz und Vierraden sampt derselben Zubehöri gen Güttern, so viel der über die Märkische Land-Gränzt, in Pommern gelegen, von gedachter Erb-Verbrüderung dermassen ausziehen möchten, daß solchen alles auf den Fall, wenn das Haus Brandenburg, welches der allmächtige Gott gnädig zu verhüten geruhe, gantz und gar abginge, ausgezogen seyn, und neben andern unsern Landen an die Chur- und Fürsten, der Häuser Sachsen und Hessen nicht mit kommen noch fallen soll.³⁰⁰

Damit wurde eine wichtige Grundlage für ein harmonisches Nebeneinander der beiden Erbverbrüderungen geschaffen. Insgesamt enthielt nur etwa jede vierte Urkunde eine Nachordnung gegenüber früheren Verträgen.

Ähnlich waren die Verhältnisse in Hinblick auf die Stellung der Abkommen gegenüber künftigen Verträgen. Nur die Urkunden von 1420, 1451, 1460 (8. Mai bzw. 21. Mai), 1477, 1493, beide Abkommen von 1512 und die Einung zwischen Wittelsbach

300 Lünig: Teutsche Reichsarchiv, Bd. 5, S. 65–66.

und Österreich von 1518 forderten die Ausnehmung des aktuellen Vertrages. Drei Viertel der Urkunden verzichteten auf entsprechende Inhalte.

Erbrechtliche Vorbehalte

Die Erbverbrüderungen wurden in der Regel für die männlichen Leibeslehnserven der Vertragspartner geschlossen. Eine explizite Berücksichtigung von Nebenlinien, die über den Kreis der Vertragspartner hinausgingen, waren die Ausnahmen. Erbrechtliche Vorbehalte zugunsten der Nebenlinien finden sich in den Erbverbrüderungen zwischen Brandenburg und Liegnitz von 1537 bzw. Sachsen-Weimar und Henneberg von 1554. Ersterer Vertrag wurde durch Kurfürst Joachim geschlossen, sein Bruder Markgraf Johann hatte eine Beteiligung abgelehnt. Dennoch sah der Vertrag vor, dass Liegnitz erst nach dem Fehlen von männlichen Erben in beiden Linien in die von Brandenburg mit aufgenommenen Gebiete nachfolgen dürfe. Ähnlich lagen die Verhältnisse im Jahr 1554 beim Abschluss des Kahlaer Vertrages. Geschlossen von der Linie Sachsen-Weimar mit den Hennebergern, sollte der Sukzession der letztgenannten u.a. das Erlöschen aller wettinischen Linien vorangehen.

Im Gegensatz dazu sahen die Erbverbrüderungen der Askanier und Wittelsbacher den Ausschluss der Seitenlinien vor. In keinem der Verträge der wittenbergischen und lauenburgischen Linien fand die Gesamtdynastie eine Berücksichtigung. Ganz im Gegenteil betonte z.B. Herzog Magnus von Sachsen-Lauenburg das Erbrecht der mecklenburgischen Fürsten für den Fall, dass männliche Leibeslehnserven der »absteigenden Linien« fehlen würden. Bei den Wittelsbachern ist nur die Erbverbrüderung von 1362 überliefert. In dieser verband sich Pfalzgraf Ruprecht I. mit Markgraf Rudolf VI. und ihren beiderseitigen Leibeslehnserven, ohne seinen Neffen Pfalzgraf Ruprecht II. in diesem Vertrag zu berücksichtigen.³⁰¹ Auch hier gab es keinen Vorbehalt zugunsten der pfälzischen Nebenlinie der Wittelsbacher, geschweige denn der gesamten Dynastie.

Die seltenen Vorbehalte in Hinblick auf das Erbrecht lassen die Erbverbrüderungen durchaus als »antidynastische« Verträge erscheinen. In der Regel räumten sich keine ganzen Dynastien, sondern nur einzelne Linien unterschiedlicher Dynastien das gegenseitige Erbrecht ein.

Erbrechtliche Vorbehalte gab es auch im zwischendynastischen Bereich. Sie sind in Verträgen zu finden, die ergänzend einem bestehenden dynastischen Korpus von Erbverbrüderungen hinzugefügt wurden. Die Erbverbrüderung des Jahres 1457 zwischen den Wettinern, den Hohenzollern und den Landgrafen von Hessen oder die sächsisch-hennebergische Erbverbrüderung sind Beispiele hierfür. Im Naumburger Vertrag von 1457 wurden die Erbrechte der Hohenzollern hintangesetzt. Die Erbverbrüderung zwischen den Wettinern und den Landgrafen von Hessen wurde anerkannt. Die brandenburgischen Nachfolgerechte sollten erst nach dem Erlöschen der übrigen beiden Parteien wirksam werden.³⁰²

301 Schöpflin: *Historia*, Bd. 5, S. 461–466; vgl. auch Heimann: *Hausordnung*, S. 215–217.

302 Riedel: *Codex*, B 5, S. 23.

Der Kahlaer Vertrag zwischen Sachsen-Weimar und Henneberg sah ein hennebergisches Erbrecht erst für den Fall vor, dass die Wettiner und die hessischen Landgrafen ausgestorben wären. Ausdrücklich anerkannt wurden damit die Rechtsverhältnisse, die aus der Erbverbrüderung von 1373 zwischen Wettin und Hessen resultierten. Zudem galt beim Erlöschen des hennebergischen Mannesstamms ein Erbrechtsvorbehalt für das Amt Schmalkalden aufgrund eines in das Jahr 1521 zu datierenden Abkommens zwischen den Hennebergern und den Landgrafen von Hessen.³⁰³

Bündnispolitische Ausnehmungen

Die Bündnisfreiheit im Spätmittelalter war aufgrund lehnsrechtlicher Zwänge eingeschränkt. So durften die Vasallen keine Bündnisse gegen den Lehnsherrn schließen. Andernfalls drohte ihnen aufgrund der Felonie der Verlust ihrer Lehen. Die Reichsstände erhielten infolge der Goldenen Bulle ausdrücklich das Bündnisrecht zuerkannt, sofern die Verträge der Wahrung des Landfriedens dienen sollten.³⁰⁴ Es galt jedoch der Grundsatz, dass die Bündnispartner stets das Reichsoberhaupt auszunehmen hatten.³⁰⁵

Neben diesen Aspekten bietet die Untersuchung von Ausnehmungen auch die Möglichkeit, Rückschlüsse in Hinblick auf die Bedeutung der Verträge für die Dynastien zu gewinnen. Theoretisch waren die erblichen Bündnisparteien in künftigen Erbbündnissen stets auszunehmen. Bei einer entsprechenden Umsetzung konnten spätere Abkommen die früheren nur ergänzen. Verzichteten die Fürsten jedoch auf eine Berücksichtigung der älteren Erbbündnisse, hätten sie damit das erbliche Prinzip ignoriert. Zugleich wäre auch die Gültigkeit aller weiteren durch sie geschlossenen Erbbündnisse in Frage gestellt worden, drohte doch diesen ebenfalls eine Missachtung durch spätere Erbbündnisse der Vertragspartner. Für dieses Spannungsfeld bieten die Ausnehmungen der hier behandelten Verträge wichtige Rückschlüsse. Ausnehmungen finden sich in 15 von 22 Erbbündnissen und in der Einung von 1509, die die Friedenswahrung und ein erbliches Verfahren zum Konfliktaustrag zwischen der Pfalz und dem Königreich Böhmen beinhaltete.

Das Reichsoberhaupt bzw. das Reich nahmen die Fürsten in den meisten Erbbündnissen aus. Keine Berücksichtigung fand dieser Aspekt in den Urkunden von 1366, 1372, 1380, 1403, 1410, 1477 sowie dem hessisch-württembergischen Bündnis von 1534. Mit Ausnahme von 1372 verzichteten dabei die zuletzt genannten Verträge generell auf eine Beschränkung gegenüber anderen Fürsten oder Lehnsherren.

Insgesamt erfolgte die Berücksichtigung des Reichsoberhauptes in 16 Verträgen. Hierbei ist eine Zunahme des entsprechenden Anteils im Untersuchungszeitraum zu beobachten. Betraf dies im 14. Jahrhundert jede zweite Urkunde, so stieg der Anteil nach 1450 auf über 80 Prozent.

303 Denner: Kahlaer Vertrag, S. 213–216.

304 Koselleck: Bund, S. 587.

305 Schubert: König und Reich, S. 373 mit Verweis auf ein Rechtsgutachten für die Stadt Hannover aufgrund des kanonischen Rechts.

Die Ausnehmung des Reichsoberhauptes erfolgte zumeist in Gemeinschaft mit der des Papstes und/oder der Kirche. Diese Parallelität ist ab dem zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts bei fast allen oben genannten Urkunden zu beobachten.³⁰⁶ In den früheren Fällen³⁰⁷ konnte die Berücksichtigung des Papstes nicht nachgewiesen werden. Bei den Urkunden mit geistlicher Beteiligung enthielten vier von fünf Urkunden eine Ausnehmung.³⁰⁸ Lediglich der Erzbischof von Mainz verzichtete im Jahr 1410 auf einen entsprechenden Vorbehalt. Die sehr häufige Ausnehmung des Papstes und/oder der Kirche ab dem zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts ist vermutlich auf das Ende des Schismas zurückzuführen.

Die explizite Ausnehmung von Lehnsherren erfolgte nur in zwei Urkunden. Hierbei handelte es sich zum einen um die Einung der Fürsten der Kurpfalz und Württembergs. Als Lehnsherren wurden hier von pfälzischer Seite Böhmen, die Erzbistümer Köln und Trier sowie die Bistümer Bamberg, Worms, Speyer und Straßburg, von württembergischer Seite Böhmen und Österreich angeführt. Auch im Vertrag von 1518 zwischen der Pfalz und Habsburg erfolgte eine Berücksichtigung Böhmens durch die Pfälzer. Hier ist eine explizite Abgrenzung der lehnsrechtlichen Verpflichtungen von den erblichen bzw. befristeten Verträgen zu erkennen. Dieser Vorgang ist eine Ausnahme innerhalb der hier untersuchten Dynastien.

Die Unterscheidung von erblichen Verträgen und sonstigen Verpflichtungen ist häufiger zu beobachten. Diese Passagen finden sich ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Der früheste Beleg ist die Einung zwischen Bayern-Landshut und Böhmen im Jahr 1460. In ihr nahm Böhmen die Erbbündnisse mit Mainz und Würzburg, mit den Wettinern sowie mit den Hohenzollern aus. Alle drei erblichen Verträge datieren bezüglich ihrer Vorläufer ins 14. Jahrhundert. Die hohenzollern-böhmischen bzw. wettinisch-böhmischen Urkunden von 1353 und 1372 wurden bereits eingehend behandelt. Die Urkunde Böhmens mit dem Erzstift Mainz und dem Stift Würzburg datiert ins Jahr 1366 und wird weiter unten vorgestellt.

Eine Berücksichtigung von erblichen Verpflichtungen ist auch im Jahr 1464 nachweisbar. In ihrer Einung trafen die Hohenzollern und der Bischof von Bamberg entsprechende Ausnehmungen. Der Bamberger Bischof nahm die »Erbeynung« mit dem Stift Würzburg, die ins Jahr 1443 datiert und ebenfalls noch behandelt wird, sowie der kurpfälzischen und bayern-landshutischen Linie des Jahres 1460 aus³⁰⁹, wogegen Brandenburg die »Erbeynung vnd Bruderschaft« mit den Fürsten von Böhmen von 1459 sowie den Wettinern und den Landgrafen von Hessen von 1451 bzw. 1457 ausgenommen wissen wollte.³¹⁰ Bemerkenswert ist hier die Benutzung des Wortes »Bruderschaft«, das auf die Erbverbrüderung mit den Wettinern und den Landgrafen von Hessen von 1457 hinzudeuten scheint.

306 Die einzige Ausnahme bildet der Kahlaer Vertrag von 1554, in dem nur Kaiser und Reich ausgenommen wurden.

307 1353, 1366, 1372, 1383 sowie 1420.

308 1444, 1460, 1464 sowie 1533.

309 StA Bamberg, A 85, L. 346, Nr. 1522.

310 Ebd.

In der wittelsbachisch-württembergischen Einung von 1512 nahmen Kurfürst Ludwig und sein Bruder Friedrich aufgrund des Vertrages von 1509 das Königreich Böhmen sowie ihren Vetter Pfalzgraf Alexander von der zweibrückisch-veldenzischen Linie aus.³¹¹ Ulrich von Württemberg schloss seinerseits das Haus Österreich aus, mit dem er seit 1510 verbunden war.³¹²

Eher allgemein gehalten wurde demgegenüber die Ausnehmung bestehender erblicher Verpflichtungen im Jahr 1533, wenn die Fürsten von Magdeburg-Halberstadt, Brandenburg, dem albertinischen Sachsen und Braunschweig-Lüneburg auf bestehende »erbeynungen«³¹³ verwiesen, ohne diese genauer zu benennen.

Im Kahlaer Abkommen zwischen Sachsen-Weimar und Henneberg nahmen beide Parteien alle wettinischen, hohenzollernschen und hessischen Fürsten als Erbverbrüdernde und Erbeinungsverwandte der sächsisch-weimarischen Linie der Wettiner aus. Insgesamt fanden erbliche Verträge in nur etwa jeder fünften Urkunde Berücksichtigung.

Häufiger waren demgegenüber die sonstigen Ausnehmungen³¹⁴, wenngleich einige Erbbündnisse keine Ausnehmungen beinhalteten oder ausschließlich König und Papst ausnahmen.³¹⁵ Auffällig sind die zahlenmäßigen Unterschiede bei den befristeten Ausnehmungen. Dies betraf in den Jahren 1383, 1389, 1460 (8. Mai) und 1425 jeweils eine Partei, 1460 (21. Mai) und 1518 zwei sowie 1372 drei. Relativ hoch sind die Zahlen für 1464 mit neun, 1493 mit 14 und 1512 mit 27 Ausnehmungen, wobei es im letzteren Fall auch den elf und 1464 den vier aufgezählten Städten geschuldet ist.

311 Dieser Vertrag wird aufgrund der vornehmlich innerdynastischen Relevanz hier nicht behandelt.

312 Sattler, Christian Friedrich: Geschichte des Herzogthums Württemberg unter der Regierung der Herzogen, 4 Bde., Ulm 1769–83, I, S. 104–106 datiert den Vertrag auf den 6. Mai 1510; Carl, Horst: Der Schwäbische Bund 1488–1534. Landfrieden und Genossenschaft im Übergang vom Spätmittelalter zur Reformation (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 24), Leinfelden-Echterdingen 2000, S. 75–76 datiert das Abkommen ins Jahr 1511.

313 Riedel: Codex, B 6, Nr. 2525, S. 390.

314 Diese lauteten 1372 durch die Wettiner auf Bischof Ludwig von Babenberg sowie Burggraf Friedrich von Nürnberg und dessen Erben, durch die Luxemburger auf Albrecht und Leopold von Österreich und ihre Erben, 1383 durch Schwarzburg auf die Wettiner Wilhelm, Friedrich und Wilhelm, 1389 auf Balthasar von Meißen und Thüringen, 1425 durch Wettin, Habsburg und Böhmen auf Friedrich von Thüringen und seine Erben, 1460 (8. Mai) durch Bayern-Landshut auf alle bayerischen Herzöge und Albrecht von Österreich und durch Böhmen auf Albrecht von Österreich bzw. 1460 (21. Mai) durch Würzburg auf Böhmen, durch Bayern-Landshut auf Böhmen und Albrecht von Österreich, 1464 durch Bamberg auf Wilhelm von Thüringen, durch Brandenburg auf Erzbischof Adolf von Mainz, Ludwig von Veldenz, die Markgrafen von Baden und Grafen von Württemberg sowie die Reichsstädte von Rotenburg auf der Tauber, Jördlung, Boppfung und Aalen, 1493 durch Brandenburg auf Ungarn, Böhmen, Polen, Dänemark, Mainz, Trier, Köln, Kursachsen, Kurpfalz, Braunschweig-Lüneburg, Mecklenburg, Jülich und Kleve, alle Hohenzollern und die Landgrafen von Hessen, durch Pommern auf Mecklenburg sowie Heinrich den Älteren und Erich von Braunschweig, 1512 durch Kurpfalz auf Würzburg und durch Württemberg auf die Erzbistümer Mainz und Köln, Wilhelm von Bayern, Friedrich von Brandenburg, die Markgrafen Christoph und Philipp von Baden, Philipp von Hessen, Zürich, Basel, Fryburg, Solotorn, Schaffhausen, St. Gallen, Appenzell, Ulm und Memmingen sowie 1518 durch Habsburg auf den Schwäbischen Bund.

315 In den Jahren 1366, 1380, 1402, 1403, 1410, 1477, 1534, 1534 war gänzlich auf Beschränkungen verzichtet worden. Die Einungen von 1353, 1420, 1451, 1509 und 1533 beinhalteten lediglich allgemein die Ausnehmung des Reichsoberhauptes und teilweise des Kirchenoberhauptes.

Doch nicht nur die Einungen unterschieden sich in Hinblick auf die Zahl der ausgenommenen Parteien, sondern auch die Vertragspartner innerhalb der Einungen selbst. So nahmen die Wettiner 1372 zwei Parteien aus, Luxemburg hingegen nur eine, 1383 nur Schwarzburg eine³¹⁶, 1460 (8. Mai) Böhmen eine und Bayern-Landshut zwei, 1460 (21. Mai) Würzburg eine und Bayern-Landshut zwei, Bamberg 1464 eine und die Hohenzollern sieben, Pommern 1493 zwei und Brandenburg 13 sowie die Pfalz acht und Württemberg 19.

Im Vertrag von 1425 nahmen Wettin, Böhmen und Habsburg gemeinschaftlich Friedrich von Thüringen aus. Dies stellt eine Besonderheit dar, weil die Fürsten mit Ausnahme des Königs oder des Papstes sonst jeweils eigene Ausnehmungen bevorzugten. Dies galt nicht nur für die nicht deckungsgleichen Teile der ausgenommenen Parteien, sondern auch für identische Fürstentümer. Beispiele hierfür finden sich 1460 (21. Mai), wenn sowohl Würzburg als auch Bayern-Landshut das Königreich Böhmen getrennt ausnahmen, oder in den beiderseitigen Ausnehmungen Mecklenburgs und Braunschweig-Lüneburgs 1493 durch die Hohenzollern und Greifen bzw. des Erzbistums Köln 1512 durch die Kurpfalz und Württemberg.

Bezogen sich diese Beobachtungen bisher auf die befristeten Verpflichtungen, so kann man sie auch auf die Erwähnung von erblichen Verträgen ausweiten. Denn auch hier gibt es einerseits die Ungleichheit der Zahl der Ausnehmungen unter den Vertragspartnern, die in den Urkunden zwischen Böhmen und Bayern-Landshut (3:0), zwischen Brandenburg und Bamberg (2:1) bzw. zwischen Pfalz und Württemberg (2:1) auftraten. Zudem begegnet uns auch in der Augsburger Einung von 1518 die getrennte Ausnehmung Württembergs, mit dem beide Parteien in erblicher Verbindung standen.³¹⁷

Diese Tendenz zur individuellen Aufzählung findet sich zudem in der Form, dass auch einzelne Parteien bestimmte Territorien mehrfach ausnahmen. Als die Fürsten der Pfalz und von Württemberg sich erblich zusammenschlossen, nahmen die Pfälzer das Königreich Böhmen sowohl aufgrund der lehnsrechtlichen als auch der durch den erblichen Vertrag von 1509 entstandenen Verpflichtungen aus. In gleichartiger Weise lautete die Beschränkung Ulrichs von Württembergs auf das Herzogtum Österreich.

Insgesamt ergibt sich damit folgendes Bild: Nur in elf Einungen nahmen über den König und Papst hinaus Einschränkungen vor. Diese bezogen sich vor allem auf nicht genauer bestimmte Verpflichtungen (34mal), seltener auf befristete Verträge (18mal), erbliche Verträge (13mal) bzw. lehnsrechtliche Verpflichtungen (neunmal), wobei es zu Mehrfachnennungen einer Partei entweder in unterschiedlichen Kategorien eines Vertragspartners oder durch die jeweils gesonderte Ausnehmung seitens der Kontrahenten kommen konnte.

Wenngleich die erblichen Vertragspartner relativ selten Erwähnung fanden, konnte ihre Berücksichtigung auf anderem Wege erfolgen. Beispiele hierfür sind die böhmisch-wettinische Einung von 1372 und die Urkunde von 1512. Mit der Ausnehmung der österreichischen Herzöge Albrecht und Leopold durch die Luxem-

316 Die Urkunde der Wettiner ist nicht mehr erhalten.

317 GLA Karlsruhe, 67, Nr. 490, fol. cx b–cxi a.

burger³¹⁸ bzw. des Bistums Würzburg durch die Kurpfalz³¹⁹ respektierte man die jeweiligen Verpflichtungen ihnen gegenüber. In besonders starker Häufung begegnet uns die Berücksichtigung im Königsberger Abkommen zwischen Brandenburg und Pommern. Denn seitens Johanns von Brandenburg lauteten die Ausnehmungen u.a. auf Böhmen, Kursachsen, Hessen und Braunschweig-Lüneburg³²⁰, womit er die mit diesen Territorien abgeschlossenen erblichen Verträge von 1353, 1451, 1457 und 1420 nicht unterließ. Lediglich in Hinblick auf den Vertrag mit den Wettinern von 1451 ist auf das Ausbleiben einer Erwähnung des albertinischen Sachsens hinzuweisen.

Auffallend ist insgesamt das Ungleichgewicht der Ausnehmungen innerhalb der Abkommen. Insbesondere bei der Einung von 1493 treten die Unterschiede sehr deutlich hervor. Im Königsberger Abkommen nahm Pommern Mecklenburg sowie die Herzöge Heinrich und Erich von Mecklenburg, und damit zwei bedeutende Nachbarterritorien Brandenburgs, aus. Weit aus umfangreicher war jedoch die Auflistung des Markgrafen Johann Cicero, die sich mit den Königreichen Ungarn, Böhmen, Polen und Dänemark, den Kurfürstentümern von Mainz, Köln, Trier, Pfalz und Sachsen sowie den Herzögen zu Braunschweig-Lüneburg, Jülich und Kleve sowie Mecklenburg auf insgesamt zwölf der bedeutendsten Akteure im Reich und an dessen nördlicher und östlicher Peripherie erstreckte. Zudem konnte auch die beiderseitige Vielzahl von Ausnehmungen zu einer merklichen Einschränkung führen, wie die Einung von 1512 zwischen Kurpfalz und Württemberg mit 26 Ausnehmungen zeigt.

Eine nur geringe Bedeutung räumte man explizit der Verwandtschaft bei den Ausnehmungen ein. Die einzige ausdrückliche Erwähnung findet sich im hohenzollern-bambergschen Vertrag von 1464, in der die Markgrafen Johann und Albrecht ihren Schwager Ludwig von Veldenz und die mit ihnen verwandten Markgrafen von Baden und Grafen von Württemberg ausnahmen. Ebenfalls selten war die Berücksichtigung dynastischer Nebenlinien in den Bündnissen. Im thüringisch-schwarzburgischen Erbbündnis wurden die wettinischen Verwandten Landgraf Balthasars ausgenommen. Herzog Ludwig von Bayern-Landshut nahm 1460 (8. Mai) alle bayerischen Linien des Hauses Wittelsbach aus. Johann Cicero von Brandenburg nahm im Jahr 1493 alle Angehörigen des Hauses Hohenzollern aus.

Die Trennung der Ausnehmungen, die sich nicht auf das Reichsoberhaupt oder den Papst bezogen, ist angesichts deren vielfachen Auftretens charakteristisch für die Erbbündnisse. Lediglich die Urkunde von 1464 bildet eine Ausnahme. Zwar führten auch hier der Bamberger Bischof und die Hohenzollern jeweils getrennt ihre Ausnehmungen an, doch sollten alle einzelnen Vorbehalte für beide Parteien gelten.³²¹

Die mit Ausnahme von 1389, 1425 und 1554 übliche Trennung der Ausnehmungen bewirkte abgesehen vom hohenzollern-bambergschen Vertrag von 1464 einen

318 Posse: Hausgesetze, Tafel 37.

319 GHA München, Mannheimer Urkunden, Württemberg u. Pfalz-Simmern, 15.

320 Riedel: Codex, B 5, Nr. 2179, S. 487.

321 StA Bamberg, A 85, L. 346, Nr. 1522.

einseitigen Vorbehalt, der nur für den ausnehmenden Part galt. Dies bedeutete, dass wenn beispielsweise Bayern-Landshut Albrecht von Österreich im Jahr 1460 gegenüber der Kurpfalz, Würzburg und Bamberg ausgenommen hatte, Bayern-Landshut selbst zwar keine Hilfe gegen den Habsburger zu leisten hatte, aber dennoch die Unterstützung der anderen gegen Albrecht einfordern konnte. Sofern sich das Verhältnis zwischen einem Fürsten und dem- oder denjenigen, den oder die er ausgenommen hatte, verschlechtern würde, konnten sich die Erbverbündeten einschließlich desjenigen, der die Ausnehmung vorgenommen hat, auch gegen den oder die ursprünglich Ausgenommenen wenden. Dies wurde in einigen Einungen ausdrücklich festgehalten. Der Vorbehalt galt für alle Ausnehmungen im Prager Erbbündnis von 1460, in der Urkunde zwischen Kurpfalz und Württemberg von 1512 sowie in dem Abkommen zwischen Brandenburg, dem albertinischen Sachsen, Braunschweig-Lüneburg und den Bistümern von Magdeburg und Halberstadt. Während die beiden Urkunden des 16. Jahrhunderts die sofortige Hilfe gegen die Ausgenommenen beinhaltete, sobald diese sich der Vertragsverletzung schuldig gemacht hätten³²², sah das Prager Erbbündnis einen Schiedsversuch vor.³²³ Allerdings hatten die Ausgenommenen dem Vergleich zuzustimmen; andernfalls sollte der Beistand zwischen Bayern-Landshut und Böhmen erfolgen.³²⁴ In allen drei Verträgen bezogen die Fürsten auch die früheren erblichen Verträge in diesen Vorbehalt ausdrücklich mit ein.

Es wurde seitens der Fürsten mit den in den Abkommen fixierten Ausnehmungen kalkuliert. So findet sich folgender Hinweis in der Korrespondenz von Albrecht Achilles:

Item die zwen herzogen von Sachsen und die drey lantgrafen von Hessen sind mit uns in der bruderschaft und erbeynung zu Sachsen. So sind all Prawnsweygisch, Lunenburgisch, Mecklenburgisch, Stargardisch, Stettinisch, Pomerisch, Bartisch, Wolgatsisch, Wendisch und Gützawisch herrn mit uns in eynung, darinnen sie nyemants ausgenomen; [...] wir haben in all weg Sachsen, Hessen und die Menntzischen eynung ausgenomen....³²⁵

322 1512: »an dem Lut Irer brieve Sigel vnd Aynungen nit hielten oder mangel erschynen liessen, Oder die Aynungen sunst vsgiengen, So soll sollich vnser vsnemen gegen dem So vnser ainen oder meer nit halten oder die Aynung vsgeen würde Toud ab sein, vnd nichts gelten, vnd in der massen gegen den oder dem selben von vns vnd vnsern Erben gehalten werden«, GHA München, Mannheimer Urkunden, Württemberg und Pfalz-Simmern 15; 1533: »das vnnser einer oder mer von denselbigen Churfursten oder fursten oder den Iren, mit den wir all solche Erbeynung vnnnd bundtnus haben, denselben vertregen entgegen mit der that wider recht vnnnd den landtfrieden angreifen wurden, oder sich vnderstunden, vns vnser vnterthanen abtutzziehen, vngheorsam zu machen vnd wider vns Inn schutz vnnnd schirm zu nehmen.«, Riedel: Codex, B 6, Nr 2538, S. 390.

323 Hasselholdt-Stockheim: Urkunden, Nr. XXXV, S. 175.

324 Ebd.

325 In ähnlicher Weise wies König Georg Podiebrad nach den Fürstentagen zu Eger von 1459 auf den gelungenen Zusammenschluss mit den Wettinern hin: »Dorzu so haben sich dy hertzogen von Sachsen, als hertzog Fridrich vnd herzog Wilhelm gebrüder, vnd herzog Ernst vnd herzog Albrecht Fridrichs sone mit vns vnd mit vnser crone ewiclichen verpunden haben, vns zu helffen wider allermenniglichen.«, Palacky, František (Hg.): Urkundliche Beiträge zur Geschichte Böhmens und seiner Nachbarländer im Zeitalter Georg's von Podiebrad (1450–1471) (Fontes rerum Austriacarum 20, 2. Abt. Diplomataria et acta), Wien 1860, Nr. 184, S. 181–183, hier S. 182–183.

Das hier erkennbare bündnispolitische Konzept der Einbindung möglichst vieler benachbarter Territorien verfolgte Albrecht Achilles übrigens schon längere Zeit mit dem Ziel, dass mit »fruntschaft vnd puntnus [...] die Marck vmbczewnt [werde], Vff das mynst zehen meyel weges lang, Das wir vns ob got von nymands widerwillen versehen dorfften«. ³²⁶

Versucht man anhand der Zahl der Ausnehmungen eine theoretische Ordnung der Verträge auszumachen, ergibt sich folgendes Bild: Auf jegliche Beschränkungen verzichteten die Urkunden von 1366, 1380, 1403, 1410, 1477 und beide Erbbündnisse von 1534. Ihnen folgen die Verträge von 1353 und 1420 mit einer Ausnehmung ³²⁷, vor den Urkunden von 1444, 1451, 1509 und 1533 mit zwei ³²⁸ bzw. 1383 und 1389 ³²⁹, 1425 ³³⁰, 1372 mit drei, 1554 und 1460 (21. Mai) mit vier, 1518 mit fünf ³³¹, 1460 (8. Mai) mit sieben, 1493 mit 17, 1464 mit 18 und 1512 mit 26 ³³² Ausnehmungen.

Anzahl der Ausnehmungen

Jahr	Kg./Ks., Papst erbliche Vertragspartner sonstige Ausnehmungen		
1366, 1372, 1380, 1403, 1410, 1477, 1534, 1534	0	0	0
1353, 1420	1	0	0
1444, 1451, 1509, 1533	2	0	0
1383, 1389	1	0	1
1425	2	0	1
1372 (Wettin-Luxemburg)	0	0	2-1 ³³³
1554	1	3-3 ³³⁴	0
1460 (21. Mai)	2	0	2-1 ³³⁵
1518	2	1-1	1-1
1460 (8. Mai, Böhmen-Bayern)	2	3-0	1-2 ³³⁶
1493 (Hohenzollern-Greifen)	2	0	13-2
1464 (Hohenzollern-Bamberg)	2	3-3	9-1
1512 (Pfalz-Württemberg)	2	2-1	8-19

326 Burkhardt, Carl August Hugo (Hg.): Das funfft merckisch buech des Churfuersten Albrecht Achilles (Quellensammlung zur Geschichte des Hauses Hohenzollern, 1), Jena 1857, Nr. 134, S. 230–233, hier S. 232.

327 Reichsoberhaupt.

328 Reichsoberhaupt und Papst.

329 Jeweils das Reichsoberhaupt und eine Ausnehmung aufgrund eines befristeten Vertrages.

330 Reichsoberhaupt, Papst sowie eine Ausnehmung aufgrund eines befristeten Vertrages.

331 Inklusive den beiderseitigen Nennungen der erblichen Verträge mit Württemberg.

332 Inklusive der mehrfachen Nennungen von Böhmen und Österreich als Lehnsherren und erbliche Vertragspartner.

333 Beide Parteien nahmen Böhmen aus.

334 Beide Parteien nahmen jeweils Hohenzollern, Wettin, Hessen aus.

335 Die sonstigen Ausnehmungen betrafen nur zwei der vier Parteien. Während Herzog Ludwig von Bayern das Königreich Böhmen und Herzog Albrecht von Österreich ausnahm, lautete der Vorbehalt des Würzburger Bischofs auf das Königreich Böhmen.

336 Inklusive der Ausnehmung Albrechts von Österreich vom 10. Mai 1460.

Hieraus kann eine leichte Tendenz zu häufigeren Ausnahmen mit dem zeitlichen Voranschreiten im Untersuchungszeitraum abgelesen werden, die einen Verdichtungsprozess dokumentiert. Man versuchte, die zunehmende Zahl an eigenen Erbbündnissen in den neuen Verträgen zu berücksichtigen.

Vergleichen wir die Entwicklung der Ausnahmen innerhalb der Dynastien und versuchen, uns dem Verhältnis der von ihnen geschlossenen erblichen Verträge zu nähern. In Hinblick auf die drei askanischen Erbbündnisse ist die Nichtberücksichtigung des Vertrages von 1366 in den Urkunden von 1389 und 1444 bzw. des Erbbündnisses von 1389 im Jahr 1444 festzustellen.

Theoretische Rangfolge der Erbbündnisse der Askanier aufgrund der Ausnahmen

	Jahr	Ausnehmung in	keine Ausnehmung in
1.	1444	–	–
2.	1389	–	1444
3.	1366	–	1389, 1444

Bei den Hohenzollern werden die Ausnahmen tendenziell häufiger, wenngleich man die frühen Verträge nicht durchweg bei den späteren Abkommen respektierte. So wird weder das Abkommen von 1353 im Jahr 1420 erwähnt, noch finden beide in der Urkunde von 1451 eine Berücksichtigung. Demnach standen die drei Verträge in Konkurrenz, wenn man nicht sogar annehmen müsste, dass die Hohenzollern in der Mitte des 15. Jahrhunderts die älteren erblichen Verträge konsequent den neuen Verpflichtungen unterordneten. Erstmals berücksichtigten die Hohenzollern einen früheren erblichen Vertrag beim Abschluss eines späteren im Jahr 1464, als man sowohl die hohenzollern-böhmische als auch die hohenzollern-wettinisch-hessische Einung ausnahm. Im Jahr 1493 verfuhr man in ähnlicher Weise. Zwar erfolgte die Ausnehmung der erblichen Verträge mit Böhmen, Sachsen, Hessen und Braunschweig-Lüneburg nicht ausdrücklich, doch nahm Johann von Brandenburg das Königreich Böhmen, das Kurfürstentum Sachsen sowie die Landgrafschaft Hessen und das Herzogtum Braunschweig-Lüneburg aus. Am deutlichsten trat die Respektierung der früheren erblichen Verträge im Jahr 1533 hervor, als man allgemein alle früheren Erbbündnisse ausgenommen wissen wollte.

Deutlich ist die Vorrangstellung des Naumberger Vertrages, der in allen späteren Abkommen berücksichtigt wurde. Ihm folgte der Vertrag der Hohenzollern mit Böhmen, der nur der Einung von 1451 nachgeordnet wurde, vor den Urkunden der Jahre 1420, 1493, 1464 und 1533.

Theoretische Rangfolge der Erbbündnisse der Hohenzollern aufgrund der Ausnehmungen

	Jahr	Ausnehmung in	keine Ausnehmung in
1.	1451	1464, 1493, 1533	–
2.	1353	1464, 1493, 1533	1451
3.	1420	1493, 1533	1451, 1464
4.	1493	1533	–
5.	1464	1533	1493
6.	1533	–	–

Bei den Wettinern ist anhand der in den jeweiligen Urkunden getroffenen Unterordnung unter frühere Verträge und den später getroffenen Ausnehmungen ebenfalls eine theoretische Rangfolge erkennbar. Wiederum ist die Naumburger Einung auf dem Spitzenplatz, da kein anderer erblicher Vertrag sie infrage stellte. Ihr folgen entsprechend der zunehmenden Missachtung früherer Verträge in den später geschlossenen Abkommen die Erbbündnisse in zeitlich umgekehrter Reihenfolge, da z.B. der Vertrag von 1425 nur im Jahr 1451, hingegen aber die Einung von 1383 in vier Urkunden nicht ausgenommen wurden. Ebenso wie bei den Hohenzollern bilden späte Verträge (1533, 1554) die Schlusslichter.

Theoretische Rangfolge der Erbbündnisse der Wettiner aufgrund der Ausnehmungen

	Jahr	Ausnehmung in	keine Ausnehmung in
1.	1451	1533, 1554	–
2.	1425	1533	1451
3.	1410	1533	1425, 1451
4.	1403	1533	1410, 1425, 1451
5.	1372	1383, 1533	1403, 1410, 1425
6.	1383	1533	1403, 1410, 1425, 1451
7.	1554	–	–
8.	1533	–	1554

Die Landgrafen von Hessen trafen keinerlei Bestimmungen zu früheren Urkunden, so dass sich theoretisch eine der zeitlichen Reihenfolge der Vertragsabschlüsse entgegengesetzte Rangordnung der Urkunden ergibt. Je früher die Verträge abgeschlossen wurden, desto öfter ist das Ausbleiben ihrer Ausnehmung zu beobachten.

Theoretische Rangfolge der Erbbündnisse der Landgrafen von Hessen aufgrund der Ausnehmungen

	Jahr	Ausnehmung in	keine Ausnehmung in
1.	1534	–	–
2.	1477	–	1534

Bei den Wittelsbachern orientiert sich die Rangfolge aufgrund von vielfach fehlenden Ausnahmen wesentlich an dem Jahr des Abschlusses, so dass die Urkunde von 1534 vor den von 1518, 1477, 1460 und 1380 liegt. Lediglich in den Jahren 1512 und 1518 wurden frühere Abkommen ausgenommen, so dass insgesamt dem wittelsbachisch-böhmischen Vertrag aufgrund zweier Ausnahmen des Königsreichs Böhmen die theoretische Spitzenposition vor der pfälzisch-württembergischen Einung mit nur einer Ausnahme im Jahr 1518 zukommt.

Theoretische Rangfolge der Erbbündnisse der Wittelsbacher aufgrund der Ausnahmen

	Jahr	Ausnahme in	keine Ausnahme in
1.	1509	1512, 1518	1534
2.	1512	1518	1534
3.	1534	–	–
4.	1518	–	1534
5.	1477	–	1509, 1512, 1518, 1534
6.	1460	–	1477, 1509, 1512, 1518, 1534
7.	1380	–	1460, 1477, 1509, 1512, 1518, 1534

Allerdings bedeutete das Fehlen von Ausnahmen nicht unbedingt eine Herabsetzung früherer Verträge. Denkbar ist, dass bei einem wechselseitigen Ausbleiben von entsprechenden Einschränkungen die Einungen gleichberechtigt nebeneinander standen. Bisher wurden jedoch nur die Hauptverträge untersucht. Ausschlaggebend für eine genauere Beurteilung sind die späteren Erneuerungen und die Frage, ob es Veränderungen bei den Ausnahmen im Laufe des Untersuchungszeitraumes gibt³³⁷, so dass die bisherigen Bemerkungen zur Rangfolge vorläufigen Charakter haben.

Schiedsgerichtliche Vorbehalte

Im Kapitel zur Implementierung von Verfahren zum Konfliktaustrag wurde bereits gezeigt, dass die Austrägalverfahren oftmals nur auf bestimmte Szenarien zugeschnitten wurden. Zentral waren hier die zwischenfürstlichen Streitsachen; von nachrangiger Bedeutung waren hingegen die Ansprüche bezüglich der Untertanen. Vielfach delegierte man Rechtsausträge an die regulär zuständigen Gerichte. In mehreren Fällen wurden Appellationsrechte eingeräumt.

Darüber hinaus gab es kaum Beschränkungen in Hinblick auf Schiedsverfahren, da die Regelungen keine unmittelbare Auswirkung auf die Nachbarn hatten. Die in den Urkunden zum Ausdruck gebrachte Intention war ausschließlich die Konfliktvermeidung und der Konfliktaustrag zwischen den Vertragsparteien. In einem Fall, dem wittelsbachisch-württembergischen Vertrag von 1512, findet sich die Bestimmung, dass die vereinbarten Regelungen nicht auf Konflikte mit Untertanen fremder Herren angewendet werden sollten, mit denen bereits Vereinbarungen zum Konfliktaustrag bestünden.³³⁸ Hierbei handelt es sich jedoch um eine Ausnahme.

337 Vgl. diesbezüglich das Kapitel III: Der Umgang mit den Verträgen.

338 GHA München, Mannheimer Urkunden, Württemberg und Pfalz-Simmern 1.

Die Bedeutung der Verwandtschaft

Verwandtschaftlichen Verhältnissen wurde in den erblichen Verträgen nur sehr selten Platz eingeräumt. In der hohenzollern-welfischen Einung von 1420 bezeichneten sich die Vertragsparteien gegenseitig als Schwäger, im Jahr 1460 nahm der Herzog von Bayern-Landshut aus der Einung mit dem Königreich Böhmen die übrigen wittelsbachischen Linien in Bayern aus. Vor dem Hintergrund der seltenen Erwähnungen stellt sich die Frage, inwiefern eine enge Verwandtschaft beim Abschluss von generationsübergreifenden Verträgen bestand und in welchem Maße die Abkommen zu einer Intensivierung von Eheverbindungen beitrugen. Hierfür wurden die Stammtafeln von Thiele und Schwennicke ausgewertet.³³⁹

Bei vielen erblichen Verträgen bestanden keine engen verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Vertragsschließenden. Bei etwas weniger als der Hälfte der Urkunden lassen sich in einem Zeitfenster von zwanzig Jahren vor und nach den Abkommen Eheschließungen nachweisen. Grenzt man den entsprechenden Zeitraum auf zehn Jahre ein, reduziert sich die Zahl der Urkunden weiter. Eine sehr enge Heiratsverwandtschaft bestand bei lediglich zwölf Verträgen, bei denen insgesamt 17 Eheschließungen in einem Zeitraum von zehn Jahren vor bzw. nach Vertragsabschluss beobachtet werden konnten. Die ehestiftende Wirkung der interterritorialen Abkommen ist insbesondere in den Jahren 1373 (25. Sep.) und 1537 zu erkennen, wo im Rahmen der Abkommen jeweils zwei Verlobungen verabredet wurden.³⁴⁰ Das gemeinschaftliche Auftreten von Vertragsschlüssen und direkter Heiratsverwandtschaft kann zudem regional spezifiziert werden. Am häufigsten finden sich Eheschließungen zwischen den Vertragsparteien bei den Hohenzollern, Wettinern und Askaniern, deren erbliche Verträge mehrheitlich in ein Zeitfenster von zwanzig Jahren vor bzw. nach einer Heirat mit der Vertragspartei fallen. Weitaus geringer war die Überlagerung von Konubiumsparteien und Partnern für erbliche Verträge bei den Landgrafen von Hessen und den Wittelsbachern. Damit scheint die Wertschätzung einer direkten Heiratsverwandtschaft von Norden nach Süden abzunehmen. Stattdessen ist die Wahrung alternativer Gestaltungsspielräume häufiger anzutreffen.

Die direkte Heiratsverwandtschaft wurde seitens der Vertragsparteien für die erblichen Verträge nicht als zwingend angesehen. Dies gilt nicht nur für die Beziehungen zu rangniederen oder geistlichen Parteien, sondern ebenso zwischen den reichsfürstlichen Dynastien. Auch hier waren direkte Verbindungen kein zentrales Kriterium, wie die hohen Anteile von Abkommen ohne eine direkte Heiratsverwandtschaft belegen. Offensichtlich wünschten die Kontrahenten zumeist nicht die Schaffung von engen zwischendynastischen Bindungen, selbst wenn die zwischen ihren Familien vollzogenen Ehen schon viele Jahrzehnte zurücklagen oder auf Eheprojekte bis zum Vertragsschluss ganz verzichtet worden war.

339 Schwennicke: Stammtafeln; Thiele, Andreas (Hg.): Erzählende genealogische Stammtafeln zur europäischen Geschichte, 2 Bde., Frankfurt a.M. 1991–97.

340 Sudendorf: Urkundenbuch, VI, Nr. 239, S. 263–265; Riedel: Codex, B 6, Nr. 2553, S. 430–432.

Heiraten und erbliche interterritoriale Verträge überlagerten sich zwar im Koordinatensystem der interterritorialen Beziehungen, bedingten einander aber nicht. Dieser Sachverhalt erklärt auch, warum die Bedeutung der Verwandtschaft in den Verträgen nur selten hervorgehoben wurde.

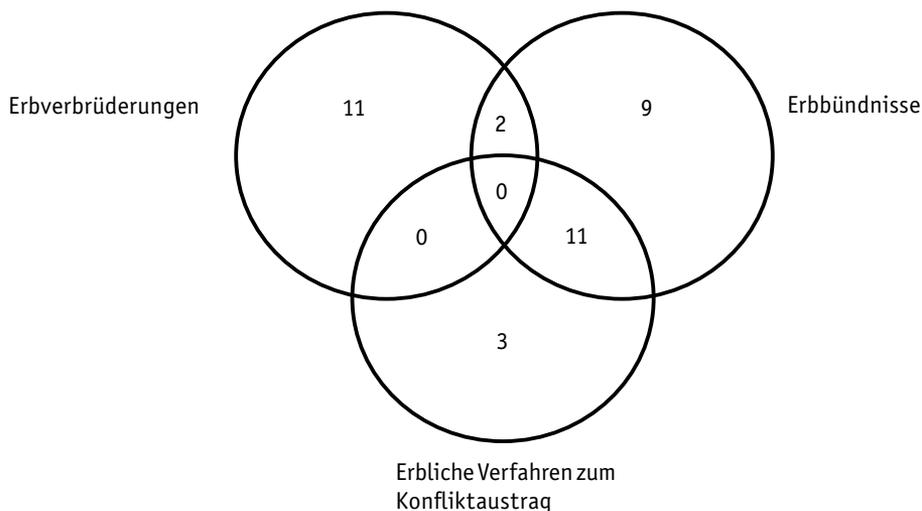
Zwischenbilanz

Durch den Vergleich der erblichen Verträge werden Rückschlüsse ermöglicht. Charakteristisch für die erblichen Verträge ist ein hohes Maß an Spezialisierung sowohl in Hinblick auf die Inhalte als auch die Vertragspartner.

Spezialisierung und Mischformen

Inhaltlich erstreckten sich etwa zwei Drittel der Urkunden ausschließlich auf eine der Kategorien Erbverbrüderung, Erbbündnis bzw. erbliches Verfahren zum Konfliktaustrag. Hierbei entfielen elf der 23 Urkunden auf Erbverbrüderungen und neun weitere Abkommen auf Erbbündnisse. Nur dreimal begegneten uns reine erbliche Verfahren zum Konfliktaustrag. Die inhaltliche Trennung ist bis zum Ende des 14. Jahrhunderts sehr stark ausgeprägt.

Eine Vermischung der Vertragsinhalte war in etwa jeder dritten Urkunde anzutreffen, wobei elf der 13 Urkunden auf die Kombination von Erbbündnissen und erblichen Verfahren zum Konfliktaustrag entfielen. In den Jahren 1389 und 1554 kombinierte man Erbfolge und erbliches Verfahren zum Konfliktaustrag. Ein sowohl Erbfolgefragen als auch Konfliktausträge umfassender Vertrag ist nicht nachweisbar.



Spezialisierung und Mischformen

Während die Mischformen bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts nur eine geringe Bedeutung hatten, sind sie für die anschließenden fünf Jahrzehnte charakteristisch. Richtet man den Fokus auf Erbbündnisse und erbliche Verfahren zum Konfliktaustrag in dieser Zeit, so verzichteten lediglich Böhmen und Bayern im Jahr 1460 auf eine Kombination beider Aspekte. Sie konzentrierten sich auf ein Erbbündnis und verwiesen bezüglich des Konfliktaustrags auf eine bereits zwischen ihnen bestehende Regelung zur Konfliktbeilegung.

Der Anstieg der Mischformen vom 14. bis zum 15. Jahrhundert deutet eine mögliche Entwicklung weg von den spezialisierten Bündnissen und Konfliktausträgen und hin zu Verträgen an, die mehrere Aspekte umfassten. Nach 1500 geht der Anteil der Mischformen stark zurück. In Hinblick auf Bündnis und Konfliktaustrag stehen sich jeweils drei Abkommen gegenüber, die sich entweder auf einen Aspekt fokussierten oder beide Aspekte vereinten. Berücksichtigt man zudem die sieben Erbfolgeverträge des 16. Jahrhunderts, überwiegen die spezialisierten Abkommen deutlich.

Neben den zeitlichen Unterschieden gab es auch regionale Besonderheiten zu beachten. Wie der Tabelle entnommen werden kann, waren Mischformen am häufigsten bei den Wittelsbachern und Hohenzollern nachweisbar, wogegen die Anteile bei den Wettinern, Landgrafen von Hessen und Askaniern deutlich geringer waren.

Spezialisierung und Mischformen:

	Erbverbrüderung	Erbbündnis	Erbliches Verfahren zum Konfliktaustrag
Askanier			
1366	-	x	-
1373	x	-	-
1389	x	x	-
1444	-	x	-
1518	x	-	-
1533	x	-	-
Hohenzollern			
1353	-	x	-
1420	-	x	x
1451	-	x	x
1457	x	-	-
1464	-	x	x
1493	-	x	x
1512	x	-	-
1522	x	-	-
1533	-	x	x
1537	x	-	-
1571	x	-	-

	Erbverbrüderung	Erbbündnis	Erbliches Verfahren zum Konfliktaustrag
Wettiner			
1326	x	-	-
1372	-	x	-
1373	x	-	-
1383	-	x	-
1402	-	-	x
1403	-	x	-
1410	-	x	-
1425	-	x	x
1451	-	x	x
1457	x	-	-
1533	-	x	x
1554	x	x	-
Landgrafen von Hessen			
1373	x	-	-
1402	-	-	x
1477	-	x	x
1534	-	x	-
Wittelsbacher			
1326	x	-	-
1362	x	-	-
1380	-	x	x
1460	-	x	-
1460	-	x	x
1477	-	x	x
1509	-	-	x
1512	-	x	x
1518	-	x	x
1534	-	-	x

Die erblichen interterritorialen Bindungen bestanden in der Regel nur punktuell. Sie waren zumeist nur auf Teile des Gesamtkomplexes Erbfolge, Erbbündnis und erbliches Schiedsverfahren ausgerichtet. Keineswegs bedingten die drei Varianten einander. Das überrascht insbesondere bei den Erbverbrüderungen. Bei ihnen wäre am ehesten ein dauerhaftes gemeinschaftliches Interesse zu vermuten. Die gegenseitige Bindung durch die Aussicht auf die wechselseitige Sukzession hätte enge Beziehungen auch in den anderen Bereichen fördern können. Aus der Schaffung einer brudergleichen erbrechtlichen Stellung folgte jedoch praktisch nie eine erbliche Fixierung der Bündnispolitik und des Konfliktaustrages. Insgesamt hatten die Erbverbrüderungen nur begrenzte Auswirkungen auf die politische Ausrichtung der Fürstentümer. Ein gemeinschaftliches Interesse war nur lose auf den künftigen Sukzessionsfall gerichtet.

Die Erbfolgefragen wurden mit einer Ausnahme im späten 14. Jahrhundert über den gesamten Untersuchungszeitraum stets in gesonderten Verträgen behandelt. Reine Erbbündnisse sind bis zum frühen 15. Jahrhundert der Normalfall. Die ab dem zweiten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts häufigeren erblichen Schiedsverfahren wurden mit den Bündnissen kombiniert, so dass sieben von acht untersuchte Abkommen zwischen 1420 und 1500 beide Aspekte regelten. Dieser hohe Anteil sinkt jedoch im 16. Jahrhundert und die Verträge weisen wieder eine stärkere Trennung der Inhalte auf. Die Subsumierung beider Aspekte als Erbeinung empfiehlt sich daher nicht, da insgesamt neun reine Bündnisse bzw. drei reine Verfahren zum Konfliktaustrag elf Abkommen gegenüberstehen, die beide Bereiche inhaltlich umfassten. Damit war die Kombination der erblichen Vertragsinhalte bei den untersuchten Dynastien etwa genauso häufig wie die Spezialisierung. Die ausgeglichene Verteilung von reinen Bündnissen bzw. Verfahren zum Konfliktaustrag und kombinierenden Abkommen im 16. Jahrhundert unterläuft zudem die mögliche Interpretation der Entwicklung von 1350–1500, dass es sich bei den bis zum frühen 15. Jahrhundert dominierenden Spezialisierungen nur um Frühformen gehandelt habe.

Eine Spezialisierung ist auch in Hinblick auf die Vertragsparteien festzustellen. In der Regel waren es zwei Parteien, die sich gegenüber traten. Nur fünf Abkommen hatten drei oder vier Parteien.³⁴¹ Damit bestand eine starke Tendenz zu bilateralen Verträgen. Wesentlich begünstigt wurden die Abkommen mit je vier Kontrahenten von 1460 und 1533 durch die aktuelle Bedrohungslage, die für die Parteien 1460 von Albrecht Achilles bzw. 1533 von den katholischen Territorien ausging.

Die Spezialisierung reicht bis in die Dynastien hinein. Ein Hinweis hierfür sind die Vertragsabschlüsse durch einzelne dynastische Vertreter. Dieses Phänomen ist aber auch regionalen Aspekten geschuldet. Da die Verträge in der Regel zwischen benachbarten Territorien geschlossen wurden, mussten die Abkommen für die davon nicht unmittelbar betroffenen Nebenlinien nicht immer von großer Wichtigkeit sein.

Besonders stark ausgeprägt war das Auftreten von einzelnen Linien in erblichen Verträgen bei den Dynastien, die früh dauerhafte Unterlinien ausbildeten. Kein erblicher Vertrag umfasste alle Linien der Askanier oder der Wittelsbacher. Dieses Phänomen ist weniger stark bei den Wettinern, Hohenzollern und Landgrafen von Hessen ausgeprägt gewesen. Zwar gibt es auch hier Verträge, die nur von einzelnen Linien geschlossen wurden, doch nehmen sie einen deutlich geringeren Anteil am jeweiligen Vertragskorpus ein.

Die geringe Zahl der Vertragspartner bei Erbverbrüderungen war darin begründet, dass die Fürsten in der Regel ihr gesamtes Territorium mit einschlossen. Bei den Ab-

341 Dabei handelt es sich um die Erbverbrüderung zwischen den Wettinern, den Hohenzollern und den Landgrafen von Hessen von 1457 bzw. die Einung zwischen den gleichen drei Parteien aus dem gleichen Jahr, die ein Erbbündnis und ein erbliches Verfahren zum Konfliktaustrag beinhaltete, den Vertrag zwischen Kurpfalz, Bayern-Landshut, Würzburg und Bamberg von 1460 (21. Mai), die Erbverbrüderung zwischen den Hohenzollern, Oppeln und Ratibor von 1512 sowie den Vertrag zwischen Wettin (Albertiner), Hohenzollern (Brandenburg), Braunschweig-Lüneburg und den Stiften Magdeburg und Halberstadt von 1533.

kommen, die drei Vertragspartner aufwies, wurde einer Partei nur ein subsidiäres Erbrecht eingeräumt. So sollten beispielsweise laut der Erbverbrüderung von 1457 zwischen den Wettinern, den Landgrafen von Hessen und den Hohenzollern die letztgenannten erst nach dem Erlöschen des wettinischen und hessischen Mannesstamms folgen. Das Abkommen von 1457 wurde damit dem Vertrag von 1373 nachgeordnet. In ähnlicher Weise verfuhr man im Jahr 1512. Nachdem sich bereits im Jahr 1478 Oppeln und Ratibor einander das gegenseitige Erbrecht eingeräumt hatten, gestand man Georg von Brandenburg 1512 für den Fall des Aussterbens beider Häuser das Erbrecht in beiden Herzogtümern zu. Die einmal erworbenen Erbrechte wurden nicht preisgegeben.

Ein möglicher Grund für die Bevorzugung von Abkommen mit wenigen Vertragspartnern ist bei Bündnissen und Konfliktausträgen die Überschaubarkeit ihrer Auswirkungen. Im Gegensatz zu zahlenmäßig umfangreichen Verträgen bot die geringe Zahl an Parteien die Chance, die negativen Folgen einer Verschlechterung der interterritorialen Beziehungen besser kompensieren zu können.

Für die Frage der Anzahl der Parteien sollte auch der Einfluss von sich verändernden politischen Konstellationen nicht unterschätzt werden. Die Grundvoraussetzungen für ein Abkommen zwischen den pfälzischen Wittelsbachern, den Habsburgern und den Herzögen von Württemberg waren zu Beginn des 16. Jahrhunderts auf den ersten Blick gegeben. So waren in den Jahren 1512 und 1518 Abkommen der Wittelsbacher zu Habsburg und Württemberg geschlossen worden, nachdem sich bereits im Jahr 1510 die Habsburger und Württemberger erblich vereint hatten. Vor diesem Hintergrund wäre anstelle des Vertrages von 1518 eine Allianz aller drei Fürstenhäuser denkbar gewesen. Allerdings hatten sich die habsburgisch-württembergischen Beziehungen seit 1510 stark verschlechtert. Mit der Ächtung Ulrichs von Württemberg 1516³⁴² war dem habsburgisch-württembergischen Abkommen die Grundlage genommen worden. Dieses Beispiel zeigt, wie stark sich politische Veränderungen in sehr kurzen Zeiträumen auswirken konnten.

Vielen Fürsten stellte sich nicht die Frage nach erblichen Abkommen mit wenigen oder vielen Partnern. Sie hatten entweder selbst kein Interesse an erblichen Verbindungen oder ihnen fehlte der entsprechende Widerpart. Der Wunsch, sich erblich aneinander zu binden, war bei einseitigem Interesse nur schwer umsetzbar. Es bedurfte ähnlicher Interessenslagen zur selben Zeit, um den Abschluss erblicher Verträge zu ermöglichen. Auf die Versuche der Dynastien, weitere erbliche Verträge abzuschließen, wird im nächsten Kapitel eingegangen.

342 Brendle, Franz: *Dynastie, Reich und Reformation. Die württembergischen Herzöge Ulrich und Christoph, die Habsburger und Frankreich* (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden Württemberg, Reihe B, Forschungen, Bd. 141), Stuttgart 1998, S. 51.

Die Orientierung an Vorgängerurkunden

Hinweise auf die mögliche Verbreitung von Formularen finden sich nur in zwei Fällen. Zum einen handelt es sich um zwei Verträge der Hohenzollern, zum anderen um zwei Abkommen der Wittelsbacher. Im Folgenden richtet sich der Fokus auf zentrale Passagen der Urkunden von 1451 und 1493 bzw. 1512 und 1518.

Um eine Nutzung des Abkommens von 1451 zwischen den Hohenzollern und den Wettinern als Vorlage für den Vertrag von 1493 zwischen den Hohenzollern und den Greifen wahrscheinlich zu machen, sollen Passagen bezüglich des Bündnisfalls, der Truppenhilfe, des Konfliktaustrages und der Rechtshilfe, der Ausdehnung auf künftige Erwerbungen, der Erneuerungspflicht und der Beschwörung durch die Amtleute miteinander verglichen werden.

Die Passagen zum militärischen Beistand stimmen fast wörtlich überein. Sowohl 1451 als auch 1493 sollten die Fürsten bei jeglicher Rechtsverletzung zum Zuzug mit aller Macht bereit sein, sofern sie dazu aufgefordert werden würden. Weitgehend übernommen wurden auch die Passagen zur Fehdeführung. Parallelen wie die uneingeschränkte Hilfe gegen »konig, fursten, Stete«³⁴³ finden sich auch hier³⁴⁴, allerdings nahm man im Jahr 1451 eine Aufteilung der bereitzustellenden Hilfstruppen nach einzelnen Territorien der beiderseitigen Dynastien vor; im Jahr 1493 verzichtete man darauf. Die Hilfe gegen aufsässige Untertanen und das Verbot von Sonderfrieden durch den Geholfenen wurden in beide Abkommen integriert.

Der Naumburger Vertrag im Jahr 1451 regelte den Konfliktaustrag auf mehreren Ebenen. Die Vorlagenfunktion tritt hier besonders hervor, da der relativ ungewöhnliche Konfliktaustrag des Jahres 1451 sich praktisch wortwörtlich in der Urkunde von 1493 wiederfindet. Abermals werden vier Konfliktebenen voneinander getrennt. Zudem findet sich allein bei diesen beiden Verträgen die Regelung, dass das zwischen Fürstenschlichtende Schiedsgremium mindestens zwölf Personen zu umfassen hatte.

Darüber hinaus gleichen sich auch viele Passagen in Hinblick auf das Ziel der Friedenswahrung, die Einstellung von Dienern und den Schutz der gegenseitigen Untertanen.

Zudem besteht bezüglich der Rechtshilfe eine sehr große inhaltliche Übereinstimmung der beiden Urkunden. Lediglich auf die Passage des naumburgischen Vertrages zur Respektierung der gegenseitigen Besitzrechte und der Hilfeverweigerung für die Untertanen eines Mitfürsten gegen diesen verzichtete man.

Beide Verträge stimmen ferner in der Ausdehnung auf künftige Erwerbungen überein. So vereinbarten die Hohenzollern und Wettiner den Schutz aller Güter, »wo wir dye yetzund haben oder zukunfftig gewynnen«³⁴⁵, die Hohenzollern und Greifen den Schutz aller Güter »wor wy der itzund hebben edder thokunfftig gewinnen«.³⁴⁶

343 Riedel: Codex, B 4, Nr. MDCCXIX, S. 447.

344 Ebd., B 5, Nr. 2179, S. 485.

345 Ebd., B 4, Nr. MDCCXIX, S. 447.

346 Ebd., B 5, Nr. 2179, S. 484.

In der Frage der Erneuerungspflicht lehnte sich der Königsberger Vertrag eng an den Naumburger Vertrag an. Im Gegensatz zur Einung von 1451, der man in dieser Hinsicht sonst wortwörtlich folgte, verwiesen die Fürsten nicht auf die »ehelichen« Leibeslehnerben. Unabhängig davon jedoch ist das Verfahren identisch mit dem Naumburger Vertrag. In beiden Verträgen lag die Initiative zur Beschwörung durch die Nachfahren bei den Mitverbündeten, auf deren Erinnerung der Erbe ohne Verzug ab dem Alter von 14 Jahren dem Vertrag beitreten sollte.

Als letztes Beispiel für die Verträge von 1451 und 1493 betrachten wir die Ausnahmen. Die ausgenommenen Parteien unterschieden sich aufgrund der regionalen Gegebenheiten. Doch wurde die Ausnahmungspflicht der Urkunde in künftigen Abkommen fixiert. Die Formulierung aus dem Jahr 1451, dass »sulch aynung vnd puntnuss wider diese vnnse ewige erbeynung [...] nicht sein«³⁴⁷ sollte, findet sich wörtlich im Jahr 1493 wieder. Man verständigte sich in identischer Weise, dass »sulch aynung vnd puntnuss wider diese vnnse ewige erbeynung [...] nicht sein« sollte.³⁴⁸

Damit finden sich nicht nur inhaltliche, sondern auch wörtliche Übereinstimmungen. Aufgrund der sonst sehr individuellen Formulierungen in den Verträgen ist daher zu vermuten, dass die hohenzollern-wettinische Urkunde dem Königberger Abkommen von 1493 als Schablone diente. Viele zentrale Passagen wurden ohne oder mit nur geringfügigen Änderungen übernommen.

Ein zweiter Hinweis auf eine mögliche Schablone ist im süddeutschen Raum zu finden. Beispielhaft sollen Passagen bezüglich des Bündnisfalls, der Truppenhilfe, des Konfliktaustrages, der Rechtshilfe und der Beschwörung durch die Amtleute bei den Verträgen der pfälzischen Wittelsbacher mit Württemberg von 1512 und den Herzögen von Österreich von 1518 verglichen werden.

Der sofortige gegenseitige Beistand bei der Wahrung von Besitzrechten mit aller Macht wurde 1512 und 1518 für den Fall vorgesehen, dass eine Partei wider den Landfrieden angegriffen würde. Identisch ist der darauf folgende Abschnitt zu den Möglichkeiten der Ermahnung. Hier bestand wiederum die Möglichkeit der aktiven Aufforderung zur Hilfe an den Fürsten oder dessen Amtleute und Untertanen. Eine Hilfeleistung war auch aus eigener Initiative möglich, sobald man von einer Beschädigung des Nachbarn erfahren würde.³⁴⁹

347 Ebd., B 4, Nr. MDCCXIX, S. 447.

348 Ebd., B 5, Nr. 2179, S. 484.

349 Eine Übereinstimmung besteht auch beim Umgang mit den Gewinnen. Wiederum sollten Rückeroberungen an den um Hilfe Bittenden fallen, während weitere territoriale Gewinne als »gemein[e] pewart[e]« behandelt wurden. Mögliche Gefangene unterlagen allein der Gerichtsbarkeit des Fürsten, dessen Untertanen man in Gefangenschaft nehmen würde. Allerdings stand es dem Fürsten 1518 frei, sie vor ein eigenes Gericht zu stellen oder sie dem Vertragspartner zu überlassen.

Parallelen bestehen auch bei der Fehdeführung. Hier sah der Vertrag vor, dass zu »gegenwer erobrung vnd widerstandt« auch bei begrenzten Konflikten ein gemeinschaftliches Vorgehen möglich sein sollte. Hierzu verpflichteten sich die Fürsten »gegen Reutery widerstand [...] auff Sein ersuchen vnd begeren Zu widerstandt vnd Rettung« Truppen zu entsenden. Wiederum schloss man den Beistand »zugegewer erobrung vnd widerstandt« ein. Man vereinbarte Orte für eine Zusammen-

Doch gibt es einige Abweichungen. Wenngleich starke Ähnlichkeiten bei der Fehdehilfe erkennbar sind, weicht das Augsburger Abkommen in Hinblick auf den Umfang der bereitzustellenden Fußtruppen gravierend vom Vertrag aus dem Jahr 1518 ab. So sollten nicht mehr 2000 Fußtruppen, sondern nur noch 1000 die 200 berittenen Kräfte begleiten. Dies ist insofern erstaunlich, als der Vertrag der Pfälzer mit dem mindermächtigen Württemberg eine stärkere Mobilisierung vorsah als das Abkommen mit dem Haus Habsburg.

Abweichend zum pfälzisch-württembergischen Vertrag ist zudem die Regelung, dass die Hilfstruppen nicht an den Bittenden geschickt werden mussten. Die Hilfeleistung konnte auch durch Entlastungsangriffe herbeigeführt werden.³⁵⁰

Auch bei den Inhalten zum Schiedsverfahren und zur Rechtshilfe bestehen signifikante Ähnlichkeiten zwischen den Verträgen von 1512 und 1518. Abermals hob man die Anerkennung der gegenseitigen Besitzrechte und die Verpflichtung, die Untertanen des anderen zu schützen, hervor und wollte möglichen Landfriedensbrechern den Zutritt in die eigenen Besitzungen nicht gestatten sowie Rechtshilfe bei ihrer Ergreifung leisten. Die Amtleute sollten wiederum ausdrücklich den Konfliktaustrag übernehmen. Sofern dies nicht möglich sei, hatten sich die Amtleute an die Fürsten zu wenden, denen die Wahl eines geeigneten Schiedsortes obliegen sollte.

Fast identisch mit dem Vertrag von 1512 ist der Abschnitt zu den Schiedsverfahren, die man für ein Scheitern des Austrags durch die Amtleute vorsah. Abermals hatte der Kläger in einem ersten Schritt seine Ansprüche schriftlich darzulegen, worauf innerhalb eines Monats ein Treffen von jeweils drei Räten abgehalten werden sollte. Als Schiedsorte bestimmte man jeweils zwei Orte für Tirol, die Schwäbischen Lande sowie die Oberpfalz bzw. für das Elsaß, das Breisgau und den Schwarzwald. Die beiderseitigen Besitzungen wurden somit in einen jeweils östlichen und westlichen Teil untergliedert, denen man entsprechende Verhandlungsorte zuwies.³⁵¹

kunft der Räte, die auf die Ermahnung des Geschädigten hin abzuhalten sei. Abermals wollten sich die Fürsten dem Urteil ihrer Räte bezüglich der Fehdeführung unterwerfen.

Identisch sind die Inhalte in Hinblick auf die gleichwertige Bereitstellung von Truppen durch den um Hilfe Bittenden, die Versorgung der ihm zugeschickten Truppen durch ihn, die Truppenorganisation und den Heimfall von Rückeroberungen. Zudem sind die Bestimmungen zu möglichen offensiven Feldzügen in Hinblick auf die Kostenverteilung und den Umgang mit Eroberungen wörtlich übereinstimmend mit dem Vertrag von 1512. GLA Karlsruhe, 67, Nr. 490, fol. cvi b–cvii a. Damit sind die Verträge von 1512 und 1518 in vielen Passagen bis auf sprachliche Nuancen wörtlich identisch.

350 Die Fürsten bestimmten: »Wo wir aber mit einander in Rat erfinden wurden, das besser wer das yeder Fürst an sinem Ort angreifen vnd die gegenwer vnd widerstandt tun vnd das ainer dem andern die obgeschriben hilff nit zusenden solt, das soll auch bescheen.«, ebd., fol. cviii b–cix a.

351 Sofern die entsandten Räte keinen Vergleich herbeiführen könnten, wollte man sie ihrer Eide ledig sprechen und ein rechtliches Urteil innerhalb eines halben Jahres finden lassen. Diese Frist galt ab dem ersten Rechtstag, ohne jedoch eine Verzögerung des Spruches auszuschließen. Beide Parteien wollten das Urteil ohne eine Appellation umsetzen. In dieser Passage hatte man die Urkunde von 1512 in Hinblick auf die Rechtsprechung durch die Räte gekürzt, die 1512 »vff Ir aide vnd nach Irer bestenn verstenntnus« erfolgen sollte.

Parallelen zu 1512 bestehen bei dem Vorgehen für ein ausbleibendes Urteil. In diesem Fall sollte der Kläger einen Obmann aus den Reihen der Gegenseite wählen und ihn seiner geleisteten Eide ent-

Parallelen existieren nicht nur für die aufgenommenen Inhalte. Beide Verträge stimmen auch im Weglassen bestimmter Inhalte überein. So regelten beide Abkommen weder eine Ausdehnung auf künftige Erwerbungen noch eine Erneuerungspflicht durch die Nachfahren.

Insgesamt ist die Augsbургische Einung von 1518 in vielen Fragen vollkommen identisch mit dem Vertrag von 1512. Es gab nur geringfügige inhaltliche Modifikationen. Da der Großteil der zentralen Passagen kaum oder ganz unverändert übernommen wurde, diente das Uracher Abkommen vermutlich als Vorlage für den wittelsbachisch-österreichischen Vertrag.

Damit konnte sowohl bei den Hohenzollern als auch bei den Wittelsbachern die Benutzung einer Urkunde für die Regelung weiterer interterritorialer Beziehungen wahrscheinlich gemacht werden.

Daneben lassen sich nur vereinzelt Hinweise auf die Benutzung von wortgleichen Passagen in anderen Verträgen finden, so bei den Landgrafen von Hessen. Diese waren im Jahr 1457 dem Naumburger Vertrag von 1451 beigetreten und hatten 1477 einen erblichen Vertrag mit Wittelsbach geschlossen.³⁵² Die Wortwahl bezüglich der Erneuerungspflicht entspricht im Jahr 1477 der von 1451. Allerdings wurde das Mündigkeitsalter von 14 Jahren auf 18 Jahre heraufgesetzt und auf die betont ewige Ausrichtung verzichtet.

binden lassen. Innerhalb von zwei Monaten musste er nun ein Urteil fällen. Wörtlich übernommen wurde die Passage, in der die Neutralität des zu erwartenden Spruches betont wurde. Wiederum sollte der Obmann einen Zufall tun, aber bei seiner Urteilsfindung nach seinem besten Wissen handeln. Auch hier schloss man eine Appellation oder Revision aus. Schließlich übernahmen die Fürsten Bestimmungen für die Abwesenheit oder den Tod eines Schiedsrichters sowie das Verfahren zur Entscheidung des Klagerechtes aus dem Vertrag von 1512. Die Streitsachen zwischen einem Fürsten und den Untertanen der anderen Partei gleichen dem pfälzisch-württembergischen Abkommen ebenso wie die Klagefreiheit entsprechend des Wormser Landfriedens und der sich daran anknüpfenden Appellation an den Herrn des klagenden Untertanen.

Wortgleich übernommen wurde die Passage zur Delegation von Streitfällen bezüglich Grund und Eigen zwischen den Untertanen an das Hofgericht des beklagten Teils und persönlicher Forderungen an das zuständige örtliche Gericht.

In beiden Verträgen sollten bei Streitsachen der Untertanen mit den Auswärtigen zuerst die mit deren Herren geschlossenen Einungen greifen. Nur bei einer möglichen Benachteiligung pfälzischer oder habsburgischer Untertanen behielt man sich die Verhandlung nicht am Gericht des Beklagten, sondern innerhalb der beiderseitigen Gebiete vor.

Ausgenommen von dem hier über mehrere Ebenen geregelten Rechtsverfahren blieben sowohl 1512 als auch 1518 Konflikte mit einem geistlichen oder lehnsrechtlichen Hintergrund.

352 1451: »vnd auff sulchs das diese vnnsere erbeynung von vnnsern erben ewiglich vntzerbrochen gehalten werde, Setzen vnd ordnen wir das hinfür alle vnnsere iglichs manlich eilich leibshens erben, so dye an Ir erbe geen vnd viertzechen Jahre alt werden, diese vnnsere erbeynung, mit allem Irem Inhalt, wann er des von den andern allen oder eynsteyls vnder In Innert wirdet, globen vnd sweren sol, on allen auszuzug vnd behelff«, Riedel: Codex, B 4, Nr. MDCCXIX, S. 450; 1477: »Vnd vff solichs das diße vnser erbeynung von vnßern erben auch onuerbruchenlich gehalten wird setzen vnd ordnen wir das hinfür alle vnd vnser yglichs manlich eilich leybes lehens erbe als bald die achtzehenn Jahre alt worden sint diß vnser erbeynung mit allem Irem Inhalt wann Ir eynner des von dem andern erinnert wirt globen vnd sweren soll on allen vßzog vnnd behelff«, GLA Karlsruhe, 67, Nr. 862, fol. lxxv–lxxviii.

Eine Übernahme von Formulierungen über die Grenzen der beteiligten Dynastien hinaus ist äußerst selten. Doch findet sich ein Beispiel hierfür bei den Urkunden zwischen Luxemburg und Zollern von 1353 und zwischen Wittelsbach und Württemberg im Jahr 1512 in Hinblick auf die Bekanntmachung der Verträge innerhalb der Territorien.³⁵³ Der große zeitliche Abstand von mehr als hundert Jahren sowie die fehlende dynastische Verbindung zwischen den Urkunden legen den Verdacht nahe, dass es sich um eine allgemein gebräuchliche Formel handelte. Eine Ausbildung eines zwischendynastischen Formulars ist somit nicht zu beobachten.

Charakterisierung und Definitionen

Ein zentraler Faktor für erbliche Verträge war die räumliche Nähe zwischen den Territorien der Vertragsparteien. Demgegenüber konnte gezeigt werden, dass die direkte Heiratsverwandtschaft kein unverzichtbares Kriterium war. Dies gilt auch für Verträge zwischen weltlichen Fürstentümern.

Die Beteiligung von Landesvertretern war von großer Bedeutung für die erblichen Verträge. Ihre Zustimmung war für den Abschluss formal nicht notwendig. Sie wurden dennoch in vielen Fällen am Vertragsschluss beteiligt. Den Landesvertretern kam als Exekutoren der Abkommen in vielfältiger Weise große Bedeutung zu, als Sender und Empfänger von Mahnungen zur Hilfeleistung oder der Konfliktbeilegung ebenso wie als Garanten einzelner Vertragsinhalte. Schließlich konnte sich ihre Haltung bei Sukzessionsfällen auf die Umsetzung von Erbfolgeverträgen auswirken.

Erbverbrüderungen

Kennzeichnend für die Erbverbrüderungen war das hohe Maß an Souveränität der Vertragspartner und die Betonung des männlichen Erbrechts. Sehr stark ausgeprägt blieb auch nach dem Abschluss von Erbfolgeverträgen die Unabhängigkeit der Kontrahenten. Sie bildeten weder eine politische Einheit, noch räumten sie einander bedeutende Vorrechte ein. Die Bildung von Gütergemeinschaften und die gemeinschaftliche Titelführung blieben die Ausnahme. Selbst die Gewährung eines Vorkaufsrechtes wurde nicht oft praktiziert. Obwohl ein Vorkaufsrecht angesichts des eingeräumten Erbfolgerechtes einer Entfremdung von beiderseitigen Gebieten hätte entgegenwirken können, sind oft ausdrückliche Vorbehalte bezüglich der Titelführung und der individuellen Verfügungsfreiheit der Vertragsparteien zu finden. Das Fehlen des Vorkaufsrechtes ist ein wichtiger Hinweis dafür, dass dem Abschluss von Erbverbrüderungen nicht zwingend eine langfristige, gemeinschaftsstiftende Intention zugrunde gelegen haben muss.

353 1353: »in einem Monat dem nechsten nach dato diß briefs [...] diß aynung vnd verstantnus souil Inen notturftig ist, zu wissen verkunden Vnd Inen by Irem aiden beuehlen, derselben in allen puncten vnd artickeln, getrewlich nachzukomen«, StA Bamberg, A 160, L. 586, Nr. 2918; 1512: »in einem Monat dem nechsten nach dato diß briefs [...] diß aynung vnd verstantnus souil Inen notturftig ist, zu wissen verkunden Vnd Inen by Irem aiden beuehlen, derselben in allen puncten vnd artickeln, getrewlich nachzukomen«, GLA Karlsruhe, 67, Nr. 490, fol. cx b.

Sehr präsent in den Urkunden waren Fragen der Versorgung der weiblichen Familienmitglieder. In mehr als 90 Prozent der Abkommen wurde diese Frage behandelt. Mit Ausnahme des Jahres 1512 räumten die Regenten den weiblichen Familienmitgliedern kein Erbrecht ein. Stattdessen wurde die Versorgung für die weiblichen Angehörigen fixiert, wobei vor allem die Töchter, daneben auch Schwestern und Witwen bedacht wurden. Im Laufe des Untersuchungszeitraumes wurden diese Regelungen häufiger. Parallel zu dieser Entwicklung nahm auch die ausdrückliche Beschränkung des Erbrechts auf die männlichen Erben im 15. und 16. Jahrhundert zu. Diese Entwicklung ist ein wesentliches Merkmal der Erbverbrüderungen.

Die Konfirmation bildete die zentrale rechtliche Voraussetzung für die Umsetzung der Erbverbrüderungen. Die Bestätigung durch das Reichsoberhaupt ist vor allem im 14. Jahrhundert erfolgt und in den folgenden Jahrhunderten seltener geworden. Die verfassungsrechtliche Bindung des Reichsoberhauptes an das Kurkollegium seit der Wahlkapitulation Karls V. hat im 16. Jahrhundert hierzu beigetragen. Der Zeitraum zwischen dem Vertragsschluss und der Konfirmation betrug in der Regel nicht mehr als ein Jahr. Sofern die lehnherrliche Bestätigung durch das aktuelle Reichsoberhaupt nicht zu erlangen war, konnten sich die Fürsten um sie bei den nachfolgenden Königen bemühen. Das Ziel, die Konfirmation zu erlangen, ist erst ab dem 15. Jahrhundert in den Erbverbrüderungsurkunden zu belegen. Das zunehmend häufigere Auftreten dieser Passagen dokumentiert die zunehmende selbständige auswärtige Politik der Territorialherren bezüglich der Erbverbrüderungen, da sie vor allem in den Urkunden mit aufgenommen wurden, deren Konfirmation durch den König den Vertragspartnern unwahrscheinlich erschien.

Erbbündnisse

Mit dem Jahr 1353 setzen Erbbündnisse im Reich ein. Kennzeichnend für sie ist der gegenseitige militärische Beistand bei der Verteidigung der Territorien. Daneben finden sich nicht selten Bestimmungen für eine gemeinschaftliche Fehdeführung. Während für den Verteidigungsfall in der Regel die Hilfe mit aller Macht vorgesehen war, richteten die Fürsten für begrenzte Konflikte zahlenmäßig fixierte Hilfskontingente ein.

In fast allen Abkommen hatte die Hilfeleistung nach einer Mahnung zu erfolgen. Erst auf ein Hilfesuch hin sahen die Verträge den militärischen Beistand vor. Einzige Ausnahmen waren die wittelsbachischen Verträge von 1512 und 1518 und das anhaltinisch-magdeburgische Erbbündnis von 1444, die eine Unterstützung gestatteten, sobald eine Partei von der Schädigung der anderen erfahren würde. Eine bemerkenswerte Besonderheit bei der Mahnungsprozedur ist die starke Einbindung der Amtleute, die vor allem bei den Wittelsbachern zu beobachten war.

Mit nur wenigen Ausnahmen vereinbarten die Parteien den Zeitpunkt, zu dem die Hilfe zu erfolgen hatte. In den meisten Fällen sahen die Urkunden die sofortige Unterstützung vor, seltener sind Fristen von zwei bis drei Wochen, die vor allem für die Fehdeführung typisch waren. Weniger als die Hälfte der Urkunden enthielten Regelungen für die Sammelplätze sowie die Versorgung der Hilfstruppen und den Umgang mit Eroberungen und Gewinnen.

Erbliche Verfahren zum Konfliktaustrag

Charakteristische Merkmale der ab der Mitte des 15. Jahrhunderts häufiger werdenden erblichen Verfahren zum Konfliktaustrag sind die Mehrschichtigkeit und Komplexität des Konfliktaustrages, die Mahnungspflicht und die gegenseitige Rechtshilfe.

Über den Konfliktaustrag zwischen den fürstlichen Parteien hinaus enthielten fast alle Abkommen Regelungen für mögliche Streitsachen mit oder unter den Untertanen. Die detailliertesten Bestimmungen finden sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

Eine intensive Regelung erfuhr die Organisation des Konfliktaustrages. Hierbei standen einerseits die Zusammensetzung des Schiedsgremiums und die Bestimmung der Schiedsorte, andererseits der Ablauf des Schiedsverfahrens im Mittelpunkt. Es überwogen kleine Schiedsgremien von jeweils zwei bis drei Vertretern der Streitparteien, die sich an einem günstig gelegenen Ort auf dem Gebiet der beklagten Partei treffen sollten. Ergänzt werden konnte das Schiedsgremium durch einen Obmann, der vor allem bei Problemen der Urteilsfindung vom Kläger aus den Reihen des Beklagten ernannt werden sollte und entweder den übrigen Schiedsrichtern gleichgestellt oder ihnen übergeordnet werden konnte. Weitere Regelungen betrafen die Verfahrensfristen und die Urteilsfindung, die nach dem Mehrheitsprinzip möglichst in Güte, sonst aber nach Recht gesucht werden sollte.³⁵⁴

354 Die Bestimmungen in den erblichen Verfahren zum Konfliktaustrag weichen nicht in besonderem Maße von den zeitlich kürzer ausgelegten Varianten ab. Die zentrale Besonderheit ist die Schaffung von institutionellen Verfahren zum Konfliktaustrag. Zu den Schiedsverfahren, ihren Grundlagen und ihrer Bedeutung Dilcher, Gerhard: Friede durch Recht, in: Fried, Johannes (Hg.): Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter (Vorträge und Forschungen XLIII), Sigmaringen 1996, S. 203–227; Frühauf, Gerd: Die Austrägalgerichtsbarkeit im Deutschen Reich und im Deutschen Bund, Hamburg 1976; Gernhuber, Joachim: Die Landfriedensbewegung in Deutschland bis zum Mainzer Reichslandfrieden von 1235 (Bonner rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 44), Bonn 1952; Hageneder, Ottmar: Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich. Von den Anfängen bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs, Bd. 10), Graz u.a. 1967; Hattenhauer, Hans: »Minne und recht« als Ordnungsprinzipien des mittelalterlichen Rechts, in: ZRG (Germ. Abt.) 80 (1963), 325–344; Janssen, Wilhelm: Bemerkungen zum Aufkommen der Schiedsgerichtsbarkeit am Niederrhein im 13. Jahrhundert, in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 43 (1971), 77–100; Kampmann, Christoph: Arbitr und Friedensstiftung. Die Auseinandersetzung um den politischen Schiedsrichter im Europa der Frühen Neuzeit (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte, N.F. Bd. 21), Paderborn 2001, S. 26–48; Kaufmann: Fehde, S. 84–101; Kobler, Michael: Das Schiedsgerichtswesen nach bayerischen Quellen des Mittelalters (Münchener Universitätschriften, Reihe der Juristischen Universität 1), München 1967; Kornblum, Udo: Zum schiedsrichterlichen Verfahren im späten Mittelalter, in: Becker, Hans-Jürgen/Dilcher, Gerhard/Gudian, Gunter/Kaufmann, Ekkehard/Sellert, Wolfgang (Hg.): Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte. Festschrift für Adalbert Erler zum 70. Geburtstag, Aalen 1976, S. 289–312; Krause, Hermann: Entwicklungslinien des deutschen Schiedsgerichtswesens, in: Internationales Jahrbuch für Schiedsgerichtswesen in Zivil- und Handelssachen III (1931), 220–240; Krause, Hermann: Die geschichtliche Entwicklung des Schiedsgerichtswesens in Deutschland, Berlin 1930; Landwehr: Königtum; Mayer-Homberg, Edwin: Die fränkischen Volksrechte im Mittelalter, Bd. 1: Die fränkischen Volksrechte und das Reichsrecht, Weimar 1912; Pfeiffer, Gerhard: Die königlichen Landfriedenseinungen in Franken, in: Patze, Hans (Hg.): Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, Teil 2 (Vorträge und Forschungen XIV), Sigmaringen ²1986, 229–253; Sellert, Wolfgang: Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichs-

Wie schon bei den Bündnissen lag die Initiative zur Aktivierung der Vertragsinhalte bei der geschädigten Partei. Der Mahnung kam damit auch bei der Frage des Konfliktaustrages eine zentrale Bedeutung zu.

Kennzeichnend für die Urkunden ist ihr Komplementärcharakter. Nur wenige Streitfragen sollten durch das implementierte Austrägalverfahren geregelt werden, der Großteil wurde an bereits bestehende Institutionen verwiesen.

Neben der Rechtsfindung galten der Rechtshilfe zentrale Urkundenpassagen. Diese bezogen sich vor allem auf die Umsetzung der Schiedssprüche, das Behausungsverbot von Feinden sowie die Verfolgung von Friedensbrechern. Einige Urkunden beinhalteten auch Verbote zur Gewährung von Durchzugsrechten, zur Anstellung von Feinden und zur Duldung von berittenen, landesfremden Knechten.

Entwicklungsprozess

Im Laufe des Untersuchungszeitraumes ist eine zunehmende Komplexität der Vertragsinhalte unverkennbar. Das gilt für alle drei Kategorien. Für die Erbverbrüderungen ist vor allem auf die Betonung des männlichen Erbrechts im 15. und 16. Jahrhundert zu verweisen, womit auch der Versorgung und Abfindung der weiblichen Familienmitglieder mehr Platz eingeräumt wurde.

Signifikant ist bei Bündnissen die Entwicklung der Passagen zur zahlenmäßigen Fixierung der Truppenhilfe, die im 14. Jahrhundert noch die Ausnahme darstellten, ab dem 15. Jahrhundert häufiger wurden und im 16. Jahrhundert schließlich sehr verbreitet waren. Zugleich kann eine stetige Zunahme und Ausdifferenzierung der festgeschriebenen Truppenhilfe beobachtet werden. Während anfangs nur überschaubare Zahlen an Hilfstruppen zu Pferd entsandt wurden, gleichen die Zahlen des ausgehenden Mittelalters stattlichen Heeresverbänden, die auch Geschütze und Tausende von Fußsoldaten umfassen konnten. Häufiger wurden zudem Passagen bezüglich der Sammelorte für die Truppen und den Umgang mit Eroberungen und Gefangenen.³⁵⁵

Bei dem Konfliktaustrag ist auf die stetige Ausgestaltung des Verfahrens hinzuweisen, die sich auf die Einforderung der Mahnung, der Schriftlichkeit, der Eidesleistung der Schiedsleute sowie der Delegation von Streitsachen bezog. Daneben ist der Rechtshilfe mehr Platz eingeräumt worden. Vermehrt ab dem 15. Jahrhundert auftretend werden die Bestimmungen zum Behausungsverbot von Feinden, zur gemeinschaftlichen

hofrat und Reichskammergericht insbesondere in Strafsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. 4), Aalen 1965; Sellert, Wolfgang: Art. Schiedsgericht, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 1386–1393; Usteri, Emil: Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in der Schweizer Eidgenossenschaft des 13. bis 15. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Institutionengeschichte und zum Völkerrecht, Zürich 1925; Waser, Hans: Quellen zur Schiedsgerichtsbarkeit im Grafenhaus Savoyen 1251–1300. Ein Beitrag zur Geschichte der Westalpen und des Schiedsgerichts, Zürich 1961; Weitzel, Jürgen: Art. Schiedsgericht, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 7, München 1995, Sp. 1454–55.

355 Zu den Bestimmungen in Bündnissen allgemein Kaufmann, Manfred: Fehde und Rechtshilfe. Die Verträge brandenburgischer Landesfürsten zur Bekämpfung des Raubrittertums im 15. und 16. Jahrhundert (Reihe Geschichtswissenschaft, Bd. 33), Pfaffenweiler 1993, bes. S. 36–83.

Umsetzung von Schiedssprüchen und der Verfolgung von Friedensbrechern bis zum 16. Jahrhundert zu festen Bestandteilen der Verträge.

Die Veränderungsprozesse der drei Kategorien dokumentieren eine parallele Entwicklung bezüglich der Inhalte. Ungeachtet ähnlicher Schwerpunktbildungen kam es zu keiner Ausbildung von interterritorialen Formularen. Lediglich bei den Hohenzollern und den Wittelsbachern gab es bei jeweils zwei Verträgen eine derart umfangreiche Übereinstimmung, dass eine Vorlagenfunktion der Urkunden von 1451 bzw. 1512 für die Abkommen von 1493 bzw. 1518 vermutet werden kann. Die häufigen Unterschiede deuten darauf hin, dass die Abkommen in hohem Maße den aktuellen Rahmenbedingungen angepasst wurden.

Der Entwicklungsprozess verlief bei den erblichen Verträgen nicht kontinuierlich über den gesamten Untersuchungszeitraum. Es finden sich Hinweise dafür, dass man insbesondere in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts den erblichen Verträgen besondere Bedeutung zumaß. Es kam zu einer sehr starken Überlagerung von Erb Bündnissen und erblichen Verfahren zum Konfliktaustrag. Die Fürsten bemühten sich, ihre Fragen des Konfliktaustrages und des militärischen Beistandes zusammen zu regeln. Zu dieser Zeit ist auch der besonders ausführliche Konfliktaustrag in den erblichen Allianzen charakteristisch. Man untergliederte bis zu fünf Klagevarianten, für die man entsprechende Verfahren vorsah. Die enge Verknüpfung von Erb Bündnissen und erblichen Verfahren zum Konfliktaustrag ging ebenso wie die Ausführlichkeit des Konfliktaustrages nach 1500 wieder zurück. Hier scheinen die auf der Reichsebene geschaffenen Gerichtsverfahren und die sich zunehmend stärker ausformenden territorialen Gerichtsbarkeiten zu einer Bedeutungsverringering der interterritorialen Verträge beigetragen zu haben.³⁵⁶

Die Reichweite der Abkommen

Die erblichen Verträge sollten für alle Erben und Nachkommen gelten. Grundlegend war daher die Akzeptanz durch die Nachfahren. Bemerkenswert ist, dass man in weniger als jeder vierten Urkunde Inhalte zur Beschwörung der Verträge durch

356 Freitag, Tobias/Jörn, Nils: Zur Inanspruchnahme der obersten Reichsgerichte im südlichen Ostseeraum 1495–1806, in: Jörn, Nils/North, Michael (Hg.): Die Integration des südlichen Ostseeraumes in das Alte Reich, Köln, Weimar, Wien 2000, S. 39–141, bes. S. 89, 105, 111–112, 118, 130–137, 139; Diestelkamp, Bernhard: Das Reichskammergericht im Rechtsleben des 16. Jahrhunderts, in: Becker, Hans-Jürgen/Dilcher, Gerhard/Gudian, Gunter/Kaufmann, Ekkehard/Sellert, Wolfgang (Hg.): Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte. Festschrift für Adalbert Erler zum 70. Geburtstag, Aalen 1976, S. 435–480, hier S. 438, 442, 447; Diestelkamp, Bernhard: Das Reichskammergericht, in: Diestelkamp, Bernhard (Hg.): Oberste Gerichtsbarkeit und zentrale Gewalt im Europa der frühen Neuzeit (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 29), Köln, Weimar 1996, S. 1–13, bes. S. 4, 7–8; Uhlhorn, Manfred: Der Mandatsprozess sine clausula des Reichshofrates (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 22), Köln, Weimar 1990, S. 10, 15–16, 68–76, 84. Reinle, Christine: Umkämpfter Friede. Politischer Gestaltungswille und geistlicher Normenhorizont bei der Fehdebekämpfung im deutschen Spätmittelalter, in: Reinle, Christine/Esders, Stefan (Hg.): Rechtsveränderung im politischen und sozialen Kontext mittelalterlicher Rechtsvielfalt (Neue Aspekte der europäischen Mittelalterforschung, Bd. 5), Münster 2005, S. 147–174, bes. S. 173. Frühauf: Austrägalgerichtsbarkeit, S. 34.

die Nachfahren aufnahm. Lediglich siebenmal finden sich Regelungen, wobei der Schwerpunkt in der zweiten Hälfte des 15. und ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts lag. In der Regel sollten die bereits am Vertrag partizipierenden Fürsten die Nachfahren der Vertragspartner zur Erneuerung der Verträge anhalten. Als Termine sahen die Urkunden das Erreichen der Mündigkeit, seltener den Regentschaftsantritt vor.

Es bestand jedoch keine formelle Pflicht der Vertragsparteien, die Nachfahren zum Beitritt aufzufordern, so dass man theoretisch die erblichen Abkommen auslaufen lassen konnte. Hierbei hätten diejenigen Regenten, die den Vertrag bereits geschworen hatten, sich zwar vertragskonform verhalten, eine Vertragserneuerung durch die nächste Generation aber unterlaufen können. Die Initiative zur Erneuerung war eine freiwillige.

Dies offenbart eine Schwachstelle der erblichen Verträge. Durch die Freiwilligkeit der fortwährenden Erneuerungsaufforderung übertrug man faktisch den beigetretenen Vertragspartnern die Entscheidung über die Fortsetzung der Abkommen. Entschieden sie sich angesichts veränderter politischer Rahmenbedingungen oder Zielsetzungen gegen die Erneuerung eines erblichen Vertrages, drohte diesem das Aus. Es hätte die Möglichkeit bestanden, dass die Nachfahren selbst den Wunsch der Vertragserneuerung an die Vertragspartner herantrugen. Allerdings schweigen die Urkunden hierüber.

Berücksichtigt man, dass annähernd 80 Prozent der Abkommen auf eine Regelung des Beitritts der Nachfahren verzichteten, war die Zukunft der erblichen Verträge vielfach ungewiss. Entweder bestand eine große Zuversicht der Regenten, ihre Nachfahren noch zu eigenen Lebzeiten auf die Allianzen verpflichten zu können. Möglicherweise aber hatte die zeitliche Ausdehnung der Abkommen durch die Erben- und Ewigkeitsklauseln nur vorläufigen oder ideellen Charakter. Der ideelle Charakter hätte zum Beispiel in der bewussten Aufwertung bestimmter interterritorialer Beziehungen gegenüber der sonst anzutreffenden Befristung begründet sein können. Ein Hinweis auf die Vorläufigkeit der Bedeutung der Verträge findet sich neben der seltenen Pflicht zur Erneuerung auch in dem Verzicht zur konsequenten Ausdehnung der Verträge auf künftige Erwerbungen.

Die Vorläufigkeit wird zudem durch das Verhältnis der erblichen Verträge zueinander angedeutet. Es ist kaum möglich, eine Bedeutungsreihenfolge für die Abkommen auszumachen. Nur sehr selten wurden die früheren erblichen Allianzen in späteren Verträgen berücksichtigt. Das trifft auch auf die sonstigen interterritorialen Beziehungen zu. Das verwundert kaum, wenn man sich vor Augen führt, dass die Respektierung des aktuellen, auf alle Nachfolgenerationen ausgedehnten Vertrages lediglich in jedem vierten Abkommen gefordert wurde. Wenn die Bedeutung des gerade Beschlossenen vielen Kontrahenten schon nicht bewahrenswert erschien, wie gering musste dann ihr Respekt mit größerem zeitlichem Abstand sein, ganz zu schweigen von der entfernten Perspektive der Nachfahren nach mehreren Jahrzehnten.

Die Bedeutung der erblichen Verträge für die Interessen der Gesamtdynastie war groß. Sie boten die Möglichkeit, den dynastischen Zusammenhalt durch ein gemeinschaftliches Auftreten zu stärken. Die erblichen Verträge einzelner Linien konnten

aber auch mit den dynastischen Interessen konkurrieren oder ihnen zuwider laufen. Dies gilt insbesondere für die Erbfolge- und Bündnispolitik. Der Abschluss von Erbverbrüderungen einer Linie mit anderen Fürstenhäusern stand in diametralem Gegensatz zu den Interessen des Gesamthauses. Durch Erbverbrüderungen konnte die Bewahrung des dynastischen Besitzes als wichtigste Herrschaftsgrundlage stark gefährdet werden. Mit erbrechtlichen Vorbehalten zugunsten aller Agnaten der eigenen Dynastie konnten sich aber auch dynastische Unterlinien beim Abschluss von eigenständigen Erbverbrüderungen loyal gegenüber der Gesamtdynastie verhalten.

In ähnlicher Weise bestand grundsätzlich die Möglichkeit, auch die Wirkung von Erbbündnissen zu beschränken. Während sich die Aspekte Erbfolge und Schiedsverträge auf die Regelung der Beziehungen zwischen den Vertragspartnern beschränkten, zielten die Erbbündnisse aktiv auf ein gemeinschaftliches Auftreten gegenüber weiteren Potentaten ab. Durch sie konnten sich benachbarte Herrschaftsträger bedroht und zum Abschluss eigener Allianzen genötigt fühlen. Der Abschluss von Bündnissen konnte somit zu einem bündnispolitischen Wettrüsten führen.

Zur Abmilderung des Bedrohungspotentials der Allianzen bediente man sich daher vielfach Ausnehmungen. Mit ihrer Hilfe konnte ein Vertrag in bestehende Konstellationen eingefügt werden. Durch die Ausnehmungen wurde der Aktionsradius der Bündnisse wesentlich mitbestimmt. Sie gaben die Handlungsrichtung vor. Der Keim zur Beschränkung der möglichen Vertragsfolgen ist daher bereits in den Urkunden zu finden. Hierbei zeigt sich ein sehr ambivalenter Umgang. Einerseits verzichtete man in praktisch allen Allianzen auf einen ausdrücklichen Treuevorbehalt gegenüber dem Reichsoberhaupt und den sonstigen Lehnsherren. Auf der anderen Seite finden sich nicht selten bestehende interterritoriale Beziehungen berücksichtigt. Damit schenken die Regenten aktuellen politisch-militärischen Partnern größere Beachtung als ihren Lehnsherren. Der Schwerpunkt lag vor allem auf Ausnehmungen, die sich auf nicht explizit erbliche, sondern erst kürzlich fixierte oder erneuerte Konstellationen erstreckten. Die Beachtung erblicher Verträge war selten.

Die Bandbreite der erblichen Allianzen reichte vom umfassenden, auch die Lehnsherren nicht ausnehmenden Bündnis hin zur erblichen Pseudovereinbarung, die aufgrund des umfangreichen Ausnehmungsapparates eine Vertragsumsetzung sehr unwahrscheinlich machte. Zudem deuten sich vor dem Hintergrund des Umgangs mit früheren Verträgen innerhalb der Urkunden, der schwach ausgeprägten Erneuerungspflicht und den Ausnehmungen die Grenzen der Abkommen an.

In vielen Fällen kam es zu keiner Berücksichtigung der Nebenlinien in Bündnissen. Sobald ihre Gebiete aber an die der Bündnispartner angrenzten und damit unmittelbar im Wirkungskreis des geschlossenen Abkommens lagen, wäre ein Vorbehalt gegenüber den dynastischen Nebenlinien ein deutliches Bekenntnis zur Dynastie gewesen.

Angesichts der Tatsache, dass die meisten erblichen Verträge durch einzelne Linien geschlossen und in vielen Fällen keine Vorbehalte bezüglich des Erbrechts bzw. des militärischen Beistands zugunsten der dynastischen Nebenlinien fixiert wurden, standen die erblichen Verträge in der Regel in starkem Gegensatz zu den Interessen der Gesamtdynastie. Hier spiegelt sich auch das hohe Maß an Spezialisierung der

Abkommen im Allgemeinen wider. Denn der Umgang mit den erblichen Verträgen weist Parallelen zur Berücksichtigung der Nebenlinien auf. Je größer der Abstand zu früheren familiären und vertraglichen Verbindungen und je geringer die aktuelle Identifikation mit ihnen war, desto weniger wurden sie in erblichen Verträgen berücksichtigt. Die Urkunden deuten darauf hin, dass die Fürsten in erster Linie ihre aktuellen Interessen und nicht die der Gesamtdynastie oder früherer Vertragspartner verfolgten.

Insgesamt war der Boden, auf dem die erblichen Verträge fußten, fragil. Die Inhalte der Urkunden implizieren, dass dem Abschluss erblicher Abkommen vor allem aktuelle machtpolitische Erwägungen und weniger langfristige Verpflichtungen und Visionen zu Grunde lagen. Jegliche Erschütterung der politischen Rahmenbedingungen konnte somit zum Kollaps der theoretisch erblichen Verträge führen. Anstatt zu markanten Eckpfeilern fürstlicher Politik zu werden, drohte den erblichen Allianzen mit der zunehmenden zeitlichen Distanz ein schnelles Herabsinken in die Bedeutungslosigkeit. Die Grundlagen für eine Ausbildung eines umfassenden, sich ergänzenden Systems von erblichen Verträgen waren durch die Vertragstexte kaum gegeben. Vielmehr konkurrierten die Abkommen miteinander. Dies gilt nicht nur für den interterritorialen Bereich, sondern auch innerhalb der Dynastien.

Diese Tendenzen, die wir aus den Urkunden entnehmen konnten, sollen im folgenden Kapitel vor dem Hintergrund der Folgen der erblichen Verträge reflektiert werden. Die eingangs als Arbeitsgrundlage vorgestellten Definitionen zu Erbverbrüderungen, Erbbündnissen und erblichen Verfahren zum Konfliktaustrag können folgendermaßen ergänzt werden:

Erbverbrüderungen waren Erbfolgeverträge zwischen zwei, selten drei benachbarten Dynastien bzw. einzelnen Unterlinien und begegnen uns ab dem frühen 14. Jahrhundert. In sie wurden von den Vertragspartnern die aktuellen, nur selten auch die künftigen Herrschaftsrechte miteingebracht. Erbverbrüderungen richteten sich fast ausnahmslos auf das Erlöschen der Mannesstämme, so dass in der Regel außer dem Erbrecht keine weiteren Vorrechte wie Vorkaufsrechte, eine gemeinschaftliche Regierung, Verwaltung oder Titelführung vereinbart wurden. Während Erbverbrüderungen anfangs nur zwischen Fürsten zu beobachten waren, schlossen Reichsfürsten zunehmend auch mit mindermächtigen Herrschaftsträgern Erbverbrüderungen³⁵⁷ ab. Sehr große Bedeutung kam der Konfirmation zu. Sie bildete die lehnsrechtliche Voraussetzung, so dass sich die Vertragspartner stets um sie bemühen mussten.

Erbbündnisse traten ab der Mitte des 14. Jahrhunderts auf und umfassten zwei, selten drei oder vier Parteien. Zentrales Ziel war die gemeinschaftliche Verteidigung der aktuellen Herrschaftsrechte. Ab dem 15. Jahrhundert wurde zudem die Fehdeführung in vielen Allianzen vereinbart. Vielfach bestimmte man Fristen zur Hilfeleistung, definierte Art und Umfang für Verteidigungskriege und Fehden und regelte den

357 1512, 1522, 1537 und 1554.

Umgang mit Gefangenen und eroberten Gebieten. Für die Beurteilung der Reichweite der einzelnen Verträge sind die Ausnehmungen von großer Bedeutung, da sie die Handlungsrichtung wesentlich mitbestimmten.

Das *erbliche Verfahren zum Konfliktaustrag* wurde erst im 15. Jahrhundert häufiger. Ein Kernaspekt der Abkommen war der Ausgleich von Ansprüchen zwischen den Regenten. Weitere Regelungen betrafen Konfliktausträge der Regenten mit den Untertanen der Gegenpartei oder zwischen den beiderseitigen Untertanen, wobei man sich um die Einbindung bestehender Austrägalverfahren bemühte und auch Streitfälle zwischen Fürsten und den Untertanen der Gegenpartei an örtliche Gerichte zu delegieren versuchte. Detaillierte Ausführungen finden sich für die Zusammensetzung des Schiedsgremiums, die Verfahrensfristen, die Urteilsfindung sowie die Rechtshilfe. Vielfach wurde der Konfliktaustrag mit erblichen Bündnissen kombiniert.

Der Umgang mit den Verträgen

Nachdem durch die vergleichende Untersuchung von fünf Dynastien auf Erbfolgeregelungen, Bündnisverpflichtungen und erbliche Verfahren zum Konfliktaustrag wichtige Rückschlüsse auf die inhaltliche Komplexität und die Spezialisierung der erblichen Verträge bezüglich ihrer Inhalte und der Vertragsparteien gewonnen wurden, sollen die Folgen der Verträge behandelt werden.

Zuerst gilt dabei die Aufmerksamkeit den Erneuerungen. In welchem Maße und in welcher Form wurden die generationsübergreifenden Abkommen bekräftigt? Mögliche Varianten waren der einseitige Beitritt eines jeden Nachfolgers und die gemeinschaftliche Erneuerung. Untersucht werden wird, wie groß die Flexibilität der Verträge für inhaltliche Veränderungen war.

Von großer Bedeutung für die Bindungskraft ist auch die Frage nach der ausdrücklichen Traditionsbildung, auf die anschließend eingegangen wird. Betonten die nachfolgenden Landesherrn den Fortsetzungscharakter oder schlossen sie neue erbliche Abkommen und ließen die früheren Vorgaben unberücksichtigt?

Das dritte Unterkapitel nimmt die innerdynastische Reichweite der Verträge in den Blick. Wurden die interterritorialen Abkommen auch im innerdynastischen Bereich als unverzichtbare Koordinaten im Gestaltungsspielraum der Dynastien gewertet und ihr Erhalt durch die Landesherrn in den Hausverträgen, Testamenten und väterlichen Dispositionen gefordert? Handelte es sich bei den interterritorialen Verträgen um Abkommen, die gegenüber den innerdynastischen Regelungen in den Hintergrund traten oder wurden sie auch für innerdynastische Fragen verbindlich gemacht? Darüber hinaus steht der Umfang der Partizipation der Söhne im Fokus. Formal galten die Verträge in der Regel nur für die Landesherrn und ihre Amtsnachfolger. Die Familienordnung war jedoch durchaus flexibel. Angesichts der Gefahr des Aussterbens einer Dynastie konnte der Rückgriff auf Söhne, die ursprünglich für die geistliche Laufbahn vorgesehen worden waren, nötig werden. Daher wird nach deren Beteiligung an den erblichen Verträgen gefragt.

Schließlich soll die Umsetzung der generationsübergreifenden Verträge bezüglich der Sukzession, der militärischen Hilfeleistung und der erblichen Verfahren zum Konfliktaustrag untersucht werden. Welche unterschiedlichen Ansätze und Einflüsse sind zu beobachten? In welchem Ausmaß erfolgte die Umsetzung der Inhalte? Welche Widerstände gab es?

Erneuerungen und Modifikationen

Die Verträge galten über die Vertragsschließenden hinaus auch für die Nachfolgenerationen. Die Erneuerungspflicht wurde allerdings nur in wenigen Abkommen zur Pflicht gemacht, wobei die Mündigkeit und der Regentschaftsantritt als Kriterien fixiert wurden. Daneben bildete die Aufforderung durch die schon beigetretenen Mit-

gliedert ein zentrales Kriterium für den Erneuerungsprozess. Die diesbezüglich in den erblichen Verträgen insgesamt nur schwach ausgebildeten Verfahren begünstigten das weitgehende Ausbleiben von Erneuerungen. Nur für einen Teil der Abkommen finden sich spätere Bekenntnisse zugunsten der Verträge.

Hierbei begegnen drei Varianten: Beitrittserklärungen der Nachfahren einer Partei sowie die gemeinschaftliche Erneuerung früherer Verträge ohne oder mit Modifikationen. Beitrittserklärungen sind zum Beispiel für die Landgrafen von Hessen, Bamberg und die Hohenzollern überliefert. Nach dem Tod Ludwigs III. von Hessen 1458 erklärten seine Söhne Ludwig IV. und Heinrich III. von Hessen im Jahr 1461 die Einhaltung der Verträge mit den Wettinern und Hohenzollern.³⁵⁸ Als Bischof Heinrich von Bamberg seinem Vorgänger Philipp 1487 auf den Bischofsstuhl nachfolgte, erneuerte er den erblichen Vertrag mit den Hohenzollern von 1464.³⁵⁹ Heinrich III. von Hessen schloss 1477 einen erblichen Vertrag mit der Kurpfalz und starb im Jahr 1483, worauf sein Sohn Wilhelm I. im Jahr 1488 die Umsetzung der Einung gelobte.³⁶⁰ In ähnlicher Weise bekundeten 1535 der brandenburgische Kurfürst Joachim II. und sein Bruder Johann die Hallische Einung des Jahres 1533 und folgten damit den Vorgaben ihres kurz zuvor verstorbenen Vaters.³⁶¹

Gemeinschaftliche Vertragserneuerungen sind zum Beispiel für die Abkommen von 1373 (9. Juni), 1420, 1451, 1457, 1460 (8. Mai), 1464, 1493, 1512 (Wittelsbach-Habsburg) und 1518 überliefert. Der Abstand bis zur ersten Erneuerung schwankte zwischen wenigen Monaten und mehreren Jahrzehnten. Das bayerisch-böhmische Abkommen vom 8. Mai 1460 wurde bereits nach fünf Monaten erneuert und modifiziert.³⁶² Mehrere Erneuerungen erfuhr auch der kurpfälzisch-habsburgische Vertrag des Jahres 1518. Bekräftigungen finden sich bereits 1519 und 1523.³⁶³ In anderen Fällen, wie den wettinisch-hohenzollern-hessischen Verträgen, erfolgten die Erneuerungen generationsweise, »wan etzliche Erbeinigungs Verwandte Chur und Fürstenn abgangen, junge herren wieder aufgewachßen, oder andere bewegende, die

358 »Als haben wir obgenanten Ludwig vnd Heinrich gebruder Landtgrauen zu Hesßen Grauen zu Ziegenhain vnd zu Nidda sollich Erbeynung nach abgang vnsers lieben hern vnd vatters seligen, fur vns vnd vnser erben, der also nachzukomen, So uill vns die beruret vnd beruren mag gelobt versprochen vnd zu Gott vnd den heiligen geschworn getreulich zu halten, Geloben vnd Schwaren die in crafft dis briefs, Sondern all geuerde vnd arkelist, des zu urkunde haben wir vnser Insigne an diesen brieff thun hencken, der geben ist zu Molnhausen am Donnerstage nach sant Andrestage nach Christi vnsers herren geburt vierzehenhundert vnd Im Ein vnd Sechzigsten Jaren«. Kopp, Ulrich Friedrich: Bruchstücke zur Erläuterung der teutschen Geschichte und Rechte, 2 Bde., Cassel 1799–1801, II, S. 10. Nach dem Tod Philipps des Großmüthigen im Jahr 1567 erfolgte die Beschwörung durch seine jüngeren Söhne Philipp und Georg (23. Juni 1567), Löning: Erbverbrüderungen, S. 45–46.

359 Heyberger, Wilhelm Johann (Hg.): Codex Probationum Diplomaticus. A Num. 1 Usque 172. inclus. In Octo Sectiones Distinctus, Bamberg 1774, Nr. 85.

360 GLA Karlsruhe, 67, Nr. 862, fol. lxxviii–lxxix.

361 Riedel: Codex, B 6, Nr. 2545, S. 413–415.

362 Hasselholdt-Stockheim: Urkunden, S. 249–251.

363 GLA Karlsruhe, 67, Nr. 840, fol. xxxii–xxxv, ccciv–cccvii.

Erbeinigung angehende Ursachen vorhanden gewesen«. ³⁶⁴ Die Erbverbrüderung von 1373 zwischen Hessen und Meißen-Thüringen wurde 1392, 1431, 1457, 1487, 1520, 1521, 1537, 1555, 1567, 1571 und 1614 erneuert. ³⁶⁵ Dem Abkommen von 1451 zwischen den Wettinern und den Hohenzollern war Hessen im Jahr 1457 beigetreten. Der Vertrag wurde 1487, 1537, 1555, 1587 und 1614 erneuert. ³⁶⁶

Wie sonst im öffentlichen Leben der Fürsten im Mittelalter gab es ebenso auf den Fürstentreffen genau bestimmte Verhaltensabfolgen. Neben festen Sitzordnungen gilt dies auch für die Reihenfolge der Eidesleistungen. ³⁶⁷ Auf den von den Räten vorbereit-

364 Zitat aus einem Schreiben der Fürsten von Sachsen, Brandenburg und Hessen an Kaiser Rudolph II. vom 6. Juli 1587, Hellfeld, Bernhard Gottlieb Huldreich von: Beiträge zum Staatsrecht und der Geschichte von Sachsen, Eisenach 1785, S. 94.

365 Insgesamt wurde der Vertrag zwischen 1373 und 1658 durch 13 Reichsoberhäupter bestätigt; vgl. Winkelmann, Johann Just: Gründliche und warhafte Beschreibung der Fürstentümer Hessen und Hersfeld, Bremen 1697, S. 523 und 544. Ein Entwurf für eine Erneuerung durch Philipp von Hessen aus dem Jahr 1506 findet sich im HStA Dresden, Loc. 8056/13, fol. 1a–2a. Er wurde vermutlich auf Veranlassung der wettinischen Herzöge angefertigt, um eine Sukzession der Landgrafen von Hessen nach dem Tod des im November 1504 geborenen Alleinerben auf Grundlage der Erbverbrüderung von 1373 zu legitimieren. Eine Umsetzung ist nicht belegbar.

366 Erneuerungen erfolgten 1487 in Erfurt (25. Juni, Löning: Erbverbrüderungen, S. 34; nach Müller: Reichstagstheatrum, II, S. 355 zu Nürnberg), 1537 in Zeitz (Müller: Reichstagstheatrum, II, S. 356–359; Moser: Staatsrecht, S. 38), 1555 in Naumburg (9. März, Moser: Staatsrecht, S. 39–40; Müller: Reichstagstheatrum, II, S. 362), 1587 (Müller: Reichstagstheatrum, II, S. 362–363, 365) und 1614 (Müller: Reichstagstheatrum, II, S. 365–379).

367 So berichten die hessischen Gesandten von der Erneuerung der Erbverbrüderung mit Sachsen am 8. Juli 1587: »undt daß sich nunmehr gebühren wolte, gleichwie auch von ihren Eltern und Vorfahren geschehen, daß sie ihme alß dem Eltistenn der sich auch hiebevorn geschworen, mit handt gebundenen treuen zuvörderst angelobt, solches alles undt jedes war der erneuerten Erbverbrüderung einverleibt«; Hellfeld: Staatsrecht, S. 87; vgl. auch bezüglich des Erbverbündnisses auf dem gleichen Fürstentag: »Dießen nach haben nuhn die Chur und Fürsten, wie sie in der ordnung gesessen, ahngeregte notull nach einander unterschriben, darauf folgens der Chur zue Brandenburgk, Landtgrave Wilhelm und Landtgrave Ludewig zue Hessenn, als deren Fürstl Gnaden die Erbeinigung albereit geschworen uffgestanden, undt zusammen getreten, deren Chur und Fl. Gnaden die andere junge Chur- und Fürsten, nemblich der Churfürst zue Sachsen, Herr Friedrich Wilhelm Herr Johann Casimir, Herr Johanß undt Hr. Johannß Ernsten, item Markgraf Joach. Friedrich Administrator zue Magdeburgk, undt S. Fürstl. Gnaden Sohn Hr. Johann Sigmundt, unndt Landgraff Moritzen, erstlich, undt darnach under sich selbstn ie einer dem andern Handtgelöbniß gethan; Als daßselbig geschehn, hatt der Churfürst zu Brandenburgk höchst, und hochgedachte Chur und Fürsten, so noch nicht geschworenn, daß iuramentum vorgehalten, welches sie auch mit aufgerekten fingern geschworen, undt lautet die formb deß gelübdes, wie auch deß Aydes als hernach folget«; ebd., S. 76 und bezüglich der Erneuerung im Jahr 1614: »Hierauf sind Sie sämtlich aufgestanden, der Churfürst zu Brandenb. Hat sich neben den Stul, darauf er gesessen, gestellt, vnd die vorhin geschworne Fürsten, als Herzog Johann Casimir, Herzog Johann Ernst und den Fürstl. Hessen-Casselischen Gesanden zu sich an die Seite genommen; Der Churfürst zu Sachsen ist gleichfalls neben seinen Stul getreten, und nach ihm all übrige noch nicht geschworne Fürsten in der Ordnung, wie sie gesessen, und hat der Churfürst zu Brandenburg mit wenigen Worten sich gegen den Churfürsten zu Sachsen und andere Fürsten zu Steifhaltung der Erbeinigung, und das Sie dergleichen von ihnen auch gewertig seyn wollten, erkläret und erbotten. Nachdem sie allesamt einander die Hände darauf gegeben und gelobt, hat der Churfürst zu Brandenburg die Eydformel von den nicht Geschwornen würklich genommen«, Winkelmann: Hessen und Hersfeld, S. 530. Vgl. zur symbolischen Bedeutung von Sitzordnungen allgemein Goetz, Hans-Werner: Der »rechte« Sitz. Die Symbolik von Rang und Herrschaft im Mittelalter im Spiegel der Sitzordnung, in: Blaschitz,

teten Treffen verpflichteten sich die anwesenden Fürsten aufs Neue auf die Verträge und gelobten sich gegenseitig die Treue.³⁶⁸ Dieses gemeinschaftsstiftende Verhalten war von großer Bedeutung für die wiederholten Erneuerungen, da auf diese Weise die jeweils zwischenzeitlich nachgefolgten Fürsten sogleich in die bestehende Gemeinschaft sichtbar und persönlich mit aufgenommen werden konnten. Dieses Handeln ist neben Reichstagen, auf denen die Ordnung innerhalb des Reiches anlässlich von Zeremonien bei Krönungen, Belehnungen und Festen durch genau bestimmte Steh- und Gehreihenfolgen und penible Sitzordnungen regelrecht vorgespielt wurde³⁶⁹, sinnbildlicher Ausdruck für das gelebte Fürstenrecht, das uns allerdings in nur relativ wenigen Fällen von erblichen Verträgen begegnet, die mehr als eine Generation überdauerten. Besonders lange war dies bei den Abkommen der Wettiner mit den Landgrafen von Hessen und den Hohenzollern der Fall, nicht zuletzt auch wegen des Fortbestehens der Häuser und den fortwährend gepflegten verwandtschaftlichen Beziehungen der Wettiner zu beiden Dynastien, die eine Fortführung der erblichen Verträge entschieden begünstigten.

Die Ursprungsverträge wurden zum Teil einfach für erneuert erklärt, konnten aber auch modifiziert werden. Während der Vertrag von 1464 zwischen den Hohenzollern und Bamberg am 6. Mai 1486 durch die Nachfahren unter Verweis auf die Originalurkunde für gültig erklärt wurde³⁷⁰, ergänzten die Vertragsparteien vom

Gertrud/Hundsichler, Helmut/Jaritz, Gerhard/Vavra, Elisabeth (Hg.): *Symbole des Alltags, Alltag der Symbole*. Festschrift für Harry Kühnel zum 65. Geburtstag, Graz 1992, S. 11–47; Heimpel, Hermann: *Sitzordnung und Rangstreit auf dem Baseler Konzil*, in: Helmrath, Johannes/Müller, Heribert (Hg.): *Studien zum 15. Jahrhundert*. Festschrift für Erich Meuthen, Teilband 1, München 1994, S. 1–9; Helmrath, Johannes: *Sitz und Geschichte. Köln im Rangstreit mit Aachen auf den Reichstagen des 15. Jahrhunderts*, in: Vollrath, Hanna/Weinfurter, Stefan (Hg.): *Köln. Stadt und Bistum in Kirche und Reich des Mittelalters*. Festschrift für Odilio Engels zum 65. Geburtstag (Kölner Historische Abhandlungen, Bd. 39), Köln, Wien 1993, S. 719–760; Stollberg-Rilinger, Barbara: *Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Reichstags*, in: Kunisch, Johannes (Hg.): *Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte* (Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 19), Berlin 1997, S. 91–132.

368 So z.B. anlässlich der Erbverbrüderung zwischen den Wettinern, den Hohenzollern und den Landgrafen von Hessen im Jahr 1587, in dem man die sächsischen Räte beauftragte, »eine neuen Erbverbrüderungs Notull zu begreifen undt zu vorfaßenn, undt darin nichts geendert, Alleine daß der verstorbenen chur undt fürsten nahmen außgelaßen, undt der jetzt noch lebenden Erbeinigungs Verwandten Nahmen hinein gesetzt, da sie denn durchauß den Andern vorigen Erbeinigungs, so die Sachß. und hesßischen Beyhanden hätten, gleichförmig befunden, sollten die, Wie herkommen undt gebreuchlich verfertigt werden, wollten auch darneben erinnern, daß S. Churfl. Gnaden nicht gemeinett ettwäß darin zu innoviren sondern es bey Alten schlag verbleiben zue laßenn«, Hellfeld: *Staatsrecht*, S. 82.

369 Vgl. zur Bedeutung von ritualisiertem Verhalten auf fürstlichen Zusammenkünften auf Reichsebene: Peltzer, Jörg/Schwedler, Gerald/Töbelmann, Paul (Hg.): *Politische Versammlungen und ihre Rituale. Repräsentationsformen und Entscheidungsprozesse des Reichs und der Kirche im späten Mittelalter* (Mittelalter-Forschungen, Bd. 27), Ostfildern 2009; Spieß, Karl-Heinz: *Kommunikationsformen im Hochadel und am Königshof im Spätmittelalter*, in: Althoff, Gerd (Hg.): *Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter* (Vorträge und Forschungen, Bd. 51), Stuttgart 2001, S. 261–290; Althoff, Gerd: *Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde*, Darmstadt 1997.

370 StA Bamberg, A 85 L. 346, Nr. 1533; Heyberger: *Codex*, Nr. 84.

9. Juni 1373 ihre Erbverbrüderung z.B. im Jahr 1431 um Regelungen zur Versorgung der weiblichen Familienmitglieder.³⁷¹ In anderen Fällen, wie dem Abkommen vom 8. Oktober 1460, wurden bestehende Bestimmungen modifiziert.³⁷² Die Vorläufigkeit der Inhalte zeigt sich u.a. bei der Erbverbrüderung von 1373 (9. Juni). Der Vertrag wurde z.B. in Hinblick auf die Versorgung der weiblichen Familienmitglieder mehrfach den aktuellen Wünschen angepasst und die Höchstsummen innerhalb von eineinhalb Jahrhunderten nach dem erstmaligen Auftreten entsprechender Bestimmungen im Jahr 1431 von 24 000 fl. auf 44 000 fl. angehoben.³⁷³ In ähnlicher Weise kam es zu einer Erhöhung der testamentarischen Freibeträge. Sie lagen bei der Erbverbrüderung zwischen Hessen und Meißen-Thüringen ab dem Jahr 1431 bei 10 000 fl.³⁷⁴ bzw. bei der wettinisch-hohenzollern-hessischen Erbverbrüderung von 1457 bei 12 000 fl.³⁷⁵, wurden aber bei der Modifikation des Abkommens von 1373 im Jahr 1555 bzw. des Vertrages von 1457 im Jahr 1614 auf jeweils 30 000 fl. erhöht.³⁷⁶

Die Modifikationen konnten sich aber ebenso auf die Erbfolgeordnung beziehen. Auf die Erlangung des weiblichen Erbrechts für Georg von Brandenburg-Ansbach und die Aufnahme seiner Brüder beim Vertrag von 1512 ist bereits eingegangen worden. Diese Erbverbrüderung zwischen den Hohenzollern, Oppeln und Ratibor umfasste drei Parteien, wobei Georg von Brandenburg nur seine Anwartschaft auf Oppeln mit einbrachte.³⁷⁷ Charakteristisch für diesen, wie auch den Vertrag von 1457 zwischen den Wettinern, den Hohenzollern und den Landgrafen von Hessen, war das nachgeordnete Erbrecht einer Partei. In beiden Fällen war es die hohenzollernsche Vertragspartei, die erst nach dem Erlöschen der beiden anderen Vertragsparteien die vollen Rechte an deren Besitzungen erhalten sollte. Die Regelung von 1457 wurde im 16. Jahrhundert geändert. Brandenburg drängte auf die Umwandlung des bisher nur indirekten Erbrechts auf die hessischen und wettinischen Besitzungen in ein gleichberechtigtes. Die 1569 begonnenen Verhandlungen scheiterten jedoch vorerst an dem Wunsch der hessischen und wettinischen Fürsten, die zwischen ihnen seit 1373 bestehende Erbverbrüderung nicht einschränken zu wollen.³⁷⁸

Eine bedeutsame Änderung erfuhr der Vertrag von 1457 in Hinblick auf die Sukzession in die brandenburgischen Länder. Im Jahr 1571 hatten die Markgrafen mit den pommerschen Herzögen eine Erbverbrüderung geschlossen. Dementsprechend wurde festgehalten, dass die Neue Mark und das Land Sternberg sowie die Lehns- hoheit über die Herrschaften Löcknitz und Vierraden, die seitens der Hohenzollern

371 Vgl. Demandt: Regesten, 2.1., Nr. 1056, S. 408–409; Löning: Erbverbrüderungen, S. 22–25.

372 Hasselholdt-Stockheim: Urkunden, S. 249–251.

373 Demandt: Regesten, 2.1., Nr. 1056, S. 408–409; Löning: Erbverbrüderungen, S. 22–25, 32–33, 45–46, 88–91; Moser: Staatsrecht, S. 40–46.

374 Demandt: Regesten, 2.1., Nr. 1056, S. 408–409; Löning: Erbverbrüderungen, S. 22–25.

375 Ebd., S. 28.

376 Moser: Staatsrecht, S. 43–44, 66–67; vgl. Löning: Erbverbrüderungen, S. 45–46.

377 Grünhagen/Markgraf: Lehns- und Besitzurkunden, Oppeln, Nr. 49, S. 341–343; Biermann: Jägerndorf, S. 40; Neufert: Erwerbungen, S. 5.

378 Löning: Erbverbrüderungen, S. 47.

in den brandenburgisch-pommerschen Vertrag mit aufgenommen wurden, von der wettinisch-hohenzollern-hessischen Erbverbrüderung ausgeschlossen sein sollten.³⁷⁹ Ferner verständigten sich die Landgrafen von Hessen und die Wettiner derart, dass die Landgrafen nur ein Drittel, die Wettiner aber zwei Drittel der hohenzollernschen Lande erhalten sollten.³⁸⁰

Nach dem Tode des Kurfürsten August im Jahr 1586³⁸¹ wurde am 9. November 1587 die Erbverbrüderung erneuert und modifiziert. Die Beteiligten einigten sich darauf, dass die brandenburgische Kurwürde nach dem Erlöschen des hohenzollernschen Mannesstammes an Hessen fallen sollte, »damit nicht zwei Kuren in einem Hause zusammen kämen.«³⁸²

Während anfangs die Markgrafen gänzlich hintangestellt worden waren, gelang es ihnen durch die Forcierung einer konkurrierenden Erbverbrüderung im Jahr 1571³⁸³, unmittelbar am Erbe der beiden anderen Häuser beteiligt zu werden. Diesbezüglich mussten sie sich mit einem Drittel begnügen. Im Gegenzug verzichteten die hessischen und wettinischen Fürsten auf die Neumark, das Land Sternberg sowie die Lehnshoheit über die Häuser Löcknitz und Vierraden und ermöglichten damit den Hohenzollern den Abschluss der Erbverbrüderung mit Pommern.³⁸⁴

Im Zuge der Erneuerung der Erbverbrüderung von 1457 wurde 1571 seitens der Hohenzollern auch der Plan gefasst, nicht allein die brandenburgischen und fränkischen Herrschaftsteile mit aufzunehmen, sondern das Abkommen zugleich auf Preußen zu erweitern.³⁸⁵ Daraufhin erfolgte 1587 die Beteiligung des Herzogs Albrecht Friedrich von Preußen.³⁸⁶

Auch die sächsisch-hennebergische Erbfolgeordnung von 1554 wurde modifiziert. Die jahrelangen Wirren um die innersächsische Erbfolgeordnung hatten zur Konsequenz, dass die kurfürstliche Linie, die ursprünglich erst nach dem Erlöschen der Herzöge von Sachsen-Weimar Rechte auf die Grafschaft Henneberg hatte, die direkte Anwartschaft auf 5/12 des hennebergischen Erbes erhielt und das Recht zugesprochen bekam, der sächsisch-weimarschen Linie ein weiteres Zwölftel abzukaufen. Gänzlich außen vor war bei diesem Kompromiss die coburgische Linie, die bis zu ihrer Abspaltung von Sachsen-Weimar 1572 in Henneberg noch direkt erbberechtigt gewesen war und nun völlig leer ausging.³⁸⁷

In wenigen Fällen veränderte sich die Zahl der Vertragsparteien. Während die Landgrafen von Hessen im Jahr 1457 dem Bündnis der Hohenzollern und Wettiner

379 Ebd., S. 53.

380 Moser: Staatsrecht, S. 48–53; Löning: Erbverbrüderungen, S. 51–53.

381 11. Februar 1586.

382 Ebd., S. 52.

383 Nach Löning am 6. September, nach Moser am 7. September.

384 Löning: Erbverbrüderungen, S. 47–48; Moser: Staatsrecht, S. 47; Schultze: Mark Brandenburg, Bd. 4, S. 135–136.

385 Hellfeld: Staatsrecht, S. 101.

386 Ebd., S. 108–123.

387 Denner: Kahlaer Vertrag, S. 171–178; Meinel: Henneberg, S. 29–49, 99–102, Beilage III, S. 109–114; Schultes: Diplomatische Geschichte, S. 185–188, 193–212, 325–330.

von 1451 beitraten³⁸⁸, schied das Bistum Bamberg aus dem Vertrag mit der Kurpfalz, Bayern-Landshut und dem Bistum Würzburg innerhalb eines Jahrzehntes wieder aus. Nach dem Abschluss des Vertrages im Jahr 1460 hatte sich eine Distanzierung seitens Bambergs von diesem bereits im Jahr 1464 angedeutet. Zwar lautete die Ausnehmung im Erb Bündnis mit den Hohenzollern aus diesem Jahr noch auf die drei übrigen Vertragsparteien von 1460, doch galt sie nur für »dierzeit [...] dorInn wir mit In sein«. ³⁸⁹ Die Treue, die aufgrund der Ausdehnung auf die Nachfolgenerationen unbeschränkt hätte gültig sein sollen, wurde als vorläufig definiert. Bemerkenswert ist zudem, dass sich die Einung von 1460 gegen Albrecht Achilles gerichtet hatte. Nur vier Jahre später befand sich der Bamberger Bischof mit dem Hohenzollern in einer erblichen Einung, was der Intention des Abkommens mit der Kurpfalz, Bayern-Landshut und Würzburg diametral gegenüberstand. Die 1464 noch lose bestehende generationsübergreifende Verbindung des Bistums Bamberg zu diesen Fürsten ging schließlich in den nächsten Jahren gänzlich verloren. Bei der Erneuerung des Abkommens von 1460 im Jahr 1466 partizipierten nur noch die Fürsten der Kurpfalz, Bayern-Landshuts und Würzburgs. ³⁹⁰ Den tiefgreifenden Bruch belegt auch die Tilgung Bambergs aus der Narratio der Urkunde. Ausdrücklich gedachten die drei verbliebenen Parteien des Abkommens vom 21. Mai 1460, das unter Beteiligung Bambergs geschlossen worden war. Sie stellten sich in die Tradition dieses Vertrages, tilgten aber die Rolle Bambergs. Aufgrund des Wortlautes von 1466 würde man nunmehr lediglich eine Einung zwischen Kurpfalz, Bayern-Landshut und Würzburg im Jahr 1460 vermuten. Insgesamt ergibt sich damit ein Koalitionswechsel Bambergs von der Allianz zwischen der Kurpfalz, Bayern-Landshut und Würzburg hin zur Seite der Hohenzollern. In die Einung vom 21. Mai 1460 trat zwei Jahrzehnte später für kurze Zeit auch das Königreich Böhmen ein. ³⁹¹

Die Bedeutung von Formularen und ihre insgesamt geringe Verbreitung wurden bereits behandelt. In diesem Zusammenhang sei auf die Modifikation der brandenburgisch-welfischen Einung von 1420 eingegangen. Diese wurde im 15. Jahrhundert in den Jahren 1443, 1472 und 1493 erneuert. Die Urkunde von 1443 blieb dabei dem Ursprungsvertrag eng verhaftet. Im Jahr 1472 kam es zu einer stärkeren Ausgestaltung vor allem der Bündnispassagen. Auch das Verfahren zum Konfliktaustrag wurde modifiziert. Ab dem Jahr 1493 bestand schließlich eine sehr enge Anlehnung an die Verträge der Hohenzollern mit Wettin von 1451 und Pommern von 1493. Das hohenzollern-welfische Abkommen stimmte von nun an in allen wichtigen Punkten mit den beiden anderen Verträgen überein. Auch markante Formulierungen, wie die Größe des Schiedsgerichts von mindestens zwölf Personen sowie die Bestimmungen zur Erneuerungspflicht, wurden übernommen. ³⁹² Offensichtlich betrachteten die Hohenzollern ihre Einung mit den Wettinern als derart gelungen, dass man sie prak-

388 Riedel: Codex, B 5, S. 26–27.

389 StA Bamberg, A 85, L. 346, Nr. 1522.

390 Kremer: Urkunden, S. 360–361, vgl. auch S. 371.

391 Das Bistum Würzburg, Bd. 3, bearb. von Alfred Wendehorst (Germania sacra, N.F. 4, Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz), Berlin 1978, S. 28–29.

392 Riedel: Codex, B 5, Nr. 2182, S. 493–499.

tisch unverändert auch auf andere Nachbarn übertrug. Die starken Parallelen zwischen den drei Abkommen der Hohenzollern lassen sich auch bei ihren Erneuerungen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts nachweisen.³⁹³

Traditionsbildung oder neue Verträge

Kritisch gesehen werden müssen die späteren Verträge zwischen den Vertragsparteien von 1353, 1372 bzw. 1477. Im Gegensatz zu anderen Abkommen ist hier keine ausdrückliche Berufung auf die früheren Verträge enthalten. Als Vorgänger für das Abkommen von 1459 zwischen Böhmen und Wettin kommen die behandelten Einungen von 1372 und 1425 in Frage. Nachdem sich im Jahr 1372 die Wettiner als Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen mit den Luxemburgern als böhmischen Königen verbunden hatten, erfolgte im Jahr 1425 der Zusammenschluss Kurfürst Friedrichs von Sachsen mit König Sigmund und dessen Schwiegersohn Albrecht von Österreich. Nach der Sukzession Albrechts im Jahr 1439 bekräftigte man allgemein die früheren Verbindungen, ohne sich ausdrücklich auf einen der beiden Verträge zu berufen.³⁹⁴ Zwar sollte die Pirnaer Einung für alle Nachfahren gelten und das Waitzener Abkommen mit der erfolgreichen Sukzession Albrechts erlöschen, doch ist eine Überschneidung der älteren, territorialen Verpflichtungen und der jüngeren, persönlichen Verbindungen nicht auszuschließen.

Das Ausbleiben einer expliziten Benennung von Grundlagenverträgen ist ein Indiz für ihre Eigenständigkeit. Bei den Verträgen von 1353 und 1372 ist die Kontinuität zu den Abkommen im Jahr 1459³⁹⁵ fraglich. Im Gegensatz zum 14. Jahrhundert umfassten die Abkommen der Wettiner und Hohenzollern mit Böhmen im Jahr 1459 die neu hinzugewonnenen Kurfürstentümer Sachsen und Brandenburg. Zudem standen den Hohenzollern und Wettinern nicht mehr die Luxemburger, sondern Georg von Podiebrad gegenüber. Schließlich beinhalteten die Verträge von 1459 über die Regelung des gegenseitigen militärischen Beistandes hinaus auch ein Verfahren zum Konfliktaustrag und zur Rechtshilfe. Insgesamt ist der Funktionswandel der Einungen zwischen Wettin und Böhmen³⁹⁶ bzw. den Hohenzollern und Böhmen unverkennbar. Zu betonen ist aber vor allem die fehlende ausdrückliche Traditionsbildung durch die Benennung von bestehenden generationsübergreifenden Verträgen, die die Abkommen von 1459 als unabhängige, neue Verträge erscheinen lässt. Streng genommen handelte es sich nicht um Erneuerungen der Abkommen des 14. Jahrhunderts.

Ein ähnliches Verhältnis ist bei den kurpfälzisch-hessischen Einungen von 1477 und 1521 zu konstatieren. Auch im Jahr 1521 verzichteten die Fürsten auf eine Anbindung an den früheren Vertrag aus dem Jahr 1477.³⁹⁷

393 Ebd., B 6, Nr. 2517, S. 339–344, Nr. 2526, S. 363–369, Nr. 2527, S. 370–371.

394 Müller: Reichstagstheatrum, I, S. 529–530.

395 Wettin, Böhmen Müller: Reichstagstheatrum, II, S. 253–257; Hohenzollern, Böhmen Riedel: Codex, B IV, S. 47–50.

396 Für den böhmisch-wettinischen Vertrag vgl. Tresp: Erbeinung, S. 72.

397 StA Marburg, Bestand 3 Nr. 2394.

Anders verfahren z.B. die Hohenzollern, Wettiner und die Landgrafen von Hessen bei ihren Verträgen von 1451 und 1457. Sie beriefen sich bei den nachfolgenden Erneuerungen ausdrücklich auf die Vorgängerabkommen und stellten sich damit in deren Tradition.³⁹⁸ Ein vergleichbares Vorgehen ist bei den pfälzischen Wittelsbachern und Habsburgern in Hinblick auf ihren Vertrag von 1518 in den Jahren 1519 und 1523 feststellbar.³⁹⁹ Durch die ausdrückliche Berufung auf frühere erbliche Abkommen schufen die Vertragspartner die Grundlage für eine generationsübergreifende Kontinuität.

Die innerdynastische Reichweite

Von zentraler Bedeutung für die Beurteilung der Intentionen der erblichen Verträge ist auch ihre innerdynastische Reichweite. Es wurde bereits gezeigt, dass als Parteien in der Regel keine ganzen Dynastien, sondern nur einzelne Linien auftraten. Eine Berücksichtigung der dynastischen Nebenlinien war dabei nicht zu beobachten. Hieraus scheint sich eine durchaus antidynastische Interpretationsmöglichkeit v.a. bei den Erbverbrüderungen und Erbbündnissen anzudeuten.

Die erblichen Verträge erstreckten sich formal auf die Vertragsschließenden und die Folgegenerationen. In den Verträgen wurden allerdings nur selten Angaben zur Erneuerungspflicht gemacht. Im innerdynastischen Bereich versuchte man durch Hausverträge und Testamente, die durch die Erben umgesetzt werden sollten, die Handlungsnormen der Nachfahren wesentlich mit zu gestalten.⁴⁰⁰ Die generationsübergreifenden, zwischendynastischen Verträge fanden in Testamenten und Hausverträgen allerdings kaum Erwähnung.

398 Erneuerungen erfolgten 1487 in Erfurt (Löning: Erbverbrüderungen, S. 34; nach Müller: Reichstagstheatrum, II, S. 355 zu Nürnberg), 1537 in Zeitz (Müller: Reichstagstheatrum, II, S. 356–359; Moser: Staatsrecht, S. 38), 1555 in Naumburg (Müller: Reichstagstheatrum, II, S. 362; Moser: Staatsrecht, S. 39–40), 1587 (Müller: Reichstagstheatrum, II, S. 362–363, 365) und 1614 (Müller: Reichstagstheatrum, II, S. 365–379).

399 GLA Karlsruhe, 67, Nr. 840, fol. xxxii–xxxv, fol. ccciv–cccvii.

400 Zu testamentarischen Verfügungen siehe Heimann, Heinz-Dieter: »Testament«, »Ordnung«, »Gifte unter den Lebendigen«. Bemerkungen zu Form und Funktion deutscher Königs- und Fürstentestamente sowie Seelgeräthstiftungen, in: Berg, Dieter/Goetz, Hans Werner (Hg.): *Ecclesia et regnum*. Beiträge zur Geschichte von Kirche, Recht und Staat im Mittelalter. Festschrift für Franz-Josef Schmale zu seinem 65. Geburtstag, Bochum 1989, S. 273–284; Gerlich, Alois: *Seelenheil und Territorium*. Testamentsrecht von Fürsten und Grafen im Spätmittelalter, in: Kraus, Andreas (Hg.): *Land und Reich, Stamm und Nation*. Probleme und Perspektiven bayerischer Geschichte. Festgabe für Max Spindler zum 90. Geburtstag, Bd. 1 (Schriftenreihe zur Bayerischen Landesgeschichte, Bd. 78), München 1984, S. 395–414; Kasten, Brigitte (Hg.): *Herrscher- und Fürstentestamente im westeuropäischen Mittelalter* (Norm und Struktur, Bd. 29), Köln u.a. 2008; Godding, Philippe: *Le testament princier dans les Pays-Bas méridionaux (12e–15e siècles)*. Acte privé et instrument politique, in: *Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis* 61 (1993), S. 217–235; für das Früh- und Hochmittelalter vgl. die Beiträge im Sammelband von Kasten: *Herrscher- und Fürstentestamente*; Kasten, Brigitte: *Erbrechtliche Verfügungen des 8. und 9. Jahrhunderts*. Zugleich ein Beitrag zur Organisation und zur Schriftlichkeit bei der Verwaltung adeliger Grundherrschaften am Beispiel des Grafen Heccard aus Burgund, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 107 (1990), S. 236–338; Nonn, Ulrich: *Merowingische Testamente*. Studien zum Fortleben einer römischen Urkundenform im Frankenreich, in: *Archiv für Diplomatik* 18 (1972), S. 1–129.

In den entsprechenden Verordnungen der Askanier und Wittelsbacher lässt sich keine Berücksichtigung der generationsübergreifenden Abkommen nachweisen. Dagegen ist in den Testamenten und Hausverträgen der Hohenzollern, Wettiner und Landgrafen von Hessen eine Bezugnahme zu beobachten, die allerdings erst ab dem frühen 16. Jahrhundert einsetzte.⁴⁰¹

Erstmals gedachte ein Fürst im Jahr 1506 generationsübergreifender, interterritorialer Abkommen. In seinem Testament verwies Landgraf Wilhelm II. von Hessen seine Landschaft für den Fall, dass die noch lebenden Fürsten zu Hessen »sunder manns erben abgehen und tödtlich verscheyden würden«, an die »hochgebohrenen Fürsten unser Oheim zu Sachsen«. ⁴⁰² Die Testamente Friedrichs des Weisen von Sachsen 1517 und 1525, Johanns von Sachsen 1516⁴⁰³ und 1529⁴⁰⁴, der brüderliche Vertrag der albertinischen Herzöge Georg und Heinrich von Sachsen 1525 und das Testament Johanns von Brandenburg aus dem gleichen Jahr räumten den Vertragspartnern von 1373 bzw. 1457 hingegen keine Vorrechte ein. Die bisherige Ausnahmestellung der Verfügung Wilhelms II. wird durch die Dispositio Joachims I. von Brandenburg 1534, das Testament Georgs von Sachsen 1539, den fränkischen Teilungsvertrag von 1541 und das Testament des bei seinem Sieg bei Sievershausen im Juli 1553 tödlich verwundeten Moritz von Sachsen bestätigt, da sich in diesen keine entsprechenden Inhalte findet.

401 In dem Testament Friedrichs von Sachsen aus dem Jahr 1447 wurde der Erbverbrüderung von 1373 nicht gedacht. In dem Teilungsvertrag der hessischen Landgrafen von 1460 findet sich ebenfalls keine Erwähnung. Die Dispositio Achillea beinhaltet zwar ein Verkaufsverbot für ererbte Güter, jedoch wurde der Verkauf neu erworbener Besitzungen ohne ein Vorkaufsrecht für die Landgrafen von Hessen oder die Wettiner gewährt. Bündnisse sollten im dynastischen Interesse nur gemeinsam geschlossen werden, ohne die Berücksichtigung interterritorialer Erbbündnisse zu fordern. In der Dispositio Albrechts von Brandenburg von 1483 für seine Söhne Sigmund und Friedrich sowie seinem Testament von 1485 findet sich keine Erwähnung der erblichen Verträge. Wie schon der hessische Teilungsvertrag entbehrte die wettinische Teilungsurkunde von 1485 jeglicher Hinweise auf eine Besonderheit der Beziehungen zu den beiden benachbarten Fürstenhäusern. Gleiches gilt auch für das Testament Heinrichs von Hessen von 1483, die Testamente Ernsts bzw. Friedrichs des Weisen von 1486 bzw. 1493 und die väterliche Verfügung Albrechts von Sachsen aus dem Jahr 1499. Im Testament Wilhelms III. von Hessen aus dem Jahr 1500 findet sich ebenfalls keine Berücksichtigung generationsübergreifender interterritorialer Verträge. HStA Weimar Urk. 673, 674; StA Marburg Urk. 4, Nr. 161; Schulze, Hermann (Hg.): Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, Jena 1862–83, Bd. 3, Nr. I, S. 74–83; Caemmerer, Hermann von (Hg.): Die Testamente der Kurfürsten von Brandenburg und der beiden ersten Könige von Preußen (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg, Bd. 16), München 1915, S. 27–43, 45–52; Justi, Karl Wilhelm/Hartmann, Johann Melchior (Hg.): Hessische Denkwürdigkeiten, Bd. 1, Marburg 1799, S. 84–87; Kopp: Bruchstücke, II, S. 7–10; Leisering, Eckhart: Die Väterliche Ordnung des Herzog Albrecht vom 18. Februar 1499. Inhaltliche und formale Aspekte, in: Thieme, André (Hg.): Herzog Albrecht der Beherrzte (1443–1500). Ein sächsischer Fürst in Europa (Quellen und Materialien zur Geschichte der Wettiner, Bd. 2), Köln u.a. 2002, S. 177–195, hier S. 187–195; Glafey, Adam Friedrich: Kern der Geschichte des Hohen Chur- und Fürstlichen Hauses zu Sachsen, Franckfurt a.M., Leipzig 1721, S. 791–818, 819–832; StA Marburg Urk. 4, Nr. 8.

402 Das Testament bei Kopp: Bruchstücke, I, S. 169–181, Zusatz S. 181–187, das Zitat S. 177; Glagau, Hans (Hg.): Hessische Landtagsakten, Bd. 1. 1508–1521 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck, Bd. 2,1), Marburg 1901, S. 2–13, das Zitat S. 12.

403 HStA Weimar EGA D Nr. 139, fol. 17–25.

404 Ebd., Nr. 141.

Ab der Mitte des 16. Jahrhunderts wurden die Bezugnahmen auf die interterritorialen Abkommen häufiger. Johann Friedrich von Sachsen ermahnte nach dem Verlust der wittenbergischen Kurwürde in seinem Testament von 1553, die früheren »Erbverbrüderung und Erbvereinigung« zu erneuern.⁴⁰⁵ Angesichts der für die ernestinische Linie nachteiligen Kriegsverläufe der vorangegangenen Jahre warnte er seine Nachfolger aber davor, sich mit Ausnahme des Erbbündnisses mit den Hohenzollern und Hessen in weitere Bündnisse zu begeben. Joachim II. von Brandenburg ordnete in ähnlicher Weise in seiner Disposition von 1562 an, außer dem bestehenden Abkommen zum gegenseitigen militärischen Beistand und Konfliktaustrag mit den Wettinern und den Landgrafen von Hessen keine weiteren erblichen Verträge einzugehen.⁴⁰⁶ Dies bestätigte er in seinem Testament aus dem gleichen Jahr.⁴⁰⁷ In der Disposition Markgraf Johann Georgs von 1596 findet sich der identische Hinweis.⁴⁰⁸

Mit einer anderen Bezugnahme auf die Erbverbrüderung haben wir es in den Testamenten der Landgrafen Philipp des Großmütigen und Wilhelm IV. in den Jahren 1562⁴⁰⁹ und 1586⁴¹⁰ zu tun. In ihnen wurde der Vertrag zwischen Hessen und Meißen-Thüringen für die Höhe der Aussteuer der Töchter verbindlich gemacht.

Damit zeichnet sich bei den behandelten Testamenten und Herrschaftsverträgen eine Entwicklung ab: Während im 15. Jahrhundert keine erblichen Verträge mit aufgenommen wurden und sich dies auch mit nur einer Ausnahme bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts fortsetzt, ist in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts eine merkliche Steigerung der Bezugnahmen zu erkennen.

In Hinblick auf die innerdynastische Reichweite wurde mit den Testamenten der Landgrafen Philipp und Wilhelm von 1562 und 1586 eine Ebene angedeutet, die über die allgemeinen Ermahnungen zur Vertragseinhaltung hinausging. Durch den Verweis auf die zwischendynastischen Erbverbrüderungen als Grundlage für die Ausstattung der hessischen Prinzessinnen wurden die Regelungen, die ursprünglich nur

405 Arndt, Gottfried August: Archiv der sächsischen Geschichte, 3 Bde., Leipzig 1784–86, Bd. 2, S. 353–367, das Zitat S. 363.

406 Ausdrücklich hervorgehoben wird die Bedeutung des erblichen Vertrages mit den Worten »Wir ordnen, setzen und wollen auch, das die obgenanten unsere söhne und ire erben mit niemand keinerlei pundnus oder einigung eingehen sollen, sondern allein bei der erbeinigung zwischen den chur- und furstlichen heusern Sachsen, Brandenburg und Hessen pleibe«, Caemmerer: Testamente, S. 90.

407 Ebd., S. 100.

408 »Wir ordnen, setzen und wollen auch, das die obgenanten unsere söhne und ire erben mit niemand keinerlei pundnus oder einigung eingehen sollen, sondern allein bei der erbeinigung zwischen den chur- und furstlichen heusern Sachsen, Brandenburg und Hessen pleibe«, ebd. S. 162.

409 »So aber Töchter vorhanden weren, die sollen nach geprauch des Fürstenthumbs Hessen ausgestattet werden, vnd darüber inen das folgen, so die Erbverbrüderung vermag, vnd inen darin verordnet.«, Schmincke, Friedrich Christoph (Hg.): Monumenta Hassiaca darinnen verschiende zur Hessischen Geschichte und Rechtsgelehrsamkeit dienende Nachrichten und Abhandlungen, 4. Theil, Cassel 1765, S. 600.

410 »vermöge des langwierigem gebrauchts undt herkommens in diesem Fürstl. haus Hessen, welches auch unserer mit dem haus Sachsen gelibten unndt verschworenen Erbverbrüderung gemeß ist«, Kopp: Bruchstücke, II, S. 135.

für die beim Erlöschen einer Dynastie hinterlassenen weiblichen Familienmitglieder galten, auf die aktuellen Versorgungsfälle übertragen.

Die Orientierung an den Summen zur Ausstattung der Töchter wurde nur von Hessen ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts verbindlich gemacht. Allerdings kam es bereits Ende des 15. Jahrhunderts durch die Markgrafen von Brandenburg zu ersten Ansätzen einer Übertragung der zwischendynastischen Regelungen auf den innerdynastischen Bereich, obwohl die Erbverbrüderung von 1457 hierfür keine Grundlage bot. Sie sah die Versorgung von hinterbliebenen Töchtern und Schwestern vor, sofern eine Seite (1. Wettin und Hessen, 2. Hohenzollern) ohne männliche Leibeslehner versterben würde. Die Hohenzollern hatten somit für die hinterbliebenen, unversorgten Schwestern und Töchter Wettin-Hessens aufzukommen, während die Wettiner und die Landgrafen von Hessen die Versorgung der hohenzollernschen Familienangehörigen zu übernehmen hatten. Forderungen untereinander konnten nur die Wettiner und die Landgrafen von Hessen erheben. Sofern die Töchter oder Schwestern des letzten Hohenzollern an eine Vertragspartei verheiratet worden wären, hätten sie einen Anspruch auf die festgelegte Summe gehabt, um die die Heimsteuer »gebessert« werden sollte. Die Hohenzollern konnten ihrerseits keine Ansprüche geltend machen, da die Voraussetzung für die Zahlung der Besserungssumme das Erlöschen der wettinisch-hessischen Partei war. Trotz der klaren Bestimmungen des Vertrages kam es zu einem »Besserungsstreit« zwischen den Hohenzollern und den Wettinern.

Ausgangspunkt war die Heirat Markgraf Johanns von Brandenburg mit Margarethe von Sachsen im Jahr 1476. Sie war mit 20 000 fl. seitens ihres Vaters Wilhelms von Sachsen-Thüringen ausgestattet worden. Er starb am 17. September 1482, ohne Söhne zu hinterlassen. Ihm folgten seine Neffen Ernst und Albrecht von Sachsen.⁴¹¹ Johann sah dies als Gelegenheit, seine Ansprüche zur Ausstattung seiner Gemahlin zu erhöhen und bat seinen Vater, Albrecht Achilles, um Rat. Dieser antwortete am 16. November 1482, dass der Heiratsvertrag auf 20 000 fl. laute, aber die Erbverbrüderung folgende Regelung beinhalte: »so einer stirbe on menlich leibs erben und ein dochter verlies, derselben sollten xxm gulden hynnach, verlies er zwu dochter, solt yeder [...] xm gulden hynnach«⁴¹² gezahlt werden. Wilhelm hatte zwei Töchter hinterlassen. Katharina, die jüngere Schwester Margarethes, war 1471 mit Heinrich von Münsterberg vermählt worden. Albrecht Achilles informierte seinen Sohn: »demnach geburt euch xxxm gulden, xxm heiratsguts und xm nechfell.«⁴¹³ Der brandenburgische Kurfürst interpretierte die Versorgungsbestimmungen der Erbverbrüderung zugunsten seines Sohnes um. Während der Versorgungsfall in der

411 Die Zahlung verzögerte sich bis zum Jahr 1492, vgl. Kirchner, Ernst Daniel Martin: Die Churfürstinnen und Königinnen auf dem Throne der Hohenzollern, im Zusammenhange mit ihren Familien- und Zeit-Verhältnissen, Theil 1, Berlin 1866, S. 194.

412 Priebatsch, Felix (Hg.): Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles, 3 Bde. (Publikationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven, Bd. 59, 67, 71), Leipzig 1894–98, III, Nr. 919, S. 226.

413 Ebd.

Urkunde für das Erlöschen einer »parthie« vorgesehen wurde und die Hohenzollern an die Wettiner eigentlich keine Ansprüche erheben konnten, übertrug Albrecht die Passage nicht nur auf die Wettiner, ohne die Landgrafen von Hessen zu berücksichtigen, sondern zugleich auf die einzelnen Unterlinien des wettinischen Hauses. Am 26. Dezember schrieb er vertraulich seinem Sohn, dass die Erbverbrüderung aufgrund fehlender Huldigungen noch nicht vollzogen sei. Nach deren Leistung würden auch die Wettiner »der zehntausent guldein halben gebürlich antwort geben«. ⁴¹⁴ Der Besserungsstreit zog sich allerdings auch über das ganze folgende Jahr hin. Die Wettiner beriefen sich darauf, keine Besserung zahlen zu müssen, da »die bruderschaft nicht volzogen ist, auch das die heuser Sachsen, Meissen und Doringen noch menlich erben haben«. ⁴¹⁵ Sie widersprachen damit der Interpretation von Albrecht Achilles. Letzterer lenkte daraufhin ein und riet seinem Sohn zu einem Verzicht auf die zusätzlichen Gelder, da er besorgt war, dass die Wettiner ihrerseits Ansprüche an die Hohenzollern stellen würden. ⁴¹⁶ Albrecht Achilles befürwortete letztlich den Verzicht auf kurzfristige Gewinne, um einerseits langfristige Kosten für seine Dynastie zu verhindern und andererseits künftige Eheschließungen zwischen den Vertragspartnern nicht zu erschweren.

Die Partizipation an erblichen Verträgen musste nicht zu ihrer konsequenten Berücksichtigung führen. Wie ambivalent der Umgang mit den erblichen Verträgen sein konnte, zeigt auch das Beispiel Philipps von Hessen. Wie bereits erwähnt, hatte er in seinem Testament von 1562 die Bestimmungen der Erbverbrüderung mit den Wettinern zur Grundlage für die Versorgung der hessischen Prinzessinnen gemacht. Hieraus lässt sich aber nur bedingt auf die Bedeutung dieses Vertrages für ihn schließen, wie die Auseinandersetzungen mit seinen Söhnen in seinen letzten Lebensjahren erahnen lassen. Philipp hatte 1524 Christine, Tochter Georgs von Sachsen, geheiratet und mit ihr fünf Söhne, von denen ihn vier überlebten. Parallel zur Ehe mit der Wettinerin unterhielt er eine Beziehung zu Margarethe von der Saale. Ohne sich von seiner Frau scheiden zu lassen, heiratete er Margarethe im Jahr 1540 und hatte mit ihr sieben Söhne. Es entbrannte ein langjähriger Streit um die Versorgung der gemeinsamen sieben Söhne zwischen dem Landgrafen und seiner zweiten Frau. Philipp sah 1562 schließlich eine Versorgung seiner Söhne aus zweiter Ehe mit der Herrschaft Dietz vor. Seine legitimen Söhne sollten ihren Stiefbrüdern zudem bei der Erlangung der Reichsunmittelbarkeit für ihren Herrschaftsteil behilflich sein. ⁴¹⁷ Vor allem Philipps ältester Sohn Wilhelm IV. fürchtete die dauerhafte Entfremdung von Herrschaftsteilen. Er suchte bereits im Jahr 1560 Rückhalt bei

414 Ebd., Nr. 927, S. 234.

415 Ebd., Nr. 996, S. 294.

416 Ebd., S. 297.

417 Demandt, Karl Ernst: Die hessische Erbfolge in den Testamenten Landgraf Philipps des Großmütigen und der Kampf seiner Nebenfrau um ihr Recht, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 17 (1967), S. 138–190, hier S. 165–166; Woite, Editha: Die Testamente Philipps des Großmütigen, Landgrafen von Hessen, Leipzig 1914, S. 52.

August von Sachsen: Margarethe wolle ihre »hurkinder [...] gern gleichmachen [...], das nach vnserm dhot ihre kinder diß land erben sollten, welchs [...] der erbverbrüderung stracks zuwider ist.«⁴¹⁸ Wilhelm bat den Wettiner, den er »als main vertrautester freund vff erden« bezeichnete, um Hilfe.⁴¹⁹ Dieser erkannte zwar an, dass das Vorgehen Philipps »der Erbverbrüderung halben nicht wenig bedencklich« sei, riet aber den Söhnen aus erster Ehe, sich nicht gegen ihren Vater aufzulehnen. Je länger sich das Ringen Philipps und Margarethes um die Ansprüche ihrer Söhne hinziehe, desto weniger Erfolg würde sie haben.⁴²⁰ August wandte sich auch direkt an Landgraf Philipp und gab ihm zu bedenken, dass dessen Verfügungen zugunsten seiner Söhne mit Margarethe die Erbverbrüderung beeinträchtigen würden.⁴²¹ Doch behielt der hessische Landgraf weitestgehend freie Hand für seine Regelungen. Da die illegitimen Nachkommen Philipps mit Margarethe unverheiratet blieben und bis zum Jahr 1603 verstarben, blieb die Zuweisung der Grafschaft Dietz eine Episode ohne langfristige Folgen. Sie zeigt jedoch den begrenzten Einfluss des zwischendynastischen Vertrages auf die innerdynastischen Probleme und den z.T. sehr ambivalenten Umgang mit generationsübergreifenden Abkommen. Wenngleich Philipp der Erbverbrüderung keine übergeordnete Bedeutung für die Regelung seiner Hinterlassenschaft beimaß, benutzte er sie jedoch, um die Versorgungsleistungen für die hessischen Prinzessinnen zu begrenzen.

An den zwischendynastischen Verträgen partizipierten in der Regel nur die Landesherren und ihre weltlichen Söhne. Die Berücksichtigung der für die geistliche Laufbahn vorgesehenen Söhne stellt eine Besonderheit dar, sofern sie nicht wie im Fall des Markgrafen Albrechts IV. als Erzbischof von Magdeburg und Administrator des Stiftes Halberstadt im Jahr 1533 aus ihrer Beteiligung als Vertragspartei resultierte.⁴²² Sonst sind geistliche Familienmitglieder in lediglich einem Fall an einem erblichen Vertrag beteiligt worden, in der Erbverbrüderung zwischen Sachsen-Lauenburg und Mecklenburg 1518.

Im Jahr 1518 wurde den abgeschichteten Brüdern Herzog Magnus' von Sachsen-Lauenburg ein subsidiäres Nutzungs- und Erbrecht eingeräumt. Sofern Magnus ohne legitime Erben versterben würde, sollte seinen Brüdern Bischof Erich von Münster, Bischof Johannes von Hildesheim und Domherr Bernd von Köln, die ebenfalls als Vertreter der lauenburgischen Vertragspartei aufgeführt wurden, ein lebenslanges

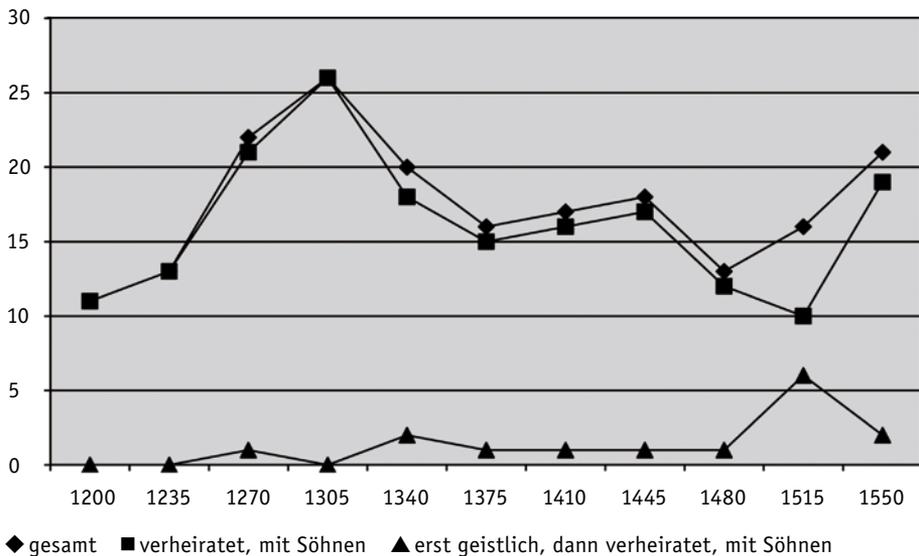
418 Schreiben Wilhelms IV. an Kurfürst August von Sachsen vom 21. August 1560, HStA Dresden, Locat 8673 III 53 fol. 144, Nr. 5, fol. 1b. Die Bezeichnung »Hurkinder« verwendete Margarethe selbst für ihre Söhne mit Philipp, um diesem Zugeständnisse abzurufen. Vgl. z.B. ein Schreiben von Margarethe von der Saale an Landgraf Philipp vom April 1558, gedruckt bei Demandt: Hessische Erbfolge, Beilage III, S. 175–176.

419 HStA Dresden, Locat 8673 III 53 fol. 144, Nr. 5, fol. 2a.

420 Schreiben Augusts an Wilhelm von Hessen vom 5. September 1560, ebd., fol. 27a, und 3. August 1561, ebd., fol. 47b.

421 Demandt: Hessische Erbfolge, S. 167.

422 Albrecht IV., Erzbischof von Magdeburg und Administrator des Bistums Halberstadt, war der Bruder des Kurfürsten Joachims von Brandenburg, der ebenfalls am Vertrag partizipierte.



Anzahl Linien der Askanier, Hohenzollern, Wettiner, Landgrafen von Hessen und Wittelsbacher

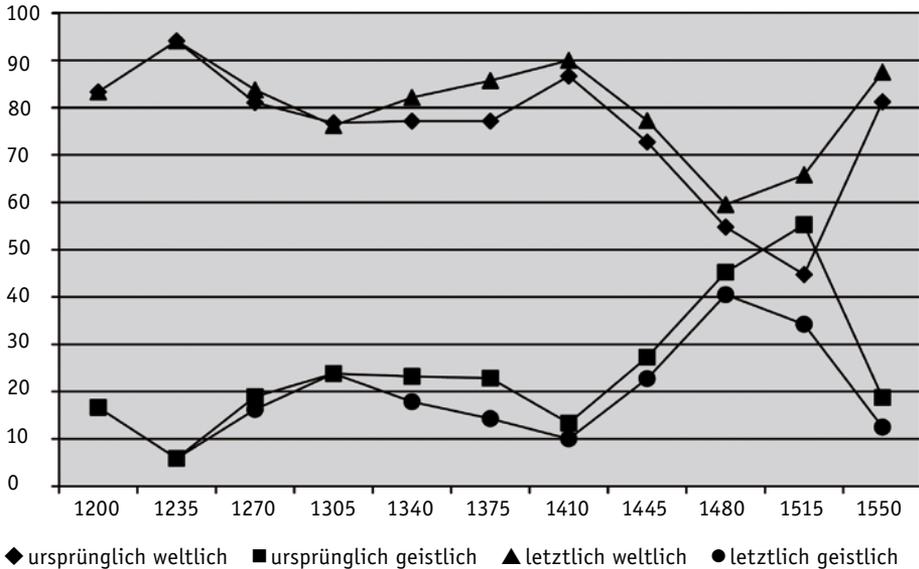
Nutzungsrecht der lauenburgischen Herrschaft zustehen, wobei diese jedoch nicht durch Verpfändungen oder Verkäufe geschmälert werden durfte. Darüber hinaus sollten sie in den weltlichen Stand zurückkehren dürfen, sofern es ihnen ihr Weihegrad gestatten würde. Daraufhin hatten sie ausdrücklich das Recht zur Eheschließung.⁴²³ Dieses Prinzip der subsidiären Nutzungs- und Erbrechte wurde auch für die künftigen Generationen der lauenburgischen Askanier fixiert.

Hier spiegelt sich ein Grundverständnis bei der Regelung der Herrschaftsnachfolge im Reich wider, das auf eine Flexibilität im Umgang mit den abgeschichteten Söhnen schließen lässt. Die für die geistliche Laufbahn vorgesehenen Söhne bildeten als Ersatzregenten ein Reservoir für die dynastische Familienpolitik.⁴²⁴ Es gab einige Landesherrn bei den fünf behandelten Dynastien, die ursprünglich für die geistliche Laufbahn vorgesehen waren.⁴²⁵ Für die Askanier sind Albrecht IV. von Anhalt, Albrecht IV. von Sachsen-Wittenberg sowie die Herzöge Albrecht V. und Heinrich

423 Abdruck der in Anno 1431 und 1518: »doch so der oder dieselben Geistlichen, in Zeit desfalß Priesterlichen Stand oder so viel Weihungen nicht hetten, die Sie in Annehmung ehelichen standes nicht hindern thäten, und sich (das in ihrem gefallen soll) zu ehelichen wesen begeben, und männliche Leibs Lehns Erben verlassen werden, das solche ihre Erben bey obgeschriebenen, seinen und seiner Eltern, Bettern oder Brudern, Lande und Leuten, als desselben rechten Herrschafft bleiben sollen«.

424 Zum Begriff Ersatzregent und dem Phänomen im nichtfürstlichen Hochadel Spieß: Familie, S. 178, 208, 216, 219, 221, 230, 296–300, 450–452, 456–457, 468.

425 Vgl. auch Schulte, Aloys: Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Studien zur Sozial-, Rechts- und Kirchengeschichte (Kirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 63/64), Darmstadt ³1958, S. 261–294.



Verteilung weltlich-geistlich in Prozent

von Sachsen-Lauenburg zu nennen. Bei den Hohenzollern sind Johann von Ansbach und die Brüder Kasimir, Georg, Albrecht und Johann von Brandenburg-Ansbach vorübergehend dem geistlichen Stand beigetreten. Bei den Wettinern kann Georg von Sachsen angeführt werden. Gleiches gilt für Heinrich III. von Hessen, Begründer der lothringischen Linie, Ludwig II. von Hessen sowie Hermann II. von Hessen. Bei den Wittelsbachern finden sich bei Stephan I. von Niederbayern, Johann von Bayern-Straubing, Albecht dem Weisen von Bayern, Pfalzgraf Ruprecht, dem Sohn Kurfürst Philipps bei Rhein, Pfalzgraf Johann I. von Simmern, den Pfalzgrafen Georg und Richard von Pfalz-Simmern sowie Pfalzgraf Ruprecht von Zweibrücken, Begründer der Linie Pfalz-Veldenz, entsprechende Karrierewege (s. Grafik S. 134 und Anhang).

Zwar war der Anteil der Rückkehrer insgesamt relativ gering und lag bei den behandelten Dynastien vom 13. Jahrhundert bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts bei weniger als fünf Prozent, doch kam ihnen in einigen Fällen eine dynastieerhaltende Funktion zu.⁴²⁶

Wie der beigefügten Grafik entnommen werden kann, ist die Rückkehr von ursprünglich abgeschichteten Söhnen bei den fünf behandelten Dynastien ab der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nachweisbar und kann ab der Mitte des 14. Jahrhunderts durchgehend in meist einem Fall pro Generation beobachtet werden. Besonders hoch war der Anteil im frühen 16. Jahrhundert.

426 Ausgewertet wurden die Stammtafeln von Schwennicke. Die Ergebnisse bilden auch die Grundlagen für die Karrierewege und die diesbezüglichen Grafiken, auf die im Folgenden eingegangen werden wird.

Die zunehmende Reglementierung der innerdynastischen Karrierewege durch Hausverträge, Dispositionen und Testamente wirkte sich ab dem frühen 15. Jahrhundert stark auf den Anteil der abgeschichteten Söhne aus. Ihr Anteil stieg von 15 Prozent im frühen 15. Jahrhundert auf fast 57 Prozent um 1515. Demgegenüber hatte sich die Zahl der Linien der behandelten fürstlichen Dynastien seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts fast halbiert (s. Grafik S. 135).

Vor diesem Hintergrund bot sich einigen geistlichen Söhnen die Möglichkeit der Rückkehr in den weltlichen Stand. Besonders hoch war ihr Anteil bei den pfälzischen Wittelsbachern (siehe Grafik). Durch die Abkehr vom geistlichen Stand erhöhte sich die Zahl der verheirateten weltlichen Söhne vom letzten Viertel des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts von lediglich elf auf 16, was einen Anstieg um 46 Prozent bedeutet. Hierin zeigt sich die Bedeutung des »Pools« der Verzichtenden, der einen Ausgleich bei mangelnder Fertilität unter den ursprünglich zur Sukzession vorgesehenen Söhnen ermöglichen und damit den Fortbestand der Dynastie sichern konnte.

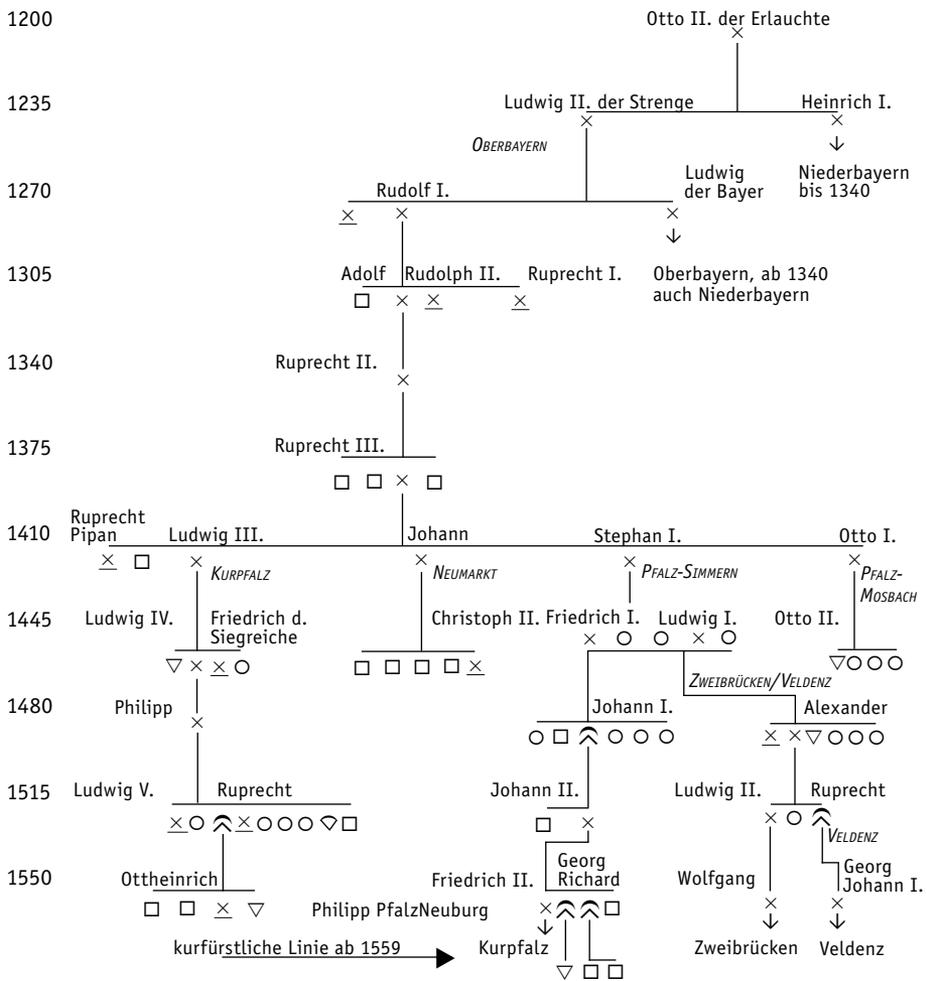
So gering der Anteil der in den weltlichen Stand zurückgekehrten Familienmitglieder von insgesamt nicht einmal fünf Prozent erscheinen mag, so bedeutend konnte ihr Anteil am Fortbestehen der Geschlechter sein. Der Fortbestand der Zollern wurde durch Markgraf Johann, der ansbachischen Unterlinie durch Kasimir und Georg, der Simmernschen Linie der Wittelsbacher durch Pfalzgraf Johann I., der kurpfälzischen Linie zumindest für eine Generation durch Pfalzgraf Ruprecht, der Landgrafen von Hessen durch Ludwig II. und abermals seinen Sohn Hermann II. gesichert. In anderen Fällen begründeten sie neue Linien, wie Landgraf Heinrich III. von Hessen, Pfalzgraf Ruprecht zu Veldenz oder Herzog Albrecht von Preußen.

Der Vorbehalt in Hinblick auf die Karrierewege der geistlichen Söhne macht das Auftreten der Brüder von Magnus von Sachsen-Lauenburg in der Erbverbrüderung verständlich. Das Erlöschen der lauenburgischen Linie war durch die Einführung der Primogenitur im Herzogtum im Jahr 1503⁴²⁷ und die Tatsache, dass Herzog Magnus im Jahr 1518 nur einen achtjährigen Sohn hatte, wahrscheinlicher geworden. Diese Konstellation begünstigte die ausdrückliche Aufnahme der abgeschichteten Brüder.

Ein einmaliger Nutzungsvorbehalt für Herrschaftsteile für ein geistliches Familienmitglied findet sich bei den hessischen Landgrafen im ausgehenden 15. Jahrhundert. Die hessische Dynastie war im späten Mittelalter wiederholt vom Aussterben bedroht. Auf die diesbezügliche Bedeutung der Rückkehr Ludwigs II. und Hermanns II. in den weltlichen Stand ist bereits eingegangen worden. Da Ludwig III. drei Söhne hatte, wurde der jüngste von ihnen, Hermann, im Jahr 1461 Domherr. Ungeachtet dessen erhielt er im Jahr 1472 im Alter von 22 Jahren das lebenslange Nutzungsrecht für einige hessische Schlösser, Städte und Gerichte auf Lebenszeit.⁴²⁸ Um die Jahrhundertwende rückte die Gefahr des Erlöschens der Landgrafen von Hessen wieder in den Blickpunkt. In dieser Situation verständigte sich der im Jahr 1480 zum Kölner Erzbischof aufgestiegene Hermann am 24. März 1501 mit Kurfürst Friedrich von

427 Opitz: Herzogtum Lauenburg, Nr. 32, S. 705–706.

428 Homberg, Biedenkopf, Melsungen, Schartenberg und Zierenberg, StA Marburg, K 9, Nr. 100.



- früh verstorben
- × verheiratet
- ⊗ verheiratet ohne Nachkommen
- ▽ unverheiratet
- geistlich
- ⤴ erst geistlich, dann verheiratet
- ⤵ erst geistlich, dann unverheiratet
- ⤵ fortgeführt durch

Ursprünglich für die geistliche Laufbahn vorgesehene Pfälzgrafen bei Rhein⁴²⁹
 Die Grafik basiert auf Schwennicke, D.: Europäische Stammtafeln, I, 1, Frankfurt/Main 1998, Tafeln 91, 93, 94, 96, 103, in Anlehnung an das Vorgehen von Karl-Heinz Spieß.

429 Die schematische Darstellung folgt sowohl in der zeitlichen Einteilung als auch den Hauptkategorien im Wesentlichen den von Spieß: Familie, S. 204, 212, 217, 227, 234, 241, 245, 252, 261, 266, 280 für die graphische Darstellung von Heirat und Abschichtung von Söhnen hochadeliger Familien benutzten Kriterien. Ergänzt wurden die drei Kategorien für Söhne, die ursprünglich für den geistlichen Stand vorgesehen waren, aber in den weltlichen Stand zurückkehrten. Die Kategorie ⤴ (erst geistlich, dann verheiratet ohne Nachkommen) findet sich nicht bei den pfälzischen Wittels-

Sachsen und den Herzögen Johann, Georg und Heinrich von Sachsen.⁴³⁰ Beide Parteien bekannten sich ausdrücklich zur Erbverbrüderung ihrer Vorfahren und wollten sie in allen Punkten einhalten. Sie sahen eine gemeinschaftliche Vormundschaft für die Landgrafen von Hessen bis zu ihrer Volljährigkeit vor. Sofern alle männlichen Landgrafen von Hessen bis auf Hermann sterben würden, sollte diesem die Hälfte der Landgrafschaft zufallen. Ihm wurden die Nutzungsrechte lebenslang zugestanden, wobei er jedoch, wie die geistlichen Brüder Herzog Magnus', den Herrschaftsteil nicht durch Verpfändungen oder Verkäufe schmälern durfte. Anders als 1518 verzichtete man auf die Regelung der Rechte der geistlichen Familienmitglieder in der Erbverbrüderungsurkunde selbst. Auch war eine unmittelbare Beteiligung Hermanns am hessisch-wettinisch-hohenzollernschen Vertrag, der im Jahr 1487 erneuert worden war⁴³¹, nicht gegeben. Dennoch fühlte er sich dem Abkommen verbunden und schloss mit den wettinischen und hohenzollernschen Fürsten bereits im Juni 1487 eine Einung. In dieser gedachten die Parteien der von ihren Vorfahren für sich und die nachfolgenden Generationen geschlossenen Verträge. Der Kölner Erzbischof erklärte, sich aufgrund seiner Abstammung sein Leben lang stets wohlwollend gegenüber den sächsischen und brandenburgischen Fürsten verhalten zu wollen.⁴³² Im Jahr 1502 wurde dieses Abkommen erneuert.⁴³³

Eine Parallele zur unmittelbaren Beteiligung der lauenburgischen Askanier Erich, Johannes und Bernd am Vertragsabschluss bestand auf den ersten Blick bei der Erneuerung der erblichen Verträge zwischen den Hohenzollern, den Wettinern und den Landgrafen von Hessen im Jahr 1587. An dieser wurde auch Markgraf Joachim Friedrich, Administrator des Erzstifts von Magdeburg, beteiligt. Sein Amt als Administrator stellte hierfür kein Hindernis dar. Er war als künftiger Kurfürst von Brandenburg vorgesehen und hatte im Jahr 1570 Katharina von Brandenburg geheiratet. Das Amt des Administrators stellte aber im Gegensatz zu den lauenburgischen Herzögen eine reine Versorgungsstelle für den nachfolgenden Kurfürsten dar. Lediglich bezüglich des Vorsitzes des Fürstentages im Jahr 1587 gab es unterschiedliche Ansichten. Während von magdeburgischer Seite das Vorrecht des Amtes als Administrator ins Feld geführt wurde, betonte Markgraf Georg Friedrich von Onolzbach, dass weder das Erzbistum Magdeburg mit den erblichen Verträgen etwas zu tun hatte, noch die nicht regierenden Markgrafen an ihren Erneuerungen beteiligt worden waren. Joachim Friedrich verzichtete zugunsten seines fränkischen Vetters⁴³⁴, partizipierte

bachern, sei aber im Sinne der Vollständigkeit der systematischen Zuordnung in entsprechenden Grafiken mit erwähnt. Beispiele für diese Kategorie sind Johann von Bayern-Straubing, Albrecht IV. von Sachsen-Wittenberg, Albrecht V. von Sachsen-Lauenburg und Heinrich von Sachsen-Lauenburg.

430 HStA Dresden, 10001, Nr. 9405, zum Inhalt vgl. auch Schweinsberg, Gustav Freiherr Schenk zu: Aus der Jugendzeit Landgraf Philipps des Großmütigen, in: Philipp der Großmütige. Beiträge zur Geschichte seines Lebens und seiner Zeit, hg. von dem Historischen Verein für das Großherzogtum Hessen, Marburg 1904, S. 73–143, hier S. 77–79.

431 Abgedruckt bei Moser: Staatsrecht, S. 33–36 und Müller: Reichstagstheatrum, I, S. 607–608.

432 Riedel: Codex, B 5, Nr. 2147, S. 445–450.

433 Ebd., B 6, Nr. 2385, S. 184–188.

434 Hellfeld: Staatsrecht, S. 64–65.

aber sowohl am Abschluss des Erbbündnisses und erblichen Schiedsverfahrens als auch der Erbverbrüderung.⁴³⁵

Joachim Friedrichs Sohn Christian Wilhelm von Brandenburg folgte seinem Vater als Administrator des Erzbistums Magdeburg im Jahr 1599, nachdem ersterer die brandenburgische Kurwürde angenommen hatte. Für Christian Wilhelm ist die Teilnahme an der Erneuerung der erblichen Verträge im Jahr 1614 bezeugt.⁴³⁶

Die Umsetzung der Verträge

In nur wenigen Fällen ist die Umsetzung von Erbfolgebestimmungen nachweisbar. Ein wichtiger Grund ist im Fortbestehen der beteiligten Dynastien zu suchen, so dass der in der Erbverbrüderung geregelte Erbfall gar nicht eintrat.

Als Beispiele seien die Erbverbrüderungen zwischen Wettin und Hessen, bzw. den Wettinern, den Hohenzollern und Landgrafen von Hessen genannt. Während der hessisch-wettinische Vertrag wiederholt durch das Reichsoberhaupt bestätigt worden war, ist dies für das Abkommen unter Beteiligung der Markgrafen von Brandenburg von 1457 nicht der Fall gewesen. Zwar überdauerten die Bemühungen um die Konfirmation den behandelten Zeitraum, doch war ihr auch später die Anerkennung nicht zuteil geworden.⁴³⁷ Damit wäre eine mögliche Sukzession in oder durch das Haus Hohenzollern nur unter Schwierigkeiten denkbar gewesen. Demgegenüber standen der möglichen Sukzession auf der Grundlage des Vertrages vom 9. Juni 1373 bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts keine rechtlichen Hindernisse im Weg.⁴³⁸

Hingegen stellte sich die Frage der Herrschaftsnachfolge bei den Verträgen von 1389, 1512, 1522, 1537, 1554 und 1571.

Die erste askanisch-welfische Erbverbrüderung von 1373 war im Zuge der zweiten Erbverbrüderung aufgelöst worden. Während der erste Vertrag noch die lehnherrliche Zustimmung erhalten hatte, wurde sie dem zweiten Abkommen von 1389 nicht zuteil. Auch hatten die Vertragspartner beim zweiten Vertrag auf die Leistung von Huldigungen verzichtet.⁴³⁹ Mit dem Tode des Herzogs Albrecht IV. 1422 starb die männliche Linie der sächsischen Askanier aus. Die Herzöge von Lüneburg machten nicht den Versuch, die Erbverbrüderung durchzusetzen und Ansprüche auf das wittenbergische Erbe zu erheben.⁴⁴⁰

435 Ebd., S. 76.

436 Müller: Reichstagstheatrum, II, S. 365–379.

437 Vgl. Löning: Erbverbrüderungen, S. 57–67.

438 Vgl. die ebd. angeführten Passagen, S. 71 Anm. 198.

439 Beck: Herrschaft und Territorium, S. 208–209; Pischke: Landesteilungen, S. 92–93; Leuschner, Joachim: Der Streit um Kursachsen in der Zeit Kaiser Siegmunds, in: Wegener, Wilhelm (Hg.): Festschrift für Karl Gottfried Hugelmann, 2 Bde., Aalen 1959, Bd. 1, S. 315–344, hier S. 317; Meyn: Gebietsherzogtum, S. 105, 248 Anm. 714.

440 Beschorner, Hans (Hg.): Codex diplomaticus saxoniae regiae. Urkunden der Markgrafen von Meissen und Landgrafen von Thüringen, B 4, Leipzig 1941, Nr. 244, S. 143–145; Hinze, Ernst: Der Übergang der sächsischen Kur auf die Wettiner, Halle an der Saale 1906; Leuschner: Streit um Kursachsen, S. 315, 317–318; Meyn: Gebietsherzogtum, S. 248; Beck: Herrschaft und Territorium, S. 209.

Bei den Hohenzollern war durch das Aussterben der Herzöge von Ratibor, der Herzöge von Oppeln, der Herzöge von Liegnitz und der Herzöge von Pommern gleich in vier Fällen eine zentrale Voraussetzung für die Sukzession gegeben. Mit dem Tod Valentins von Ratibor am 13. November 1521 erlosch dessen Haus, worauf Johann von Oppeln und Georg von Brandenburg sukzedierten.⁴⁴¹ Die böhmischen Stände erteilten am 17. April 1523 ihre Zustimmung zu der Erbverbrüderung und gestatteten Georg, den Titel eines Herrn von Ratibor zu führen.⁴⁴² Letztlich blieb dem Hohenzollern jedoch die Sukzession in die Fürstentümer Oppeln und Ratibor durch den energischen Widerstand König Ferdinands von Böhmen nach 1528 verwehrt. Zwar war der Vertrag von Osen 1512 ausdrücklich mit der Zustimmung des böhmischen Königs Wladislaw geschlossen und zwischen 1522 und 1524 wiederholt durch König Ludwig bestätigt worden, auch hatte Kaiser Karl V. Georg von Brandenburg am 28. Oktober 1522 die Anwartschaft auf Oppeln erteilt.⁴⁴³ Zudem sukzedierten Johann von Oppeln und Georg von Brandenburg nach dem erbenlosen Tod von Valentin von Ratibor am 13. November 1521, wofür sie die Bestätigung inklusive des Rechtes zur Titelführung als Herren von Ratibor der böhmischen Stände erhielten.⁴⁴⁴ Doch änderte der Übergang der böhmischen Krone an das Haus Habsburg die Verhältnisse grundlegend. Das bisherige Vordringen des Markgrafen Georg war wesentlich auf die Unterstützung durch die böhmischen Könige Wladislaw und Ludwig, mit denen Georg verwandt war, zurückzuführen. Nach dem Tode Ludwigs 1526 folgte der Habsburger Ferdinand auf den böhmischen Thron. Dieser wandte sich bald gegen die Erbverbrüderung und verweigerte die Bestätigung der Ansprüche Georgs im Sommer 1528. Der böhmische König lud den Herzog Johann von Oppeln vor und wies ihn an, seine Länder für den Fall seines unbeerbten Todes an die böhmische Krone zu verschreiben. Johann fügte sich.⁴⁴⁵ Zwar hatte der böhmische König eine rechtliche Prüfung in Aussicht gestellt, doch war die Erbverbrüderung für Georg verloren. Seine Proteste blieben auf den Reichstagen zu Speyer 1529 und Augsburg 1530 erfolglos.⁴⁴⁶

441 Biermann: Jägerndorf, S. 40–41; Neufert: Erwerbungen, S. 20, 38–39.

442 Wattenbach/Grünhagen: Registrum, Nr. 512 und Nr. 513, S. 171; die Bestätigung durch Ludwig Grünhagen/Markgraf: Lehns- und Besitzurkunden, Ratibor, Nr. 51, S. 409–410; vgl. Biermann: Jägerndorf, S. 41; Neufert: Erwerbungen, S. 28–29. Auch Herzog Johann führte seit dem Jahr 1523 überwiegend den Titel eines Herrn von Ratibor. Wattenbach/Grünhagen: Registrum, Nr. 514–517, 519, 522, 523, S. 171–174. In Nr. 518, 520 und 521 verzichtete er auf die Führung des Titels eines Herrn von Ratibor.

443 Am 28. Oktober 1522, Grünhagen/Markgraf: Lehns- und Besitzurkunden, Oppeln, Nr. 69, S. 362–363.

444 Wattenbach/Grünhagen: Registrum, Nr. 512 und Nr. 513, S. 171, die Bestätigung durch Ludwig Grünhagen/Markgraf: Lehns- und Besitzurkunden, Ratibor, Nr. 51, S. 409–410; Biermann: Jägerndorf, S. 40–41; Neufert: Erwerbungen, S. 20, 28–29, 38–39.

445 Wattenbach/Grünhagen: Registrum, Nr. 521, S. 173–174; Grünhagen, Colmar: Schlesien unter der Herrschaft König Ferdinands 1527–1564, in: Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens 19 (1885), S. 63–139, hier S. 90–92, 96–97; Neufert: Erwerbungen, S. 48–49.

446 Weber, Matthias: Oberschlesien zwischen dem Heiligen Römischen Reich und dem Königreich Böhmen, in: Wünsch, Thomas (Hg.): Oberschlesien im späten Mittelalter. Eine Region im Spannungsfeld zwischen Polen, Böhmen-Mähren und dem Reich vom 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts (Tagungsreihe der Stiftung Haus Oberschlesien, Bd. 1), Berlin 1993, S. 61–79, hier S. 69–73; Grünhagen: Schlesien, S. 92; Neufert: Erwerbungen, S. 50–51.

Um einen möglichen Handstreich Georgs abwehren zu können, hatte der König bereits im Jahr 1530 das Schloss Oppeln besetzen, eine Streitmacht von 1000 Mann werben und sich die Artillerie der umliegenden Städte zusagen lassen. Am 17. Juni 1531 schlossen Georg und Ferdinand einen Vergleich. In diesem wurde vereinbart, dass der böhmische König zwar das Erbe Johanns antreten würde, dessen Besitzungen allerdings dem Markgrafen bis zu einer Zahlung von 183 333 fl. verpfänden sollte.⁴⁴⁷

Die Erbverbrüderung Georgs mit Friedrich II. von Liegnitz war noch schwieriger zu behaupten, weil der 1522 geschlossene Vertrag weder durch König Ludwig, noch König Ferdinand die Bestätigung erhalten hatte. Zudem waren dem Markgrafen 1528 bereits die Erbrechte auf Oppeln und Ratibor aberkannt worden. In der Folge verzichteten Georg und Friedrich auf die Erlangung der königlichen Konfirmation, da ihren Vertrag wohl das gleiche Schicksal ereilt hätte wie die Erbverbrüderung von 1512.⁴⁴⁸ Spätestens aufgelöst wurde der Vertrag von 1522 mit dem Abschluss der kurbrandenburgisch-liegnitzischen Erbverbrüderung im Jahr 1537.

Die Bestätigung der letzteren war bis zur Doppelhochzeit zwischen Hohenzollern und Piasten 1545 durch die böhmischen Stände oder König Ferdinand I. ausgeblieben. Zwar hatten bereits in den Jahren 1538 und 1544 Gesandte des Kurfürsten um die Bestätigung der Erbverbrüderung bei König Ferdinand ersucht, doch hatte dieser ihnen eine ausweichende Antwort erteilt. Nach der zu Berlin gefeierten Doppelhochzeit fürchteten die böhmischen Stände eine Entfremdung bisher schlesischer Gebiete und forderten von Ferdinand die Einhaltung des Privilegs, nur mit Zustimmung der böhmischen Stände über die Vergabe von schlesischen Lehen zu entscheiden, das ihnen im Jahr 1510 durch König Wladislaw gewährt und später durch König Ludwig erneuert worden war.⁴⁴⁹

König Ferdinand konnte seinerseits ebenso wenig an der Wirksamkeit der Erbverbrüderung zwischen Brandenburg und Liegnitz gelegen sein. Denn die Hohenzollern, die eine bedeutende Stellung in Schlesien gewonnen hatten, beanspruchten nach dem Übertritt Joachims II. zum protestantischen Glauben ein Protektorat über die mittel- und niederschlesischen Gebiete. Die Erbverbrüderung sollte den Grundstein zur weiteren Ausdehnung des hohenzollern-protestantischen Einflusses bilden und gefährdete die habsburgisch-katholische Oberherrschaft in weiten Teilen Schlesiens.⁴⁵⁰

447 Grünhagen: Schlesien, S. 92–94; Biermann: Jägerndorf, S. 41; Neufert: Erwerbungen, S. 52–53.

448 Ebd., S. 53–54.

449 Am 29. Oktober 1522. Weber, Matthias: Das Verhältnis Schlesiens zum Alten Reich in der frühen Neuzeit (Neue Forschungen zur schlesischen Geschichte, Bd. 1), Köln 1992, S. 128; Jaekel: Liegnitzer Erbverbrüderung, S. 24; Schultze: Mark Brandenburg, Bd. 4, S. 40; Grünhagen: Hohenzollern und Piasten, S. 346–347.

450 Weber: Verhältnis, S. 128; Jaekel: Liegnitzer Erbverbrüderung, S. 25; Grünhagen: Schlesien, S. 102; Grünhagen: Hohenzollern und Piasten, S. 347–348. Anders sieht dies Schultze: Mark Brandenburg, Bd. 4, S. 42–43, der in Johann von Küstrin, der 1537 durch seinen Bruder Joachim bei der Verfügung über die schlesischen Besitzungen Brandenburgs übergangen worden war, den Urheber für die Nichtigkeitserklärung sieht. Dessen Ziel sei die Wiedergewinnung seiner schlesischen Besitzungen gewesen, um sie zwei Monate nach der Nichtigkeitserklärung seiner Gattin als Leibgedinge zu verschreiben. Dem widerspricht allerdings die Tatsache, dass Johann seine schlesischen Besitzungen bereits anderweitig verschrieben hatte, vgl. Grünhagen: Hohenzollern und Piasten, S. 348–349.

Für Ostern 1546 berief der böhmische König einen Fürstentag nach Breslau ein, auf dem er über die Rechtmäßigkeit der Erbverbrüderung urteilen wollte. Anlass hierfür war die erwähnte Klage der böhmischen Stände.⁴⁵¹ Sie beriefen sich auf das Privileg von 1510, wogegen die Vertreter des kranken Friedrich II. von Liegnitz die Privilegien betonten, in denen ihm 1511 König Wladislaw die freie Verfügungsgewalt über seine Lande garantiert hatte und die von den Königen Ludwig und Ferdinand bestätigt worden waren.⁴⁵² Ungeachtet dessen erklärte der böhmische König die Erbverbrüderung am 18. Mai 1546 für nichtig.⁴⁵³ Zwar hielt der schlesische Herzog an dem Vertrag bis zu seinem Tod im folgenden Jahr⁴⁵⁴ fest, doch mussten seine Nachfolger, Georg II. von Brieg und Wohlau und Friedrich III. von Liegnitz⁴⁵⁵, sich vor dem Empfang ihrer Lehen von der Erbverbrüderung mit Brandenburg lossagen.⁴⁵⁶ Damit erlosch die Erbverbrüderung zwischen Brandenburg und Liegnitz.

Anders als die Söhne Friedrichs II. war Kurfürst Joachim von Brandenburg zu keiner Preisgabe der Erbverbrüderung und zur Auslieferung der entsprechenden Urkunden bereit. Er berief sich auf die vollzogenen Erbhuldigungen und beschuldigte den böhmischen König, Kläger und Richter in einer Person zu sein. Auch sprach er den Piasten das Recht zur einseitigen Aufkündigung des Erbvertrages ab.⁴⁵⁷

Letztlich waren damit alle drei Erbverbrüderungen, die die Hohenzollern innerhalb von 25 Jahren mit schlesischen Herzögen geschlossen hatten, am Widerstand der böhmischen Krone gescheitert. Dabei waren in zwei Fällen nachweislich die schlesischen Herzöge, Johann von Oppeln 1528 sowie die Herzöge Georg II. von Brieg und Wohlau und Friedrich III. von Liegnitz 1547, durch König Ferdinand zum Verzicht gezwungen worden.

451 Nach Grünhagen: Hohenzollern und Piasten, S. 360–361, waren die böhmischen Stände nicht berechtigt, die Fürsten von Liegnitz wegen des Abschlusses einer Erbverbrüderung mit dem Herzog von Krossen, als welcher Kurfürst Joachim angesehen werden wollte, zu verklagen. Die Zulassung der Klage durch Ferdinand sei »unerhört«. Daher könne »hier nicht von einem Rechts-, sondern nur von einem Machtspruch die Rede sein«.

452 Kurfürst Joachim war nicht geladen und blieb fern.

453 Weyland, Georg Thebesius: Liegnitzsche Jahrbücher, 3. Teil, Jauer 1733, S. 47–48; Grünhagen: Schlesien, S. 103–104; Riedel: Codex, B 6, Nr. 2581, S. 482–485. Nach der Feststellung der Ungültigkeit des Vertrages forderte der König die Herausgabe der Erbverbrüderungsurkunden »... Innerhalb Sechs monaten«, Jaeckel: Liegnitzer Erbverbrüderung, S. 27, und Grünhagen: Schlesien, S. 104, Grünhagen: Hohenzollern und Piasten, S. 358, gehen irrtümlicherweise von einer sechs-wöchigen Frist aus.

454 Friedrich II. von Liegnitz starb am 17. September 1547.

455 Sie teilten das väterliche Erbe noch im Jahr 1547.

456 Grünhagen: Schlesien, S. 102–106, 125–126; Grünhagen: Hohenzollern und Piasten, S. 351–360; Neufert: Erwerbungen, S. 54; Weber: Verhältnis, S. 128–129; Jaeckel: Liegnitzer Erbverbrüderung, S. 26–29; Preuß, Georg Friedrich: Das Erbe der schlesischen Piasten und der Große Kurfürst, in: Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens 49 (1915), S. 1–40, hier S. 23–24; Schultze: Mark Brandenburg, Bd. 4, S. 42–43, Georg verzichtete am 7. März 1549, Friedrich am 2. November 1549, Riedel: Codex, B 6, Nr. 2587, S. 496–498, und Nr. 2588, S. 498–499.

457 Grünhagen: Schlesien, S. 104–107; Weber: Verhältnis, S. 58–59, 62–63, 129; Jaeckel: Liegnitzer Erbverbrüderung, S. 31; Moser: Staatsrecht, S. 40; Schultze: Mark Brandenburg, Bd. 4, S. 43; Preuss: Erbe, S. 15, 23–24.

Ungeachtet der königlichen Nichtigkeitserklärung und der Distanzierung der liegnitzschen Herzöge berief sich König Friedrich von Preußen im Kontext der Annexion Schlesiens im Jahr 1740 ausdrücklich auch »auf Successionspacta und Erbverbrüderungen zwischen Unsern in Gott ruhenden Vorfahren an der Chur und denen schlesischen Herzogen von Liegnitz, Brieg und Wohlau« aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts.⁴⁵⁸ Der Verweis diente allerdings der Legitimierung der brandenburgisch-preußischen Annexion und nicht der Durchsetzung des im Vertrag von 1537 begründeten Rechtsanspruches.⁴⁵⁹

Ebenfalls problematisch gestaltete sich die Sukzession der Hohenzollern in die pommerschen Gebiete. Im Jahr 1598 starb Kurfürst Johann Georg von Brandenburg. Er hinterließ acht Söhne, womit sein Haus auf sicheren Füßen stand.⁴⁶⁰ Der Anfall der Neumark an Pommern rückte in weite Ferne. Weniger Erfolg versprechend entwickelte sich die Nachkommenschaft der pommerschen Herzöge, deren Mannesstamm bis 1625 auf zwei Augen zusammenschmolz. Die Regierung Bogislaws XIV., die er 1620 in Pommern-Stettin und 1625 in Pommern-Wolgast übernahm, stand im Zeichen

458 Das Zitat stammt aus dem Rundschreiben Friedrichs an die deutschen Reichsstände und die Generalstaaten der Niederlande aus dem Dezember 1740, Koser, Reinhold (Bearb.): *Preussische Staatsschriften aus der Regierungszeit König Friedrichs II. (1740–1745)* (Preussische Staatsschriften aus der Regierungszeit Friedrichs II., Bd. 1), Berlin 1877, Nr. VIII, S. 64–66, hier S. 65. Entworfen wurde es durch Minister Heinrich von Podewils. In den Jahren 1740 und 1741 wurden mehrere Gutachten angefertigt, durch die die Legitimität der preußischen Ansprüche auf die schlesischen Besitzungen belegt werden sollte, z.B. Cocceji, Samuel von: Nähere Ausführung Des in denen natürlichen und Reichs-Rechten gegründeten Eigenthums Des Königl. Chur-Hauses Preussen und Brandenburg auf die Schlesische Herzogthümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, Wohlau, etc. und zugehörige Herrschafften, s.l., 1740; und Ludewig, Johann Peter von: Rechtsgegründetes Eigenthum des königlichen Chur-Hauses Preussen und Brandenburg auf die Hertzogthümer und Fürstenthümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, Wohlau, und zugehörige Herrschafften in Schlesien, Franckfurth 1741. Auf österreichischer Seite versuchte man durch Gegengutachten die preußischen Ansprüche zu entkräften. Einen Überblick der Schriften der preußischen und österreichischen Konfliktparteien bei Schlesische Kriegs-Fama, Franckfurth, Leipzig 1741–42, vgl. auch Koser: *Preussische Staatsschriften*, S. 41–271, und Grünhagen, Colmar: *Geschichte des Ersten schlesischen Krieges nach archivalischen Quellen*, Bd. 1, Gotha 1881, S. 139–141.

459 Weber, Matthias: »Ausbeutung der Vergangenheit«. Zur historiographischen Bearbeitung der Stellung Schlesiens zwischen dem Heiligen Römischen Reich und den Königreichen Polen und Böhmen, in: Willoweit, Dietmar/Lemberg, Hans (Hg.): *Reiche und Territorien in Ostmitteleuropa. Historische Beziehungen und politische Herrschaftslegitimation (Völker, Staaten und Kulturen in Ostmitteleuropa, Bd. 2)*, München 2006, S. 13–33, hier S. 23–25, 29–30; Weber: *Verhältnis*, S. 58–59, 62–63, 129; Grünhagen: *Schlesien*, S. 104–107; Jaeckel: *Liegnitzer Erbverbrüderung*, S. 31; Moser: *Staatsrecht*, S. 40; Schultze: *Mark Brandenburg*, Bd. 4, S. 43; Preuss: *Erbe*, S. 15, 23–24. Nicht allein durch die Erbverbrüderung versuchte man das preußische Vorgehen zu legitimieren. Man zog u.a. auch den Vertrag von Trentschin aus dem Jahr 1335 zwischen Böhmen und Polen heran, in dem der polnische König auf Schlesien verzichtet hatte. Zum Vertrag von Trentschin vgl. Menzel, Josef Joachim: *Der Vertrag von Trentschin aus dem Jahre 1335 und seine epochale Bedeutung für die Geschichte Schlesiens*, in: Neubach, Helmut/Abmeier, Hans-Ludwig (Hg.): *Für unser Schlesien. Festschrift für Herbert Hupka*, München 1985, S. 225–239.

460 Schultze: *Mark Brandenburg*, Bd. 4, S. 135–136; Niessen: *Ausgang*, S. 204; vgl. Thiele: *Stammatafeln*, I. 1., S. 232.

des Dreißigjährigen Krieges, der im Jahr 1627 das Land erreichte.⁴⁶¹ Bogislaw XIV. erlitt im Jahr 1633 einen Schlaganfall. Vier Jahr später starb er am 10. März 1637 im Schloss zu Stettin. Die Verwaltung wurde vorerst von den verbliebenen pommerschen Räten übernommen.⁴⁶²

Bald darauf zog der polnische König seine Lehen im Osten als heimgefallen wieder ein und verband sie mit Pommerellen. Nun versuchten auch die Brandenburger ihr Erbe zu sichern. Doch scheiterte der anfangs erfolgreiche Feldzug. Die pommerschen Räte kamen zwar der Aufforderung des brandenburgischen Kurfürsten Georg Wilhelm, die Interimsregierung aufzulösen, im Jahr 1638 nach. Doch ungeachtet der Anerkennung des hohenzollernschen Erbrechtes durch die pommerschen Stände und den Kaiser, konnte Brandenburg seine Anrechte im Westfälischen Frieden nur teilweise durchsetzen. Es erhielt Hinterpommern, wogegen der westliche Teil Pommerns samt der Odermündung an Schweden fiel. Erst 1815 konnte es seine Ansprüche vollständig durchsetzen.⁴⁶³

Bei den Wettinern ist der Sukzessionsfall beim Kahlaer Vertrag mit den Grafen von Henneberg eingetreten. Nachdem am 4. März 1574 Graf Poppo von Henneberg-Schleusingen kinderlos verstorben war, verblieb dessen Bruder Graf Georg Ernst von Henneberg als letzter seines Hauses. Er starb am 27. Dezember 1583 und wurde am 9. Januar zu Schleusingen beigesetzt. Während seiner letzten Lebensjahre hatten sowohl die Herzöge von Sachsen-Weimar als auch Kurfürst August von Sachsen Gefolgsleute in der Nähe des Grafen, die über jede Veränderung des Gesundheitszustandes des Hennebergers berichteten.⁴⁶⁴ Denn die umliegenden Fürsten warteten nur zu ungeduldig darauf, »wan dem gueten hern die sehl auß dem arsche fahre«⁴⁶⁵, um die Gebiete, die die Henneberger ihnen verpfändet hatten, in Besitz zu nehmen. Zu den Geldgebern hatten u.a. der Bischof von Würzburg, der Abt von Fulda und die hessischen Landgrafen gehört. Als der Tod von Georg Ernst nahte, ließ Kurfürst August an den großen Verkehrsstraßen Posten und eine fast 1000 Mann starke Truppe aufstellen, um so die Grafschaft vor dem Zugriff anderer Fürsten zu schützen.⁴⁶⁶

Unmittelbar nach dem Tode des Grafen ergriff Sachsen Besitz von den hennebergischen Landen. Die Einnahmen des Landes wurden überprüft, die künftig zu

461 Branig: Geschichte Pommerns, S. 172–173, 176–192; Maß, Konrad: Pommersche Geschichte, Stettin 1889, S. 246–254, 266–267.

462 Branig: Geschichte Pommerns, S. 194; Maß: Pommersche Geschichte, S. 272–273; Schultze: Mark Brandenburg, Bd. 4, S. 266–267.

463 Branig: Geschichte Pommerns, S. 194–197, 199–201; Moser: Staatsrecht, S. 115–116; Schultze: Mark Brandenburg, Bd. 4, S. 267–277, 307; Goetz: Leihzwang, S. 89.

464 So waren fast alle hennebergischen Räte vom sächsischen Kurfürsten besoldet worden, Denner: Kahlaer Vertrag, S. 178–183; Meinel: Henneberg, S. 50, 59–60; Knetsch, Carl: Die Erwerbung der Herrschaft Schmalkalden durch Hessen, Marburg 1898, S. 11–16, 25–26; Schultes: Diplomatische Geschichte, S. 207–212.

465 Aus einem Schreiben des Landgrafen Wilhelm von Hessen, der zu Beginn des Jahres 1583 am Hofe des Hennebergers weilte, an Hans von Berlepsch vom 22. Januar 1583, abgedruckt bei Knetsch: Erwerbung, Anlage II, S. 36–37.

466 Denner: Kahlaer Vertrag, S. 183; Meinel: Henneberg, S. 60–61.

5/12 an Kursachsen und zu 7/12 an Sachsen-Weimar gehen sollten.⁴⁶⁷ Darauf ließen sich die sächsischen Kurfürsten vom 15. bis 20. Mai von ihren neuen Untertanen huldigen.⁴⁶⁸ Seit der Sukzession der Wettiner in die hennebergische Grafschaft führten die Fürsten den Titel »gefürstete Grafen von Henneberg«.⁴⁶⁹ Der Inbesitznahme folgte die Abfindung der hennebergischen Allodialerben mit 50 000 fl. am 9. Mai 1589, zu denen weitere 12 500 fl. für die fahrende Habe hinzukamen.⁴⁷⁰ Die Kurfürsten von Sachsen und die Herzöge von Sachsen-Weimar regierten fortan gemeinschaftlich über die Grafschaft Henneberg bis sie sich im Jahr 1660 zur Teilung der hennebergischen Besitzungen entschlossen.⁴⁷¹

Damit kann für eine Erbverbrüderung (1554) die vollständige Sukzession bezeugt werden. In einem Fall (1537) erfolgte der Anfall aufgrund der tatsächlichen Inbesitznahme. Die Berufung auf die alten Verträge im Jahr 1740 durch das Haus Hohenzollern diente nur zur Legitimation des aktuellen politischen Handelns.⁴⁷²

Erbbündnisse zielten auf den generationsübergreifenden gegenseitigen militärischen Beistand ab. Ein Beispiel für eine Umsetzung von Erbbündnissen findet sich im Jahr 1536. Vor dem Hintergrund der Auseinandersetzungen Kurfürst Johann Friedrichs von Sachsen und Erzbischof Albrechts von Magdeburg bat letzterer Joachim II. von Brandenburg und Georg von Sachsen auf Grundlage der drei Jahre zuvor geschlossenen Hallischen Einung um Hilfe. Diese entsandten, um einen Vergleich zwischen den Streitparteien herbeizuführen, ihre Räte an den sächsischen Kurfürsten. Johann Friedrich lehnte jedoch einen Vergleich ab und setzte seine Angriffe auf die erzbischöflichen Gebiete und Untertanen fort. Aus diesem Grund sagten Kurfürst Joachim II. von Brandenburg und Herzog Georg von Sachsen Erzbischof Albrecht ihre Unterstützung mit aller Macht zu.⁴⁷³

An einer Hilfeleistung mussten allerdings nicht alle Bündnispartner partizipieren. Als sich Albrecht Achilles 1478 für einen Feldzug gegen Pommern-Wolgast rüstete, kalkulierte er ein Heer von 11 800 Mann. Er selbst wollte 9000 Mann stellen. Die übrigen 2800 erhoffte er sich seitens des Königs von Böhmen (1000), Wilhelms von Sachsen-Thüringen (1000), Herzog Bogislaws von Pommern-Stettin (300), Magnus' von Mecklenburg (200), Friedrichs des Älteren und Friedrichs des Jüngeren von

467 Denner: Kahlaer Vertrag, S. 183–184; Meinel: Henneberg, S. 65–67; Knetsch: Erwerbung, S. 23–24; Schultes: Diplomatische Geschichte, S. 330–331.

468 Lediglich die Ämter Schmalkalden und Fischberg waren hiervon ausgenommen worden. Auf Schmalkalden bestanden begründete Ansprüche von Seiten Hessens, die die Ernestiner beim Abschluss der Erbverbrüderung mit Kahla auch ausdrücklich anerkannt hatten. Bezüglich Fischberg waren die Besitzrechte mit dem Abt von Fulda strittig und sollten geprüft werden, Knetsch: Erwerbung, S. 26–30; Denner: Kahlaer Vertrag, S. 183–184; Meinel: Henneberg, S. 67–68.

469 Denner: Kahlaer Vertrag, S. 183–184.

470 Schultes: Diplomatische Geschichte, S. 211–212, Urkundenanhang Nr. CCLXXXIV, S. 463–466.

471 Hierzu ausführlich Schultes: Diplomatische Geschichte, S. 339–348; Meinel: Henneberg, S. 92–93; Löning: Erbverbrüderungen, S. 78–79.

472 Weber: Ausbeutung, S. 13–33.

473 Riedel: Codex, Suppl., Nr. CXXV, S. 152–153.

Braunschweig (je 100) sowie Johanns von Lauenburg (100).⁴⁷⁴ Hiervon entfielen mit Böhmen, Sachsen und Braunschweig 2200 Mann auf Parteien, mit denen Albrecht Achilles erbliche Bündnisse eingegangen war. Auffallend ist jedoch, dass die Landgrafen von Hessen und der Bischof von Bamberg, die ebenfalls hätten verpflichtet werden können, nicht mit eingeplant wurden. Möglicherweise war der Grund hierfür die nordöstliche Orientierung und die regionale Begrenztheit des Feldzuges. Während für Auseinandersetzungen der brandenburgischen Hohenzollern eher die nördlichen Vertragspartner mobilisiert wurden, ist ein umgekehrtes Verhalten bei Konflikten des südlich gelegenen fränkischen Herrschaftsteils zu vermuten.

Eine Alternative zur direkten Hilfeleistung bildete die Mobilisierung von Truppen bei befreundeten Fürsten. Die wettinischen Herzöge waren aufgrund des Erbbündnisses von 1451 zur Hilfeleistung gegenüber Brandenburg verpflichtet. Als Markgraf Johann von Brandenburg im Jahr 1470 für einen Feldzug gegen die pommerschen Herzöge die Wettiner um die Entsendung von 300 Rittern ersuchte, sahen diese sich selbst dazu außer Stande. In dieser Situation wendeten sich Ernst und Albrecht von Sachsen an den Bischof von Merseburg und baten ihn, Truppen zur Unterstützung Johanns von Brandenburg bereitzustellen.⁴⁷⁵

Dass die Mobilisierung der vereinbarten Hilfstruppen kein Automatismus war, zeigen zwei Beispiele. Die Wettiner lehnten im Mai 1472 die Entsendung von Hilfstruppen an die Hohenzollern ab. Laut Albrecht Achilles hätten sie »vns versagt weder Trabanten, gereysig, buchsenmeister oder Wagenburg furer zuleyhen«. ⁴⁷⁶ Erst Anfang April hatte er sich bei Bischof Georg von Bamberg in Hinblick auf ein Hilfersuchen an das Bistum Bamberg auf Grundlage des Erbbündnisses von 1464 beklagt, dass »die Bambergischen nicht geeylet haben [...] geuellt vns nicht vnd ist der eynung nicht gleich, die wir mit dem Stifft habenn«⁴⁷⁷, erklärte aber zugleich die Hoffnung, »das es hinfuro annders bestelt werde«. ⁴⁷⁸ Die ihm unzureichend erscheinende Umsetzung der Verpflichtungen seitens der Bamberger hinderte den Markgrafen nicht daran, umgekehrt seine Bereitschaft der Hilfe gegenüber dem Bischof zu betonen: »Ob ewer Liebe vnd ewern Stifft ichts anstossen wurde, das euch des die vnnsern nicht mynder sollen helfen vor sein, als ob es vnns geschehe.«⁴⁷⁹

Die Vielschichtigkeit der Handlungsebenen ist allgemein hervorzuheben. Zwar hatte z.B. Albrecht Achilles noch im Sommer 1472 seinen Willen zur Bekräftigung der generationsübergreifenden Beziehungen mit Böhmen betont, die im folgenden Jahr tatsächlich erfolgte.⁴⁸⁰ Im Dezember wiederum sagte er dem Bamberger Bischof die Hilfe gegen böhmische Übergriffe zu:

474 Priebatsch: Correspondenz, II, Nr. 354, Anm. 2, S. 348–349.

475 Riedel: Codex, B 5, Nr. MDCCCLXXXIX, S. 142–143.

476 Burkhardt: Das funfft merckisch buech, Nr. 60, S. 116–119, hier S. 117.

477 Ebd., Nr. 43, S. 85–88, hier S. 86.

478 Ebd., S. 87.

479 Ebd., Nr. 136, S. 237–238, hier S. 238.

480 Riedel: Codex, B 5, Nr. 1955, S. 235–237.

»Wie Ir In warnung gestanden seit, das euch vnd ewerm stiftt von ettlichen auß Beheimen beschedigung zugefugt werden solt, dorInn Ir vnnsere Rete auch angesucht habt, euch In sollichem von vnsern wegen hilf zuthunde [...] Dann wir erkennen vns des beiderseit aneinander nach fruntlicher Verwandtschafft vnser beider verschreibung auß der pillichkait schuldig vnd phlichtig zw sein, Haben auch solichs als pald den Vnnsern auff vnd Vnder dem gebirge ernstlich beuohlen zuthunde.«⁴⁸¹

Ein Ausgleich zwischen den Fürsten bewirkte nicht unbedingt zugleich eine Friedenserhaltung zwischen ihren Untertanen. Zudem galten die Abkommen häufig nur für die direkten Beziehungen der Vertragspartner und ihrer Untertanen. Sofern es zu Konflikten in Territorien von Dritten kam, griffen die Verträge nicht.

Ein weiterer Beleg für den ambivalenten Umgang mit den Erbbündnissen sind die wettinisch-böhmischen Beziehungen. Nachdem Moritz von Sachsen auf Grundlage des Erbbündnisses von 1546 das Königreich Böhmen um Hilfe ersucht hatte, bemühte sich König Ferdinand von Böhmen im Februar des folgenden Jahres um die Unterstützung seiner Stände gegen den geächteten Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen. Er ermahnte sie, ihren früheren Zusagen nachzukommen und »nicht daheimen [zu] bleiben, wie die alten Weiber hinter dem Ofen«⁴⁸², erhielt aber eine ablehnende Antwort von diesen.⁴⁸³

Sofern eine Hilfe geleistet wurde, musste sie nicht ausschließlich in den Erbbündnissen begründet sein. Es ist durchaus möglich, dass eine Hilfe zwischen den Vertragspartnern auch anderweitig motiviert war. Zwar hatten z.B. die Wettiner aufgrund des bereits erwähnten Erbbündnisses mit den Hohenzollern diesen die Hilfeleistung zugesagt, jedoch erhielt Wilhelm von Sachsen-Thüringen im Jahr 1471 darüber hinaus auch den Auftrag durch Kaiser Friedrich III., das Kurfürstentum Brandenburg gegen Pommern zu unterstützen.⁴⁸⁴ Es ist daher zum Teil nicht auszuschließen, dass die erblichen Verträge nur eine Motivationsquelle für die gegenseitige Hilfeleistung waren. Mögliche weitere Kriterien konnten äußere Zwänge, obrigkeitliche Anordnungen, befristete Verträge, Freundschaft oder die zufällige, zum Teil auch nur punktuelle Überlagerung von Interessenssphären sein.

Das spiegelt sich auch im Umgang mit den Erbbündnissen wieder. Es ist bereits im Vergleichskapitel angedeutet worden, dass es nur in wenigen Fällen zur Beachtung der früheren erblichen Bündnisse gekommen ist und sich eine theoretische Rangfolge unter den Verträgen vielfach aus deren Abschlusszeitpunkt ergeben würde. Je früher ein Abkommen geschlossen wurde, desto eher wurde es später missachtet. Allerdings resultiert die scheinbare übergeordnete Stellung der späteren Bündnisse vor allem aus fehlenden Belegen der Missachtung durch die nachfolgenden Generationen, da der Untersuchungszeitraum im 16. Jahrhundert endet. Es besteht jedoch kaum ein

481 Burkhardt: Das funfft merckisch buech, Nr. 136, S. 238.

482 HStA Weimar, EGA, Reg. I, fol. 68–77 C 3, Bl. 160r–161v.

483 Ebd.

484 Riedel: Codex, B 5, Nr. 1900, S. 157–159.

Zweifel, dass auch die späteren Verträge in ähnlicher Weise unbeachtet geblieben sind und die tagespolitischen Erfordernisse über den Wert der Abkommen entschieden.

Am 14. Juni 1520 verbündete sich zum Beispiel Kurfürst Joachim I. von Brandenburg mit Herzog Albrecht von Mecklenburg und verpflichtete sich, auch gegen die Herzogtümer von Braunschweig und Pommern Beistand und Hilfe zu leisten.⁴⁸⁵ Damit untergrub Kurfürst Joachim die Bedeutung der erblichen Verträge mit den Welfen und Greifen.

In anderer Form drohten die Beziehungen der Hohenzollern zu den Wettinern im Juli 1452 – knapp einhalb Jahre nach dem Abschluss eines Erbbündnisses mit ihnen – in Frage gestellt zu werden. In einem Heiratsvertrag mit Herzog Bernhard von Sachsen-Lauenburg über die Vermählung von Friedrichs Tochter Margarethe mit Johann von Sachsen-Lauenburg, dem Sohn Herzog Bernhards, wurde festgehalten, dass Kurfürst Friedrich von Brandenburg seinen »vlyd nach allem synem vermoghen« daran setzen sollte, nicht nur die Hilfe des Kaisers bezüglich der lauenburgischen Verluste an Lübeck und Hamburg auf eigene Kosten zu gewinnen, sondern sich auch für die lauenburgischen Rechte auf das Kurfürstentum Sachsen einzusetzen, das nach dem Erlöschen der wittenbergischen Linie der Askanier an die Wettiner verliehen worden war. Im Gegenzug wurde Friedrich das Erbrecht auf die lauenburgischen Gebiete beim Tod Johanns ohne Erben in Aussicht gestellt.⁴⁸⁶

Hier deutet sich an, dass die Erbbündnisse vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Rahmenbedingungen neu bewertet wurden. Das spiegelt sich auch in den Ausnehmungen wider. Die hohenzollern-welfische Einung von 1420 ist ursprünglich nur mit einem Treuevorbehalt gegenüber König Sigmund geschlossen worden. In ihrer Erneuerung von 1443⁴⁸⁷ wurden neben dem Reichsoberhaupt Sachsen und Mecklenburg ausgenommen, 1493⁴⁸⁸ zusätzlich Brandenburg und Hessen, die Erzbischöfe von Köln, Magdeburg und Trier, Bischof Conrad von Osnabrück, die Herzöge von Jülich und Berg und die Grafen von Württemberg. Im Jahr 1530 wurden darüber hinaus auch Ungarn, Böhmen, Dänemark, Österreich, Burgund sowie das Erzbistum Magdeburg und das Bistum Halberstadt bedacht.⁴⁸⁹

Insgesamt kann beim 1420er Vertrag eine allmähliche Bedeutungsverringerung der hohenzollernschen Beziehungen zu den Welfen konstatiert werden. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts fand nicht nur eine Unterordnung unter die Abkommen mit den Wettinern statt, sondern auch gegenüber zahlreichen weiteren Herrschaftsträgern. Das Auftreten von Ausnehmungen ist dennoch nicht als Misserfolg anzusehen. Es

485 Ebd., B 6, Nr. 2496, S. 313.

486 Ebd., Suppl., Nr. LXXI, S. 70–72. Herzog Bernhard wollte sich »vorbroderen erffliken« mit Kurfürst Friedrich von Brandenburg und seinen Erben und hoffte, dass sie »vns trugwelken behulpen wesen wppe sine egene koste vnd therunge to deme lande to Sassen vnd to wittenberge, Marschalk ampt vnde korforstendomes dar wedder tobringende in der besten wise«, ebd., Nr. LXXII, S. 72–74.

487 Ebd., B 4, Nr. MDCXLIV, S. 279–281.

488 Ebd., B 5, Nr. 2182, S. 493–498.

489 Ebd., B 6, Nr. 2527, S. 370–371.

belegt, dass die Erbbündnisse Teil eines variablen, komplexen machtpolitischen Koordinatensystems waren.

Zwar nahm die Zahl der Ausnehmungen beim Abkommen von 1420 im Laufe eines Jahrhunderts deutlich zu, jedoch finden sich auch Schwankungen in Hinblick auf die ausgenommenen Parteien. Die Ausnehmung der Herzöge von Mecklenburg und Pommern von 1443⁴⁹⁰ wurde 1472⁴⁹¹ nicht beibehalten. In ähnlicher Weise verzichteten die Vertragspartner im Jahr 1525⁴⁹² auf die Berücksichtigung der Fürsten von Osnabrück, von Jülich und Berg und von Württemberg. Die Vorbehalte unterlagen somit durchaus Schwankungen, so dass eine klare Rangfolge der interterritorialen Abkommen nicht auszumachen ist. Zu stark scheinen die tagespolitischen Einflüsse gewesen zu sein. Der am Beispiel des hohenzollern-welfischen Erbbündnisses aufgezeigte variable Umgang mit den Treuevorbehalten lässt sich auf weitere Verträge übertragen. Er war nicht die Ausnahme, sondern der Normalfall.⁴⁹³

Ein Grundproblem beim erblichen Schiedsverfahren war, dass mögliche gegenseitige Ansprüche oder Konflikte nur schwer mit der Umsetzung der Schiedsverfahren vereinbar waren. Da jeder auf die Verbesserung seiner Verhandlungsposition bedacht war, konnte es zu einer unterschiedlichen Beurteilung des Nutzens des vereinbarten Verfahrens kommen. Erblickten die Streitparteien in diesem nicht gleichermaßen einen Vorteil, war seine Umsetzung stark gefährdet. Von dieser Problematik zeugen vor allem zwischenfürstliche Streitsachen. Es waren oftmals nicht die Räte, die dafür vor allem in den erblichen Verfahren zum Konfliktaustrag vorgesehen worden waren, sondern Fürstengenossen oder Könige, die einen Vergleich herbeiführten. Ein wichtiger Grund hierfür war die Pattsituation der Schiedsgerichte aufgrund der paritätischen Besetzung mit fürstlichen Räten, die tendenziell zugunsten ihres Herren entschieden, und die vermutete Parteilichkeit des Obmanns, der in der Regel von der Klageseite aus den Reihen der beklagten Partei gewählt werden sollte. Sobald sich die interterritorialen Beziehungen zu sehr verschlechtert hatten, musste das Schiedsverfahren durch die Räte versagen. Seine Bedeutung lag vor allem in Konflikten geringeren Ausmaßes und der Frühphase größerer Streitigkeiten. Die Umsetzung der erblichen Verfahren zum Konfliktaustrag war somit auch ein Ausdruck des guten Willens der Vertragspartner.

Als Beispiele für eine Schlichtung durch Fürsten bzw. Könige sei auf einen Konflikt im mitteldeutschen Raum verwiesen. Im Fall des zweiten Markgrafenkrieges

490 Ebd., B 4, Nr. MDCXLIV, S. 279–281.

491 Ebd., B 5, Nr. 1925, S. 182–186.

492 Ebd., Nr. 2517, S. 343–344.

493 Aufgrund des Erbbündnisses mit den Wettinern und den Landgrafen von Hessen von 1457 wäre z.B. ihre Ausnehmung in künftigen Bündnissen eigentlich selbstverständlich gewesen. Eine solche Verpflichtung leitete Albrecht Achilles, obwohl er an diesem Vertrag partizipiert hatte, nicht aus den Verträgen ab. Vergleiche die Instruktion der brandenburgischen Räte zur Erneuerung des Erbbündnisses mit Böhmen im Juni 1472. Priebatsch: *Correspondenz*, I, Nr. 410, S. 415–417, hier S. 415–416. Bemerkenswert ist dies auch, da Achilles sich nicht einmal zwei Monate zuvor mit Wilhelm von Sachsen-Thüringen verständigt hatte, die Fürsten von Sachsen, Brandenburg und Hessen in weiteren Einungen auszunehmen, ebd., Nr. 332, S. 356–357.

(1552–55) war es nicht das erbliche Verfahren zum Konfliktaustrag, das den Frieden zu bewahren oder wiederherzustellen vermochte, so dass sich Albrecht von Brandenburg und Moritz von Sachsen schließlich in der Schlacht von Sievershausen gegenüberstanden.⁴⁹⁴ Bei dieser wurde letzterer tödlich verwundet und Albrecht gefangen genommen. Der Austrag zwischen dem Markgrafen und dem Nachfolger von Moritz, dessen Bruder August von Sachsen, kam nicht den hohenzollernschen und sächsischen Räten zu, sondern König Christian II. von Dänemark und Kurfürst Joachim von Brandenburg. Dennoch betrachtete man das erbliche Verfahren zum Konfliktaustrag nicht als vollends gescheitert. Vielmehr wurde im Friedensvertrag vom 11. September 1553 festgehalten, dass der alte Vertrag schnellstmöglich erneuert werden sollte.⁴⁹⁵

Auch auf unterfürstlicher Ebene konnten die Austrägalverfahren nicht immer die ihnen formal zugewiesene Aufgabe entfalten. Die Fehden von Nickel von Minckwitz im Jahr 1528 und Hans Kohlhasse 1534–40 sind Beispiele. Minckwitz hatte 1528 im brandenburgischen Gebiet eine Fehde geführt. Kurfürst Joachim von Brandenburg bemühte sich seiner habhaft zu werden, hatte aber keinen Erfolg, da sich der Gesuchte auf sein Schloss Sonnewalde im sächsischen Territorium zurückgezogen hatte. Er wurde dort wegen anderer Vergehen vorübergehend gefangen genommen. Als der Kurfürst hiervon erfuhr, ersuchte er Herzog Georg von Sachsen, Minckwitz bis zu einem Gerichtstage, auf dem die brandenburgischen Klagen verhandelt werden würden, in Gewahrsam zu halten. Herzog Georg jedoch lehnte diese Bitte ab, auch noch als sich Joachim ausdrücklich auf die erblichen Verträge berief.⁴⁹⁶ Hierin spiegelt sich das angespannte Verhältnis zwischen Georg von Sachsen und Joachim von Brandenburg wider, das auch auf die unterschiedliche religiöse Ausrichtung zurückzuführen ist.⁴⁹⁷ Erst die Aussöhnung zwischen Brandenburg und Sachsen im Jahr 1536 schuf die Grundlage für die Verfolgung Nickels von Minckwitz durch den sächsischen Herzog.⁴⁹⁸

Parallel zur Fehde des sächsischen von Minckwitz in Brandenburg führte ab dem Jahr 1534 ein Vasall der brandenburgischen Hohenzollern eine solche gegen Sachsen. Hans Kohlhasse hatte sich zwischen seinen Überfällen in brandenburgisches Gebiet zurückgezogen. Die Klageschriften sächsischer Amtleute gegen Kohlhasse beantwortete Kurfürst Joachim zwar auf den ersten Blick hilfsbereit, bot aber keine tatsächliche Hilfe bei der Ergreifung des Landfriedensbrechers an.⁴⁹⁹ Nach dem Tod des branden-

494 Biegel, Gerd/Derda, Hans-Jürgen (Hg.): Blutige Weichenstellung. Massenschlacht und Machtkalkül bei Sievershausen 1553 (Veröffentlichungen des Braunschweigischen Landesmuseums, Bd. 107), Braunschweig 2003; Glafey, Woldemar: Die Schlacht bei Sievershausen am 9. Juli 1553, in: Mitteilungen des Königlich Sächsischen Altertumsvereins 26 (1877), S. 53–111.

495 Riedel: Codex, B 6, Nr. 2590, S. 501–503, hier 503: »Es soll auch die Erbeinigung zwischen den Chur- vnd furstlichen heusern Sachsen, Brandenburg vnnnd Hessen zue forderlicher gelegenheit der alten Erbeinigung gemess wider ernewett werden«.

496 Falke, Johannes: Nickel von Minckwitz. Ein Ritterleben, in: Archiv für sächsische Geschichte 10 (1872), S. 280–326, 391–434, hier S. 322–323, 391–392.

497 Diebelhorst, Malte/Duncker, Arne: Hans Kohlhasse. Die Geschichte einer Fehde in Sachsen und Brandenburg zur Zeit der Reformation, Frankfurt a.M. u.a. 1999, S. 49.

498 Falke: Minckwitz, S. 419–420.

499 Diesselhorst/Duncker: Kohlhasse, S. 79–80.

burgischen Kurfürsten erhielt Kohlhas 1536 von Joachim II. Geleitsbriefe für das brandenburgische Gebiet, womit gleichzeitig ein Verzicht auf eine Strafverfolgung durch die Markgrafen zum Ausdruck gebracht wurde.⁵⁰⁰ Nach neuerlichen Überfällen richteten die Wettiner 1538 erneut Hilfeersuchen an die umliegenden Herrschaften und ermahnten insbesondere die Hohenzollern unter Verweis auf die erblichen Verträge zur Hilfeleistung.⁵⁰¹ Erst ab 1539 begann eine tatkräftigere Unterstützung durch Brandenburg. Innerhalb von zwei Jahren kam es zur Verhaftung und Verurteilung zahlreicher Personen, die im Verdacht standen, den Landfriedensbrecher zu unterstützen.⁵⁰² Noch im Jahr 1540 streifte Kohlhas durch die markgräflichen Gebiete und überfiel auch einen brandenburgischen Silbertransport.⁵⁰³ Kurz darauf wurde er festgesetzt, verurteilt und hingerichtet.⁵⁰⁴ Das Vorgehen gegen Kohlhas ist aber letztlich nicht im Sinne der gegenseitigen Unterstützung gemäß der erblichen Verträge zu werten. Es geschah vornehmlich aus den Eigeninteressen der Brandenburger heraus. In beiden Fällen war die Hilfeleistung nur sehr zögerlich und eingeschränkt geleistet worden.

Zwar wurde die Initiierung der bestehenden erblichen Verfahren zum Konfliktaustrag durchaus eingefordert, ihre tatsächliche Umsetzung war aber selbst beim Willen zur Friedenswahrung unter den Kontrahenten nicht selbstverständlich und Gegenstand von Verhandlungen. Ein Beispiel sind die badisch-pfälzischen Beziehungen zu Beginn des 15. Jahrhunderts. König Ruprecht forderte für einen Streit zwischen Markgraf Bernhard von Baden und Ludman von Lichtenberg im Jahr 1406 eine Verhandlung gemäß des erblichen Schiedsverfahrens zwischen Pfalz und Baden, da Ludmann von Lichtenberg ein pfälzischer Diener sei. In seinem Antwortschreiben an König Ruprecht im Mai 1406 willigte Markgraf Bernhard ein, bemerkte aber, dass er ihn bereits dreimal erfolglos um die Entscheidung der lichtenbergischen Frage ersucht habe.⁵⁰⁵

Im mittelostdeutschen Raum trugen Kurfürst Ernst von Sachsen und Herzog Albrecht von Sachsen im Juni 1472 die Bitte an Albrecht Achilles heran, von dem von ihm bevorzugten Austragsverfahren gemäß dem erblichen Vertrag von 1451 zwischen Wettinern und Hohenzollern abzusehen. Das Verfahren erschien den sächsischen Fürsten zu umständlich. Stattdessen sollte eine vereinfachte Schlichtung der Streitigkeiten der Untertanen vorgenommen werden.⁵⁰⁶ Albrecht Achilles antwortete den Herzögen, dass die vorgeschlagene Alternative keine Vorteile, sondern eher Nachteile biete und er ihren Vorschlag ablehnen müsse, da er nicht dem erblichen Verfahren zum Konfliktaustrag entsprechen würde.⁵⁰⁷

500 Ebd., S. 83.

501 Ebd., S. 96.

502 Ebd., S. 123–124.

503 Ebd., S. 139.

504 Ebd., S. 139–147.

505 Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, Bd. 2 (1400–1410), bearb. durch Lambert Graf von Oberndorff und Manfred Krebs, Innsbruck 1939, Nr. 4417.

506 Priebatsch: Correspondenz, I, Nr. 423, S. 424–425.

507 Ebd., Nr. 432, S. 428–429.

Diese Korrespondenz lenkt das Augenmerk auf die unterschiedliche Bewertung von Ansprüchen und den Umgang mit diesen. Die Fürsten neigten dazu, das vertragsbrüchige Verhalten der eigenen Untertanen gegen einen Kontrahenten weniger scharf zu kritisieren als die Vergehen der Untertanen der Gegenpartei. Die beiden sächsischen Landesherren beschwerten sich in ihrem Schreiben vom 28. Juni 1472 bei dem brandenburgischen Kurfürsten, dass Albrecht zwar behauptete, lieber Klagen zu unterdrücken als großes Geschrei daraus zu machen, aber in Wirklichkeit bausche er gerade Kleinigkeiten auf.⁵⁰⁸ Ihnen erschien die Initiierung des Schiedsverfahrens mit mindestens zwölf Räten als zu aufwändig, weshalb sie für einen Schiedsspruch durch zwei Grafen plädierten, was Albrecht Achilles ablehnte.⁵⁰⁹

Die interterritorialen Beziehungen konnten durch die Konflikte der Untertanen auch stark beeinträchtigt werden. Der Wortlaut der fürstlichen Korrespondenzen lässt mitunter nicht vermuten, dass zwischen den Parteien erbliche Verträge bestanden. So drohten Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht von Sachsen am 21. Januar 1478 dem brandenburgischen Kurfürsten Albrecht Achilles, in dessen Territorium einzufallen, da der Markgraf den sächsischen Untertanen nicht zu ihrem Recht verhelfe. Der Streitwert betrug 70 fl.⁵¹⁰ Der Fall konnte friedlich beigelegt werden. Deutlich tritt aber die Subjektivität der Perspektiven hervor. Nachdem sich die Wettiner 1472 bei Albrecht Achilles noch darüber beschwert hatten, dass dieser Streitsachen geringen Ausmaßes aufbausche, drohten sie selbst ihm keine sechs Jahre später wegen 70 fl. mit einem Angriff.

Eine Alternative zur aggressiven Einforderung erblicher Verträge zeigt das Verhalten der pommerschen Herzöge in den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts. Anlass war der Landfriedensbruch durch Antonius Goltbeken in den pommerschen Gebieten. Die Markgrafen waren entgegen der Hoffnung der Greifen nicht bereit, entsprechend der erblichen Verträge Hilfe bei der Ergreifung von Goltbeken zu leisten, »welks [...] wedder de erfniginge und gebor were«.⁵¹¹ Über die Reaktion der pommerschen Herzöge im Jahr 1536 berichtet Thomas Kantzow in seiner Chronik: »dewile de marggraf nicht segel und breff hielde, so weren se [die pommerschen Herzöge] em ok nicht to holtende schuldich.«⁵¹² Dem Vertrag, der erst sieben Jahre zuvor erneuert worden war, drohte damit die faktische Nichtigkeit. Der Bruch einzelner Aspekte konnte auf diese Weise ein weitaus umfassenderes Abkommen gefährden.

Darüber hinaus ist das militärische Gegenübertreten von Fürsten, die erblich verbunden waren, mehrfach anzutreffen. Drei Beispiele mögen dies veranschaulichen.

Die Urkunde vom 9. Juni 1373, in der die Fürsten von Meißen-Thüringen und Hessen eine Erbverbrüderung geschlossen hatten, enthielt gleichzeitig ein befristetes

508 Ebd., Nr. 423, S. 424–425.

509 Ebd., Nr. 432, S. 428–429.

510 Riedel: Codex, B 5, Nr. 1984, S. 269–270.

511 Gaebel, Georg (Hg.): Die Thomas Kantzow Chronik von Pommern in niederdeutscher Mundart herausgegeben (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern, Band I, Heft 4), Stettin 1929, S. 116.

512 Ebd.

Schutz- und Trutzbündnis, das 1374/75 auch tatsächlich umgesetzt worden ist.⁵¹³ Doch veränderte sich die Lage nach dem Tode Heinrichs von Hessen.⁵¹⁴ Es kam zu einer Entfremdung Hermanns von Hessen, der seinem Onkel als Landesherr nachgefolgt war, und Balthasars von Thüringen. Letzterer hatte versucht, den Streit zwischen Hermann und dessen Ständen, der wegen der Zahlung eines Ungeldes ausgebrochen war, zu schlichten. Doch über Balthasars neutrale Haltung in dieser Auseinandersetzung war Hermann enttäuscht. Er brach den durch den Wettiner 1378 vermittelten Vergleich, worüber nun Balthasar sich in seiner Ehre gekränkt sah. In der Folge kam es zur Beteiligung an gegensätzlichen Allianzsystemen. Ab 1385 brachen die Kämpfe offen aus. Unterdessen bemühten sich die übrigen Wettiner um einen Ausgleich zwischen Hermann und Balthasar. Dieser Konflikt zog sich dennoch bis zum Friedensschluss im Jahr 1392 hin.⁵¹⁵

Ein weiteres Beispiel sind die pfälzisch-badischen Beziehungen. Der pfälzische Kurfürst Friedrich I. nahm in der Schlacht bei Seckenheim am 20. Juni 1462 den mit ihm verfeindeten Karl von Baden gefangen, obgleich ihre Vorfahren sich im Jahr 1380 durch ein Erbbündnis verbunden und durch ein erbliches Schiedsverfahren zum friedlichen Konfliktaustrag verpflichtet hatten.⁵¹⁶ Die früheren Beziehungen zwischen beiden Familien hinderten Friedrich nicht daran, Karl von Baden eine demütigende, öffentliche Unterwerfung abzuverlangen.⁵¹⁷

Noch gravierender waren die Folgen im Jahr 1553 zwischen Hohenzollern und Wettinern. Im Rahmen des zweiten Markgrafenkrieges kam es zur Konfrontation von Markgraf Albrecht Alcibiades und Kurfürst Moritz von Sachsen. In der Schlacht

513 Nach der Konfirmation der Erbverbrüderung zogen die Wettiner den hessischen Landgrafen mit einem großen Heer zu Hilfe, um den Landgrafen Heinrich und Hermann bei der Abwehr der Ansprüche Ottos des Quaden auf die Landgrafschaft Hessen behilflich zu sein. Im Jahr 1366 war der einzige Sohn des Landgrafen Heinrich von Hessen, Otto der Schütze, verstorben. Als Nachfolger kamen zum einen der Sohn seines verstorbenen Bruders Ludwig, Hermann II., und zum anderen der Sohn seiner Tochter Elisabeth, Otto der Quade, in Betracht. Die Wahl Heinrichs fiel auf Hermann, der zwar ursprünglich für den geistlichen Stand bestimmt worden war, jedoch alsbald aus diesem austrat und an den Regierungsgeschäften beteiligt wurde. Zur Unterstützung Hessens schlossen am 3. Oktober die Fürsten von Meißen-Thüringen mit den hessischen Landgrafen und Herzog Albrecht von Grubenhagen ein Bündnis gegen Herzog Otto und dessen Verbündete. Zu diesen zählte auch Adolf von Nassau, der mit Otto am 29. August ein Bündnis gegen Adolfs Kontrahenten um das Erzbistum Mainz, Ludwig, sowie dessen Brüder und die Landgrafen von Hessen, geschlossen hatte. Otto der Quade musste im Juli 1375 allen Ansprüchen auf die Landgrafschaft Hessen entsagen, die durch seine Mutter auf ihn gekommen waren, Landau: Rittergesellschaften, Anlage XXXII, S. 154, auch S. 62–65; Friedensburg, Walter: Landgraf Hermann II. der Gelehrte von Hessen und Erzbischof Adolf I. von Mainz, Marburg 1886, S. 7, 9–10, 18–20; Löning: Erbverbrüderungen, S. 12–13, 19–20; Ehrenpfordt: Otto der Quade, S. 5–6, 8–10.

514 Er starb nach Thiele: Stammtafeln, I. 2., S. 377, im Jahr 1376, nach Löning: Erbverbrüderungen, S. 20, im Jahr 1377.

515 Ausführlich Friedensburg: Landgraf Hermann II., S. 14–15, 74–80, 87–98, 103–110, 122–140, 143–150, 156–164, 184–185, 187–188, 193–209, 215–225; Sudendorf: Urkundenbuch, VI, Einl. S. XXXIV–XXXV, XL–XLII, Nr. 100 und 101, S. 106–108, Nr. 170, S. 184–186; Ehrenpfordt: Otto der Quade, S. 111, 126.

516 Kremer: Geschichte, S. 277.

517 Spieß: Kommunikationsformen, S. 286–287.

zu Sievershausen unterlag der Markgraf, doch starb Moritz von Sachsen wenige Tage nach seinem Sieg aufgrund einer Schussverletzung. Den bestehenden erblichen Verträgen zum Trotz war es zum verhängnisvollen Gegenüber von Markgraf Albrecht und Herzog Moritz gekommen. Nach der Schlacht von Sievershausen schlossen Kurfürst August von Sachsen und Albrecht von Brandenburg einen Frieden. Man wertete den vorangegangenen Konflikt als ein »Miß-Verstand«⁵¹⁸ und verständigte sich auf die Erneuerung der früheren erblichen Verträge zum gegenseitigen militärischen Beistand und gemeinschaftlichen Konfliktaustrag.⁵¹⁹

Im selben Kontext ist auf die böhmisch-albertinische Einung von 1546 einzugehen. Nach dem Abschluss des Abkommens von 1459 zwischen Wettin und dem Königreich Böhmen erfolgte dessen Erneuerung im Jahr 1482. Im Jahr 1505 kam es zum Abschluss eines Zusatzvertrages durch Georg von Sachsen. In diesem ergänzte man die früheren Verträge vor allem in Hinblick auf das Vorgehen gegen Landfriedensbrecher.⁵²⁰ Zwar gedachten die Vertragspartner dem Abkommen von 1482, das durch das noch vereinigte sächsische Herzogtum geschlossen worden war, jedoch galt das Zusatzabkommen von 1505 nur für die Nachfahren Georgs von Sachsen. Die Auswirkungen dieses Vertrages auf die wettinische Geschichte stehen aber weit hinter dem zweiten Vertrag zurück, der allein durch die albertinische Linie mit Böhmen geschlossen wurde. Der Vertrag zwischen Herzog Moritz von Sachsen und König Ferdinand von Böhmen von 1546 beinhaltete ein Erbbündnis, das sich faktisch gegen das kurfürstliche Sachsen richtete. König Ferdinand von Böhmen missachtete die früheren Erbbündnisse und erblichen Verfahren zum Konfliktaustrag mit den Wettinern. Obgleich das Erbbündnis von 1451, das 1457 auch auf Hessen ausgedehnt worden war, zwischen den Wettinern und den Hohenzollern die Nachfahren der Vertragspartner und ihre Untertanen zu gegenseitigem Beistand verpflichtete, fühlte sich auch Moritz von Sachsen nicht an dieses Abkommen gebunden. Er verständigte sich mit dem böhmischen König auf das gemeinsame Vorgehen gegen Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen, so dass sich die albertinischen und ernestinischen Wettiner im Schmalkaldischen Krieg gegenüberstanden.⁵²¹ Nach dem siegreichen albertinisch-böhmischen Feldzug gegen Johann Friedrich von Sachsen, dem der Vertrag von 1546 den Boden bereitet hatte, endete der Schmalkaldische Krieg mit der Wittenberger Kapitulation am 19. Mai 1547. Johann Friedrich musste auf die Kurwürde und seine östlich der Saale gelegenen Herrschaftsgebiete zugunsten seines Veters Moritz verzichten.⁵²²

Herzog Moritz und König Ferdinand schoben damit das ältere Erbbündnis zugunsten eines neuen Vertrages, das dem früheren böhmisch-wettinischen Abkommen entgegengesetzt wurde, beiseite. In den Korrespondenzen der böhmischen Stände mit den Konfliktparteien tritt die Unterscheidung deutlich zutage. Während der

518 Lünig: Teutsche Reichsarchiv, Bd. 5, S. 67–69, hier S. 68, vgl. Riedel: Codex, B 6, Nr. 2590, S. 501–503.

519 Lünig: Teutsche Reichsarchiv, Bd. 5, S. 69; Riedel: Codex, B 6, Nr. 2590, S. 503.

520 Müller: Reichstagstheatrum, II, S. 273–277.

521 HStA Dresden, 10003, Diplomatarien und Abschriften 103, fol. 44–55.

522 Glafey: Kern der Geschichte, S. 832–841; vgl. Klein: Politik und Verfassung, S. 240–241.

sächsische Kurfürst Johann Friedrich die Einhaltung des »alten« erblichen Vertrages forderte⁵²³, betonten Herzog Moritz von Sachsen und König Ferdinand von Böhmen den Vorrang ihres »neuen« erblichen Abkommens.⁵²⁴

Die nachfolgenden erblichen Verträge zwischen Wettinern und Böhmen stellten sich ausdrücklich in die Tradition des Abkommens von 1546. Hierbei wurde auch der Zusatzvertrag zwischen Georg von Sachsen und Wladislaw von Böhmen aus dem Jahr 1505 integriert und auf alle wettinischen Linien ausgedehnt.⁵²⁵ Damit gab es bezüglich der wettinisch-böhmischen Verträge nicht nur zwischen den Abkommen von 1372, 1425 und 1459, sondern auch zum Vertrag von 1546 einen Kontinuitätsbruch. Nach Ende des Schmalkaldischen Krieges wurde keine Anknüpfung an die ältere Erbeinung von 1459 vorgenommen, sondern eine neue Tradition mit dem Vertrag von 1546 als Ausgangspunkt ausgebildet, wobei jedoch wieder die wettinische Gesamtdynastie partizipierte. Ausdrücklich gedachte man in den Jahren 1557 und 1571 nur dem Abkommen von 1546. Die Verträge der Jahre 1579 und 1587 stellten sich in die Fußstapfen der jeweils letzten Erneuerung. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ist eine deutliche Erhöhung der Erneuerungsfrequenz feststellbar. Sie erfolgten jetzt bei jedem Regentschaftswechsel im Königreich bzw. dem Kurfürstentum. Auslöser waren der Tod Kurfürst Moritz' für 1557, Kaiser Ferdinands für 1571, Kaiser Maximilians II. für 1579 und Kurfürst Augusts für 1587. Demgegenüber hatten die Bestrebungen für eine Bekräftigung und Erneuerung der Einung von 1459 nach 1482 und 1505 keinen Erfolg. Hier sticht der Dynastiewechsel von den Jagiellonen zu den Habsburgern ins Auge. Zwar wurde eine Erneuerung im Jahr 1530 vorbereitet, jedoch nicht vollzogen.⁵²⁶ Berücksichtigt man, dass der Vertrag von 1546 lediglich die albertinische Linie betraf und die zentrale Grundlage für die späteren Abkommen zwischen den Regenten beider Territorien bildete, blieb dem Abkommen von 1459 die Entfaltung langfristiger Wirkungen im 16. Jahrhundert versagt. Für die wettinisch-böhmischen Beziehungen müsste man nicht von einem erblichen Vertrag, sondern von vier generationsübergreifenden Ansätzen zwischen 1372 und 1546 sprechen.

Die interterritorialen Verbindungen wurden durchaus auch für innerterritoriale Angelegenheiten herangezogen. Als es zu Unstimmigkeiten zwischen den beiden fränkischen Linien gekommen war, sollten die hessischen und sächsischen Räte einen Vergleich herbeiführen. Allerdings wurde dieses Vorgehen der erblichen Vertragspartner nicht aus den erblichen Verträgen abgeleitet. Die Anfrage erfolgte auf informellem Wege von Markgräfin Aemilia, der Mutter des bedrängten Georg Friedrichs von Brandenburg-Ansbach, im Jahr 1545 an ihren Bruder Moritz von Sachsen.⁵²⁷ Auch entsprach der angeführte Austragsweg nicht dem erblichen Verfahren.

523 HStA Weimar, Ernestinisches Gesamtarchiv, Reg. I, fol. 68–77 C 3, Bl. 160r–161v.

524 Ebd.

525 Die Verträge von 1557, 1571, 1579 und 1587 sind gedruckt bei Müller: Reichstagstheatrum, II, S. 280–337.

526 Tresp: Erbeinung, S. 78.

527 HStA Dresden, Locat 7226/16 fol. 307.

Aufgrund direkter und indirekter Verwandtschaft finden sich auch wiederholt Belege für eine Heranziehung der Parteien der generationsübergreifenden Verträge für Aufgaben, die nicht unmittelbar aus den Abkommen resultierten. Die Bitte Aemilias um die Hilfe des sächsischen Herzogs betraf die Umsetzung des Testaments ihres Mannes. Georg von Brandenburg-Ansbach hatte im Jahr 1543 seine Gemahlin Aemilia sowie Albrecht von Preußen, Joachim und Johann von Brandenburg, Johann Friedrich, Moritz, Johann Ernst und August von Sachsen sowie Philipp von Hessen als Vormünder für seinen Sohn Georg Friedrich und Exekutoren seines Testaments bestellt.⁵²⁸ In der Tat erfolgte ein Vergleich zwischen den Ansprüchen der beiden fränkischen Markgrafen, der durch Albrecht von Preußen herbeigeführt wurde und die Zustimmung der Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen sowie des Markgrafen Johann von Brandenburg, der Herzöge Johann Ernst und August von Sachsen und Philipps von Hessen erhielt.⁵²⁹

Die Umsetzung der Bestimmungen von Erbbündnissen und erblichen Verfahren zum Konfliktaustrag ist zum Teil nicht zu belegen, da die Hilfe nicht eindeutig aus den erblichen Abkommen abgeleitet wurde. Nach dem Abschluss des Naumburger Vertrages zwischen Hohenzollern und Wettinern im Frühjahr 1451 unterstützten die brandenburgischen Markgrafen Friedrich, Kurfürst von Brandenburg, Johann, Friedrich der Jüngere und Albrecht Wilhelm von Sachsen-Thüringen gegen Apel von Vitzthum. In ihren Fehdeerklärungen leiteten sie ihre Hilfe aber nicht ausdrücklich aus den erblichen Verträgen, sondern aus »Früntschaft, Einunge vnd Püntnüz«⁵³⁰ her. Zwar war das Erbbündnis von 1451 gemeint, doch deutet sich hier an, dass die Herstellung von direkten Bezügen zu erblichen Verträgen nicht immer möglich ist.⁵³¹

528 StA Bamberg GHAP 1213.

529 HStA Dresden, Locat 7226/16 fol. 96–117.

530 Riedel: Codex, Suppl., Nr. LXVIII, S. 68–69, hier S. 68. Die Fehdebriefe Markgraf Johanns vom 19. November, Kurfürst Friedrichs vom 23. November, Friedrich des Jüngeren vom 30. November und Markgraf Albrecht Achilles vom 9. Dezember an Apel von Vitzthum, ebd., Nr. LXVII–LXX, S. 68–70.

531 Es konnte auch der Fall eintreten, dass die Bezüge auf erbliche Verträge nicht eindeutig waren. Nach dem Abschluss des Erbbündnisses mit den Hohenzollern und Landgrafen von Hessen erfolgte ein Treuevorbehalt durch die Wettiner im sächsisch-böhmischen Erbbündnis von 1459. In diesem galt der Vorbehalt aber der »Verbrüderung, die Wir, Hern von Sachßen, Doringen vnd Miessen, mit sampt den Landgrafen von Hessen haben mit den Markgrafen von Brandenburg«. Eindeutig wurde hier der Bezug nicht auf das Erbbündnis, das 1451 mit den Hohenzollern geschlossen und dem die Landgrafen 1457 beigetreten waren, gerichtet, sondern auf die Erbverbrüderung mit Hessen von 1373 und die Erbverbrüderung beider Dynastien mit den Hohenzollern von 1457. Der Treuevorbehalt fußte damit theoretisch auf einem Erbfolgevertrag, nicht aber dem Erbbündnis. Die wettinische Urkunde bei Müller, Reichstagstheatrum, II, S. 252, die böhmische Gegenurkunde bei Posse: Hausgesetze, Tafel 86. Im Jahr 1525 forderte Philipp von Hessen von Georg von Sachsen die Unterstützung gegen aufständische hessische Untertanen und berief sich dabei auf die »erbverbrüderung« und nicht das Erbbündnis, Gess, Felician (Hg.): Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen, Bd. 2 (Aus den Schriften der Königlich Sächsischen Kommission für Geschichte, Bd. 22), Leipzig 1917, S. 115–116, hier S. 115. In beiden Fällen wurde die Treuepflicht aus Erbverbrüderungen abgeleitet, obwohl Erbbündnisse geschlossen worden waren. Sie betonten damit die informelle Beistandspflicht aufgrund der künstlichen Verwandtschaft, die durch das gegenseitige Erbrecht entstanden war. Möglicherweise versuchten die Fürsten damit

Auch bei Schiedsverfahren finden sich Entsprechungen. Die überlieferten Nachrichten lassen nur lose auf die Umsetzung der erblichen Verträge schließen.⁵³² So bekundete Kurfürst Albrecht von Brandenburg am 27. Juli 1479, dass er zur Erhaltung des Friedens mit den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg angesichts der Streitsachen ihrer Untertanen einen »ausztrek nach laut der Eynung«⁵³³ anstrebe. Bei der Berufung auf Abkommen spielte deren Erbllichkeit keine zentrale Rolle. Die erbliche Ausdehnung von Verträgen führte nicht automatisch zu einer Höhergewichtung. Es wurde sowohl bei der Einforderung von militärischer Hilfe als auch bei Fragen des Konfliktaustrages vor allem betont, dass es interterritoriale Abkommen gab, die für aktuelle Sachverhalte als Grundlage dienen sollten.

Auf der anderen Seite konnten der gegenseitige militärische Beistand und das Verfahren zum Konfliktaustrag auch durch andere Faktoren, wie die Aufforderung zur Bündnishilfe durch das Reichsoberhaupt oder die Verpflichtung zur Einhaltung des Landfriedens im Reich, begünstigt werden.

Zudem ist die Außenwirkung von erblichen Verträgen schwer zu messen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass sie zu einer Zurückhaltung weiterer Machttäger beigetragen hat. Die Aussicht auf eine Erbfolge in einem Territorium sank bei bestehenden Erbverbrüderungen. Militärische Erfolge wurden durch mögliche Erbbündnisse des Gegners unwahrscheinlicher. In beiden Fällen konnte der Wert der generationsübergreifenden Abkommen beim Vorhandensein von funktionierenden Verfahren zum Konfliktaustrag, die eine Abkehr von den erblichen Verträgen durch die Parteien verhindert hätten, gesteigert und eine Zurückhaltung der benachbarten Herrschaftsträger gefördert werden. Von einer entsprechenden Wirkung, die die Territorien der Wettiner, Hohenzollern und Landgrafen von Hessen vor schwerwiegenden Angriffen anderer Landesherren bewahrt habe, erfahren wir im Kontext der Erneuerung des wettinisch-hohenzollern-hessischen Erbbündnisses und erblichen Verfahrens zum Konfliktaustrag von 1451/57 im Jahr 1587:

daß nemblich solche verbündtniß undt erbeinigung bey den andern potentaten ein sonderlichen respect undt angesehen gehapt, undt dardurch ihre lande undt leute im guther ruhe undt frieden gessen, dahero nicht allein die Commercica undt kauffhandel zuegenommen, undt darauß die Zölle, Cammergüther undt anders sich gebessert, Sondern auch die Unterthanen umb so viell desto besser ihre nahrung gewinnen mögen. Zugeschweigen waß sonsten den Voreinigten mehr vor autoritet, ehr, ruhm, undt nutzen hierdurch zuegewachßen, daß alles nach der lenge zue erzellen unnötig ist.⁵³⁴

Der Eindruck, der hier vermittelt wird, entsprach selbstredend nicht den Tatsachen, wie die Ereignisse der Jahre 1546/47 gezeigt hatten. König Ferdinand hatte es sehr

im Fall der wettinisch-hessischen Beziehungen auch die lange Kontinuität der freundschaftlichen Verbindungen hervorzuheben. Die Erbverbrüderung war mehr als 80 Jahre vor dem Erbbündnis geschlossen worden.

532 Riedel: Codex, B 5, Nr. 1981, S. 266.

533 Ebd., Nr. 2012, S. 303.

534 Hellfeld: Staatsrecht, S. 74–75.

wohl verstanden und gewagt, die Allianz der drei Fürstentümer aufzubrechen und einen vollständigen Sieg über Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen zu erringen. Die Zeilen, die die weitreichende Wirkung des Vertrages beschreiben, stammen aus der Feder der fürstlichen Räte, die die Erneuerung im Jahr 1587 protokollierten. Gerade in diesem Umfeld betonte man den großen Nutzen und verdrängte die »Missverständnisse«, wie man die vorangegangenen Konflikte abzutun versucht hatte.

Die Erneuerungspflicht ist, sofern sie überhaupt in den Verträgen fixiert worden war, nicht konsequent umgesetzt worden.⁵³⁵ Die Vertragsbestätigung erfolgte zwar in einigen Fällen beim Herrschaftsantritt, doch wohnte dieser Praxis ein großer Nachteil inne. Die Herrschaftsnachfolger partizipierten in der Regel erst nach dem Tod ihrer Vorgänger an den erblichen Verträgen. Eine Mitverpflichtung schon zu deren Lebzeiten wurde nicht konsequent praktiziert, so dass die gemeinschaftsstiftende Idee der erblichen Verträge nur in eingeschränktem Maße weitergegeben wurde. Das gilt insbesondere für die Beziehung zwischen den Landesherrn und ihren Nachfolgern. Die Vertragsparteien verzichteten weitgehend auf die Aufnahme der mündigen Prinzen vor ihrem Herrschaftsantritt und überließen es faktisch den künftigen Regenten selbst, die überkommenen erblichen Traditionen fortzusetzen. So ermahnte Albrecht Achilles seinen Sohn Johann 1482 in Hinblick auf das Erbbündnis und das erbliche Verfahren mit den Wettinern und Landgrafen von Hessen: »es wer auch gut, das ir die eynung swürt, dann ir seyt über sechzehn jar.«⁵³⁶ Diese Worte haben mehr den Charakter einer väterlichen Empfehlung als einer Forderung oder Anordnung. Bemerkenswert ist der Bezug auf das 16. Lebensjahr, obwohl im Naumburger Vertrag von 1451 das Alter von 14 Jahren als Kriterium angegeben wurde. Markgraf Johann war 1455 geboren worden und regierte ab 1470 im brandenburgischen Herrschaftsteil.⁵³⁷ Ungeachtet dessen hatte er sich auch in den nächsten zwölf Jahren nicht zur Einhaltung der erblichen Verträge verpflichtet und wohl auch nicht verpflichten müssen. Obwohl er mittlerweile 27 Jahre alt war, räumten sein Vater und die wettinischen und hessischen Vertragspartner seiner Beitrittserklärung keine zentrale Bedeutung ein.

Charakteristisch ist daher bei den Askanern, Hohenzollern, Wettinern, Landgrafen von Hessen und Wittelsbachern der flexible Umgang mit der Erneuerung der erblichen Verträge. Da sie aber von grundlegender Bedeutung für den generationsübergreifenden Charakter der Abkommen war, lassen sich Rückschlüsse auf die Intentionen der Verträge ziehen. Der formale Anspruch auf die »ewige« Regelung bestimmter Fragen zwischen den Territorien war mehr Ausdruck von Idealvorstellungen, die auf die Nachfolgenerationen übertragen wurden.

Dies mag auch verständlich machen, warum sich für viele Verträge keine Belege für ihre Umsetzung finden. Der Grund hierfür ist nicht allein in mangelhaften

535 Vgl. auch Weber: Fürstenstaat, S. 99, der allgemein von einer »akzidentiellen Selbstverpflichtung« der Erben in Hinblick auf die Umsetzung der Wünsche ihrer Vorfahren spricht.

536 Priebatsch: Correspondenz, III, Nr. 927, S. 233–234, hier S. 233.

537 Schultze, Johannes: Johann Cicero. In: Neue Deutsche Biographie, Bd. 10, Berlin 1974, S. 473–474, hier S. 473; Müller: Freundschaft, S. 22.

Bestimmungen zur Umsetzung zu suchen, sondern auch in den sich verändernden Interessen. Äußere Bedrohungslagen, die zu einem erblichen Zusammenschluss beigetragen hatten, konnten hinfällig werden. Aber auch die politischen Ziele der Vertragspartner selbst konnten sich ändern. Den erblichen Verträgen wurde keine übergeordnete Bedeutung eingeräumt. Sie bildeten keinen festen Handlungsrahmen für die Nachfolgenerationen, sondern blieben stets ein Mittel der aktuellen Politik. Schon die sporadisch anzutreffenden Hinweise auf die bestehenden erblichen Verpflichtungen sind ein Beleg, dass die einmal geschlossenen Verträge nicht vorbehaltlos umgesetzt wurden. Sie bedurften der Rezeption durch die Nachfahren.⁵³⁸ Tagespolitische Aspekte entschieden dabei über den Nutzen von erblichen Allianzen. Vor diesem Hintergrund ist es zur Reflexion der generationsübergreifenden Abkommen vor den aktuellen Bedürfnissen gekommen. Die Urkunden der erblichen Verträge bieten daher vor allem Momentaufnahmen fürstlicher Politik.

Es ist bezeichnend, dass es losgelöst von ihnen durch die Vertragspartner in der Folgezeit durchaus Abkommen zu bereits behandelten Inhalten geben konnte. Nach dem Abschluss des Erbbündnisses und erblichen Verfahrens zum Konfliktaustrag zwischen den Wettinern, den Landgrafen von Hessen und den Hohenzollern im Jahr 1457 vereinigten sich die Fürsten Friedrich, Albrecht und Johann von Brandenburg mit Wilhelm von Sachsen-Thüringen elf Jahre später erneut auf Lebenszeit. Inhaltlich wurden v.a. Aspekte geregelt, die bereits zentrale Inhalte des Abkommens von 1457 gewesen waren. Jedoch handelte es sich nicht um eine Modifikation des erblichen Vertrags, sondern um ein Abkommen, das nur einzelne Vertreter der Vertragsparteien von 1457 untereinander schlossen.⁵³⁹ Die hessischen Landgrafen blieben z.B. gänzlich unberücksichtigt und wurden auch nicht aus dem Bündnis Brandenburgs und Sachsens ausgenommen.⁵⁴⁰ Der Abschluss von weiteren befristeten Verträgen, die bereits in den generationsübergreifenden Abkommen behandelte Aspekte regelten, ist nicht ungewöhnlich und deutet die begrenzte Reichweite der erblichen Abkommen unter den Vertragspartnern selbst an.

Die Entfaltung der Wirkung der generationsübergreifenden Verträge konnte aber auch durch die förmliche oder faktische Auflösung verhindert werden. Die förmliche Auflösung erblicher Verträge aufgrund der Einwirkung durch den Lehnsherren, wie insbesondere bei den Erbverbrüderungen beobachtet werden konnte, ist das am besten dokumentierte Beispiel für die äußeren Einflüsse, die langfristige Wirkungen von generationenübergreifenden Abkommen verhindern konnten. Nur in wenigen Fällen dürften sich hingegen Einflussnahmen durch sonstige Herrschaftsträger nachweisen lassen. Bei diplomatischen oder militärischen Niederlagen bedurfte es in der Regel nicht der ausdrücklichen Auflösung von Abkommen, die den Interessen der

538 Ähnlich auch Auge: Handlungsspielräume, S. 349.

539 Riedel: Codex, B 5, Nr. MDCCCLXXII, S. 126–128.

540 Auch die brandenburgischen und braunschweig-lüneburgischen Fürsten verständigten sich auf ein Verfahren zur Verfolgung von Landfriedensbrechern, obwohl bereits ein erblicher Vertrag diesbezügliche Regelungen enthielt, ebd., Nr. 2154, S. 456–457 (16. Oktober 1488) bzw. Nr. 1925, S. 182–186 (14. Juli 1472).

überlegenen Partei entgegenstanden. Der Anspruch der letzteren auf die Abkehr der unterlegenen Seite von entsprechenden Verträgen und insbesondere Erbbündnissen war selbstverständlich. Zudem wurde in der Regel nur allgemein festgehalten, dass gegensätzliche Verträge ungültig sein sollten, ohne explizit erbliche Abkommen besonders zu würdigen.

Neben der förmlichen Auflösung aufgrund von externen Einflüssen konnte durch die Vertragsparteien selbst die Ungültigkeit ihrer Abkommen festgestellt werden. Hier zu nennen ist die Erbverbrüderung zwischen Askanern und Welfen von 1373. Nach dem Abschluss der Erbverbrüderung war es nur vorübergehend zu einem friedlichen Nebeneinander zwischen den Welfen und den Askanern gekommen. Zwar war zugleich ein vierjähriges Schutz- und Trutzbündnis geschlossen worden, doch kam es ungeachtet dessen alsbald zur Entfremdung der verbündeten Fürsten, die 1386 schließlich im offenen Kampf kulminierte. Nachdem die Fürsten von Braunschweig und Lüneburg den Sieg bei Winsen 1388 errungen hatten, folgte die Neuordnung des politischen Verhältnisses zwischen den Häusern.

Mit dem Ende der Kämpfe im Jahr 1388 war das askanische Geschlecht aus der unmittelbaren Herrschaft des Herzogtums Lüneburg gedrängt worden. Davon unberührt blieben vorerst die Erbrechte der sächsischen Herzöge. Denn zwei Tage später, am 15. Juli, leistete die Stadt Lüneburg den Herzögen Bernhard und Heinrich die Huldigung. Ausdrücklich wurde aber betont, dass die Erbverbrüderung mit Sachsen von 1373 auch weiterhin gehalten werden sollte.⁵⁴¹ Nach dem Tode seines Vaters gelang es am 21. November des Jahres Rudolf III. von Sachsen-Wittenberg, durch König Wenzel mit Lüneburg erneut belehnt zu werden und die Rechtsansprüche aufrecht zu erhalten.⁵⁴²

Nach wiederholten Auseinandersetzungen der erbverbrüdeten Fürsten erklärten sie am 21. Januar 1389 den Vertrag vom 25. September für erloschen und ersetzten ihn durch eine neue Erbverbrüderung, durch welche die Lüneburger das Erbrecht auf Sachsen-Wittenberg erhielten.⁵⁴³ Die förmliche Auflösung stellt jedoch eine Besonderheit dar. Weitaus häufiger war die faktische Auflösung durch den Abschluss gegenteiliger Verträge.

Insgesamt ist darauf hinzuweisen, dass die erblichen Verträge der steten Konkurrenz untereinander und mit befristeten Abkommen ausgesetzt waren. Die Konkurrenz von erblichen Verträgen war im bereits angeführten Beispiel der wettinisch-böhmischen Abkommen von 1459 und 1546 zu beobachten. Ein weiterer Fall sind die erblichen

541 Sudendorf: Urkundenbuch, VI, Nr. 219, S. 237; vgl. auch die Huldigung von Hannover vom 22. Juli mit demselben Vorbehalt, ebd., Nr. 222, S. 241. Dies steht im Gegensatz zu der Annahme von Havemann: Braunschweig und Lüneburg, S. 525, dass die sächsischen Herzöge zwei Tage zuvor, am 15. Juli, auf »den Besitz der Herrschaft Lüneburg« verzichtet hätten.

542 Sudendorf: Urkundenbuch, VI, Nr. 233–234, S. 254–256; vgl. Meyn: Gebietsherzogtum, S. 105; Pischke: Landesteilungen, S. 88; Havemann: Braunschweig und Lüneburg, S. 522–525; Ehrenpfordt: Otto der Quade, S. 118–119; Hoffmann: Erbfolgestreit, S. 93–95.

543 Sudendorf: Urkundenbuch, VI, Nr. 239, S. 263–265.

Abkommen von Naumburg von 1451/57 und Halle von 1533. In letzterer hatten sich Kurfürst Joachim von Brandenburg, Albrecht von Magdeburg-Halberstadt, Georg von Sachsen und die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg die gegenseitige Hilfeleistung zugesagt, während der Naumburger Vertrag die gegenseitige Hilfe aller wettinischen, hohenzollernschen und hessischen Fürsten vorsah. Vor dem Hintergrund der Auseinandersetzungen Kurfürst Johann Friedrichs von Sachsen und Erzbischof Albrechts bat letzterer Joachim von Brandenburg und Georg von Sachsen um Hilfe. Diese entsandten, um einen Vergleich zwischen den Streitparteien herbeizuführen, ihre Räte an den sächsischen Kurfürsten. Johann Friedrich lehnte jedoch einen Vergleich ab und setzte seine Angriffe auf die erzbischöflichen Gebiete und Untertanen fort. Aus diesem Grund sagten Kurfürst Joachim II. und Herzog Georg von Sachsen Erzbischof Albrecht gemäß dem Erbündnis ihre Unterstützung mit aller Macht zu.⁵⁴⁴ Da Albrecht von Magdeburg aufgrund seiner geistlichen Laufbahn nicht an dem wettinisch-hohenzollern-hessischen Abkommen partizipiert hatte, erfolgte das Ansprechen Joachims und Georgs vor dem Hintergrund der Hallischen Einung, die nur fünf Tage vor ihrer Hilfszusage zugunsten Albrechts am 5. November 1536 erneuert worden war.⁵⁴⁵ Mit ihrer Zusage stellten der brandenburgische Kurfürst und der sächsische Herzog die Hallische Einung über den wettinisch-hohenzollern-hessischen Vertrag.

Das Ausmaß der Bereitschaft zum Abschluss weiterer erblicher Abkommen wird durch die tatsächlich abgeschlossenen Verträge nur unvollständig widerspiegelt. Berücksichtigt werden müssen ebenso die Projekte, die nicht verwirklicht wurden. Zwar hatten sie keine faktische Relevanz – es handelte sich um theoretische Gedankenspiele –, doch ergänzen sie die Ergebnisse zum Umgang mit den bestehenden generationsübergreifenden Verbindungen.

Diesbezüglich seien zwei Projekte erwähnt: die Erbverbrüderung zwischen Sachsen und Sachsen-Lauenburg sowie die Ausdehnung der erblichen Verträge zwischen den Wettinern, den Hohenzollern und den Landgrafen von Hessen auf Braunschweig-Lüneburg.

Im Jahr 1507 gelang es Kurfürst Friedrich von Sachsen, die Zustimmung König Maximilians für eine künftige Erbverbrüderung zwischen Kursachsen und den Herzögen von Sachsen-Lauenburg zu erhalten.⁵⁴⁶ Gravierend ist die Diskrepanz der einzubringenden Besitzrechte, die wohl u.a. auch auf die guten Erbfolgeaussichten Kursachsens aufgrund der im Jahr 1503 in Lauenburg eingeführten Primogenitur⁵⁴⁷ und der Kinderlosigkeit des regierenden Herzogs Magnus zurückgeführt werden kann. Auch haben wir hier im Gegensatz zu den bisherigen Erbverbrüderungsverträgen der Wettiner und der Hohenzollern den Fall, dass mit dem Kurteil ein Kernbereich

544 Riedel: Codex, Suppl., Nr. CXXV, S. 152–153.

545 Ebd., B 6, Nr. 2547, S. 418–422.

546 HStA Dresden, Urk. 13910 a und b; Lünig: Teutsche Reichsarchiv, Bd. 8, S. 671–673.

547 Opitz: Herzogtum Lauenburg, Nr. 32, S. 705–706.

einem anderen Fürstenhaus verschrieben werden sollte, obwohl die Rechte an diesem theoretisch anderweitig verschrieben worden waren.

Die Mehrfachverschreibung bedeutete nicht zwangsläufig eine Kollision der Verträge. In diesem Fall hätte das Erbrecht der Lauenburger nachgeordnet werden müssen, wie es später auch im wettinisch-hennebergischen Abkommen von 1554 z.T. praktiziert worden war. Doch weder auf ein nachgeordnetes noch gleichzeitiges Erbrecht findet sich ein Hinweis. Allein Sachsen-Lauenburg tritt in Erscheinung. Die Anrechte der Landgrafen von Hessen und der Hohenzollern aufgrund der Abkommen von 1373 und 1457 werden nicht erwähnt. Und dies obwohl Herzog Wilhelm, wie oben gezeigt, noch in seinem Testament von 1506 seine Untertanen bei einem erbenlosen Abgang aller hessischen Agnaten an die sächsischen Fürsten verwiesen hatte und sich damit getreu des Kontraktes von 1373 verhalten hat. Offensichtlich wurde nicht von einer Kollision mit den vorigen Verträgen ausgegangen. Nun ist es kein Einzelfall, dass die alten Verträge beim Verfolgen neuer Ziele hinderlich gewesen sind. Sich dem Gegensatz der erblichen Verbindlichkeiten und den aktuellen, persönlichen Zielen bewusst, machte z.B. auch der brandenburgische Kurfürst Johann Georg im Vorfeld der Erbverbrüderung mit Pommern von 1571 gegenüber dem sächsischen Kurfürsten August keinen Hehl daraus, dass er die Erbverbrüderung von 1457 für überflüssig und ihre Gültigkeit für zweifelhaft erachtete.⁵⁴⁸

Das ernestinische Vorgehen im Jahre 1507 bietet Hinweise in zweierlei Hinsicht: die Bestätigung über den »hängenden« Zustand der unkonfirmierten Erbverbrüderung von 1457, die eine Nichtberücksichtigung der hohenzollernschen Erbrechte erleichterte, und eine Besonderheit bezüglich des Inhaltes der Erbverbrüderung von 1373. Diese war zwischen Hessen und Meißen-Thüringen geschlossen worden und erstreckte sich theoretisch auch auf die künftigen Zugewinne. Nach dem Erwerb von Kursachsen durch die Wettiner im Jahr 1423 wurde in den ersten Bestätigungen des Vertrages Kursachsen ausdrücklich ausgenommen, in späteren Erneuerungen nicht erwähnt.⁵⁴⁹ Tatsächlich liegt mit dem Erbverbrüderungsprojekt von 1507 ein außenpolitischer Beleg für die andauernde Beschränkung der hessisch-wettinischen Erbverbrüderung auf Meißen und Thüringen vor, so dass die beabsichtigte Verschreibung des Kurfürstentums Sachsen an Lauenburg nicht dem Vertrag von 1373 widersprach. Das Kurfürstentum bildete den einzigen sächsischen Besitztitel, für den Hessen noch kein Sukzessionsrecht eingeräumt worden war. Daher erklärt sich

548 Niessen: Ausgang, S. 163–164.

549 Koller, Heinrich (Hg.): Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493), Heft 10, Wien u.a. 1991, S. 62; Moser: Staatsrecht, S. 31; Löning: Erbverbrüderungen, S. 38–39, bezweifelt, dass mit dem »Fürstenthum« das Herzogtum und die Kurwürde gemeint gewesen seien, da sich bis 1521 keine Huldigungs- oder Reversbriefe bezüglich der sächsischen Ritterschaft oder Städte finden. Eine Klärung dieses Punktes wird dadurch erschwert, dass die Konfirmation der Erbverbrüderung im Rahmen der kaiserlichen Bestätigung der wettinischen Besitztitel erfolgte. Letztlich kann kein direkter Bezug zwischen dem Kurfürstentum bzw. der Kurwürde und den Landgrafen von Hessen nachgewiesen werden. Zudem beschränkte sich Friedrich III. 1442 wie auch 1456 auf die Bestätigung der Privilegien, wie sie durch Kaiser Sigmund gewährt worden waren. Daher schließe ich mich der These Löning an.

die Entscheidung, das Kurfürstentum anstelle eines unbedeutenderen Herrschaftsteils mit einzubringen.

Das Verhalten der Hohenzollern und Wettiner im 16. Jahrhundert zeigt, dass die Erbverbrüderung von 1457 seit 1487 nicht etwa versehentlich unerneuert geblieben, sondern mehrfach bewusst gegenüber kurzfristig attraktiveren alternativen Projekten⁵⁵⁰ hintangestellt worden war, bevor man sich aufgrund einer neuerlichen, stärkeren Überlagerung der Interessen zur Anknüpfung an den alten Vertrag entschied.

Das zweite Projekt zielte auf die Ausdehnung der Abkommen von 1451/57 zwischen Wettin, den Hohenzollern und den Landgrafen von Hessen auf die Welfen. Die durch die Wettiner und Hohenzollern in den 1580er Jahren angestrebte Aufnahme der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg sowohl in die Erbverbrüderung als auch das Erbbündnis und das erbliche Verfahren zum Konfliktaustrag zwischen den Wettinern, den Hohenzollern und den Landgrafen von Hessen wurde Gegenstand mehrjähriger Verhandlungen. Die Landgrafen von Hessen hatten Bedenken und ließen Gutachten anfertigen, in denen die Unterschiede zwischen der Erbverbrüderung und der Einung, die ein Erbbündnis und ein erbliches Verfahren zum Konfliktaustrag enthielt, betont wurden. In Hinblick auf die Erbverbrüderung hätte die Aufnahme der Welfen erhebliche Schwierigkeiten zu überwinden. Insbesondere gelte dies angesichts der Tatsache, dass die Erbverbrüderung der Wettiner und der Landgrafen von Hessen mit den Hohenzollern noch nicht in Kraft gesetzt worden sei. Gegen die Aufnahme der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg in das Erbbündnis bzw. das erbliche Verfahren zum Konfliktaustrag spreche, dass

je mehr Fürstlicher Heuser vnndt Hauttter Inn die Erbeynung vffgenohmmen, Je weytleuffiger vnndt vngewißer [...], Darjegen aber dieße freundschaftt Je enger sie eingezogen, Je für bestendiger vndt vertrewlicher sie gehalten werden möchttte.⁵⁵¹

Daher hätten »vnserer allerseits Löbliche Vorelltern vund Vorfahrn alsß vernünfftige Chur- und Fürsten«⁵⁵² auf eine Ausweitung sowohl im Ursprungsvertrag als auch in den nachfolgenden Zeiten verzichtet. Die Vernunft gebiete die Bewahrung begrenzter und dadurch handlungsfähiger Abkommen.

Diese Anschauung war im Reich sehr verbreitet und wird durch die geringe Parteilzahl bei den erblichen Verträgen bestätigt. Große Erbbündnisse mit beispielsweise acht oder mehr Parteien, wie sie in der Mitte des 16. Jahrhunderts auch unter

550 Es finden sich Hinweise, dass zwischen dem Sommer 1525 und September 1532 eine Erbverbrüderung zwischen den Herzögen von Liegnitz und der preußischen Linie der Hohenzollern angedacht wurde, Krämer, Christel: Beziehungen zwischen Albrecht von Brandenburg-Ansbach und Friedrich II. von Liegnitz. Ein Fürstenbriefwechsel zwischen 1514 und 1547. Darstellung und Quellen (Veröffentlichungen aus den Archiven Preussischer Kulturbesitz, Bd. 8), Köln, Berlin 1977, S. 103, 104, 119, 121–122, 124–128, 130, 207, 305, 317, 319, 329–330, 342.

551 HStA Dresden, 10024, loc. 8026/9, fol. 26–29, Schreiben Wilhelms, Ludwigs und Georgs von Hessen an August von Sachsen vom 4. März 1585, hier fol. 27v.

552 Ebd.

Einschluss auswärtiger Königshäuser erwogen wurden⁵⁵³, sind nicht realisiert worden. Der Spezialisierung der Abkommen wurde zum Beispiel auch zwischen Wettinern, Hohenzollern und dem Königreich Böhmen oder zwischen Habsburg, den pfälzischen Wittelsbachern und Württemberg der Vorzug gegeben.

Da die Verträge eher miteinander konkurrierten als sich ergänzten, blieb die Ausbildung eines komplexen Systems von einander stabilisierenden Abkommen aus. Stattdessen bestand eine Konkurrenz von generationsübergreifenden, hochspezialisierten, interterritorialen Verträgen, deren Bruch angesichts der sich verändernden Rahmenbedingungen eher charakteristisch war als ihre Umsetzung.⁵⁵⁴

Besonders problematisch war die Ausführung der generationsübergreifenden Bestimmungen bei nur punktuellen Überlagerungen von Interessen. Sofern es lediglich ein geringes Maß an Überschneidungen gab, blieb auch das Fundament der erblichen Abkommen schwach. Insbesondere bei Verträgen, die unter Zwang entstanden oder einseitige Vorteile einer Partei festzuschreiben versuchten, war die Kontinuität gefährdet. Bei einer offensiven Ausrichtung von Bündnissen konnte der Wegfall einer äußeren Bedrohung rasch zum Schwund der gemeinschaftlichen Interessenslagen führen und dem Bündnis den Boden entziehen. Zudem konnte sich die Involvierung in Konflikte mit Dritten und innerdynastische Auseinandersetzungen destabilisierend auf die erblichen Verträge auswirken. Die besten Chancen auf eine generationsübergreifende Wirkung der Abkommen waren vor allem dort gegeben, wo sich die Rahmenbedingungen nicht oder nur wenig änderten bzw. gemeinschaftliche Bedrohungslagen vorhanden waren und die interterritorialen Beziehungen wiederholt und regelmäßig durch Eheschließungen aufgefrischt und gestärkt wurden.

Die Missachtung der erblichen Verträge trug den sich wandelnden Rahmenbedingungen Rechnung. Durch die Veränderung der fürstlichen Gestaltungsmöglichkeiten, Ziele und Methoden konnte das Fundament der erblichen Verträge schwächer werden. Die relative Stärke oder Schwäche der Vertragspartei spielte dabei nur eine untergeordnete Rolle. Während der Stärkere versuchte, seinen bei Vertragsabschluss bestehenden Vorteil zu bewahren und auf die vollständige Überwindung des Schwächeren und dessen möglichst dauerhafte Eingliederung in den eigenen Herrschaftsbereich hinarbeitete, musste dem Schwächeren daran gelegen sein, sich

553 Der Plan datiert ins Jahr 1552 und hätte acht Dynastien im Reich (Wittelsbacher, Wettiner, Hohenzollern, Herzöge von Württemberg, von Pommern, von Mecklenburg, von Jülich und die Markgrafen von Baden) und die französische Krone erblich verbunden; Druffel, August von: Beiträge zur Reichsgeschichte 1546–1551, 4 Bde. (Briefe und Akten zur Geschichte des Sechszehnten Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf Bayerns Fürstenhaus, Bd. 1–4), München 1873–96, Bd. 1, S. 485, 487.

554 Diese Tatsache ist weniger negativ für die Zeitgenossen gewesen als es den Anschein haben mag, da die interterritorial fixierten Verhaltensregeln vor dem Hintergrund eines allgemein »recht nebulösen Rechtsbewußtsein[s]« scheinbar vor allem als mögliche und weniger als zwingend vollumfänglich umzusetzende Handlungsrichtlinien seitens der Vertragsparteien verstanden wurden. Zum Rechtsverständnis Janssen, Wilhelm: »na gesezte unser lande ...«. Zur territorialen Gesetzgebung im späten Mittelalter, in: Gesetzgebung als Faktor der Staatsentwicklung (Beihefte zu »Der Staat«, Bd. 7), Berlin 1984, S. 7–40, hier S. 18.

aus einer durch den erblichen Vertrag resultierenden, nachteiligen Position durch die Erschließung neuer Gestaltungsspielräume zu befreien.⁵⁵⁵ Die in den erblichen Abkommen formal beanspruchte generationsübergreifende Kontinuität, die den Status quo fixierte, widersprach aus beiden Perspektiven dem Wunsch der Herrscher nach der Erweiterung ihrer Macht. Angesichts der für die aktuellen Herrschergeneration unvorhersehbaren zukünftigen Entwicklungen konnte ihnen kaum daran gelegen sein, ihre Nachfahren möglicherweise dauerhaft in ihren Gestaltungsmöglichkeiten einzuschränken und dadurch einen Machtverlust der eigenen Nachfahren zu begünstigen. Die erblichen Abkommen standen damit unter Vorbehalt und waren geprägt durch die tatsächliche Vorläufigkeit der Bestimmungen. Die »Ewigkeit« war daher nicht intendiert, zumal auch das Scheitern von generationsübergreifenden Verträgen und die dadurch belegte geringe Bindungskraft der Ewigkeits- und Erbenklauseln⁵⁵⁶ den Zeitgenossen vor dem Hintergrund der oft wechselnden Inhalte der Eidesleistungen bekannt war.

Fragt man nach der innerdynastischen Bedeutung für die fünf behandelten Dynastien, so hatten interterritoriale, erbliche Verträge insgesamt die geringste Bindungskraft innerhalb der generationsübergreifenden Vorgaben. Sie stehen weit zurück hinter Eheverbindungen und innerdynastischen Verträgen und finden praktisch keine Berücksichtigung in Testamenten, väterlichen Dispositionen und Hausgesetzen.⁵⁵⁷ Die Wettiner, Hohenzollern und Landgrafen von Hessen bilden in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine Ausnahme. Vor allem auf den persönlichen Beziehungen der Vorfahren fußend, waren sie nicht selten die ersten Vorgaben dieser, die die Nachfahren einer kritischen Prüfung unterzogen, was ihnen aufgrund der vielfältigen

555 Vgl. auch Jucker, Michael: *Mittelalterliches Völkerrecht als Problem. Befunde, Methoden, Desiderate*, in: Jucker, Michael/Kintzinger, Martin/Schwinges, Rainer Christoph (Hg.): *Rechtsreformen internationaler Politik. Theorie, Norm und Praxis vom 12. bis 18. Jahrhundert* (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 45), Berlin 2011, S. 27–46, insbes. S. 31: »Suprematie- und Souveränitätsansprüche waren stets auszuhandelnde, immer wieder neu zu postulierende und sich wandelnde Aspekte der spätmittelalterlichen Diplomatie und des entsprechenden Regelwerkes.«, ähnlich auch Walter, Bastian: *Die Verhandlungen zur Ewigen Richtung (1469–1474/75). Das Schiedsgericht und die Diplomatie zwischen der Eidgenossenschaft, Frankreich und dem Hause Habsburg*, in: Jucker Michael/Kintzinger, Martin/Schwinges, Rainer Christoph (Hg.): *Rechtsreformen internationaler Politik. Theorie, Norm und Praxis vom 12. bis 18. Jahrhundert* (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 45), Berlin 2011, S. 109–145, hier S. 144: »Einzelinteressen und Machtwillen der Beteiligten werden als zentrale Aspekte bei der Ausformung völkerrechtlich wirksamer Verfassungsformen zu verstehen sein.« Insofern ist der Einschätzung Raumers zuzustimmen, dass es problematisch ist, »echtes Friedensstreben zu unterscheiden von den Tarnmitteln gesteigerter Machtpolitik«, Raumer, Kurt von: *Ewiger Friede. Friedensrufe und Friedenspläne seit der Renaissance*, Freiburg, München, 1953, S. VII.

556 Die Problematik der auf die Ewigkeit ausgerichteten Bestimmungen der Vorfahren und deren Missachtung durch die Nachfahren spiegelt sich auch im Umgang mit den fürstlichen Testamenten wider, deren zum Teil herrschaftsgefährdenden Stiftungen nicht oder nur teilweise umgesetzt wurden.

557 Das bedeutet jedoch nicht, dass nicht in Einzelfällen interterritorialen, generationsübergreifenden Verträgen ein Legitimitätsvorrang gegenüber anderen generationsübergreifenden Vorgaben eingeräumt wurde, wenn man sich hiervon Vorteile bei der Durchsetzung der eigenen Ziele versprach, wie das Beispiel des Erbfolgestreites im Zuge der Testamente Philipps von Hessen belegt.

Spaltungsmöglichkeiten der zur Umsetzung mit verpflichteten Landesvertreter und deren praktisch fehlenden Sanktionsmöglichkeiten kaum Schwierigkeiten bereitete. Erbliche Verträge stellten in einem durch persönliche Beziehungen geprägten Gesellschaftssystem, in dem die Institutionalisierungsprozesse der Neuzeit nur in Ansätzen ausgebildet waren, lediglich Momentaufnahmen fürstlicher Machtpolitik dar. Sie blieben aber trotz ihrer Ausrichtung auf die Nachfolgenerationen kaum mehr verpflichtend und traditionsstiftend als die übrigen Verträge ihrer Zeit.

Die Ergebnisse im größeren Kontext

Die am Beispiel von fünf reichsfürstlichen Dynastien untersuchten generationsübergreifenden Verträge sollen im folgenden Kapitel in einen größeren Kontext gestellt werden. Die bisherigen Ergebnisse für das Reich werden durch weitere Abkommen von weltlichen Fürsten, geistlichen Landesherren und dem nichtfürstlichen Hochadel ergänzt. Hierdurch soll es ermöglicht werden, Unterschiede zu anderen Dynastien, zum geistlichen Stand und dem niederen Rang herauszuarbeiten. Anschließend werden die Ergebnisse für das Reich vor dem Hintergrund weiterer Verträge in Europa reflektiert.

Die Aufmerksamkeit gilt insbesondere den behandelten Aspekten zur Erbfolge, Bündnissen und Verfahren zum Konfliktaustrag. Inwiefern weichen die Ergebnisse von den bisherigen Erkenntnissen ab? Zur Bewertung der langfristigen Intention ist insbesondere auch auf die Erneuerungspflicht einzugehen. Schließlich werden die Aspekte Erneuerung und Umsetzung an ausgewählten Beispielen behandelt.

Die weltlichen Fürsten

Eine große Bedeutung für die Verbreitung von generationsübergreifenden Verträgen im Reich hatte Karl IV. Er hat erbliche Abkommen im Reich stark gefördert. War die meissnisch-brandenburgische Erbverbrüderung von 1326 noch eine Ausnahme in den zwischendynastischen Beziehungen im Reich unter Ludwig dem Bayern, bediente sich Karl IV. der generationsübergreifenden Verträge weitaus häufiger.⁵⁵⁸

Nachdem mit der Ausweitung der Gewährung von Expektanzen unter Ludwig dem Bayern und in den ersten Regierungsjahren Karls IV. ein potentiell generationsübergreifendes Rechtsinstitut eine starke Konjunktur erlebt hatte, wurden erbliche Verträge zu einem zentralen Hilfsmittel der luxemburgischen Politik. Ihre Gewährung hatte Karl IV. in seinen ersten Regierungsjahren bei der Stabilisierung seiner Herrschaft geholfen.⁵⁵⁹

Bereits im Jahr 1353 schloss er ein Erbbündnis mit den Hohenzollern, das bereits behandelt worden ist. Nachdem Karl IV. drei Jahre später in der Goldenen Bulle interterritoriale Abkommen legitimiert hatte, die der Förderung des Landfriedens dienen, stieg die Zahl entsprechender Verträge stark an, die formal auf die Nachfahren und die Ewigkeit ausgerichtet waren.

Karls Vorgänger Ludwig der Bayer hatte ihm mit der Erbverbrüderung von 1326 einen Weg aufgezeigt, als Reichsoberhaupt durch den Abschluss erblicher Verträge

558 Er schloss erbliche Verträge mit den Hohenzollern 1353, mit den Habsburgern 1361 und 1364, mit dem Erzbistum Mainz im Februar 1366, den Bistümern Mainz und Würzburg im August 1366 sowie den Wettinern im Jahr 1372. StA Bamberg, A 160, L. 586, Nr. 2918; Lünig: CGD, 1, Sp. 1263–1264; Schwind/Dopsch: Urkunden, Nr. 114, S. 226–229; StA Würzburg, Mzr Urkunden 4364; ebd., Hochst Wzbg Urk 1366 Aug 20; Lünig: CGD, 2, Sp. 1345–1350.

559 Goez: Leihzwang, S. 86–87.

die Interessen der eigenen Dynastie zu verfolgen. Dass dabei die formal beanspruchte Ewigkeit der Verträge nicht tatsächlich umgesetzt werden musste, belegt der Umgang des Wittelsbachers mit dem Vertrag von 1326. Nach nur fünf Jahren hatte Ludwig der Bayer das Abkommen zwar nicht förmlich, aber doch faktisch aufgelöst. Es hatte der Stabilisierung der noch unsicheren Herrschaft seines erst achtjährigen Sohnes gedient.⁵⁶⁰ Durch den Vertrag mit Friedrich von Meissen erhoffte er sich die Aktivierung regionaler Ressourcen zur Sicherung der Interessen der wittelsbachischen Dynastie. Nachdem Ludwig der Brandenburger sich erfolgreich hatte behaupten und seine Herrschaft sichern können, strebte sein Vater im Sinne der Erhöhung des *splendor familiae* der Wittelsbacher nach der dauerhaften Einbindung der Markgrafschaft in den wittelsbachischen Herrschaftskomplex. Die durch ihn nur wenige Jahre zuvor vorangetriebene und durch die Unterbindung eines meissnisch-hessischen Konkurrenzvertrages im Jahr 1329 gesicherte Erbverbrüderung⁵⁶¹ war ihm dabei ein Hindernis. Formal hatte die bayerische Linie der Wittelsbacher kein Erbrecht auf das brandenburgische Territorium. Um ein solches herzustellen, erfolgte der Abschluss des wittelsbachischen Hausvertrages von 1334, durch den das gegenseitige Erbrecht beider Linien hergestellt wurde.⁵⁶² Mit keinem Wort wurde hierbei die Erbverbrüderung mit Meissen berücksichtigt.

Als Karl IV. nach seinem Herrschaftsantritt ein System von erblichen Verträgen durch selbst abgeschlossene oder von ihm begünstigte Abkommen anderer Fürsten aufbaute, musste er sich des vorläufigen Charakters der Abkommen bewusst sein. Deutlich wird dies insbesondere bei den erblichen Verträgen mit den Habsburgern von 1361 und 1364.⁵⁶³ Das Erbbündnis von 1361 sollte die Spannungen zwischen beiden Dynastien überbrücken, ein gemeinschaftliches Ziel wie z.B. durch eine unmittelbare äußere Bedrohung gab es hingegen nicht. Sie verständigten sich auf einen ewigen Frieden und gelobten, einander immer militärischen Beistand leisten zu wollen. Darüber hinaus schlossen sie am 10. Februar 1364 zu Brünn eine Erbverbrüderung. Untermauert wurde die Verbindung beider Dynastien zudem durch die nur wenige Tage später geschlossene Ehe Margarethes von Österreich und Johanns von Mähren.⁵⁶⁴ Vor diesem Hintergrund würde man ein sehr inniges Verhältnis zwischen den Vertragspartnern vermuten.

560 Heidemann: Graf Berthold VII., S. 121–124; Voigt: Belehnung, S. 206–208.

561 Posse: Hausgesetzte, Tafel 23.

562 Monumenta Wittelsbacensia. Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Wittelsbach, hg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 2 bearb. von Franz Michael Wittmann, Neudruck der Ausgabe München 1857–61, Aalen 1969, Nr. 292, S. 337–340; Riedel: Codex, B 2, Nr. DCCII, S. 89–91.

563 1361: Lünig: CGD, 1, Sp. 1263–1264; 1364: Schwind/Dopsch: Urkunden, Nr. 114, S. 226–229.

564 Lindner, Michael: Kaiser Karl IV. und Mitteldeutschland, in: Lindner, Michael/Müller-Mertens, Eckhardt/Rader, Olaf B. (Hg.): Kaiser, Reich, Region. Studien und Texte aus der Arbeit an dem Constitutiones des 14. Jahrhundert und zur Geschichte der Monumenta Germaniae Historica (Berichte und Abhandlungen, Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften, Sonderband 2), Berlin 1997, S. 83–180, hier S. 66–67; Baum, Wilhelm: Rudolf IV. der Stifter. Seine Welt und seine Zeit, Köln 1996, S. 300–301; Hoensch, Jörg K.: Die Luxemburger. Eine spätmittelalterliche Dynastie gesamteuropäischer Bedeutung 1308–1437, Stuttgart 2000, S. 159.

Wie anfällig jedoch die zwischendynastischen Abkommen angesichts mangelnden Durchsetzungswillens für die politische Neuausrichtung einer Vertragspartei waren, zeigt der Abschluss eines Erbbündnisses der Habsburger mit Ungarn-Polen bereits im Jahr 1362, das sich »contra omnes« und damit auch gegen Luxemburg richtete.⁵⁶⁵ Drei weitere Erbbündnisse der Habsburger mit dem Bistum Salzburg sowie mit den Bistümern Passau und Trient datieren in die Jahre 1362 und 1365. Die Luxemburger verbanden sich ihrerseits als Könige von Böhmen mit den Hochstiften Mainz und Würzburg im Februar bzw. August 1366.⁵⁶⁶ In keinem dieser Verträge fanden die Vertragsparteien von 1361 eine Berücksichtigung. Ein Treuevorbehalt wurde nicht fixiert.

Die anti-luxemburgische Spitze war bei den österreichischen Herzögen unverkennbar, da sie Karl IV. zumindest als Lehnsherrn hätten ausnehmen müssen. Hier setzte der römische König seinen Gegenstoß im Jahr 1366 an, als er das militärische Beistandsabkommen Habsburgs und Ungarns kassierte.⁵⁶⁷ Das stark angespannte Verhältnis wird ebenso im Umgang Karls IV. mit den habsburgisch-ungarischen Erbfolgeansprüchen deutlich, die bereits vor 1364 bestanden. Diese wurden im Brünner Vertrag von 1364 anerkannt. Luxemburg erhielt nur ein Erbrecht auf Österreich, das dem ungarischen nachgeordnet war. Dieses Vorgehen entspricht dem bereits aus den Erbverbrüderungen zwischen den Wettinern, den Hohenzollern und den Landgrafen von Hessen von 1457 bzw. zwischen den Hohenzollern, den Herzögen von Oppeln und den Herzögen von Ratibor bekannten Muster. Karl IV. war aber die enge habsburgisch-ungarische Verbindung ein Dorn im Auge. Während in der Brünner Erbverbrüderung die ungarischen Erbrechte noch respektiert worden waren, wurden sie im luxemburgischen Interesse bei der Modifikation zwei Jahre später nicht mehr erwähnt.⁵⁶⁸

565 Dumont, Jean (Hg.): *Corps universel diplomatique du droit des gens. Contenant un recueil des traites d'alliance, de paix, de trêve, de neutralité, de commerce, d'échange, de protection et de garantie, de toutes les conventions, transactions, pactes, concordats, et autres contrats, qui ont été faits en Europe depuis le règne de l'empereur charlemagne jusques à present*, 13 Bde., Amsterdam 1726–31, II, 1, S. 41–42, hier S. 42.

566 GLA Karlsruhe, 862, fol. cxxvii; Lünig: *Teutsche Reichsarchiv, Von Hoch-Stifftern*, S. 792–794; Huber, Alfons: *Geschichte der Vereinigung Tirols mit Österreich und der vorbereitenden Ereignisse. Regesten und Urkunden*, Innsbruck 1864, S. 97; StA Würzburg, Mzr Urkunden 4364; ebd., *Hochst Wzbg Urk* 1366 Aug 20.

567 Kurz, Franz: *Oesterreich unter H. Albrecht dem Dritten*, 2 Bde., Linz 1827, I, S. 197–200; Huber, Alfons (Hg.): *Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. 1346–1378*, 2 Bde. (*Regesta Imperii*, Bd. 8), Innsbruck 1877–99, Nr. 4291. Hierbei stützte er sich auch auf ein Urteil eines Fürstengerichts, dem u.a. König Wenzel von Böhmen, Herzog Rudolf von Sachsen, Markgraf Otto von Brandenburg, die Bischöfe von Metz, Speyer, Brixen, Chur und die Fürsten von Mecklenburg und Hessen angehörten. Steinherz, Samuel: *Die Beziehungen Ludwigs I. von Ungarn zu Karl IV.*, in: *Mitteilungen des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung* 8 (1887), S. 219–257; 9 (1888), S. 529–637, hier S. 565–566. Aufgenommen worden war in das Bündnis auch König Kasimir von Polen, der jedoch Ludwig von Ungarn bereits 1351 zum Erben eingesetzt hatte. Von luxemburgischer Seite maß man dem Beitritt des Polen keine Bedeutung bei. Karl IV. konzentrierte sich bei der Kassierung der Urkunde auf die habsburgische bzw. ungarische Partei. Die bei Dumont: *Corps*, II, 1, S. 54 abgedruckte Urkunde bezieht sich auf den nicht mehr überlieferten habsburgisch-ungarischen Erbfolgevertrag, Kurz, Franz: *Oesterreich unter Rudolf IV.*, Linz 1821, S. 201.

568 Brandl: *Codex*, 9, Nr. 422, S. 326–332.

Damit war es dem Luxemburger gelungen, seine Einflussnahme auf die Habsburger in drei Etappen aufzubauen. Er versuchte im Jahr 1361, durch den Abschluss des Erbbündnisses die österreichischen Herzöge an seine Dynastie zu binden und damit gleichzeitig von weiteren möglichen Bündnispartnern zu isolieren. Das Erbbündnis diente nur oberflächlich der gegenseitigen Hilfeleistung, strategisch zielte es auf die Ausdehnung der luxemburgischen Macht. Die Verträge der Habsburger der Jahre 1362–65 mit anderen Parteien dokumentieren den Wunsch, sich bündnispolitische Gestaltungsspielräume zu erhalten und neue zu erschließen. Unterdessen intensivierte Karl IV. 1364 seine Bemühungen, den Bewegungsspielraum der Habsburger weiter einzuengen, indem er sie durch die Erbverbrüderung und die Initiierung einer Doppelheirat auch erbfolgerechtlich eng an seine Dynastie zu binden versuchte. Einen Höhepunkt der luxemburgischen Politik bildete schließlich das Jahr 1366, in dem Karl die bündnispolitischen und erbrechtlichen Einflüsse Ungarns auf die Habsburger vollständig beiseite drängen konnte. Die Entwicklungen von 1361 bis 1366 belegen die Vorläufigkeit der erblichen Verträge. Dem Erbbündnis von 1361 lag seitens der Habsburger ebenso wie der Erbverbrüderung von 1364 seitens der Luxemburger keine langfristige Intention zugrunde. Das Ziel war nicht die Stärkung der Freundschaft durch Einheit zu beiderseitigem Nutzen. Stattdessen richtete sich vor allem das Vorgehen Karls IV. auf die Schwächung der Habsburger durch deren Einbindung in das luxemburgische Machtkonzept und die möglichst starke Blockierung zentraler Rezeptoren für die individuelle Ausgestaltung eines habsburgischen Bündnisystems, das sich – wie das Bündnis zwischen Habsburg und Ungarn von 1362 belegt – auch gegen Luxemburg richten konnte. Durch das Erbbündnis von 1361 waren gegenteilige Verträge theoretisch solange nicht möglich, bis sich Luxemburg durch ein schweres Fehlverhalten, wie z.B. einen direkten Angriff auf den habsburgischen Herrschaftsbereich, schuldig gemacht hätte. Da Eheschließungen in der Regel zugleich eine bündnispolitische Aussage innewohnte⁵⁶⁹, wurde auch diese habsburgische Möglichkeit der Bekräftigung von Bündnissen mit weiteren Potentaten durch die Heiratsabsprachen mit Luxemburg geschwächt. Schließlich bildete das Erbrecht einen wichtigen Ansatz für gegenseitige Freundschaft und Hilfe. Hier sollte jedoch die Erbverbrüderung möglichen Projekten der Habsburger den Boden entziehen.

Eine Besonderheit der Brünner Erbverbrüderung war die Aufnahme des weiblichen Erbrechts, das für Margarethe von Österreich und alle künftigen Töchter der Luxemburger und Habsburger gelten sollte.⁵⁷⁰ Aufgrund des weiblichen Erbrechts entbehrte der Vertrag von 1364 der sonst üblichen Vorkehrungen zur Versorgung der Töchter. Das Erbrecht Margarethes war jedoch nur von kurzer Dauer. Nach ihrer Vermählung mit Johann von Mähren am 26. Februar 1364 zu Wien verzichtete sie gegen eine Abfindung⁵⁷¹ nicht nur auf ihre Mitgift und Witwengüter in Tirol und Bayern, sondern auch auf ihre Erbrechte auf Österreich. Sie starb nach knapp

569 Spieß: Familie, S. 533.

570 Schwind/Dopsch: Urkunden, S. 227.

571 10 000 Schock Prager Groschen.

zweijähriger Ehe Anfang 1366.⁵⁷² Das weibliche Erbrecht für die Töchter der Vertragsparteien von Brünn wurde 1366 abermals aufgenommen.⁵⁷³ Es bildete jedoch im Reichsfürstenstand eine Ausnahme. In der Regel sollte die Sukzession nach dem Erlöschen der letzten männlichen Erben erfolgen.

Bezüglich der Modifikation der Erbverbrüderung im Jahr 1366 sind noch zwei Aspekte zu behandeln: die Rolle des Gesamtbesitzes und der Gesamtbelehnung. Anders als zwei Jahre zuvor wurde in der Urkunde betont, dass Luxemburger und Habsburger »einander von Natur und der Geburt des Geschlechts sipplich zu einander geboren«⁵⁷⁴ seien und durch die Erbverbrüderung »unbesunderte Besitzer«⁵⁷⁵ ihrer Herrschaften sein sollten. Diese Formulierung weist zwar auf die Schaffung eines Gesamtbesitzes hin, doch lässt die Form der Belehnung dessen tatsächliche Herstellung unwahrscheinlich erscheinen. Zur Bekräftigung des angedeuteten Gesamtbesitzes hätte sich eine Gesamtbelehnung angeboten. Allerdings entschieden sich die Beteiligten für Eventualbelehnungen⁵⁷⁶, die den Fürsten die volle Entscheidungsfreiheit über ihre Herrschaften ließen, da sie erst auf den Todesfall ausgerichtet waren. Dieses Vorgehen belegt, dass auch die Modifikation der Brünner Erbverbrüderung eine wirkliche Gütergemeinschaft nicht zum Ziel, sondern den Charakter eines Erbeinsetzungsvertrages hatte.

Die erwähnten Verträge Karls IV. mit Mainz bzw. mit Mainz und Würzburg aus dem Jahr 1366 sind über ihre Bedeutung für die Bestimmung des Verhältnisses der Luxemburger zu den Habsburgern hinaus zu würdigen. Sie repräsentieren zwei frühe Ansätze für generationsübergreifende Beziehungen. Zum einen handelt es sich um die frühesten erblichen Verfahren zum Konfliktaustrag im Reich, zum anderen sind es die ersten Mischformen der hier behandelten Rechtsinstitute Erbbündnis und erbliches Verfahren zum Konfliktaustrag. Der Vertrag zwischen Karl IV. und seinem Neffen Gerlach, Erzbischof von Mainz, vom Februar 1366 regelte den Konfliktaustrag durch jeweils zwei ihrer Räte und notfalls eines durch dieses Gremium gewählten Obmannes. Dieses Verfahrensprinzip wurde im 15. Jahrhundert in vielen anderen Verträgen adaptiert. Demgegenüber enthielt das Abkommen vom August 1366 zwischen dem böhmischen König, Gerlach von Mainz und dem Bistum Würzburg eine hiervon abweichende Regelung.⁵⁷⁷ Gegenstand der Konfliktbeilegung war nicht der Austrag zwischen allen Vertragsparteien, sondern nur zwischen Böhmen und Würzburg bzw. Mainz und Würzburg. In beiden Fällen sollten wiederum jeweils zwei Räte der beiden Streitparteien zusammentreten, um das Recht zu suchen. Als Obmann wurden hier jedoch der jeweils nicht von der Streitsache betroffene dritte Fürst, bei Konflikten

572 Lindner: Kaiser Karl IV. und Mitteleuropa, S. 66–67; Baum: Rudolf IV., S. 300–301; Honsch: Luxemburger, S. 159.

573 Brandl: Codex, 9, Nr. 422, S. 326–332, vgl. Huber: RI, VIII, Nr. 4287.

574 Brandl: Codex, 9, Nr. 422, S. 327.

575 Ebd., S. 328.

576 Huber: RI, VIII, Nr. 4320; Werunsky, Emil: Karl IV., 3 Bde., Innsbruck 1880–92, 3, S. 335.

577 StA Würzburg, Höchst Wzbg Urk 1366 Aug 20.

zwischen Böhmen und Würzburg der Erzbischof von Mainz oder dessen Nachfahren bzw. zwischen Mainz und Würzburg der König von Böhmen, eingesetzt. Diese Form der Einbindung von Vertragsparteien bei der Schlichtung ist auch im Vertrag von 1533 zwischen Magdeburg-Halberstadt, Brandenburg, Braunschweig-Lüneburg und dem albertinischen Sachsen zu beobachten. Bemerkenswert ist aber das Fehlen eines Konfliktaustrages zwischen Böhmen und Mainz. Der Grund hierfür ist der Ergänzungscharakter des Augustvertrages zum böhmisch-mainzischen Abkommen aus den Februartagen des gleichen Jahres.

Dass Karl IV. dem Vertrag mit Würzburg eine nur ergänzende und damit geringere Bedeutung beimaß als dem Februarabkommen mit seinem Neffen Gerlach von Mainz, zeigt auch die Passage zur Erneuerungspflicht durch die böhmischen Könige. Die Passage der Urkunde vom Februar 1366, die eine Besonderheit für die weltlichen Fürsten im Reich darstellt und daher vollständig zitiert wird, lautet:

vnd vff die rede, daz all die egen(annten) vnsir buntnuzze, glubde vnd eyde vnd alles, das do vor begriffen ist, gantz stete vnd vnu(e)rucket ewiclichen bleibe, So meynen vnd wollen wir vnd haben ouch geheizen vnd geboten dem Ersamen Lantschreiber des Kunigreichs zu Beheim, das er disen gegenwurtigen brieff in allern seynern gestalt von worte zu wort als er begriffen ist in die Lanttauel vnsirs egen(nannten) Kunigreichs zu Beheim legen vnd schreiben sülle, Ouch meinen vnd wollen wir vnd globn daz fur vns vnsir erben vnd nachkomen Kunige zu Beheim Margrauen zu Brand(e)nb(ur)g vnd zu Lusicz vnd verbinden sie des mit rechtir wizen, wenn es zu sulchen schuldien kompt, daz man ir eynen zu dem Kunigreich zu Beheim keysen vnd cronen sol, daz er denn zuhant vnd ee wenn er vor henden eynes erw(ur)digen Ertzbischoff zu Prage vnd legaten des Pebstliches Stules vnsirs fursten die kuniglich chrone empfahe g[e]lob[e]n vnd sweren sülle zu den heiligen Ewangelien leiphafftlich vnd mit gelartin eyden, daz er vor sich seine erben vnd nachkomen kunige zu Beheim vnd Margrafen zu Brandenburg vnd ze lusicz die egen[annten] buntnuzze in all(e)n iren meynu(n)gen puncten vnd artikeln von worte zu wort als sie douor begriffen ist gantz stete vnd vnu(e)rucket hab(e)n vnd halden wolle vnd solle ewiclich an wid(er)rede.⁵⁷⁸

Eine derart starke Fixierung und detaillierte Beschreibung der Erneuerungspflicht ist bei den bisher untersuchten Dynastien nicht aufgetreten. Es wurde nicht nur die Pflicht zur Erneuerung festgelegt, sondern ihr ein besonderer Rahmen zugewiesen. Zwar sollte auch bei den künftigen Königen von Böhmen der Herrschaftsantritt das zentrale Kriterium bilden, doch hatte das Bekenntnis zu den generationsübergreifenden Beziehungen im Gegensatz zu den behandelten Verträgen dem Regenttschaftsantritt voranzugehen. Ausdrücklich wurde festgehalten, dass das Abkommen durch alle künftigen Könige vor ihrer Krönung durch den Prager Erzbischof in allen Punkten beschworen werden sollte. Die sonst zumeist dem Vertragspartner zugewiesene Initiative zur Erneuerung kam im Februar 1366 der böhmischen Partei ungeteilt zu. Das Abkommen bedurfte nicht der Erinnerung durch das Mainzer Kapitel, sondern sollte selbständig erneuert werden. Einen Beitrag hierzu wurde auch

578 Ebd., Mzr Urkunden 4364. Die Urkunde ist auf dem Einband abgebildet.

der böhmischen Landtafel zgedacht, in die der Vertrag eingetragen werden sollte. Aus diesen ungewöhnlich stark ausgebildeten Bestimmungen zur Erneuerung kann auf die zentrale Bedeutung des Vertrages für Karl IV. geschlossen werden. Die angestrebte Bekräftigung aller künftigen böhmischen Könige vor ihrer Krönung und die Einbindung der böhmischen Landtafel sind seltene Hinweise auf eine angestrebte Institutionalisierung. Allerdings galt nicht der Grundsatz, dass die Akzeptanz des Bündnisses die Grundlage für den Herrschaftsantritt war, da keine ausdrückliche Sanktion aufgenommen wurde. Das Moment der potentiellen Vorläufigkeit blieb auch hier bestehen.⁵⁷⁹

Keine der relativ stark ausgeprägten und inhaltlich strengen Komponenten zur böhmischen Erneuerungspflicht des Februarvertrages wurde in das ein halbes Jahr später mit dem Bistum Würzburg geschlossene Abkommen übernommen. Hierin wird die unterschiedliche Gewichtung seitens Karls IV. deutlich.

Die Einbindung der Landtafel ist im Untersuchungszeitraum eine Ausnahme. In keinem der böhmischen Verträge mit den Hohenzollern, Wettinern und Wittelsbachern wurde sie aufgenommen. Eine indirekte Erwähnung findet sich im Jahr 1460. In dem generationsübergreifenden Vertrag König Georgs und Herzog Ludwigs vom 8. Mai wurde »Burian von Lipy« als oberster Schreiber der königlichen Landtafel als 13. von 15 böhmischen Zeugen erwähnt; ihm wurde somit keine herausragende Rolle zugemessen und eine Eintragung in die Landtafel nicht vorgesehen.⁵⁸⁰ Dies bedeutet aber nicht, dass die Landtafel dauerhaft keine Rolle mehr gespielt hätte. Im Jahr 1669 erneuerte Kaiser Leopold als böhmischer König die erbliche Einung mit Mainz und Würzburg. Sie sollte »wie vor Vnser Königlichen Landtaffel [...] eingerückt werden.«⁵⁸¹ Da der Vertrag neben Böhmen und Mainz auch das Stift Würzburg mit einschloss, wurden faktisch auch die böhmisch-würzburgischen Beziehungen auf eine festere Grundlage gestellt. Die Ursache für diese Ausdehnung mag auch darin begründet sein, dass der Mainzer Erzbischof Johann Philipp zugleich Bischof von Würzburg war.

Die in den beiden böhmischen Urkunden von 1366 anzutreffenden erblichen Verfahren zum Konfliktaustrag sind neben dem pfälzisch-badischen Abkommen von 1380 die einzigen Belege für die Implementierung von generationsübergreifenden Konfliktausträgen im 14. Jahrhundert im Reich. Die Abkommen vom Februar und August des Jahres 1366 dokumentieren mehrere innovative Ansätze

579 Vgl. auch Becker, Hans-Jürgen: *Pacta conventa* (Wahlkapitulationen) in den weltlichen und geistlichen Staaten Europas in: Prodi, Paolo (Hg.): *Glaube und Eid. Treueformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit* (Schriften des Historischen Kollegs, Kolleg 28), München 1993, S. 1–9, hier S. 7, der für herrscherliche Wahlkapitulationen, die vom 13. bis zum frühen 19. Jahrhundert beobachtet werden können, zu einem ähnlichen Ergebnis kommt. Es sei »festzuhalten, daß im weltlichen wie im geistlichen Bereich die Wahlkapitulation nicht als Bedingung in dem Sinne verstanden werden darf, daß bei deren Nichteinhaltung der Regent seine Herrschergewalt eingebüßt hätte.«

580 Hasselholdt-Stockheim: *Urkunden*, S. 176.

581 StA Würzburg, Erst Mainz Urk Weltl Schr L 23 3 einviertel Nr. 7.

Karls IV. und die Vorreiterrolle Böhmens. Das gilt zum einen in Hinblick auf die erblichen Verfahren zum Konfliktaustrag, zum anderen für deren bis dahin unübliche Kombination mit Erbbündnissen und schließlich die besonders starke Form der Erneuerungspflicht.

Bei den wettinisch-böhmischen Beziehungen konnte nachgewiesen werden, dass es vom 14. bis zum 16. Jahrhundert keine durchgehende Vertragskontinuität eines erblichen Vertrages gab, sondern auf das erste generationsübergreifende Abkommen von 1372 weitere folgten, die sich nicht als Nachfolgeabkommen des ersten verstanden.

Ähnliches kann auch für die böhmisch-habsburgischen Verhältnisse festgestellt werden. Nach dem Aussterben der Luxemburger und der habsburgischen Linie in Böhmen kam es zum Abschluss eines weiteren generationsübergreifenden Vertrages im Jahr 1511 zwischen Habsburg und Böhmen.⁵⁸² Dieser berücksichtigte nicht die überkommenen erblichen Traditionen zwischen beiden Territorien, sondern begründete eine neue. Kaiser Maximilian schloss sich als Erzherzog von Österreich mit König Wladislaw von Böhmen zusammen. Sie vereinbarten einen ewigen Frieden und sagten sich den Schutz der Untertanen sowie Rechtshilfe zu. Zentral war zudem ein erbliches Schiedsverfahren zum Konfliktaustrag mit jeweils drei Räten und gegebenenfalls einem Obmann. Hervorzuheben ist die Bestimmung, dass auch bei der Nichteinhaltung der Verfahrensfristen und dem Andauern von Streitsachen »dieser Frieden vnd Einigung nicht zerbrochen sein«⁵⁸³ sollte. Dies deutet ein generelles Problem bei Verträgen dieser Epoche an. Sofern sie nicht in allen Punkten befolgt wurden, konnte eine Partei ein widerrechtliches Verhalten konstatieren und eine eigene Nichtbefolgung der vereinbarten, einschließlich der nicht betroffenen, Inhalte androhen. Dem ganzen Vertrag drohte damit aufgrund punktueller Unstimmigkeiten die zumindest vorübergehende Nichtigkeit, wie es bereits am Beispiel des hohenzollern-pommerschen Abkommens in den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts angedeutet wurde. Für diesen Fall wurde aber 1511 ausdrücklich festgehalten, dass der Vertrag weiterhin gültig sein sollte. Bemerkenswert ist schließlich, dass das Abkommen von 1511 kein militärisches Beistandsabkommen enthielt. Eine ähnliche Fokussierung ist bei einem generationsübergreifenden Vertrag zwischen den Markgrafen von Baden und den Grafen von Württemberg vom 27. November 1460 zu beobachten.⁵⁸⁴ Beide Parteien implementierten ein erbliches Verfahren zum Konfliktaustrag und verständigten sich auf den Schutz der beiderseitigen Untertanen. Sie verpflichteten sich zudem, ohne Wissen des anderen keine Bündnisse, Einungen, Bruderschaften oder Gesellschaften zu begründen oder diesen

582 Heiminsfeld, Melchior Goldasten von: *Zwey Rechtliche Bedencken Von der Succession und Erbfolge deß Königlichen Geschlechts und Stamms in beyden Königreichen Hungern und Böheim. Auch Erbgerechtigkeit zu deren beyden Cronen, und angehörigen Landen und Leuten. Insonderheit von den Erbpackten mit dem Hochlöblichen Hause Oesterreich auffgericht, Frankfurt a.M. 1726, S. 128–132.*

583 Ebd., S. 131.

584 HStA Stuttgart, A 99 U 23; Sattler: *Geschichte*, II, S. 187–188, 310–312.

beizutreten, obwohl sie selbst kein Erbbündnis fixierten. Erst am 25. September des gleichen Jahres war es zum Abschluss eines auf fünf Jahre befristeten Bündnisses zwischen den Kontrahenten gekommen.⁵⁸⁵ Diese Beispiele unterstreichen die gebotene Vorsicht beim Umgang mit erblichen Verträgen in Hinblick auf das Verhältnis von Mischformen und Spezialisierung.

Die bisher nur bei den Abkommen von 1373 (25. Sep.) und 1554 aufgetretene Kombination von Erbverbrüderung und Erbbündnis ist auch im Jahr 1394 nachweisbar. Die Herzöge von Österreich hatten einen entsprechenden Vertrag mit den Grafen Heinrich und Johann Meinhard von Görz geschlossen.⁵⁸⁶ Die in diesem Abkommen mit aufgenommene Erbverbrüderung stand in Widerspruch zu dem Vertrag zwischen den Häusern Habsburg und Luxemburg. Die Erbverbrüderung von 1364 war zwischen den Luxemburgern und den Herzögen und Brüdern Rudolf IV., Albrecht III. und Leopold III. geschlossen worden. 1394 standen den Grafen Heinrich und Johann Meinhard von Görz der schon genannte Albrecht III. mit seinem Sohn und die Söhne Leopolds III. gegenüber. Es bedurfte für den Vertrag zwischen Habsburg und Görz gleich in zweifacher Hinsicht der Zustimmung der Luxemburger. Einerseits hatten sie ihr Einverständnis aufgrund der Einschränkung des Vertrages von 1364 geben müssen, zum anderen war die Konfirmation König Wenzels als Lehnherr erforderlich. Das entsprechende Bittschreiben der österreichischen Herzöge bezüglich der Bestätigung durch König Wenzel ist auf denselben Tag datiert, daneben auch eines an den Patriarchen von Aquileja.⁵⁸⁷ Eine Bestätigung durch König Wenzel konnte nicht nachgewiesen werden.⁵⁸⁸ Jedoch wurde der Vertrag im Jahr 1457 durch Kaiser Friedrich III. bei der Erneuerung des Vertrages zugleich bestätigt.⁵⁸⁹ Der zeitliche Abstand von mehr als 60 Jahren zwischen dem Vertragsschluss und der Konfirmation ist der größte, der bei einer reichsfürstlichen Erbverbrüderung im Untersuchungszeitraum zu beobachten ist. Der Fall zeigt, dass ein langes Beharren und eine Rückbesinnung auf die früheren Abkommen durch die folgenden Generationen zu einer Bestätigung durch das Reichsoberhaupt führen konnten. Dies mag auch die wiederholten, wenn gleich letztlich erfolglosen Versuche der Wettiner, Hohenzollern und Landgrafen von Hessen über eineinhalb Jahrhunderte bezüglich ihrer Erbverbrüderung von 1457 verständlich machen. Hätte eine der beteiligten Dynastien den König gestellt, wären die Bemühungen erfolgreich gewesen.

Hervorgehoben werden muss, dass sich die Grafen Heinrich und Johann Meinhard von Görz zum Zeitpunkt des Abschlusses der Erbverbrüderung und des Erbbündnisses

585 Ebd., S. 270–271.

586 Abgedruckt bei Wutte: Erwerbung, Beilage III (Görz), S. 305–309, und IV (Österreich), S. 309–311.

587 Wiesflecker, Hermann: Die politische Entwicklung der Grafschaft Görz, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichte 56 (1948), S. 329–384, hier S. 354.

588 Am 2. Juli 1415 belehnte König Sigmund die Grafen von Görz mit ihren Reichslehen. Eine gleichzeitige Belehnung der Habsburger mit den Görzer Lehen scheint es aber nicht gegeben zu haben, Böhmer, Johann Friedrich (Hg.): Regesta Imperii, XI. Die Urkunden Kaiser Sigmunds 1410–1437, Innsbruck 1896–97, Nr. 1803.

589 Vgl. Wiesflecker: Entwicklung, S. 365.

in Gefangenschaft der habsburgischen Herzöge befanden. Die Habsburger entließen die unter ihrer Vormundschaft stehenden Görzer Grafen erst nach dem Abschluss der erblichen Verträge vom habsburgischen Hof in ihre Herrschaft. Zudem mussten sich Heinrich und Johann Meinhard dazu verpflichten, sich selbst und ihre Kinder nur mit Wissen und Willen der Habsburger zu vermählen.⁵⁹⁰ Der bereits im vorangegangenen Kapitel vorgetragene Hinweis auf die unterschiedlichen Rahmenbedingungen für die Vertragsparteien und die hieraus resultierenden verschiedenen Bewertungen der generationsübergreifenden Abkommen finden im Vertrag von 1394 einen Extremfall. Es war nicht ein latentes Ungleichgewicht der beiden Vertragsparteien, sondern die offenkundige Gefangensetzung der Görzer, die den Charakter des Abkommens mitbestimmte. Die Habsburger versuchten durch diesen Vertrag, die Grafschaft Görz dauerhaft an sich zu binden. Der unmittelbare Zwang mag ein wesentlicher Grund dafür gewesen sein, dass in Hinblick auf das im Jahr 1394 implementierte Erbündnis keine langfristigen Folgen nachgewiesen werden können. Es scheint infolge der wiedergewonnenen Freiheit der Grafen zu einer raschen Entfremdung gekommen zu sein. Als die Ortenburger und Cillier seit Beginn des 15. Jahrhunderts an die Grenzen Friauls vorstießen, erwies sich das mit den Habsburgern geschlossene Erbündnis als »völlig wertlos«.⁵⁹¹ Bereits im Jahr 1416 kam es zum Abschluss eines befristeten Schutz- und Trutzbündnisses zwischen Habsburg und Görz, ohne des generationsübergreifenden Abkommens zu gedenken.⁵⁹² Die Vereinbarung, nur mit Wissen und Willen des anderen Hauses andere Bündnisse einzugehen, wurde mit der Konkurrenz von Habsburg und Görz um Cilli hinfällig.⁵⁹³

Beide Parteien von 1394 bemühten sich zu Beginn des zweiten Drittels des 15. Jahrhunderts um den Aufbau von Erbverbrüderungen mit den Cilliern, die 1436 in den Reichsfürstenstand erhoben worden waren. Bereits im Jahr darauf gelang es den Grafen von Görz eine Erbverbrüderung mit dem Haus Cilli zu schließen, ohne jedoch die nötige Zustimmung Kaiser Sigmunds erlangen zu können.⁵⁹⁴ Die Erbverbrüderung stand in scharfem Gegensatz zu dem Vertrag von 1394. Die habsburgisch-cillischen Spannungen führten schließlich unter König Friedrich III. zu gegenseitigen Angriffen, die in den Jahren 1440 und 1441 ihren Höhepunkt erreichten. Der Konflikt dauerte noch bis zum August 1443 an, als sich die Grafen Friedrich und Ulrich von Cilli mit

590 Ebd., S. 354.

591 Ebd., S. 355.

592 Steinwenter, Arthur: Studien zur Geschichte der Leopoldiner, in: Archiv für österreichische Geschichte 63 (1882), S. 1–147, hier S. 65 sowie Beilagen XXXVIII und XXXIX, S. 121–124.

593 Während die Habsburger ein zehnjähriges Militärbündnis mit den Grafen von Vegl, Modrusch und Zeng abschlossen, gelang es den Cilliern, die durch die Erbverbrüderung von 1394 mit den Herzögen verbundenen Grafen von Görz zu gewinnen, Chmel, Joseph: Geschichte Kaiser Friedrichs IV., 2. Bde., Hamburg 1840–43, I, S. 66–67, 148, 150.

594 Chmel, Joseph (Hg.): Materialien zur österreichischen Geschichte – Aus Archiven und Bibliotheken, 2 Bde., unveränderter Nachdruck der Ausgabe Wien 1837–38, Graz 1971, Rep. Nr. 175; Baum, Wilhelm: Die Grafen von Görz in der europäischen Politik des Mittelalters, Klagenfurt 2000, S. 232–233; Wiesflecker: Entwicklung, S. 358. In diesem gewährten die Cillier den Grafen von Görz nicht nur das männliche, sondern auch ein weibliches Erbfolgerecht.

König Friedrich ausglich.⁵⁹⁵ Im Kontext des Friedensschlusses versuchten nun die Habsburger ihrerseits, sich die bisher an die Görzer verschriebenen Erbfolgerechte zu sichern, wobei Friedrich III. jedoch nicht als Reichsoberhaupt, sondern als österreichischer Herzog auftrat.⁵⁹⁶ Er folgte damit dem Beispiel Karls IV., der erbliche Verträge nur als König von Böhmen schloss. Die Erbverbrüderung von 1443 zwischen Habsburg und Cilli beendete die Wirren aber nicht. Ungeachtet der Erbverbrüderung von 1437, die durch den cillisch-habsburgischen Erbvertrag faktisch aufgelöst worden war, hatten sich die görzisch-cillischen Beziehungen auch weiterhin sehr eng gestaltet. Dies wurde im Jahr 1455 offensichtlich, als Graf Ulrich dem Grafen Heinrich einen neuen Anspruch auf die Grafschaft Ortenburg verbriefte und umgekehrt der Görzer dem Cillier seine Herrschaften in Unterkärnten überließ.⁵⁹⁷ Auf diese Weise hatte Ulrich von Cilli einseitig die Erbverbrüderung mit Habsburg abzuändern versucht. Dieses Vorhaben stieß auf den Widerstand Friedrichs III., weshalb es keine Rechtsgültigkeit erlangen konnte. Zudem schlossen die Häuser Görz und Cilli im Jahr 1455 auch ein Bündnis mit Sigmund von Tirol, das gegen den Kaiser gerichtet war.⁵⁹⁸

Im Falle der habsburgisch-görzisch-cillischen Beziehungen trugen die geschlossenen erblichen Abkommen nicht zu einer dauerhaften Stabilisierung der interterritorialen Beziehungen bei. Stattdessen versuchten die Habsburger, die Abkommen von 1394 und 1443 zur aggressiven Ausdehnung ihres Machtbereichs zu benutzen. Sie übertrugen damit das luxemburgische Herrschaftskonzept aus den 60er Jahren des 14. Jahrhunderts. Aufgrund des deutlichen Unterschiedes an Besitzungen brachten die Habsburger in die Erbverbrüderungen mit Görz und Cilli jeweils nur Teile ihrer Herrschaft mit ein. Dieses Vorgehen war auch bei den Brandenburgern und den schlesischen Herzögen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts und in der wettinisch-hennebergischen Erbverbrüderung von 1554 zu beobachten. Damit offenbart sich ein Ansatz zum Umgang mit erblichen Verträgen, der auf ihre gezielte Instrumentalisierung zur Einbindung von mindermächtigen Herrschaftsträgern in den eigenen Einflussbereich ausgerichtet war.

In ähnlicher Weise konnte man sich Erbbündnissen bedienen. Ihnen konnte, wie das Beispiel des luxemburg-habsburgischen Abkommens von 1361 zeigt, das Ziel der Neutralisierung anderer Akteure im Koordinatenfeld der interterritorialen Beziehungen zugrunde liegen. Der Aspekt der Neutralisierung scheint auch im Kontext der Königswahlbestrebungen Georgs von Böhmen in dessen Bündnispolitik durch:

595 Chmel: Geschichte Kaiser Friedrichs IV., I, S. 289–290, 292–293, 360–361, 364, Grabmayer, Johannes: Das Opfer war der Täter. Das Attentat von Belgrad 1456 – Über Sterben und Tod Ulrichs II. von Cilli, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichte 111 (2003), S. 286–316, hier S. 296.

596 Für Cilli: Wiessner, Hermann (Hg.): Die Kärntner Geschichtsquellen 1414–1500 (Monumenta historica ducatus carinthiae, Bd. 11), Klagenfurt 1972, Nr. 199, S. 78, für Habsburg: Koller, Heinrich (Hg.): Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493), Heft 12, Wien u.a. 1999, Nr. 163, S. 151.

597 Wiesflecker: Entwicklung, S. 363–364; Wutte: Erwerbung, S. 300; Baum: Görz, S. 241–242.

598 Wiesflecker: Entwicklung, S. 360–363; Baum, Wilhelm: Sigmund der Münzreiche. Zur Geschichte Tirols und der habsburgischen Länder im Spätmittelalter, Bozen 1987, S. 222–236.

Dorzu so haben sich dy hertzogen von Sachsen, als hertzog Fridrich vnd herzog Wilhelm gebrüder, vnd herzog Ernst vnd herzog Albrecht Fridrichs sone mit vns vnd mit vnser crone ewiclichen verpunden haben, vns zu helffen wider allermenniglichen. Dessgleichen die marggrafen von Brandenburg alle vire, marggraff Friderich vnd aber marggraff Friderich in der Marcke, auch marggraff Johannes vnd marggraue Albrecht erblich sich mit vns verbunden haben vnd verschriben. Auch sunderlich marggraff Albrecht vnd wir vns uff eyn newes miteinander gefrünt haben. Also auch der bischoff von Mentz vnd der bischoff von Wirtzburg die erbeynung mit vns vernewen, dorzu wir dy vnsern geschickt haben. Vnd der bischoff von Tryer sich mit vns erblichen verpynden wil. Also, das wir nu auszgenommen den von Köln, alle korfürsten mit vns verbunden sein.⁵⁹⁹

Georgs Vorgehen zielte nicht primär auf die Herstellung generationsübergreifender Kontinuität mit den Kurfürsten im Reich ab. Vielmehr diente es der kurzfristigen, aber durch die generationsübergreifende Ausdehnung betont machtvollen Anbindung der Kurfürsten und damit der Stabilisierung seiner Herrschaft in Böhmen sowie seiner Position im Reich gegenüber Friedrich III.

Relativ selten waren Erbverbrüderungen im Westen des Reiches. Hier findet sich nur eine reichsfürstliche Erbverbrüderung zwischen den Grafen von Württemberg und den Herzögen von Lothringen aus dem Jahr 1367.⁶⁰⁰ Dieses Abkommen ist eine der wenigen Erbverbrüderungen, die sich ausdrücklich unabhängig von der lehnherrlichen Zustimmung zu positionieren versuchten. Entsprechende Urkunden aus den Jahren 1533 und 1537 wurden bereits behandelt. In ähnlicher Weise formulierten die Parteien im Februar 1367, dass man die lehnherrliche Zustimmung zwar erlangen wollte, ihr Fehlen aber nicht die Gültigkeit des Vertrages schmälern sollte.⁶⁰¹ Auch in diesem Fall scheint man eine Verweigerung der Zustimmung befürchtet zu haben. Und tatsächlich ist weder eine Bestätigung des Vertrages noch eine Belehnung der Erbverbrüdernten mit ihren beiderseitigen Besitzungen zu belegen.

Für die erblichen Verträge der weltlichen Reichsfürsten ist ferner eine Urkunde anzusprechen, die durch ihre Konstellation von den bisherigen abweicht. Dabei handelt es sich um einen Vertrag Herzog Sigmunds von Österreich mit den Eidgenossen aus dem Jahr 1474.⁶⁰² In diesem traten sich nicht Vertreter des Hochadels gegenüber, sondern ein Landesherr einem Bund von Kommunen. Inhaltlich regelte man die Friedenswahrung und den gegenseitigen militärischen Beistand. Eine Besonderheit

599 Palacky: Beiträge, Nr. 184, S. 181–183, hier S. 182–183.

600 Wolfram: Lothringische Frage, S. 226–229.

601 Ebd., S. 228: »were aber das wir solche fertigung der lehen unnd der gemechte [...] nit austragen und zu bringen möchten als vorgeschriben stet, so soll doch ditz gemechte und alle vorgeschriben ordnungen stet beleiben und gantze [...] veste und darzue crefftig beleibe und seie«.

602 Zur Vorgeschichte der Ewigen Richtung ausführlich Bittmann, Karl: Ludwig XI. und Karl der Kühne. Die Memoiren des Philippe de Comynes als historische Quelle, Bd. 2,1 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 9), Göttingen 1970, S. 347–591, und jüngst Walter: Verhandlungen, S. 109–145.

stellt die Beschwörungspflicht dar. Im Gegensatz zu anderen Verträgen sollte das Abkommen nicht nur beim Amtsantritt der Diener oder eines nachfolgenden Fürsten beschworen werden, sondern es wurde ein zahlenmäßig fixiertes, periodisches Erneuerungsintervall von zehn Jahren eingeführt.⁶⁰³ Dieses Vorgehen ist im Reich innerhalb des Untersuchungszeitraumes einmalig.

Ein weiterer habsburgischer Vertrag datiert auf den 6. Mai 1510⁶⁰⁴ und verband die Herzöge von Österreich mit dem Haus Württemberg. Er ähnelt denen der Jahre 1512 und 1518 zwischen der Pfalz und Württemberg bzw. der Pfalz und Habsburg. Wiederum wurde ein ewiger Friede gelobt. Beide Parteien wollten die Feinde des anderen nicht behausen und Rechtshilfe bei ihrer Ergreifung leisten. Zudem wurden ein Defensivbündnis und ein erbliches Verfahren zum Konfliktaustrag implementiert. Eine so starke Kongruenz wie zwischen den Urkunden von 1512 und 1518 bestand in Hinblick auf das Jahr 1510 aber nicht. Beispielhaft sei auf das Schiedsverfahren verwiesen, das nicht aus sechs, sondern vier Räten bestehen sollte. Zudem sollte bezüglich des Obmannes die Klagepartei der beklagten Seite zwölf seiner Räte vorschlagen, wogegen 1512 und 1518 alle Räte der beklagten Seite in Frage kamen. Die Heranziehung eines älteren Vertrages als Vorlage für ein späteres Abkommen, wie es bei den Hohenzollern mit Wettin, Pommern und Braunschweig-Lüneburg und bei den pfälzischen Verträgen von 1512 mit Württemberg bzw. von 1518 mit den Habsburgern dokumentiert werden konnte, ist in diesem Fall nicht zu beobachten.

Blickt man auf die Wirkung der erblichen Verträge zwischen Reichsfürsten, so wurde v.a. der Brünner Erbverbrüderung von 1364 zwischen Luxemburg und Habsburg »welthistorische Bedeutung«⁶⁰⁵ beigemessen. Sie sei im Jahr 1437 die »wichtigste Voraussetzung für die Übernahme des luxemburgischen Länderkomplexes«⁶⁰⁶ durch die Habsburger gewesen. Der Nachweis einer entsprechenden Wirkung ist allerdings nicht unzweifelhaft zu erbringen. Zwar wurden sowohl das Erb Bündnis als auch die Erbverbrüderung zwischen Luxemburgern und Habsburgern durch König Wenzel im Jahr 1394 mit Herzog Albrecht von Österreich⁶⁰⁷ sowie im Jahr 1404 mit den Herzögen Wilhelm, Leopold, Ernst, Friedrich und Albrecht von Österreich⁶⁰⁸ für erneuert erklärt und somit im Bewusstsein der Nachfahren lebendig gehalten, jedoch weisen mehrere Indizien auf eine nur eingeschränkte Bedeutung für die Nachfolge der Habsburger in Böhmen hin.

Bemerkenswert ist, dass sich ungeachtet der intensiven Bemühungen Karls IV. um den Ausbau der luxemburgisch-habsburgischen Gebiete, wie sie in den 60er

603 »Vnd daz ye zu zehen Jaren von vnnserm Oeheim Hertzog Sigmunden vnd sinen erben sölich bericht Iren Räten vnd zugehörigen verkündt werden, wissen ze haben vnd die zu vollziehen. Vnd wiederumb von der Eidtgenossenschaft vnd den Iren ye zu zehen Jaren deßglich ouch beschehen sol.«, Kaiser, Jacob (Hg.): Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede, Bd. 2, Lucern 1863, S. 915.

604 Im Folgenden Sattler: Geschichte, I, S. 104–106.

605 Vgl. Goetz: Leihzwang, S. 86; Heimann: Herrscherfamilie, S. 60.

606 Hoensch: Luxemburger, S. 159.

607 Lünig: CGD, I, Sp. 1403–1406.

608 Ebd., Sp. 1415–1416; Goetz: Leihzwang, S. 115.

Jahren des 14. Jahrhunderts nachgewiesen werden konnten, keine Hinweise auf die Forderung zur Einhaltung der Abkommen im innerdynastischen Bereich finden. Mag dies noch eher für die habsburgischen Teilungsverträge von 1364, 1379 und 1434⁶⁰⁹ verständlich sein, hätte man eine Erwähnung derart bedeutender Abkommen in den Testamenten Karls IV. 1376⁶¹⁰ und 1377⁶¹¹ vermuten können. Hier können allerdings die Ergebnisse des Vergleichskapitels für die innerdynastische Reichweite übertragen werden. Die Einhaltung der interterritorialen Abkommen wurde im innerdynastischen Bereich auch in diesem Fall nicht gefordert.

Die Sukzession hätte in Teilen der luxemburgischen Gebiete bereits im frühen 15. Jahrhundert erfolgen können. Die Markgrafschaft Brandenburg war 1373 von den Wittelsbachern an die Luxemburger übergegangen. Da der Brünner Vertrag auch alle künftigen Erwerbungen der Kontrahenten mit einschließen sollte⁶¹², hätte nach dem Tod der letzten Luxemburger die Markgrafschaft an die Habsburger verliehen werden müssen. Nach dem Tode Karls 1378 war die Mark an seinen Sohn Wenzel übergegangen, auf diesen folgte Sigmund 1378–88. Dieser trat die Markgrafschaft an Jobst von Mähren ab, übernahm nach dessen Tod 1411 aber wiederum die Regierung. Als Belohnung für die Unterstützung durch die Hohenzollern bei der Königswahl von Sigmund erhielt Friedrich von Nürnberg die Markgrafschaft, wobei das Haus Habsburg unberücksichtigt blieb. Eine erste Möglichkeit der Umsetzung war damit nicht genutzt worden.

Der Übergang der luxemburgischen Gebiete in Böhmen und Ungarn an Habsburg erfolgte nach dem Tode Kaiser Sigmunds. Hierbei kam es zu einer Überlagerung von verschiedenen Legitimationsgrundlagen. Von zentraler Bedeutung für die Nachfolge der Habsburger in die luxemburgischen Gebiete waren auch die verwandtschaftlichen Verhältnisse und der politische Zustand der betroffenen Gebiete. Die Erbverbrüderung von 1364 zielte auf die Vereinigung der hinterlassenen Territorien der Habsburger und Luxemburger nach dem Erlöschen einer Dynastie. Eine Besonderheit des Brünner Vertrages stellte, wie erwähnt, das in ihm implementierte Erbrecht der hinterlassenen Töchter dar. Sigmund legte früh den Grundstein zur Versorgung seiner einzigen Tochter Elisabeth. Er verlobte sie bereits im Alter von zwei Jahren mit dem 14-jährigen Herzog Albrecht von Österreich. Die Eheschließung folgte im Jahr 1422.⁶¹³ Da

609 Schwind/Dopsch: Urkunden, S. 231–237, 270–273, 337–343.

610 Schlesinger, Ludwig: Eine Erbtheilungs- und Erbfolgeordnungsurkunde Kaiser Karls IV., in: Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen 31 (1892/93), S. 1–13.

611 Quicke, Fritz: Un testament inédit de l'Empereur Charles IV., in: Revue belge de philologie et d'histoire 6 (1927), S. 256–277, hier S. 265–277.

612 Schwind/Dopsch: Urkunden, S. 227, Luxemburg: »...alle unser erbliche furstentume land und herschefte vesten und stete leute und guter, die wir nu haben oder hernoch gewinnen«, Habsburg: »alle unsere erbliche furstentom land und herschefte vesten und stete leute und guter, die wir [...] nu haben odir hernoch gewinnen«. Diese Formulierung weicht auch von der weniger strengen Variante anderer Erbverbrüderungen ab, die die Sukzession nur in die beim Erlöschen einer Partei vorhandenen Besitzungen vorsah. Stattdessen sollten alle momentanen und künftigen Besitzungen hiervon betroffen sein. Auch die Modifikation von 1366 stimmt diesbezüglich mit dem Brünner Vertrag überein. Brandl: Codex, 9, S. 327.

613 Heimann: Herrscherfamilie, S. 62.

Sigmund keine männlichen Nachkommen hatte, setzte er sie für den Fall des Ausbleibens weiterer Erben zur Generalerin in allen seinen Königreichen, Fürstentümern und Herrschaften ein.⁶¹⁴ Durch die Verheiratung mit einem Habsburger gelang es ihm ferner, eine bedeutende Dynastie für die Sicherung von Elisabeths Anprüchen zu gewinnen. Er stützte seine Hoffnungen nicht vorrangig auf den Brünner Vertrag, sondern versuchte die Sukzession seiner Tochter und seines Schwiegersohnes über die Einsetzung unabhängig von der Erbverbrüderung durchzusetzen.⁶¹⁵

Er richtete sich in seinem letzten Willen von 1437 an die Stände in Ungarn und Böhmen und rief sie dazu auf, Albrecht zum König zu wählen, »denn seine Tochter, Herzog Albrechts Weib, sei seine rechte Erbin für beide Königreiche«.⁶¹⁶ Den Fokus legte Sigmund damit auf das weibliche Erbrecht, da seines Erachtens »das weiblich Geschlecht so gut erbt, als der Sohn; wie denn auch Mein Ahn König Johann so zu der Regierung gelangte, viele seiner Vorfahren gleichfalls, und Ich zum Königreiche von Ungarn«.⁶¹⁷ Der Grund für die Hintanstellung der Erbverbrüderung mit dem Haus Habsburg gegenüber dem (subsidiären) Erbrecht seiner Tochter ist in der Erbrechtspraxis in der ersten Hälfte des Spätmittelalters zu suchen. Erbverbrüderungen waren ein vergleichsweise seltenes und in einigen Gebieten unübliches Rechtsinstitut. Zudem fehlte es an prominenten Beispielen, auf die sich Sigmund hätte berufen können. Weit verbreitet war dagegen das subsidiäre Erbrecht von Töchtern beim Erlöschen hochadeliger Familien. Auf diese Weise bildete die Heiratspolitik im Spätmittelalter neben Kriegen die wesentliche Ursache für Veränderungen territorialer Besitzgrenzen. Aufgrund des subsidiären Erbrechts der Töchter kam es auch zum Anfall ganzer Herrschaften⁶¹⁸, von Grafschaften, Fürstentümern bis hin zu Königreichen.⁶¹⁹

Aufgrund der weiten Verbreitung dieses Erbfolgemodus bediente sich auch Sigmund dieser Möglichkeit. In diesem Fall war es weniger die »Jagd« Albrechts nach Elisabeth

614 Ebd., S. 64–65.

615 Hoensch: Luxemburger, S. 307–308; Reifenscheid, Richard: Die Habsburger in Lebensbildern. Von Rudolf I. bis Karl I. (Serie Piper, Bd. 4753), München 2007, S. 66.

616 Das Zitat bei Heimann: Herrscherfamilie, S. 58.

617 Kaiser Sigmund an die Herren seines Hofes: »Bittet, ersuchet und ermahnet die Stände Böhmens, dass sie Meine Tochter und Meinen Sohn zur Verwaltung und Regierung meines Königreiches zulassen und annehmen, mit Beachtung ihrer Verwandtschafts- und Erbrechte, gemäss der Urkunde mit der goldenen Bulle, die das Königreich zu diesem Zwecke besitzt und worin es ausdrücklich geschrieben steht, dass das weiblich Geschlecht so gut erbt, als der Sohn; wie denn auch Mein Ahn König Johann so zu der Regierung gelangte, viele seiner Vorfahren gleichfalls, und Ich zum Königreiche von Ungarn, mit Beachtung ferner der zwischen der Krone Böhmens und dem Herzogthume Österreich geschlossenen Verträge etc.«, zitiert bei Bachmann, Adolf: Ein Jahr böhmischer Geschichte. Georgs von Podiebrad Wahl, Krönung und Anerkennung, in: Archiv für österreichische Geschichte 54 (1876), S. 37–174, hier S. 64. Die Erbverbrüderung bildete somit für Sigmund nur eine zusätzliche Argumentationsgrundlage.

618 Für den nichtfürstlichen Hochadel vgl. Spieß: Familie, S. 532: »Die Tatsache, daß für den nichtfürstlichen Hochadel im Spätmittelalter ein beachtlicher territorialer Zugewinn nicht mehr durch kriegerischen Einsatz, sondern fast nur noch durch profitable Heiraten zu erreichen war, macht die mehr oder weniger erfolgreiche »Jagd« auf Erbtöchter verständlich.«

619 Vgl. etwa den Anfall Burgunds und des Königreiches Spanien an das Haus Habsburg.

als luxemburgische Erbtöchter, sondern eher die gezielte Auswahl eines Wunscherbens durch Sigmund. Das über die Erbtöchter an Albrecht gelangende Herrschaftsrecht war den Ständen leichter zu vermitteln als die Erbverbrüderung, die aufgrund des weiblichen Erbrechts theoretisch auch erst nach dem Tode Elisabeths gegriffen hätte.⁶²⁰ Zudem hatte Sigmund versucht, bereits zu Lebzeiten Fakten zu schaffen. Kurz nach der Eheschließung hatte er dem zur Sukzession bestimmten Paar 1423 die Verwaltung der Markgrafschaft Mähren übertragen.⁶²¹ Sowohl im Ehevertrag des Jahres 1421 als auch vier Jahre später, im bereits behandelten Waitzener Abkommen von 1425, wurde Albrecht als Ehemann durch seinen Schwiegervater auch die Nachfolge im Königreich Böhmen und im Reich ausdrücklich zugesichert.⁶²²

Nach Sigmunds Tod am 9. Dezember 1437 wählten die ungarischen Stände Albrecht am 18. Dezember 1437 zum König. Am 1. Januar 1438 wurde er in Stuhlweißenburg gekrönt.⁶²³ Im Gegensatz dazu wurde einer Nachfolge Albrechts in Böhmen heftiger Widerstand entgegen gebracht. Doch letztlich gelang es Albrecht auch hier am 27. Dezember 1437 in Prag, gestützt auf das Erbrecht Elisabeths, die letztwillige Erklärung Sigmunds und die Erbverbrüderung von 1364, seinen Herrschaftsanspruch durchzusetzen. Zwar bildete das weibliche Erbrecht einen integralen Bestandteil des Brüner Vertrages, doch wurde es unabhängig davon betont. Über die historischen Ansprüche hinaus war es aber ebenso die Akzeptanz von bestimmten ständischen Forderungen, die den Herrschaftsantritt Albrechts ermöglichten.⁶²⁴

620 Die Konstruktion der Nachfolge über das weibliche Erbrecht Elisabeths wurde nicht von allen Habsburgern geteilt. Das weibliche Erbrecht aller Töchter eines letzten Regenten war in die Erbverbrüderung mit aufgenommen worden. Herzog Friedrich von Tirol bestritt es jedoch im Jahr 1431. Stattdessen hoffte er auf die Sukzession in Böhmen nach dem Tode Sigmunds ohne Leibeserben, die »Sune wern«. Kurz, Franz: Österreich unter K. Albrecht II., Wien 1835, II, Nr. XXVI, S. 344–347, hier S. 345. Wie schon im Fall des Besserungsstreites zwischen Hohenzollern und Wettinern, standen sich verschiedene Interpretationen der Kontrahenten eines Vertrages gegenüber. Dass das Abkommen von 1364 nicht zwischen den Vertragsparteien vorbehaltlos angenommen wurde, machte auch die Angreifbarkeit der Erbverbrüderung durch Dritte durchaus wahrscheinlich.

621 Dazu ausführlich und unter Beigabe der Urkunden Bretholz, Berthold: Die Übergabe Mährens an Herzog Albrecht V. von Österreich im Jahre 1423. Beiträge zur Geschichte der Hussitenkriege in Mähren, in: Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 80, 2 (Wien 1894), S. 251–349.

622 Im Pressburger Ehevertrag vom 28. Juli 1421 wurde das Erbrecht Elisabeth und ihrem Gemahl Albrecht in Böhmen und Ungarn zugesichert, sofern Sigmund keine weiteren Erben haben würde. Im Falle einer weiteren Tochter sollte Elisabeth als älterer das Wahlrecht auf Ungarn bzw. Böhmen-Mähren zustehen. Böhmer: RI, XI, 1, Nr. 4611; Heimann: Herrscherfamilie, S. 64.

623 Hoensch: Luxemburger, S. 307–308; Hoensch: Kaiser Sigmund. Herrscher an der Schwelle zur Neuzeit. 1368–1437, München 1996, S. 462; Hoensch, Jörg K.: Geschichte Böhmens. Von der slavischen Landnahme bis zur Gegenwart, München ³1997, S. 154; Reifenscheid: Habsburger, S. 66.

624 Deutsche Reichstagsakten unter König Albrecht II., Abt. 1, 1438, hg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Ältere Reihe, Bd. 13, bearb. durch Gustav Beckmann, Göttingen 1925, S. 391–392; Reifenscheid: Habsburger, S. 66; Hoensch: Luxemburger, S. 308–309; Hoensch: Kaiser Sigmund, S. 463–464; Hoensch: Böhmen, S. 154–155; Baethgen, Friedrich: Schisma- und Konzilszeit, Reichsreform und Habsburgs Aufstieg, in: Grundmann, Herbert (Hg.): Bruno Gebhardt – Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 1, Frühzeit und Mittelalter, ⁸1962, S. 505–584, S. 558, betont, dass Albrecht »in Prag von der großen Mehrheit der Stände unter Umgehung des Erbspruches zum König gewählt« wurde.

Die These von Hoensch, dass der Vertrag von 1364 die »wichtigste Voraussetzung für die Übernahme des luxemburgischen Länderkomplexes«⁶²⁵ war, ist daher zu relativieren. Denn auch die Ehe mit der luxemburgischen Erbtochter, die Anerkennung der letztwilligen Erklärung Sigmunds und die Zugeständnisse an die böhmischen Stände waren von großer Bedeutung.⁶²⁶ Neben diesen war die Erbverbrüderung nur ein Faktor, der zum Übergang der luxemburgischen Herrschaftsgebiete an Habsburg beitrug. Sie sollte den Anspruch auf die legitime Nachfolge erhöhen.

Eine ebenfalls untergeordnete Bedeutung kam der Erbverbrüderungsurkunde der Habsburger mit Görz von 1394 für die habsburgische Sukzession in der Grafschaft Görz im Jahr 1500 zu. Diese hatten sie den mindermächtigen Fürsten als Bedingung für die Entlassung aus der Vormundschaft abgerungen. Das Abkommen hatte zu keiner dauerhaften Befriedung der interterritorialen Verhältnisse beigetragen und wurde von den Grafen von Görz offen bekämpft und durch gegenteilige Verträge unterlaufen. Neben den Erbfolgeverträgen mit Cilli von 1437 und 1455 ist ebenso ein Vertrag mit Herzog Sigmund von Tirol aus dem Jahr 1462 zu nennen, in dem Johann von Görz diesem die Erbrechte an seinen Besitzungen zwischen der Mühlbacher und der Lienzer Klause⁶²⁷ zugesichert hatte.⁶²⁸

Kaiser Friedrich III. hatte hierzu nicht seine Zustimmung gegeben und versuchte fortan, sich der Grafschaft Görz durch Kauf oder Erbschaft zu bemächtigen.⁶²⁹ Maximilian, dem Sohn Kaiser Friedrichs, gelang es, seinen Onkel Sigmund von Tirol noch zu dessen Lebzeiten zum Verzicht auf Tirol und die Vorlande zu bewegen, womit er die österreichischen Länder wieder vereinen konnte. Ob mit dem Verzicht Sigmunds auf die Regierung seiner Länder 1490 auch seine Erbrechte auf Teile der Grafschaft Görz auf Kaiser Friedrich und seinen Sohn Maximilian übergingen, ist aufgrund fehlender Belege unklar.⁶³⁰ Nunmehr bemühte sich König Maximilian um die geregelte Sukzession in die görzischen Besitzungen. Offen ist, ob Leonhard von Görz im Jahr 1497 Maximilian die Erbfolge mündlich zusagte⁶³¹ und ob er sich kurz vor seinem Tode am 12. April 1500 angesichts des Drängens Maximilians zu einer schriftlichen

625 Hoensch: Luxemburger, S. 159.

626 Heimann: Herrscherfamilie, S. 58–61, 64–65; Krieger, Karl-Friedrich: Die Habsburger im Mittelalter, Stuttgart 2004, S. 163.

627 Heunfels, den Zoll zu Toblach, das Gericht Welsberg, Altrasen, St. Michelsburg, Attenstein, Neuhaus, Lienz, Schloß Brück, die Feste Rabenstein und die Gerichte Virgen und Kals.

628 Baum: Görz, S. 279, hingegen meint: »Die Erbverträge der Görzer von 1394 und 1443 mit den Habsburgern waren [...] theoretisch gültig.«

629 Wiesflecker: Entwicklung, S. 369–371; Wutte: Erwerbung, S. 301.

630 Nach Ulmann, Heinrich: Kaiser Maximilian I., 2 Bde., Stuttgart 1884–91, 1, S. 63 »erkannte Graf Bernhard von Görz, der letzte seines Stammes, die auf alte Erbverträge begründete Nachfolge Maximilians feierlich an«; Wiesflecker: Entwicklung, S. 373–374; Wutte: Erwerbung, S. 301; Baum: Görz, S. 270; Baum: Sigmund, S. 495–507.

631 Zur Konkurrenz bezüglich des Zugriffes auf die görzischen Besitzungen mit der Republik Venedig Lutter, Christina: Politische Kommunikation an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. Die diplomatischen Beziehungen zwischen der Republik Venedig und Maximilian I. (1495–1508) (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Bd. 34), Wien u.a. 1998, S. 115–118; Wiesflecker: Entwicklung, S. 375–384; Wutte: Erwerbung, S. 301; Baum: Görz, S. 279–292.

Fixierung der Erbfolgefrage bewegen lassen hat. Der König beschloss nach dem Tode Leonhards, vorerst gewaltsam von Görz Besitz zu ergreifen. Dementsprechend schickte er die Grafen von Nassau, Zollern und Fürstenberg mit 300 Reitern stellvertretend in die Grafschaft, um durch sie die Huldigungen zu empfangen.⁶³²

Der habsburgisch-görzische Vertrag war mehrfach gebrochen worden. Für den Anfall der Grafschaft im Jahr 1500 an die Herzöge von Österreich waren vor allem die intensiven Bemühungen Maximilians um die rechtliche Nachfolge ab 1493, deren Erfolg in Form einer schriftlichen Erbverschreibung nicht bezeugt werden kann, und die rasche Inbesitznahme nach dem Tode Leonhards verantwortlich.

Letztlich gelang den Habsburgern lediglich aufgrund einer 1443 mit den Grafen von Cilli geschlossenen Erbverbrüderung eine Sukzession. Mit der Ermordung Ulrichs von Cilli⁶³³ am 9. November 1456 erlosch das Haus Cilli in der männlichen Linie. Die cillischen Besitzungen fielen darauf an Habsburg. Gegenüber den Grafen von Görz begründete Friedrich dies insbesondere damit, dass die getroffenen Vereinbarungen aus dem Jahr 1437 nicht vom Kaiser gebilligt worden seien. Daraufhin versuchte Graf Johann von Görz vergeblich, sich seine Rechte auf Ortenburg gewaltsam zu sichern.⁶³⁴

Die einzige Erbverbrüderung im Westen des Reichs zwischen Württemberg und Lothringen blieb ohne Folgen, da es Johann von Lothringen wieder in die Einfluss-sphäre des französischen Königtums zog⁶³⁵, für das er 1377 und 1382 im Krieg gegen England kämpfte. Begünstigt wurde diese Entwicklung auch durch den Tod seiner Gemahlin Sofie im Jahr 1369, durch den sich die Beziehung zu seinem Schwiegervater abgekühlt haben könnte.⁶³⁶ Aufgrund dieser Entwicklung wurde die Erbverbrüderung von 1367 nach dem Tode Johanns 1390 und Eberhards 1392 durch ihre Nachfolger nicht erneuert.

Schließlich sei noch auf die Umsetzung von erblichen Verfahren zum Konflikt-austrag exemplarisch eingegangen. Im Zuge des Vertrages zwischen Böhmen, Mainz und Würzburg von August 1366 war dem böhmischen König bei mainzisch-würzburgischen Streitsachen für den Fall keiner Einigung zwischen den beiderseitigen Räten die Rolle des Obmanns zudedacht worden. Bald nach Abschluss des Vertrages kam es zu einem Streitfall zwischen den Stiften, von dem wir durch die Chronik von Lorenz Friß Kenntnis haben. Wegen des Landgerichts in Franken und verschiedenen Klöstern sei es zu »mercklichem widerwillen« zwischen den Bischöfen gekommen. Beide Parteien bereiteten sich daraufhin auf einen täglichen Krieg vor. In dieser Situ-

632 Wiesflecker: Entwicklung, S. 380–384; Wutte: Erwerbung, S. 302; Baum: Görz, S. 291.

633 Vgl. hierzu insbesondere Grabmayer: Opfer.

634 Wiesflecker: Entwicklung, S. 364–365.

635 Er hatte u.a. der Krönung des französischen Königs Karl V. 1361 beigewohnt und darauf, wie schon sein Vater, für das französische Königtum im Kampf gegen England zu den Waffen gegriffen und am bretagnischen Erbfolgekrieg im gleichen Jahr teilgenommen.

636 Boy, Fritz: Die Stellung des Herzogtums Lothringen zu Deutschland und Frankreich während der Regierungszeit Johanns I. (1346–1390), Halle 1904, S. 40–41, 45–49; Mohr, Walther: Geschichte des Herzogtums Lothringen, 4 Bde., Trier 1974–86, S. 40–41.

ation wurde das erbliche Verfahren zum Konfliktaustrag initiiert, woraufhin Karl IV. gemäß dem Vertrag von 1366 einen Vergleich herbeiführte.⁶³⁷

Die Ergebnisse für die weltlichen Reichsfürsten im Allgemeinen weichen damit nur geringfügig von unseren fünf zentralen Dynastien ab. Sowohl Erbverbrüderungen als auch Erbbündnisse wurden zumeist zwischen zwei Parteien geschlossen. Bei den Erbverbrüderungen dominierte das männliche Erbrecht. Das weibliche Erbrecht im luxemburgisch-habsburgischen Vertrag bzw. das einseitig für die Görzer durch die Cillier gewährte weibliche Erbrecht waren Ausnahmen.

Generationsübergreifende Verfahren zum Konfliktaustrag konnten bisher erst ab 1380 nachgewiesen werden. Mit den Urkunden vom Februar und August 1366 finden sich allerdings etwa eineinhalb Jahrzehnte zuvor entsprechende Inhalte im Umfeld der böhmischen Könige.

Die bisherigen Erkenntnisse zum Umfang der Bestimmungen zur Erneuerungspflicht und den Umgang mit den Verträgen werden weitestgehend bestätigt. Die Erneuerungspflicht bildete keinen unverzichtbaren Bestandteil der Urkunden. Die Bestimmung des böhmisch-mainzischen Vertrages stellt in zweierlei Hinsicht eine Ausnahme dar. Zum einen ist sie in ihrer Ausführlichkeit so in keinem anderen Abkommen der weltlichen Reichsfürsten im Untersuchungszeitraum nachweisbar, zum anderen sollte die Beschwörung vor dem Herrschaftsantritt erfolgen.

Bezüglich des Umgangs mit den formal generationsübergreifenden Abkommen ist wiederum die tatsächliche Vorläufigkeit der Verträge charakteristisch. Weder die Nachfahren, noch die Vertragsschließenden selbst räumten den Urkunden uneingeschränkte Bedeutung ein. Die sich an den Vertragsabschluss anschließende Politik wurde nicht den Abkommen untergeordnet, sondern die erblichen Verträge vor dem Hintergrund der aktuellen Rahmenbedingungen reflektiert.

Die geistlichen Fürsten

Wechselseitige Erbverbrüderungen, wie sie für die weltlichen Territorien untersucht wurden, konnten durch Stifte nicht eingegangen werden, da diese als durch Wahl besetzte Institutionen nicht aussterben konnten. Das gilt jedoch nicht für die weiteren Formen generationsübergreifender Abkommen. Die geistlichen Fürsten sind bereits im Rahmen einiger Verträge der reichsfürstlichen Dynastien behandelt worden, die Erbbündnisse oder erbliche Verfahren zum Konfliktaustrag beinhalteten. Salzburg, Passau und Trient partizipierten an Abkommen mit den Habsburgern in den Jahren 1362 bzw. 1365, 1366 folgten Mainz bzw. Würzburg mit Luxemburg. Früh standen damit geistliche Würdenträger im Fokus generationsübergreifender Handlungsstrategien.

637 Huber: RI, VIII, 4881; Heiler/Wagner/Tittmann: Lorenz Fries, S. 366–367; Amrhein, August: Gottfried IV. Schenk von Limpurg, Bischof von Würzburg und Herzog zu Franken. 1442–1455, Dritter Teil, in: Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg 52 (1910), S. 1–76, hier S. 23.

Weitere Verträge schlossen Mainz 1410 mit Thüringen, Magdeburg 1444 mit Anhalt, Würzburg und Bamberg 1460 mit der Kurpfalz und Bayern-Landshut, Bamberg 1464 mit den Hohenzollern und die durch Albrecht von Brandenburg vertretenen Stifte Magdeburg und Halberstadt 1533 mit den Hohenzollern, Wettinern und Welfen.

Sehr selten waren generationsübergreifende Abkommen, an denen nur geistliche Fürsten beteiligt waren. Lediglich ein Vertrag zwischen Würzburg und Bamberg aus dem Jahr 1443 ist auf die Ewigkeit und die Nachfahren ausgedehnt worden.⁶³⁸

Inhaltlich unterschieden sich die unter Beteiligung von Erzbischöfen und Bischöfen geschlossenen Verträge nicht wesentlich von denen der weltlichen Reichsfürsten. Es wurden in der Regel keine speziellen Regelungen für geistliche Würdenträger vorgesehen. Die Hilfspflicht und umgekehrt das Recht von deren Einforderung galten für die geistlichen Territorien ebenso wie die Verfahren zum Konfliktaustrag.

Eine Besonderheit stellen jedoch die Bestimmungen zur Erneuerungspflicht dar. Diese waren seitens der weltlichen Territorien nur selten aufgenommen worden. Offenbar vertraute man darauf, die Nachfahren zu Lebzeiten der Vertragspartner auf die Fortsetzung der Abkommen verpflichtet zu können. Diese Möglichkeit bestand bei den geistlichen Fürstentümern nicht in gleichem Maße.⁶³⁹ Die Bischöfe entstammten häufig wechselnden Geschlechtern. Der Wahlmodus trug zudem dazu bei, dass langfristige Perspektiven bezüglich der Würdenträger erschwert wurden. Daraus resultierte aber zugleich auch eine geringere Attraktivität der Stifte als Partner für generationsübergreifende Abkommen, sofern es nicht gelang, die Kontinuität durch zusätzliche Sicherungen zu gewährleisten.

Tatsächlich wurde ein alternativer Weg zu den weltlichen Territorien gewählt. Der Erneuerungsmodus, sofern er überhaupt implementiert wurde, sah bei letztgenannten vor, dass die Verträge durch die nachfolgenden Fürsten auf die Ermahnung der übrigen Parteien hin bekräftigt werden sollten. Der Regentschaftsantritt ging – mit Ausnahme des Februarabkommens von 1366 – somit dem Vertragsbeitritt voraus. Demgegenüber regelten die Vertragsparteien für das Erneuerungsverfahren seitens geistlicher Kontrahenten, dass dieses bereits vor dem Herrschaftsantritt initiiert werden sollte. Entsprechende Bestimmungen finden sich in fünf Urkunden. Die künftigen Bischöfe von Passau, Trient, Würzburg bzw. Bamberg sowie Magdeburg bzw. Halberstadt sollten erst zur Regierung gelangen, nachdem sie die erblichen Verträge geschworen hatten.⁶⁴⁰ In den Urkunden von 1362 und Februar 1366 wurde die Verbindlichkeit des Abkommens nicht explizit

638 StA Würzburg, Wzbg Urk 83 Nr. 228.

639 Zwar gibt es vereinzelt Belege für Beeinflussungsversuche von geistlichen Landesherren bezüglich ihrer Nachfahren, wie Rabans von Speyer in Hinblick auf seinen Neffen, Reinhard von Helmstat, der ihm als Speyerer Bischof nachfolgen sollte, doch blieben sie die Ausnahme. Vgl. Mone, Franz Joseph: Politisches Testament des Bischofs Raban von Speyer. Von 1438 oder 1439, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 11 (1860), S. 193–201.

640 1365 Passau: »wir einen künftigen bestelten Bischoff zu Nutz und Gewer des ehengannten Bisthums zu Passaw nicht nehmen, er schwere dann des ersten, unser Statut zu halten«, Lünig: Teutsche Reichsarchiv, Von Hoch-Stifftern, S. 792–794, hier S. 793; zur Urkunde Trients aus dem Jahr 1365 siehe Huber: Geschichte, S. 97: »nie einen Bischof [...] in den Besitz seiner Würde zu setzen, ehe er alle Punkte [...] geschworen hätte.«; 1366 Würzburg: »Ouch ist geredet, daz der Dechant

für die Bischöfe vor deren Herrschaftsantritt hervorgehoben, sondern allgemein für die Stifte fixiert. Der Erneuerungsprozess war mit der stiftsinternen Treuezusage vor der Regierungsübernahme nicht abgeschlossen. Die Zweiteilung des Prozesses wurde in zwei Abkommen explizit festgehalten. So bestimmten 1443 die Stifte Würzburg und Bamberg, dass bei der Erneuerung des Abkommens »als dick veränderunge an der her schafft eins yglichen stiftes geschihet, alsdann sollen zwey aus dem capitel des andern stifts des der here nit were, [...] von irs stifts vnd capitels wegen«⁶⁴¹ als Zeugen der Beschwörung beiwohnen. Im Jahr 1533 orientierte man sich seitens Magdeburgs und Halberstadts am Erneuerungsverfahren der weltlichen Vertragspartner:

Ob wir auch nach dem willen gotes mit tode abegehen worden, Sollen alsdan vnserer nachkommen nach vnserem tode in angehendem regiment vferfordern der andern Churfürsten vnd fursten, dieses bundes vorwannten dieser eynung, vor yre selbst person, ane alle aussflucht vnd widerrede, volge thun vnd solchs mit eynem beybriue vorsichern.⁶⁴²

Die Festlegung einer Erneuerungsfrist zwischen den Territorien ist nur im habsburgisch-salzburgischen Abkommen zu finden. In diesem wurde bestimmt, dass die Bestätigung des generationsübergreifenden Vertrages »inner iars frist nach dem tag, alz er [der Bischof] ze Salzburg auf seinen stul chumt«⁶⁴³ zu erfolgen hatte. In den übrigen Fällen verzichtete man in den ursprünglichen Urkunden auf entsprechende Bestimmungen. Bei der Erneuerung der Einung zwischen Würzburg, Kurpfalz und Bayern-Landshut im Jahr 1479 wurde allerdings festgelegt, dass die Nachfahren der weltlichen wie geistlichen Parteien »In vier wochenn den nechst(en) Nach dem der abgang also gescheen were«⁶⁴⁴ dem Vertrag beitreten sollten.

Es wurde bereits bei den Abkommen von 1362 und Februar 1366 angedeutet, dass nicht nur die Bischöfe auf die Abkommen verpflichtet wurden. Bei diesen Abkommen wurden zugleich auch die »der tumpobst vnd das capittel zu Salzpurch«⁶⁴⁵ bzw. »daz Capitel«⁶⁴⁶ mit eingebunden. Ein entsprechendes Vorgehen ist auch bei

vnd daz Capitel des Stiffes Würzburg, keinen Bischof empfahen süllen, oder vormülden lazzen werden, er habe dann vor die vorbuntnuzze in trewen gelobt vnd zu den heiligen Ewangeliën leibhaftiglich geschworn vnd seine brieffe daruber geben, daz alles stet vnd veste zuhald(e)n«, StA Würzburg, Hochst Wzbg Urk 1366 Aug 20, vgl. auch die inhaltlich identische Bestimmung der Erneuerung von 1376, Weizäcker: RTA, Ältere Reihe, 1, S. 9; 1443 Würzburg und Bamberg: »vnd sollen noch wollen furder keinen bischoff [...] zu den obgenan stiftten [...] komen lassen haben, dann die vereynunge auch geredt, gelobt vnd geschworen in obgeschribner maß on geuerde«, StA Würzburg, Wzbg Urk 83 Nr. 228, vgl. auch die identische Bestimmung in der Erneuerungs-urkunde von 1508, StA Würzburg, Wzbg Urk 19 Nr. 93b; 1533 Magdeburg-Halberstadt: »wir keinen Ertzbischoff oder Bischoff zu Magdeburg vnnnd Halberstat annehmen sollen noch wollen, Er zusage vnd gelobe vns dan zuuorn, das er diesen vertrag vnd einung in allen vnnnd Iglischen Iren Artickeln vnnnd puncten Nach Irem Inhalt voltziehen vnd volge thun sollen vnd wollen«, Riedel: Codex, B 6, Nr. 2525, S. 392.

641 StA Würzburg, Wzbg Urk 83 Nr. 228.

642 Riedel: Codex, B 6, Nr. 2547, S. 418–422, hier S. 421.

643 Huber: Geschichte, S. 210.

644 GLA Karlsruhe, 862, fol. cxxvii.

645 Ebd.

646 StA Würzburg, Mzr Urkunden 4364.

Passau in Hinblick auf »Thum-Probst, Dechant und [...] Chorherren«⁶⁴⁷, Trient auf die Domherren⁶⁴⁸, Würzburg auf »Dechant vnd daz Capitel«⁶⁴⁹, Würzburg und Bamberg auf die »thumhren«⁶⁵⁰ und Magdeburg 1444 auf alle künftigen Stiftsangehörigen⁶⁵¹ zu belegen. Darüber hinaus wurden in den Jahren 1365 durch Passau, 1366 durch Mainz (Februar) und 1376 durch Würzburg⁶⁵² sowie 1443 durch Würzburg und Bamberg auch die vorübergehenden Pfleger und Verweser bedacht. Hier finden sich Äquivalente zum pfälzisch-hessischen Abkommen, das im Jahr 1477 die Vertragsumsetzung bei fehlenden regierungsfähigen Nachfahren vorübergehend den Vormündern übertragen hatte. Der Vertrag von 1443 ist aus der zuletztgenannten Gruppe hervorzuheben. Bei ihm scheint die Initiative allein von den Kapiteln ausgegangen zu sein, da auf beiden Seiten jeweils nur Pfleger als Verweser der Bistümer agierten. Hier zeigt sich in besonderem Maße ein zentrales Fundament, auf dem die Abkommen unter geistlicher Beteiligung fußten.

Insgesamt ist die Verankerung der generationsübergreifenden Abkommen in den geistlichen Territorien deutlich stärker ausgeprägt als bei den weltlichen Fürsten. Lediglich die Abkommen der Jahre 1410, 1460 und 1464 verzichteten auf entsprechende Bestimmungen, wogegen sich in acht Fällen Regelungen zur Erneuerung der Abkommen nachweisen lassen. Damit lag der Anteil der Verträge bei den geistlichen Fürstentümern etwa dreieinhalbmals höher als bei den weltlichen Reichsfürsten. Hierdurch sollte die Grundlage für eine Institutionalisierung der generationsübergreifenden Verbindungen geschaffen werden. Das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass hierbei nicht immer das Wohl der Stifte im Vordergrund stand. In nur wenigen Fällen begegneten die geistlichen Würdenträger ihren Vertragspartnern auf Augenhöhe. Zumeist handelte es sich um Satelliten mächtigerer Herrschaftsträger, in deren Machtbereich sie durch die erblichen Verträge eingebunden werden sollten. Die Implementierung der strengen Erneuerungsverfahren ist daher vermutlich seitens der weltlichen Vertragsparteien gefordert worden.

Zudem ist ungeachtet der stärkeren Institutionalisierung auch im geistlichen Bereich das Moment der Vorläufigkeit unverkennbar. Hier scheute man ebenso wenig vor der Missachtung der erblichen Abkommen zurück.

Im Rahmen der Ausnahmen ist im ersten Hauptkapitel bereits ein zentrales Beispiel genannt worden. Als sich Bischof Georg von Bamberg mit Albrecht Achilles im Jahr 1464 verband, nahm er Würzburg, die Kurpfalz und Bayern-Landshut nur solange aus »dietzeit [...] dor Inn wir mit In [in einem Erbbündnis] sein«.⁶⁵³ Bemerk-

647 Lünig: Teutsche Reichsarchiv. Von Hoch-Stifftern, S. 793.

648 Huber: Geschichte, S. 97.

649 StA Würzburg, Hochst Wzbg Urk 1366 Aug 20.

650 Ebd., Wzbg Urk 83 Nr. 228.

651 Wäschke: Regesten, S. 165.

652 Die Passage wurde erst bei der Erneuerung des Augustabkommens zwischen Böhmen, Mainz und Würzburg im Jahr 1376 aufgenommen. Weizäcker: RTA, Ältere Reihe, I, S. 9.

653 StA Bamberg, A 85, L. 346 Nr. 1522.

kenswert ist dieser eingeschränkte Treuevorbehalt besonders gegenüber Würzburg, mit dem sich die Bamberger Bischöfe über den Vertrag mit der Kurpfalz und Bayern-Landshut hinaus bereits 1443 auf ein Erbbündnis und erbliches Schiedsverfahren verständigt hatten.

Der Grund für diese zweifache Missachtung der erblichen Verpflichtungen Bambergs gegenüber Würzburg im Jahr 1464 ist in den Irrungen der beiden Bistümer in der Mitte der 60er Jahre des 15. Jahrhunderts zu suchen. Diese bezogen sich z.B. auf Übergriffe auf Schafherden. Laut der Chronik von Lorenz Fries habe sich Bischof Georg an seinen Würzburger Kollegen Johann gewandt: er »erinnerte ihn der einigung, so sie beede mit Pfalzgraf Friedrichen und Herzog Ludwig von Bayern hatten, und denn der ewigen beeder stift erb-einigung.«⁶⁵⁴ Jedoch waren sie außer Stande, sich zu verständigen. Stattdessen erhoben sie bald neue gegenseitige Ansprüche und Vorwürfe bezüglich des Landgerichts, des Geleits und anderer Sachen.⁶⁵⁵ Nach einem vorübergehenden Vergleich brachen kurz darauf Irrungen aus, da der würzburgischen Partei »etliche wägen, pferde und wein genommen« und in bambergisches Gebiet geführt worden seien. Zudem erhob Bischof Johann die Klage, dass man weitere Landfriedensbrecher im bambergischen Gebiete beherberge. Daraufhin ermahnte Johann

Bischoff Georgen zu Bamberg, in kraft der einigung, darinnen ihr beeder Stifft erblich begriffen, daß er die gemeldeten seine und der seinen feind und beschädiger, so viel er deren mächtig wär, ihme und den seinen zu abtrag und kehrung der gesagten schäden halten, und denen andern, der er nicht mächtig wär, keinen, enthalt, hülff oder beystand zhun, sondern ihm dieselben zu suchen und zu straffen beholffen seyn, und unverhindert öffnung darzu geben wolt.⁶⁵⁶

Der Bamberger Bischof dachte jedoch nicht an eine Hilfestellung, da Johann ihn zu einem Vertrag genötigt habe und »dadurch beeder Stifft ufgerichte erb-einigung an ihm und seinem Stifft Bamberg verübt und zerbrochen«⁶⁵⁷ sei. Georg habe daher keine Pflichten zur Unterstützung des Würzburgers. Sofern Johann aber auf den der Bambergischen Partei abgezwungenen Vertrag verzichten und dadurch »bemelde einigung wieder gantz machen«⁶⁵⁸ würde, sei Georg zur Hilfe gegen die Landfriedensbrecher bereit.

Diese Passage der Chronik bestätigt das bisherige Bild vom Umgang mit den erblichen Verträgen. Vertragsschluss und Vertragsbruch konnten Hand in Hand gehen. Irrungen unterschiedlichster Art konnten zur Nichtigkeit der Abkommen führen. Zudem zeigt das Beispiel auch, dass die erblichen Verträge als Verhandlungsmasse

654 Fries, Lorenz: *Historie, Nahmen, Geschlecht, Wesen, Thaten, gantz Leben und Sterben der gewesenen Bischöffen zu Wirtzburg und Hertzogen zu Francken*, in: Ludwig, Johann Peter (Hg.): *Geschicht-Schreiber von dem Bischoffthum Würzburg, Frankfurt 1713*, S. 373–931, hier S. 838.

655 Ebd., S. 839.

656 Ebd., S. 841.

657 Ebd.

658 Ebd.

eingesetzt wurden. Einerseits ist die Berufung auf die Umsetzung der generationsübergreifenden Abkommen zu nennen, andererseits ist die Außerkraftsetzung der Verträge bis zum Erreichen politischer Ziele zu beobachten.

Wie problematisch sich der Konfliktaustrag gestalten konnte, belegt die weitere Entwicklung der würzburgisch-bambergischen Verhältnisse. Nach einem vorübergehenden Vergleich brachen alsbald neue Streitigkeiten aus. Zwar waren beide Parteien zu einem Vergleich bereit, verfolgten aber unterschiedliche Strategien. Während Johann von Würzburg einen Austrag gemäß dem Vertrag von 1443 anstrebte, wollte Georg von Bamberg verschiedene Ansprüche vor dem Papst und vor dem Kaiser verhandelt wissen. Wir sind nicht über die einzelnen Inhalte informiert, doch interpretierten offensichtlich beide Parteien Inhalt und Zuständigkeit der Bestimmungen zu ihren Gunsten. Entweder versuchte der Bamberger Bischof bestimmte Konfliktgegenstände der Zuständigkeit des erblichen Verfahrens zum Konfliktaustrag zu entziehen oder Johann von Würzburg dehnte die Zuständigkeit des Vertrages auf eigentlich nicht zu verhandelnde Rechtsgebiete aus.

Zwar besannen sich beide Parteien abermals vorübergehend auf die Umsetzung des Abkommens von 1443, doch war auch diese Phase nicht von Dauer.⁶⁵⁹ Die fortwährenden Probleme führten schließlich zu einer persönlichen Entfremdung. Darüber berichtet die Chronik:

Es hatte auch die bitterkeit derer hertzen in beyden Herren dermassen überhand genommen, daß sie einander nicht mehr schreiben wollten, sondern was ein ieder gegen den andern zu ahnden hatte, das zeigte er seinem Capittel an. Das truge denn solche schreiben ihrem Herrn für, und gab nach empfangenem bescheid wiedern antwort darauf, heckelten auch so gar genau, daß sie auch si gar einander ihre eigene leibsmängel und gebrechen hönisch aufhuben. Denn nachdem man Bischoff Johanneßen zulegete, daß er ein kurtz gedächtniß, und Bischoff Georgen zu Bamberg, daß er ein blödes Gesicht haben sollte. [...] [Georg von Bamberg schrieb an das würzburgische Capitel], was er ihnen der wirtzburgischen feinde erbieten halben geschrieben, das würde sich also erfunden, und wär dasselbe zu Nürnberg und auch an andern enden vor dem angriff öffentlich verlautet. Daß aber ihr Herr Bischoff Johannes das vergessen und nicht davon wissen wollte, wär seiner blöden gedächtniß schuld.⁶⁶⁰

Der erbliche Vertrag konnte angesichts dieser Verhältnisse kaum zur Wirkung gelangen. Auch die persönlichen Verhältnisse entschieden über die Umsetzung der relativ stark verankerten generationsübergreifenden Abkommen durch die geistlichen Territorien, so dass die Irrungen seitens des Bamberger Bischofs zur Missachtung der beiden mit Würzburg geschlossenen Verträge führten.

Das für Bamberg angeführte Beispiel zum Umgang mit den erblichen Verträgen ist keine Ausnahme. Noch deutlicher war die Missachtung der geschlossenen generationsübergreifenden Bündnisse bei dem Bistum Würzburg im Jahr 1479. Der Bischof von Würzburg hatte im Juni 1479 den Wunsch, eine Einung mit Albrecht

659 Ebd., S. 842.

660 Ebd., S. 843, 845.

Achilles zu schließen. Er ließ diesen wissen, dass er zwar in einer erblichen Einung mit dem Königreich Böhmen und in einer Einung mit dem Erzbischof von Mainz stehe, er sonst aber nicht gebunden sei.⁶⁶¹ Hierdurch wurden die theoretisch bestehenden erblichen Verpflichtungen gegenüber Mainz, Bamberg, der Kurpfalz und Bayern-Landshut negiert. Erst im Januar 1477 hatte er die Einung mit der Kurpfalz und Bayern-Landshut bekräftigt.⁶⁶² Das Vorhandensein erblicher Verträge schränkte offensichtlich das fürstliche Streben nach der Schaffung neuer Gestaltungsspielräume nur in geringem Maße ein. Man betrachtete die generationsübergreifenden interterritorialen Abkommen als variable Größen.

Der Umgang mit erblichen Verträgen unterschied sich damit seitens der geistlichen Territorien nur geringfügig. Bei ihnen war das Moment der Sozialisation und Einbettung der Nachfahren in das gewünschte vertragliche Umfeld durch die Interaktion zwischen den Herrschergenerationen weitaus geringer ausgeprägt als bei den weltlichen Territorien. Die Brüche, die durch den Tod eines Würdenträgers und die Nachfolge einer oft einem anderen Geschlecht entstammenden Person verursacht wurden und die Kontinuität der interterritorialen Beziehungen gefährdeten, versuchte man durch die sehr viel häufiger anzutreffende Fixierung der Erneuerungspflicht durch die künftigen Bischöfe zu kompensieren. In einigen Fällen wurden auch die Stifte zur Beschwörung der Abkommen verpflichtet.

Die Konstellationen und inhaltlichen Variationen der Abkommen unterschieden sich sonst kaum. Zwar war es ihnen nicht möglich, Erbverbrüderungen einzugehen, doch schlossen die Stifte ebenso Erbbündnisse und erbliche Verfahren zum Konflikt-austrag wie die weltlichen Fürsten. Auch dominierten bei den Konstellationen die Verträge zwischen wenigen, zumeist benachbarten Vertragsparteien.

Der nichtfürstliche Hochadel

Generationsübergreifende Abkommen waren im Reich über den Kreis der Reichsfürsten hinaus verbreitet. Im nichtfürstlichen Hochadel finden sich erbliche Abkommen im Süden des Reiches zwischen den Grafen von Cilli und den Grafen von Ortenburg 1377⁶⁶³, im mitteldeutschen Raum zwischen den Grafen von Schwarzburg und den Grafen von Hohnstein-Sondershausen von 1349, zwischen den Grafen von Schwarzburg, den Grafen von Stolberg und den Grafen von Wernigerode von 1418⁶⁶⁴, zwischen den

661 Priebsch: *Correspondenz*, II, Nr. 571, S. 532–533, hier S. 532.

662 Wendehorst: *Bistum Würzburg*, 3, S. 28.

663 Lünig: *Teutsche Reichsarchiv*, Bd. 23, S. 1841–1842; Wiessner, Hermann (Hg.): *Die Kärntner Geschichtsquellen 1335–1414* (*Monumenta historica ducatus carinthiae*, Bd. 10), Klagenfurt 1968, Nr. 837, S. 262; Hausmann, Friedrich: *Archiv der Grafen von Ortenburg. Urkunden der Familie und Grafschaft Ortenburg* (in *Tambach und München*) (*Bayerische Archivinventare*, Bd. 42), Bd. 1: 1142–1400, Neustadt an der Aisch 1984, Nr. 250.

664 Für Schwarzburg *Regesta Stolbergica. Quellensammlung zur Geschichte der Grafen zu Stolberg im Mittelalter*, bearb. von Botho zu Stolberg-Wernigerode, Magdeburg 1895, Nr. 786, S. 265–266; für Stolberg und Wernigerode ebd., Nr. 787, S. 266–268.

Grafen von Schwarzburg, den Grafen von Stolberg-Wernigerode und den Grafen von Hohnstein-Klettenberg von 1433⁶⁶⁵ sowie in Schlesien zwischen den Herzögen von Oppeln und den Herzögen von Ratibor von 1478.⁶⁶⁶ Die Konstellationen umfassen in drei Fällen je zwei Parteien sowie zweimal drei Parteien.

In allen fünf Abkommen wurden Erbverbrüderungen geschlossen. Die Kontrahenten räumten sich das gegenseitige Erbrecht für den Fall des Erlöschens einer Partei ein. Der Schwerpunkt lag weniger stark als bei den Reichsfürsten auf dem alleinigen männlichen Erbrecht. In den Urkunden von 1377 und 1478 findet sich ein weibliches Erbrecht.⁶⁶⁷ Für die weitere Versorgung der weiblichen Familienmitglieder enthielten allerdings nur die Verträge von 1377 und 1433 Vorkehrungen. Ebenso wie 1364 war auch 1377 das weibliche Erbrecht gegenseitig gewährt worden. Doch finden sich zusätzliche Bestimmungen zur Versorgung der ortenburgischen Frauen, die nicht von Friedrich III. von Ortenburg abstammten und für die daher kein Erbrecht vorgesehen war. Hierbei wurden genaue Vorgaben zu deren Versorgung gemacht und ihnen gestaffelt 50 bis 200 Mark jährlich zugedacht.⁶⁶⁸ Demgegenüber war zwischen den Grafen von Schwarzburg, Stolberg und Hohnstein die Versorgung der unverheirateten Töchter und Schwestern mit einer Mitgift in Höhe von 600 löthigen Mark festgelegt worden.⁶⁶⁹ Für die Jahre 1349 und 1418 waren weder ein weibliches Erbrecht noch sonstige Versorgungsbestimmungen für die weiblichen Familienmitglieder nachweisbar.

665 Beseler: Schwarzburg und Stolberg, Anlage A, S. 43–53 (Schwarzburg); Heydenreich, Lebrecht Wilhelm Heinrich: Historia des ehemals Gräflichen, numehro fürstlichen Hauses Schwarzburg, Erfurt 1743, S. 130–140 (Hohnstein).

666 Der Erbverbrüderung von 1478 wurde ausdrücklich von König Wladislaw im Jahr 1512 gedacht: »ob hertzog Valentin vor hertzog Johannsen on eelich leibserben von menlichem und weiplichem geschlecht mit tode verschide, das alsdann alle und iede hertzog guter, soviel sein lieb hinter ime vorlest, unverkomert auff hertzog Johannsen und seiner lieb eelich leibserben erblich gefallen sollen, wue aber hertzog Johans on eelich leibserben, es wern sone oder tochter, vor hertzog Valentin mit tod abgieng, so sollen alsdann alle und iegliche sein hertzog Johannsen furstenthumb herlichait und guter, wie die alle namen habenn oder gehaissen werden mogen, sie sein lieb hinter ime vorlest, unverkomert erblich zusteen und gefallen uff hertzog Valentin nach laut und innhalt eins vertrags durch weiland hertzog Johannsen von Ratbarn und Johannsen und Niklausen gebrudere hertzogen zu Opeln auffgerichtet und durch den durchleuchtigen fursten Mathiassen konig zw Hungern etc. loblicher gedechtnus und uns von newem zuegelassen und bestettigt«; vgl. das Regest bei Wattenbach/Grünhagen: Registrum, Nr. 306, S. 101–102; Grünhagen/Markgraf: Lehns- und Besitzurkunden, Ratibor, Nr. 19, S. 397. Die entsprechende Gegenurkunde der Herzöge von Oppeln, Nr. 20, ebd.; vgl. Neufert: Erwerbungen, S. 7.

667 Für Ortenburg/Lünig: Teutsche Reichsarchiv, Bd. 23, S. 1841–1842; Wiessner: Kärntner Geschichtsquellen, 10, Nr. 837, S. 262; Hausmann: Archiv, Nr. 250, S. 75; für Cilli ebd., Nr. 251, S. 76; für Ratibor und Oppeln Grünhagen/Markgraf: Lehns- und Besitzurkunden, Oppeln, S. 345–346.

668 Lünig: Teutsche Reichsarchiv, Bd. 23, S. 1841–1842; Wiessner: Kärntner Geschichtsquellen, 10, S. 262; Hausmann: Archiv, S. 75.

669 Vgl. Heydenreich: Historia, S. 138; Beseler: Schwarzburg und Stolberg, S. 14–15, 51; Läncher, Karl August Ferdinand (Hg.): Geschichte der gräflichen Häuser und der Grafschaften Wernigerode, Stolberg, Roßla, Hohnstein und ihrer ehemaligen oder jetzigen Zugehörungen, Leipzig 1844, S. 122–123.

Charakteristisch für die nichtfürstlichen Erbverbrüderungen war die reine Erbeinsetzung. In keinem Fall wurde die gemeinschaftliche Titelführung oder eine Gütergemeinschaft vereinbart. Ein Vorkaufsrecht findet sich in der Urkunde von 1433.⁶⁷⁰

Von großer Bedeutung war die lehnherrliche Bestätigung. Der Konfirmation entbehrte lediglich der cillisch-ortenburgische Vertrag von 1377.⁶⁷¹ Die beiden mitteldeutschen Erbverbrüderungen aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts stellen aufgrund der diesbezüglichen Urkundenpassagen eine Besonderheit dar. In beiden Fällen bekundeten die Fürsten, die lehnherrliche Bestätigung erlangen zu wollen. Allerdings machten sie diese sowohl im Jahr 1418 als auch 1433 nicht zur Voraussetzung für die Umsetzung der Verträge.⁶⁷² Die Grafen von Hohnstein und Schwarzburg glaubten offensichtlich, auch ohne eine Bestätigung des Vertrages durch ihre aktuellen Lehns Herren, die Erbverbrüderung allein durchsetzen zu können oder erhofften sich die Bestätigung späterer Lehns Herren.⁶⁷³ In beiden Fällen konnten Konfirmationen erlangt werden.⁶⁷⁴

670 Hohnstein, Heydenreich: *Historia*, S. 137–138. Schwarzburg, Beseler: *Schwarzburg und Stolberg*, S. 50.

671 Zu Beginn des Jahres 1349 schlossen die Grafen von Schwarzburg-Arnstadt eine Erbverbrüderung mit Hohnstein-Sondershausen. Diese erfuhr am 14. Januar 1349 die Bestätigung durch König Karl IV. Am 29. März 1349 erteilte der Mainzer Erzbischof Gerlach von Nassau sein Einverständnis, dass nach dem Tode Heinrichs von Hohnstein dieses Lehen an dessen Schwiegersöhne, die Brüder Heinrich und Günther von Schwarzburg, fallen solle. Vgl. Otto, Heinrich/Vigener, Fritz/Vogt, Ernst (Hg.): *Regesten der Erzbischöfe von Mainz*, 4 Bde., Darmstadt 1913–58, Bd. 2, Nr. 6252, S. 685. Heydenreich: *Historia*, S. 99–100; Kuhlbrodt, Peter (Hg.): *Friedrich Christian Lesser – Historie der Grafschaft Hohnstein* (Schriftreihe der Friedrich-Christian-Lesser-Stiftung, Bd. 5), Nordhausen 1997, S. 61–62.

Nachdem die Herzöge von Oppeln und Ratibor am 13. Januar 1478 eine Erbverbrüderung geschlossen hatten, wurde diese bereits am 11. Juli des gleichen Jahres durch König Matthias von Böhmen und Ungarn bestätigt. Eine abermalige Konfirmation erfuhr der Vertrag am 25. Oktober 1511 durch König Wladislaw, dem Nachfolger von König Matthias, unter ausdrücklicher Berufung auf die königliche Bestätigung von 1478. Wattenbach/Grünhagen: *Registrum*, Nr. 312, S. 103, Nr. 479, S. 160; Grünhagen/Markgraf: *Lehns- und Besitzurkunden*, Oppeln, Nr. 52, S. 345.

672 Die entsprechende Passage lautet im Jahr 1433: »Und wir wollen auch und sollen dieselben uße Ohemen an die Lehne der vorgeschriebenen Schloß und Stedte, Landgerichte und Lüte bringen, ungesümet, so wir erst mögen. Und ob wir die Lehn nicht möchten fortbringen, oder verzogen würden, so sollen Amlüthe und erbar Mann und Borgen, doch gleichwohl in der Huldigung, die sie gethan haben, bleiben sitzen, und die gänzlich gethan haben, ohne Geverhrde«, Heydenreich: *Historia*, S. 139; vgl. Beseler: *Schwarzburg und Stolberg*, S. 51–52. Bezüglich des Jahres 1418 für Schwarzburg siehe Stolberg-Wernigerode: *Regesta Stolbergica*, Nr. 786, S. 265–266, für Stolberg und Wernigerode, ebd., Nr. 787, S. 266–268.

673 Vgl. für 1433 auch König, H.: *Nachtrag zu der Denkschrift des Professors Dr. Georg Beseler über die Schwarzburg-Stolbergische Erbverbrüderung*, Hannover 1890, S. 33.

674 Die lehnherrliche Bestätigung erfuhr die Erbverbrüderung von 1418 in den folgenden Jahren, so am 25. Januar 1419 von Erzbischof Günther von Magdeburg, dem Bruder Heinrichs von Schwarzburg-Arnstadt. Am 24. Mai 1421 erteilte auch der Mainzer Erzbischof Konrad den Grafen die Konfirmation. Bis 1422 scheinen die Grafen von Stolberg und Schwarzburg zwar von Landgraf Friedrich von Thüringen belehnt worden zu sein, allerdings ist unklar, ob dieser die Erbverbrüderung förmlich anerkannt hat. Erst aus dem Jahr 1433 ist uns auch ein sicherer Beleg für die Anerkennung der Erbverbrüderung durch die Landgrafen von Thüringen überliefert. Am 11. Mai des Jahres bestätigte Landgraf Friedrich von Thüringen, dass er Botho von Stolberg mit dem Schlosse Arnsberg nebst Dörfern und Gerichten zur gesamten Hand belehnt habe und nach

Im Regelfall folgte eine Gesamtbelehnung erst nach dem Abschluss einer Erbverbrüderung. Davon abweichend bat Graf Botho von Stolberg bereits mehr als zwei Jahre zuvor den Magdeburger Erzbischof, die stolbergischen Lehen zugleich an die Grafen von Schwarzburg und Hohnstein zu erteilen. Die gemeinschaftliche Belehnung erfolgte am 27. Mai 1431 zur gesamten Hand mit der Maßgabe, dass nach dem Tode Bothos ohne Leibeslehnerben das Gebiet an die Mitbelehnten fallen solle.⁶⁷⁵ Die Erbverbrüderungsurkunde hingegen datiert auf den 18. August 1433. Dies deutet darauf hin, dass der Graf von Stolberg die treibende Kraft für den Vertrag war und die entsprechenden Verhandlungen mehr als zwei Jahre in Anspruch nahmen.

Mit Ausnahme des schwarzburgisch-hohnsteinischen Vertrages von 1349, für den die Quellenbelege nicht überliefert sind⁶⁷⁶, korreliert die Beteiligung der Landesvertreter mit der Erteilung der Konfirmation. Während ihre Mitwirkung bei den Verträgen von 1418⁶⁷⁷, 1433⁶⁷⁸ und 1478⁶⁷⁹ nachgewiesen werden kann, erfolgte sie im Jahr 1377 nicht.

dem Aussterben des Hauses Schwarzburg dieses an Stolberg fallen solle. Stolberg-Wernigerode: Regesta Stolbergica, Nr. 797, S. 271, Nr. 814, S. 276, Nr. 827, S. 280–281, Nr. 828, S. 281–282, Nr. 987, S. 331; Stolberg-Wernigerode, Botho zu: Geschichte des Hauses Stolberg vom Jahre 1210–1511, Magdeburg 1883, S. 182–183, 195; Brückner, Jörg: Zwischen Reichsstandschaft und Standesherrschaft. Die Grafen zu Stolberg und ihr Verhältnis zu den Landgrafen von Thüringen und späteren Herzögen, Kurfürsten bzw. Königen von Sachsen (1210 bis 1815) (Veröffentlichungen des Landesheimatbundes Sachsen-Anhalt e.V. zur Landes-, Regional- und Heimatgeschichte, Bd. 2), Wernigerode 2002, S. 114.

Auch für den Vertrag von 1433 konnten Zustimmungen der Lehnsherren erlangt werden, so der Fürsten von Sachsen-Thüringen, Mainz und Braunschweig. Landgraf Friedrich von Thüringen bestätigte die Erbverbrüderung auf Antrag seines Hofmeisters, des Grafen von Stolberg, am 22. Oktober 1433 zu Weißensee als Lehnsherr über die in seinem Einflussbereich gelegenen Städte und Schlösser (Stolberg-Wernigerode: Regesta Stolbergica, Nr. 1007, S. 339; Stolberg-Wernigerode, S. 286). Die Erbverbrüderung wurde am 21. Januar 1461 durch Herzog Wilhelm von Sachsen-Thüringen (Ebd., Nr. 1590) und erneut am 29. Mai 1498 durch Herzog Georg von Sachsen (Ebd., Nr. 2323, S. 783) bestätigt. Auch aus den Jahren 1518, 1533 und 1540 liegen Bestätigungen der immer wieder erneuerten Erbverbrüderung durch die wettinischen Lehnsherren vor, vgl. Stolberg-Wernigerode: Geschichte, S. 196, 300; Beseler: Schwarzburg und Stolberg, S. 16–17; Brückner: Reichsstandschaft, S. 118; Läncher: Geschichte, S. 122–123.

675 Stolberg-Wernigerode: Regesta Stolbergica, Nr. 933, S. 315; Stolberg-Wernigerode: Geschichte, S. 193, 207; Läncher: Geschichte S. 122; Radziwill, Carl P.: Entwicklung des Fürstlich Stolbergischen Grundbesitzes seit dem XIII. Jahrhundert mit besonderer Beachtung der Grafschaft Wernigerode (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a.d. S., Bd. 23), Jena 1899, S. 26.

676 Die Leistung von Huldigungen ist allerdings durchaus wahrscheinlich, da bereits im Rahmen der Übertragung der vormundschaftlichen Verwaltung an die Hohnsteiner durch den schwarzburgischen Gegenkönig Günther eine Huldigung in Aussicht gestellt worden war. Läncher: Geschichte, S. 97; Werunsky: Karl IV., Bd. 3, S. 180–181; Kuhlbrodt: Hohnstein, S. 61; Lünig: Teutsche Reichsarchiv, Bd. 23, S. 1875.

677 Für Schwarzburg Stolberg-Wernigerode: Regesta Stolbergica, Nr. 786, S. 265, für Stolberg und Wernigerode: ebd., Nr. 787, S. 266.

678 Beseler: Schwarzburg und Stolberg, S. 43, vgl. auch die Urkunde von Hohnstein bei Heydenreich: Historia, S. 130: »Und darum haben wir uns, mit wohlbedachtem Muthe, Zitigen Rathe, Wissen, Willen und Vollwort unsserer Räthe, Erber Manne und Steden«.

679 Wattenbach/Grünhagen: Registrum, Nr. 308, S. 102, Nr. 309, S. 103, Nr. 316, S. 105, Nr. 317, S. 105–106.

Die Spezialisierung der generationsübergreifenden Verträge auf die Inhalte Erbfolge, Erbbündnis und erbliches Verfahren zum Konfliktaustrag war bei den weltlichen Reichsfürsten ein charakteristisches Merkmal. Zwar wurden vor allem in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts Erbbündnisse und erbliche Verfahren zum Konfliktaustrag in der überwiegenden Zahl der Fälle kombiniert, auch konnte man vereinzelt das gemeinschaftliche Auftreten von Erbverbrüderung und Erbbündnis beobachten, doch verzichtete man auf Abkommen, die alle drei Aspekte umfassten. Bemerkenswert ist das insbesondere für die Dynastien, die sich über Erbfolge, Erbbündnis und erbliches Verfahren zum Konfliktaustrag verständigt hatten.⁶⁸⁰

Die Regelung von allen drei Inhalten ist im Hochadel im Reich nur beim Abkommen der Grafen von Schwarzburg, Stolberg und Hohnstein von 1433 anzutreffen. Über die bereits behandelte Erbverbrüderung hinaus implementierte man ein Erbbündnis und ein erbliches Verfahren zum Konfliktaustrag.

Die Grafen verpflichteten sich nach bestem Vermögen einander bei Defensivkriegen gegen alle Angreifer behilflich zu sein.⁶⁸¹ Hierbei verzichteten sie auf die Ausnahme eines Treuevorbehaltes bezüglich ihrer Lehnsherren. Dies ist ein Indiz dafür, dass das entsprechende Verhalten der Reichsfürsten auch im nichtfürstlichen Hochadel zu beobachten ist. Ebenso wurden die Hilfeleistung bei großen Defensivkriegen, die mit aller Macht geführt wurden, und der Beistand bei Konflikten geringeren Ausmaßes gesondert behandelt. Für einen »ritenden krig« wollte man jeweils 15 Gleven an den Ort entsenden, der hierfür am geeignetsten erscheine. Die Kosten sollte dabei die helfende Partei selbst tragen. Eine Parallele zum Reichsfürstenstand bildet die Bestimmung, dass der Friedensschluss alle drei Parteien einzuschließen hatte.⁶⁸² Die Fehdeführung sollten jeweils zwei ernannte Vertreter der Grafen übernehmen und über die nötige Truppenstärke entscheiden.⁶⁸³ Mögliche Eroberungen und Gefangene hatten gemäß den beteiligten Truppen aufgeteilt zu werden.⁶⁸⁴

Der Friedenswahrung sollte das Behausungsverbot für Feinde der anderen Parteien dienen. Sofern es zu Irrungen zwischen zwei Kontrahenten kommen würde und ihnen ein Vergleich innerhalb von zwei Wochen nicht möglich wäre, kam der dritten Partei die Schlichtung zu.⁶⁸⁵ Dieses Vorgehen konnte zuvor bereits bei reichsfürstlichen Abkommen mit mehr als zwei Vertragsparteien beobachtet werden. Sofern die Sache aber alle drei betraf, sollten jeweils zwei Vertreter ernannt werden, die einhellig oder mehrheitlich ein Urteil sprechen sollten. Dieses Verfahren wurde auch für mögliche Streitsachen bei der gemeinsamen Fehdeführung und dem Umgang mit den territo-

680 Vgl. etwa das Nebeneinander der unterschiedlichen Vertragsformen bei den Wettinern, Hohenzollern und Landgrafen von Hessen.

681 Die Urkunde der Grafen von Schwarzburg, Beseler: Schwarzburg und Stolberg, S. 44; vgl. für Hohnstein: Heydenreich: *Historia*, S. 130–131.

682 Beseler: Schwarzburg und Stolberg, S. 46–47.

683 Ebd., S. 45.

684 Ebd., S. 45–46.

685 Ebd., S. 47–48.

rialen Eroberungen und Gefangenen vorgesehen.⁶⁸⁶ Durchaus vergleichbar mit den reichsfürstlichen Verträgen war die weitere Untergliederung des Schiedsverfahrens. Von der Ebene der zwischengräflichen Streitsachen abgetrennt wurde der Bereich ihrer Vasallen. Ansprüche unter den Untertanen sollten seitens der Grafen innerhalb eines Monats entschieden werden.⁶⁸⁷ Eine Appellationsinstanz wurde nicht vorgesehen. Man verzichtete auf die Festlegung von Schiedsorten, was aber vermutlich angesichts der geringeren Ausdehnung der gräflichen Herrschaftsbereiche auch nicht im selben Maße wie bei den Reichsfürsten erforderlich war.

Für die Abkommen des nichtfürstlichen Hochadels sind keine Modifikationen überliefert. Im Gegensatz zu einigen reichsfürstlichen Abkommen, die durchaus auch mehrfach inhaltlichen Anpassungen an die aktuellen Bedürfnisse unterworfen wurden, erwiesen sich die zwischengräflichen Abkommen als relativ stabil. Möglicherweise verzichteten die Vertragspartner auf Modifikationen, da die Verträge aufgrund der neuerlich notwendigen lehnherrlichen Konfirmation gefährdet sein konnten.

Zwei der Verträge wurden durch spätere generationsübergreifende Abkommen ersetzt. Die Erbverbrüderung von 1418 zwischen Schwarzburg, Stolberg und Wernigerode wurde durch den Vertrag von 1433 zwischen Schwarzburg, Stolberg und Hohnstein faktisch aufgelöst. Dagegen ist die Ersetzung des Abkommens von 1478 im Jahr 1512 wesentlich auf das Verhalten König Wladislaws zurückzuführen. Dieser hatte im Jahr 1507 die Anwartschaft auf Oppeln und Glagau an Georg von Brandenburg erteilt⁶⁸⁸ und damit die durch seinen Vorgänger König Matthias erteilte Konfirmation unterlaufen. Allerdings bestätigte er seinerseits die Erbverbrüderung im Jahr 1511.⁶⁸⁹ Die konkurrierenden Ansprüche sollten durch die Erbverbrüderung von 1512 überwunden werden.

Die Frage der Sukzession stellte sich bei der cillisch-görzischen Erbverbrüderung von 1377 sowie den Abkommen von 1349 zwischen Schwarzburg und Hohnstein und von 1433 zwischen Schwarzburg, Stolberg-Wernigerode und Hohnstein im mitteldeutschen Raum. Zwischen den Vertragspartnern des Jahres 1418 erfolgte zwar eine Sukzession, jedoch war diese nicht in der Erbverbrüderung begründet. Hingewiesen sei an dieser Stelle darauf, dass zwar Wernigerode an der Erbverbrüderung von 1418 Anteil hatte, jedoch keine eigenen Besitzungen mit einbrachte. Dennoch war die Erbfolge im Falle des Erlöschens des Hauses Stolberg zuerst Wernigerode vorbehalten. Diese Regelung war, wie überhaupt die Aufnahme des Grafen von Wernigerode in die Erbverbrüderung, in älteren Erbrechten zwischen Stolberg und Wernigerode begründet. Daher

686 Ebd., S. 45–46.

687 Ebd., S. 48–49.

688 StA Nürnberg, Rep 104 a II Fm Ansbach Brandenburgische Literarien 946, fol. 6–7.

689 Als Vertragspartner werden einerseits dabei die Herzöge Johann und Nikolaus von Oppeln und andererseits der inzwischen verstorbene Herzog Johann von Ratibor genannt, an dessen Stelle in der Erneuerung sein Sohn Valentin von Troppau trat, Regest bei Wattenbach/Grünhagen: *Registrum*, Nr. 479, S. 160; Grünhagen/Markgraf: *Lehns- und Besitzurkunden, Oppeln*, Nr. 52, S. 345.

erfolgte beim Erlöschen des wernigerodischen Geschlechtes im Juni 1429 die alleinige Sukzession durch das Haus Stolberg.⁶⁹⁰ Graf Heinrich von Wernigerode hinterließ nur weibliche Verwandte, deren Ansprüche sich auf das Allod richteten.⁶⁹¹

Bezüglich des Vertrages von 1349 ist darauf hinzuweisen, dass ihm seitens Heinrichs V. von Hohnstein eine »antidynastische« Intention innewohnte. Mit dem Vertrag wollte er seine Stammesvettern von seinem Erbe ausschließen.⁶⁹² Kurz vor Ostern 1356 starb er. Daraufhin ergriffen seine Schwiegersöhne, Heinrich XII. und Günther XXV. von Schwarzburg, die Anrechte auf seine Hinterlassenschaft durch die Erbverbrüderung und einen älteren Vertrag von 1347 erhalten hatten, Besitz von Sondershausen und Straußberg.⁶⁹³ Das Erbe wurde ihnen aber von den übrigen hohnsteinischen Grafen streitig gemacht. Die Landgrafen Friedrich und Balthasar sowie einige Harzgrafen griffen schlichtend ein und vermittelten einen Ausgleich. Nach diesem sollten die Grafen von Schwarzburg sämtlichen Besitz Heinrichs V. südlich der Wipper, die Grafen von Hohnstein den nördlich der Wipper erhalten. Sondershausen blieb im Besitz der Schwarzburger.⁶⁹⁴

Bei der Erbverbrüderung zwischen Schwarzburg, Stolberg und Hohnstein deutete sich gegen Ende des 16. Jahrhunderts ein Aussterben der Grafen von Hohnstein an. Die Bemühungen um eine Gesamtbelehnung mit Hohnstein-Klettenberg im Jahr 1579 scheiterten jedoch. Im Jahr darauf starb Graf Volkmar Wolfgang von Hohnstein, womit das gräfliche Haus mit Ernst VII. nur noch einen Vertreter hatte.⁶⁹⁵ 1583 übergab der postulierte Bischof von Halberstadt, Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel, die Anwartschaft auf Lohra, Klettenberg und die Obervogtei über Walkenried und Regenstein an seinen Vater, den regierenden Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel.⁶⁹⁶

Ernst VII. von Hohnstein übernahm in noch jungen Jahren die Regierung. Zu seiner Belehnung sollte er auf Wunsch von Heinrich Julius allein, ohne die erbverbrüdereten Grafen, am 1. Dezember erscheinen. Er verweigerte aber die geänderte Form des Lehnbriefes, worauf der Bischof die Erbverbrüderung nicht anerkannte.⁶⁹⁷

690 Stolberg-Wernigerode: Regesta Stolbergica, Nr. 907, S. 307; Kuhlbrodt: Hohnstein, S. 3; Läncher: Geschichte, S. 122; Radziwill: Entwicklung, S. 26.

691 Stolberg-Wernigerode: Geschichte, S. 192.

692 Patze, Hans/Schlesinger, Walter: Geschichte Thüringens, Bd. 2, 1 (Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 48,2,1), Köln u.a. 1974, S. 152–153; Stolberg-Wernigerode: Geschichte, S. 166; Junghans, Johann Christian August: Geschichte der Schwarzburgischen Regenten, Leipzig 1821, S. 109–110, 113; Läncher: Geschichte, S. 96; Kuhlbrodt: Hohnstein, S. 60.

693 Das Erbe Heinrichs und Günthers umfasste zudem die landgräflichen Lehen Clingen, Arnsburg, Greußen, das gandersheimische Großenehrich und das fuldaische Lehen Abtbsessingen und Allmenhausen. Die Allode Straußberg und Keula wurden erst 1421 an Mainz aufgetragen, Läncher: Geschichte, S. 99; Patze/Schlesinger: Geschichte Thüringens, 2, S. 152–153; Stolberg-Wernigerode: Geschichte, S. 182; Junghans: Geschichte, S. 109–110.

694 Läncher: Geschichte, S. 99–100; Heydenreich: Historia, S. 100; Stolberg-Wernigerode: Geschichte, S. 128.

695 Läncher: Geschichte, S. 196.

696 Abgedruckt bei Kuhlbrodt: Hohnstein, S. 20–21.

697 Läncher: Geschichte, S. 197.

Mit 31 Jahren starb Ernst als letzter Graf von Hohnstein-Klettenberg⁶⁹⁸ am 8. Juli 1593. Daraufhin ließen sich die Grafen Christoph von Stolberg und Karl Günther von Schwarzburg noch am Todestage wegen Lohra und Klettenberg zu Ellrich huldigen.⁶⁹⁹ Jedoch erhob Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel Ansprüche auf verschiedene Lehen zu Hohnstein⁷⁰⁰ und ließ am 9. und 10. Juli beide Herrschaften, Lohra und Klettenberg, von seinen in Elbingerode liegenden Truppen besetzen. Am 13. August erhielt er auch die Belehnung durch den Erzbischof von Halberstadt.⁷⁰¹

Die Grafen von Stolberg und Schwarzburg versuchten sich gemeinsam zu behaupten und bekräftigten den 1433 geschlossenen Vertrag am 28. Januar 1594.⁷⁰² Dabei verliehen sie diesem ihren Nachdruck, indem sie ausdrücklich nicht nur als Grafen von Stolberg und Schwarzburg, sondern zugleich als Grafen von Hohnstein auftraten.⁷⁰³ Kaiser Rudolph II. bestätigte 1597 den Grafen von Schwarzburg sowie den Grafen von Stolberg den kaiserlichen Schutz, die Bergwerksfreiheiten, das Recht der Straßen und andere Regalien in der Herrschaft Hohnstein und gestattete die Führung von Namen, Titel und Wappen der hohnsteinischen Grafen.⁷⁰⁴

Diese Bemühungen hatten aber letztlich keinen Erfolg. Zwar konnten die Grafen von Schwarzburg und Stolberg-Wernigerode günstige Bescheide vom Reichskammergericht erwirken⁷⁰⁵ und in einem Vergleich vom 1. Januar 1632 mit Herzog Friedrich

698 Es gab eine weitere Linie der Grafen von Hohnstein, die unabhängig von der Linie Klettenberg mit Besitzungen zu Schwedt und Vieraden in der Uckermark belehnt worden war. Sie erlosch am 5. Mai 1609 mit dem Tode des Grafen Martin. Die uckermärkischen Herrschaften gingen 1609 an Johann Sigmund von Brandenburg über, ebd., S. 202–203.

699 Die Blankenburgische Linie des Hauses Schwarzburg war nach dem Erlöschen der Wachsenburgischen und Leutenbergischen Linie (1450 und 1564) allein übrig geblieben, ihr gehörten die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt an. Beide Linien waren daher Vertragsparteien in der Erbverbrüderung. Vergleiche zur Geschichte und insbesondere den Erbteilungen im Hause Schwarzburg Herrmann, Kurt: Die Erbteilungen im Hause Schwarzburg, Halle 1919; Läncher: Geschichte, S. 198–199; Beseler: Schwarzburg und Stolberg, S. 15–16, 22–23.

700 Dies waren vor allem Lohra, Klettenberg, Lauterberg, der halbe Beneckenstein und Scharzfeld.

701 Abgedruckt bei Kuhlbrodt: Hohnstein, S. 22–24; König: Nachtrag, S. 21; Beseler: Schwarzburg und Stolberg, S. 22–23. Die Herrschaften Scharzfeld-Lauterberg wurden dabei von Herzog Wolfgang von Braunschweig-Lüneburg erobert.

702 Auch im Folgenden die bei Beseler: Schwarzburg und Stolberg, Anhang E, S. 62–65 abgedruckte Urkunde.

703 König: Nachtrag, S. 21–23, erörtert den Zweck und Sinn des neuen Abkommens und kommt zu dem Schluss, dass Stolberg und Schwarzburg am 28. Januar zu Greußen einen neuen Erbvertrag geschlossen hätten.

Allerdings weist im Vertrag von Greußen nichts auf den Abschluss eines neuen Erbvertrags hin. Der Vertrag vom 28. Januar 1594 hat vielmehr den Zweck, sich über ein gemeinsames Vorgehen zur Wiedererlangung der vom Herzog Julius beanspruchten Besitzungen im Gebiete der verstorbenen Grafen von Hohnstein-Klettenberg zu verständigen. Um dieses Ziel zu erreichen, wiederholten, erneuerten und ratifizierten die Grafen von Stolberg und Schwarzburg die Erbverbrüderung von 1433, wie dies seit 1433 zusammen mit den Grafen von Hohnstein mehrfach der Fall gewesen ist.

704 Läncher: Geschichte, S. 201.

705 So am 8. Februar 1605, 12. Februar 1618 und 11. März 1619; Läncher: Geschichte, S. 202.

Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel einen Teil der verlorenen Besitzungen wiedererlangen, doch wurden im Westfälischen Frieden die Herrschaften Lohra und Klettenberg dem Kurfürsten von Brandenburg zugesprochen. Auch die Zusicherung auf eine territoriale Entschädigung⁷⁰⁶ bei der künftigen Vergabe freier Lehen hatte keine positiven Folgen.⁷⁰⁷

Im Gegensatz zu den Erbverbrüderungen von 1349 und 1433 gestaltete sich die Sukzession Cillis in die ortenburgischen Gebiete relativ problemlos, obwohl die Erbverbrüderung keine Konfirmation erhalten hatte. Graf Friedrich von Ortenburg starb am 28. April 1418.⁷⁰⁸ Er hinterließ ein unmündiges Kind, seine Frau erwartete ein weiteres Kind.⁷⁰⁹ Für diese bestellte König Sigmund den Patriarchen von Aquileja zum Vormund. Doch schon am 26. Juni ließ sich Graf Hermann vorläufig mit den ortenburgischen Reichslehen belehnen.⁷¹⁰ Eine weitere Belehnung mit der Grafschaft Ortenburg durch König Sigmund erfolgte am 29. Februar 1420.⁷¹¹ Bei der Verleihung bekundete Sigmund nochmals, dass die Grafschaft Ortenburg »mit allen seinen Herrschaften, Schlössern, Nutzen und Zugehörungen von Uns und dem Heiligen Reich zu Lehen rührt« und »daß der wohlgeborn Hermann Graf zu Cilli und in Seger Unser Schweher in solcher Einigung mit dem vorigen Friedrichen gewest ist daß Er die Grafschaft Ortenburg billig ererbt«⁷¹² habe. Damit berief sich der Luxemburger auf die Erbverbrüderung von 1377. Acht Jahre später wurde Hermann auch vom Patriarchen Ludwig von Aquileja, der seit 1420 im Exil am Cillier Hof lebte, mit den ehemaligen ortenburgischen Lehen belehnt.⁷¹³ Die Erbverbrüderung von 1377 ist ein Beispiel für die Umsetzung interterritorialer Abkommen, die zwar nicht die Zustimmung der aktuellen Lehnsherren erhielten, aber durch die Befürwortung der nachfolgenden Lehnsherren umgesetzt werden konnten.

Die Ergebnisse für den nichtfürstlichen Hochadel unterscheiden sich nicht grundlegend von den Resultaten für die Reichsfürsten. Zwar gab es durch die Mediatisierung einen tendenziell größeren Kreis an Lehnsherren, doch weichen die Verträge bei den Konstellationen nicht vom bisher dominierenden Muster von meist zwei bis drei Kontrahenten ab. Auch lassen sich, wengleich in unterschiedlichem Maße,

706 So von Kaiser Leopold am 23. April 1674, später von Josef I. und Karl VI.

707 Vgl. Beseler: Schwarzburg und Stolberg, S. 24–25.

708 Lackner, Christian: Zur Geschichte der Grafen von Ortenburg in Kärnten und Krain, in: *Carinthia* I, 181 (1991), S. 181–200, S. 190–191; Stih, Peter: Die Grafen von Cilli, die Frage ihrer landesfürstlichen Hoheit und des Landes Cilli, in: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichte* 110 (2002), S. 67–98, hier S. 78–79; Stowasser, Otto H.: Zwei Studien zur österreichischen Verfassungsgeschichte, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanische Abteilung* 44 (1924), S. 114–167, hier S. 116.

709 Über das Schicksal der Kinder ist nichts bekannt.

710 Böhmer: RI, XI, 1, Nr. 3287.

711 Stih: Grafen von Cilli, S. 78–79; Lackner: Grafen von Ortenburg, S. 191, 195–196.

712 Lünig: *Teutsche Reichsarchiv*, Bd. 23, S. 1844–1845.

713 Stih: Grafen von Cilli, S. 79–80; Stowasser: Studien, S. 117–118.

alle drei inhaltlichen Aspekte zu Erbfolge, Erbbündnis und erblichem Verfahren zum Konfliktaustrag nachweisen. Bezüglich der einzelnen Regelungen gibt es viele Parallelen zu den reichsfürstlichen Abkommen. Der Schwerpunkt lag im Gegensatz zu den Reichsfürsten auf den Erbverbrüderungen.

Neben der Konfirmation wirkte sich der rangniedere Status der Vertragsparteien auch bei der Sukzession aus. Die tatsächliche Nachfolge in die zustehenden Gebiete hing in starkem Maß vom Verhalten der umliegenden Fürsten ab, wie das Beispiel des Abkommens von 1433 zeigt. Auf der anderen Seite konnte aber auch die Unterstützung des aktuellen Reichsoberhauptes die Sukzession Cillis in Ortenburg ermöglichen, obwohl die Erbverbrüderung keine lehnherrliche Bestätigung erhalten hatte.

Insgesamt ergibt sich für das Reich damit folgendes Bild: Am stärksten verbreitet waren Erbbündnisse und erbliche Verfahren zum Konfliktaustrag unter weltlichen Landesherren (21 Verträge), in immerhin zehn Fällen wurden solche von weltlichen und geistlichen Fürsten geschlossen, wogegen entsprechende Abkommen allein unter Stiften die Ausnahme waren.⁷¹⁴ Zu vermuten ist daher, dass generationsübergreifende Verträge vor allem durch die weltlichen Fürsten angestrebt wurden und den geistlichen Territorien eher eine Satellitenfunktion zukam. Beispielhaft sei auf die Abkommen Habsburgs mit Salzburg, Passau und Trient oder der Hohenzollern mit Bamberg verwiesen. In allen vier Fällen bestand ein deutlicher Machtschwerpunkt bei den weltlichen Parteien, die scheinbar die angrenzenden Stifte dauerhaft in ihren Einflussbereich einzugliedern versuchten.

Innerhalb des nichtfürstlichen Hochadels finden sich ebenfalls alle drei Rechtsinstitute. Die Abkommen sind jedoch seltener. Den stärksten Fokus richtete man hier auf Erbverbrüderungen, die inhaltlich kaum von den Abkommen auf reichsfürstlicher Ebene abweichen. Die Bedeutung von Vertragsmodifikationen ist im Gegensatz zur Ebene der Reichsfürsten weitaus geringer einzuschätzen. Das könnte in der im Laufe des Untersuchungszeitraumes zunehmenden herrschaftlichen Durchdringung der reichsfürstlichen Territorien begründet sein, die die Gestaltungspielräume des mediatisierten Hochadels tendenziell einschränkten.

Der europäische Raum

Bezüglich der Frage nach der europäischen Verbreitung der Vertragsvarianten beginnen wir vielleicht etwas überraschend abermals mit Reichsangehörigen selbst. Einerseits gilt die Aufmerksamkeit den Abkommen von Reichsfürsten mit auswärtigen Mächten, andererseits den Verträgen, die das Reich als politisches Gebilde mit europäischen Nachbarn geschlossen hat.

714 Die erste auf die Ewigkeit und die Nachfahren ausgedehnte Einung zwischen den Erzbistümern Mainz und Trier datiert beispielsweise auf den 20. Februar 1670, Hontheim: *Trevirensis*, II, S. 753–757.

Blicken wir zuerst auf die generationsübergreifenden Projekte der Reichsfürsten. Die behandelte Erbverbrüderung zwischen den Herzögen Magnus von Sachsen-Lauenburg und Christian von Schleswig-Holstein von 1533 belegt die Kenntnis dieses Rechtsinstituts über die nördliche Grenze des Reiches hinaus. Christian war der Sohn König Friedrichs von Dänemark, dessen Zustimmung zu dem Abkommen ausdrücklich in der Erbverbrüderungsurkunde vom 12. Februar festgehalten wurde.⁷¹⁵

Bereits in den Jahren 1350 und 1365 hatte sich König Waldemar von Dänemark mit Herzog Albrecht von Mecklenburg auf einen ewigen Frieden und ein Erbbündnis⁷¹⁶ verständigt bzw. mit den Grafen Heinrich und Nikolaus von Holstein einen ewigen Frieden geschlossen.⁷¹⁷ Mit König Christian war es wiederum ein dänischer Landesherren, der im Jahr 1544 mit Herzog Adolph von Schleswig-Holstein und Karl V. als Regenten der Niederlande einen ewigen Frieden und freien Handel vereinbarte.⁷¹⁸

Im Westen des Reiches schlossen im Jahr 1367 Graf Eberhard von Württemberg und Johann von Lothringen eine Erbverbrüderung, die bereits erwähnt wurde. In dieser bekundeten sie den Willen, die Zustimmung sowohl des römischen Kaisers als auch die des französischen Königs erlangen zu wollen.⁷¹⁹ Dies ist ein Hinweis, dass das im Reich verbreitete Rechtsinstitut damit auch bei seinem westlichen Nachbarn nicht unbekannt war.

Ein weiteres Indiz hierfür ist ein Eheprojekt aus dem Jahr 1458, durch das die Kinder des französischen König Karls VII. und Wilhelms von Sachsen-Thüringen miteinander verbunden werden sollten. Die Thronwirren um die Nachfolge Ladislaus Posthumus führten zu Ansprüchen mehrerer Herrschaftsträger, zu denen u.a. auch Karl VII. von Frankreich und Wilhelm von Sachsen-Thüringen gehörten. Der französische König bemühte sich in dieser Situation, seinen wettinischen Konkurrenten von einer Kandidatur abzuhalten. Dafür sollte der für die Nachfolge als böhmischer König vorgesehene Karl von Berry, der Sohn Karls VII., mit Wilhelms Tochter Margarethe verheiratet werden.⁷²⁰

Als Wilhelm von Sachsen-Thüringen im Frühjahr 1458 seine Gesandten beauftragte, in Koblenz die Eheschließungsverhandlungen für seine Tochter Margarethe fortzuführen, gab er diesen die folgende Aufstellung seiner verwandtschaftlichen Verhältnisse mit⁷²¹:

715 LA Schleswig, Urk. 647.

716 Rydberg, Olov Simon (Hg.): *Sverges Traktater med främmande Magter*, Bde. 1–4, Stockholm 1877–95, II, S. 140–142.

717 Ebd., S. 345–346.

718 Dumont: *Corps*, IV, 2, S. 274–277; Häpke, Rudolf: *Die Regierung Karls V. und der europäische Norden* (Veröffentlichungen zur Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck, Bd. 3), Lübeck 1914, S. 223–229.

719 Wolfram: *Lothringische Frage*, S. 228.

720 Lippert, Woldemar: *Das Geburtsjahr und der französische Vermählungsplan der Margarethe von Sachsen, späteren Gemahlin Johann Ciceros*, in: *Neues Archiv für sächsische Geschichte* 13 (1892), S. 108–116, S. hier 109–111.

721 HStA Dresden, 10005, loc. 4339 fol. 28a. Ein älterer Druck der Quelle bei Lippert: *Margarethe von Sachsen*, S. 115.

Item vnnsr swager marcgraff Friderich von Brandenburg kurfurst had vnnsr swester.
 Item vnnsr oheymen von Hessen sind vnnsr swester sone.
 Item herczog Ludewig von Beyern had vnnsers bruders tocht(er).
 Item marcgraff Albrecht von Brandenburg son sal vnnsr jungste tochter habin.
 Item vnnsers bruders jünger son sal marcgraff Albrechts tocht(er) hab(e)n.
 Item marcgraff Albrecht sal vnnsers bruders tochter haben.
 Item vnnsers bruders eldeter son sal herczog Albrechts von Beyern tochter habin.
 Item vnnsr bruder had des Romischen keyzers swester.
 Item so ist vnnsr gemahel konig Laßlaes seligen swester.

Nach der Erläuterung der wichtigsten aktuellen Verwandtschaftsverhältnisse zu Brandenburg, Hessen und Bayern und den Heiratsplänen mit den Hohenzollern und Wittelsbachern folgte die Verwandtschaft mit Kaiser Friedrich III. und dem verstorbenen König Ladislaus von Böhmen. Anschließend wurde die Nähe der Wettiner zu den fürstlichen Familien in Brandenburg und Hessen nochmals folgendermaßen gewürdigt:

Item wir fursten alle von Sachsen, Miessen, Doringen, Brand[em]burg vnd Hessen sind mit allin vnnsern lannden zusampne v(er)brudert vnd mit ewiger erbeynu(n)ge verbunden vnd verstrickt das wir vns in keinen sachen scheiden lassen.

Ausdrücklich betont wurde die Einheit der drei Familien, die über die verwandtschaftlichen Beziehungen hinaus einander verpflichtet waren – durch »Verbrüderung« und »Ewige Erbeinung«.

Die französischen Pläne bezüglich Böhmen zerschlugen sich rasch, ebenso blieb der Heiratsplan unvollendet. Karl von Berry starb unverheiratet im Jahr 1472. Margarethe heiratete 1476 Johann Cicero von Brandenburg.

Nichts desto weniger ist die überlieferte Aufstellung von großem Interesse, da sie neben der Benutzung der Verträge für repräsentative Zwecke zugleich eine europäische Dimension dieses Themas andeutet. Herzog Wilhelm offenbarte seine generationsübergreifenden Beziehungen zu den Hohenzollern und den Landgrafen von Hessen durch erbliche Verträge nicht erklärend, sondern auf direkte Weise. Dieses Verhalten weist darauf hin, dass erbliche Verträge auch im Frankreich des späten Mittelalters durchaus geläufig waren, so dass sich ein deutscher Fürst zur Erläuterung seiner reichsfürstlichen Beziehungen gegenüber einem französischen König auch ihrer bedienen konnte.

In der Tat hatten sich westeuropäische Könige bereits in den Jahren 1416 und 1430 mit Reichsfürsten verbunden. Ins Jahr 1416 datiert ein generationsübergreifender Vertrag des englischen Königs Heinrich V. mit dem Erzbisum Köln⁷²², im Jahr 1430 kann ein erbliches Abkommen König Karls VII. von Frankreich mit Herzog Friedrich von Österreich⁷²³ nachgewiesen werden.

722 Dumont: Corps, II, 2, S. 70–72.

723 Ebd., S. 232–233.

Nachdem sich Hinweise für eine Kenntnis der generationsübergreifenden Rechtsinstitute bei den wichtigsten nördlichen und westlichen Nachbarn gefunden haben, lässt sich eine Entsprechung ebenfalls im Südosten belegen. Die Auflösung der erblichen Verträge Ungarns mit den Habsburgern bezüglich Erbfolge und Erbbündnis auf Betreiben Karls IV. im Jahr 1366 bedeutete nicht das Ende generationsübergreifender Beziehungen der ungarischen Könige zu deutschen Reichsfürsten. Bereits drei Jahre später verbündeten sich König Ludwig von Ungarn und die Pfalzgrafen Ruprecht der Ältere, Ruprecht der Jüngere und Ruprecht der Jüngste. Sie gelobten, stets Frieden halten zu wollen und einander gegen alle Feinde mit aller Macht behilflich zu sein.⁷²⁴

Darüber hinaus gab es weitere Projekte deutscher Reichsfürsten mit auswärtigen Mächten. Wilhelm von Sachsen-Thüringen orientierte sich über seine generationsübergreifenden Verbindungen mit dem Königreich Böhmen hinaus auch in Richtung Ungarn. Wilhelm wollte den brandenburgischen Kurfürsten Albrecht Achilles für dieses Projekt gewinnen. Jedoch gab letzterer zu bedenken, »item der konig von Hungern wer weyt von seiner lieb und uns gesessen.«⁷²⁵ Zudem fürchtete er, dass Brandenburg und Sachsen »von stund krigen«⁷²⁶ müssten und dass dieser Zustand »hett nymmer end.«⁷²⁷ Während schwerwiegende und langwierige Verpflichtungen auf die Hohenzollern und Wettiner bezüglich Ungarns zuzukommen drohten, zweifelte Albrecht Achilles gleichzeitig an dem Nutzen des Bündnisprojektes: »wenn er uns helfen solt, hett er ein redliche entschuldigung uf den Durcken, wo er es nit gern tet. Tete er es dann gleich gern, so hat er bey hundert meel wegs zu uns beden, wer uns beden ein weyte hilf, das wolle sein lieb alles bedencken.«⁷²⁸

Nachteilig erschien dem brandenburgischen Kurfürsten demnach zum einen die Tatsache, dass der ungarische König durch Konflikte an einer aktiven Hilfe gehindert werden könnte, zum anderen die große Distanz zwischen den Bündnispartnern und die damit verbundene längere Entsendungsdauer für die Hilfstruppen.

Entsprechende Verhandlungen konnten auch an Dritte gelangen und zu Irritationen führen. Im Kontext der wettinischen Bestrebungen, die Hohenzollern zu einem gemeinsamen Bündnis mit Ungarn zu bewegen, wandte sich König Wladislaw von Böhmen vor dem Hintergrund des bestehenden hohenzollern-böhmischen Erbbündnisses an Albrecht Achilles:

Bruder ... die Hüngrischen siech berümen, ain verpunftnuß und ainigung zwischen dem könig von Hungern, seinem konigreyche, euer und eurer furstenthumbe und landen zu machen, uns und unserer crone und landen zu widerdriß zu schaden. Wiewol wir uns des zu euer liebe nit versehen, noch kainen glauben haben, das ichtes doran sey, nachdem unsere vorfarn konigen siech und unser crone zu Beheme mit euer liebe, allen euren fürstenthumben, zugewanten

724 HStA München I Kurpfalz 1875.

725 Priebatsch: Correspondenz, I, Nr. 403, S. 409–411, hier S. 410.

726 Ebd.

727 Ebd.

728 Ebd.

unde unterthonen in verpindtnuß und ainigung freuntlich gehalten haben und friedlich herkomen sein, das wir dann auch, ab got will, also halden und zu halden vermeyn und den fuesstappen unsern vorfarn, konigen, nochgeen wollen.⁷²⁹

Die Problematik der Situation mag ein ähnlicher Fall illustrieren, der nur wenige Jahre zurücklag. Markgraf Albrecht Achilles befand sich seit 1459 in einem Erbbündnis mit Georg von Böhmen⁷³⁰, schloss aber weitere Bündnisse, ohne eine Hilfe gegen das Königreich Böhmen auszuschließen. Die Reaktion Georgs hätte kaum schärfer ausfallen können. Da Albrecht Achilles es schuldig gewesen sei, den König auszunehmen, wollte der böhmische König Feind des Brandenburgers sein und ermahnte alle seine sonstigen Bündnispartner und Lehnvasallen, ihn in seinem Vorgehen gegen Albrecht Achilles zu unterstützen.⁷³¹ Das Fehlen von Treuevorbehalten stellte kein Kavaliersdelikt dar und konnte als Vertrauensbruch interpretiert werden.

Albrecht Achilles bemühte sich auf das Schreiben Wladislaws hin umgehend, dem Eindruck eines antiböhmischen Vorgehens durch Brandenburg die Spitze zu nehmen: »das ir die erbeynung mit uns, unsern erben und landen halten, und erbiert zu verneuen, uf das kein gebruch an eurer koniglichen und brüderlichen werde, eurer konigreich, erscheinen sol, das wir auch also zu thun, den vorbestimbt enurn ret en zugesagt haben.«⁷³²

Albrecht Achilles strebte zudem im Gegensatz zu Wilhelm von Sachsen-Thüringen nach einem ewigen Frieden mit dem König von Polen, da »wir wol dreyszig meyl langk mit dem konig von Polan grenitzen.«⁷³³ Aufgrund dieser nachbarschaftlichen Nähe sei er »willig mit im in eynung zu geen, auch erblich nicht wider einander zu sein.«⁷³⁴ Ein umfassendes Erbbündnis war jedoch nicht sein Ziel. Zwar erklärte er die Bereitschaft zu »bequemlich hilf an den enden, dar es im und uns gegen einander der nachbarschaft halben gelegen ist«⁷³⁵, er wollte jedoch eine überregionale Unterstützung ausschließen: »das wir im vast gegen Littaw, Rewßßen, Hungern oder wider die heyden helfen sollten, wer uns ungelegen, wir wollten auch sein hulf auch nicht weiter gebrauchen.«⁷³⁶

Deutlich steht hier das Ziel der regionalen Friedenswahrung und Unterstützung im Mittelpunkt. Vor die Aussicht gestellt, ein seitens Wilhelms von Sachsen-Thüringen favorisiertes Erbbündnis mit dem entfernten Königreich Ungarn auch gegen das Königreich Polen einzugehen, lehnte Achilles das sächsische Ersuchen ab: »wir geen [in] kein hilflich aynung wider den konig von Polan, mit dem konig von Hungern.«⁷³⁷

729 Priebatsch: Correspondenz, I, Nr. 419, S. 423.

730 Riedel: Codex, B 5, Nr. MDCCXCVIII, S. 47–50; Müller: Reichstagstheatrum, II, S. 253–257.

731 Hasselholdt-Stockheim: Urkunden, S. 315.

732 Priebatsch: Correspondenz, I, Nr. 428, S. 426–427, hier S. 426. Vgl. ebd., Nr. 440, S. 432 sowie Nr. 450, S. 437. Die generationsübergreifenden Beziehungen zwischen beiden Territorien wurden schließlich am 11. November 1473 bekräftigt, Riedel: Codex (wie Anm. 2), B 5, S. 235–237.

733 Ebd., S. 409–410.

734 Ebd., Nr. 417, S. 421–422, hier S. 422.

735 Ebd.

736 Ebd.

737 Ebd., Nr. 403, S. S. 409–411, hier S. 410.

Die Beispiele belegen, dass einerseits die Reichsfürsten durchaus als unabhängige Akteure auf europäischer Ebene auftraten und generationsübergreifende Abkommen mit auswärtigen Herrscherhäusern zum Fundus reichsfürstlicher Machtpolitik zählten. Die Reichsgrenze bildete keine Grenze für die diplomatischen Beziehungen von Reichsangehörigen. Dies bedeutet zugleich, dass andererseits auch auswärtige Mächte durch die Beteiligung über die Varianten von generationsübergreifenden Abkommen innerhalb des Reiches Kenntnis hatten.

Auch die Könige und Kaiser schlossen generationsübergreifende Verträge mit auswärtigen Mächten. Beispielhaft sei auf die Abkommen von Kaiser Sigmund mit Heinrich V. von England 1416⁷³⁸, Kaiser Friedrichs III. mit König Ludwig XI. von Frankreich von 1474⁷³⁹, Kaiser Friedrichs III. mit Heinrich VII. von England und Karl VII. von Frankreich 1490⁷⁴⁰, König Maximilians I. mit Grossfürst Ivan Vasiljevic von Moskau 1490⁷⁴¹ und Kaiser Karls V. mit König Franz I. von Frankreich 1529⁷⁴² verwiesen.

Erbliche Verträge waren insgesamt über weite Teile Europas verbreitet. Beginnend im Norden Europas lassen sich erbliche Verträge seitens Schottlands, Norwegens, Dänemarks und Schwedens bis hin nach Moskau nachweisen, von dort über Litauen und Polen Richtung Süden nach Ungarn, Richtung Westen über den oberitalienischen Raum nach Aragon, Navarra, Kastilien bis nach Portugal. Richtung Norden sind Frankreich, die Bretagne und England zu ergänzen. Für Mitteleuropa können z.B. Burgund, die Eidgenossen, Böhmen, der deutsche Orden und das Reich hinzugefügt werden.

Damit wurden allerdings die Räume nur grob skizziert. Innerhalb dieser können z.T. noch weitere Machtträger bestimmt werden, die als Kontrahenten von erblichen Abkommen auftraten.⁷⁴³

Die unmittelbare Nachbarschaft begünstigte ebenso wie im Reich den Abschluss von erblichen Verträgen. Eine zwingende Voraussetzung war sie aber ebenfalls nicht.

738 Dumont: Corps, II, 2, S. 74–76.

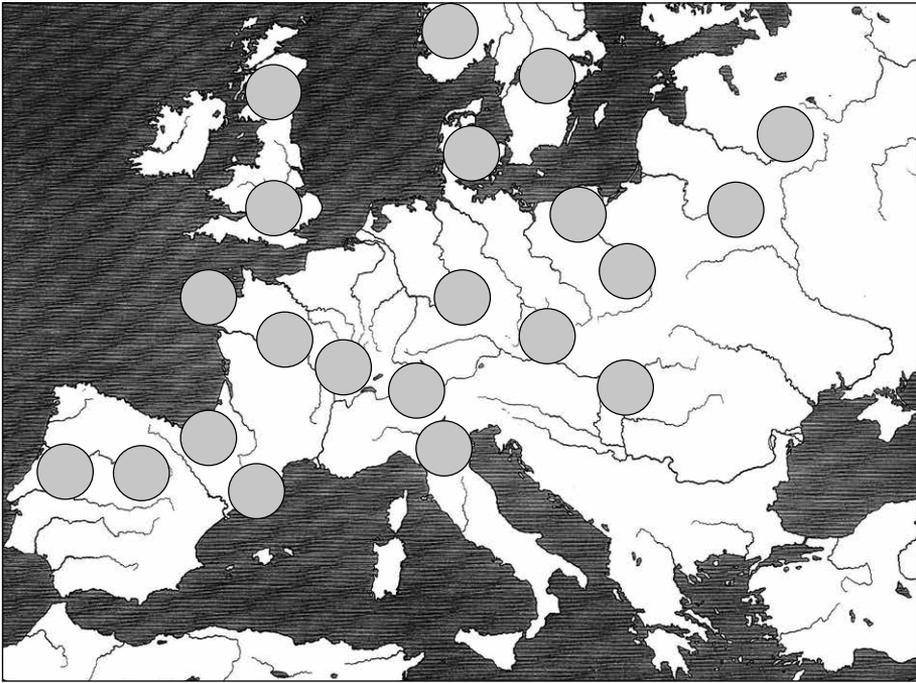
739 Chmel, Joseph (Hg.): Urkunden, Briefe und Actenstücke zur Geschichte Maximilians I. und seiner Zeit, Stuttgart 1845, I, S. 273–275.

740 Dumont: Corps, III, 2, S. 254–255.

741 Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe, Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Bd. 4: Reichsversammlungen 1491–1493, bearb. von Reinhard Seyboth, München 2008, Nr. 441, S. 594–601, besonders S. 596–597; Karge, Paul: Kaiser Friedrich's III. und Maximilian's I. ungarische Politik und ihre Beziehungen zu Moskau. 1486–1506, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 9 (1893), S. 259–287, hier S. 270–272. Zu den Rahmenbedingungen der moskauischen Außenpolitik Sach, Maïke: Hochmeister und Großfürst. Die Beziehungen zwischen dem Deutschen Orden in Preussen und dem Moskauer Staat um die Wende zur Neuzeit (Quellen und Studien zur Geschichte des östlichen Europa, Bd. 62), Stuttgart 2002, S. 61–91; Fleischhacker, Hedwig: Die staats- und völkerrechtlichen Grundlagen der moskauischen Außenpolitik (14.–17. Jahrhundert), Würzburg 1959.

742 Dumont: Corps, IV, 2, S. 7–17.

743 Beispielhaft seien für Oberitalien die Republiken Venedig, Florenz, Pisa, Mantua und Mailand angeführt. 1358: Ungarn, Venedig, Dumont: Corps, I, 2, S. 339–340; 1378: Savoyen, Mailand, ebd., II, 1, S. 125; 1438: Mailand, Mantua, ebd., III, 1, S. 51–53; 1449: Venedig, Mailand, ebd., S. 169–172.



Verbreitung erblicher Verträge in Europa⁷⁴⁴

744 Als Beispiele seien genannt: 1197: England, Flandern, Rymer, Thomas (Hg.): *Foedera, conventionis, literae et cuiuscunque generis acta publica, inter reges angliae et alios quosvis imperatores, reges, pontifices, principes vel communitates, ab ineunte saeculo duodecimo, viz. ab anno 1101, ad nostra usque tempora habita aut tractata*, 20 Bde., London 1704–35, I, 1, S. 30–31; 1202: England, Navarra, ebd. S. 41; 1254: England, Kastilien, ebd., S. 178–179; 1269: England, Norwegen, ebd., I, 2, S. 112–113; 1326: Frankreich, Schottland, Moncrieff, Thomas: *Memoirs Concerning the Ancient Alliance Between the French and Scots*, Edinburgh 1751, S. 4–13; 1335: Böhmen, Polen, Grünhagen/Markgraf: *Lehns- und Besitzurkunden*, 1, S. 3–4; Bahlke, Joachim (Hg.): *Schlesien und die Schlesier* (Studienbuchreihe der Stiftung Ostdeutscher Kulturrat, Bd. 7), München 1996, S. 27; Menzel: *Vertrag*, S. 237–239; 1343: Polen, Deutscher Orden, Dogiel, Mathias (Hg.): *Codex diplomaticus regni poloniae et magni ducatus litvaniae*, 3 Bde. (Bd. 1, 4, 5), Vilnae 1758–64, IV, S. 68–69; 1345: Frankreich, Brabant, Lucas, Henry Stephen: John III., Duke of Brabant and the French Alliance, in: *The Social Sciences* 4 (1927), S. 1–64, S. 18–21; 1351: Frankreich, Savoyen, Dumont: *Corps*, I, 2, S. 267–268; 1359: England, Frankreich, Cosneau, Eugène (Hg.): *Les grands traités de la guerre de cent ans* (Collection des textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire, Bd. 7), Paris 1889, S. 1–32; 1368: Frankreich, Kastilien, Dumont: *Corps*, II, 1, S. 68–70; 1369: England, Aragon, ebd., S. 71; 1372: England, Bretagne, ebd., S. 84–87; 1373: England, Portugal, Rymer: *Foedera*, VII, S. 11; 1398: Deutscher Orden, Dänemark-Schweden-Norwegen, Weise, Erich (Hg.): *Die Staatsverträge des Deutschen Ordens in Preußen im 15. Jahrhundert*, 3 Bde., Marburg 1939–66, I, S. 17; 1402: Deutscher Orden, Litauen, ebd., S. 18–20; 1411: Kastilien, Portugal, Dumont: *Corps*, II, 1, S. 336–344; 1414: Frankreich, Reich, ebd., II, 2, S. 14–15; 1416: England, Reich, ebd., S. 74–76; 1420: England, Frankreich, Rymer: *Foedera*, IX, S. 894–904; 1423: Dänemark, Deutscher Orden, Pommern, Weise: *Staatsverträge*, I, S. 168–173; 1436: England, Deutscher Orden, Dumont: *Corps*, III, 1, S. 3–5; 1465: England, Dänemark, ebd., S. 584–586; 1472: Frankreich, Dänemark, Rydberg: *Traktater*, III, S. 677–678; 1474: Ungarn, Polen-Böhmen, Weise: *Staatsverträge*, III, S. 44–48; 1477: Deutscher Orden, Ungarn, ebd., S. 74–79; 1488: Frankreich, Bretagne, Dumont: *Corps*, III,

Es genügte die Überschneidung von Interessenssphären. Dieser Aspekt tritt auf europäischer Ebene noch stärker als innerhalb des Reiches hervor.⁷⁴⁵

Die Verbreitung von Erben- und Ewigkeitsklauseln im 14. Jahrhundert war auf europäischer Ebene weiter vorangeschritten als im Reich und sie wurden auch von auswärtigen Königen ins Reich getragen. Neben dem bereits erwähnten dänisch-mecklenburgischen Vertrag (1350) findet sich mit dem Frieden von Kalisch zwischen dem Deutschen Orden und Polen (1343)⁷⁴⁶ im Osten des Reiches ein weiteres Beispiel. Das verstärkte Auftreten der erblichen Verträge im Reich ab der Regierungszeit Karls IV. fällt auf einen Zeitpunkt, zu dem die territoriale Ausgestaltung innerhalb des Reiches ein zunehmend selbstständigeres Auftreten der Landesherren bewirkte. Dabei waren dem Luxemburger entsprechende Vertragsformen schon bekannt. Kenntnis über die Möglichkeiten von generationsübergreifenden Regelungen interterritorialer Beziehungen konnte er bereits während seiner Erziehung am französischen Hof erlangt haben. In diese Zeit fällt der Abschluss der »Auld Alliance« zwischen Frankreich und Schottland im Jahr 1326.⁷⁴⁷ Daneben bediente sich aber auch König Johann von Böhmen dieser Möglichkeit generationsübergreifender Beziehungen, die er auch seinem Sohn als Markgraf von Mähren näherbrachte. Nach dem Herrschaftsbeginn Karls als Markgraf von Mähren im Jahr 1333 kam es zum Ausgleich der Könige von Polen und Böhmen am 24. August 1335. Unter Vermittlung des ungarischen Königs Karl Robert von Ungarn verständigten sich Kasimir III. von Polen und Johann von Böhmen über die Streitfragen bezüglich Schlesiens und der böhmischen Ansprüche auf die polnische Krone. Auf Seiten Johanns trat zugleich dessen erstgeborener Sohn Karl von Mähren, der spätere Kaiser Karl IV., auf. Der Vergleich galt formal über die Vertragsschließenden hinaus auch für alle Erben und sollte eine unlösbare Freundschaft begründen.⁷⁴⁸ Es handelte sich bei der durch ihn im Reich stark geförderten Ausdehnung von Abkommen auf die Nachfolgenerationen nicht um gänzlich neue oder ihm bis zu seiner Wahl als König unbekanntere Rechtsinstitute.

2, S. 209–210; 1490: England, Dänemark-Schweden-Norwegen ebd., S. 240–247; 1490: England, Reich, Frankreich, ebd., S. 254–255; 1490: Reich, Moskau, Seyboth: RTA, Mittlere Reihe, 4, Nr. 441, S. 594–601; 1493: Dänemark-Schweden-Norwegen, Moskau, Rydberg: Traktater, III, S. 701–702; 1498: England, Livland, Dumont: Corps, III, 2, S. 402–404; 1500: Frankreich, Ungarn, Polen, ebd., S. 442–444; 1502: England, Schottland, ebd., IV, 1, S. 23–26; 1510: England, Aragon-Sizilien, Kastilien, ebd., S. 118–119; 1512: Frankreich, Navarra, ebd., S. 147–149.

745 Vergleiche diesbezüglich z.B. die genannten Verträge zwischen dem Reich und Moskau, zwischen dem Deutschen Orden und Ungarn, zwischen Frankreich und Schottland, zwischen Frankreich, Polen und Ungarn, zwischen England und Portugal, zwischen England und Kastilien.

746 Dogiel: Codex, IV, S. 68–69.

747 Moncrieff: Memoirs, S. 4–13.

748 Grünhagen/Markgraf: Lehns- und Besitzurkunden, 1, S. 3–4; Bahlke: Schlesien, S. 27. vgl. Menzel: Vertrag, S. 237–239; Meltzer, Franz: Die Ostraumpolitik König Johanns von Böhmen. Ein Beitrag zur Ostraumfrage im 14. Jahrhundert (Beiträge zur mittelalterlichen und neueren Geschichte, Bd. 12), Jena 1940, S. 94–101. Der Vertrag wurde im November zu Visegard durch beide Parteien bestätigt. Bauer, Otokar: Poznámky k mírovým smlouvám českopolským z r. 1335 (Bemerkungen zu den böhmisch-polnischen Friedensverträgen 1335), in: Vojtíšek, Václav (Hg.): Sborník prací věnovaných Prof. Dru Gustavu Friedrichovi k šedesátým narozeninám (Sborník,

Bilaterale Konstellationen, wie wir sie bei den Abkommen unter Beteiligung von Reichsfürsten beobachten konnten, dominieren auch die generationsübergreifenden, interterritorialen Verhältnisse in Europa. In der Regel verständigten sich zwei, selten drei oder mehr Territorien auf die ewige Regelung bestimmter Fragen. In ähnlicher Weise ist eine Spezialisierung bei den Inhalten erkennbar. Auch hier umfassten die Abkommen nur jeweils die Aspekte, deren Regelung den Vertragspartnern zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses möglich und erstrebenswert erschien. Durch die geringe Parteienzahl und die begrenzten Inhalte minimierte man die Reibungspunkte, die einen Vertragsabschluß erschwerten oder die Umsetzung gefährdeten. Es wurde kein General-, sondern ein Minimalkonsens hergestellt, der jedoch auch die Nachfolgegenerationen binden sollte.

Auch bei den europäischen Herrschaftsträgern war es nicht ungewöhnlich, dass ein Territorium erbliche Verträge mit mehreren Parteien einging, wobei die Abkommen miteinander konkurrierten. Von großer Bedeutung war z.B. bei mehreren abgeschlossenen Erbbündnissen die Frage, welchem Vertragspartner zuerst die Hilfe geleistet werden würde. England schloss Erbbündnisse u.a. mit Portugal, Kastilien, Aragon, Frankreich, der Bretagne, dem Reich, Dänemark, Schweden und Norwegen.⁷⁴⁹ Wie innerhalb des Reiches gab es die Möglichkeit, durch sogenannte Ausnehmungen bestehende Verbindungen zu respektieren.

Die konsequente Respektierung früherer Verbindungen war aber die Ausnahme.⁷⁵⁰ Nur allzu oft unterlief eine Vertragspartei bestehende erbliche Abkommen. Wenn gleich eine Neugewichtung der interterritorialen Beziehungen zur Missachtung der alten Verträge führen konnte, waren auch die späteren Abkommen nicht vor einem entsprechenden Schicksal gefeit. Ebenso wie im Reich ergänzten sich die Verträge nicht, so dass die Ausbildung eines komplexen Systems von einander stabilisierenden Abkommen auch auf europäischer Ebene ausblieb und eine Konkurrenz von generationsübergreifenden, hochspezialisierten, interterritorialen Verträgen bestand.

Bd. 49), Prag 1931, 9–22, hier S. 19–21; Dogiel: Codex, IV, I, S. 54–55. Karl IV. erwähnt die Umstände des böhmisch-polnischen Ausgleichs von 1335 in seiner Autobiographie. Hillenbrand, Eugen (Hg.): Vita Caroli Quarti. Die Autobiographie Karls IV., Stuttgart 1979, S. 126–129: »Nach diesem Feldzug brachen wir zu unserem Vater nach Ungarn auf. Wir trafen ihn bei König Karl I. zu Visegrád an der Donau. Dieser war früher mit einer Schwester unseres Vaters verheiratet. Nach deren Tod vermählte er sich mit einer Schwester König Kasimirs von Krakau, mit der er drei Söhne zeugte, als ältesten Sohn Ludwig, als zweiten Andreas und als dritten Stephan. Hier stiftete König Karl Frieden zwischen unserem Vater und dem König von Krakau. Unser Vater verzichtete auf Rechtsansprüche in Niederpolen, d.h. in den Provinzen Gnesen und Kalisch, sowie in den übrigen niederen Provinzen Polens. Der König von Krakau aber entsagte zugunsten unseres Vaters und des Königreiches Böhmen für sich und seine Nachfolger als Könige Niederpolens jeglichem Anspruch auf irgendwelche Herzogtümer Schlesiens, auf Oppeln und die Stadt Breslau.«

749 1254: England, Kastilien, ebd., I, 1, S. 178–179; 1369: England, Aragon, Dumont: Corps, II, 1, S. 71; 1359: England, Frankreich, Cosneau: Traités, S. 1–32; 1372: England, Bretagne, Dumont: Corps, II, 1, S. 84–87; 1373: England, Portugal, Rymer: Foedera, VII, S. 11; 1416: England, Reich, ebd., S. 74–76; 1465: England, Dänemark, ebd., III, 1, S. 584–586; 1490: England, Dänemark-Schweden-Norwegen ebd., III, 2, S. 240–247.

750 Neben Bündnisverpflichtungen und Erbfolgerechten gilt dies z.B. auch für Handelsprivilegien oder Schlichtungsvereinbarungen.

Es überrascht daher nicht, dass trotz der Implementierung eines ewigen Friedens in einem jeden auf die Ewigkeit und die Nachfolgenerationen ausgedehnten Abkommen in vielen Fällen eine dauerhafte Friedensphase ausblieb.

Frankreich und England z.B. hatten 1420⁷⁵¹ einen ewigen Frieden geschlossen. Im Jahr 1444⁷⁵² erklärten sie die generationsübergreifende Konfliktbeilegung neuerlich zum Ziel und festigten ihre Beziehungen durch die Heirat König Heinrichs VI. von England mit Margaret von Anjou, der Nichte König Karls von Frankreich, im folgenden Jahr.⁷⁵³ Eneas Piccolomini, der spätere Papst Pius II., reflektierte 1449 das sich daran anschließende Verhalten der beiden Parteien. Innerhalb kurzer Zeit seien die Vorsätze hinfällig gewesen. Die Könige hätten sich darauf berufen, von neuerlichen Übergriffen nichts gewusst zu haben. Die hierbei gewonnenen Besitzungen aber gäben sie nicht zurück und betonten ihre früheren Rechte auf diese. In Hinblick auf dieses Verhalten sprach Piccolomini vom »jus sanctum« und dem »regum consuetudo«, also vom heiligen Recht und der Gewohnheit der Könige.⁷⁵⁴

Auf der anderen Seite bildete der Vertragsbruch bestehender Abkommen kein unüberwindliches Hindernis für die weitere Gestaltung der interterritorialen Verhältnisse. Zwar konnte man z.B. fehlende Ausnahmen als nicht vertragskonformes Verhalten interpretieren, wie der Fall Georgs von Böhmen bezüglich der ihm ungenügend erscheinenden Ausnahmen in den hohenzollernschen Bündnisverträgen gezeigt hatte, doch mussten sich hieraus keine unmittelbaren Komplikationen in den interterritorialen Beziehungen ergeben. Nachdem sich Kaiser Friedrich III. und König Ludwig XI. von Frankreich am 31. Dezember 1474 für sich und ihre Nachfahren ewig verbunden hatten, verpflichtete sich letzterer kurz darauf gegenüber dem Herzog von Burgund zu gegenseitigem Beistand für neun Jahre, ohne das Reich auszunehmen. Friedrich beklagte zwar den Umstand, dass der König von Frankreich trotz des erblichen Vertrags mit dem Reich »mit dem [...] Herzogen von Burgundien, auswendig unsers Wissens, einen Frieden neun Jahr lang gemacht, und sich darinn wieder uns und das heilig Reich Hilf zuthun verschrieben hat.«⁷⁵⁵ Doch wies Friedrich Kurfürst Ernst von Sachsen an, Ernst solle »nichts destminder sollichen obbeschrieben Frieden in deinen Landen allenthalben laßen verkunden.«⁷⁵⁶ Im Gegensatz zu Georg von Böhmen gedachte Kaiser Friedrich auch einen bereits verletzten Friedensschluss nicht aufzugeben und ihn zumindest vorläufig umzusetzen.

Der ambivalente Umgang mit den erblichen Abkommen war aber auch der hohen Schwankungsbreite bei den langfristigen Verankerungsstrategien geschuldet. Für die Abkommen innerhalb des Reiches wurde bereits auf die Variationen bei der Erneue-

751 Rymer: Foedera, IX, S. 894–904.

752 Ebd., XI, S. 59–67, hier S. 61.

753 Zum Vertrag von Tours und der Eheschließung Wolffe, Bertram Percy: Henry VI., Newhaven 2001, S. 169–183.

754 Wolkan, Rudolf (Hg.): Der Briefwechsel des Eneas Silvius Piccolomini, 2 Bde. (Fontes rerum Austriacarum, Abt. 2, Diplomata et acta, Bd. 61–62), Wien 1909, S. 91–92.

755 Müller: Reichstagstheatrum Friedrichs V., S. 717–718, hier S. 718.

756 Ebd.

rungspflicht eingegangen. Für die Abkommen der Herrschaftsträger auf europäischer Ebene sei ebenfalls die Frage gestellt, in welchem Maße es sich um rein personen-gebundene Abkommen handelte oder ob sich Hinweise auf eine Institutionalisierung finden. Als zentrale Kriterien seien die Erneuerungspflicht durch die Vertragsparteien sowie die Beteiligung von Vertretern der Landschaften genannt.

Bezüglich der Erneuerungspflicht durch die Nachfahren der Vertragspartner finden sich nur Beispiele für die Beschwörungspflicht nach dem Herrschaftsantritt. Als sich die Könige von England und Kastilien⁷⁵⁷ bzw. England und Portugal⁷⁵⁸ 1386 erblich verbanden, bestimmten sie, dass alle Amtsnachfolger innerhalb eines Jahres nach der Krönung den Vertrag zu beschwören hatten. Auch der Vertrag von Brest von 1435 zwischen dem Deutschen Orden und Polen legte den Zeitraum eines Jahres nach dem Herrschaftsantritt fest.⁷⁵⁹ Nur halb so lang war die Zeitspanne bei den Abkommen Englands mit Schottland⁷⁶⁰ und zwischen England und dem Reich⁷⁶¹, die beide ins Jahr 1502 datieren. Die Möglichkeit der Vertragsbestätigung vor dem Regentschaftsantritt erscheint damit als eine Besonderheit der geistlichen Fürsten im Reich bzw. Böhmens, das im Februar 1366 auf diese Variante zurückgriff.⁷⁶²

Die Einbindung der Landesvertreter war ebenfalls auf verschiedenen Wegen möglich. Neben einmaligen Beschwörungen nach dem Vertragsabschluss bzw. bei künftigen Dienstleuten bei deren Amtsantritt finden sich auch periodische Eidesleistungen. Wie im Fall der ewigen Richtung zwischen Habsburg und den Eidgenossen sah auch der bereits erwähnte Brester Frieden von 1435 eine Beschwörung alle zehn Jahre vor.⁷⁶³ Die Landesvertreter wurden laut den Vertragstexten vieler Urkunden aber durchaus auch am Vertragsschluss selbst beteiligt.⁷⁶⁴

757 Rymer: Foedera, VII, S. 510–512, hier S. 512. Die Erneuerung von 1445 verzichtete auf die Bestimmung, ebd., XI, S. 96–97.

758 Ebd., VII, S. 515–518, hier S. 518. Bei der Erneuerung des Abkommens im Jahr 1472 wurde die identische Frist aufgenommen, ebd., XI, S. 741–745, hier 744.

759 Weise: Staatsverträge, I, S. 210.

760 Rymer: Foedera, XII, S. 793–803, hier S. 803; Mackie, J. D.: Henry VIII. and Scotland, in: Transactions of the Royal Historical Society 29 (1947), S. 93–114, hier S. 97–98.

761 Dumont: Corps, IV, 1, S. 34–35.

762 Zu prüfen wäre die Verbreitung von Erneuerungspflichten in den erblichen Verträgen von geistlichen Landesherren außerhalb des Reiches, was im Rahmen dieser Untersuchung aus arbeitstechnischen Gründen nicht geleistet werden konnte.

763 »quodque de decennio ad decennium per prelatos, duces, palatinos, comendatores, terrigenas atque cives tam nostrarum quam ordinis parcium et prius non iuratos debet novis iuramentis solidari.«, Weise: Staatsverträge I, S. 210.

764 Erbverbrüderungen des Königreichs Böhmen bedurften aufgrund des Wahlrechts der Landstände ihrer Zustimmung. Auch die Bündnisse des englischen Königs mussten laut Kintzinger, Martin: Westbindungen im spätmittelalterlichen Europa. Auswärtige Politik zwischen dem Reich, Frankreich, Burgund und England in der Regierungszeit Kaiser Sigmunds (Mittelalter-Forschungen, Bd. 2), Stuttgart 2000, S. 107, durch das Parlament bestätigt werden. Vergleiche hierzu z.B. das Vorgehen beim erblichen Vertrag von Canterbury zwischen England und dem Reich von 1416, Kerler, Dietrich (Hg.): Deutsche Reichstagsakten, Ältere Reihe, Bd. 7. Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigmund, Abt. 1. 1410–1420, München 1878, Nr. 225, S. 337–338. Anders hingegen Reitemeier, Arnd: Grundprobleme der deutsch-englischen Beziehungen im Spätmittelalter, in: Berg, Dieter/Kintzinger, Martin/Monnet, Pierre (Hg.): Auswärtige Politik und internationale

Zudem bestand die Möglichkeit, eine Publikationspflicht für die Abkommen aufzunehmen. Der Vertrag zwischen König Maximilian I. und König Heinrich VII. von England von 1502 bestimmte, dass das Abkommen den Untertanen zu verkünden sei.⁷⁶⁵ In welcher Form dies geschah, zeigt die Verkündung des Vertrages in der Reichsstadt Frankfurt am 26. November 1503. Das Abkommen wurde weder vollständig noch auszugsweise wiedergegeben. Stattdessen wurde der Grundgedanke, beide Könige hätten sich für sich und ihre Erben auf einen ewigen Frieden, Freundschaft, eine brüderliche Einigung und ein Bündnis verständigt, hervorgehoben. Des Weiteren wurde betont, dass die Feinde des anderen weder öffentlich noch heimlich durch Rat, Hilfe oder Gunst unterstützt werden dürften, sondern ein entsprechendes Verhalten unterbunden werden sollte.⁷⁶⁶

Die genannten Aspekte hätten bei einem konsequenten gemeinschaftlichen Auftreten eine Umsetzung fördern können. Doch war das Maß an Institutionalisierung auch auf europäischer Ebene gering. Die genannten Beispiele zur Verpflichtung der Nachfahren und Ständevertreter bildeten keinen festen Bestandteil der erblichen Verträge.

Die Aufnahme entsprechender Bestimmungen konnte zudem auch kontraproduktiv wirken. Erich Weise belegte dies für den zweiten Thorner Frieden zwischen dem Deutschen Orden und Polen von 1466.⁷⁶⁷ Der Vertrag sah vor, dass jeder Ordensmeister innerhalb von sechs Monaten nach seinem Herrschaftsantritt persönlich vor dem König von Polen zu erscheinen und die Einhaltung des Vertrages zu beschwören hatte. Diese von polnischer Seite als besondere Sicherung aufgenommene Regelung verkehrten die letzten beiden Ordensmeister ins Gegenteil: Friedrich von Sachsen bzw. Albrecht von Brandenburg argumentierten, dass ohne ihre Zustimmung der ganze Vertrag keine Gültigkeit beanspruchen könne und verweigerten diese. Daneben bestand die Gefahr, dass ganze Verträge beim Bruch einzelner Artikel als ungültig angesehen werden konnten. Durch das geringe Maß an Institutionalisierung blieben die Abkommen weitestgehend personenbezogen. Zwar gab es verschiedene Ansätze zur Verpflichtung der Nachfahren und der Einbindung von Landschaftsvertretern, doch blieben sie in ihrer Anwendung inkonsequent. Die Spezialisierung der Abkommen

Beziehungen im Mittelalter (13. bis 16. Jahrhundert) (Europa in der Geschichte, Bd. 6), Bochum 2002, S. 139–150, hier S. 147: »Außenpolitik war eine Domäne der Herrscher. Sowohl die englischen als auch die deutschen Herrscher trafen solche Entscheidungen allein.«

765 Dumont: Corps, IV,1, S. 34–35, hier S. 35.

766 Janssen, Johannes (Hg.): Frankfurts Reichs-correspondenz nebst andern verwandten Aktenstücken von 1376–1519, 2 Bde., Freiburg 1863–72, II. 2., S. 677–678.

767 Weise, Erich: Der Zweite Thorner Vertrag vom 19. Oktober 1466, in: Jahrbuch der Albertus-Universität zu Königsberg 22 (1972), S. 8–68, hier S. 18, 43–44; Weise, Erich: Die staatsrechtlichen Grundlagen des Zweiten Thorner Friedens, in: Zeitschrift für Ostforschung 3 (1954), S. 1–25, hier S. 5, 21; Matison, Ingrid: Die Lehnsexemption des Deutschen Ordens und dessen staatsrechtliche Stellung in Preußen, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 21 (1965), S. 194–248, hier S. 234. Zur Wirkungsgeschichte des Thorner Vertrages bis zur Ernennung Friedrichs von Sachsen zum Hochmeister im Jahr 1498 Weise, Erich: Die Beurteilung des Zweiten Thorner Vertrages von 1466 durch die Zeitgenossen bis zum Ende seiner Rechtswirksamkeit im Jahre 1497, in: Zeitschrift für Ostforschung 15 (1966), S. 601–621.

in Hinblick auf die Parteien und Inhalte gilt auch für die Bestimmungen, die die Kontinuität der Verträge fördern sollten. Ihr Umfang hing allein von den Interessen der Vertragsparteien ab.

Die auf die nachfolgenden Generationen ausgedehnten, interterritorialen Verträge erhoben zwar Anspruch auf generationsübergreifende Kontinuität, waren aber letztlich Verträge unter Lebenden. Der Tod bildete auch bei ihnen stets eine Zäsur. Zudem wurde ihre Umsetzung schon zu Lebzeiten der Vertragspartner durch mangelnde Durchsetzungsmöglichkeiten und die Veränderung politischer Ziele gefährdet. Es fehlte nicht selten an Konvergenz bei den Vertragsparteien bei den Grundlagen, Zielen und Methoden der Herrschaftsausübung.

Darüber hinaus konnte der Vertragsabschluss selbst für eine Vertragspartei nachteilig sein. Auf den ersten Blick handelte es sich um Zusammenschlüsse, die von den Parteien einvernehmlich geschlossen und auf die Ewigkeit ausgedehnt wurden. Im Reich wurde mit dem habsburgisch-görszischen Vertrag von 1394 ein Beispiel für einen erzwungenen Vertrag angeführt. Auf europäischer Ebene lässt sich ein ähnlicher Fall zwischen dem Königreich Frankreich und der Republik von Venedig im Jahr 1513 nachweisen. Die Urkunde deutet auf ein gleichberechtigtes Verhältnis der Vertragspartner hin⁷⁶⁸, doch befand sich Andrea Gritti als Vertreter Venedigs, wie die Grafen Heinrich und Johann Meinhard im Jahr 1394, in Gewahrsam der Gegenpartei.⁷⁶⁹ Die Bedingung für seine Freilassung war der Abschluss eines erblichen Vertrags. Der unmittelbare Zwang war auch auf europäischer Ebene ein Extremfall, doch wird man für viele weitere Urkunden, vor allem bei zeitlich kurz vorangegangenen militärischen Auseinandersetzungen, von unterschiedlichen Ausgangslagen der Vertragspartner und insbesondere vor dem Hintergrund von Friedensschlüssen von einer gewissen Alternativlosigkeit für zumindest eine Partei ausgehen können.⁷⁷⁰ Die politischen Rahmenbedingungen konnten einen erblichen Vertrag nötig erscheinen lassen, um sich im Konkurrenzkampf der Herrschaftsträger Gestaltungsspielräume oder zumindest Atempausen zu verschaffen.

768 Dumont: Corps, IV, 1, S. 182–183.

769 Setton, Kenneth Meyer: *The Papacy and the Levant, 1204–1571*, Bd. 3 (Memoirs of the American Philosophical Society, Bd. 161), Philadelphia 1984, S. 144.

770 Es ist nicht ungewöhnlich, dass die überlegene Partei ihren momentanen, oftmals in einem militärischen Sieg begründeten Vorteil durch die Ausdehnung für »ewige Zeiten« zu sichern versuchte. Beispielhaft sei auf die Verträge zwischen Ungarn und Venedig 1358, England und Frankreich von 1359, Kastilien und England 1386 oder dem Deutschen Orden und Polen 1411 verwiesen. Ein gut dokumentiertes Beispiel für das intensive Ringen um die Inhalte zwischen den Vertragsparteien ist die Ewige Richtung von 1474 zwischen Sigmund von Tirol und den Eidgenossen. Aufgrund der aktuellen günstigen diplomatischen Beziehungen der Eidgenossen einerseits und der Alternativlosigkeit des Habsburgers musste letzterer dem Abschluss der Ewigen Richtung zustimmen, obgleich er zentrale Bestimmungen und insbesondere die Ausdehnung des Vertrages auf alle Nachfolger ablehnte. Für Sigmund »endete die Ewige Richtung mit einer Niederlage, während die unter Führung von Bern, Luzern und Zürich agierenden Eidgenossen in allen Punkten den Sieg davontrugen.«, Walter: *Verhandlungen*, S. 119, 121, 133–134, 137–138, 140–142, das Zitat S. 142.

Aber auch auf europäischer Ebene finden sich Konstellationen, die über mehrere Generationen Bestand hatten. Eine lange Tradition kann etwa das ewige Bündnis der Könige von Frankreich und der Könige von Schottland vorweisen. Die »Auld Alliance« wurde im Jahr 1295 zwischen Karl Dauphin von Frankreich und Robert von Schottland begründet und ab dem Jahr 1326 auf alle nachfolgenden Generationen ausgedehnt.⁷⁷¹ In diesem Vertrag vereinten sich nicht zwei benachbarte Gebiete zu gegenseitiger Hilfe.⁷⁷² Stattdessen gestattet die Konstellation Rückschlüsse auf die Intention des Vertrages. Die Nachbarschaft bestand nicht zwischen den Bündnispartnern, sondern jeweils zum gemeinsamen Gegner: England. Der Vertrag hatte eine offensive Ausrichtung. Das erklärte Ziel war das gemeinschaftliche Auftreten »against the king of England, whose predecessors have often laboured to aggrieve the said kingdoms of France and Scotland.«⁷⁷³ Erneuerungen erfolgten in den Jahren 1359 zwischen David II. von Schottland und Karl Dauphin von Frankreich, dessen Vater sich in britischer Gefangenschaft befand, 1371 zwischen Robert II. von Schottland und Karl V. von Frankreich, 1390 zwischen Robert III. von Schottland und Karl VI. von Frankreich, 1407 zwischen Robert Duke of Albany, Regent von Schottland während der Gefangenschaft König Jakob, und Karl VI. von Frankreich, 1423 zwischen Murdoch Duke of Albany, Regent von Schottland, und Karl VII. von Frankreich, 1428 zwischen Jakob I. von Schottland und Karl VII. von Frankreich, 1448 zwischen Jakob II. von Schottland und Karl VII. von Frankreich, 1491 zwischen Jakob IV. von Schottland und Karl VIII. von Frankreich, 1512 zwischen Jakob IV. von Schottland und Ludwig XII. von Frankreich, 1515 zwischen Jakob V. von Schottland und Franz I. von Frankreich sowie 1543 durch Maria von Schottland und Franz I. von Frankreich.⁷⁷⁴ Das Abkommen wurde damit innerhalb von 216 Jahren elfmal durch die Nachfahren der Vertragspartner bekräftigt. Wie es im Reich bei den Abkommen zwischen Wettinern, Hohenzollern und Landgrafen von Hessen, die mehr als anderthalb Jahrhunderte Bestand hatten, beobachtet werden konnte, fanden die Erneuerungen generationsweise statt, wobei im Fall der französisch-schottischen Beziehungen auch Regenten seitens Schottlands und ein Sohn seitens Frankreichs stellvertretend für die in englische Gefangenschaft geratenen Könige agierten.

Zudem kann auf europäischer Ebene ebenfalls die parallele Vereinbarung von Eheschließungen dokumentiert werden, die hierdurch einen betont bündnispolitischen Charakter erhielten. Verwandtschaftliche Beziehungen bestanden z.B. zwischen den Königreichen von Frankreich und Schottland durch die Heirat von Eduard Baliol, Sohn König Johanns von Schottland, und Johanna, Tochter Karls von Valois und Nichte König Philipps von Frankreich, im Jahr 1235. Durch die Eheverträge von

771 Vgl. im Folgenden Bonner, Elizabeth: Scotland's »Auld Alliance« with France, 1295–1560, in: *History* 273 (1999), S. 5–31, auch mit den Verweisen zur älteren Literatur.

772 »That we shall aid and advise them, whereonforever we honestly can as loyal allies«, Moncrieff: *Memoirs*, S. 9.

773 Ebd., S. 4–5.

774 Ebd., S. 13–14.

1436⁷⁷⁵, 1536⁷⁷⁶ und 1558⁷⁷⁷ wurde das Erbbündnis durch die Auffrischung persönlicher Verbindungen bekräftigt.⁷⁷⁸

Daneben aber war die konstante Bedrohung durch England für die generationsübergreifende Wirkung der Auld Alliance von großer Bedeutung. Mehrfach war es zur Umsetzung des Erbbündnisses gekommen. So unterstützte die schottische Partei ihren französischen Verbündeten sowohl durch Truppenentsendungen von mehreren tausend Mann auf den Kontinent als auch durch Entlastungsangriffe auf Nordengland, die England schwächen und englische Kräfte abseits der umkämpften französischen Grenze binden sollten.⁷⁷⁹

Die durch die generationsübergreifenden Verträge gefestigten interterritorialen Beziehungen konnten zum Ausgangspunkt für weitere interterritoriale Verbindungen werden. So wurde ein generationsübergreifender französisch-dänischer Vertrag am 7. September 1472 in Edinburgh geschlossen.⁷⁸⁰ Die Heirat Sigmunds von Tirol mit Eleonore, Tochter König Jakobs von Schottland im Jahr 1449 signalisierte die Zugehörigkeit des Habsburgers zum französischen Bündnissystem Karls VII.⁷⁸¹ Karls Nachfolger, Ludwig XI., vermittelte im Jahr 1474 die »Ewige Richtung« zwischen Sigmund von Tirol und den Eidgenossen.⁷⁸²

Auf eine jahrhundertelange Geschichte kann auch bezüglich des englisch-portugiesischen Abkommens verwiesen werden, das am 1. Juni 1373 geschlossen wurde.⁷⁸³ In ihm legten die beiderseitigen Könige den Grundstein für eine Handelskooperation. Eine ähnlich offensive Intention wie der »Auld Alliance« lag ab dem 6. Juni 1373 den englisch-portugiesischen Beziehungen zugrunde, als ein beiderseitiges Erbbündnis implementiert wurde.⁷⁸⁴ Dieses galt weniger der Herstellung eines freundschaftlichen Verhältnisses zwischen den beiden Königreichen oder der gemeinschaftlichen Verteidigung ihrer Territorien, als vielmehr der Schaffung eines englischen Brückenkopfes auf der iberischen Halbinsel. Es zielte vor allem auf die Durchsetzung der englischen Erbfolgerechte im Königreich Kastilien. Die Ansprüche stützten sich auf die Ehe von Johann von Gent und Constance, Tochter von Pedro I. von Kastilien, aus dem Jahr 1371. Zwei Jahre zuvor war der kastilische König ohne Söhne verstorben. Nach seinem Tod folgte ihm sein Halbbruder Heinrich II. von Trastámara. Zwar gelang es König Richard II. von England nicht, die englischen Ansprüche durchzusetzen, doch bildete das Abkommen mit Portugal einen Grundstein für die nachfolgenden Beziehungen beider Länder.⁷⁸⁵

775 Ludwig Dauphin von Frankreich und Margaret, Tochter Jakobs I. von Schottland.

776 Jakob V. von Schottland und Magdalen, Tochter König Franz I. von Frankreich.

777 Franz Dauphin und Königin Maria von Schottland.

778 Moncrieff: *Memoirs*, S. 15.

779 Bonner: *Auld Alliance*, S. 13–14, 26–27; Moncrieff: *Memoirs*, S. 16–18.

780 Rydberg: *Traktater*, III, S. 677–678.

781 Kienast, Walther: Die Anfänge des europäischen Staatensystems im späteren Mittelalter, in: *Historische Zeitschrift* 153 (1936), S. 229–271, hier S. 264.

782 Bittmann: Ludwig XI. und Karl der Kühne, S. 347–591.

783 Rymer: *Foedera*, VII, S. 11–12.

784 Ebd., S. 19–22.

Auch auf europäischer Ebene musste Abkommen, die auf die Ewigkeit und die Nachfahren ausgedehnt wurden, jedoch kein langfristiger Erfolg beschieden sein. Beispielfhaft sei auf zwei Verträge des frühen 15. Jahrhunderts verwiesen. Nachdem sich Kaiser Sigmund im Jahr 1414 mit Karl VI. von Frankreich auf einen ewigen Frieden verständigt hatte⁷⁸⁶, verbanden sich Sigmund und Heinrich V. von England nur zwei Jahre später zugleich auch für alle ihre beiderseitigen Nachfahren.⁷⁸⁷ Hierbei vergaß er nicht nur, seinen französischen Alliierten auszunehmen, sondern das implementierte Erbbündnis richtete sich ausdrücklich gegen Karl VII. und dessen Nachfahren. Diesem Abkommen wurde seinerseits durch den ewigen Frieden zwischen England und Frankreich von 1420⁷⁸⁸ der Boden entzogen.⁷⁸⁹ Rasche Koalitionswechsel⁷⁹⁰ waren charakteristisch für den Untersuchungszeitraum⁷⁹¹ und wurden durch die Ausdehnung der Verträge auf die Nachfolgenerationen nicht immer verhindert. Gerade bei einer offensiven Ausrichtung konnte ein Friedensschluss oftmals das Ende eines Erbbündnisses bedeuten. Die Illoyalität von Bündnispartnern wurde dabei in der Forschung durchaus positiv bewertet. Walther Kienast äußerte zum geschilderten Koalitionswechsel Sigmunds: »Die Politik Sigmunds war nicht loyal, aber sie war äußerst geschickt.«⁷⁹²

Auch bei Abkommen, die über mehrere Generationen fortgeführt wurden, sind Phasen geminderter Übereinstimmung festzustellen, die zu einer zumindest vorübergehenden Einschränkung oder gar Nichtigkeit der Verträge führten. Der 1502 geschlossene ewige

785 Vale, Malcom: *The Treaty of Windsor in a European Context*, Onlinepublikation des auf der Tagung »The Treaty of Windsor (1386) and 620 Years of Anglo-Portuguese Relations« gehaltenen Vortrages, <http://www.mod-langs.ox.ac.uk/events/port/windsor>, 2006, S. 9–10; Villas-Boas, Manuel: *In the Wake of the Treaty of Windsor. A Tale of Two Ladies*, Onlinepublikation des auf der Tagung »The Treaty of Windsor (1386) and 620 Years of Anglo-Portuguese Relations« gehaltenen Vortrages, <http://www.mod-langs.ox.ac.uk/events/port/windsor>, 2006, S. 6–9.

786 Dumont: *Corps*, II, 2, S. 14–15.

787 Ebd., S. 74–76.

788 Rymer: *Foedera*, IX, S. 894–904.

789 Vgl. auch zur Politik zwischen dem Reich, Frankreich und England im zweiten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts ausführlich Kintzinger: *Westbindungen*, S. 55–140. Zur deutsch-französischen Politik im 14. und 15. Jahrhundert Kintzinger: *Kaiser und König. Zum Vertrag von Canterbury von 1416 und dessen Folgen* auch Reitemeier, Arnd: *Außenpolitik im Spätmittelalter. Die diplomatischen Beziehungen zwischen dem Reich und England 1377–1422* (Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London, Bd. 45), Paderborn u.a. 1999, S. 281–313; Allmand, Christopher Thomas: *Henry V.*, Berkeley 1992, S. 108–109, 165–166, 243–245, 254–256.

790 Einen ähnlichen Koalitionswechsel eines Reichsoberhauptes hatte es zuvor im Jahr 1337 gegeben. Ludwig der Bayer hatte sich mit Philipp von Frankreich auf ein Bündnis verständigt. Nur wenige Monate später verbündete er sich mit Eduard III. von England gegen Frankreich. Kintzinger, Martin: *Kaiser und König*, in: Berg, Dieter/Kintzinger, Martin/Monnet, Pierre (Hg.): *Auswärtige Politik und internationale Beziehungen im Mittelalter (13.–16. Jahrhundert)* (Europa in der Geschichte, Bd. 6), Bochum 2002, S. 113–136, hier S. 122–123.

791 Vgl. Kienast: *Anfänge*, S. 229–271; Trautz, Fritz: *Die Könige von England und das Reich (1272–1377)*. Mit einem Rückblick auf ihr Verhältnis zu den Staufern, Heidelberg 1961, S. 420–421: »Eine Vielzahl größerer und kleinerer Mächte ist in teils ständiger, teils wechselnder Freundschaft und Feindschaft [...] mit einander verflochten«. Reitemeier: *Aussenpolitik*, S. 14 sprach vor dem Hintergrund des Schismas im 14. und 15. Jahrhundert und dem Hundertjährigen Krieg von »wechselnde[n] Allianzen fast aller Fürsten Europas«.

792 Kienast: *Anfänge*, S. 260.

Frieden zwischen England und Schottland war nach dem Tode Heinrichs VII. im April 1509 durch Heinrich VIII. in weniger als drei Monaten und damit innerhalb der festgelegten Erneuerungsfrist von sechs Monaten bekräftigt worden. Auch die nächsten zwei Jahre gestalteten sich friedlich, bevor ab dem Ende des Jahres 1511 Meinungsverschiedenheiten zu einem Disput führten und sowohl König Heinrich von England als auch König Jakob IV. von Schottland den ewigen Frieden brachen.⁷⁹³

Die Ursache für eine Verschlechterung der interterritorialen Beziehungen waren nicht immer Unstimmigkeiten zwischen Territorien. Innerterritoriale Veränderungen konnten sich ebenso negativ auf die Vertragskontinuität auswirken. England hatte bereits im Jahr 1254 mit Kastilien ein Erbbündnis vereinbart.⁷⁹⁴ Um sich gegen seinen Halbbruder Pedro den Grausamen von Kastilien und gegen die englischen Erbfolgeansprüche durchzusetzen, schloss Heinrich von Trastámara mit dem englischen Erzfeind Frankreich im Jahr 1368 ein Erbbündnis zu Toledo »ad perpetuum fratertinitatis, confoederationis et amicitiae«⁷⁹⁵, womit er die englisch-kastilische Tradition unterbrach. Nach dem Tode Heinrichs folgte ihm sein Sohn Johann. Dieser besiegte im Jahr 1385 die englisch-portugiesische Koalition⁷⁹⁶ und verständigte sich im folgenden Jahr auf einen ewigen Frieden und ein Erbbündnis mit König Richard von England.⁷⁹⁷ Der Vertrag von Toledo (1368) war der Beginn einer langjährigen französisch-kastilischen Allianz, wurde aber ebenfalls durch innerterritoriale Konkurrenz hinfällig. Das freundschaftliche Verhältnis wurde bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts mehrfach bekräftigt, so auch 1454 zwischen Karl VII. von Frankreich und Heinrich IV. von Kastilien.⁷⁹⁸ Die Beziehungen beider Länder sind ein weiteres Beispiel, wie Verschiebungen in den Rahmenbedingungen und Veränderungen der politischen Ziele zu einer Hinterfragung bestehender interterritorialer Traditionen führen konnten. Nach dem Ende des Hundertjährigen Krieges entfiel ein wichtiger gemeinsamer außenpolitischer Anreiz zur Aufrechterhaltung des engen französisch-kastilischen Erbbündnisses. Die beiderseitigen Ansprüche auf das an der französisch-kastilischen Grenze gelegene Roussillon führten zu einem Konflikt, nachdem Frankreich das Gebiet annektiert hatte. Die französische Partei unterließ das alte Erbbündnis sogar derart, dass Ludwig XI. von Frankreich nach dem Tode Heinrichs von Kastilien im Jahr 1474 das Erbfolgerecht Isabellas bestritt und König Alfons von Portugal in seinen Erbfolgeansprüchen auf den kastilischen Thron militärisch unterstützte.⁷⁹⁹ Heinrich hinterließ eine Tochter

793 Dunlop, David: *The Politics of Peacekeeping. Anglo-Scottish Relations from 1503–1511*, in: *Renaissance Studies* 8,2 (1994), S. 138–161, hier S. 158–159.

794 Rymer: *Foedera*, I, 1, S. 178–179.

795 Dumont: *Corps*, II,1, S. 68–70.

796 Vale: *Treaty of Windsor*, S. 1; Kiernan, Victor Gordon: *Old Alliance. England and Portugal*, in: *The Socialist Register* 10 (1973), S. 261–281, hier S. 262.

797 Rymer: *Foedera*, VII, S. 510–512.

798 Dumont: *Corps*, III, 1, S. 514–516.

799 Zur Erbfolge in den Königreichen Kastilien, Aragon und Navarra Pietschmann, Horst: *Reichseinheit und Erbfolge in den spanischen Königreichen*, in: Kunisch, Johannes/Neuhaus, Helmut (Hg.): *Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates* (Historische Forschungen, Bd. 21), Berlin 1982, S. 199–246.

Johanna, die im Jahr 1462 geboren und bereits am 9. Mai dieses Jahres durch die Cortes anerkannt worden war. Ansprüche erhob zugleich seine Schwester Isabella, die nach dem Tode König Heinrichs erfolgreich ihre Nichte verdrängen konnte. König Alfons von Portugal heiratete im Mai 1475 Johanna und bemühte sich um die Unterstützung Frankreichs, das seinerseits das Roussillon abzusichern suchte. Hierzu bediente man sich einer bemerkenswerten Traditionsbildung. Zur Verteidigung der französischen Ansprüche auf das Roussillon bzw. der Durchsetzung des Erbfolgerechts Alfons' schlossen beide Parteien am 23. September 1475 ein Erbbündnis.⁸⁰⁰ Nach eigenem Bekunden der Vertragsparteien handelte es sich dabei um keinen französisch-portugiesischen Vertrag, sondern um die Fortsetzung der französisch-kastilischen Tradition, wobei man die entsprechenden Vorgängerverträge mit in die Urkunde aufnahm. Alfons trat dabei als König von Kastilien auf. Auf diese Weise versuchte man, das eigene Vorgehen zu legitimieren und die Ansprüche Isabellas abzuwehren. Die Allianz wurde jedoch vom kastilischen Heer in der Schlacht von Toro ein halbes Jahr später, im März 1476, besiegt. Die Verhältnisse an der französischen Grenze und das Erbbündnis blieben hiervon unberührt, da Isabella nur beides zusammen behandelt wissen wollte, während Frankreich das Roussillon weiterhin beanspruchte. Im Jahr 1493 fiel das umstrittene Gebiet an Kastilien. Damit endete der Gegensatz beider Königshäuser jedoch nicht, wie die antifranzösische Koalition unter Beteiligung Maximilians I., Papst Alexanders VI., Venedigs und Englands unter Führung König Ferdinands im Jahr 1495 belegt.⁸⁰¹ Die kastilischen Verträge mit England bzw. Frankreich konnten deutlichen Interessensverschiebungen nicht standhalten.

Die Inhalte Erbverbrüderung, Erbbündnis und erbliches Verfahren zum Konfliktaustrag, die für das Reich untersucht wurden, sind in Europa in unterschiedlichem Maße nachzuweisen. Sehr häufig finden sich Erbbündnisse. Erbliche Verfahren zum Konfliktaustrag sind ebenfalls zu belegen.⁸⁰² Stellvertretend seien zwei Abkommen zwischen dem Deutschen Orden und dem Königreich Polen genannt. Laut dem ersten Thorner Frieden aus dem Jahr 1411 sollten die interterritorialen Streitigkeiten durch jeweils sechs Personen entschieden werden.⁸⁰³ Der 24 Jahre später geschlossene Frieden von Brest sah ebenfalls eine paritätische Zusammensetzung der Schiedsgerichte vor. Im Gegensatz zum Thorner Frieden sank die Zahl von insgesamt zwölf auf nur noch vier Personen.⁸⁰⁴ Zudem verzichtete man 1435 auf eine Appellation

800 Ebd., S. 509–518.

801 Kienast: Anfänge, S. 268; Edwards, John: *The Spain of the Catholic Monarchs. 1474–1520*, Oxford u.a. 2002, S. 1–37; Ladero, Miguel Angel: *Das Spanien der katholischen Könige. Ferdinand von Aragon und Isabella von Kastilien 1469–1516*, Innsbruck 1992, S. 269–279; Perez, Joseph: *Ferdinand und Isabella. Spanien zur Zeit der Katholischen Könige*, München 1989, S. 80–99.

802 Zu Konfliktausträgen auf europäischer Ebene Novacovitch, Mileta: *Les compromis et les arbitrages internationaux du XIIe au XVe siècle*, Paris 1905; Ganshof, François L.: *Le Moyen Âge (Histoire des Relations Internationales, Bd. 1)*, Paris 1953, S. 288–301 und der Sammelband: *Le règlement des conflits au Moyen Âge (XXXIe congrès de la S.H.M.E.S., Angers, juin 2000, Série des historie ancienne et médiévale, Bd. 62)*, Paris 2001.

803 Weise: *Staatsverträge*, I, S. 87.

804 Ebd., S. 207.

von Streitsachen an den Papst, die durch die Schiedsrichter nicht gelöst werden könnten.⁸⁰⁵ Wie schon innerhalb des Reiches beobachtet werden konnte, bildeten die für die Ewigkeit eingerichteten Verfahren keine unveränderlichen Traditionen, sondern wurden von den Nachfahren vor dem Hintergrund der aktuellen Wünsche und Bedürfnisse reflektiert.

Erbverbrüderungen, wie wir sie aus dem Reich kennen, zeichneten sich durch das gegenseitige Erbrecht zweier Parteien aus. Dieses Rechtsinstitut fand außerhalb des Reiches keine Verbreitung. Maßgeblich mitverantwortlich für die Veränderung von Grenzverläufen und den Übergang von Herrschaften war vor allem das weibliche Erb-recht.⁸⁰⁶ Eine weitere Möglichkeit bestand in der Einsetzung eines Nachfolgers, wie sie von Ludwig I. von Ungarn im Jahr 1365 bezüglich Karls von Durazzo praktiziert wurde.⁸⁰⁷

Bei dem gemeinschaftlichen Auftreten von Erbbündnissen und erblichen Verfahren zum Konfliktaustrag ist ebenso wie im Reich Vorsicht geboten. Es bestand kein zwingender Zusammenhang zwischen beiden Rechtsinstituten, die im Reich vor allem in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts kombiniert wurden. Daher wird es nicht überraschen, dass auch auf europäischer Ebene Erbbündnisse unabhängig von erblichen Verfahren zum Konfliktaustrag nachweisbar sind. Als Beispiele seien die Abkommen Christians I. von Dänemark-Norwegen und König Ludwigs XI. von Frankreich von 1472⁸⁰⁸, Kaiser Friedrichs III. und König Ludwigs XI. von Frankreich von 1474⁸⁰⁹, König Johanns I. von Dänemark und Norwegen und Großfürst Ivans III.

805 Ebd., S. 87. Vgl. auch Schneider, Reinhard: Spätmittelalterliche Staatsgrenzen und Regelungen von Grenzkonflikten, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands. Zeitschrift für vergleichende und preußische Landesgeschichte 56 (2010), S. 37–53, hier S. 46–47.

806 Weitreichende Beispiele sind die Übergänge Burgunds und Spaniens an die Habsburger. Dazu Leitner, Thea: Habsburgs goldene Bräute. Durch Mitgift zur Macht, München u.a. 2004. Auch im Zuge von ewigen Abkommen wurden Eheabsprachen fixiert. Vgl. z.B. das Abkommen zwischen den Königen Karl von Spanien und Franz von Frankreich, in dem Luise, Tochter von König Franz, mit Karl von Spanien verlobt wurde und als Mitgift die Erbrechte auf das Königreich Neapel erhielt, Dumont: Corps, IV, 1, S. 224. Als Beispiel für die Komplexität von Strategien vgl. z.B. Veldrup, Dieter: Ehen aus Staatsräson. Die Familien- und Heiratspolitik Johanns von Böhmen, in: Pauly, Michel (Hg.): Johann der Blinde. Graf von Luxemburg, König von Böhmen 1296–1346 (Publications des la section historique de l'institut G.-D. Luxembourg, Bd. 115 = Publications du cludem, Bd. 14), Luxembourg 1997, S. 453–543.

Auch im Osten Europas führten Heiratsabsprachen zur Vereinigung von Territorien. So fiel durch die Ehe des Luxemburgers Sigmund mit Maria von Ungarn das Königreich Ungarn an die Luxemburger. Ihre Schwester Hedwig erbe das Königreich Polen. Durch die Heirat Hedwigs mit Jagiello von Litauen im Jahr 1385 entstand im Osten Europas ein neues Großreich, Halecki, Oskar: Jadgiwa of Anjou and the rise of East Central Europe (East European Monographs, Bd. 308 = Atlantic Studies on Society in Change, Bd. 73), Boulder 1991; Stone, Daniel: The Polish-Lithuanian State. 1386–1795 (A History of East Central Europe, Bd. 4), Seattle 2001, S. 7–10; Lebe, Reinhard: Ein Königreich als Mitgift. Heiratspolitik in der Geschichte, Stuttgart 1998, S. 195–196, 198–200.

807 Steinerherz: Beziehungen, S. 566.

808 Rydberg: Traktater, III, S. 677–678.

809 Chmel: Aktenstücke Maximilian's I., 1, S. 273–275, die Bestätigung durch Kaiser Friedrich vom 17. April 1475 ebd., S. 271–273.

von Moskau von 1493⁸¹⁰ bzw. Ludwigs XII. von Frankreich⁸¹¹ sowie die Abkommen Karls von Spanien mit König Heinrich VIII. von England⁸¹² bzw. König Franz von Frankreich⁸¹³ aus dem Jahr 1516 genannt.

Das bedeutet nicht, dass Erbbündnisse und erbliche Verfahren zum Konfliktaustrag nicht gemeinschaftlich auftreten konnten. Entsprechende Fälle sind u.a. 1423 zwischen dem Deutschen Orden sowie Erich von Dänemark und den Herzögen Otto II. und Kasimir VI. zu Stettin, Wartislaw IX. und Barnim VII. zu Wolgast und Rügen mit Bogislaw IX. zu Stolp⁸¹⁴ und 1431 zwischen dem Deutschen Orden und Großfürst Switrigal⁸¹⁵ nachzuweisen, doch kann eine derart häufige Verknüpfung, wie sie im Reich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu beobachten ist, ausgeschlossen werden.

Allerdings gab es auch Abkommen, die ohne Inhalte zu Erbbündnissen und generationsübergreifenden Verfahren zum Konfliktaustrag auf die Ewigkeit und auf alle Nachkommen ausgedehnt wurden. Ein zentrales Bedürfnis der Herrscher scheint die Sicherung des ungehinderten Handelsverkehrs gewesen zu sein. Auf entsprechende Abkommen verständigten sich beispielsweise England und Portugal 1373⁸¹⁶ oder Karl V. als Regent der Niederlande, Christian von Dänemark und Johann Adolph von Holstein 1544.⁸¹⁷ In anderen Fällen wurde die Grenzregelung auf »ewig« fixiert.⁸¹⁸

Sofern man eine Zusammenfassung aller generationsübergreifenden Abkommen unter einem Begriff anstrebt, empfiehlt sich hierfür eine Definition, die den ewigen Frieden in den Mittelpunkt rückt und weitere Inhalte, die wesentlich von den jeweiligen Wünschen, Durchsetzungsmöglichkeiten und Rahmenbedingungen abhängig waren, als optional betrachtet.

Da Erbverbrüderungen keine große Verbreitung in Europa fanden und die Umsetzung von erblichen Verfahren zum Konfliktaustrag nur beim Willen der Streitparteien ihre Wirkung entfalten konnten, kommt von den drei im Zentrum der Untersuchung stehenden Formen generationsübergreifender Abkommen den Erbbündnissen auf europäischer Ebene die größte Bedeutung zu. Zwar hingen sie ebenfalls von einem einvernehmlichen Verhältnis der Vertragsparteien ab, doch mussten sie nicht im Kontext widerstreitender Ansprüche durchgesetzt werden. Vor allem eine äußere Bedrohung, die

810 Rydberg: Traktater, III, S. 701–702.

811 Ebd., S. 480–481.

812 Rymer: Foedera, VI, 4, S. 112.

813 Dumont: Corps, IV, 1, S. 224.

814 Weise: Staatsverträge, I, S. 168–173.

815 Ebd., S. 183–185.

816 Rymer: Foedera, VII, S. 11–12.

817 Dumont: Corps, IV, 2, S. 274–277.

818 Ein zentraler Bestandteil des generationsübergreifenden Abkommens zwischen dem Deutschen Orden und dem Herzog von Masovien von 1343 war die Grenzregelung zwischen beiden Parteien, Voigt, Johannes (Hg.): Codex diplomaticus prussicus. Urkunden-Sammlung zur älteren Geschichte Preußens aus dem Königl. Geheimen Archiv zu Königsberg nebst Regesten, Bd. 3, Königsberg 1848, S. 61. Der Vertrag zwischen Hochmeister Konrad und Großfürst Witwold von Litauen und Russland vom 12. Oktober 1398 beinhaltet einen ewigen Frieden, das Verbot gegenteiliger Bündnisse und den Übergang des Landes Szamaiten an den Deutschen Orden, Weise: Staatsverträge, I, S. 9–12.

ein gemeinschaftliches Agieren nötig machte, ließ interterritoriale Probleme zwischen den Bündnispartnern in den Hintergrund treten. Auch die Erbbündnisse wurden angesichts variierender Rahmenbedingungen, begrenzter Durchsetzungsmöglichkeiten⁸¹⁹ und der Veränderung politischer Ziele hinterfragt und gebrochen. Das ergibt sich bereits aus der Vielzahl der unterschiedlichen und z.T. gegensätzlichen Erbbündnisse des späten Mittelalters, deren Ziel faktisch auch nicht immer die tatsächliche Bündnishilfe, sondern durchaus auch die Neutralisierung der Vertragspartei als feindlicher Akteur war.

Doch finden sich ebenso Beispiele für generationsübergreifende Kontinuität. Vor allem die Auld Alliance zeichnete sich durch sehr geringe Erneuerungsintervalle und die wiederholte Hilfeleistung aus. Dagegen wurden die generationsübergreifenden Beziehungen zwischen England und Portugal zwar seit 1373 in größeren Intervallen bekräftigt⁸²⁰, aber z.B. über einen Zeitraum von etwa sechzig Jahren von beiden Seiten gebrochen.⁸²¹ Der englisch-portugiesische Vertrag ist ein Beispiel für die punktuelle Rezeption von generationsübergreifenden Abkommen.

Noch im 20. Jahrhundert wurde er zur Legitimierung der aktuellen Politik genutzt, obwohl England die Hilfe für Portugal gegen spanische Angriffe auf portugiesische Besitzungen und den Einsatz für das Besitzrecht Portugals auf seine Kolonialgebiete im späten 19. Jahrhundert und frühen 20. Jahrhundert verweigert hatte.⁸²² Auch wurde der Nutzen der Allianz seitens namhafter britischer Personen, einschließlich des First Lords of the Admiralty, Winston Churchill, angezweifelt.⁸²³ Ungeachtet

819 Ein Beispiel für limitierte Durchsetzungsmöglichkeiten ist die Ewige Richtung von 1474 zwischen Sigmund von Tirol und den Eidgenossen, die von habsburgischer als auch eidgenössischer Seite Kritik ausgesetzt war. So verweigerte Kaiser Friedrich ihre Anerkennung durch das gesamte Haus Habsburg. Auf Seiten der Eidgenossen unterzeichnete Unterwalden das Abkommen nie, Walter: Verhandlungen, S. 112.

820 Zur Bedeutung des Abkommens für die Politik der beiden Nationen in Asien vgl. Henders, Susan: Macau and Hong Kong. Anglo-Portuguese Relations on the South China Coast, Onlinepublikation des auf der Tagung »The Treaty of Windsor (1386) and 620 Years of Anglo-Portuguese Relations« gehaltenen Vortrages, <http://www.mod-langs.ox.ac.uk/events/port/windsor>, 2006, S. 26.

821 Dies betraf die Zeit der Vereinigung der Königreiche von Portugal und Spanien. So waren an der Niederlage der spanischen Krone gegen die Engländer im Jahr 1588 auch portugiesische Kriegsschiffe beteiligt. Im Jahr 1589 erfolgte ein Angriff der Engländer auf Lissabon. Der Konflikt weitete sich auch auf die beiderseitigen Kolonialgebiete und Schifffahrtswege aus. Auf die Erlangung der erneuten Unabhängigkeit von Spanien 1640 folgten im 17. Jahrhundert mehrere Bekräftigungen der englisch-portugiesischen Beziehungen, Kiernan: Old Alliance, S. 263–264.

822 Stone, Glyn: The Oldest Ally. Britain and the Portuguese Connection. 1919–1933, Onlinepublikation des auf der Tagung »The Treaty of Windsor (1386) and 620 Years of Anglo-Portuguese Relations« gehaltenen Vortrages, <http://www.mod-langs.ox.ac.uk/events/port/windsor>, 2006, S. 1.

823 Churchill empfahl 1912 eine Neubewertung der britisch-portugiesischen Beziehungen. Man kam zu dem Schluss, dass das Bündnis keine unmittelbaren Vorteile für England habe und dass die Bedeutung portugiesischer Stützpunkte als britische Außenposten in keinem Verhältnis zu den Hilfspflichten gegenüber Portugal stehen würde. Spanien sei als Bündnispartner von größerer Bedeutung. Das Foreign Office bewertete im April 1926 ebenso wie der Friedensnobelpreisträger von 1925, Joseph Austen Chamberlain, im Jahr 1927 die Nachteile des Bündnisses ebenfalls größer als den Nutzen. Im Jahr 1929 hatte sich der britische Botschafter in Portugal, Sir Colville Barclay, sehr abwertend über die portugiesische Nation geäußert, die physisch, mental und moralisch degeneriert sei; etwa 80 Prozent der Bevölkerung litten an Tuberkulose oder Syphilis und 60 Prozent seien Analphabeten. Ebd., S. 3–7, dort auch die Quellenbelege.

dessen trat letzterer als späterer Premierminister am 13. Oktober 1943 vor das House of Commons und erklärte, dass im Jahr 1373 zwischen König Eduard III. und dem portugiesischen Königshaus ein Vertrag abgeschlossen worden sei, der in den Jahren 1386, 1643, 1654, 1660, 1661, 1703, 1815 und 1899 in verschiedenen Formen erneuert und in den Jahren 1904 und 1914 bekräftigt worden sei. Daraufhin zitierte er einen Artikel des Vertrages von 1373, in dem beide Parteien bekundet hatten, eine ewige gegenseitige Freundschaft geschlossen zu haben. Man wolle sich stets wohlwollend gegenüber den beiderseitigen Freunden zeigen und die Feinde einer Partei gemeinschaftlich zu Land und zur See bekämpfen. Der britische Premierminister fuhr fort, dass dieser Vertrag aufgrund seiner langen Geschichte einzigartig in der Weltgeschichte sei und die Neutralität Portugals zu Beginn des Zweiten Weltkriegs keinen Widerspruch darstelle. Die britische Regierung fühle sich dem alten Bündnisvertrag stark verbunden und habe nun Portugal um die Bereitstellung von Stützpunkten zum Schutz der Handelsschifffahrt im Atlantik gebeten.⁸²⁴ Die portugiesische Regierung habe zugestimmt. Im Gegenzug wollte das Vereinigte Königreich die Versorgung seines Verbündeten garantieren. Die alte Allianz sollte hierdurch zu neuem Leben erweckt und die Freundschaft beider Staaten und Völker für die Zukunft gestärkt werden.⁸²⁵

Die aktuelle Hilfe Portugals basierte laut den Ausführungen Winston Churchills auf dem Vertrag von 1373, er stellte sie in eine Tradition. Tatsächlich aber waren es die aktuellen politisch-militärischen Rahmenbedingungen und die zufällige Überlagerung von Interessen, die das Abkommen von 1943 zwischen England und Portugal begünstigten. Die Berufung auf die jahrhundertelange Tradition diene – wie bei vermutlich vielen Bezugnahmen auf generationsübergreifende Verträge in der europäischen Geschichte – nur der Legitimierung des aktuellen Handelns. Winston Churchill selbst äußerte diesbezüglich in seinen Memoiren: »I do not suppose any such continuity of relations between two Powers has ever been, or will ever be.«⁸²⁶

Während insgesamt eine starke Verbreitung und zum Teil lange Wirkungsgeschichte generationsübergreifender Abkommen auf europäischer Ebene belegt werden konnten, sei schließlich auf zwei weitere Aspekte hingewiesen: die Verbreitung erblicher Verträge über den Hochadel hinaus sowie die Bedeutung des christlichen Glaubens.

Den Ausgangspunkt der Untersuchung bildeten die auf die Nachfolgenerationen ausgedehnten Abkommen von fünf reichsfürstlichen Dynastien im Reich. Über diesen Kreis hinaus konnten weitere Verträge im europäischen Hochadel nachgewiesen werden. Ferner muss aber hervorgehoben werden, dass generationsübergreifende Abkommen kein ausschließliches Privileg des Hochadels waren. Es wurde diesbezüglich bereits auf die Eidgenossen hingewiesen, die im Jahr 1474 Herzog Sigmund von Tirol

824 Eade, Karl (Hg.): *The War Speeches of the Rt Hon Winston S. Churchill*, Bd. 3, London 1952, S. 43.

825 Ebd., S. 44.

826 Churchill, Winston Spencer: *Second World War*, Bd. 5, London u.a. 1952, S. 146–147.

gegenübertraten.⁸²⁷ Weitere auf die Ewigkeit ausgerichtete Verbindungen lassen sich seitens der Eidgenossen mit Mailand⁸²⁸ und Frankreich⁸²⁹ belegen.

Neben den Eidgenossen wurden ewige, auf die Nachfahren ausgedehnte Abkommen auch durch einen Bund geschlossen, dem kein Territorium zugrunde lag: der Hanse. Generationsübergreifende Privilegien finden sich seitens des englischen Königs für die Kaufleute von Gotland 1237⁸³⁰, von Hamburg 1266⁸³¹ und für die mit England handelnden Kaufleute im Allgemeinen 1303.⁸³² Im Utrechter Vertrag vom 28. Februar 1474 schlossen König Eduard von England und die Hansestädte einen ewigen Frieden für sich und ihre Nachfahren.⁸³³ Auf die Ewigkeit ausgerichtete Privilegien für die hansischen Kaufleute sind zudem seitens Schwedens 1368⁸³⁴, Dänemarks 1370⁸³⁵ und Frankreichs 1483⁸³⁶ nachweisbar.⁸³⁷

Auch durch einzelne Städte oder regionale Verbände konnten generationsübergreifende Abkommen geschlossen werden. Im Jahr 1434 verständigten sich z.B. die Dithmarscher Kirchspiele mit der Stadt Hamburg »to ewighen tiden« und für »vns, vnsen erven vnde nakomelingen« auf die Sicherung des Handelsverkehrs im Lande Dithmarschen.⁸³⁸ Letztlich gehören damit theoretisch alle Herrschaftsträger, die zumindest zeitweise selbständig ihre auswärtigen Beziehungen regeln konnten, zum Kreis der möglichen Vertragspartner. Generationsübergreifende Regelungen können somit auf verschiedenen Ebenen beobachtet werden.

Auch bildete die Religion kein unüberwindliches Hindernis für generationsübergreifende Regelungen zwischen den Herrschaftsträgern.⁸³⁹ Vielmehr deutet sich an, dass sich die bisherigen Erkenntnisse zur gegenseitigen Zahl der Parteien und der

827 Kaiser: Eidgenössischen Abschiede, II, Lucern 1863, S. 913–916.

828 Dumont: Corps, III, 1, S. 357–360.

829 Ebd., IV, 1, S. 248–251.

830 Hansisches Urkundenbuch, hg. vom Verein für Hansische Geschichte, Bd. 1 und 2, bearb. durch Konstantin Höhlbaum, Halle 1876–79, Bd. 4, hg. von Konstantin Höhlbaum im Auftrag des Vereins für Hansische Geschichte, bearb. durch Karl Kunze, Halle a.S. 1896, Bd. 1, S. 94.

831 Ebd., S. 218–219.

832 Ebd., Bd. 2, S. 14–18.

833 Hanserecense, hg. vom Verein für hansische Geschichte, Bd. VII, bearb. durch Goswin von der Ropp, Leipzig 1892, S. 340–353.

834 Rydberg: Sverges Traktater, II, S. 384–389.

835 Höhlbaum: Hansisches Urkundenbuch, Bd. 4, S. 141–145.

836 Ebd., X, S. 665–669.

837 Vgl. auch Jenks, Stuart: Friedensvorstellungen der Hanse (1356–1474), in: Fried, Johannes (Hg.): Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter (Vorträge und Forschungen, Bd. 43), Sigmaringen 1996, S. 405–439.

838 Rundstedt/Höhlbaum: Hansisches Urkundenbuch, Bd. 7,1, S. 26–27.

839 Zur theoretischen Problematik Holt, Peter Malcom: Early Mamluk Diplomacy (1260–1290). Treaties of Baybars and Qalawun with Christian Rulers (Islamic History and Civilization, Studies and Texts, Bd. 12), Leiden u.a. 1995, S. 3–4; Holt, Peter Malcom: The Treaties of the Mamluk Sultans with the Frankish States, in: Bulletin of the School of Oriental and African Studies 43 (1980), S. 67–74, S. 67–68; Kissling, Hans-Joachim: Rechtsproblematiken in den christlich-muslimischen Beziehungen, vorab im Zeitalter der Türkenkriege, Graz 1974. Eine theoretische Hürde interkulturellen Friedens bildete seitens des Islams Sure 9, 29 im Koran. Khoury, Adel Theodor (Hg.): Der Koran. Arabisch-deutsch, Gütersloh 2004, S. 278–279.

Spezialisierung der Inhalte auch auf die Grenze des christlichen Gebietes anwenden lassen.⁸⁴⁰ Bereits im 14. Jahrhundert finden sich z.B. Verträge zwischen oberitalienischen Republiken und nordafrikanischen Gebieten. Auf den 9. Juni 1356 datiert ein auf die Nachfahren und die Ewigkeit ausgedehntes Friedens- und Handelsabkommen zwischen Jean Gradenigo, dem Dogen von Venedig, und Ahmed Ibn-Mekki, dem Herren von Tripolis und Djerba.⁸⁴¹ Weitere Verträge betrafen die Beziehungen zwischen dem Königreich Tunis und der Republik Pisa im Jahr 1394⁸⁴² sowie im 15. Jahrhundert zwischen dem Königreich Tunis und den Republiken Florenz und Pisa sowie dem Herren von Piombino 1421⁸⁴³, nachdem bereits im Jahr 1414 ein ewiger Frieden zwischen Tunis und Piombino angedacht worden war.⁸⁴⁴

An der Peripherie des christlichen Herrschaftsgebietes sind ähnliche Herausforderungen zu vermuten, die eine zeitlich langfristige Ausdehnung von interterritorialen Regelungen erstrebenswert erscheinen ließen. Dass dabei aber ebenfalls ein eher pragmatischer Ansatz verfolgt wurde, zeigt das Ausbleiben kontinuierlicher Erneuerungen. Die genannten Verträge scheinen Streiflichter zu sein.

840 Vgl. zu den Beziehungen zwischen christlichen und islamischen Staaten Köhler, Michael A.: Allianzen und Verträge zwischen fränkischen und islamischen Herrschern im Vorderen Orient. Eine Studie über das zwischenstaatliche Zusammenleben vom 12. bis ins 13. Jahrhundert (Studien zur Sprache, Geschichte und Kultur des islamischen Orients, Bd. 12), Berlin u.a. 1991, und jüngst Schwinges, Rainer Christoph: Rechtsformen und praktisches Rechtsdenken des interkulturellen Kontakts in der Kreuzzugszeit, in: Schwinges, Rainer Christoph/Jucker Michael/Kintzinger, Martin (Hg.): Rechtsreformen internationaler Politik. Theorie, Norm und Praxis vom 12. bis 18. Jahrhundert (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 45), Berlin 2011, S. 75–89, zum Problem der Verbindlichkeit bes. S. 84–86.

841 de Mas Latrie, Louis (Hg.): *Traité de paix et de commerce et documents divers concernant les relations des Chrétiens avec les Arabes de l’afrique septentrionale au Moyen-Âge*, Paris 1866, II, S. 222–228.

842 Ebd., S. 70–87.

843 Ebd., S. 344–354.

844 Ebd., S. 361–366.

Schlussbetrachtung – Kontinuität im Wandel?

Die Untersuchung der Erbverbrüderungen, Erbbündnisse und erblichen Verfahren zum Konfliktaustrag führte eine beachtliche Bandbreite an Variationen vor Augen. Es gab viele verschiedene Ansätze. Die Ausbildung von Formularen war nicht verbreitet. Typisch war ein hohes Maß an Spezialisierung, wenngleich im Reich vor allem in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Kombination von Bündnissen und Schiedsverfahren häufiger war.

Obwohl die Abkommen formal auf alle Nachfolgenerationen ausgedehnt wurden, verzichteten die Dynastien der Askanier, Hohenzollern, Wettiner, Landgrafen von Hessen und Wittelsbacher weitgehend auf die Implementierung von Verfahren zur Erneuerung durch die Nachfahren. Sofern man sie fixierte, sollten die nachfolgenden Regenten durch die bereits beigetretenen Fürsten zur Beschwörung aufgefordert werden. Die Initiative zur Aufforderung war dabei stets eine freiwillige.

Es dominierten Verträge zwischen jeweils zwei Parteien. Durchaus üblich war der Abschluss entsprechender erblicher Verträge mit weiteren Fürsten. In Hinblick auf die Kumulation und Kollision ist die Ausbildung eines langfristig stabilen Systems von erblichen Verträgen nicht zu beobachten. Die nicht ungewöhnliche Kumulation von interterritorialen erblichen Beziehungen führte aufgrund der seitens der Landesherren für nötig erachteten Flexibilität ihrer Gestaltungsmöglichkeiten zu keiner konsequenten Respektierung bestehender Verträge. Stattdessen wurden auch bewusst z.T. gegensätzliche Abkommen geschlossen, so dass die Kollision generationsübergreifender Verbindungen nicht ungewöhnlich war.

Dies spiegelte sich auch bei der Umsetzung wider. Charakteristisch war ein sehr flexibler Umgang mit den generationsübergreifenden Verträgen. Zudem ist das Maß an Traditionsbildung durch die Berufung auf vorangegangene Abkommen sehr gering gewesen. Die erblichen Verträge wurden durchaus durch neue erbliche Abkommen zwischen den gleichen Vertragsparteien ersetzt. Darüber hinaus konnte den erblichen Verträgen durch gegenteilige Abkommen der Boden entzogen werden. Zwar bestand die Möglichkeit, durch nachgeordnete Erbrechte Erbverbrüderungen bzw. durch Ausnehmungen Erbbündnisse zu koordinieren und die Reibungsflächen zwischen konkurrierenden Verträgen zu minimieren. Allerdings verzichteten die Vertragsparteien weitgehend auf ein entsprechendes Vorgehen. Das gilt im Übrigen nicht nur für diejenigen, zu denen bereits erbliche Beziehungen bestanden, sondern auch für die Lehnsherren, die nicht konsequent berücksichtigt wurden. Charakteristisch für die Umsetzung der erblichen Verträge waren Flexibilität und Freiwilligkeit.

Durch die Berücksichtigung weiterer Verträge innerhalb des Reiches konnten bestimmte zeitlich, regional und ständisch bedingte Tendenzen herausgearbeitet werden. Hier sind u.a. die tendenzielle Zunahme und Ausgestaltung der geregelten Inhalte im Laufe des Untersuchungszeitraums, die größere Bedeutung des weiblichen Erbrechts im Süden des Reiches und das seltene Auftreten von Erbbündnissen und erblichen

Verfahren zum Konfliktaustrag zwischen geistlichen Territorien sowie die häufigere Implementierung von Verfahren zur Erneuerung bezüglich der nachfolgenden (Erz-) Bischöfe zu nennen. Unterhalb des reichsfürstlichen Hochadels lag der Schwerpunkt der erblichen Verträge vor allem bei Erbverbrüderungen. Als Grund für die dominante Rolle der weltlichen Reichsfürsten bei den erblichen Verträgen kann einerseits die zunehmende Einbindung ihrer Vasallen genannt werden. Andererseits ist auf den in geistlichen Territorien schwächer ausgebildeten Gedanken an generationsübergreifender Kontinuität zu verweisen. Die erblichen Verträge im Hochadel waren primär ein Instrument der weltlichen Reichsfürsten.

Die zentralen Inhalte innerhalb des Reiches waren Erbverbrüderungen und Erbbündnisse. Da die Erbverbrüderung auf den Besonderheiten des deutschen Lehnrechts beruhte, fand sie auf europäischer Ebene keine Verbreitung. Selbst Kaiser Sigmund zog die Konstruktion der habsburgischen Erbfolge in Ungarn und Böhmen über das weibliche Erbrecht seiner Tochter der Berufung auf die bestehende Erbverbrüderung vor. Auf europäischer Ebene ist vor allem auf die Bedeutung der Erbbündnisse zu verweisen, die aus dem westeuropäischen Raum kommend in der Mitte des 14. Jahrhunderts auch in Mittel- und Osteuropa eindringen. Ein zentraler Verbindungspunkt der europäischen Entwicklung und des starken zahlenmäßigen Anstieges von Erbbündnissen innerhalb des Reiches nach 1350 war Karl IV., der vermutlich bereits in seiner Erziehungszeit am französischen Hof von erblichen Verträgen Kenntnis erhalten und zusammen mit seinem Vater entsprechende Abkommen als Markgraf von Mähren mit dem Königreich Polen geschlossen hatte. Die Praxis der Erbverbrüderungen war zuvor bereits durch Ludwig den Bayern aus dem innerdynastischen Bereich adaptiert und auf die zwischendynastischen Beziehungen angewandt worden, so dass Karl hier an die Politik seines Vorgängers anknüpfen konnte. Parallel drangen erbliche Vertragsformen über die Beziehungen auswärtiger Magnaten zu Territorien im Reich ein.

Insgesamt gab es zwei zentrale Wurzeln der erblichen Verträge im Reich. Zum einen die Erblichkeit der Lehen, die gleich in zweifacher Hinsicht bedeutsam war. Sie begünstigte entschieden eine langfristige Perspektive der Landesherren aufgrund der dynastischen Interessen und schuf durch die innerdynastischen Erbverbrüderungen zugleich die Grundlagen für die zwischendynastischen Erbverbrüderungen. Zum anderen gab es äußere Impulse. Die Verbreitung der Erbbündnisse im Reich war Teil einer europäischen Entwicklung, die v.a. durch Karl IV. rezipiert und durch ihn innerhalb des Reiches gefördert wurde.

Die Bedeutung von erblichen Verfahren zum Konfliktaustrag erscheint dabei gegenüber den Erbverbrüderungen und Erbbündnissen relativ gering. Sie hatten vor allem komplementären Charakter, wie schon das seltene alleinige Auftreten dieses Rechtsinstitutes belegt. Zwar konnte es ebenso wie die beiden anderen Vertragsformen langfristige Wirkungen entfalten, doch diente es vornehmlich der Herstellung kurzfristiger Übereinstimmung, um ein gemeinschaftliches Auftreten der Vertragsparteien zu ermöglichen.

Aufgrund dieser Ergebnisse können wir Rückschlüsse auf die Intentionen ziehen, die in verschiedenen, sich teilweise überlappenden Spannungsfeldern anzusiedeln sind: ewige, idealbeladene Intention oder kurzfristiger Pragmatismus, Freundschaft oder Aggression, Friede oder Krieg, Ausdruck interterritorialer Höhepunkte oder Krisen, Ende einer Krise oder deren dauerhafte Fixierung, Dynastie oder Fürst?

Während Müller davon ausgeht, dass Freundschaft, Ehre, Treue, Vertrauen, Liebe, Friede und Eintracht die Basis der erblichen Verträge gebildet hätten⁸⁴⁵, hob Kintzinger die Veränderung der herrschaftlichen Handlungsmaximen im Spätmittelalter hervor. Nicht mehr die Norm der Ehre sei ausschlaggebend gewesen, sondern die pragmatische Nützlichkeit.⁸⁴⁶ Insgesamt deuten die Ergebnisse der vorangegangenen Untersuchung der erblichen Verträge darauf hin, dass dem Ansatz von Kintzinger der Vorzug zu geben ist. Es dominierte der kurzfristige Pragmatismus sowohl bei den Vertragsparteien als auch bei ihren Vasallen.⁸⁴⁷ Dennoch wird man die ideellen, zum Teil auf die Ewigkeit gedachten Motive nicht gänzlich ausschließen können. Allerdings sind die Motive Freundschaft und Friede kaum aus den Urkunden abzuleiten, da die Verträge selbst als Freundschaftsakte interpretiert und unabhängig von den tatsächlichen Intentionen mit Freundschaftsbegriffen aufgeladen wurden. Aufgrund der unterschiedlichen Konstellationen und den dominierenden Einzelinteressen der Herrschaftsträger kann man in einigen Fällen von verschleierte[n] Zielen und Methoden ausgehen, die auch zum aggressiven Einsatz der erblichen Abkommen beitrugen. Der Freundschaftsbegriff wurde hierbei instrumentalisiert.

Erbbündnissen wird man nur bedingt eine interterritoriale friedensstiftende Funktion zuweisen können. Zwar konnten durch sie die Beziehungen der Vertragsparteien verbessert werden, doch richteten sie sich entweder explizit oder implizit gegen Dritte oder gegen aufsässige Untertanen. Mitunter bediente man sich ihrer aber auch, um militärische Konkurrenten durch die Einbindung in ein generationsübergreifendes Bündnis zu isolieren. Auf der anderen Seite trugen Zusammenschlüsse zur Erhöhung des Bedrohungsempfindens bei Dritten durch deren Exklusion bei, so dass diese ihrerseits zur Suche nach Bündnispartnern angehalten waren.⁸⁴⁸ Zudem konnten

845 Müller: Freundschaft, S. 34, 37, 283–284.

846 Kintzinger, Martin: Europäische Diplomatie avant la lettre? Außenpolitik und internationale Beziehungen im Mittelalter, in: Hesse, Christian/Oschema, Klaus (Hg.): Aufbruch im Mittelalter. Innovationen in Gesellschaften der Vormoderne. Studien zu Ehren von Rainer C. Schwinges, Ostfildern 2010, S. 245–268, hier S. 266. Vgl. Oschema: Freundschaft, S. 89, 613.

847 Vgl. zum Beispiel Kintzinger: Kaiser und König, S. 122–123, in Hinblick auf das ambivalente Verhalten der Reichsfürsten im Konflikt zwischen dem Reich und Frankreich zwischen 1337 und 1340, die »je nach aktueller Lage im Streit zwischen den Königen [denjenigen unterstützten], auf wessen Seite sie sich die größten eigenen Vorteile versprochen.« Zur Position der niederrheinischen Fürsten im Hundertjährigen Krieg siehe Reitemeier: Grundprobleme, S. 137–150, hier S. 140. Ähnlich den Landesherren scheint auch innerhalb ihrer Territorien die Skepsis gegenüber Vertragspartnern zugenommen zu haben, sobald das gemeinschaftliche Auftreten vor dem Hintergrund äußerer Bedrohungen an Intensität verlor. So hätten beispielsweise die Engländer nach dem Frieden von Arras 1435 zunehmend vorsichtig gegenüber den Burgundern agiert. Oschema: Freundschaft, S. 318–319 mit Quellenbelegen.

848 Vgl. Rogge, Heinrich: Rechtssysteme der internationalen Friedenssicherung. Alte und neue Aufgaben der Rechtswissenschaft, in: Archiv des Völkerrechts 2 (1950), S. 159–179, hier S. 172;

durch Erbbündnisse Konflikte einer Partei mit Dritten durch die Mobilisierung von Truppen eskalieren und zeitlich erheblich verlängert werden.

Erbliche Verfahren zum Konfliktaustrag trugen ebenfalls selten in konsequenter Weise zur Friedensstiftung und -wahrung bei, da ihnen insbesondere bei instabilen innerterritorialen Verhältnissen oder persönlichen Unstimmigkeiten zwischen den Fürsten der Boden entzogen wurde.⁸⁴⁹ Nicht unwahrscheinlich ist ohnehin, dass die erblichen Verfahren zum Konfliktaustrag nur als Mittel für übergeordnete Ziele implementiert wurden. Sie dienten vermutlich v.a. der kurzfristigen und einmaligen Willensbekundung zum interterritorialen Ausgleich, die theoretisch monatelange Vorbereitungen für einen tatsächlichen Konfliktaustrag nach sich zog. Unterdessen konnten die Fürsten als versöhnte Akteure gemeinschaftlich auftreten, um auswärtige Ziele zu verfolgen. Sobald das gegenseitige wohlwollende Verhältnis nicht mehr erforderlich war, schlofen auch die Schiedsverfahren ein. Unter bestimmten Umständen wurden sie bei einer neuerlichen Annäherung für den erforderlichen Zeitraum reaktiviert. Dauerhafte Strukturen wurden nicht ausgebildet. Ein wichtiger Anhaltspunkt für ein entsprechendes Vorgehen ist die Tatsache, dass die Implementierung von erblichen Verfahren zum Konfliktaustrag oft im Kontext von Erbbündnissen erfolgte.

Für die Stabilität der Abkommen wirkte sich der Umstand negativ aus, dass deren Ausdehnung auf die Nachfolgenerationen z.T. im Rahmen von Friedensschlüssen erfolgte. Die Rahmenbedingungen nötigten eine Partei zu dauerhaften Nachteilen, deren Akzeptanz angesichts der erst kurz zuvor erlittenen Machteinbußen sowohl für die Herrschaftsträger als auch ihre Vasallen nicht selbstverständlich war. Insofern ist eine Beurteilung schwierig, ob die erblichen Verträge Höhepunkte interterritorialer Beziehungen darstellten oder als Zeichen von interterritorialen Krisen zu verorten sind. Zu ambivalent war der Einsatz der generationsübergreifenden Ausdehnung. Es ist wahrscheinlich, dass in einigen Fällen ausschließlich eine Partei vom Vertragsabschluss profitierte. In anderen war der Nutzen beidseitig, wenngleich in der Regel unterschiedlich stark verteilt.

Ähnliches gilt für die Frage, ob die auf die Nachfolgenerationen ausgedehnten Verträge Krisen beendeten oder stattdessen diese dauerhaft fixierten. Diese Problematik hing stark von den Rahmenbedingungen ab. Bei vorangegangenen militärischen Konflikten und erblichen Vertragsabschlüssen im Kontext von Friedensschlüssen wird man von Zwang und der dauerhaften Fixierung von Streitsachen ausgehen müssen. Der Vertrag von London aus dem Jahr 1359, in dem Frankreich die Besitzansprüche Englands auf umfangreiche französische Besitzungen anerkennen musste, war ein Ausgangspunkt für den Hundertjährigen Krieg und eine wichtige Zäsur für die west-

Kienast: Anfänge, S. 236. Diese Problematik lässt sich über Erbbündnisse hinaus auch auf ewige Frieden im Allgemeinen übertragen, Mertens, Dieter: Europäischer Friede und Türkenkrieg im Spätmittelalter, in: Duchhardt, Heinz (Hg.): Zwischenstaatliche Friedenswahrung in Mittelalter und Früher Neuzeit (Münsterische Historische Forschungen, Bd. 1), Köln u.a. 1991, S. 45–90, hier S. 89–90; Auge: Handlungsspielräume, S. 298.

849 Zur Problematik allgemein Reinhard, Wolfgang: Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1999, S. 247.

europäische Geschichte des 14. und 15. Jahrhunderts. Ein weiteres Beispiel ist der zweite Thorner Frieden von 1466 zwischen dem Deutschen Orden und Polen, der die »Ursache einer mehr als 300-jährigen Beunruhigung im Osten Mitteleuropas«⁸⁵⁰ war.

Bezüglich des Spannungsfeldes Dynastie und Fürst ist auf eine ambivalente Entwicklung zu verweisen. Grundlegend war die zunehmende Individualisierung der Herrschaftsziele und -methoden. Die sich herausbildenden Unterlinien der Dynastien verfolgten primär ihre eigenen Interessen. Die Stabilisierung und der Ausbau der eigenen Herrschaft wurden dem dynastischen Wohl in der Regel übergeordnet.⁸⁵¹ Es dominierte somit die weitgehend vom Familienverband losgelöste Pflege auswärtiger Beziehungen im Eigeninteresse von Individuen.⁸⁵² Dieses Phänomen ist für den gesamten Untersuchungszeitraum charakteristisch. Ausnahmen finden sich vor allem dort, wo die innerdynastischen Verbindungen stark genug waren, um den Wunsch der Erhöhung des »splendor familiae« lebendig zu halten. Im Reich waren es zum Beispiel die Wettiner und Hohenzollern, die nach dem Aufstieg in den Kreis der Kurfürsten und trotz der damit verbundenen Vergrößerung ihrer Machtbasis im 15. Jahrhundert zum Teil erbliche Verträge schlossen, die alle Linien umfassten. Allgemein galt jedoch, je länger die Herrschaftsteilungen zurücklagen, desto geringer wurde der Zusammenhalt.

Bei keinem der genannten Spannungsfelder werden einseitige Schlüsse den vielschichtigen Intentionen und Rahmenbedingungen gerecht, die wesentlich über die tatsächliche Reichweite der Abkommen entschieden. Dementsprechend differenziert ist auch die Frage zu beantworten: Kontinuität im Wandel?

Die erblichen Verträge bewegten sich auch im Spannungsfeld zwischen Innovation und Konservierung bestehender Verhältnisse. Innovation bedeutet Neuerung, die entweder ergänzenden oder aber auch inhaltlich mindernden Charakter haben konnte. Nicht nur die Ergänzung von Neuem, sondern auch der Verzicht auf Hergebrachtes konnte daher einen Fortschritt bedeuten. In diesem Sinne kann erblichen Verträgen in zweifacher Hinsicht ein innovativer Charakter beigemessen werden. Zum einen handelte es sich um Verträge im Reich, die ab dem 14. Jahrhundert angesichts der

850 Weise: Grundlagen, S. 25.

851 Weber: Fürstenstaat, S. 98 verweist mit Recht darauf, dass »die Durchsetzung und Stabilisierung« eines Rollenverständnisses der Nachfahren, das auf der Identifikation mit den Interessen der Dynastie beruhte und zu einem entsprechend angepassten Rollenverhalten führen sollte, »zu den entscheidenden Problemen der Dynastiesicherung gezählt werden« müsse, da selbst bei einer persönlichen Verpflichtung der Erben auf die Umsetzung bestimmter Vorgaben die »Wirksamkeit fragwürdig blieb, wenn das Ereignis dieses Votums nicht fest in der Lebensorientierung bzw. im Lebensvollzug des Votierenden verankert ist.«

852 Insofern ist der Übertragung des personalen Charakters mittelalterlicher Herrschaftsverhältnisse auf die interterritorialen Beziehungen (Willoweit: Zwischenherrschaftliche Beziehungen, S. 276–279) zuzustimmen, wenngleich es die Komplexität des jeweiligen »Raums der Entscheidungsfindung« zu berücksichtigen gilt, der von konkurrierenden Einflüssen mitgestaltet wurde. Es ist zu vermuten, dass neben der persönlichen Bildung und Lebenserfahrung, Diktaten mächtiger Nachbarn und dem erlebten Recht die Vermittlung von Rechtsverhältnissen des Reiches, der Kirche, der Region und der dynastischen Traditionen durch die Räte – gerade bei jungen, unerfahrenen oder kranken Fürsten – eine zentrale Rolle bei der Entscheidungsfindung der Regenten für die Gestaltung der interterritorialen Beziehungen gespielt haben dürfte.

Umbrüche des 12. und 13. Jahrhunderts als neue Kategorie den Gestaltungsmöglichkeiten spätmittelalterlicher Herrschaften ergänzend hinzugefügt wurden. Zum anderen waren sie aber in ihrem formalen Anspruch der ewigen Regelung bestimmter Fragen vor dem Hintergrund sich zum Teil kurzfristig ändernder Rahmenbedingungen fürstlicher Herrschaftsausübung kaum haltbar. Insofern war für sie die Aufnahme einer weiteren Neuerung des Spätmittelalters grundlegend. Hierbei handelte es sich um die Lockerung des normativen Anspruchs, die geschlossenen und beschworenen Abkommen ungeschmälert einzuhalten. Die verstärkte Hinwendung von der Norm der Ehre hin zu einem pragmatischen Ansatz der Herrschaftsausübung⁸⁵³ ermöglichte die vielfältige und zum Teil auch widersprüchliche Eingliederung dieser Vertragsform in das Korpus spätmittelalterlicher Gestaltungsmöglichkeiten. Die generationsübergreifenden Abkommen stellten weder für die Vertragsschließenden noch für ihre Nachfahren unveränderliche Vorgaben, sondern Handlungsoptionen dar. Zwar implizierten sie die dauerhafte Regelung interterritorialer Verhältnisse und erscheinen in der Retrospektive, insbesondere bei der wiederholten Bezugnahme durch die Nachfahren, als rahmengebende Eckpfeiler fürstlicher Diplomatie, in der Praxis bedurften sie aber der Rezeption. Wie ein Gesetz geändert und von einer Tradition abgewichen werden konnte⁸⁵⁴, wurden auch die erblichen Verträge vor dem Hintergrund der aktuellen Verhältnisse reflektiert.

Dabei wurde die erbliche Ausdehnung als eine zweckdienliche Weiterentwicklung bestehender Vertragsformen verstanden. Mit der erblichen Vergabe der weltlichen Reichslehen und der auf Dauerhaftigkeit der Reichsstrukturen ausgerichteten Goldenen Bulle existierten wichtige ideengeschichtliche und reichsrechtliche Grundlagen, an die die erblichen interterritorialen Abkommen anknüpfen konnten. Die durch Ludwig den Bayern, aber vor allem durch Karl IV. begünstigte und selbst praktizierte, aber auch von auswärtigen Herrschaftsträgern ins Reich getragene Ausdehnung von Verträgen auf die Nachfolgenerationen bildete somit keine völlige Neuheit, sie stellte aber eine Weiterentwicklung bestehender Verhältnisse dar.

Den ab dem 14. Jahrhundert im Reich fassbar werdenden erblichen Vertragsformen wohnte aber nicht allein ein innovativer Charakter, sondern auch ein retardierendes Element inne. Es stand der Versuch im Mittelpunkt, die eigene augenblickliche Machtbasis zu konservieren und gegen künftige Angriffe zu verteidigen, ohne jedoch eigene darüber hinausgehende Ansprüche langfristig aufzugeben.

Die erblichen Verträge begünstigten einen Wandel der Selbstwahrnehmung. Die Landesherren stellten sich nicht mehr nur in die Tradition ihrer Vorfahren, sondern versuchten eigene generationsübergreifende Kontinuitäten zu stiften. Die potentielle Reichweite ihres Handelns wurde auf der interterritorialen Ebene durch die erblichen

853 Kintzinger: Europäische Diplomatie, S. 266.

854 Schmidt, Hans-Joachim: Gesetze finden. Gesetze erfinden, in: Schmidt, Hans-Joachim (Hg.): Tradition, Innovation, Invention. Fortschrittsverweigerung und Fortschrittsbewusstsein im Mittelalter (Scrinium Friburgense, Bd. 18), Berlin 2005, S. 295–333, hier S. 332; Althoff, Gerd: Die Veränderbarkeit von Ritualen im Mittelalter, in: Althoff, Gerd (Hg.): Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter (Vorträge und Forschungen, Bd. 51), Stuttgart 2001, S. 157–176.

Verträge erheblich verlängert. Erbverbrüderungen, Erbbündnisse und erbliche Verfahren zum Konfliktaustrag trugen auch zu einem höheren Maß an Kontinuität in den interterritorialen Beziehungen bei, wenngleich nur ein geringer Teil von ihnen langfristige Wirkungen entfalten konnte und die generationsübergreifenden Abkommen auch gegeneinander gerichtet sein konnten. Es handelte sich bei erblichen Verträgen v.a. um bilaterale Abkommen, die angesichts des nicht selten im Koordinatenfeld der interterritorialen Beziehungen weiterwandernden Fokus der Fürsten an Intensität verlieren konnten. Grundlegend für die generationsübergreifende Kontinuität der erblichen Verträge war die Konstanz der Intentionen und Rahmenbedingungen, so dass der Nutzen der Verträge im Bewusstsein der Vertragspartner derart präsent war, dass sie auf gegenteilige Abkommen zu verzichten bereit waren.⁸⁵⁵

Hervorzuheben ist schließlich, dass die Versuche und Formen generationsübergreifender Kontinuitätsstiftung regional und zeitlich in hohem Maß variierten. Wenngleich erbliche Verträge im Allgemeinen dazu beitrugen »Lücken im Leistungsangebot der werdenden Staatsgewalt«⁸⁵⁶ vor allem in Hinblick auf die Landfriedenswahrung zu füllen, entfalteten sie ihre Wirkung in sehr unterschiedlichem Maße abhängig von Ort und Zeit. Innerhalb des Reiches nahmen sie ihren Ausgangspunkt im östlichen Teil. Einzelne Verbindungen datieren ins 14. Jahrhundert, viele weitere wurden erst im 15. oder 16. Jahrhundert geknüpft. Nicht wenige Landesherren, insbesondere im Westen des Reiches, verzichteten aber auf die Möglichkeit, generationsübergreifende Beziehungen herzustellen. Auch in den mittel- und ostdeutschen Gebieten waren es nur ausgewählte interterritoriale Beziehungen⁸⁵⁷, die für »ewig« geregelt wurden. Insofern handelte es sich um eine Entwicklung, die nicht alle Regionen gleichermaßen erfasste. Ungefähr die Hälfte der zwischen den Territorien geschlossenen erblichen Verträge datieren in die Zeit nach 1450. Berücksichtigt man die regional spezifische Entwicklung und zudem den hohen Anteil der erst nach der Mitte des 15. Jahrhunderts geschlossenen Abkommen (vgl. auch die Karte im Anhang), kann für das deutsche Spätmittelalter kein umfassender Gebrauch dieser Vertragsformen konstatiert werden.⁸⁵⁸ Zwar waren einzelne Formen auch über das ganze christliche Europa und zum Teil darüber hinaus verbreitet, jedoch finden sich überall auf der Karte auch weiße Flecken.

Die erblichen Verträge waren Teil eines Konsolidierungsprozesses fürstlicher Herrschaftsausübung im Reich. Es dauerte nach dem Ende der Stauferherrschaft einige Jahrzehnte, bevor die Konsequenzen der politisch-sozialen Umbrüche des ausgehenden

855 Auf eine ähnliche Problematik im innerdynastischen Bereich weist zu Recht Weber: Fürstentum, S. 102 hin. Für die Dynastieformierung und -konservierung sei die Idee der Durchsetzung grundlegend, dass die »Beibehaltung und Förderung der Dynastie für alle Dynastieangehörigen profitabler gewesen ist als die alternative Lösung, nämlich alle ihre eigenen Wege gehen zu lassen.«

856 Reinhard: Staatsgewalt, S. 247.

857 Dies hat auch seine Ursache darin, dass die Adelsgesellschaft bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert im Allgemeinen durchaus durch eine geringe überregionale Verflechtung und eine Kleinräumigkeit der persönlichen Interaktion gekennzeichnet war, vgl. z.B. Stollberg-Rilinger: Zeremoniell, S. 102.

858 Ebd. mit dem Verweis, dass interterritoriale Abkommen im europäischen Vergleich über einen besonders langen Zeitraum im Reich »als Komplementärphänomen zur unterentwickelten Staatlichkeit des Reiches« von Bedeutung waren.

Hochmittelalters im Reichsfürstenstand in Form der zunehmenden Pluralisierung und Individualisierung der Herrschaftsstrukturen und der damit verbundenen ansteigenden Zahl von Konflikten eine Gegenbewegung in der Mitte des 14. Jahrhunderts auslösten. Man bemühte sich auf verschiedenen Ebenen, die bestehenden Strukturen zu festigen und die Problemfelder durch langfristige Regelungen zu verkleinern. Auf Reichsebene wurden im 14. Jahrhundert durch die Goldene Bulle wichtige Grundlagen für den Reichsaufbau gelegt, bevor im 15. und 16. Jahrhundert weitere Reformansätze umgesetzt wurden. Innerhalb der Dynastien nahm ab der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts das Hausdenken zu. Nach der zunehmenden Zersplitterung dynastischen Besitzes und der durch die Konkurrenz und z.T. gar Feindschaft der ausgebildeten Unterlinien verursachten Schwächung dynastischer Macht, war das Streben nach der Erhöhung des »splendor familiae« bedroht. Schwerwiegender als die Schwächung der dynastischen Territorien durch innerdynastische Konflikte wog der mögliche Verlust der Herrschaftsteile von erloschenen Unterlinien durch eine vom Lehnsherrn festgestellte Teilung, die das Erlöschen des künftigen Erbrechts nach sich zog. Die Verluste der Askanier durch den Heimfall Brandenburgs und Sachsens-Wittenbergs sind Beispiele von weitreichender Bedeutung für das deutsche Spätmittelalter. Die Landesherren versuchten durch Testamente, Dispositionen und Hausverträge dauerhafte Richtlinien zum Umgang mit den dynastischen Besitzungen zu schaffen. Ein wichtiger Bestandteil war hierbei die Zurückdrängung der gleichen Teilung unter den Söhnen, wodurch die Zahl der zur Regierung gelangenden Nachfahren im Laufe des Spätmittelalters deutlich zurückging. Der Abschluss erblicher Verträge deutet eine parallele Entwicklung der Bemühung um Konsolidierung und Verstetigung auf der Ebene der interterritorialen Beziehungen an. Durch sie sollten die widerstreitenden Interessen koordiniert, Konflikte kompensiert und kanalisiert werden. Allerdings standen die Verträge dem Hausgedanken z.T. diametral gegenüber, da die Abkommen in der Regel nicht durch alle Vertreter einer Dynastie geschlossen wurden und auch gegen die Interessen der Nebenlinien gerichtet sein konnten.

Die drei Formen interterritorialer Beeinflussungsstrategien gingen tendenziell zu Lasten des Reiches. Mit den Erbverbrüderungen nutzten die Könige Gestaltungsmöglichkeiten, die sich eigentlich erst beim Aussterben eines Hauses ergeben hätten und schwächten damit die Einflussmöglichkeiten ihrer Nachfolger. Allerdings kann nicht von einem »Ausverkauf des Reiches«, wie ihn Werner Goetz konstatierte, gesprochen werden. Einerseits handelte es sich um ein Rechtsinstitut, das zahlenmäßig im Untersuchungszeitraum in überschaubarem Maße Benutzung fand. Im ganzen Reich wurden weniger als zwanzig Erbverbrüderungen zwischen Fürsten geschlossen. Ein Teil der Abkommen entfiel zudem auf Fürstentümer, die keine tragende Rolle in der Politik vom 14. bis zum 16. Jahrhundert spielten. Zudem erforderte das deutsche Lehnsrecht die lehnherrliche Zustimmung zu den Erbverbrüderungen, die allerdings gerade bei bedeutenden Projekten wie zwischen den Wettinern, den Hohenzollern und den Landgrafen von Hessen nicht erteilt wurde. Eine Zustimmung fanden entsprechende Verträge vor allem dann, wenn das Reichsoberhaupt direkt beteiligt war oder vom Abschluss der Erbverbrüderungen profitierte. Hierdurch blieb die Erbverbrüderung über

den gesamten Zeitraum ein wichtiges Instrument der Könige. Das gilt insbesondere insofern, als die Verträge auch gegenüber den nachfolgenden Lehnsherren verteidigt und durch diese legitimiert werden mussten, um die Chancen auf eine tatsächliche Sukzession zu erhalten. Die Bedeutung dieser Vertragsform wurde insgesamt durch kurzfristige Erbfolgespekulationen reduziert. Es ist nicht ungewöhnlich, dass die Vertragspartner kaum mehr als zwei Jahrzehnte an einem Vertrag festhielten. blieb die Sukzession aus, wendete man sich gerade bei einer zwischenzeitlichen Verschlechterung der persönlichen Beziehungen anderen Projekten zu. Schließlich blieb die Zahl der tatsächlich aussterbenden Fürstenhäuser sehr gering. Wie das prominenteste Beispiel der luxemburgisch-habsburgischen Gebiete zeigt, war auch für eine erfolgte Sukzession nicht unbedingt die Erbverbrüderung die Ursache. Zudem bedurfte es auch der politisch-militärischen Durchsetzbarkeit der erworbenen Rechte gegen Konkurrenten.

Auch Erbündnisse und erbliche Verfahren zum Konfliktaustrag gingen zwar tendenziell, aber nicht einseitig zu Lasten des Reiches. Insbesondere im 14. Jahrhundert wurden sie durch die Könige gefördert und als Reichsfürsten vor allem durch sie selbst geschlossen. Erst im 15. Jahrhundert lösten sich diese Rechtsinstitute von der königlichen Politik. Die Kassierung von Verträgen, wie sie durch Karl IV. bezüglich des habsburgischen Abkommens mit Ungarn zu beobachten war, blieb eine Ausnahme, da die tatsächliche Macht der Reichsoberhäupter in der Folgezeit nicht mehr zur Unterbindung unerwünschter fürstlicher Verbindungen ausreichte. Erbündnisse und erbliche Verfahren zum Konfliktaustrag trugen in höherem Maße zu Stabilität zwischen den Territorien bei als die zeitlich kürzer ausgelegten Vertragsvarianten. Sie bildeten jedoch kein unverzichtbares Element für die Reichsverfassung, wie schon die zeitlich und regional unterschiedliche Verbreitung mit Schwerpunkten nach 1450 und im östlichen Teil des Reiches zeigt. Auch Verträge, die keine Ewigkeits- oder Erbenklauseln enthielten, konnten durch die wiederholte Erneuerung generationsübergreifende Kontinuität bewirken. Zudem gilt es wie bei den Erbverbrüderungen die Kurzlebigkeit vieler generationsübergreifender Verbindungen zu beachten, die die Möglichkeiten der Entfaltung langfristiger Wirkungen einschränkten.

Die zentrale Grundlage für interterritoriale Verträge war laut Patze, dass hinter den Partnern »organisierte rechtliche Gebilde stehen, die die Abmachungen zu garantieren vermögen«. ⁸⁵⁹ Eine Garantie der erblichen Vertragsvarianten durch die Vertreter der Länder war aber praktisch nie realistisch. In der Regel folgten sie mehr oder weniger widerstrebend den Wünschen ihrer Landesherren und zogen meist vor dem Hintergrund sich ändernder Ziele und Rahmenbedingungen mit dem Landesherrn weiter im Koordinatensystem der interterritorialen Beziehungen.

Die tatsächlichen Möglichkeiten zur Verpflichtung der Nachfahren in Hinblick auf die Umsetzung der eigenen Wünsche waren gering. Dass dies kein spezifisches Problem der erblichen interterritorialen Verträge war, zeigt sich auch bei den generationsübergreifenden innerdynastischen Verordnungen, die z. B. eher Idealvorstellungen

859 Patze, Hans: Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen, Bd. 1 (Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 22), Köln u. a. 1962, S. 277.

zur eigenen Grablege und zum Umgang mit dem Territorium enthielten als Rahmenbedingungen vorzugeben, die man selbst bereit gewesen wäre, im Auftrage der Vorfahren zu praktizieren.⁸⁶⁰ Sowohl Legate als auch Erbfolgeordnungen wurden vielfach nur teilweise oder gar nicht umgesetzt, wenn sie Gestaltungsmöglichkeiten der Nachfahren einzuschränken drohten. Ungeachtet dessen verschonten aber letztere ebenso wenig die Nachfolgegeneration. Selbst wollte man alle Möglichkeiten ausschöpfen, auch wenn die Konsequenzen den Nachfahren eher ein Hindernis sein mussten.⁸⁶¹ Das gilt ebenso für interterritoriale Verbindungen. Nicht nur befristete Regelungen, sondern auch Eheprojekte dienten vor allem der vertragsschließenden Generation, die nicht tatsächlich mit der vollziehenden identisch sein musste. Auch bei erblichen Verträgen richtete sich der Fokus auf den Nutzen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Ihnen lag nicht zwingend eine generationsübergreifende freundschaftsstiftende Perspektive zu Grunde. Stattdessen muss man in Betracht ziehen, dass die erbliche Ausdehnung zum Zeitpunkt des Vertragschlusses am zweckdienlichsten schien.

Die Herstellung eines langfristigen interterritorialen Interesses und einer dauerhaften einvernehmlichen Politik gemäß der geregelten Vertragsinhalte hat sich angesichts der unterschiedlichen machtpolitischen Erwägungen der Regenten einer Generation vielfach bereits zu Lebzeiten der Vertragsschließenden erschöpft. Ganz zu schweigen von den nachfolgenden Generationen, denen die Abkommen anachronistisch erscheinen mussten, sofern sie nicht an den Rahmenbedingungen partizipiert hatten, die zum Vertragsabschluss geführt hatten. Über den Kreis der Vertragsschließenden hinaus handelte es sich um Idealvorstellungen, die außerhalb ihres Wirkungsbereiches lagen. Die individuellen Gestaltungsmöglichkeiten fluktuieren stark und blieben stets von äußeren Faktoren abhängig. Dies erforderte eine Anpassung der jeweiligen Methoden und Ziele, um die Stabilität der eigenen Herrschaft zu gewährleisten. Je flexibler der Regent hierbei war, desto eher konnte er auf veränderte Rahmenbedingungen reagie-

860 Für die Entfaltung langfristiger Wirkungen bedurfte es auch im innerdynastischen Bereich einer möglichst kontinuierlichen Einforderung und Umsetzung der Inhalte. Im Abkommen von Pavia von 1329 war bspw. zwischen der pfälzischen und bayerischen Linie der Wittelsbacher die alternierende Kurwürde festgelegt worden. Tatsächlich verblieb sie aber bei den Pfälzern, auch weil es die bayerischen Vettern unterlassen hatten, ihr Recht konsequent einzufordern. Als Herzog Stephan von Bayern im Jahr 1411 an der Königswahl zu Frankfurt teilnehmen wollte, verweigerte man ihm den Verbleib in der Stadt, da er im Gegensatz zu Pfalzgraf Ludwig kein Kurfürst sei. Die Pfälzer argumentierten, dass die Kur über mehrere Generationen bei den Pfalzgrafen verblieben sei. Besonderes Augenmerk legte man dabei auf die Tatsache, dass bei der vorangegangenen Königswahl »auch herzog Stephan gewest si geinwurtig und daz habe lassen geen und sich nicht darwider nicht gesast noch die kore gefordert oder sich der underzogen habe, und auch damide besigelt als ein furste und nit als korfurst. [...] Obwohl ein ordinacio gewest sulde sin, daz ein parthi ein kore und darnach di ander parthie die andern getan sulde han, als herzog Stephan meine, so were daz doch da auch ubergeben und nit gefordert.«, Kerler: RTA, Nr. 103, S. 143–152, das Zitat S. 148. Die Grundlage für die Anerkennung überkommener Rechte und Ansprüche durch Dritte war auch deren konsequente Einforderung.

861 Zu einem ähnlichen Schluss kommt Ebel, Wilhelm: Über die Formel »für mich und meine Erben« in mittelalterlichen Schuldurkunden, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 87 (1967), S. 234–274, hier S. 271 in Hinblick auf seine Untersuchung von Schuldurkunden: »Die theoretische Mitwirkung der Erben war in der Praxis oft genug ein Handeln mit Wirkung für sich und gegen die Erben«.

ren oder veränderte Ziele erfolgreich verfolgen. Erbliche Verträge konnten aufgrund ihrer formalen Ausrichtung hierbei hinderlich sein, so dass ihre Umsetzung fraglich sein musste. Ihre Aufrechterhaltung erforderte ein hohes Maß an Anstrengungen und die Mobilisierung von Ressourcen, die in vielen Fällen einen Verzicht auf (zumindest kurzfristig) attraktive alternative Gestaltungsmöglichkeiten bedeuten musste. Die häufigen Vertragsbrüche dokumentieren diese Tatsache. In nur wenigen Fällen überdauerten interterritoriale Beziehungen mehrere Jahrzehnte. Die diesbezügliche »Freundschaft« resultierte in diesen Fällen aber nicht selten aus gemeinschaftlichen äußeren Bedrohungen und war somit von außen indiziert. Freundschaft stellte eine Variable im Koordinatenfeld der Außenpolitik dar, deren Nutzen ebenso reflektiert wurde und die tatsächlich nur wenigen Verträgen zugrunde lag. Besonders deutlich wird diese Problematik angesichts der unterschiedlichen Ausnehmungen in den Erbbündnissen, die die Zugehörigkeit zu unterschiedlichen politischen Räumen und den eingeschränkten Charakter der durch den Vertragsschluss bekundeten freundschaftlichen Gesinnung belegen.

Die Entstehung einer überterritorialen Instanz zur Sicherung der zwischenterritorialen Kontinuität ist nicht zu beobachten. Da die Grundlage der fürstlichen Herrschaftsausübung das jeweilige Territorium bildete, wurde den darüber hinausgehenden Verbindungen seitens der Landesherren nur sekundäre Bedeutung beigemessen. Diese Tatsache wird auch in den innerdynastischen Verordnungen dokumentiert, in denen die generationsübergreifenden Verträge praktisch keine Erwähnung finden. Betont werden muss zudem, dass es sich bei interterritorialen Abkommen um freiwillige Zusammenschlüsse handelte, bei denen man in der Regel auf die effektive Einrichtung von Kontrollinstanzen verzichtete.⁸⁶² Daher dominierte die Freiwilligkeit sowohl bei der Vertragsumsetzung als auch -erneuerung.

Man könnte die erblichen Verträge als ein Zeichen für eine »wachsende Krise«⁸⁶³ der spätmittelalterlichen Diplomatie interpretieren. Dante erkannte im frühen 14. Jahrhundert das Problem der (beanspruchten) Gleichrangigkeit von Herrschern für den geregelten Konfliktaustrag und die Friedenswahrung. In seinem Werk »Monarchia« sprach er sich für die Unterordnung der Landesherren unter einen Monarchen aus. Nur unter einem Oberhaupt könnte zwischen den Übrigen dauerhaft eine Friedensordnung aufgerichtet werden.⁸⁶⁴ Pierre Dubois plädierte im Jahr

862 Zwar finden sich vor allem auf europäischer Ebene wiederholt auch Passagen, die auf die päpstliche Zustimmung verwiesen und dem Vertragsbrechenden entsprechende Strafen androhten, doch war die tatsächliche Strafumsetzung sehr unwahrscheinlich. In ähnlicher Weise vermieden es die Vertragspartner, weltliche Herrschaftsträger als Kontrollinstanzen zu fixieren, da ihre gegenteilige Politik hierdurch von Dritten zu rechtfertigen war. Für den Deutschen Orden vgl. Neitmann, Klaus: Die Staatsverträge des deutschen Ordens in Preußen 1230–1449. Studien zur Diplomatie eines spätmittelalterlichen Territorialstaates (Neuere Forschungen zur Brandenburgisch-Preussischen Geschichte, Bd. 6), Köln u.a. 1986, S. 302–311.

863 Lesaffer, Randall: Peace Treaties from Lodi to Westphalia, in: Lesaffer, Randall (Hg.): Peace Treaties and International Law in European History. From the Late Middle Ages to World War One, Cambridge 2004, S. 1–44, hier S. 38.

864 Steinen, Wolfram von den (Hg.): Dante. Die Monarchie, Breslau 1926, Buch I, Kapitel 10, S. 38–39.

1306 für die Einrichtung eines übergeordneten christlichen Schiedsgerichts.⁸⁶⁵ Der Anspruch der weitgehend selbständigen Regelung der auswärtigen Verhältnisse der meisten Landesherrn verhinderte aber die Ausbildung entsprechender Strukturen. Hierbei konnten sie sich auch auf Gelehrte stützen, die sich für die Unabhängigkeit der weltlichen Territorien aussprachen. Alanus Anglicus befürwortete zu Beginn des 13. Jahrhunderts die Nichtunterwerfung der Könige und Fürsten unter einen Kaiser, da »ein jeder von ihnen [...] soviel Recht im seinem Königreich [habe] wie der Kaiser im Kaiserreich«.⁸⁶⁶ Marsilius von Padua erkannte zwar die Zweckmäßigkeit einer Oberhoheit eines Kaisers an, machte sie aber von bestimmten regionalen und zeitlichen Verhältnissen abhängig und sprach sich für das Nebeneinander unabhängiger Regierungen aus.⁸⁶⁷ Darüber hinaus konnten sich die Landesherrn auf landeseigene Gewohnheiten berufen. König Philipp IV. von Frankreich negierte etwa den Oberhoheitsanspruch Kaiser Heinrichs VII., da »das Königreich der Franken [...] keinen übergeordneten weltlichen Herrscher anerkannte und hatte, wer auch immer als Kaiser herrschte. So hielten es unsere Stammväter, so halten es auch wir und die Gesamtheit der Bewohner des Königreiches, und unsere Nachfolger werden es so halten auf ewige Zeit«.⁸⁶⁸ Die Pluralität der Herrschaftsstrukturen⁸⁶⁹ lähmte die Einführung verbindlicher Schiedsverfahren bzw. deren Umsetzung im Reich und in Europa.

Die befristeten Abkommen boten keine langfristigen Garantien in einer durch persönliche Beziehungen und kurzfristige Verschiebungen geprägten Epoche. Auch die generationsübergreifenden Verträge änderten an dieser Situation wenig.⁸⁷⁰ Durch sie konnte man zwar eher Dauerhaftigkeit in die interterritorialen Beziehungen bringen, allerdings handelte es sich stets um sehr spezialisierte Abkommen. Nur relativ wenige Inhalte wurden geregelt. Die Zahl der Vertragspartner lag in den meisten

865 Schlochauer, Hans-Jürgen: Die Idee des ewigen Friedens. Ein Überblick über Entwicklung und Gestaltung des Friedenssicherungsgedankens auf der Grundlage einer Quellenauswahl, Bonn 1953, S. 62–65; Grewe, Wilhelm G. (Hg.): *Fontes historiae iuris gentium*, Bd. 1, Berlin u.a. 1995, S. 555.

866 Schulte, Johann Friedrich von: *Literaturgeschichte der Compilationen antiquae* besonders der drei ersten, in: *Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, Philophisch-historische Classe* 66 (1871), S. 51–158, S. 90; Grewe: *Fontes*, I, S. 427.

867 Kusch, Horst: Marsilius von Padua. Der Verteidiger des Friedens (*Defensor Pacis*) (Leipziger Übersetzungen und Abhandlungen zum Mittelalter, Reihe A, Bd. 2), 2 Bde., Berlin 1958, I, S. 214–215, II, S. 984–985; Grewe: *Fontes*, I, S. 430–431.

868 Ebd., S. 453.

869 Vgl. Ziegler, Karl-Heinz: Pluralisierung und Autorität im europäischen Völkerrecht des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 30 (2003), S. 533–553; Schneidmüller, Bernd: Kaiser sein im spätmittelalterlichen Europa. Spielregeln zwischen Welt Herrschaft und Gewöhnlichkeit, in: Garnier, Claudia/Kamp, Hermann (Hg.): *Spielregeln der Mächtigen. Mittelalterliche Politik zwischen Gewohnheit und Konvention*, Darmstadt 2010, S. 265–290, hier S. 266, 268, 275–280, 287–289; Reinhard: *Staatsgewalt*, S. 370.

870 Für das Reich konstatiert Duchhardt, Heinz: *Deutsche Verfassungsgeschichte 1495–1806* (Urban-Taschenbücher, Bd. 417), Stuttgart, Berlin, Köln 1991, S. 14, dass die Einungen und Bünde im Allgemeinen, die sich vor allem im 14. Jahrhundert als eine wirkliche verfassungspolitische Alternative für eine dauerhafte staatliche Ordnung dargestellt und in den von der Krone vernachlässigten Gebieten »staatliche« Aufgaben wahrgenommen hatten, sich »als Ersatzinstrumentarium« der Friedenswahrung im Reich, die eigentlich eine Hauptaufgabe des Königtums war, »nur sporadisch bewährt« hatten, vgl. auch ebd. S. 28–29.

Fällen bei zwei. Das oftmals entscheidende Spezialisierungskriterium ist allerdings die Individualität der Rahmenbedingungen, die eine Fortführung der geregelten Inhalte und Verfahren unter veränderten Verhältnissen erschwerte. Ungeachtet der mitunter stark eingeschränkten Wirkung der erblichen Abkommen bestand ein offensichtliches Interesse an generationsübergreifender Kontinuität. Zwar waren es im Kern einmalige Willensbekundungen, die in späteren Zeiten instrumentalisiert werden konnten, doch zeugen die wiederholten Bezugnahmen auf sie und die z.T. zu beobachtenden mehrfachen Bekräftigungen erblicher Verträge von einem beachtlichen Maß an politischem Interesse, die Kontinuität der interterritorialen Beziehungen zu verbessern. Das Festhalten an den vielfach wirkungslosen Erben- und Ewigkeitsklauseln in den Verträgen offenbart diese Problematik. Man erklärte das Scheitern der Verträge eher mit individuellen Ursachen als die Erben- und Ewigkeitsklauseln prinzipiell in Frage zu stellen, obwohl sich die Parteien einerseits den Vertragsbruch, andererseits auch die Interpretation der Gültigkeit trotz der Vertragsbrüche⁸⁷¹ vorbehielten und die individuelle Perspektive⁸⁷² über den Nutzen der Abkommen entschied.

Für die von der Forschung betonte freundschaftliche Grundintention sei darauf hingewiesen, dass erbliche Verträge in manchen Fällen weder Freundschaft noch Konsens dokumentierten und sie damit durchaus kein singuläres Phänomen darstellten.⁸⁷³ Die Betonung des freundschaftlichen Charakters erblicher Verträge allein ist daher zu eng.

Ein nicht zu vernachlässigender Aspekt ist zum Beispiel, ob eine Partei als Impulsgeber oder -empfänger⁸⁷⁴ auf dem diplomatischen Parkett auftrat. Während manche Fürsten erfolgreich interterritoriale Beziehungen aktiv zu gestalten wussten und durch das Momentum der optimalen Konstellation zum bestmöglichen Zeitpunkt von einem maximalen Prestigegewinn profitieren konnten, waren andere eher Satelliten, deren Nutzen an entsprechenden Übereinkünften geringer war. Da die erblichen Verträge bezüglich Inhalt, Form und Zeitpunkt Kompromisse oder einseitige Diktate darstellten, wurden sie von den Parteien wahrscheinlich auch unterschiedlich bewertet.

871 Ein Beispiel für die letztere Variante ist der Thorner Frieden von 1411. Im Rahmen eines neun Jahre später getroffenen Schiedsspruches zwischen dem Deutschen Orden und Polen-Litauen erklärte König Sigmund, dass der Thorner Frieden ewige Gültigkeit haben sollte, auch wenn der Friedensvertrag von einer Seite gebrochen werden würde. Weise: Staatsverträge, I, S. 142.

872 Vgl. diesbezüglich zu den möglichen Problemen bei den Vertragsabschlüssen das Beispiel der deutsch-englischen Beziehungen Reitemeier: Grundprobleme, S. 141: »Erstens erscheint es möglich, daß Deutsche und Engländer die abgeschlossenen Verträge völlig unterschiedlich auslegten. Zweitens besteht die Möglichkeit, dass man die Verträge nur für das Papier abschloß, daß es sich um eine Willenserklärung handelte, bei der beide Seiten jedoch stillschweigend davon ausgingen, daß sie keine politische Relevanz bekommen sollten. Drittens kann es Schwierigkeiten im gegenseitigen Verständnis gegeben haben. Schließlich und viertens kann es zu Kommunikationsproblemen im Bereich des diplomatischen Protokolls und des Auftretens in der Öffentlichkeit am fremden Hof gegeben haben, so daß man zwar Verträge abschloß, diese dann aber nicht einhalten wollte.«

873 Vgl. auch beispielsweise für die englischen und französischen Bündnissysteme im Spätmittelalter, Kienast: Anfänge, S. 245: »Den Hauptkitt der beiden Bündnissysteme bildete das Geld.«

874 Zu den unterschiedlichen Modellen der Kommunikation Müller, Ulrich: Medien der Kommunikation. Materielle Kultur zwischen Sender und Empfänger, in: Spieß, Karl-Heinz (Hg.): Medien der Kommunikation im Mittelalter (Beiträge zur Kommunikationsgeschichte, Bd. 15), Stuttgart 2003, S. 105–137.

Gerade im Kontext von Friedensschlüssen konnten zudem mehr oder weniger vollständige Siege einer Partei über die andere dem Vertragsschluss vorangehen und zu sehr ungleichen Konstellationen führen.⁸⁷⁵ Die dauerhafte Fixierung der hierdurch entstandenen Machtverhältnisse konnte nur im Interesse der siegreichen Partei liegen. In den Mantel der Einvernehmlichkeit gehüllt, beugte man Revisionsansprüchen vor. Hierbei ist davon auszugehen, dass auch die siegreiche Partei nicht von der freiwilligen dauerhaften Befolgung durch die Gegenseite ausging. Jedoch wurde auf diesem Wege den augenblicklichen Machtverschiebungen eine legitime Grundlage verliehen. Zugleich sicherte sich die siegreiche Partei einen weiteren Vorteil. Jeglichen Revisionsansprüchen der Gegenpartei haftete fortan der Makel des Friedensbruches an, gegen den man auf die zumindest moralische, möglicherweise aber auch diplomatische, wirtschaftliche oder militärische Unterstützung durch Dritte hoffen konnte.

Die Betonung der Freundschaft vernachlässigt die pragmatische Machtpolitik, wobei der Mächtigere in der Regel größere Gestaltungsspielräume hatte und zu deren Erhalt und Ausbau die Initiative zur Einbindung angrenzender, mindermächtiger Herrschaftsträger ergriff.⁸⁷⁶ Dieser Ansatz ist durchaus charakteristisch für die hoch- und spätmittelalterlichen Verhältnisse und auch in anderen Bereichen nachweisbar. Beispielhaft sei der Kuss genannt, mit dem man in vielerlei Hinsicht positive Intentionen verbindet. Neben Bezeugungen der Freundschaft sowie von Zuneigung und Liebe war er auch Teil der interterritorialen Beziehungen. Die rituelle Benutzung des Kusses zwischen ehemals verfeindeten Parteien konnte den erfolgten Ausgleich dokumentieren.⁸⁷⁷ Aber ähnlich den erblichen Verträgen ist auch der Friedenskuss von den Beteiligten nicht unbedingt in identischer Weise intendiert gewesen. Das in ihm symbolisch vorgetragene Verhalten konnte wie auch andere Formen von Ritualen aggressiv eingesetzt werden. Dabei handelte es sich um das von Weinfurter untersuchte »Zwangsküssen«, dem vor allem ein einseitiger Nutzen zugrunde lag und das

875 Wegner, Bernd: Einführung. Kriegsbeendigung und Kriegsfolgen im Spannungsfeld zwischen Gewalt und Frieden, in: Wegner, Bernd (Hg.): *Wie Kriege enden. Wege zum Frieden von der Antike bis zur Gegenwart*, Paderborn 2002, S. XI–XXVIII, hier S. XV.

876 Butz, Reinhard: Die Beziehungen der Wettiner zu den auswärtigen Mächten im Spätmittelalter im Zusammenhang ihrer Rangerhöhungen, in: Berg, Dieter/Kintzinger, Martin/Monnet, Pierre (Hg.): *Auswärtige Politik und internationale Beziehungen im Mittelalter (13. bis 16. Jahrhundert)* (Europa in der Geschichte, Bd. 6), Bochum 2002, S. 175–196, hier S. 178.

877 Zum Friedenskuss Petkov, Kiril: *The Kiss of Peace. Ritual, Self, and Society in the High and Late Medieval West (Cultures, Beliefs, and Traditions, Bd. 17)*, Leiden u.a. 2003; Vollrath, Hanna: *The Kiss of Peace*, in: Lesaffer, Randall (Hg.): *Peace Treaties and International Law in European History. From the Late Middle Ages to World War One*, Cambridge 2004, S. 162–183; Schreiner, Klaus: *Osculum pacis. Bedeutungen und Geltungsgründe einer symbolischen Handlung*, in: Garnier, Claudia/Kamp, Hermann (Hg.): *Spielregeln der Mächtigen. Mittelalterliche Politik zwischen Gewohnheit und Konvention*, Darmstadt 2010, S. 133–164; Carré, Yannick: *Le baiser sur la bouche au Moyen Âge. Rites, symboles, mentalités à travers les textes et les images XIe–XVe siècles*, Paris 1992, S. 163–186, bes. S. 180–186 zur nachlassenden Bedeutung des Friedenskusses im Spätmittelalter. Bei Ritualen wie z.B. dem Kuss ist auf eine ähnliche Einordnung in das politische Nervensystem im Mittelalter wie bei den erblichen Verträgen zu verweisen, so dass sowohl die Einbindung durch den Vollzug als auch die Ausgrenzung durch die Verweigerung symbolisiert werden konnte. Zur Verweigerung des Kusses ebd., S. 109–113.

sogar einen Herrschaftswechsel symbolisieren konnte. Es bestand die Möglichkeit, das Ritual des Friedenskusses zu vollziehen, ohne dass ihm beiderseits eine ausgleichende Intention wirklich zugeordnet wurde.⁸⁷⁸ Ein entsprechendes Vorgehen diente der Vortäuschung von Gemeinschaftlichkeit und der Verschleierung der tatsächlichen Ziele. Dies führte dazu, dass aus dem auf den ersten Blick eindeutigen Akt in der Praxis eine Mehrdeutigkeit folgen konnte, die seine Bedeutung auch für die Zeitgenossen relativieren musste.⁸⁷⁹ Eine Parallele zum ambivalenten Umgang mit dem Kuss ist auch das Ritual des gemeinschaftlichen Mahls von ehemaligen Gegnern, mit dem man sich friedliches Verhalten für die Zukunft versprach.⁸⁸⁰ Es konnte ebenso Gegenstand machtpolitischen Kalküls sein und »heimtückisch unterlaufen und missbraucht werden.«⁸⁸¹ Die individuelle Interpretation von Vorgehensweisen vor situationsabhängigen Gestaltungsmöglichkeiten führte zu unterschiedlichen Perspektiven, Ansätzen, Vorgehensweisen und Deutungsmöglichkeiten. Diese Anmerkungen spiegeln unsere Erkenntnisse zu den Intentionen der erblichen Verträge wider und vermindern zugleich den qualitativen Unterschied gegenüber zeitlich kürzer ausgelegten Vertragsformen. Die generationsübergreifenden Abkommen standen nicht in scharfem Gegensatz zu anderen Formen der Herrschaftsausübung, sondern fügten sich in vielerlei Hinsicht in die bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten ein. Auch sie wurden durch die Zer-

878 Oschema, Freundschaft, S. 610. Vgl. als Beispiel aus dem Hochmittelalter den Konflikt zwischen den Königen Heinrich IV. und Heinrich V. im Jahr 1105. Zwischen beiden wurde der Friedenskuss vollzogen. Allerdings diente dieses Vorgehen Heinrich V. dazu, dass sein Vater sein Heer entlasse und mit dem Sohn gemeinschaftlich weiterziehe. Bei der erstbesten Gelegenheit wurde Heinrich IV. von seinem Sohn auf Böckelheim an der Nahe inhaftiert und dazu gezwungen, die Herrschaftsinsignien herauszugeben. Weinfurter, Stefan: Rituale auf dem Prüfstand, in: Dücker, Burckhard/Schwedler, Gerald (Hg.): Das Ursprüngliche und das Neue. Zur Dynamik ritueller Prozesse in Geschichte und Gegenwart (Performanzen. Interkulturelle Studien zu Ritual, Spiel und Theater, Bd. 13), Berlin 2008, S. 9–14, hier S. 10; Weinfurter, Stefan: Das Ende Heinrichs IV. und die neue Legitimation des Königtums, in: Althoff, Gerd (Hg.): Heinrich IV. (Vorträge und Forschungen, Bd. 69), Ostfildern 2009, S. 331–353, hier S. 333–334; vgl. ferner Buc, Philippe: Die Krise des Reiches unter Heinrich IV. mit und ohne Spielregeln, in: Garnier, Claudia/Kamp, Hermann (Hg.): Spielregeln der Mächtigen. Mittelalterliche Politik zwischen Gewohnheit und Konvention, Darmstadt 2010, S. 61–93.

879 »Es gab kaum einen Autor, der die Möglichkeit verkannte, dass geäußerte oder beschworene Freundschaft und Liebe unter Umständen nicht mit der tatsächlich vorhandenen Einstellung übereinstimmte.«, Oschema: Freundschaft, S. 611. Wie bei den erblichen Verträgen kritisierte man ein folgendes Fehlverhalten, stellte aber das Kussritual nicht prinzipiell in Frage. Das gilt auch für die Freundschaft als solche: »Jene Freundschaften, die [...] in Krisen gerieten, zerbrachen, oder schlicht nicht hielten, was man sich davon versprochen haben mochte, wurden in erster Linie unter der Logik der vorgetäuschten Zuneigung subsumiert.«, ebd., S. 316, 536–537. In Hinblick auf die Mehrdeutigkeit des Handschlags Spiß: Kommunikationsformen, S. 285–288.

880 Althoff, Gerd: Der frieden-, bündnis- und gemeinschaftstiftende Charakter des Mahles, in: Bitsch, Irmgard/Ehlert, Trude/Ertzdorff, Xenja von (Hg.): Essen und Trinken in Mittelalter und Neuzeit, Sigmaringen 1987, S. 13–26; Althoff: Hinterlist, S. 22.

881 Ein Beispiel ist die Ermordung von dreißig slawischen Fürsten durch Markgraf Gero im 10. Jahrhundert. Zwar richtet sich der Fokus von Althoff auf das Hochmittelalter, doch dürften seine Ergebnisse im Grundsatz auch auf das spätere Mittelalter zutreffen, ebd., S. 22–23, das Zitat S. 23. Weitere Beispiele für das Hochmittelalter bei Auge, Oliver: Mord, Gefangennahme, Erpressung. Andere Spielregeln der Politik im schleswig-holsteinischen Mittelalter?, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 136 (2011), S. 7–38, hier S. 11–12.

brechlichkeit zwischenherrschaftlicher Beziehungen charakterisiert, die Willoweit als typisch für die »vorstaatliche« Epoche einstuft.⁸⁸² Sie waren ferner Teil einer spätmittelalterlichen Diplomatie, die zwar Teil nicht-kriegerischer Interaktion sein konnte, zugleich aber nicht »gewaltfrei« sein musste. Wolfgang Reinhard betont zu Recht, dass die Intention zwischenstaatlicher diplomatischer Beziehungen »oft genug die Vorbereitung eines Krieges oder seine Fortsetzung mit anderen Mitteln« war.⁸⁸³

Durch die Ergebnisse zu der in der Regel bestehenden Ungleichheit der Intentionen und Rahmenbedingungen für die jeweiligen Vertragsparteien ergibt sich ein Bild, das die tatsächliche Umsetzung der vereinbarten Inhalte sehr problematisch erscheinen lassen muss. Die hohe theoretische Bedeutung der Verträge relativierte sich durch die tagespolitischen Ziele der Landesherren. Machtpolitischer Pragmatismus dominierte die Vertragsabschlüsse und die Vertragsumsetzung.⁸⁸⁴ Dieser Aspekt steht auch in einer gewissen Tradition mittelalterlicher Herrschaftsausübung. Verena Epp untersuchte frühmittelalterliche Amicitia-Verträge.⁸⁸⁵ Für die interterritorialen Beziehungen dieser Zeit kam sie zu Ergebnissen, die den unseren ähnlich sind. Nicht ungewöhnlich waren Vertragsschlüsse zwischen Parteien, die sich in ihrer Macht und ihren politischen Zielen unterschieden. Die Verträge konnten der Verschleierung tatsächlicher Ungleichgewichte bis hin zur vollständigen Unterwerfung einer Seite dienen. Zwar bildeten formal die gegenseitige Friedenswahrung und die Beistandspflicht wichtige Bestandteile der Abkommen.⁸⁸⁶ Allerdings sollten sie auch zur einseitigen Erweiterung der Einflussphäre beitragen. Diesbezüglich spricht Epp von einem »politischen Imperialismus informeller Art«.⁸⁸⁷ Ihre Ergebnisse stützen unsere Vermutung, dass »Freundschaft« keine zwingende Voraussetzung für interterritoriale Verträge war.

Erbliche Verträge lagen im Trend der Zeit. Sie waren Teil einer Kultur, die ihre Ziele und Methoden auf der Basis des Status quo zu verstetigen versuchte. Der Anspruch, über den eigenen Tod hinaus wirken zu können, bildete die Grundlage der genera-

882 Willoweit: Zwischenherrschaftliche Beziehungen, S. 279. Zwar hätten sie »dauerhafte Integration bewirken, aber auch durch andere Konstellationen überlagert oder abgelöst werden« können.

883 Reinhard: Staatsgewalt, S. 370.

884 Ein eindrückliches Beispiel ist der bereits erwähnte erbliche Vertrag zwischen Moritz von Sachsen und König Ferdinand von Böhmen im Jahr 1546. Er belegt das hohe Maß an Flexibilität fürstlicher Herrschaftsausübung. Weder in den bestehenden erblichen Verträgen zwischen Wettinern und Böhmen noch in den konfessionellen Gegensätzen zwischen dem katholischen König Ferdinand und dem protestantischen Moritz erblickten die Vertragsschließenden Hindernisse für den Abschluss eines auf alle Nachkommen ausgedehnten Abkommens. Wenn Heinz Angermeier bezüglich der Einungen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts festhält, es habe sich vielfach um »Manifestationen eines politischen Pragmatismus vornehmlich auf nachbarschaftlicher Basis« gehandelt, ist dies auch für die generationsübergreifenden, interterritorialen Abkommen zu bekräftigen, Angermeier, Heinz: Die Reichsreform 1410–1555. Die Staatsproblematik in Deutschland zwischen Mittelalter und Gegenwart, München 1984, S. 287.

885 Epp, Verena: Amicitia. Zur Geschichte personaler, sozialer, politischer und geistlicher Bruderschaften im frühen Mittelalter (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, Bd. 44), Stuttgart 1999.

886 Ebd.: S. 215–217; Epp, Verena: Rituale frühmittelalterlicher Amicitia, in: Althoff, Gerd (Hg.): Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter (Vorträge und Forschungen, Bd. 51), Stuttgart 2001, S. 11–24, hier S. 20, 24.

887 Epp: Amicitia, S. 229–233, 305, das Zitat S. 230.

tionsübergreifenden Beeinflussungsstrategien. Zentral war allerdings der Anspruch, nicht dessen Umsetzung. Die zeitlich längstmögliche Ausdehnung geschah jeweils vor dem Hintergrund bestimmter individueller historischer Rahmenbedingungen, Ziele und Methoden. Eine Veränderung dieser wirkte sich auch auf das Verhältnis der Vertragspartner zu den durch sie geschlossenen Inhalten aus. Die bestehenden interterritorialen Verhältnisse wurden bei jedem weiteren interterritorialen Agieren berührt. Sie konnten bekräftigt oder intensiviert, aber auch relativiert oder aufgelöst werden. Der Abschluss erblicher Verträge zielte vor allem auf die Absicherung der jeweils eigenen Machtposition.⁸⁸⁸ Sobald sich neue Gestaltungsspielräume eröffneten und der einmal geschlossene Vertrag überflüssig oder hinderlich war, war ihm die Grundlage entzogen, da es in der Regel keine wirksamen Kontrollinstanzen gab.⁸⁸⁹ Selbst erbliche Verträge konnten und sollten der notwendigen Flexibilität für die eigene Herrschaftsausübung nicht widerstehen.⁸⁹⁰ Das zeigt einerseits das Verhalten der Parteien selbst, aber auch das von Zeitgenossen. Diese reagierten durchaus mit erstaunlicher Nüchternheit – der Vertragsbruch auch ewiger Verträge war der Normalfall⁸⁹¹, nicht die Ausnahme. Piccolomini interpretierte dieses Verhalten als heiliges Recht und Gewohnheit der Könige.⁸⁹² Andere wie Baldus de Ubaldis oder Martinus Garatus Laudensis sahen den Vertragsbruch von ewigen Frieden als normal an, da diese nur solange dauern könnten, wie die Treue erhalten werde.⁸⁹³ Es

888 Jucker: *Mittelalterliches Völkerrecht*, S. 45 spricht daher zu Recht von der Möglichkeit, dass »öffentlich als Friedenswünsche propagierte Vorstellungen« tatsächlich Ausdruck »knallharter« Politik waren. Reinhard: *Staatsgewalt*, S. 247 verweist treffend auf »die Verteidigung der eigenen Rechte und des eigenen Status« als ein handlungsbestimmendes Motiv spätmittelalterlicher interterritorialer Abkommen.

889 Es hätte durchaus die Möglichkeit zu schärferen Sanktionsandrohungen gegeben, die allerdings nicht zu einer konsequenteren Vertragsumsetzung führen mussten. Vgl. auch die Bemerkungen von Koenigsberger, Helmut G.: *Liga, Ligadisziplin und Treue zum Fürsten im Westeuropa der frühen Neuzeit* (Kommentar), in: Prodi, Paolo (Hg.): *Glaube und Eid. Treueformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit* (Schriften des Historischen Kollegs, Kolleg 28), München 1993, S. 173–178, bes. S. 178 für die Zusammenschlüsse im 16. Jahrhundert: »Die Ligen mit ihren schweren Eiden und grausamen Strafen [...] kollidierten mit viel zu vielen Privatinteressen, und da konnten dann auch die fürchterlichsten Eide nicht mehr helfen.«

890 Insofern ist die auf den ersten Blick in Anlehnung an Weber: *Fürstenstaat*, S. 105–106 mögliche Interpretation der generationsübergreifenden, interterritorialen Abkommen im Sinne einer »Immunität des dynastischen Territoriums gegen schädliche individualherrscherliche Eigenwilligkeit oder Unfähigkeit« nicht in dieser Form aufrecht zu erhalten.

891 »und eine solche Lösung dogmatischer Schwierigkeiten [in Hinblick auf Anspruch und Wirklichkeit generationsübergreifender Beeinflussungsstrategien] genügte dem Mittelalter offenbar vollkommen.«, Ebel: *Formel*, S. 271.

892 Wolkon: *Briefwechsel*, S. 91–92.

893 Vergleiche diesbezüglich Wijffels, Alain: *Martinus Garatus Laudensis on Treaties* sowie Wijffels, Alain: *Appendix*, in: Lesaffer, Randall (Hg.): *Peace Treaties and International Law in European History. From the Late Middle Ages to World War One*, Cambridge 2004, S. 184–197, 413–447, hier S. 416–417. Dort auch zum Verhältnis der beiden Arbeiten. Zu Baldus de Ubaldis siehe Canning, Joseph: *The Political Thought of Baldus de Ubaldis* (Cambridge Studies of Medieval Life and Thought, Fourth Series, Bd. 6), Cambridge 1987. Vgl. auch den Ansatz von Leonhard von Egloffstein bzw. Hieronymus de Croaria, die in ihren Gutachten von 1510 zum zweiten Thorner Frieden (1466) hervorhoben, dass Verträge im Allgemeinen zwar zu halten seien, aber

ist anzunehmen, dass diese Einstellung die Verbreitung erblicher Verträge gefördert hat. Gerade weil die Kontrahenten um die Vorläufigkeit ihrer Abkommen (für sich selbst) und die geringe Bindungskraft der Verträge wussten⁸⁹⁴, schlossen sie erbliche Verträge, wobei sie dosiert eingesetzt wurden.

Die erblichen Verträge sind dennoch auch Ausdruck eines Strebens nach Verstetigung. Bestimmte interterritoriale Verhältnisse, die bisher im Fluss waren, sollten einer Fixierung unterworfen werden. Die Ausbildung von erblichen Verträgen zwischen den Territorien im Reich ist Teil einer europäischen Entwicklung. Scheidgen sprach von einer »Veränderung des Denkens« im Spätmittelalter, die sich nicht mehr mit der fallbezogenen Entscheidung begnügte, sondern sich um die Implementierung von systematischen Regeln für künftig wiederkehrende Probleme bemühte.⁸⁹⁵ Eine entsprechende Entwicklung ist im Reich vom 14. bis zum 16. Jahrhundert deutlich erkennbar. Mehr und mehr Aspekte fürstlicher Herrschaftsausübung wurden geregelt, normiert und schriftlich fixiert.⁸⁹⁶ Die Erbverbrüderungen, Erbbündnisse und erblichen Verfahren zum Konfliktaustrag sind ein Aspekt in dieser facettenreichen Entwicklung. Dabei stellten die Rechtsinstitute auch einen Reflex auf die Individualisierung der spätmittelalterlichen Strukturen – der Lockerung des Einflusses der Reichsoberhäupter und Dynastien auf die einzelnen Territorien – dar und sind zugleich Ausdruck der fortschreitenden Territorialisierung.⁸⁹⁷ Mit dem zunehmend selbständigen Agieren der Fürsten erhöhte sich auch das Maß der Ausdifferenzierung bei dem Auftreten und den Inhalten der erblichen Verträge. Der formal bestehende qualitative Unterschied zu anderen Vertragsformen dieser Epoche und die mitunter anzutreffende Dauerhaftigkeit erblicher Verträge dürfen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich primär um Mittel zur kurzfristigen Problemlösung handelte.⁸⁹⁸ Zudem ist hervorzuheben,

nicht wenn sie gegen Grundsätze des göttlichen, des päpstlichen und des kaiserlichen Rechts verstoßen oder die Kirchenfreiheit bedrohen würden. Daher binde der Eid des Hochmeisters nicht und der Vertrag von 1466 sei ungültig, Weise: Grundlagen, S. 24; Bittner Franz: Leonhard von Egloffstein, ein Bamberger Domherr und Humanist, in: Bericht des Historischen Vereins Bamberg für die Pflege der Geschichte des Ehemaligen Fürstbistums Bamberg 107 (1971), S. 53–159, hier S. 62; Forstreuter, Kurt: Vom Ordensstaat zum Fürstentum. Geistige und politische Wandlung im Deutschordensstaate Preussen unter den Hochmeistern Friedrich und Albrecht (1498–1525), Kintzingen 1951, S. 44–45. Zu den Rahmenbedingungen der Politik des Deutschen Ordens Sach: Hochmeister und Grossfürst, S. 52–61 sowie Forstreuter: Ordensstaat, S. 32–44.

894 Vgl. auch Neitmann: Staatsverträge, S. 380: »Man wird den vertragsschließenden Parteien nicht unterstellen dürfen, daß sie immer und unbedingt an die Ewigkeit der Friedensverträge geglaubt hätten; dazu wurden sie durch ihre eigene politische Erfahrung zu oft vom Gegenteil überzeugt.«

895 Scheidgen, Helmut: Die französische Thronfolge 987–1500. Der Ausschluß der Frauen und das Salische Gesetz, Bonn 1976, S. 271.

896 Die Dichte an Vorgaben und Richtlinien für die fürstliche Herrschaftsausübung, einerseits durch herrschaftliche Gebote, andererseits aber auch durch fürstliche Selbstverpflichtung, nahm im Untersuchungszeitraum allgemein zu, so dass die Räume fürstlicher Entscheidungsfreiheit bis zum 16. Jahrhundert zunehmend eingeschränkt wurden.

897 Ott: Präzedenz, S. 24.

898 Ein grundsätzliches Problem der spätmittelalterlichen Politik war die Tatsache, dass »die Fähigkeit, Methoden zwischenstaatlicher Friedenswahrung explizit zu bedenken, etwa im Vergleich zur Fähigkeit, moralische Forderungen oder auch Kriegspläne zu formulieren, außerordentlich schwach entwickelt« war und blieb. Mertens: Europäischer Friede, S. 89.

dass der qualitative Unterschied zu zeitlich kürzer ausgelegten Vertragsvarianten im Positiven wie im Negativen beobachtet werden konnte. Während die Vertragsparteien sich in manchen Fällen aus freien Stücken auf die langfristige Fixierung ihrer interterritorialen Beziehungen verständigten und in Hinblick auf die Intention und Reichweite übereinstimmten, versuchten in anderen Fällen Herrschaftsträger die Ewigkeits- und Erbenklauseln zur aggressiven Einbindung anderer und den Ausbau der eigenen Macht einzusetzen. Erbliche Verträge waren Ausdruck persönlicher und zum Teil auch alternativloser oder gar erzwungener Beziehungen. Sie blieben vielfach den Umständen entsprechende Willensbekundungen ohne langfristige Intentionen und Wirkungen. Die weitreichenden Folgen von Erschütterungen und Verschiebungen im politischen Koordinatensystem konnten auch durch erbliche Verträge nicht immer kompensiert werden. Die zahlreichen Veränderungen europäischer Grenzen auch nach dem Abschluss ewiger Abkommen belegen diese Problematik.

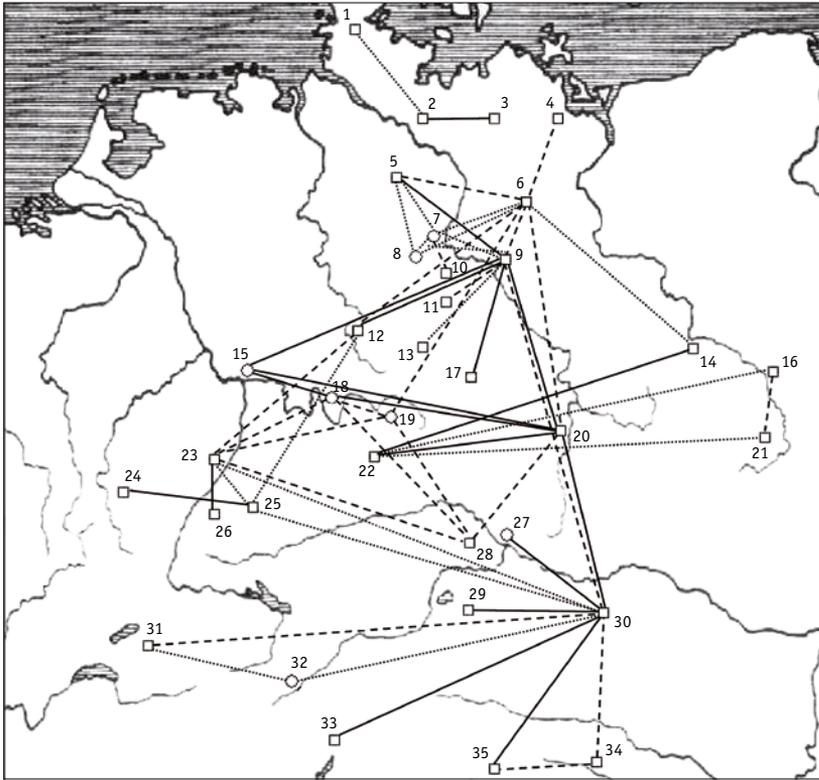
Insgesamt ist aber bereits der Versuch der Ausdehnung von Verträgen auf die Nachfolgegenerationen und die damit implizierte Herstellung eines ewigen Friedens in ausgewählten interterritorialen Beziehungen als bemerkenswerter Ansatz in den diplomatischen Beziehungen des 14. bis 16. Jahrhunderts zu würdigen. Obgleich sie keinen Königsweg zur Regelung der interterritorialen Beziehungen darstellten, kann man ihrer Interpretation als »Meilensteine« der europäischen Geschichte zustimmen.⁸⁹⁹ Zwar blieb auch die auswärtige Politik im europäischen Spätmittelalter aufgrund ihrer Personengebundenheit vielfach wie auch die des Hochmittelalters »dem Element des Zufälligen und Akzidentiellen«⁹⁰⁰ verhaftet, jedoch bildeten einige der generationsübergreifenden Abkommen eine Grundlage für langfristige Kontinuität zwischen den Vertragsparteien. Hervorzuheben ist, dass nicht die Stabilität der interterritorialen Beziehungen, sondern der eigenen Machtposition das Ziel der erblichen Verträge war. Jeder Herrschaftsträger bemühte sich um maximale Gestaltungsspielräume. Man benutzte hierfür die Möglichkeiten, die sich durch die überkommenen Rahmenbedingungen ergaben, scheute aber auch nicht davor zurück, angesichts vielversprechenderer kurzfristiger Alternativen die Fußstapfen der Vorfahren zu verlassen.

899 Müller: Freundschaft, S. 287. Vergleiche die Beurteilung von Mitteis zu den politischen Verträgen im späten Mittelalter im Allgemeinen: »Mögen auch manche Verträge die politischen Konflikte nicht gelöst haben, so haben andere wieder doch Geschichte gemacht und schon ihre große Zahl und sorgfältige Ausgestaltung beweist, mit welcher Zähigkeit man um einen Ausgleich der Interessen und um die Verständigung [...] gerungen hat. Jeder dieser Verträge ist ein Meilenstein auf dem Wege zur europäischen Rechts- und Kulturgemeinschaft.«, Mitteis: Verträge, S. 140.

900 Das Zitat stammt von Berg, Dieter: England und der Kontinent. Studien zur auswärtigen Politik der anglonormannischen Könige im 11. und 12. Jahrhundert, Bochum 1987, S. 528, der die auswärtigen Beziehungen Englands im Hochmittelalter untersuchte: »Infolge der starken Personengebundenheit der Herrschaftsausübung und der politischen Aktionen wird man [...] dem Element des Zufälligen und Akzidentiellen im außenpolitischen Handeln der zeitgenössischen Akteure besondere Wichtigkeit zusprechen müssen, so dass nur in sehr beschränktem Maße eine rationale Handlungsplanung und die Konzeption einer langfristig wirksamen und erfolgreich umgesetzten Handlungsstrategie [...] anzunehmen ist.«

ANHANG

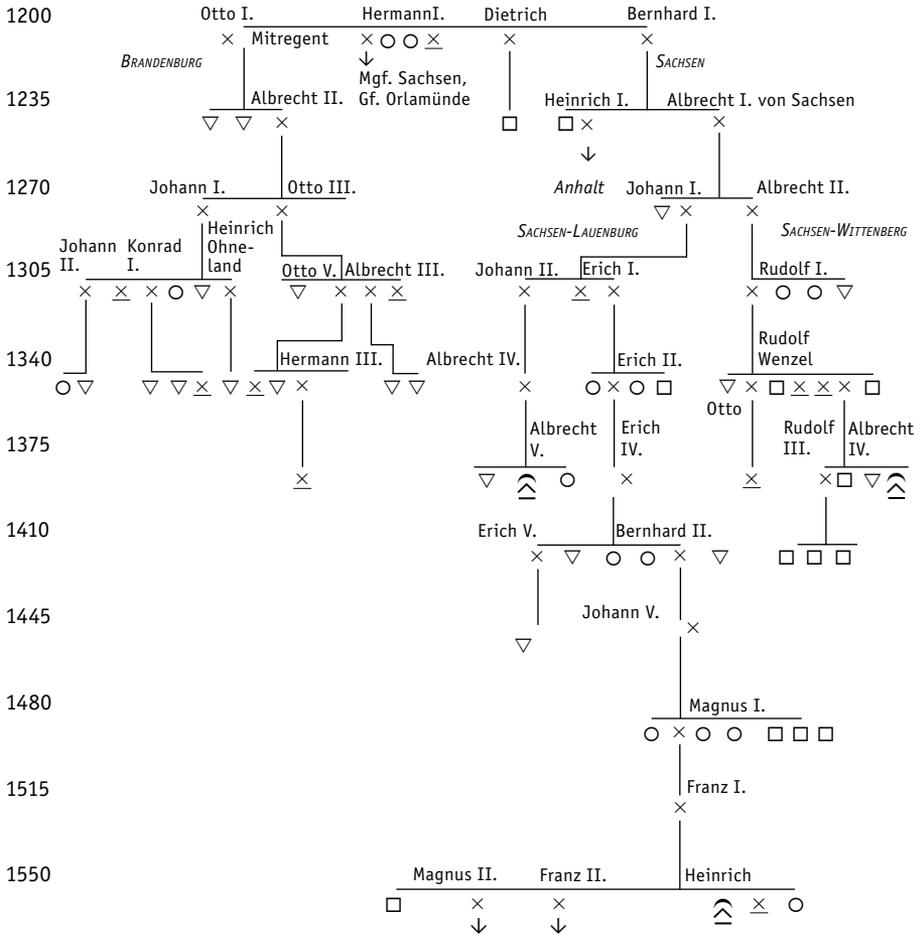
Generationsübergreifende Vertragsbeziehungen



Karte des erstmaligen Auftretens generationsübergreifender Vertragsbeziehungen im
 14. Jh. ————— 15. Jh. - - - - - 16. Jh. ·······

- | | |
|---|-----------------------------------|
| 1 Schleswig | 17 Schwarzburg |
| 2 Askanier (Sachsen-Lauenburg) | 18 Würzburg, Btm. |
| 3 Mecklenburg | 19 Bamberg, Btm. |
| 4 Pommern | 20 Böhmen |
| 5 Welfen | 21 Ratibor |
| 6 Brandenburg (1326 Wittelsbach; 1425, 1451, 1457, 1464, 1493, 1533, 1571 Hohenzollern) | 22 Hohenzollern in Franken |
| 7 Magdeburg, Ebtm. | 23 Wittelsbach (-Pfalz) |
| 8 Halberstadt | 24 Lothringen |
| 9 Sachsen/Meißen/Thüringen (1373, 1389 Askanier; 1372, 1383, 1403, 1410, 1425, 1451, 1457, 1533 Wettin) | 25 Württemberg |
| 10 Askanier in Anhalt | 26 Baden |
| 11 Mansfeld | 27 Passau |
| 12 Hessen | 28 Wittelsbach in Bayern-Landshut |
| 13 Henneberg | 29 Salzburg, Ebtm. |
| 14 Liegnitz | 30 Habsburg |
| 15 Mainz, Ebtm. | 31 Eidgenossen |
| 16 Oppeln | 32 Eidgenossen |
| | 33 Trient, Btm. |
| | 34 Cilli |
| | 35 Görz |

Stammtafel der Askanier



- früh verstorben
- × verheiratet
- ⊗ verheiratet ohne Nachkommen
- ▽ unverheiratet
- geistlich
- ⋈ erst geistlich, dann verheiratet
- ⋈ erst geistlich, dann unverheiratet
- ⋈ erst geistlich, dann verheiratet ohne Nachkommen
- ↓ fortgeführt durch

Die Grafik basiert auf Schwennicke, D.: Europäische Stammtafeln, I, 2, Frankfurt/Main 1999, Tafeln 182–184 (Brandenburg) sowie 196–198 (Sachsen).

Quellen und Literatur

Archivalien

StA Bamberg

A 85, L. 346.

A 160, L. 586.

GHAP.

GStA PK Berlin, GStA PK BPH

Ia.

VII HA.

HStA Dresden,

Locat 7226.

Locat 7241.

Locat 8029.

Locat 8030.

Locat 8056.

Locat 8673.

Locat10520.

Bestand 10001.

Bestand 10003.

Bestand 10005.

Bestand 10024.

GLA Karlsruhe,

Kaiser- und Königsurkunden.

Abt. 46.

Abt. 67.

StA Marburg,

Urkunden 1.

Urkunden 4.

Bestand 2.

Bestand 3.

K 9.

HStA München

I,

Fürstensachen.

Haus- und Familiensachen.

Kurpfalz.

PNU Landesteilungen und Einungen.

III (GHA),

Hausurkunden.

Korrespondenzakten.

Mannheimer Urkunden.

StA Nürnberg,

Fstm. Ansbach Brandenburger Archivalien.

Rep. 104.

Rep. 132.

LA Schleswig,
Urkunden.

HStA Stuttgart,
A 99.

HStA Weimar,
Urkunden.
EGA D.
EGA, Reg. I.

StA Würzburg,
Erzstift Mainz.
Hochstift Würzburg.
Mainzer Urkunden.
Würzburger Urkunden.

Gedruckte Quellen, Regestenwerke

Abdruck der in Anno 1431 und 1518 = Abdruck der in anno 1431 und 1518 zwischen weylanden Hertzogen zu Mecklenburg und denen Herrn Hertzogen zu Sachsen-Lauenburg gestifteten und vollzogenen Erbverbrüderungen, s.l. 1689.

Altmann/Bernheim: Urkunden = Altmann, Wilhelm/Bernheim, Ernst (Hg.): Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter. Zum Handgebrauch für Juristen und Historiker, Berlin ⁴1909.

Beckmann: RTA = Deutsche Reichstagsakten unter König Albrecht II., Abt. 1, 1438, hg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Ältere Reihe, Bd. 13, bearb. durch Gustav Beckmann, Göttingen 1925.

Beschorner: CDS = Beschorner, Hans (Hg.): Codex diplomaticus saxoniae regiae. Urkunden der Markgrafen von Meissen und Landgrafen von Thüringen, B 4, Leipzig 1941.

Bittner: Chronologisches Verzeichnis = Bittner, Ludwig (Hg.): Chronologisches Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge, 4 Bde., Wien 1903–17, Nachdruck Nendeln/Liechtenstein 1970.

Böhmer: RI, V = Böhmer, Johann Friedrich (Hg.): Regesta Imperii, V. Jüngere Staufer 1198–1272. Die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV, Friedrich II, Heinrich (VII), Conrad IV, Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard, Bd. V, 1, Abt. 2, Innsbruck 1881–82.

Böhmer: RI, XI = Böhmer, Johann Friedrich (Hg.): Regesta Imperii, XI. Die Urkunden Kaiser Sigmunds 1410–1437, Innsbruck 1896–97.

Burkhardt: Das funfft merckisch buech = Burkhardt, Carl August Hugo (Hg.): Das funfft merckisch buech des Churfuersten Albrecht Achilles (Quellensammlung zur Geschichte des Hauses Hohenzollern, 1), Jena 1857.

Brandl: Codex = Brandl, Vincenz (Hg.): *Codex diplomaticus et epistolaris moraviae*. Urkunden-Sammlung zur Geschichte Mährens, Bd. 9, Brünn 1875.

Caemmerer: Testamente = Caemmerer, Hermann von (Hg.): Die Testamente der Kurfürsten von Brandenburg und der beiden ersten Könige von Preußen (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg, Bd. 16), München 1915.

Chmel: Materialien = Chmel, Joseph (Hg.): Materialien zur österreichischen Geschichte – Aus Archiven und Bibliotheken, 2 Bde., unveränderter Nachdruck der Ausgabe Wien 1837–38, Graz 1971.

Chmel: Aktenstücke Maximilian's I. = Chmel, Joseph (Hg.): Urkunden, Briefe und Actenstücke zur Geschichte Maximilians I. und seiner Zeit, Stuttgart 1845.

- Cocceji: Nähere Ausführung = Cocceji, Samuel von: Nähere Ausführung Des in denen natürlichen und Reichs-Rechten gegründeten Eigenthums Des Königl. Chur-Hauses Preussen und Brandenburg auf die Schlesische Herzogthümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, Wohlau, etc. und zugehörige Herrschafften, s.l., 1740.
- Cosneau: Traités = Cosneau, Eugène (Hg.): Les grands traités de la guerre de cent ans (Collection des textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire, Bd. 7), Paris 1889.
- Demandt: Regesten = Demandt, Karl Ernst (Hg.): Regesten der Landgrafen von Hessen (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, Bd. 6), 2 Bde., Marburg 1990.
- De Mas Latrie: Traités = de Mas Latrie, Louis (Hg.): Traités de paix et de commerce et documents divers concernant les relations des Chrétiens avec les Arabes de l'Afrique septentrionale au Moyen-Âge, Paris 1866.
- Dogiel: Codex = Dogiel, Mathias (Hg.): Codex diplomaticus regni poloniae et magni ducatus litavniae, 3 Bde. (Bd. 1, 4, 5), Vilnae 1758–64.
- Druffel: Beiträge zur Reichsgeschichte = Druffel, August von: Beiträge zur Reichsgeschichte 1546–1551, 4 Bde. (Briefe und Akten zur Geschichte des Sechszehnten Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf Bayerns Fürstenhaus, Bd. 1–4), München 1873–96.
- Dumont: Corps = Dumont, Jean (Hg.): Corps universel diplomatique du droit des gens. Contenant un recueil des traités d'alliance, de paix, de trêve, de neutralité, de commerce, d'échange, de protection et de garantie, de toutes les conventions, transactions, pactes, concordats, et autres contrats, qui ont été faits en Europe depuis le règne de l'empereur Charlemagne jusques à present, 13 Bde., Amsterdam 1726–31.
- Eade: War Speeches = Eade, Karl (Hg.): The War Speeches of the Rt Hon Winston S. Churchill, Bd. 3, London 1952.
- Ermisch: CDS = Ermisch, Hubert (Hg.): Codex diplomaticus saxoniae regiae. Urkunden der Markgrafen von Meissen und Landgrafen von Thüringen, B 2, Leipzig 1902.
- Fries: Chronik = Fries, Lorenz: Historie, Nahmen, Geschlecht, Wesen, Thaten, gantz Leben und Sterben der gewesenen Bischoffen zu Wirtzburg und Hertzogen zu Francken, in: Ludewig, Johann Peter (Hg.): Geschicht-Schreiber von dem Bischoffthum Würzburg, Frankfurt 1713, S. 373–931.
- Gaebel: Kantzow = Gaebel, Georg (Hg.): Die Thomas Kantzow Chronik von Pommern in niederdeutscher Mundart herausgegeben (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern, Band I, Heft 4), Stettin 1929.
- Gess: Akten und Briefe = Gess, Felician (Hg.): Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen, Bd. 2 (Aus den Schriften der Königlich Sächsischen Kommission für Geschichte, Bd. 22), Leipzig 1917.
- Glagau: Hessische Landtagsakten = Glagau, Hans (Hg.): Hessische Landtagsakten, Bd. 1. 1508–1521 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck, Bd. 2,1), Marburg 1901.
- Grewe: Fontes = Grewe, Wilhelm G. (Hg.): Fontes historiae iuris gentium, Bd. 1, Berlin u.a. 1995.
- Grünhagen/Markgraf: Lehns- und Besitzurkunden = Grünhagen, Colmar/Markgraf, Hermann (Hg.): Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens und seiner einzelnen Fürstenthümer im Mittelalter, 2 Bde. (Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven, Bd. 16), Neudruck der Ausgabe 1883, Osnabrück 1965.
- Hasse: Regesten und Urkunden, III = Hasse, Paul (Hg.): Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden, Bd. 3 (Veröffentlichungen des Schleswig-Holsteinischen Landesarchivs Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden), Neumünster 1896.
- Hasselholdt-Stockheim: Urkunden = Hasselholdt-Stockheim, Gustav Freiherr von (Hg.): Urkunden und Beilagen zum Kampfe der Wittelsbachischen und Brandenburgischen Politik

- in den Jahren 1449–1465, Bd. II (Herzog Albrecht IV. und seine Zeit. Archivalischer Beitrag zur deutschen Reichsgeschichte, Abt. I), Leipzig 1865.
- Hausmann: Archiv = Hausmann, Friedrich: Archiv der Grafen zu Ortenburg. Urkunden der Familie und Grafschaft Ortenburg (in Tambach und München) (Bayerische Archivinventare, Bd. 42), Bd. 1: 1142–1400, Neustadt an der Aisch 1984.
- Heiler/Wagner/Tittmann: Lorenz Fries = Chronik der Bischöfe von Würzburg 742–1495, 2 Bde., bearb. durch Thomas Heiler, Axel Tittmann und Walter Ziegler (Fontes Herbi-polenses, Bd. 1, 2), Würzburg 1992–94.
- Heiminsfeld: Sukzession = Heiminsfeld, Melchior Goldasten von: Zwey Rechtliche Bedencken Von der Succession und Erbfolge deß Königlichen Geschlechts und Stamms in beyden Königreichen Hungern und Böhheim. Auch Erbgerechtigkeit zu deren beyden Cronen, und angehörigen Landen und Leuten. Insonderheit von den Erbpackten mit dem Hochlöblichen Hause Oesterreich auffgericht, Frankfurt a.M. 1726.
- Heyberger: Codex = Heyberger, Wilhelm Johann (Hg.): Codex Probationum Diplomaticus. A Num. 1 Usque 172. inclus. In Octo Sectiones Distinctus, Bamberg 1774.
- Hillenbrand: Vita Caroli Quarti = Hillenbrand, Eugen (Hg.): Vita Caroli Quarti. Die Autobiographie Karls IV., Stuttgart 1979.
- Höhlbaum: Hansisches Urkundenbuch = Hansisches Urkundenbuch, hg. vom Verein für Hansische Geschichte, Bd. 1 und 2, bearb. durch Konstantin Höhlbaum, Halle 1876–79, Bd. 4, hg. von Konstatin Höhlbaum im Auftrage des Vereins für Hansische Geschichte, bearb. durch Karl Kunze, Halle a.S. 1896.
- Hontheim: Trevirensis = Hontheim, Johann Nikolaus von (Hg.): Historia trevirensis diplomatica et pragmatica. Inde a translata treveri præfectura prætorio galliarum, ad hæc usque tempora, 3 Bde., Augsburg und Würzburg 1750.
- Huber: RI = Huber, Alfons (Hg.): Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. 1346–1378, 2 Bde. (Regesta Imperii, Bd. 8), Innsbruck 1877–99.
- Huber: Dokumente = Huber, Ernst Rudolf (Hg.): Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1: Deutsche Verfassungsdokumente 1803–1850, Stuttgart³1986.
- Hume: Of the Original Contract = Hume, David: Of the Original Contract, in: Green, Thomas H. Hill/Grose, Thomas H. (Hg.): The Philosophical Works, 4 Bde., Nachdruck der Ausgabe London 1882, Aalen 1992.
- Janssen: Frankfurts Reichsrespondenz = Janssen, Johannes (Hg.): Frankfurts Reichsrespondenz nebst andern verwandten Aktenstücken von 1376–1519, 2 Bde., Freiburg 1863–72.
- Kaiser: Eidgenössische Abschiede, II = Kaiser, Jacob (Hg.): Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede, Bd. 2, Lucern 1863.
- Kerler: RTA = Kerler, Dietrich (Hg.): Deutsche Reichstagsakten, Ältere Reihe, Bd. 7. Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigmund, Abt. 1. 1410–1420, München 1878.
- Khevenhiller: Annalivm = Khevenhiller, Frantz Christoph: Annalivm Ferdinandeorvm, Bd. IX, Leipzig 1724.
- Khoury: Der Koran = Khoury, Adel Theodor (Hg.): Der Koran. Arabisch-deutsch, Gütersloh 2004.
- Kluckhohn: RTA = Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe, Reichstagsakten unter Kaiser Karl V., hg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 1, bearb. von August Kluckhohn, Gotha 1893.
- Koller: Regesten, 10 = Koller, Heinrich (Hg.): Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493), Heft 10, Wien u.a. 1991.
- Koller: Regesten, 12 = Koller, Heinrich (Hg.): Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493), Heft 12, Wien u.a. 1999.

- Kopp: Bruchstücke = Kopp, Ulrich Friedrich: Bruchstücke zur Erläuterung der deutschen Geschichte und Rechte, 2 Bde., Cassel 1799–1801.
- Koser: Preussische Staatsschriften = Preussische Staatsschriften aus der Regierungszeit König Friedrichs II. (1740–1745) (Preussische Staatsschriften aus der Regierungszeit Friedrichs II., Bd. 1), hg. von der Akademie der Wissenschaften zu Berlin, bearb. durch Reinhold Koser, Berlin 1877.
- Krämer: Beziehungen = Krämer, Christel: Beziehungen zwischen Albrecht von Brandenburg-Ansbach und Friedrich II. von Liegnitz. Ein Fürstenbriefwechsel zwischen 1514 und 1547. Darstellung und Quellen (Veröffentlichungen aus den Archiven Preussischer Kulturbesitz, Bd. 8), Köln, Berlin 1977.
- Kremer: Urkunden = Kremer, Christoph Jacob: Urkunden zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich des Ersten von der Pfalz, Frankfurt a.M., Leipzig 1765.
- Kusch: Marsilius von Padua: Kusch, Horst: Marsilius von Padua. Der Verteidiger des Friedens (Defensor Pacis) (Leipziger Übersetzungen und Abhandlungen zum Mittelalter, Reihe A, Bd. 2), 2 Bde., Berlin 1958.
- Lacomblet: Urkundenbuch = Lacomblet, Theodor Joseph (Hg.): Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins oder des Erzstiftes Köln, der Fürstentümer Jülich und Berg, Geldern, Moers, Kleve und Mark und der Reichsstifte Elten, Essen und Werden, Bd. 3, Nachdruck der Ausgabe Düsseldorf 1853, Aalen 1966.
- Limnaeus: Capitulationes = Limnaeus, Johannes (Hg.): Capitulationes imperatorum et regnum Romanogermanorum, Caroli V., Ferdinandi I., Maximiliani II., Rudolphi II., Matthiae, Ferdinandi II., Ferdinandi III., Argentorati 1658.
- Ludewig: Rechtsgegründetes Eigenthum = Ludewig, Johann Peter von: Rechtsgegründetes Eigenthum, Des Königlichen Chur-Hauses Preussen und Brandenburg, Auf die Herzogthümer und Fürstenthümer, Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, Wohlau, und zugehörige Herrschafften in Schlesien, s.l. 1740.
- Lünig: Teutsche Reichsarchiv = Lünig, Johann Christian (Hg.): Das Teutsche Reichsarchiv, 24 Bde., Leipzig 1710–22.
- Lünig: CGD = Lünig, Johann Christian (Hg.): Codex Germaniae Diplomaticus, 2 Bde., Franckfurt, 1732–33.
- Machoczek: RTA = Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe, Reichstagsakten unter Kaiser Karl V., hg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 18, bearb. von Ursula Machoczek, München 2006.
- Minutoli: Friedrich I. = Minutoli, Julius von (Hg.): Friedrich I. Kurfürst von Brandenburg und Memorabilia aus dem Leben der Markgrafen von Brandenburg, Berlin 1850.
- Moser: Staatsrecht = Moser, Johann Jacob (Hg.): Teutsches Staatsrecht, Bd. 17, Leipzig 1745.
- MUB, 5 = Meklenburgisches Urkundenbuch, Bd. 5, 1301–1312, hg. durch den Verein für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, Schwerin 1869.
- MUB, 16 = Meklenburgisches Urkundenbuch, Bd. 16. 1366–1370, hg. durch den Verein für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, Schwerin 1893.
- Müller: Reichstagstheatrum Friedrichs V. = Müller, Johann Joachim (Hg.): Des heiligen Römischen Reichs, Teutscher Nation, Reichs Tags Theatrum, wie selbiges, unter Keyser Friedrichs V. allerhöchsten Regierung, von Anno MCCCCXL. bis MCCCCXCIII. gestanden, und Was auf selbigem, in geist- und weltlichen Reichs-Händeln, berathschlaget, tractiret und geschlossen worden, Jena 1713.
- Müller: Reichstagstheatrum = Müller, Johann Joachim (Hg.): Des heiligen Römischen Reichs, Teutscher Nation, Reichs Tags Theatrum, wie selbiges unter Keyser Maximilians I. allerhöchsten Regierung gestanden und was auf selbigem in geist- und weltlichen Reichs-Händeln berathschlaget, tractiert und geschlossen worden, Jena 1718.

- Oberndorff/Krebs: Regesten = Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, Bd. 2 (1400–1410), bearb. durch Lambert Graf von Oberndorff und Manfred Krebs, Innsbruck 1939.
- Opitz: Herzogtum Lauenburg = Opitz, Eckardt (Hg.): Herzogtum Lauenburg. Das Land und seine Geschichte. Ein Handbuch, Neumünster 2003.
- Otto/Vigener/Vogt: Regesten der Erzbischöfe von Mainz = Otto, Heinrich/Vigener, Fritz/Vogt, Ernst (Hg.): Regesten der Erzbischöfe von Mainz, 4 Bde., Darmstadt 1913–58.
- Palacky: Beiträge = Palacky, František (Hg.): Urkundliche Beiträge zur Geschichte Böhmens und seiner Nachbarländer im Zeitalter Georg's von Podiebrad (1450–1471) (Fontes rerum Austriacarum 20, 2. Abt. Diplomataria et acta), Wien 1860.
- Posse/Ermisch: CDS = Posse, Otto/Ermisch, Hubert (Hg.): Codex diplomaticus saxoniae regiae. Urkunden der Markgrafen von Meissen und Landgrafen von Thüringen, B 1 und B 3, Leipzig u.a. 1899–1909.
- Posse: Hausgesetze = Posse, Otto (Hg.): Die Hausgesetze der Wettiner bis zum Jahre 1486. Festgabe der Redaktion des Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae zum 800-jährigen Jubiläum des Hauses Wettin, Leipzig 1889.
- Priebatsch: Correspondenz = Priebatsch, Felix (Hg.): Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles, 3 Bde. (Publikationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven, Bd. 59, 67, 71), Leipzig 1894–98.
- Riedel: Codex = Riedel, Adolph Friedrich (Hg.): Codex diplomaticus Brandenburgensis. Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellschriften für die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten, 38 Bde., Berlin 1838–69.
- Ropp: Hanserecense = Hanserecense, hg. vom Verein für hansische Geschichte, Bd. VII, bearb. durch Goswin von der Ropp, Leipzig 1892.
- Rydberg: Sverges Traktater = Rydberg, Olov Simon (Hg.): Sverges Traktater med främmande Magter, Bd. 1–4, Stockholm 1877–95.
- Rymer: Foedera = Rymer, Thomas (Hg.): Foedera, conventionis, literae et cuiuscunque generis acta publica, inter reges angliae et alios quosvis imperatores, reges, pontifices, principes vel communitates, ab ineunte saeculo duodecimo, viz. ab anno 1101, ad nostra usque tempora habita aut tractata, 20 Bde., London 1704–35.
- Schlesische Kriegs-Fama = Schlesische Kriegs-Fama, Franckfurth, Leipzig 1741–42.
- Schmincke: Monumenta = Schmincke, Friedrich Christoph (Hg.): Monumenta Hassiaca darinnen verschiende zur Hessischen Geschichte und Rechtsgelehrsamkeit dienende Nachrichten und Abhandlungen, 4. Theil, Cassel 1765.
- Schöpflin: Historia = Schöpflin, Johann Daniel (Hg.): Historia Zaringo-Badensis, 7 Bde., Karlsruhe 1763–66.
- Schulte: Literaturgeschichte = Schulte, Johann Friedrich von: Literaturgeschichte der Compilationen antiquae besonders der drei ersten, in: Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, Philoiphisch-historische Classe 66 (1871), S. 51–158.
- Schulze: Hausgesetze = Schulze, Hermann (Hg.): Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, Jena 1862–83.
- Schwind/Dopsch: Urkunden = Schwind, Alfons/Dopsch, Ernst von (Hg.): Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblände im Mittelalter, Innsbruck 1895.
- Seyboth: RTA, Mittlere Reihe = Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe, Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Bd. 4: Reichsversammlungen 1491–1493, bearb. von Reinhard Seyboth, München 2008.
- Steinen: Dante. Die Monarchie = Steinen, Wolfram von den (Hg.): Dante. Die Monarchie, Breslau 1926.

- Stolberg-Wernigerode: Regesta Stolbergica = Regesta Stolbergica. Quellensammlung zur Geschichte der Grafen zu Stolberg im Mittelalter, bearb. von Botho zu Stolberg-Wernigerode, Magdeburg 1895.
- Sudendorf: Urkundenbuch = Sudendorf, Hans Friedrich Georg Julius (Hg.): Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, 11 Bde., Hannover 1859–83.
- Voigt: Codex = Voigt, Johannes (Hg.): Codex diplomaticus prussicus. Urkunden-Sammlung zur ältern Geschichte Preußens aus dem Königl. Geheimen Archiv zu Königsberg nebst Regesten, Bd. 3, Königsberg 1848.
- Weech: PRuU = Weech, Friedrich von: Pfälzische Regesten und Urkunden, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 22 (1869), S. 177–216, 361–380, 401–417.
- Wäschke: Regesten = Wäschke, Hermann (Hg.): Regesten und Urkunden des herzoglichen Haus- und Staatsarchivs zu Zerbst 1401–1500, Dessau 1906–09.
- Wattenbach/Grünhagen = Registrum: Wattenbach, Wilhelm/Grünhagen, Colmar (Hg.): Registrum St. Wenceslai (Codex diplomaticus Silesiae, Bd. 6), Breslau 1865.
- Weiland: MGH, Const. II = Weiland, Ludwig (Hg.): Monumenta germaniae historica . Inde ab anno christi qvingentesimo vsqve ad annvm millesimvm et qvingentesimvm, legum sectio IV. constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. II, Hannover 1896.
- Weinrich: Quellen = Weinrich, Lorenz (Hg.): Quellen zur Verfassungsgeschichte des römisch-deutschen Reiches im Spätmittelalter (1250–1500) (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, Bd. 33), Darmstadt 1983.
- Weise: Staatsverträge = Weise, Erich (Hg.): Die Staatsverträge des Deutschen Ordens in Preußen im 15. Jahrhundert, 3 Bde., Marburg 1939–66.
- Weizäcker: RTA, Ältere Reihe = Weizäcker, Julius (Hg.): Reichstagsakten, Ältere Reihe, Bd. 1–6, Gotha 1867–88.
- Wendehorst: Bistum Würzburg = Das Bistum Würzburg, Bd. 3, bearb. von Alfred Wendehorst (Germania sacra, N.F. 4, Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz), Berlin 1978.
- Wiessner: Kärntner Geschichtsquellen = Wiessner, Hermann (Hg.): Die Kärntner Geschichtsquellen 1335–1414 (Monumenta historica ducatus carinthiae, Bd. 10), Klagenfurt 1968.
- Wiessner: Kärntner Geschichtsquellen = Wiessner, Hermann (Hg.): Die Kärntner Geschichtsquellen 1414–1500 (Monumenta historica ducatus carinthiae, Bd. 11), Klagenfurt 1971.
- Witte: Regesten = Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050–1515, hg. durch die Badische historische Kommission, Bd. 3 bearb. von Heinrich Witte, Innsbruck 1907.
- Wittmann: Monumenta = Monumenta Wittelsbacensia. Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Wittelsbach, hg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 2 bearb. von Franz Michael Wittmann, Neudruck der Ausgabe München 1857–61, Aalen 1969.
- Wolkan: Briefwechsel = Wolkan, Rudolf (Hg.): Der Briefwechsel des Eneas Silvius Piccolomini, 2 Bde. (Fontes rerum Austriacarum, Abt. 2, Diplomata et acta, Bd. 61–62), Wien 1909.
- Ziegler: Wahl-Capitulationes = Ziegler, Christoph (Hg.): Wahl-Capitulationes, Welche mit denen Römischen Kaysern und Königen, Dann des H. Röm. Reichs Churfürsten Als dessen vordersten Gliedern und Grundsäulen [...] Geding- und Pacts-weise auffgerichtet, vereinigt und verglichen, Frankfurt a.M. 1711.

Literatur

- Le règlement des conflits = Le règlement des conflits au Moyen Âge (XXXIe congrès de la S.H.M.E.S., Angers, juin 2000, Série des histoire ancienne et médiévale, Bd. 62), Paris 2001.
- Allmand: Henry V. = Allmand, Christopher Thomas: Henry V., Berkeley 1992.
- Althoff: Charakter des Mahls = Althoff, Gerd: Der friedens-, bündnis- und gemeinschaftstiftende Charakter des Mahles, in: Bitsch, Irmgard/Ehlert, Trude/Ertzdorff, Xenja von (Hg.): Essen und Trinken in Mittelalter und Neuzeit, Sigmaringen 1987, S. 13–26.
- Althoff: Die Deutschen und ihr Mittelalter = Althoff, Gerd (Hg.): Die Deutschen und ihr Mittelalter. Themen und Funktionen moderner Geschichtsbilder vom Mittelalter (Ausblicke. Essays und Analysen zu Geschichte und Politik), Darmstadt 1992.
- Althoff: Spielregeln = Althoff, Gerd: Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde, Darmstadt 1997.
- Althoff: Veränderbarkeit von Ritualen = Althoff, Gerd: Die Veränderbarkeit von Ritualen im Mittelalter, in: Ders. (Hg.): Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter (Vorträge und Forschungen, Bd. 51), Stuttgart 2001, S. 157–176.
- Althoff: Hinterlist = Althoff, Gerd: Hinterlist, Täuschung und Betrug bei der friedlichen Beilegung von Konflikten, in: Auge, Oliver/Biermann, Felix/Müller, Matthias/Schultze, Dirk (Hg.): Bereit zum Konflikt. Strategien und Medien der Konflikterzeugung und Konfliktbewältigung im europäischen Mittelalter (Mittelalter-Forschungen, Bd. 20), Ostfildern 2008, S. 19–29.
- Amrhein: Gottfried IV. = Amrhein, August: Gottfried IV. Schenk von Limpurg. Bischof von Würzburg und Herzog zu Franken. 1442–1455, Dritter Teil, in: Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg 52 (1910), S. 1–76.
- Angermeier: Reichsreform = Angermeier, Heinz: Die Reichsreform 1410–1555. Die Staatsproblematik in Deutschland zwischen Mittelalter und Gegenwart, München 1984.
- Arndt: Archiv = Arndt, Gottfried August: Archiv der sächsischen Geschichte, 3 Bde., Leipzig 1784–86.
- Arndt: Neues Archiv = Arndt, Gottfried August: Neues Archiv der sächsischen Geschichte, Bd. 1, Leipzig 1804.
- Auge: Handlungsspielräume = Auge, Oliver: Handlungsspielräume fürstlicher Politik im Mittelalter. Der südliche Ostseeraum von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis in die frühe Reformationszeit (Mittelalter-Forschungen, Bd. 28), Ostfildern 2009.
- Auge: Mord, Gefangennahme, Erpressung = Auge, Oliver: Mord, Gefangennahme, Erpressung. Andere Spielregeln der Politik im schleswig-holsteinischen Mittelalter?, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 136 (2011), S. 7–38.
- Bachmann: Ein Jahr = Bachmann, Adolf: Ein Jahr böhmischer Geschichte. Georgs von Podiebrad Wahl, Krönung und Anerkennung, in: Archiv für österreichische Geschichte 54 (1876), S. 37–174.
- Bader: Probleme = Bader, Karl Siegfried: Probleme des Landfriedensschutzes im mittelalterlichen Schwaben, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 3 (1939), S. 1–56.
- Bader: Reformgedanken = Bader, Karl Siegfried: Kaiserliche und ständische Reformgedanken in der Reichsreform des endenden 15. Jahrhunderts, in: Historisches Jahrbuch 73 (1953), S. 74–94.
- Baetghen: Schisma- und Konzilszeit = Baetghen, Friedrich: Schisma- und Konzilszeit, Reichsreform und Habsburgs Aufstieg, in: Grundmann, Herbert (Hg.): Bruno Gebhardt – Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 1, Frühzeit und Mittelalter, ⁸1962, S. 505–584.
- Bahlke: Schlesien = Bahlke, Joachim (Hg.): Schlesien und die Schlesier (Studienbuchreihe der Stiftung Ostdeutscher Kulturrat, Bd. 7), München 1996.

- Bauer: Poznámky = Bauer, Otokar: Poznámky k mírovým smlouvám českopolským z r. 1335 (Bemerkungen zu den böhmisch-polnischen Friedensverträgen 1335), in: Vojtíšek, Václav (Hg.): Sborník prací věnovaných Prof. Dru Gustavu Friedrichovi k šedesátým narozeninám (Sborník, Bd. 49), Prag 1931, S. 9–22.
- Baum: Sigmund = Baum, Wilhelm: Sigmund der Münzreiche. Zur Geschichte Tirols und der habsburgischen Länder im Spätmittelalter, Bozen 1987.
- Baum: Rudolf IV. = Baum, Wilhelm: Rudolf IV. der Stifter. Seine Welt und seine Zeit, Köln 1996.
- Baum: Görz = Baum, Wilhelm: Die Grafen von Görz in der europäischen Politik des Mittelalters, Klagenfurt 2000.
- Beck: Herrschaft und Territorium = Beck, Lorenz Friedrich: Herrschaft und Territorium der Herzöge von Sachsen-Wittenberg (1212–1422) (Bibliothek der Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Bd. 6), Potsdam 2000.
- Becker: Pacta conventa = Becker, Hans-Jürgen: Pacta conventa (Wahlkapitulationen) in den weltlichen und geistlichen Staaten Europas in: Prodi, Paolo (Hg.): Glaube und Eid. Treueformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit (Schriften des Historischen Kollegs, Kolleg 28), München 1993, S. 1–9.
- Berg: England = Berg, Dieter: England und der Kontinent. Studien zur auswärtigen Politik der anglonormannischen Könige im 11. und 12. Jahrhundert, Bochum 1987.
- Beseler: Lehre = Beseler, Georg: Die Lehre von den Erbverträgen, 2 Bde., Göttingen 1835–40.
- Beseler: Schwarzburg und Stolberg = Beseler, Georg: Die Erbverbrüderung zwischen den Häusern Schwarzburg und Stolberg von 1433, Wernigerode 1890.
- Biegel/Derda: Sievershausen 1553 = Biegel, Gerd/Derda, Hans-Jürgen (Hg.): Blutige Weichenstellung. Massenschlacht und Machtkalkül bei Sievershausen 1553 (Veröffentlichungen des Braunschweigischen Landesmuseums, Bd. 107), Braunschweig 2003.
- Biermann: Jägerndorf = Biermann, Gottlieb: Jägerndorf unter der Regierung der Hohenzollern, in: Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens 11 (1871), S. 36–96.
- Bittmann: Ludwig XI. und Karl der Kühne = Bittmann, Karl: Ludwig XI. und Karl der Kühne. Die Memoiren des Philippe de Comynes als historische Quelle, Bd. 2,1 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 9), Göttingen 1970.
- Bittner: Leonhard von Egloffstein = Bittner Franz: Leonhard von Egloffstein, ein Bamberger Domherr und Humanist, in: Bericht des Historischen Vereins Bamberg für die Pflege der Geschichte des Ehemaligen Fürstbistums Bamberg 107 (1971), S. 53–159.
- Bonner: Auld Alliance = Bonner, Elizabeth: Scotland's »Auld Alliance« with France, 1295–1560, in: History 273 (1999), S. 5–31.
- Boy: Stellung des Herzogtums = Boy, Fritz: Die Stellung des Herzogtums Lothringen zu Deutschland und Frankreich während der Regierungszeit Johans I. (1346–1390), Halle 1904.
- Branig: Geschichte Pommerns = Branig, Hans: Geschichte Pommerns, Teil 1 (Veröffentlichungen der historischen Kommission für Pommern, Reihe 5, Forschungen zur pommerschen Geschichte, Bd. 22), Köln 1997.
- Brendle: Dynastie, Reich und Reformation = Brendle, Franz: Dynastie, Reich und Reformation. Die württembergischen Herzöge Ulrich und Christoph, die Habsburger und Frankreich (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden Württemberg, Reihe B, Forschungen, Bd. 141), Stuttgart 1998.
- Bretholz: Übergabe = Bretholz, Berthold: Die Übergabe Mährens an Herzog Albrecht V. von Österreich im Jahre 1423. Beiträge zur Geschichte der Husitenkriege in Mähren, in: Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 80, 2 (Wien 1894), S. 251–349.
- Brückner: Reichsstandschaft = Brückner, Jörg: Zwischen Reichsstandschaft und Standesherrschaft. Die Grafen zu Stolberg und ihr Verhältnis zu den Landgrafen von Thüringen

- und späteren Herzögen, Kurfürsten bzw. Königen von Sachsen (1210 bis 1815) (Veröffentlichungen des Landesheimatbundes Sachsen-Anhalt e.V. zur Landes-, Regional- und Heimatgeschichte, Bd. 2), Wernigerode 2002.
- Buc: Krise des Reiches = Buc, Philippe: Die Krise des Reiches unter Heinrich IV. mit und ohne Spielregeln, in: Garnier, Claudia/Kamp, Hermann (Hg.): Spielregeln der Mächtigen. Mittelalterliche Politik zwischen Gewohnheit und Konvention, Darmstadt 2010, S. 61–93.
- Burkhardt: Wurzener Fehde = Burkhardt, Carl August Hugo: Die Wurzener Fehde, in: Archiv für die sächsische Geschichte 4 (1866), S. 57–81.
- Butz: Beziehungen der Wettiner = Butz, Reinhard: Die Beziehungen der Wettiner zu den auswärtigen Mächten im Spätmittelalter im Zusammenhang ihrer Rangerhöhungen, in: Berg, Dieter/Kintzinger, Martin/Monnet, Pierre (Hg.): Auswärtige Politik und internationale Beziehungen im Mittelalter (13. bis 16. Jahrhundert) (Europa in der Geschichte, Bd. 6), Bochum 2002, S. 175–196.
- Canning: Baldus de Ubaldis = Canning, Joseph: The Political Thought of Baldus de Ubaldis (Cambridge Studies of Medieval Life and Thought, Fourth Series, Bd. 6), Cambridge 1987.
- Carl: Schwäbischer Bund = Carl, Horst: Der Schwäbische Bund 1488–1534. Landfrieden und Genossenschaft im Übergang vom Spätmittelalter zur Reformation (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 24), Leinfelden-Echterdingen 2000.
- Carré: Baiser = Carré, Yannick: Le baiser sur la bouche au Moyen Âge. Rites, symboles, mentalités à travers les textes et les images XIe-XVe siècles, Paris 1992.
- Chmel: Geschichte Kaiser Friedrichs IV. = Chmel, Joseph: Geschichte Kaiser Friedrichs IV., 2. Bde., Hamburg 1840–43.
- Churchill: Second World War = Churchill, Winston Spencer: Second World War, Bd. 5, London u.a. 1952.
- Cohn: Rhine Palatinate = Cohn, Henry J.: The Government of the Rhine Palatinate in the Fifteenth Century, Oxford 1965.
- Cotteri: Il concetto = Cotteri, Luigi (Hg.): Il concetto di amicizia nella storia della cultura europea. Der Begriff Freundschaft in der europäischen Kultur (Tagung Deutsch-Italienischer Studien, Bd. 22), Meran 1995.
- Cournot: Considérations = Cournot, Antoine A.: Considérations sur la marche des idées et événements des les temps modernes, Paris 1872.
- Demandt: Hessische Erbfolge = Demandt, Karl Ernst: Die hessische Erbfolge in den Testamenten Landgraf Philipps des Großmütigen und der Kampf seiner Nebenfrau um ihr Recht, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 17 (1967), S. 138–190.
- Denner: Kahlaer Vertrag = Denner, Richard: Der Kahlaer Vertrag und die Wettin-Hennebergische Erbverbrüderung vom 1. Septbr. 1554, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde zu Kahla 8 (1935), S. 156–224.
- Dießelhorst/Duncker: Kohlhasse = Dießelhorst, Malte/Duncker, Arne: Hans Kohlhasse. Die Geschichte einer Fehde in Sachsen und Brandenburg zur Zeit der Reformation, Frankfurt a.M. u.a. 1999.
- Diestelkamp: Reichskammergericht im Rechtsleben = Diestelkamp, Bernhard: Das Reichskammergericht im Rechtsleben des 16. Jahrhunderts, in: Becker, Hans-Jürgen/Dilcher, Gerhard/Gudian, Gunter/Kaufmann, Ekkehard/Sellert, Wolfgang (Hg.): Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte. Festschrift für Adalbert Erler zum 70. Geburtstag, Aalen 1976, S. 435–480.
- Diestelkamp: Lehnrecht = Diestelkamp, Bernhard: Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien, in: Patze, Hans (Hg.): Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, Teil 1 (Vorträge und Forschungen, Bd. XIII), Sigmaringen ²1986, S. 65–96.

- Diestelkamp: Reichskammergericht = Diestelkamp, Bernhard: Das Reichskammergericht, in: Ders. (Hg.): Oberste Gerichtsbarkeit und zentrale Gewalt im Europa der frühen Neuzeit (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 29), Köln, Weimar 1996, S. 1–13.
- Dilcher: Friede = Dilcher, Gerhard: Friede durch Recht, in: Fried, Johannes (Hg.): Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter (Vorträge und Forschungen XLIII), Sigmaringen 1996, S. 203–227.
- Dromel: La loi des révolutions = Dromel, Justin: La loi des révolutions, les générations, les nationalités, les dynasties, les religions, Paris 1862.
- Duchhardt: Verfassungsgeschichte = Duchhardt, Heinz: Deutsche Verfassungsgeschichte 1495–1806 (Urban-Taschenbücher, Bd. 417), Stuttgart, Berlin, Köln 1991.
- Dunlop: Politics = Dunlop, David: The Politics of Peacekeeping. Anglo-Scottish Relations from 1503–1511, in: Renaissance Studies 8,2 (1994), S. 138–161.
- Ebel: Formel = Ebel, Wilhelm: Über die Formel »für mich und meine Erben« in mittelalterlichen Schuldurkunden, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 87 (1967), S. 234–274.
- Edmunds/Turner: Generations, Culture and Society = Edmunds, June/Turner, Bryan S.: Generations, Culture and Society, Buckingham 2002.
- Edwards: Spain = Edwards, John: The Spain of the Catholic Monarchs. 1474–1520, Oxford u.a. 2002.
- Ehrenpfordt: Otto der Quade = Ehrenpfordt, Paul: Otto der Quade. Herzog von Braunschweig zu Göttingen (1367–1394) (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsen, Bd. 21), Hannover 1913.
- Epp: Amicitia = Epp, Verena: Amicitia. Zur Geschichte personaler, sozialer, politischer und geistlicher Bruderschaften im frühen Mittelalter (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, Bd. 44), Stuttgart 1999.
- Epp: Rituale = Epp, Verena: Rituale frühmittelalterlicher Amicitia, in: Althoff, Gerd (Hg.): Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter (Vorträge und Forschungen, Bd. 51), Stuttgart 2001, S. 11–24.
- Falke: Minckwitz = Falke, Johannes: Nickel von Minckwitz. Ein Ritterleben, in: Archiv für sächsische Geschichte 10 (1872), S. 280–326, 391–434.
- Fleischhacker: Grundlagen = Fleischhacker, Hedwig: Die staats- und völkerrechtlichen Grundlagen der moskauischen Außenpolitik (14.–17. Jahrhundert), Würzburg 1959.
- Forstreuter: Ordensstaat = Forstreuter, Kurt: Vom Ordensstaat zum Fürstentum. Geistige und politische Wandlung im Deutschordensstaate Preussen unter den Hochmeistern Friedrich und Albrecht (1498–1525), Kintzingen 1951.
- Freitag/Jörn: Inanspruchnahme der obersten Reichsgerichte = Freitag, Tobias/Jörn, Nils: Zur Inanspruchnahme der obersten Reichsgerichte im südlichen Ostseeraum 1495–1806, in: Jörn, Nils/North, Michael (Hg.): Die Integration des südlichen Ostseeraumes in das Alte Reich, Köln, Weimar, Wien 2000, S. 39–141.
- Fried: Mittelalter = Fried, Johannes: Das Mittelalter. Geschichte und Kultur, München 42009, S. 536–558.
- Friedensburg: Landgraf Hermann II. = Friedensburg, Walter: Landgraf Hermann II. der Gelehrte von Hessen und Erzbischof Adolf I. von Mainz, Marburg 1886.
- Frühauf: Austrägalgerichtsbarkeit = Frühauf, Gerd: Die Austrägalgerichtsbarkeit im Deutschen Reich und im Deutschen Bund, Hamburg 1976.
- Füsslein: Forschungen = Füsslein, Wilhelm: Die Vormünder des Markgrafen Ludwig des Älteren von Brandenburg. 1323–1333, in: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 21 (1908), S. 1–38.

- Ganshof: *Moyen Âge* = Ganshof, François L.: *Le Moyen Âge (Histoire des Relations Internationales, Bd. 1)*, Paris 1953.
- Garnier: *Amicus* = Garnier, Claudia: *Amicus amicus – inimicus inimicis. Politische Freundschaft und fürstliche Netzwerke im 13. Jahrhundert (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, Bd. 46)*, Stuttgart 2000.
- Gerber: *System* = Gerber, Carl Friedrich: *System des Deutschen Privatrechts*, Jena ²1850.
- Gerlich: *Seelenheil und Territorium* = Gerlich, Alois: *Seelenheil und Territorium. Testamentsrecht von Fürsten und Grafen im Spätmittelalter*, in: Kraus, Andreas (Hg.): *Land und Reich, Stamm und Nation. Probleme und Perspektiven bayerischer Geschichte. Festgabe für Max Spindler zum 90. Geburtstag*, Bd. 1 (Schriftenreihe zur Bayerischen Landesgeschichte, Bd. 78), München 1984, S. 395–414.
- Gernhuber: *Landfriedensbewegung* = Gernhuber, Joachim: *Die Landfriedensbewegung in Deutschland bis zum Mainzer Reichslandfrieden von 1235 (Bonner rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 44)*, Bonn 1952.
- Glafey: *Kern der Geschichte* = Glafey, Adam Friedrich: *Kern der Geschichte des Hohen Chur- und Fürstlichen Hauses zu Sachsen, Franckfurt a.M., Leipzig 1721*.
- Glafey: *Schlacht bei Sievershausen* = Glafey, Woldemar: *Die Schlacht bei Sievershausen am 9. Juli 1553*, in: *Mitteilungen des Königlich Sächsischen Altertumsvereins* 26 (1877), S. 53–111.
- Godding: *Testament* = Godding, Philippe: *Le testament princier dans les Pays-Bas méridionaux (12e–15e siècles). Acte privé et instrument politique*, in: *Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis* 61 (1993), S. 217–235.
- Goetz: *Der »rechte« Sitz* = Goetz, Hans-Werner: *Der »rechte« Sitz. Die Symbolik von Rang und Herrschaft im Mittelalter im Spiegel der Sitzordnung*, in: Blaschitz, Gertrud/Hunds-bichler, Helmut/Jaritz, Gerhard/Vavra, Elisabeth (Hg.): *Symbole des Alltags, Alltag der Symbole. Festschrift für Harry Kühnel zum 65. Geburtstag*, Graz 1992, S. 11–47.
- Goetz: *Moderne Mediävistik* = Goetz, Hans-Werner: *Moderne Mediävistik. Stand und Perspektiven der Mittelalterforschung*, Darmstadt 1999.
- Goez: *Leihezwang* = Goez, Werner: *Der Leihezwang. Eine Untersuchung zur Geschichte des deutschen Lehnrechtes*, Tübingen 1962.
- Grabmayer: *Attentat von Belgrad* = Grabmayer, Johannes: *Das Opfer war der Täter. Das Attentat von Belgrad 1456 – Über Sterben und Tod Ulrichs II. von Cilli*, in: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichte* 111 (2003), S. 286–316.
- Grünhagen: *Geschichte* = Grünhagen, Colmar: *Geschichte des Ersten schlesischen Krieges nach archivalischen Quellen dargestellt*, Bd. 1, Gotha 1881.
- Grünhagen: *Schlesien* = Grünhagen, Colmar: *Schlesien unter der Herrschaft König Ferdinands 1527–1564*, in: *Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens* 19 (1885), S. 63–139.
- Grünhagen: *Hohenzollern und Piasten* = Grünhagen, Colmar: *Die Erbverbrüderung zwischen Hohenzollern und Piasten vom Jahre 1537*, in: *Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde* 5 (1893), S. 337–366.
- Hageneder: *Gerichtsbarkeit* = Hageneder, Ottmar: *Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich. Von den Anfängen bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs, Bd. 10)*, Graz u.a. 1967.
- Halecki: *Jadgiwa of Anjou* = Halecki, Oskar: *Jadgiwa of Anjou and the rise of East Central Europe (East European Monographs, Bd. 308: Atlantic Studies on Society in Change, Bd. 73)*, Boulder 1991.
- Häpke: *Regierung Karls V.* = Häpke, Rudolf: *Die Regierung Karls V. und der europäische Norden (Veröffentlichungen zur Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck, Bd. 3)*, Lübeck 1914.

- Hartung: Wahlkapitulationen = Hartung, Fritz: Die Wahlkapitulationen der deutschen Kaiser und Könige, in: *Historische Zeitschrift* 11 (1911), S. 306–344.
- Hattenhauer: Ordnungsprinzipien = Hattenhauer, Hans: »Minne und recht« als Ordnungsprinzipien des mittelalterlichen Rechts, in: *ZRG (Germ. Abt.)* 80 (1963), 325–344.
- Havemann: Geschichte = Havemann, Wilhelm: Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg (Beiträge zur Geschichte, Landes- und Volkskunde von Niedersachsen und Bremen, Serie A: Nachdrucke (Reprints), Bd. 20), Hannover 1974.
- Heidemann: Graf Berthold VII. = Heidemann, Julius: Graf Berthold VII. von Henneberg als Verweser der Mark Brandenburg von 1323–1330, in: *Forschungen zur deutschen Geschichte* 17 (1877), S. 107–161.
- Heimann: Böhmen = Heimann, Heinz-Dieter: Zwischen Böhmen und Burgund. Zum Ost-Westverhältnis innerhalb des Territorialsystems des Deutschen Reiches im 15. Jahrhundert (Dissertationen zur mittelalterlichen Geschichte, Bd. 2), Köln u.a. 1982.
- Heimann: Testament = Heimann, Heinz-Dieter: »Testament«, »Ordnung«, »Gifte unter den Lebendigen«. Bemerkungen zu Form und Funktion deutscher Königs- und Fürstentestamente sowie Seelgeräthstiftungen, in: Berg, Dieter/Goetz, Hans Werner (Hg.): *Ecclesia et regnum. Beiträge zur Geschichte von Kirche, Recht und Staat im Mittelalter. Festschrift für Franz-Josef Schmale zu seinem 65. Geburtstag*, Bochum 1989, S. 273–284.
- Heimann: Hausordnung = Heimann, Heinz-Dieter: Hausordnung und Staatsbildung. Innerdynastische Konflikte als Wirkungsfaktoren der Herrschaftsverfestigung bei den wittelsbachischen Rheinpfalzgrafen und den Herzögen von Bayern. Ein Beitrag zum Normwandel in der Krise des Spätmittelalters (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte, N.F. Bd. 16), Paderborn 1993.
- Heimann: Herrscherfamilie = Heimann, Heinz-Dieter: Herrscherfamilie und Herrschaftspraxis. Sigismund, Barbara, Albrecht und die Gestalt der luxemburgisch-habsburgischen Erbverbrüderung, in: Macek, Josef (Hg.): *Sigismund von Luxemburg, Kaiser und König in Mitteleuropa. 1387–1437 (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit, Bd. 5)*, Warendorf 1994, S. 53–66.
- Heimpel: Spätmittelalter = Heimpel, Hermann: Das deutsche Spätmittelalter, in: *Historische Zeitschrift* 158 (1938), S. 229–248.
- Heimpel: Sitzordnung = Heimpel, Hermann: Sitzordnung und Rangstreit auf dem Baseler Konzil, in: Helmrath, Johannes/Müller, Heribert (Hg.): *Studien zum 15. Jahrhundert. Festschrift für Erich Meuthen, Teilband 1*, München 1994, S. 1–9.
- Hellfeld: Staatsrecht = Hellfeld, Bernhard Gottlieb Huldreich von: Beiträge zum Staatsrecht und der Geschichte von Sachsen, Eisenach 1785.
- Helmrath: Sitz und Geschichte = Helmrath, Johannes: Sitz und Geschichte. Köln im Rangstreit mit Aachen auf den Reichstagen des 15. Jahrhunderts, in: Vollrath, Hanna/Weinfurter, Stefan (Hg.): *Köln. Stadt und Bistum in Kirche und Reich des Mittelalters. Festschrift für Odilio Engels zum 65. Geburtstag (Kölner Historische Abhandlungen, Bd. 39)*, Köln, Wien 1993, S. 719–760.
- Henders: Macau and Hong Kong = Henders, Susan: Macau and Hong Kong. Anglo-Portuguese Relations on the South China Coast, Onlinepublikation des auf der Tagung »The Treaty of Windsor (1386) and 620 Years of Anglo-Portuguese Relations« gehaltenen Vortrages, <http://www.mod-langs.ox.ac.uk/events/port/windsor>, 2006.
- Herrmann: Erbteilungen = Herrmann, Kurt: Die Erbteilungen im Hause Schwarzburg, Halle 1919.
- Hesse/Oschema: Aufbruch im Mittelalter = Hesse, Christian/Oschema, Klaus (Hg.): *Aufbruch im Mittelalter. Innovationen in Gesellschaften der Vormoderne. Studien zu Ehren von Rainer C. Schwings*, Ostfildern 2010.

- Heydenreich: Historia = Heydenreich, Lebrecht Wilhelm Heinrich: Historia des ehemals Gräflichen, numehro fürstlichen Hauses Schwarzburg, Erfurt 1743.
- Hinze: Übergang der sächsischen Kur = Hinze, Ernst: Der Übergang der sächsischen Kur auf die Wettiner, Halle an der Saale 1906.
- Hoensch: Kaiser Sigismund = Hoensch, Jörg K.: Kaiser Sigismund. Herrscher an der Schwelle zur Neuzeit. 1368–1437, München 1996.
- Hoensch: Geschichte Böhmens = Hoensch, Jörg K.: Geschichte Böhmens. Von der slavischen Landnahme bis zur Gegenwart, München ³1997.
- Hoensch: Luxemburger = Hoensch, Jörg K.: Die Luxemburger. Eine spätmittelalterliche Dynastie gesamt-europäischer Bedeutung 1308–1437, Stuttgart 2000.
- Hoffmann: Erbfolgestreit = Hoffmann, Otto: Der Lüneburger Erbfolgestreit, Halle 1896.
- Holt: Treaties of the Mamluk Sultans = Holt, Peter Malcom: The Treaties of the Mamluk Sultans with the Frankish States, in: Bulletin of the School of Oriental and African Studies 43 (1980), S. 67–74.
- Holt: Early Mamluk Diplomacy = Holt, Peter Malcom: Early Mamluk Diplomacy (1260–1290). Treaties of Baybars and Qalawun with Christian Rulers (Islamic History and Civilization, Studies and Texts, Bd. 12), Leiden u.a. 1995.
- Homeyer: Des Sachsenspiegels Zweiter Theil = Homeyer, Carl Gustav: Des Sachsenspiegels Zweiter Theil, nebst den verwandten Rechtsbüchern, 2 Bde., Berlin 1842–44.
- Huber: Geschichte = Huber, Alfons: Geschichte der Vereinigung Tirols mit Österreich und der vorbereitenden Ereignisse. Regesten und Urkunden, Innsbruck 1864.
- Jaekel: Liegnitzer Erbverbrüderung = Jaekel, Georg: Die Liegnitzer Erbverbrüderung von 1537 in der brandenburgisch-preußischen Politik bis zum Frieden zu Hubertusburg 1763 (Beiträge zur Liegnitzer Geschichte, Bd. 18), Lorch 1988.
- Janssen: Bemerkungen = Janssen, Wilhelm: Bemerkungen zum Aufkommen der Schiedsgerichtsbarkeit am Niederrhein im 13. Jahrhundert, in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 43 (1971), 77–100.
- Janssen: Gesetzgebung = Janssen, Wilhelm: »na gesetze unser lande ...«. Zur territorialen Gesetzgebung im späten Mittelalter, in: Gesetzgebung als Faktor der Staatsentwicklung (Beihefte zu »Der Staat«, Bd. 7), Berlin 1984, S. 7–40.
- Jenks: Friedensvorstellungen der Hanse = Jenks, Stuart: Friedensvorstellungen der Hanse (1356–1474), in: Fried, Johannes (Hg.): Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter (Vorträge und Forschungen, Bd. 43), Sigmariningen 1996, S. 405–439.
- Joel: Der säkulare Rhythmus = Joel, Karl: Der säkulare Rhythmus der Geschichte, in: Jahrbuch für Soziologie 1 (1925), S. 137–165.
- Jucker: Mittelalterliches Völkerrecht = Jucker, Michael: Mittelalterliches Völkerrecht als Problem. Befunde, Methoden, Desiderate, in: Ders./Kintzinger, Martin/Schwinges, Rainer Christoph (Hg.): Rechtsreformen internationaler Politik. Theorie, Norm und Praxis vom 12. bis 18. Jahrhundert (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 45), Berlin 2011, S. 27–46.
- Junghans: Geschichte = Junghans, Johann Christian August: Geschichte der Schwarzburgischen Regenten, Leipzig 1821.
- Justi/Hartmann: Denkwürdigkeiten = Justi, Karl Wilhelm/Hartmann, Johann Melchior (Hg.): Hessische Denkwürdigkeiten, Bd. 1, Marburg 1799.
- Kampmann: Arbitr = Kampmann, Christoph: Arbitr und Friedensstiftung. Die Auseinandersetzung um den politischen Schiedsrichter im Europa der Frühen Neuzeit (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte, N.F. Bd. 21), Paderborn 2001.
- Karge: Beziehungen zu Moskau = Karge, Paul: Kaiser Friedrich's III. und Maximilian's I. ungarische Politik und ihre Beziehungen zu Moskau. 1486–1506, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 9 (1893), S. 259–287.

- Kasten: Erbrechtliche Verfügungen = Kasten, Brigitte: Erbrechtliche Verfügungen des 8. und 9. Jahrhunderts. Zugleich ein Beitrag zur Organisation und zur Schriftlichkeit bei der Verwaltung adeliger Grundherrschaften am Beispiel des Grafen Heccard aus Burgund, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 107 (1990), S. 236–338.
- Kasten: Herrscher- und Fürstentestamente = Kasten, Brigitte (Hg.): Herrscher- und Fürstentestamente im westeuropäischen Mittelalter (Norm und Struktur, Bd. 29), Köln u.a. 2008.
- Kaufmann: Fehde = Kaufmann, Manfred: Fehde und Rechtshilfe. Die Verträge brandenburgischer Landesfürsten zur Bekämpfung des Raubrittertums im 15. und 16. Jahrhundert (Reihe Geschichtswissenschaft, Bd. 33), Pfaffenweiler 1993.
- Kienast: Anfänge = Kienast, Walther: Die Anfänge des europäischen Staatensystems im späteren Mittelalter, in: Historische Zeitschrift 153 (1936), S. 229–271.
- Kiernan: Old Alliance = Kiernan, Victor Gordon: Old Alliance. England and Portugal, in: The Socialist Register 10 (1973), S. 261–281.
- Kintzinger: Westbindungen = Kintzinger, Martin: Westbindungen im spätmittelalterlichen Europa. Auswärtige Politik zwischen dem Reich, Frankreich, Burgund und England in der Regierungszeit Kaiser Sigmunds (Mittelalter-Forschungen, Bd. 2), Stuttgart 2000.
- Kintzinger: Kaiser und König = Kintzinger, Martin: Kaiser und König, in: Berg, Dieter/Kintzinger, Martin/Monnet, Pierre (Hg.): Auswärtige Politik und internationale Beziehungen im Mittelalter (13.–16. Jahrhundert) (Europa in der Geschichte, Bd. 6), Bochum 2002, S. 113–136.
- Kintzinger: Europäische Diplomatie = Kintzinger, Martin: Europäische Diplomatie avant la lettre? Außenpolitik und internationale Beziehungen im Mittelalter, in: Hesse, Christian/Oschem, Klaus (Hg.): Aufbruch im Mittelalter. Innovationen in Gesellschaften der Vormoderne. Studien zu Ehren von Rainer C. Schwinges, Ostfildern 2010, S. 245–268.
- Kirchner: Churfürstinnen = Kirchner, Ernst Daniel Martin: Die Churfürstinnen und Königinnen auf dem Throne der Hohenzollern, im Zusammenhange mit ihren Familien- und Zeit-Verhältnissen, Theil 1, Berlin 1866.
- Kissener: Ständemacht = Kissener, Michael: Ständemacht und Kirchenreform. Bischöfliche Wahlkapitulationen im Nordwesten des alten Reiches 1265–1803 (Rechts- und staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, N.F. Bd. 67), Paderborn 1993.
- Kissling: Rechtsproblematiken = Kissling, Hans-Joachim: Rechtsproblematiken in den christlich-muslimischen Beziehungen, vorab im Zeitalter der Türkenkriege, Graz 1974.
- Kleinheyer: Wahlkapitulationen = Kleinheyer, Gerd: Die kaiserlichen Wahlkapitulationen. Geschichte, Wesen und Funktion (Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts, Reihe A. Studien, Bd. 1), Karlsruhe 1968.
- Klingelhöfer: Reichsgesetze = Klingelhöfer, Erich: Die Reichsgesetze von 1220, 1231/32 und 1235. Ihr Werden u. ihre Wirkung im deutschen Staat Friedrichs II. (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, Bd. 8, 2), Weimar 1955.
- Knetsch: Erwerbung = Knetsch, Carl: Die Erwerbung der Herrschaft Schmalkalden durch Hessen, Marburg 1898.
- Kobler: Schiedsgerichtswesen = Kobler, Michael: Das Schiedsgerichtswesen nach bayerischen Quellen des Mittelalters (Münchener Universitätschriften, Reihe der Juristischen Universität 1), München 1967.
- Koenigsberger: Liga, Ligadisziplin und Treue = Koenigsberger, Helmut G.: Liga, Ligadisziplin und Treue zum Fürsten im Westeuropa der frühen Neuzeit (Kommentar), in: Prodi, Paolo (Hg.): Glaube und Eid. Treueformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung

- zwischen Mittelalter und Neuzeit (Schriften des Historischen Kollegs, Kolleg 28), München 1993, S. 173–178.
- Köhler: Allianzen und Verträge = Köhler, Michael A.: Allianzen und Verträge zwischen fränkischen und islamischen Herrschern im Vorderen Orient. Eine Studie über das zwischenstaatliche Zusammenleben vom 12. bis ins 13. Jahrhundert (Studien zur Sprache, Geschichte und Kultur des islamischen Orients, Bd. 12), Berlin u.a. 1991.
- König: Nachtrag = König, H.: Nachtrag zu der Denkschrift des Professors Dr. Georg Beseler über die Schwarzburg-Stolbergische Erbverbüderung, Hannover 1890.
- Kornblum: Verfahren = Kornblum, Udo: Zum schiedsrichterlichen Verfahren im späten Mittelalter, in: Becker, Hans-Jürgen/Dilcher, Gerhard/Gudian, Gunter/Kaufmann, Ekkehard/Sellert, Wolfgang (Hg.): Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte. Festschrift für Adalbert Erler zum 70. Geburtstag, Aalen 1976, S. 289–312.
- Koselleck: Bund = Koselleck, Reinhard: Bund, Bündnis, Föderalismus, Bundesstaat, in: Ders./Brunner, Otto/Conze, Werner (Hg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 1, Stuttgart 1972, S. 582–671.
- Krause: Entwicklung des Schiedsgerichtswesens = Krause, Hermann: Die geschichtliche Entwicklung des Schiedsgerichtswesens in Deutschland, Berlin 1930.
- Krause: Entwicklungslinien = Krause, Hermann: Entwicklungslinien des deutschen Schiedsgerichtswesens, in: Internationales Jahrbuch für Schiedsgerichtswesen in Zivil- und Handelssachen III (1931), 220–240.
- Krieger: Lehnshoheit = Krieger, Karl-Friedrich: Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. 23), Aalen 1979.
- Krieger: Habsburger = Krieger, Karl-Friedrich: Die Habsburger im Mittelalter, Stuttgart 2004.
- Kuhlbrodt: Hohnstein = Kuhlbrodt, Peter (Hg.): Friedrich Christian Lesser – Historie der Grafschaft Hohnstein (Schriftreihe der Friedrich-Christian-Lesser-Stiftung, Bd. 5), Nordhausen 1997.
- Kummer: Deutsche Literaturgeschichte = Kummer, Friedrich: Deutsche Literaturgeschichte des 19. Jahrhunderts. Dargestellt nach Generationen, Dresden 1900.
- Künßberg: Einung = Künßberg, Eberhard Freiherr von: Einung, in: Dt. Rechtswörterbuch, hg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Bd. II, Weimar 1935, Sp. 1477–1480.
- Kurz: Oesterreich unter Rudolf IV. = Kurz, Franz: Oesterreich unter Rudolf IV., Linz 1821.
- Kurz: Oesterreich unter H. Albrecht dem Dritten: Kurz, Franz: Oesterreich unter H. Albrecht dem Dritten, 2 Bde., Linz 1827.
- Kurz: Österreich unter Albrecht II. = Kurz, Franz: Österreich unter K. Albrecht II., Wien 1835.
- Lackner: Grafen von Ortenburg = Lackner, Christian: Zur Geschichte der Grafen von Ortenburg in Kärnten und Krain, in: Carinthia I, 181 (1991), S. 181–200.
- Ladero: Spanien = Ladero, Miguel Angel: Das Spanien der katholischen Könige. Ferdinand von Aragon und Isabella von Kastilien 1469–1516, Innsbruck 1992.
- Läncher: Geschichte = Läncher, Karl August Ferdinand (Hg.): Geschichte der gräflichen Häuser und der Grafschaften Wernigerode, Stolberg, Roßla, Hohnstein und ihrer ehemaligen oder jetzigen Zubehörungen, Leipzig 1844.
- Landau: Rittergesellschaften = Landau, Georg: Die Rittergesellschaften in Hessen während des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts (Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde, Supplementband 1), Kassel 1840.
- Landwehr: Königtum = Landwehr, Götz: Königtum und Landfriede. Gedanken zum Problem der Rechtsbildung im Mittelalter, in: Der Staat 7 (1968), S. 84–97.

- Lebe: Königreich = Lebe, Reinhard: Ein Königreich als Mitgift. Heiratspolitik in der Geschichte, Stuttgart 1998.
- Leisering: Väterliche Ordnung = Leisering, Eckhart: Die Väterliche Ordnung des Herzog Albrecht vom 18. Februar 1499. Inhaltliche und formale Aspekte, in: Thieme, André (Hg.): Herzog Albrecht der Beherzte (1443–1500). Ein sächsischer Fürst in Europa (Quellen und Materialien zur Geschichte der Wettiner, Bd. 2), Köln u.a. 2002, S. 177–195.
- Leitner: Habsburgs goldene Bräute = Leitner, Thea: Habsburgs goldene Bräute. Durch Mitgift zur Macht, München u.a. ³2004.
- Lesaffer: Peace Treaties = Lesaffer, Randall: Peace Treaties from Lodi to Westphalia, in: Ders. (Hg.): Peace Treaties and International Law in European History. From the Late Middle Ages to World War One, Cambridge 2004, S. 1–44.
- Leuschner: Streit um Kursachsen = Leuschner, Joachim: Der Streit um Kursachsen in der Zeit Kaiser Siegmunds, in: Wegener, Wilhelm (Hg.): Festschrift für Karl Gottfried Hugelmann, 2 Bde., Aalen 1959, Bd. 1, S. 315–344.
- Lindner: Kaiser Karl IV. und Mitteldeutschland = Lindner, Michael: Kaiser Karl IV. und Mitteldeutschland, in: Ders./Müller-Mertens, Eckhardt/Rader, Olaf B. (Hg.): Kaiser, Reich, Region. Studien und Texte aus der Arbeit an dem Constitutiones des 14. Jahrhundert und zur Geschichte der Monumenta Germaniae Historica (Berichte und Abhandlungen, Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften, Sonderband 2), Berlin 1997, S. 83–180.
- Lippert: Margarethe von Sachsen = Lippert, Woldemar: Das Geburtsjahr und der französische Vermählungsplan der Margarethe von Sachsen, späteren Gemahlin Johann Ciceros, in: Neues Archiv für sächsische Geschichte 13 (1892), S. 108–116.
- Lippert: Markgraf Ludwig = Lippert, Woldemar: Markgraf Ludwig der Aeltere von Brandenburg und Markgraf Friedrich von Meißen, in: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 5 (1893), S. 208–218.
- Löning: Erbverbrüderungen = Löning, Edgar: Die Erbverbrüderungen zwischen den Häusern Sachsen und Hessen und Sachsen, Brandenburg und Hessen, Frankfurt a.M. 1867.
- Lucas: John III. = Lucas, Henry Stephen: John III., Duke of Brabant and the French Alliance, in: The Social Sciences 4 (1927), S. 1–64.
- Lutter: Politische Kommunikation = Lutter, Christina: Politische Kommunikation an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. Die diplomatischen Beziehungen zwischen der Republik Venedig und Maximilian I. (1495–1508) (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Bd. 34), Wien u.a. 1998.
- Mackie: Henry VIII. = Mackie, J. D.: Henry VIII. and Scotland, in: Transactions of the Royal Historical Society 29 (1947), S. 93–114.
- Mannheim: Das Problem der Generationen = Mannheim, Karl: Das Problem der Generationen, in: Kölner Vierteljahresschrift für Soziologie 7/8 (1928/29), S. 157–185, 309–330.
- Mass: Pommersche Geschichte = Maß, Konrad: Pommersche Geschichte, Stettin 1889.
- Matison: Lehnsexemption = Matison, Ingrid: Die Lehnsexemption des Deutschen Ordens und dessen staatsrechtliche Stellung in Preußen, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 21 (1965), S. 194–248.
- Mayer-Homberg: Volksrechte = Mayer-Homberg, Edwin: Die fränkischen Volksrechte im Mittelalter, Bd. 1: Die fränkischen Volksrechte und das Reichsrecht, Weimar 1912.
- Meinel: Henneberg = Meinel, Erich: Henneberg und das Haus Wettin 1554–1660 (Leipziger Historische Abhandlungen, Heft 33), Leipzig 1913.
- Meltzer: Ostraumpolitik König Johanns von Böhmen = Meltzer, Franz: Die Ostraumpolitik König Johanns von Böhmen. Ein Beitrag zur Ostraumfrage im 14. Jahrhundert (Beiträge zur mittelalterlichen und neueren Geschichte, Bd. 12), Jena 1940.
- Mentré: Les générations sociales = Mentré, François: Les générations sociales, Paris 1920.

- Menzel: Vertrag = Menzel, Josef Joachim: Der Vertrag von Trentschin aus dem Jahre 1335 und seine epochale Bedeutung für die Geschichte Schlesiens, in: Neubach, Helmut/Abmeier, Hans-Ludwig (Hg.): Für unser Schlesien. Festschrift für Herbert Hupka, München 1985, S. 225–239.
- Mertens: Europäischer Friede = Mertens, Dieter: Europäischer Friede und Türkenkrieg im Spätmittelalter, in: Duchhardt, Heinz (Hg.): Zwischenstaatliche Friedenswahrung in Mittelalter und Früher Neuzeit (Münsterische Historische Forschungen, Bd. 1), Köln u.a. 1991, S. 45–90.
- Meyn: Gebietsherzogtum = Meyn, Jörg: Vom spätmittelalterlichen Gebietsherzogtum zum frühneuzeitlichen »Territorialstaat«. Das askanische Herzogtum Sachsen 1180–1543 (Schriftenreihe der Stiftung Herzogtum Lauenburg, Bd. 20), Hamburg 1995.
- Miethke/Schreiner: Innenansichten einer sich wandelnden Gesellschaft = Miethke, Jürgen/Schreiner, Klaus: Innenansichten einer sich wandelnden Gesellschaft. Vorbemerkungen zur Fragestellung und zu Ergebnissen von zwei Tagungen über die Wahrnehmung sozialen Wandels im Mittelalter, in: Dies. (Hg.): Sozialer Wandel im Mittelalter. Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen, Sigmaringen 1994, S. 9–26.
- Mitteis: Lehnrecht = Mitteis, Heinrich: Lehnrecht und Staatsgewalt, Weimar 1933.
- Mitteis: Verträge = Mitteis, Heinrich: Politische Verträge im Mittelalter, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 67 (1950), S. 76–140.
- Mohr: Geschichte = Mohr, Walther: Geschichte des Herzogtums Lothringen, 4 Bde., Trier 1974–86.
- Moncrieff: Memoirs = Moncrieff, Thomas: Memoirs Concerning the Ancient Alliance Between the French and Scots, Edinburgh 1751.
- Mone: Politisches Testament = Mone, Franz Joseph: Politisches Testament des Bischofs Raban von Speyer. Von 1438 oder 1439, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 11 (1860), S. 193–201.
- Moraw: Verfassung = Moraw, Peter: Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490 (Propyläen-Geschichte Deutschlands, Bd. 3), Berlin 1985.
- Moraw: Funktion = Moraw, Peter: Die Funktion von Einungen und Bünden im spätmittelalterlichen Reich, in: Press, Volker (Hg.): Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit (Schriften des Historischen Kollegs, Bd. 23), München 1995, S. 1–21.
- Moraw: Heiratsverhalten = Moraw, Peter: Das Heiratsverhalten im hessischen Landgrafenhause ca. 1300–ca. 1500 – auch vergleichend betrachtet, in: Heinemeyer, Walter (Hg.): Hundert Jahre Historische Kommission für Hessen 1897–1997 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, Bd. 61,1), Marburg 1997, S. 115–140.
- Moraw: Auswärtige Politik = Moraw, Peter: Auswärtige Politik im deutschen Spätmittelalter, in: Berg, Dieter/Kintzinger, Martin/Monnet, Pierre (Hg.): Auswärtige Politik und internationale Beziehungen im Mittelalter (13. bis 16. Jahrhundert) (Europa in der Geschichte, Bd. 6), Bochum 2002, S. 31–45.
- Müller: Freundschaft = Müller, Mario: Besiegelte Freundschaft. Die brandenburgischen Erbinungen und Erbverbrüderungen im späten Mittelalter (Schriften zur politischen Kommunikation, Bd. 8), Göttingen 2010.
- Müller: Medien der Kommunikation = Müller, Ulrich: Medien der Kommunikation. Materielle Kultur zwischen Sender und Empfänger, in: Spieß, Karl-Heinz (Hg.): Medien der Kommunikation im Mittelalter (Beiträge zur Kommunikationsgeschichte, Bd. 15), Stuttgart 2003, S. 105–137.
- Neitmann: Staatsverträge = Neitmann, Klaus: Die Staatsverträge des deutschen Ordens in Preußen 1230–1449. Studien zur Diplomatie eines spätmittelalterlichen Territorialstaates

- (Neuere Forschungen zur Brandenburgisch-Preussischen Geschichte, Bd. 6), Köln u.a. 1986.
- Neufert: Erwerbungen = Neufert, Hermann: Die schlesischen Erwerbungen des Markgrafen Georg von Brandenburg, Breslau 1883.
- Niessen: Ausgang = Nießen, Paul von: Der Ausgang der staatsrechtlichen Kämpfe zwischen Pommern und Brandenburg und die wirtschaftlichen Konflikte der Jahre 1560 bis 1576, in: Baltische Studien, N. F. 12 (1908), S. 103–212.
- Nonn: Merowingische Testamente = Nonn, Ulrich: Merowingische Testamente. Studien zum Fortleben einer römischen Urkundenform im Frankenreich; in: Archiv für Diplomatik 18 (1972), S. 1–129.
- Novacovitch: Compromis = Novacovitch, Mileta: Les compromis et les arbitrages internationaux du XIIe au XVe siècle, Paris 1905.
- Oexle: Mittelalter = Oexle, Otto Gerhard: Das Mittelalter. Bilder gedeuteter Geschichte, in: Bak, János M./Jarnut, Jörg/Monnet, Pierre/Schneidmüller, Bernd (Hg.): Gebrauch und Missbrauch des Mittelalters. 19.-21. Jahrhundert (MittelalterStudien, Bd. 17), München 2009.
- Oschema: Freundschaft = Oschema, Klaus (Hg.): Freundschaft oder »amitié«? Ein politisch-soziales Konzept der Vormoderne im zwischensprachlichen Vergleich (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 40), Berlin 2007.
- Ott: Präzedenz = Ott, Thomas: Präzedenz und Nachbarschaft. Das albertinische Sachsen und seine Zuordnung zu Kaiser und Reich im 16. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abteilung für abendländische Religionsgeschichte, Bd. 217), Mainz 2008.
- Patze: Entstehung der Landesherrschaft = Patze, Hans: Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen, Bd. 1 (Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 22), Köln u.a. 1962.
- Patze/Schlesinger: Geschichte Thüringens = Patze, Hans/Schlesinger, Walter: Geschichte Thüringens, Bd. 2,1 (Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 48,2,1), Köln u.a. 1974.
- Peltzer/Schwedler/Töbelmann: Politische Versammlungen = Peltzer, Jörg/Schwedler, Gerald/Töbelmann, Paul (Hg.): Politische Versammlungen und ihre Rituale. Repräsentationsformen und Entscheidungsprozesse des Reichs und der Kirche im späten Mittelalter (Mittelalter-Forschungen, Bd. 27), Ostfildern 2009.
- Perez: Ferdinand und Isabella = Perez, Joseph: Ferdinand und Isabella. Spanien zur Zeit der Katholischen Könige, München 1989.
- Petkov: Kiss of Peace = Petkov, Kiril: The Kiss of Peace. Ritual, Self, and Society in the High and Late Medieval West (Cultures, Beliefs, and Traditions, Bd. 17), Leiden u.a. 2003.
- Pfeiffer: Landfriedenseinungen = Pfeiffer, Gerhard: Die königlichen Landfriedenseinungen in Franken, in: Patze, Hans (Hg.): Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, Teil 2 (Vorträge und Forschungen XIV), Sigmaringen ²1986, 229–253.
- Pflüger: Kommissare = Pflüger, Christina: Kommissare und Korrespondenzen. Politische Kommunikation im Alten Reich (1552–1558) (Norm und Struktur, Bd. 24), Köln u.a. 2005.
- Pietschmann: Reichseinheit = Pietschmann, Horst: Reichseinheit und Erbfolge in den spanischen Königreichen, in: Kunisch, Johannes/Neuhaus, Helmut (Hg.): Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates (Historische Forschungen, Bd. 21), Berlin 1982, S. 199–246.
- Pinder: Das Problem der Generation = Pinder, Wilhelm: Das Problem der Generation in der Kunstgeschichte Europas, Berlin 1926.
- Pischke: Landesteilungen = Pischke, Gudrun: Die Landesteilungen der Welfen im Mittelalter (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen, Bd. 24), Hildesheim 1987.

- Preuss: Erbe = Preuß, Georg Friedrich: Das Erbe der schlesischen Piasten und der Große Kurfürst, in: Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens 49 (1915), S. 1–40.
- Quicke: Testament = Quicke, Fritz: Un testament inédit de l'Empereur Charles IV., in: Revue belge de philologie et d'histoire 6 (1927), S. 256–277.
- Radziwill: Entwicklung = Radziwill, Carl P.: Entwicklung des Fürstlich Stolbergischen Grundbesitzes seit dem XIII. Jahrhundert mit besonderer Beachtung der Grafschaft Wernigerode (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a.d. S., Bd. 23), Jena 1899.
- Raumer: Friede = Raumer, Kurt von: Ewiger Friede. Friedensrufe und Friedenspläne seit der Renaissance, Freiburg, München, 1953.
- Reifenscheid: Habsburger = Reifenscheid, Richard: Die Habsburger in Lebensbildern. Von Rudolf I. bis Karl I. (Serie Piper, Bd. 4753), München 2007.
- Reinhard: Staatsgewalt = Reinhard, Wolfgang: Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1999.
- Reinle: Umkämpfter Friede = Reinle, Christine: Umkämpfter Friede. Politischer Gestaltungswille und geistlicher Normenhorizont bei der Fehdebekämpfung im deutschen Spätmittelalter, in: dies./Esders, Stefan (Hg.): Rechtsveränderung im politischen und sozialen Kontext mittelalterlicher Rechtsvielfalt (Neue Aspekte der europäischen Mittelalterforschung, Bd. 5), Münster 2005, S. 147–174.
- Reitemeier: Aussenpolitik = Reitemeier, Arnd: Außenpolitik im Spätmittelalter. Die diplomatischen Beziehungen zwischen dem Reich und England 1377–1422 (Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London, Bd. 45), Paderborn u.a. 1999.
- Reitemeier: Grundprobleme = Reitemeier, Arnd: Grundprobleme der deutsch-englischen Beziehungen im Spätmittelalter, in: Berg, Dieter/Kintzinger, Martin/Monnet, Pierre (Hg.): Auswärtige Politik und internationale Beziehungen im Mittelalter (13. bis 16. Jahrhundert) (Europa in der Geschichte, Bd. 6), Bochum 2002, S. 139–150.
- Rogge: Rechtssysteme = Rogge, Heinrich: Rechtssysteme der internationalen Friedenssicherung. Alte und neue Aufgaben der Rechtswissenschaft, in: Archiv des Völkerrechts 2 (1950), S. 159–179.
- Sach: Hochmeister und Grossfürst = Sach, Maïke: Hochmeister und Großfürst. Die Beziehungen zwischen dem Deutschen Orden in Preussen und dem Moskauer Staat um die Wende zur Neuzeit (Quellen und Studien zur Geschichte des östlichen Europa, Bd. 62), Stuttgart 2002.
- Sattler: Geschichte = Sattler, Christian Friedrich: Geschichte des Herzogthums Württemberg unter der Regierung der Herzogen, 4 Bde., Ulm 1769–83.
- Scheidgen: Thronfolge = Scheidgen, Helmut: Die französische Thronfolge 987–1500. Der Ausschluß der Frauen und das Salische Gesetz, Bonn 1976.
- Schlesinger: Erbtheilungs- und Erbfolgeordnungsurkunde = Schlesinger, Ludwig: Eine Erbtheilungs- und Erbfolgeordnungsurkunde Kaiser Karls IV., in: Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen 31 (1892/93), S. 1–13.
- Schlochauer: Idee des ewigen Friedens = Schlochauer, Hans-Jürgen: Die Idee des ewigen Friedens. Ein Überblick über Entwicklung und Gestaltung des Friedenssicherungsgedankens auf der Grundlage einer Quellenauswahl, Bonn 1953.
- Schmidt: Einleitung = Schmidt, Hans-Joachim: Einleitung. Ist das Neue das Bessere? Überlegungen zu Denkfiguren und Denkblockaden im Mittelalter, in: Ders. (Hg.): Tradition, Innovation, Invention. Fortschrittsverweigerung und Fortschrittsbewußtsein im Mittelalter (Scrinium Friburgense, Bd. 16), Berlin, New York 2005, S. 7–24.
- Schmidt: Gesetze finden = Schmidt, Hans-Joachim: Gesetze finden. Gesetze erfinden, in: Ders. (Hg.): Tradition, Innovation, Invention. Fortschrittsverweigerung und

- Fortschrittsbewusstsein im Mittelalter (Scrinium Friburgense, Bd. 18), Berlin 2005, S. 295–333.
- Schneider: Politische Freundschaft = Schneider, Reinhard: Politische Freundschaft, in: Cotteri, Luigi (Hg.): Il concetto di amicizia nella storia della cultura europea. Der Begriff Freundschaft in der europäischen Kultur (Tagung Deutsch-Italienischer Studien, Bd. 22), Meran 1995, S. 372–387.
- Schneider: Spätmittelalterliche Staatsgrenzen = Schneider, Reinhard: Spätmittelalterliche Staatsgrenzen und Regelungen von Grenzkonflikten, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands. Zeitschrift für vergleichende und preußische Landesgeschichte 56 (2010), S. 37–53.
- Schneidmüller: Kaiser = Schneidmüller, Bernd: Kaiser sein im spätmittelalterlichen Europa. Spielregeln zwischen Weltherrschaft und Gewöhnlichkeit, in: Garnier, Claudia/Kamp, Hermann (Hg.): Spielregeln der Mächtigen. Mittelalterliche Politik zwischen Gewohnheit und Konvention, Darmstadt 2010, S. 265–290.
- Schreiner: Osculum pacis = Schreiner, Klaus: Osculum pacis. Bedeutungen und Geltungsgründe einer symbolischen Handlung, in: Garnier, Claudia/Kamp, Hermann (Hg.): Spielregeln der Mächtigen. Mittelalterliche Politik zwischen Gewohnheit und Konvention, Darmstadt 2010, S. 133–164.
- Schubert: König und Reich = Schubert, Ernst: König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen Verfassungsgeschichte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 63), Göttingen 1979.
- Schulte: Adel = Schulte, Aloys: Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Studien zur Sozial-, Rechts- und Kirchengeschichte (Kirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 63/64), Darmstadt ³1958.
- Schultes: Diplomatische Geschichte = Schultes, Johann Adolph von: Diplomatische Geschichte des Gräfflichen Hauses Henneberg, 2 Bde., Hildburghausen 1788–91.
- Schultze: Mark Brandenburg = Schultze, Johannes: Die Mark Brandenburg, Berlin ²1989.
- Schultze: Johann Cicero = Schultze, Johannes: Johann Cicero. In: Neue Deutsche Biographie, Bd. 10, Berlin 1974, S. 473–474.
- Schulze: Gesellschaft = Schulze, Winfried: Die ständische Gesellschaft des 16./17. Jahrhunderts als Problem von Statik und Dynamik, in: Ders. (Hg.): Ständische Gesellschaft und Soziale Mobilität (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien, Bd. 12), München 1988.
- Schulze: Concordia, Discordia, Tolerantia = Schulze, Winfried: Concordia, Discordia, Tolerantia. Deutsche Politik im konfessionellen Zeitalter, in: Kunisch, Johannes (Hg.): Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 3), Berlin 1987, S. 43–79.
- Schweinsberg: Jugendzeit = Schweinsberg, Gustav Freiherr Schenk zu: Aus der Jugendzeit Landgraf Philipps des Großmütigen, in: Philipp der Großmütige. Beiträge zur Geschichte seines Lebens und seiner Zeit, hg. von dem Historischen Verein für das Großherzogtum Hessen, Marburg 1904, S. 73–143.
- Schwennicke: Stammtafeln = Schwennicke, Detlev (Hg.): Europäische Stammtafeln, Bd. I.1., Frankfurt a.M. 1998, Bd. I.2., Frankfurt a.M. 1998–99.
- Schwinges: Rechtsformen = Schwinges, Rainer Christoph: Rechtsformen und praktisches Rechtsdenken des interkulturellen Kontakts in der Kreuzzugszeit, in: Ders./Jucker, Michael/Kintzinger, Martin (Hg.): Rechtsreformen internationaler Politik. Theorie, Norm und Praxis vom 12. bis 18. Jahrhundert (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 45), Berlin 2011, S. 75–89.
- Scotti: L'amicizia = Scotti, Mario: L'amicizia. Natura e storia di un'idea (tra riflessione etica e rappresentazione estetica), in: Cotteri, Luigi (Hg.): Il concetto di amicizia nella storia

delle cultura europea. Der Begriff Freundschaft in der europäischen Kultur (Tagung Deutsch-Italienischer Studien, Bd. 22), Meran 1995, S. 30–51, deutsche Zusammenfassung S. 56–63.

- Sellert: Zuständigkeitsabgrenzung = Sellert, Wolfgang: Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht insbesondere in Strafsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. 4), Aalen 1965.
- Sellert: Erbvertrag = Sellert, Wolfgang: Erbvertrag, in: Erler, Adalbert/Kaufmann, Ekkehard (Hg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, Berlin u.a. 1971, Sp. 981–985.
- Sellert: Schiedsgericht = Sellert, Wolfgang: Art. Schiedsgericht, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 1386–1393.
- Sestan: Die historische Bedeutung = Sestan, Ernst: Die historische Bedeutung der »Constitutio in favorem principum«, in: Wolf, Gunther (Hg.): Stupor Mundi. Zur Geschichte Friedrichs II. von Hohenstaufen (Wege der Forschung, Bd. 101), Darmstadt 1982, S. 331–341.
- Setton: Papacy = Setton, Kenneth Meyer: The Papacy and the Levant, 1204–1571, Bd. 3 (Memoirs of the American Philosophical Society, Bd. 161), Philadelphia 1984.
- Sicherer: Gesamtbelehrung = Sicherer, Hermann von: Ueber die Gesamtbelehrung in deutschen Fürstenthümern, München 1865.
- Spieß: Lehnsrecht = Spieß, Karl-Heinz: Lehnsrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Spätmittelalter (Geschichtliche Landeskunde. Veröffentlichungen des Instituts für geschichtliche Landeskunde an der Universität Mainz, Bd. 18), Wiesbaden 1978.
- Spieß: Lehnsanwartschaft = Spieß, Karl-Heinz: Lehnsanwartschaft, in: Erler, Adalbert/Kaufmann, Ekkehard (Hg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, Berlin 1987, Sp. 1696–1698.
- Spieß: Familie = Spieß, Karl-Heinz: Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters. 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte 111), Stuttgart 1993.
- Spieß: Kommunikationsformen = Spieß, Karl-Heinz: Kommunikationsformen im Hochadel und am Königshof im Spätmittelalter, in: Althoff, Gerd (Hg.): Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter (Vorträge und Forschungen, Bd. 51), Stuttgart 2001, S. 261–290.
- Spieß: Lehnswesen = Spieß, Karl-Heinz: Das Lehnswesen in Deutschland im hohen und späten Mittelalter (Historisches Seminar, Bd. 13), Stuttgart 2009.
- Steiger: Vertrag = Steiger, Heinhard: Art. Vertrag, staatsrechtl. – völkerrechtl., in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, 5, Berlin 1998, Sp. 842–852.
- Steinherz: Beziehungen = Steinherz, Samuel: Die Beziehungen Ludwigs I. von Ungarn zu Karl IV., in: Mitteilungen des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung 8 (1887), S. 219–257; 9 (1888), S. 529–637.
- Steinwenter: Studien = Steinwenter, Arthur: Studien zur Geschichte der Leopoldiner, in: Archiv für österreichische Geschichte 63 (1882), S. 1–147.
- Stih: Grafen von Cilli = Stih, Peter: Die Grafen von Cilli, die Frage ihrer landesfürstlichen Hoheit und des Landes Cilli, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichte 110 (2002), S. 67–98.
- Stolberg-Wernigerode = Geschichte: Stolberg-Wernigerode, Botho zu: Geschichte des Hauses Stolberg vom Jahre 1210–1511, Magdeburg 1883.
- Stollberg-Rilinger: Zeremoniell = Stollberg-Rilinger, Barbara: Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen

- Reichstags, in: Kunisch, Johannes (Hg.): Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte (Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 19), Berlin 1997, S. 91–132.
- Stölzel: Lehre = Stölzel, A.: Die Lehre von den verschiedenen Lehnrechtssystemen und von der Wahrung der gesamten Hand, in: Archiv für practische Rechtswissenschaft aus dem Gebiete des Civilrechts, des Civilprocesses und des Criminalrechts 10 (1863), S. 184–216.
- Stone: Polish-Lithuanian State = Stone, Daniel: The Polish-Lithuanian State. 1386–1795 (A History of East Central Europe, Bd. 4), Seattle 2001.
- Stone: Oldest Ally = Stone, Glyn: The Oldest Ally. Britain and the Portuguese Connection. 1919–1933, Onlinepublikation des auf der Tagung »The Treaty of Windsor (1386) and 620 Years of Anglo-Portuguese Relations« gehaltenen Vortrages, <http://www.mod-langs.ox.ac.uk/events/port/windsor>, 2006.
- Stowasser: Studien = Stowasser, Otto H.: Zwei Studien zur österreichischen Verfassungsgeschichte, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanische Abteilung 44 (1924), S. 114–167.
- Struve: Kontinuität und Wandel = Struve, Tilman: Kontinuität und Wandel in zeitgenössischen Entwürfen zur Reichsreform des 15. Jahrhunderts, in: Miethke, Jürgen/Schreiner, Klaus (Hg.): Sozialer Wandel im Mittelalter. Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen, Sigmaringen 1994, S. 365–382.
- Thiele: Stammtafeln = Thiele, Andreas (Hg.): Erzählende genealogische Stammtafeln zur europäischen Geschichte, 2 Bde., Frankfurt a.M. 1991–97.
- Trautz: Könige von England = Trautz, Fritz: Die Könige von England und das Reich (1272–1377). Mit einem Rückblick auf ihr Verhältnis zu den Staufern, Heidelberg 1961.
- Tresp: Erbeinung = Tresp, Uwe: Erbeinung und Dynastie. Die Egerer Verträge von 1459 als Grundlage der sächsisch-böhmischen Beziehungen im 15. und 16. Jahrhundert, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 144 (2008), S. 55–85.
- Uhlhorn: Mandatsprozess = Uhlhorn, Manfred: Der Mandatsprozess sine clausula des Reichshofrates (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 22), Köln, Weimar 1990.
- Ulmann: Kaiser Maximilian I. = Ulmann, Heinrich: Kaiser Maximilian I., 2 Bde., Stuttgart 1884–91.
- Usteri: Schiedsgericht = Usteri, Emil: Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in der Schweizer Eidgenossenschaft des 13. bis 15. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Institutionengeschichte und zum Völkerrecht, Zürich 1925.
- Vale: Treaty of Windsor = Vale, Malcom: The Treaty of Windsor in a European Context, Onlinepublikation des auf der Tagung »The Treaty of Windsor (1386) and 620 Years of Anglo-Portuguese Relations« gehaltenen Vortrages, <http://www.mod-langs.ox.ac.uk/events/port/windsor>, 2006.
- Veldtrup: Ehen aus Staatsräson = Veldtrup, Dieter: Ehen aus Staatsräson. Die Familien- und Heiratspolitik Johanns von Böhmen, in: Pauly, Michel (Hg.): Johann der Blinde. Graf von Luxemburg, König von Böhmen 1296–1346 (Publications des la section historique de l'institut G.-D. Luxembourg, Bd. 115 = Publications du cludem, Bd. 14), Luxembourg 1997, S. 453–543.
- Villas-Boas: Wake = Villas-Boas, Manuel: In the Wake of the Treaty of Windsor. A Tale of Two Ladies, Onlinepublikation des auf der Tagung »The Treaty of Windsor (1386) and 620 Years of Anglo-Portuguese Relations« gehaltenen Vortrages, <http://www.mod-langs.ox.ac.uk/events/port/windsor>, 2006.
- Voigt: Belehnung = Voigt, F.: Die eventuelle Belehnung des Markgrafen Friedrich von Meißn mit der Mark Brandenburg, in: Märkische Forschungen 8 (1863), S. 204–212.

- Vollrath: Kiss of Peace = Vollrath, Hanna: The Kiss of Peace, in: Lesaffer, Randall (Hg.): Peace Treaties and International Law in European History. From the Late Middle Ages to World War One, Cambridge 2004, S. 162–183.
- Walter: Verhandlungen = Walter, Bastian: Die Verhandlungen zur Ewigen Richtung (1469–1474/75). Das Schiedsgericht und die Diplomatie zwischen der Eidgenossenschaft, Frankreich und dem Hause Habsburg, in: Jucker Michael/Kintzinger, Martin/Schwinges, Rainer Christoph (Hg.): Rechtsreformen internationaler Politik. Theorie, Norm und Praxis vom 12. bis 18. Jahrhundert (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 45), Berlin 2011, S. 109–145.
- Waser: Schiedsgericht = Waser, Hans: Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht und die anderen Mittel friedlicher Streiterledigung im spätmittelalterlichen Südfrankreich. Ein Beitrag zur Geschichte des Völkerrechts, Zürich 1935.
- Waser: Quellen zur Schiedsgerichtsbarkeit = Waser, Hans: Quellen zur Schiedsgerichtsbarkeit im Grafenhaus Savoyen 1251–1300. Ein Beitrag zur Geschichte der Westalpen und des Schiedsgerichts, Zürich 1961.
- Weber: Verhältnis = Weber, Matthias: Das Verhältnis Schlesiens zum Alten Reich in der frühen Neuzeit (Neue Forschungen zur schlesischen Geschichte, Bd.1), Köln 1992.
- Weber: Oberschlesien = Weber, Matthias: Oberschlesien zwischen dem Heiligen Römischen Reich und dem Königreich Böhmen, in: Wünsch, Thomas (Hg.): Oberschlesien im späten Mittelalter. Eine Region im Spannungsfeld zwischen Polen, Böhmen-Mähren und dem Reich vom 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts (Tagungsreihe der Stiftung Haus Oberschlesien, Bd. 1), Berlin 1993, S. 61–79.
- Weber: Ausbeutung = Weber, Matthias: »Ausbeutung der Vergangenheit«. Zur historiographischen Bearbeitung der Stellung Schlesiens zwischen dem Heiligen Römischen Reich und den Königreichen Polen und Böhmen, in: Willoweit, Dietmar/Lemberg, Hans (Hg.): Reiche und Territorien in Ostmitteleuropa. Historische Beziehungen und politische Herrschaftslegitimation (Völker, Staaten und Kulturen in Ostmitteleuropa, Bd. 2), München 2006, S. 13–33.
- Weber: Fürstenstaat = Weber, Wolfgang E. J.: Dynastiesicherung und Staatsbildung. Die Entfaltung des frühmodernen Fürstenstaats, in: Ders. (Hg.): Der Fürst. Ideen und Wirklichkeiten in der europäischen Geschichte, Köln, Weimar, Wien 1998, S. 91–136.
- Wegner: Einführung = Wegner, Bernd: Einführung. Kriegsbeendigung und Kriegsfolgen im Spannungsfeld zwischen Gewalt und Frieden, in: Ders. (Hg.): Wie Kriege enden. Wege zum Frieden von der Antike bis zur Gegenwart, Paderborn 2002, S. XI–XXVIII.
- Weinfurter: Rituale auf dem Prüfstand = Weinfurter, Stefan: Rituale auf dem Prüfstand, in: Dücker, Burckhard/Schwedler, Gerald (Hg.): Das Ursprüngliche und das Neue. Zur Dynamik ritueller Prozesse in Geschichte und Gegenwart (Performanzen. Interkulturelle Studien zu Ritual, Spiel und Theater, Bd. 13), Berlin 2008, S. 9–14.
- Weinfurter: Ende Heinrichs IV. = Weinfurter, Stefan: Das Ende Heinrichs IV. und die neue Legitimation des Königtums, in: Althoff, Gerd (Hg.): Heinrich IV. (Vorträge und Forschungen, Bd. 69), Ostfildern 2009, S. 331–353.
- Weise: Grundlagen = Weise, Erich: Die staatsrechtlichen Grundlagen des Zweiten Thorner Friedens, in: Zeitschrift für Ostforschung 3 (1954), S. 1–25.
- Weise: Beurteilung = Weise, Erich: Die Beurteilung des Zweiten Thorner Vertrages von 1466 durch die Zeitgenossen bis zum Ende seiner Rechtswirksamkeit im Jahre 1497, in: Zeitschrift für Ostforschung 15 (1966), S. 601–621.
- Weise: Zweite Thorner Vertrag = Weise, Erich: Der Zweite Thorner Vertrag vom 19. Oktober 1466, in: Jahrbuch der Albertus-Universität zu Königsberg 22 (1972), S. 8–68.
- Weitzel: Schiedsgericht = Weitzel, Jürgen: Art. Schiedsgericht, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 7, München 1995, Sp. 1454–55.

- Werunsky: Karl IV. = Werunsky, Emil: Karl IV., 3 Bde., Innsbruck 1880–92.
- Weyland: Liegnitzsche Jahrbücher = Weyland, Georg Thebesius: Liegnitzsche Jahrbücher, 3. Teil, Jauer 1733.
- Wiesflecker: Entwicklung = Wiesflecker, Hermann: Die politische Entwicklung der Grafschaft Görz, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichte 56 (1948), S. 329–384.
- Wijffels: Martinus Garatus Laudensis = Wijffels, Alain: Martinus Garatus Laudensis on Treaties, sowie ders.: Appendix, in: Lesaffer, Randall (Hg.): Peace Treaties and International Law in European History. From the Late Middle Ages to World War One, Cambridge 2004, S. 184–197 sowie 413–447.
- Willoweit: Deutsche Verfassungsgeschichte = Willoweit, Dietmar: Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands. Ein Studienbuch, München ⁵2005.
- Willoweit: Zwischenherrschaftliche Beziehungen = Willoweit, Dietmar: Zwischenherrschaftliche Beziehungen in der mittelalterlichen Welt. Umriss eines neuen Forschungsansatzes, in: Ders./Lemberg, Hans (Hg.): Reich und Territorien in Ostmitteleuropa. Historische Beziehungen und politische Herrschaftslegitimation (Völker, Staaten und Kulturen in Ostmitteleuropa, Bd. 2), München 2006, S. 275–284.
- Winkelman: Hessen und Hersfeld = Winkelman, Johann Just: Gründliche und warhafte Beschreibung der Fürstentümer Hessen und Hersfeld, Bremen 1697.
- Wolfram: Lothringische Frage = Wolfram, Georg: Die lothringische Frage auf dem Reichstage zu Nürnberg und dem Tage zu Speier, in: Jahrbuch der Gesellschaft für Lothringische Geschichte und Altertumskunde 2 (1890), S. 214–230.
- Woite: Testamente = Woite, Editha: Die Testamente Philipps des Großmütigen, Landgrafen von Hessen, Leipzig 1914.
- Wolffe: Henry VI. = Wolffe, Bertram Percy: Henry VI., Newhaven 2001.
- Wutte: Erwerbung = Wutte, Martin: Die Erwerbung der Görzer Besitzungen durch das Haus Habsburg, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 38 (1920), S. 282–311.
- Ziegler: Pluralisierung = Ziegler, Karl-Heinz: Pluralisierung und Autorität im europäischen Völkerrecht des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für Historische Forschung 30 (2003), S. 533–553.

Register

Erwähnungen nur im Anmerkungsapparat erscheinen fett.

- Alighieri, Dante 234
Althoff, Gerd 27, **238**
Angermeier, Heinz **239**
Anglicus, Alanus 235
Anjou
 Margaret 209
Aquileja 175, 199
 Ludwig 199
Aragon 205, **207**, 208, **216**
 Ferdinand 217
Askanier 12, 15, **25**, **29**, 34, 36–40, 43, 45, 46, 52–56, 58, 83, 84, 88–90, 98, 101, 103,
105, 129, 139, 158, 160, 175, 224, 231
Anhalt 40, 59, **85**, 112, 186
 Albrecht IV. 134, 139
Brandenburg 231
Sachsen 21, **25**, **67**
 -Lauenburg 15, 40, 45, 47, 54, 57, 59, 90, 133, 134, 138, 161, 162
 Albrecht V. 134, **138**
 Bernd → Köln
 Bernhard 148
 Erich → Münster
 Heinrich 135, **138**
 Johann V. 146, 148
 Johannes → Hildesheim
 Magnus 90, 133, 136, 138, 161, 201
 -Lüneburg 52, **67**, 86, **87**, 139
 -Wittenberg 15, **18**, 40, 45, 46, 55, 90, 139, 148, 160, 231
 Albrecht III. 52, 53
 Albrecht IV. 134, **138**, 139
 Otto 52
 Rudolf I. 52
 Rudolf II. 52, 53, **169**
 Rudolf III. 160
 Wenzel 33, 52, 53
Auge, Oliver 26, 29
Babenberg, Btm.
 Ludwig **93**
Baden **20**, **29**, 43, 45, 59, 55, 57–59, 73, 77, **93**, 151, 153, **164**, 173, 174
 Bernhard 151
 Christoph **93**
 Jakob 33
 Karl 153
 Philipp **93**
 Rudolf 58, 90

- Bamberg, Btm. 41, 43, 59, 61, 64, 65, 67, 70, 73, 76, 92, 93, 94–97, 105, 121, 123, 126,
146, 186, 187, 189–191, 200
Georg 146, 188–190
Heinrich 121
Philipp 121
- Barclay, Colville 220
- Baum, Wilhelm 183
- Becker, Hans-Jürgen 173
- Berg 148, 149
- Berg, Dieter 242
- Berlepsch, Hans von 144
- Beseler, Georg 21, 23, 24, 29, 46
- Böhmen 16, 25, 27, 41–43, 59, 63, 67, 68, 70, 73, 75, 78, 91–98, 100, 101, 103, 121, 126,
127, 140, 142, 143, 145–148, 149, 154, 155, 156, 160, 164, 169, 171–174, 177–181,
183–185, 188, 191, 203, 205, 206, 207, 208, 210, 225, 239
Ferdinand I. → Kg./Ks.
Georg 87, 96, 127, 173, 177, 178, 204, 209
Johann 207
Ludwig 56, 140, 141
Matthias 193, 196
Sigmund → Kg./Ks.
Wladislaw 48, 140–142, 155, 174, 192, 193, 196, 203, 204
- Brandenburg, Markgrafschaft 18, 21, 25
- Braunschweig 20, 25, 29, 33, 34, 52, 53, 55, 63, 64, 83, 89, 101, 126, 139, 146, 148, 149,
160, 163, 175, 186, 194
- Göttingen
Otto der Quade 153
- Grubenhagen
Albrecht 153
Friedrich 33
Otto 33
- Lüneburg 18, 40, 42, 45, 52, 53, 59, 60, 67, 73, 83, 87, 93–96, 98, 105
Bernhard 33, 53, 160
Erich 93
Friedrich 53
Friedrich d. Ältere 145
Friedrich d. Jüngere 145
Heinrich II. 33, 160
Heinrich IV. 93
Wilhelm 52
Wolfgang 198
- Wolfenbüttel
Friedrich Ulrich 198, 199
Heinrich Julius → Halberstadt
Julius 197, 198
Ludwig 52, 53
Magnus I. 53
Magnus II. 53
- Bretagne 205, 206, 208

Brixen, Btm. 169
 Burgund 148, 181, 205, 209, 218, 226
 Karl 33
 Chamberlain, Joseph Austen 220
 Chur, Btm. 14, 169
 Churchill, Winston 220, 221
 Cilli 176, 177, 183–185, 191, 193, 196, 199, 200
 Friedrich 176
 Hermann 199
 Ulrich 176, 177, 184
 Croaria, Hieronymus de 240
 Dänemark, Kgr. 93, 95, 148, 205, 206, 207, 208, 214, 222
 Christian I. 218, 219
 Christian II. 150, 201
 Erich 219
 Friedrich 201
 Johann I. 218
 Waldemar 201
 Denner, Richard 23
 Deutscher Orden 205, 206, 207, 210, 211, 212, 217, 219, 228, 236
 Albrecht → Hohenzollern-Preußen
 Friedrich 211
 Konrad 219
 Dithmarschen 222
 Dubois, Pierre 234
 Duchhardt, Heinz 235
 Durazzo, Karl von 218
 Ebel, Wilhelm 233
 Egloffstein, Leonhard von 240
 Eidgenossen 16, 178, 205, 210, 212, 214, 220, 221, 222
 England 84, 202, 205, 206, 207, 208–210, 212, 213–217, 219–221, 236
 Eduard III. 215, 221
 Eduard IV. 222
 Heinrich IV. 209
 Heinrich V. 202, 205, 215
 Heinrich VI. 209
 Heinrich VII. 205, 211, 216
 Heinrich VIII. 216, 219
 Richard II. 214, 216
 Epp, Verena 239
 Flandern 206
 Florenz 205, 223
 Frankreich 164, 184, 201, 202, 205, 206, 207–209, 212–217, 222, 226, 236
 Franz I. 205, 213, 214, 218, 219
 Franz Dauphin 214
 Karl V. 184, 213
 Karl VI. 213, 215
 Karl VII. 201, 202, 205, 209, 213–216
 Karl VIII. 213

Karl Dauphin 213
 Karl von Berry 201, 202
 Ludwig XI. 205, 209, 214, 216, 218
 Ludwig XII. 213, 219
 Luise 218
 Magdalen 214
 Philipp IV. 235
 Philipp VI. 215
 Fulda, Abtei 49, 144
 Fürstenberg 184
 Garnier, Claudia 27
 Gent, Johann von 214
 Gerber, Carl Friedrich 20
 Glagau 196
 Goetz, Werner 19, 22, 24, 29, 36, 41, 231
 Goltbeken, Antonius 152
 Görz 176, 177, 183–185, 196, 212
 Heinrich 175–177, 212
 Johann 183, 184
 Johann Meinhard 175, 176, 212
 Leonhard 183, 184
 Greifen → Pommern
 Grundmann, Herbert 182
 Grünhagen, Colmar 23, 142
 Habsburg 16, 18, 25, 32, 42, 59, 66–68, 73, 75, 89, 92, 93, 94, 96, 106, 109, 110, 121,
 128, 140, 141, 155, 164, 167, 168–171, 174–177, 179–185, 187, 200, 201, 203, 210, 212,
 214, 220, 232
 Kärnten 21, 177
 Österreich 21, 43, 70, 89, 92–94, 97, 108, 110, 143, 148, 169, 170, 175, 177, 179, 183,
 184
 Albrecht 19
 Albrecht III. 93, 94, 175, 179
 Kg. Albrecht V. → Kg./Ks. Albrecht II.
 Albrecht VI. 93, 96, 97
 Claudia 16
 Ernst 179
 Kg. Ferdinand I. → Kg./Ks.
 Kg./Ks. Friedrich III. → Kg./Ks.
 Friedrich IV. 179, 202
 Ladislaus Posthumus 201, 202
 Leopold III. 93, 94, 175
 Leopold IV. 179
 Margarethe 168, 170
 Kg./Ks. Maximilians I. → Kg./Ks.
 Kg./Ks. Maximilians II. → Kg./Ks.
 Kg. Rudolf → Kg./Ks.
 Rudolf 19
 Rudolf IV. 175
 Wilhelm 179

Steiermark 19, 21
 Tirol 21
 Friedrich 182
 Sigmund 177, 178, 183, 212, 214, 220, 221
 Halberstadt, Btm. 40, 42, 60, 64, 67, 73, 93, 96, 105, 133, 148, 172, 186, 187, 198
 Albrecht IV. 133
 Heinrich Julius 197
 Hamburg 148, 222
 Hanse 222
 Havemann, Wilhelm 160
 Heimann, Heinz-Dieter 25, 29, 36
 Henneberg 38, 42, 49, 54, 57, 60, 62, 83, 87, 88, 90, 91, 93, 125, 144, 145, 164, 177
 Georg Ernst 144
 -Schleusingen
 Poppo 144
 Hessen 12, 20, 21, 25, 27, 29, 34, 36–39, 41–43, 45, 47, 48, 51, 55–58, 60, 67, 69, 73, 75, 83, 84, 87, 88, 90–93, 95, 97, 98, 99, 101, 103–106, 110, 121–125, 127–132, 136, 138, 139, 144, 146, 148, 149, 152, 153, 154, 155, 156, 157–159, 161–163, 165, 168, 169, 175, 188, 195, 202, 213, 224, 231
 Elisabeth 153
 Georg 121, 163
 Heinrich II. 55, 153
 Heinrich III. 121, 129, 135, 136
 Hermann II. 33, 55, 135, 136, 153
 Hermann III. → Köln
 Ludwig II. 49, 135, 136
 Ludwig III. 121, 136
 Ludwig IV. 121
 Otto der Schütze 153
 Philipp 93, 122, 132, 133, 156, 165
 Philipp d. Jüngere 121
 Wilhelm d. Ältere 121
 Wilhelm d. Jüngere 51, 129
 Wilhelm d. Mittlere 51, 129, 162
 Wilhelm IV. 132, 133, 144
 -Lothringen 135
 Heinrich III. 135, 136
 Hildesheim, Btm. 33, 34
 Johannes 133, 138
 Hoensch, Jörg K. 183
 Hohnstein 24, 193–198
 -Klettenberg 192, 197, 198
 Ernst VII. 197, 198
 Volkmar Wolfgang 197
 -Sondershausen 191
 Heinrich V. 193, 197
 Schwedt-Vieraden 198
 Martin 198
 Hoffmann, Otto 23

Hohenzollern 12, **18**, 25–27, 29, 34, 36–40, 42, 43, 45, 47, 52, 54–59, 64, 66, 73, 76,
 83, 84, **87**, 88, 89, 90, 92, 93, **94**, 97–99, 101, 103, 105–108, 110, 115, 121–129, 131,
 132, 135, 138–146, 148–151, 153, 154, 156–159, 161–165, 167, 169, 173–175, 179, 180,
182, 186, **195**, 200, 202, 209, 213, 224, 228, 231
 Albrecht Achilles 66, 95–97, 105, 126, **129**, 131, 132, 145, 146, **149**, 150–152, 156–
 159, 188, 190, 191, 203, 204
 Brandenburg 29, **33**, 41, 42, 45, **53**, 54–57, 59, 60, 63, **67**, 73, 89, 90, 93–96, 105,
 122, 125–127, 130, 131, 139, 141, 144, 146–148, **149**, 150–152, 156, 159, 161, 167,
 168, 172, 177, 199, 202, 203
 Christian Wilhelm 139
 Friedrich d. Ältere 66, 156, 159
 Friedrich d. Jüngere 66, 156
 Georg Wilhelm 144
 Joachim I. 34, 148, 150, 161
 Joachim II. 90, 121, 130, **133**, 141, 142, 145, 150, 151, 156, 161
 Joachim Friedrich 138
 Johann 66, 95, 98, 121, 146, 156, 159
 Johann Cicero 95, 131, 158, 202
 Johann Georg 130, 143, 162
 Johann Sigmund **198**
 Johann von Küstrin 90, 129, **141**, 156
 Katharina von Küstrin 138
 Margarethe 148
 Franken 40–42, 45, 59, 146, 155
 Siegmund **129**
 -Ansbach **48**, 57, 155
 Aemilia 155, 156
 Albrecht 135
 Albrecht Alcibiades 150, 153, 154
 Georg **48**, 55, 106, 124, 135, 136, 140, 141, 156, 196
 Georg Friedrich 138, 155, 156
 Johann 136, 158
 Johann, Sohn Friedrich d. Älteren 135
 Kasimir 56, 135, 136
 -Nürnberg
 Friedrich **129**
 Friedrich VI. **95**, 180
 Johann 135
 Preußen 125, **143**, **163**
 Albrecht 136, 156, 211
 Albrecht Friedrich 125
 Friedrich 143
 Holstein 29
 Heinrich 201
 Nikolaus 201
 Hume, David 11, 12
 Italien 205, 223
 Jaeckel, Georg 25
 Jagellionen 29

Janssen, Wilhelm 164
 Jucker, Michael 165, 240
 Jülich 93, 95, 148 149, 164
 Wilhelm 21
 Kantzow, Thomas 152
 Kastilien 205, 206, 207, 208, 210, 212, 214, 216, 217
 Constance 214
 Heinrich II. 214, 216
 Heinrich IV. 216
 Isabella 216, 217
 Johann 216
 Johanna 217
 Pedro I. 214, 216
 Katzelnbogen 83
 Kienast, Walther 215, 236
 Kintzinger, Martin 210, 226
 Kleve 93, 95
 Koenigsberger, Helmut G. 240
 Kohlhase, Hans 150, 151
 Köln, Ebtm. 92, 93, 94, 95, 148, 202
 Bernd, Domherr 133, 138
 Hermann 136, 138
 Ruprecht 53
 König, H. 198
 Kg./Ks. 18, 20–22, 46, 48, 50, 52, 78, 79, 88, 91–95, 97, 112, 139, 148, 162, 167, 169,
 177, 184, 190, 201, 205, 231, 232, 235
 Albrecht II. 68–70, 127, 180–182
 Ferdinand I. 140, 141, 142, 147, 154, 155, 157, 239
 Ferdinand II. 23
 Ferdinand III. 16
 Friedrich III. 147, 162, 175–178, 183, 202, 205, 209, 218, 220
 Heinrich IV. 238
 Heinrich V. 238
 Heinrich VII. 235
 Joseph I. 23, 199
 Karl IV. 16, 18, 21–23, 48, 53, 167, 169–174, 177, 179, 180, 185, 193, 204, 207, 208,
 219, 225, 229, 232
 Karl V. 48, 49, 112, 140, 201, 205
 Karl VI. 17, 199
 Leopold I. 16, 17, 173, 199
 Ludwig der Bayer 18, 22, 49, 167, 215, 229
 Maximilian I. 161, 174, 183, 184, 205, 211, 217
 Maximilian II. 155
 Rudolf 19
 Rudolph II. 122, 198
 Ruprecht 151
 Sigmund 127, 148, 162, 175, 180–183, 199, 205, 215, 218, 225, 236
 Wenzel 160, 169, 175, 179, 180
 Wilhelm 22

Krieger, Karl-Friedrich 19, 21
 Laudensis, Martinus Garatus 240
 Lichtenberg, Ludman von 151
 Liegnitz 25, 40, 41, 45, 53, 57, 83, 87, 88, 90, 140, 141, 143, 163, 177
 Friedrich II. 141, 142
 Friedrich III. 142
 Georg II. 142
 Litauen 205, 206, 236
 Jagiello 218
 Witwold 219
 Livland 207
 Löning, Edgar 21, 23, 27, 29, 162
 Lothringen 178, 184
 Johann 184, 201
 Lübeck 148
 Luxemburg 25, 29, 69, 93, 94, 95, 97, 111, 127, 167, 169–171, 174, 175, 177, 179, 180,
 182, 183, 185, 199, 207, 218, 232
 Elisabeth 180–182
 Kg./Ks. Karl IV. → Kg./Ks.
 Kg./Ks. Sigmund → Kg./Ks.
 Kg. Wenzel → Kg./Ks.
 -Brandenburg 180
 Magdeburg, Ebtm. 40, 42, 59, 60, 64, 67, 73, 85, 93, 96, 105, 112, 138, 148, 172, 186,
 187, 194
 Albrecht 33
 Albrecht IV. 133, 145, 161
 Günther 85, 193
 Joachim Friedrich, Adm. 138
 Mähren 70, 182, 207, 225
 Jobst 180
 Johann 168, 170
 Karl IV. → Kg./Ks.
 Mailand 205, 222
 Mainz, Ebtm. 18, 42, 51, 59, 67, 92, 93, 95, 153, 167, 169, 171–173, 184–186, 188, 191,
 194, 205
 Adolf I. 153
 Adolf II. 93
 Gerlach 171, 172, 193
 Johann Philipp 16, 17, 173
 Konrad 193
 Ludwig 153
 Mansfeld 42, 59
 Günther 69
 Mannheim, Karl 11
 Mantua 205
 Masovien 219
 Mecklenburg 15, 20, 29, 34, 40, 45, 54, 59, 90, 93, 94, 95, 133, 148, 149, 164, 169, 207
 Albrecht II. 201
 Albrecht VII. 148

Erich 95
 Heinrich 95
 Magnus 145
 -Werle 15
 Mertens, Dieter 241
 Metz 169
 Minckwitz, Nickel von 150
 Mitteis, Heinrich 242
 Moraw, Peter 24, 25
 Moser, Johann Jacob 22
 Moskau 205, 207
 Ivan Vasiljevic 205, 218
 Müller, Mario 26, 27, 29, 226
 Münster, Btm. 34
 Erich 133, 138
 Münsterberg
 Heinrich 131
 Nassau
 Adolf I. → Mainz, Ebtm.
 Adolf II. → Mainz, Ebtm.
 Gerlach → Mainz, Ebtm.
 Navarra 205, 206, 207, 216
 Neapel 218
 Neitmann, Klaus 41
 Niederlande 201
 Norwegen 205, 206, 207, 208
 Oppeln 41, 45, 48, 55, 56, 83, 84, 87, 105, 106, 124, 140, 141, 169, 192, 196
 Johann 59, 140, 142, 196
 Nikolaus 196
 Ortenburg 176, 177, 184, 191–193, 199, 200
 Friedrich III. 192, 199
 Oschema, Klaus 28, 238
 Osnabrück, Btm. 149
 Conrad 148
 Ott, Thomas 26, 29
 Padua, Marsilius von 235
 Papst 92–95, 97, 190, 218, 234
 Alexander VI. 217
 Pius II. 209
 Passau, Btm. 14, 169, 185, 186, 188, 200
 Patze, Hans 232
 Pflüger, Christina 26, 29
 Piccolomini, Eneas 209, 240
 Piombino 223
 Pisa 223
 Pischke, Gudrun 52
 Podewils, Heinrich von 143
 Polen, Kgr. 93, 95, 143, 144, 169, 204, 205, 206, 207, 208, 210, 211, 212, 217, 225, 228,
 236

Hedwig 218
 Kasimir 56, **169**, 207
 Pommern 20, 38, 40, **53**, 54, 55, 59, 73, **87**, 89, **93**, 94, 95, 97, 107, 124, 125, 126, 140,
 143, 144, 146–149, 152, 162, **164**, 174, 179, **206**
 Bogislaw XIV. 143, 144
 -Stettin 143, 145
 Bogislaw X. 145
 Kasimir VI. 219
 Otto II. 219
 -Stolp
 Bogislaw IX. 219
 -Wolgast 143, 145
 Barnim VII. 219
 Wartislaw IX. 219
 Portugal 205, **206**, **207**, 208, 210, 214, 216, 217, 219–221
 Alfons 216, 217
 Prag, Ebtm. 172
 Ratibor 41, 45, **48**, 55, 56, 83, **87**, **105**, 106, 124, 140, 140, 141, 169, 192
 Johann **196**
 Valentin 56, 59, 140
 Raumer, Kurt **165**
 Reich, Heiliges Römisches 12–19, 26, 30, 34, 36, 37, 48, 49, 91, **92**, 157, 173, 178, 179,
 182, 184, 195, 200, 201, 205, **206**, 207–210, 212, 215, 217–219, 221, 224, 225, 228–
 232, 235, 241
 Reinhard, Wolfgang 239, **240**
 Reitemeier, Arnd **210**, **215**, **236**
 Saale, Margarethe von der 132, 133
 Salzburg, Btm. 169, 185, 187, 200
 Savoyen **206**
 Scheidgen, Helmut 241
 Schleswig-Holstein 40, 45, 201
 Adolph 201
 Christian 201
 Johann Adolph 219
 Schneider, Reinhard 27
 Schottland 205, **206**, 207, 210, 213, 214, 216
 David II. 213
 Eduard Baliol 213
 Eleonore 214
 Jakob 213, 214
 Jakob II. 213
 Jakob IV. 213, 216
 Jakob V. 213, **214**
 Margaret **214**
 Maria 213, **214**
 Murdoch Duke of Albany 213
 Robert 213
 Robert II. 213
 Robert III. 213

Robert Duke of Albany 213
 Schubert, Ernst 24, 25
 Schultze, Johannes 141
 Schwaben 22
 Schwarzburg 24, 59, 93, 94, 95, 191–196
 Karl Günther 198
 Günther 194
 -Arnstadt 193
 Heinrich XII. 193, 197
 Günther XXV. 193, 197
 -Blankenburg 198
 -Leutenberg 198
 -Rudolstadt 198
 -Sondershausen 193, 198
 -Wachsenburg 198
 Schweden 144, 205, 206, 207, 208, 222
 Sellert, Wolfgang 24, 25
 Sizilien 207
 Spanien 181, 218, 220
 Ferdinand 217
 Karl 218, 219
 Speyer, Btm. 92, 169
 Raban 186
 Reinhard 186
 Spieß, Karl-Heinz 29, 55, 134, 137, 181
 Stolberg 24, 191, 193, 194–197
 Botho 193, 194
 Christoph 198
 -Wernigerode 191, 192, 196, 198
 Straßburg, Btm. 92
 Trautz, Fritz 215
 Tresp, Uwe 26, 29
 Trier, Ebtm. 67, 92, 93, 95, 148, 200
 Trient, Btm. 169, 185, 186, 188, 200
 Tripolis-Djerba
 Ahmed Ibn-Mekki 223
 Troppau
 Valentin 196
 Tunis 223
 Ubaldis, Baldus de 240
 Ulmann, Heinrich 183
 Ungarn, Kgr. 93, 95, 148, 169, 170, 180–182, 203, 204, 205, 206, 207, 212, 225, 232
 Karl Robert 207
 Ludwig 169, 203, 218
 Maria 218
 Matthias 193
 Venedig 183, 212, 217
 Andrea Gritti 212
 Jean Gradenigo 223

Vitzthum, Apel von 156
 Walter, Bastian 165, 212
 Wangenheim, Lutz von 72
 Weber, Wolfgang E. J. 18, 23, 158, 228, 230, 240
 Weinfurter, Stefan 237
 Weise, Erich 211
 Welfen → Braunschweig
 Werda, Gft. 22
 Wernigerode 24, 196, 197
 Heinrich 197
 Wettin 12, 18, 25–27, 29, 34, 36–39, 41–43, 45, 47, 48, 51, 54–59, 62, 64, 66, 68, 70,
 73, 75, 83, 84, 87, 88, 90–95, 96, 97–99, 101, 103–108, 121–133, 135, 138, 139, 144,
 146–148, 149, 150–165, 167, 169, 173–175, 177, 179, 182, 186, 194, 195, 201, 202,
 213, 224, 228, 231, 239
 Meißen 21, 42, 59, 70, 73, 87, 127, 162, 167, 168
 Friedrich 49, 168
 Meißen-Thüringen 18, 21, 25, 41, 45, 83, 87, 122, 124, 152, 153, 162
 Balthasar 33, 55, 69, 93, 95, 153, 197
 Friedrich 33, 55, 93, 197
 Wilhelm I. 33, 55, 93
 Wilhelm II. 33, 93
 Sachsen 25, 41, 49, 54, 70, 95, 98, 127, 129, 203, 204
 -Albertiner 40, 42, 60, 73, 93, 95, 96, 105, 154, 172
 Albrecht 51, 131, 146, 151, 152
 August 125, 133, 144, 150, 154–156, 162, 163
 Christine 132
 Georg 129, 132, 135, 138, 145, 150, 154, 155, 161, 194
 Heinrich 129, 138
 Moritz 129, 147, 150, 153, 154, 155, 156, 239
 -Coburg 125
 -Ernestiner 154, 162
 Ernst 51, 129, 131, 146, 151, 152, 209
 Friedrich III. der Weise 66, 136, 161
 Friedrich, Ordensmeister → Deutscher Orden
 Johann 129
 Johann Ernst 156
 Johann Friedrich 130, 145, 147, 154–156, 158, 161
 -Kursachsen 51, 93, 95, 145, 154, 161, 162
 Friedrich 51, 66, 127
 Margarethe 148
 -Weimar 42, 45, 60, 88, 90, 91, 93, 125, 144, 145
 Thüringen 12, 59, 73, 67, 95, 127, 162, 186, 193, 194
 Friedrich 93, 94, 193, 194
 Katharina 131
 Margarethe 131, 201, 202
 Wilhelm III. 51, 66, 93, 131, 145, 147, 149, 156, 159, 194, 201–204
 Wildgrafen
 Emicho 22
 Willoweit, Dietmar 17, 27, 228, 239

- Wittelsbach 12, 29, 32, 34, 36–39, 43, 47, 55–59, 61, 65–67, 75, 77, 83, 84, 88–90, 93, 95, 100, 101, 103–107, 110–112, 115, 121, 129, 135, 158, 164, 168, 173, 180, 202, 224
- Bayern 21, 29, 43, 63, 67, 68, 70, 73, 75, 83, 93, 97, 103, 121, 168, 202, 233
- Albrecht der Weise 135
 - Wilhelm 93
 - Ingolstadt
 - Stephan 233
 - Landshut 43, 59, 64, 65, 67, 73, 92, 93, 94, 96, 101, 105, 126, 186, 187, 188, 189, 191
 - Ludwig 70, 87, 95, 97, 173
 - Niederbayern
 - Stephan I. 135
 - Straubing
 - Johann 135, 138
- Brandenburg 29, 43, 87
- Ludwig 41, 49, 168
 - Otto 169
- Kg./Ks. Ludwig der Bayer → Kg./Ks.
- Pfalz 45, 48, 49, 58, 62, 67, 70, 73, 75, 78, 83, 90, 92, 94, 95, 97, 100, 106, 108–110, 128, 136, 137, 151, 153, 164, 173, 179, 233
- Kurpfalz 42, 43, 59, 61, 64, 65, 67, 69, 73, 92, 93, 94–96, 105, 121, 126, 127, 136, 186–189, 191
 - Ludwig III. 233
 - Ludwig V. 66, 92
 - Friedrich 66
 - Friedrich I. 153
 - Ruprecht I. 55, 90, 203
 - Ruprecht II. 90, 203
 - Ruprecht III. 203
 - Ruprecht, Sohn Kurfürst Philipps 135, 136
 - Neuburg
 - Ottheinrich 66
 - Philipp 66
 - Simmern 136
 - Georg 135
 - Johann I. 135, 136
 - Richard 135
 - Zweibrücken-Veldenz
 - Alexander 93
 - Ludwig 93, 95
 - Ruprecht 135, 136
- Wolfram, Georg 23
- Worms, Btm. 92
- Württemberg 33, 42, 43, 59, 60, 67, 73, 78, 91–97, 100, 106, 108, 109, 110, 111, 148, 149, 164, 174, 178, 179, 184
- Eberhard 184, 201
 - Sophie 184
 - Ulrich 93, 94, 106

Würzburg, Btm. 17, 43, 49, 59, 61, 64, 65, 67, 70, 73, 92, 93, 94–96, 97, 105, 126, 144,
167, 169, 171–173, 184–190
Christoph Franz 17
Johann 189, 190
Johann Hartmann 17
Johann Philipp 16, 17, 173
Wutte, Martin 23
Zähringen
Berthold 22
Zollern 69, 111, 136, 184